Helv
496
Meister

# Geſchichte Helvetiens

ſeit

dem Frieden von Tilſit

bis

zur Beſchwörung des neuen Bundes.

---

Von

M. Markus Lutz,
Pfarrer zu Läufelfingen,
Mitglied der ſchweizeriſchen geſchichtforſchenden Geſell-
ſchaft in Bern.

---

Erſte Abtheilung.

St. Gallen 1815.
Bey Huber und Compagnie.

# Leonard Meiſter's
# Helvetiſche Geſchichte
## Fünfter Band

von

1807 — 1815.

Fortgeſetzt

von

M. Markus Lutz,
Pfarrer zu Läufelfingen,
Mitglied der ſchweizeriſchen geſchichtsforſchenden Geſellſchaft in Bern.

Erſte Abtheilung.

St. Gallen 1815.
Bey Huber und Compagnie.

49 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# I. Abſchnitt.

## Vom Frieden zu Tilſit bis zum Einmarſche der alliirten Truppen in die Schweiz am 21. Chriſtmonde 1813.

In dem Zeitpunkt, wo eine gewaltige Impulſion die Ketten zerſprengte, welche das germaniſche Volk an das Intereſſe des präpotenten Machthabers von Frankreich eine geraume Zeit hindurch feſſelten; wo ſeine Fürſten von gleicher Noth gedrängt, mit einem Willen und mit vereinigten Kräften den großen Kampf für die Befreyung von hartem, fremdem Druck, für Ehre und Unabhängigkeit ruhmvoll und zum zweiten Male beſtanden: in dieſem Zeitpunkte, wo die Palingeneſie der helvetiſchen Verfaſſungen und die Geſtaltung des neuen Bundes, Panegyriſten der alten und neuen Grundſätze, ſo wie der Konſtitutions-Formen in Menge weckte, die oft mit empörender Heftigkeit für die Sache, wie für die Meinungen ihrer Parthei ſprachen, ſchrieben und handelten — war es gewiß ein äuſſerſt heikles und ſchweres Unternehmen, die Geſchichte der Zänkereien dieſer faktiöſen Zeit mit Unpartheilichkeit zu geben; heikel, indem eine freimüthige Darſtellung der von noch wirklich leben-

den Zeitgenoſſen bei einer Staats-Kriſe geſpielten Rolle, wann nicht ihren Haß erregt, wenigſtens ihrer Rüge nicht entgeht; ſchwer, im Gelärm der Mißverſtändniſſe und der Leidenſchaften eine ruhige Stimmung behalten, und ohne Verſündigung an der Wahrheit der Thatſachen den Faden der Ereigniſſe fortſetzen zu können. Ein pragmatiſches Werk zu liefern, das belehrende Aufſchlüſſe über die Urſachen und Folgen der darin erzählten Begebenheiten enthielte, und noch mit Auswahl, die hauptſächlichſten geſchichtlichen Vorfälle in demſelben, in einem wahren und lebenden Gemälde erſcheinen zu laſſen: wäre eine Aufgabe geweſen, die der Verfaſſer beim Bewußtſeyn ſeiner wenig gewandten Feder und des Abgangs eines politiſchen Tiefblicks, ſich auch darum nicht hätte vorlegen dürfen, weil ihm die Befugniß zu Benutzung der Quellen in den öffentlichen Depots nicht zugeſtanden war, und die Arbeit einen mehrjährigen Zeitraum, der ihm nicht vergönnt worden, erfordert hätte. Indeſſen glaubt er, daß unter dieſen Vorausſetzungen ſein Unternehmen den Erwartungen des Publikums in ſo fern genügen werde, in wie fern die aus den gehaltvollern und als

offiziel bekannten öffentlichen Blättern geſchöpften Nachrichten den Stempel der Zuverläßigkeit tragen, und ſeine eignen Beobachtungen ihn nicht trügten oder in Irrgängen wandeln lieſſen. Es war eine allerdings gefahrvolle Schiffahrt zwiſchen Scylla und Charybdis, und eben ſo ſchwer hielt es einen Nachen zu finden, mit welchem ſie glücklich gemacht werden konnte. Ueber ihr Gelingen oder Mißglücken bei dem ſtattgefundenen Aufbrauſen der ſchweizeriſchen Kantonal- und Staatsverhältniſſe, mag ein billiges Publikum urtheilen.

Es war Anfangs der Gedanke des Herausgebers, dem Werke Abriſſe von den dermaligen zwei und zwanzig Kantons-Verfaſſungen beizufügen, und demſelben durch dieſe Erweiterung mehreren Gewinn an Intereſſe und Brauchbarkeit zu verſchaffen. Allein mit der Erſcheinung des Handbuchs des ſchweizeriſchen Staatsrechts im Brachmonde 1815, wurde dieſes Vorhaben wieder aufgegeben, und dafür die Geſchichte von der Vollendung des Wiener-Kongreſſes bis zu Beſchwörung des neuen Bundes gebracht, für welche Fortführung vielleicht mancher Leſer

noch mehr, als für die trockne Lektüre der ſchweizeriſchen Länder-Konſtitutionen dem Verfaſſer Dank wiſſen wird.

Möge die, auf dieſe zwar ohne Schmuck und Feile erſcheinende Arbeit, aufgewendete Mühe, von ſachkundigen Leſern nicht verkannt, und etwaiges unwillkührliches Ausglitſchen aus der geraden Bahn der Richtigkeit und Ordnung, dem Verfaſſer nicht mit bitterm Tadel geahndet werden!!

Läufelſingen
im Wintermonat 1815.

Der Verfaſſer.

Als der Friede von Tilſit (8. und 9. Heumond 1807) das erſchütterte Europa beruhigte, und zugleich das von Frankreich gegründete Kontinentalſyſtem von neuem befeſtigte, herrſchte überall in der Schweiz friedliche Stille und ein unausgeſetztes Streben im Innern durch Induſtrie wieder zu erwerben, was früher durch den Sturm der Revolution und des Kriegs verlohren gieng; denn ſo tief verarmt war das Land, daß um den verſchwundenen Wohlſtand wieder zu gewinnen, es beydes der innern und äuſſern Ruhe und einer Staatsverfaſſung, wie Napoleons Mediationsakte war, bedurfte, die dem Schweizer das köſtlichſte ſeiner Güter, die Freyheit, garantirte, und ihn auf Staatsmaximen hinleitete, die von ihm entweder nie gekannt, oder gefliſſentlich vernachläſſigt worden waren. Beſtimmt war auch die Schweiz nie ſo in vollem Sinne des Worts ein Freiſtaat, als wie ſie es durch den franzöſiſchen Machtſpruch geworden iſt. Sie hatte keine mo-

nopoliſirenden Städte, keine privilegirte Familien, keine Unterthanen mehr. Allgemein zu Berg und Boden, an Seen und Flüſſen ſegnete man die Vermittelung, des groſſen Nachbarn Werk und That, ohne dabei irgend eine andere Klage als jene zu hören, welche die Handelsſperre, als Folge des von den meiſten Mächten des europäiſchen Kontinents bis zum Seefrieden angenommenen Ausſchlieſſungsſyſtem Englands vom feſten Lande, allen kommercierenden Völkern, und ſomit auch den Schweizern abnöthigte, weil die Fabriken dadurch immer mehr ins Stocken geriethen, und die Ausſichten zu andern und neuen Erwerbsquellen mangelten.

Unter den Staatsmaximen, welche die veränderte politiſche Lage der Dinge in Helvetien theils neu hervorrief, theils verwandelte, war die Verbeſſerung des öffentlichen Volksunterrichts. Das Volk im Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte, bedarf einer beſſern Erziehung in den Schulen. Nur durch den verbeſſerten Unterricht gewinnt das Land neue Kräfte; es werden nach und nach vortreffliche Talente, die ſonſt unentwickelt im Dunkeln hinſtarben, hervorgerufen; die Vermehrung der Einſichten wird mit der Zeit die Zahl neuer Erwerbszweige vergröſſern, die Induſtrie allge-

meiner beleben, und den Landmann für die groſſen und wohlthätigen Ideen ſeiner Regierung empfänglicher machen.

In den kleinen demokratiſchen Kantonen geſchahen bisher nur noch geringe Fortſchritte zum Beſſern. Doch in Uri beſonders erwachte allmählig für Volksbildung ein thätigerer Geiſt; eben ſo ſchien er in Appenzell auſſer Rhoden aufzuleben. Graubünden begründete zu Chur eine ſehr zweckmäſſig eingerichtete höhere Schulanſtalt, dergleichen vor der Revolution daſelbſt niemals hat zu Stande gebracht werden können. Unter den alten gröſſern Kantonen wurden zu Bern für die Verbeſſerung des öffentlichen Unterrichts der Dorfjugend Anſtalten getroffen; in Kanton Solothurn verordnete die dortige väterlich geſinnte Obrigkeit auf Betrieb ihres Erziehungsrathes, die Einrichtung bequemer und geſunder Schulgebäude in den Landgemeinden, anſtatt der bisherigen finſtern und ſchlechten Schulſtuben, welche eher Kerker und Wohnörter der langen Weile, als ein Ort für Kinderbildung ſeyn konnten; zu Baſel erſchien unterm 30. Jenner 1808 eine neue Schulordnung für die Landdiſtrikte dieſes Kantons, nach welcher die Zahl der Landſchulen beträchtlich vermehrt, die Bildung künftiger Schullehrer

und ihre Gehalte feſtgeſetzt, die Lehrgegenſtände beſtimmt, und den Gemeinen aufgetragen wurde, für beſondere geräumige Schulzimmer zu ſorgen. Die eigentliche Triebfeder, wodurch vollſtändig befolgt wurde, was die weiſe Regierung hierinn verordnete, war der durch ſeine frühern politiſchen Schickſale denkwürdig gewordene, und von vielen unverdient miskannte Staatsrath Peter Ochs. Das im Herbſtmonde 1807 zu Luzern eröffnete Prieſterſeminarium war das erſte Inſtitut dieſer Art im ſchweizeriſchen Antheil des Biſthums Konſtanz, und die Bildung junger Präparanden zum Schullehreramte in einer beſondern Anſtalt erſt in St. Urban und hernach zu Lußwyl, das erſte Unternehmen für dieſen Zweck in der katholiſchen Schweiz. Vor allen andern aber begünſtigte den öffentlichen Unterricht das in ſo mancher Beziehung lobwürdige Zürich mit einer Thätigkeit und Gröſſe, wie es nirgends geſchah. Wie dieſe Stadt vor der Revolution mit Strenge auf die Abhängigkeit des Landmanns von ihr hielte, ſuchte ſie jetzt mit rühmlichem Eifer die Freyheit deſſelben auf eine großmüthige und dauerhafte Weiſe zu begründen. Die Regierung unterſtützte nicht nur jedes nützliche Unternehmen der Landleute zur Erzeugung neuer Erwerbsquellen mit

entſchiedener Sorgfalt, ſondern ſtiftete auch in den Jahren 1806 und 1807 zur Verbeſſerung der Volksſchulen das Weſentlichſte, indem ſie die Idee des verdienſtvollen Rathsherrn Ruſterholz in Schutz nahm, die Landſchullehrer erſt für ihren Stand zu bilden, und dieſe Idee nachmals weiter ausdehnte. So wie ſich der um Zürichs Schulweſen vielfach verdiente Profeſſor Johannes Schultheß durch die Herausgabe gehaltvoller, das Lehr- und Schulfach umfaſſender Schriften und Journale, für Belebung des Sinns für dieſen erhabenen Gegenſtand bemühte, eben ſo viele Verdienſte erwarb ſich bey dem Zürcherſchen Schullehrer-Seminarium der Profeſſor Karl Auguſt Zeller, ein junger, thätiger, geiſtvoller Mann, der ſich mit leidenſchaftlichem Eifer der Verbeſſerung des Volksunterrichts hingab. Unter den neuen Schweizerkantonen hatte St. Gallen beſonders am meiſten für das verbeſſerte Schulweſen geleiſtet. Der dortige Erziehungsrath, von eben ſo einſichtsvollen als für die gute Sache unermüdeten Männern zuſammengeſetzt, genoß von ſeiner Regierung Beiſtand aller Art. Auch die Regierung des Kantons Thurgau trachtete, mit lebendigem Gefühl von der Nothwendigkeit der Volksbildung überzeugt, ſelbſt

bey ihren geringen Hilfsquellen, dieſe zu befördern. In dem Stifte zu Kreuzlingen gedieh ein Schullehrer-Seminarium zu einer eben ſo erfreulichen als muſterhaften Anſtalt dieſer Art und die jedesmaligen Reſultate der vorgenommenen Prüfungen gaben die rührendſten Beweiſe von dem aufgeklärten und regen Eifer der würdigen Vorſteher dieſes Inſtituts. Die Kantonsſchule zu Arau im Argau gehörte ſowohl in Rückſicht deſſen, was ſie leiſtet, als des bedeutenden Koſtenaufwandes, den ſeit ihrer Stiftung im J. 1801 edle patriotiſch geſinnte Bürger dieſer Stadt aus eignen Kräften beſtritten, unter den neueu Merkwürdigkeiten der Schweiz zu den erſten und wichtigſten ihrer öffentlichen pädagogiſchen Anſtalten. Vom Gefühle des Bedürfniſſes geleitet gründeten und eröffneten ähnliche Inſtitute in andern Argauiſchen Städten, ihre Magiſtrate der bildungsfähigen Jugend, die jetzt alle des glücklichſten, ſegenreichſten Fortganges ſich rühmen mögen. Dabei blieb auch die Regierung Argau's nicht zurück, indem ſie dem vormaligen adelichen Damenſtifte zu Olsberg im Frickthal eine verbeſſerte Einrichtung gegeben hatte, nach welcher daſſelbe von nun an zu einer höhern Bildungsanſtalt der weiblichen Jugend dienen ſolle. Löbliche und wohlthätige

Lehranſtalten beſtehen nun mit Ruhm an den meiſten und vorzüglichern Orten des Waadtlandes, und helfen mit wirkſamer Thätigkeit den ſie beſuchenden Jünglingen auf der Bahn ihrer Vervollkommnung fort. Die neue Unterrichtsmethode Heinrich Peſtalozzi's von Zürich, zu Iverdon, und deſſen neues Syſtem der Elementarerziehung erwarb ſich durch das ganze kultivirte Europa einen eben ſo ſchnellen als ſichern Ruhm, weil eben die Erfindung der einfachſten, naturgemäſſeſten Unterrichtsmethode ein ſchnelleres Fortſchreiten der Kultur, in der groſſen Maſſe des Volkes möglich macht, und die Erſtlinge derſelben, wie ſie Peſtalozzi in Sprache, Zahl, Form und Maas angegeben, die Elemente alles Wiſſens und der iñern Kräfte des Menschen, welche durch die Aufſuchung dieſer Verhältniſſe entwickelt werden, ſchon hinreichend genug ſind, den gröſſern Theil unſers Geſchlechts, und namentlich die Millionen derer in den Strohhütten, intellektuell und moraliſch zu einem zufriedenen Daſeyn zu führen. In Spanien, wo noch manche weite Strecke wiſſenſchaftlichen Bodens keinen Zins trägt, wurde von dem berühmten Friedensfürſten, Peſtalozzi's Verdienſt um die Menſchheit, frühe anerkannt, und unter der Aegide dieſes huma-

nen aufgeklärten Reichsbeamten, mit dem Prädikate eines königlichen Militärinstituts eine Anſtalt geſtiftet, in welcher die Peſtalozziſche Unterrichtsart eingeführt ward, die bey ungeſtörtem Fortbeſtande für Spaniens Wohlſtand von unzuberechnenden Folgen geweſen wäre, und in der Bildungsgeſchichte der ſpaniſchen Nation eine ſehr merkwürdige Epoche gemacht haben würde. Mag gleichwohl dieſe Stiftung von der kurz hernach erfolgten Staatsrevolution in Spanien verſchlungen worden ſeyn, ſo wird auch ſchon ihr bloſſes Andenken das Monument verdienten Nachruhms, das die dankbare Nachwelt dem tugendhaften Peſtalozzi errichten wird, rühmlich begränzen. Welches auch das Schickſal der Erfindung dieſes genialiſchen Mannes in andern europäiſchen Ländern ſeyn wird, ſo wird dieſelbe als Sache der Menſchheit immerhin intereſſiren, und ſein ſchönes edles Streben für Menſchenglück hoher Achtung werth bleiben.

Was Peſtalozzi durch ſeine Bemühungen zur Veredlung des öffentlichen Unterrichts als Verdienſt um das Menſchengeſchlecht ſich erwarb, hat ein anderer Schweizer ſich zu dem gleichen Verdienſt neue Bahnen gebrochen, indem er die Landwirthſchaft, dieſe Hauptſäule des öffent-

lichen Wohlſtandes, des innern Reichthums der Staaten, in einem Grade vervollkommnete, wie man bisher, nach dem Urtheil der kompetenteſten Richter nicht kannte. Dieſer merkwürdige Mann iſt Emanuel von Fellenberg, Bürger der Stadt Bern, ausgezeichnet durch mannigfaltige und gründliche Kenntniſſe, humanen Sinn und feſten Willen; und beydes durch Talente und Vermögen in Stand geſetzt, nach einer Reihe wohlberechneter Verſuche, die Landwirthſchaft aus ihrer Unvollkommenheit einer höhern Stufe der Vollendung zuzuführen. Acht Jahre lang arbeitete er ununterbrochen auf ſeinem weitſchichtigen Gute Hofwyl bey Bern, in der Stille ſeinem Zwecke zu, ſah ſeine Bemühungen in ſolchem Grade belohnt, daß ſeine Anſtalten nicht nur die Aufmerkſamkeit des vaterländiſchen Oekonomen rege machte, ſondern auch eine Celebritát erlangte, die Ausländer von jedem Range und Stande, welche den Flor der Agrikultur in ihrer Heimath mit Ernſt befördern wollten, nach Hofwyl hinzogen, um Fellenbergs Syſtem von richtigern, durch Erfahrung bewährten Grundſätzen der Landökonomie aufzufaſſen, und auf eigenem Boden anzuwenden. Der treffliche Mann vollendete ſein Unternehmen noch dadurch, daß

es unabhängig von ſeinem Leben daure und fortwirke, indem er Zöglinge, welche bey ihm die Landwirthſchaft ſtudiren ſollten, in ein Inſtitut vereinigte, ſie beydes zu ſeinen Tiſchgenoſſen und Geſchäftsgehülfen machte, und ſie unter ſeiner Aufſicht von der erſten Leitung des Pflugs, durch alle Details und Verrichtungen, bis zur Buchhaltung und Direktion der geſammten Wirthſchaft emporſteigen ließ.

Wie ſchnell der Ruf von Fellenbergs merkwürdiger Stiftung zur Veredlung des Europäiſchen Landbaues in die fernſten, ververſchiedenſten Länder erſcholl, bewies die Aufforderung des franzöſiſchen Kaiſers an ſein Miniſterium, ihm einen Bericht über die Fellenbergiſchen Verbeſſerungen der Landwirthſchaft vorzulegen. Auch der König von Spanien ließ ſich einen ſolchen darüber erſtatten. Am 7. Heumonde 1808 nahm der König von Wirtemberg auf ſeiner Reiſe durch die Schweiz, die landwirthſchaftlichen Anſtalten zu Hofwyl ſelbſt in Augenſchein und bezeugte ihrem Stifter hohe Zufriedenheit. Auch die ſchweizeriſche Tagſatzung hatte ſchon vorhin eine Kommiſſion fachverſtändiger Männer zur Unterſuchung der Anſtalten zu Hofwyl verordnet, und ihr Bericht an alle Regierungen der Schweiz geſandt. Der

verdienſtvolle Karl Pictet, der alles in ſeiner Bibliothéque britannique geſammelt hatte, was Englands Oekonomen Großes und Gutes für den Landbau geleiſtet hatten, ſchien über die Wirkungen der Hofwyler landwirthſchaftlichen Verſuche alles Andere vergeſſen zu haben.

So wie einſt in den guten alten Zeiten des Friedens, durchwanderten jetzt wieder zahlreiche Reiſende aus den verſchiedenſten Gegenden Europens (die reichſpendenden Britten allein ausgenommen) die ſeit zehen Jahren wenig beſuchte Schweiz. Auſſer den vielbeſchriebenen, viel beſungenen, viel gezeichneten Naturſchönheiten Helvetiens zogen vorzüglich der ſchauerliche Bergſturz im Goldauer Thal, Peſtalozzis Anſtalten zu Iverdon und Fellenbergs Landwirthſchaft zu Hofwyl, die meiſten der Wallfahrer, von welchen die merkwürdigſten aus hohen Fürſtenhäuſern Süddeutſchlands waren, an. Mit Vergnügen bemerkte man auch das Streben der beſſern Köpfe unter den Schweizern zur Vereinigung der Gemüther, zum groſſen Zuſammenwirken, zu einer moraliſchen Einheit der Kräfte, während das nun eingeführte Föderativ-Syſtem die einzelnen Völkerſchaften der helvetiſchen Lande politiſch ſchied. Daher

bildeten ſich wieder aus Männern aller Kantone die Zuſammenkünfte der helvetiſchen Geſellſchaft — daher entſtand ein Verein der Künſtler und Kunſtliebhaber der geſammten Eidgenoſſenſchaft in der Bildung der Künſtlergeſellſchaft, welche ſich gleich der helvetiſchen in der Stadt Zofingen von jetzt an verſammelte. Eben ſo vereinigten ſich die Freunde der Tonkunſt zu Luzern in eine muſikaliſche Geſellſchaft, und am 25. Weinmonde 1808 traten aus den verſchiedenſten Kantonen Pädagogen und Beförderer des öffentlichen Unterrichts zu einer beſondern Geſellſchaft in Lenzburg zuſammen und wählten ſich den vielberühmten Peſtalozzi zu ihrem erſten Vorſteher.

Wenn die Verbeſſerung des Volksunterrichts, die Erhebung des Landbaues und die Stiftung ſolcher geſellſchaftlichen Verbindungen erfreuliche Erſcheinungen in der Schweiz ſind, und den immer regern und ausgebreitetern Sinn für alles Groſſe und Gute, unter den Gebildeten im Volke ausſprechen, ſo wurden dieſe Hülfsmittel zu Beförderung der Humanität um ſo dringender, weil Aberglaube und Religionsſchwärmerey bei der katholiſchen ſowohl als bei der proteſtantiſchen Volksmaſſe ihr gefährliches Spiel zu treiben begann, und der Verbreitung

gründlicher Kenntniſſe und einer liberalen Denkart bey dem gemeinen Manne, entgegen arbeitete. Ein neues Orakel, das ſich das Anſehen eines Dolmetſchers der göttlichen Rathſchlüſſe und das Amt eines Propheten gab, erſchien in der Perſon des großherzoglich badenſchen Hofraths Jung, eines ſehr geſchickten Augenarztes, deſſen religiöſe Volksſchriften ihren moraliſchen Werth aber darinn offenbarten, daß ſie den Kopf unwiſſender, zur Schwärmerey geneigter Leute noch mehr verwirren, indem ihr Verfaſſer politiſche wie Naturereigniſſe als Zeichen der Zeit erklärte, und damit nichts Geringeres als die Ankunft des jüngſten Tages deducirte. Den Termin ſeiner Prophezeihung ſetzte er auf das Jahr 1836 hinaus, wo am Himmel ein Komet erſcheinen ſoll, der die erſte Auferſtehung der Todten unzweifelhaft mache. Beim Pöbel, welcher auſſer ſeinen aberglaubensvollen Kalendern, nichts von aſtronomiſchen Berechnungen kennt und weiß, erhielt die Jungiſche Prophezeihung von der Erſcheinung dieſes Kometen und ſeiner Folgen beſonders Anſehen, und richtete in manchem Kopfe viel Unheil an. Was Jung bey den Reformirten war, wurde ein gewiſſer Fruoez aus Unterwalden Pfarrer zu * * * im Kan-

ton Ury und Peier Kaplan zu Kerſiten bey den Katholiken. Der erſte von dieſen beyden Thaumaturgen heilte Kranke und Schwache, ohne ihnen andere Arzneyen als den Glauben zu empfehlen, und ſie wurden geſund und prieſen ſeinen Namen. Wallfahrten zu dieſen Heiligen unternahmen beſonders Bauersleute mit allerley körperlichen Gebrechen behaftet, um durch ein wohlfeiles Wunder, durch ihn gewirkt, Geld und Zeit und die Langwierigkeit einer groſſen Kur zu erſparen. Aus den geſammelten Zeugniſſen ergab ſich aber, daß kranke Perſonen, vorzüglich von Lähmungen und Gliederſucht befallene, auf einige Tage zu Leibesbewegungen gebracht wurden, die ihnen vorher unglaublich vorkamen, aber nach wenigen Tagen in die vorige Schwäche zurückfielen. Ihre Heilung war das Werk einer auſſerordentlich aufgeregten Phantaſie, einer unnatürlichen Anſtrengung, und gewaltigen, gleichſam fieberhaften Gemüthsbewegung — Kraft des Glaubens. Das Zurückſinken aus dieſem erzwungenen Zuſtande hieß natürlich und begreiflich — Abfall vom Glauben. In dieſem eingebildeten Wundergarten zu luſtwandeln gefiel es auch dem zweiten Wunderthäter Peier, einem Manne von geringen Geiſtesgaben und ſehr beſchränkten

Kennt-

Kenntniſſen, der aber ſeine Fantaſie mit Viſionen, Profezeihungen, apokalyptiſchen Zeichen und Mirakeln erhitzte, ſich jetzt wie ein Miſſionär kleidete, ſeltſame Vorträge von der Kanzel hielte, und überhaupt den Sonderling ſpielte. Schaarenweiſe eilten nicht nur Katholiken, ſondern ſelbſt viele reformirte Berner und Zürcher nach Kirſiten, um ſich von ihm von den verſchiedenartigſten Verbrechen mit dem Namen Jeſu heilen zu laſſen. Dieſes Hinſtrömen zu den beyden Schwärmern dauerte jedoch nicht gar lange, weil die höchſte geiſtliche Behörde zu Konſtanz dieſen Unfug durch ſcharfe Verbote an ſie unterſagte und ſolchem dadurch ein Ende machte.

Auf ſeiner einträglichen und für ihn zugleich noch ſehr wohlfeilen Reiſe durch Europa, ſprach der durch ſeine Kranioſcopie berühmte Doktor Gall mit ſeinem Gehülfen Spurzheim in den Monaten September und Oktober 1807 zu Zürich, Bern und Baſel ein, wo ſich für ſeine Vorleſungen in kurzer Zeit ein erwünſchtes Auditorium zuſammen fand. In der letztern Stadt fand er aber in dem jungen talentvollen und geſchätzten Profeſſor Melchior Huber einen eben ſo ſachkundigen als entſchiedenen Antagoniſten, der durch ſeine öffentlich

bekannt gemachte Beleuchtung der Galliſchen Schedellehre vieles zu der Nüchternheit beytrug, mit welcher die Deutſchen ſpäterhin anfiengen, die von Dr. Gall gemachten Entdeckungen zu behandeln.

Wir holen hier nun die Erzählung von einem Werke nach, das beydes ſeit undenkbarer Zeit als das erſte in ſeiner Art, und zugleich als Nationalunternehmung, die öffentliche Aufmerkſamkeit ſelbſt im Auslande verdient, und in der Sittengeſchichte Helvetiens für künftige Jahrhunderte eine bleibende ehrenvolle Stelle erhalten wird. Es iſt die Austrocknung der weitläufigen Verſumpfungen in der Nachbarſchaft des Wallenſees, durch welche beträchtliche Strecken Landes, welche durch das Ueberſchwellen des Linthſtromes der Kultur entriſſen worden waren, wieder urbar gemacht werden ſollen. Man weiß, wie viel Gemeinnütziges dieſer Art in reichern Staaten geſtiftet werden könnte, und doch oft ſelten nur, wenn nicht Fürſten ihre Schätze öffnen, zu Stande kömmt. In einem ſo günſtigern Lichte erſcheint daher dieſes koſtbare Unternehmen der ſchweizeriſchen Nation, die von Natur arm, durch einen langen Krieg erſchöpft, geplündert, ohne groſſe Hülfsquellen, bey dem ihr faſt gelähmten Kom-

merz = und Fabrikweſen, ohne beſſere Ausſichten, dennoch, meiſtens durch großmüthige Opfer von Privatleuten, das herrliche Werk zu Stande zu bringen hofft. Die Summe wurde anfangs (im April 1807) zur Deckung der Arbeitskoſten zu 320000 Frk. angeſchlagen. Zu welcher Herbeyſchaffung 1600 Aktien, jede zu 200 Franken ausgeſetzt worden waren. Der Landammann Reinhard von Zürich ernannte den geſchickten Waſſerbaumeiſter Tulla zum Direktor der ganzen Unternehmung, über welche die Oberaufſicht und Leitung einer eidsgenöſſiſchen Kommiſſion von drey Gliedern, dem rühmlichſt bekannten ſchweizeriſchen Mineralogen J. C. Eſcher von Zürich, dem Architekt Oſterried von Bern, und dem Rathsherrn Schindler von Glarus aufgetragen wurde. Schutz und Garantie gewährten die Kantone dieſem Werke, für deſſen Ausführung in der Schweiz überall der rühmlichſte Enthuſiasmus ſich zeigte, indem nicht nur die beſtimmten 1600 Aktien durch einzelne Regierungen, Städte, Stifter und Privatperſonen, ſogleich die ſchnellſte Abnahme fanden, ſondern die Subſcription wirklich auf 2003 Aktien heranſtieg, ſo daß das Unternehmen, deſſen Realiſirung im Anfange hier und da

einer mißtrauiſch bezweifelte, vollkommen geſichert wurde.

Indem ſich die Edlern aus dem Schweizer-Volke vereinigen, das beklagenswürdige Volk am Wallenſee, das, mitten in Moräſten lebend, die giftigen Wirkungen der von Jahr zu Jahr wachſenden Sümpfe, die ſeine Wohnungen umgaben, auf ſeine Geſundheit immer ſchrecklicher empfand, von gewiſſem phyſiſchem und moraliſchem Verderben zu retten, und die Urſache der Luftverpeſtung, die ſich ſelbſt zu den hoch auf benachbarten Bergen liegenden Gemeinden ausbreitete, für ein und allemal zu heben; ſetzte die im Sommer des Jahrs 1799 geſtiftete Hülfsgeſellſchaft in Zürich ihre wohlthätigen, menſchenfreundlichen Bemühungen fort, ſammelte auf jedem ihr möglichen Wege Hülfe für Leidende, Bedrängte und Beſchädigte ihres Kantons, errichtete in Zürich Armen- Lehr- und Arbeitsſchulen, gründete noch andere gemeinnützige Anſtalten, und verläugnete ſomit auch in den beſſern Zeiten den vortrefflichen Geiſt nicht, der ſie bey ihrer erſten Bildung in den Tagen der tiefſten Noth auszeichnete. Die Regierung Nidwaldens blieb auch nicht unthätig und half vermittelſt der Errichtung einer Lotterie den durch wiederholtes Austreten der wüthenden

Bergſtröme im J. 1806, theils um ihren Wohlſtand, theils um ihr ganzes Vermögen gekommenen, und jetzt der Beyhülfe ſo hoch bedürftigen Einwohnern ihres Landes auf. Im Kanton Schwyz, dem während des letzten Jahrzehends bald die Gewalt der Menſchen, bald jene der Natur ſo übel wollte, und wo der Armen und Unglücklichen ſo viele ſind, beſtrebte ſich dagegen eine aus redlichen Männern des Landes zuſammengeſetzte neu errichtete Armenpflege durch Rath und That, Arbeitfähige durch Arbeit, ganz Unvermögende durch milde Beyträge zu unterſtützen, und die Kinder der Elenden durch zweckmäßigen Schul- und Religions-Unterricht zu bilden. So wie in dieſen, gleichermaßen in andern Kantonen, richteten ſich ihre Bewohner von dem tiefen Jammer, den ihnen ein mehrjähriges äuſſeres und inneres Leiden erweckte, durch eigene Kraft wieder empor, weil überall, wo Nothleidende wohnten, auch Menſchenfreunde lebten, die dem Elend ihrer Brüder auf alle erdenkliche Weiſe zu begegnen ſich bemühten.

Wir kehren jetzt gerne unſern Blick von dieſer Darſtellung des innern Zuſtandes des Landes der Eidgenoſſen zu jener ſeiner äuſſern Verhältniſſe. An verſchiedenen Orten der kleinen

Kantone wurde der erſte Tag des Jahres 1808 als Jubiläum der fünfhundertjährigen Freyheit dieſer Hirtenländer mit Hochgefühl gefeyert, an welchem der Luzerneriſche Schultheiß, Vincenz Rüttimann, die helvetiſche Landammannſchaft zu Zug übernahm. Die ausgezeichnete Aufnahme, welche der nach dem Tilſiter Frieden nach Paris auſſerordentlich abgeſchickte Altammann und General von Wattenwyl daſelbſt genoß, galt als Beweiß der wohlwollenden Geſinnungen und Verhältniſſe des franzöſiſchen Kaiſers zu dem helvetiſchen Bunde, und ſeiner hohen Zufriedenheit mit dem Tagſatzungsbeſchluſſe von 1807, welcher alle Werbungen in der Schweiz, auſſer jener für Frankreich und deſſen Alliirte, unterſagte. Letzteres gemeineidgenöſſiſche Dekret wurde mit folgendem Schreiben an den franzöſiſchen Monarchen übermacht:

„An den allererhabenſten, allergröſten, al-
„lermächtigſten Fürſten und Herrn, unſerm gnä-
„digen Freund und Alliirten, Napoleon I.,
Kaiſer der Franzoſen und König von Italien!“

„Sire!

„Das Schreiben, das Ew. K. K. Majeſtät
„an den Landammann der Schweiz, aus dem
„Hauptquartier Finkenſtein vom 13. Mai, wurde

„der Tagſatzung bey der Eröffnung ihrer Sitzung „vorgelegt. Es iſt uns unmöglich, die Gefühle „der Dankbarkeit auszudrücken, wovon unſere „Herzen bey Durchleſung deſſelben durchdrungen „wurden. Beehrt durch die ſchmeichelhafteſten „Ausdrücke, deren ſich Ew. Majeſtät bedienen, „um die günſtigſte Meynung von unſerer Nation „auszudrücken, beſtärkt in unſern theuerſten „Hoffnungen, indem wir für unſere Föderativ-„Verfaſſung — die Wohlthat Ew. Majeſtät — „der wir ſeit vier Jahren unſere Ruhe und „unſer Glück verdanken — in jedem Beweiß der „Geſinnungen des großen Alliirten der Schweiz „eine neue Gewährleiſtung und Beſtätigung er-„blicken, empfanden wir während dem ganzen „Lauf unſerer Verhandlungen die glückliche Wir-„kung dieſes Vertrauens, welches das Schreiben „Ew. Majeſtät hervorgebracht hatte."

„Die Schweizer-Regimenter, berufen Ihrer „Krone zu dienen, werden der Gegenſtand unſe-„rer Zuneigung und unſerer Sorgfalt ſeyn. Wir „haben Urſache zu hoffen, daß ſie unverzüglich „zur Vollzähligkeit gebracht werden, ihrer eh-„renvollen Beſtimmung ſich würdig zu beweiſen."

„In Betreff des Wunſches, den Ew. Maje-„ſtät gegen uns äuſſern, ſo haben wir uns da-„mit mit der größten Aufmerkſamkeit beſchäftiget.

„Die Tagſatzung erkennt allzuſehr die weſentli-
„chen Intereſſen der Schweiz, um die Verhält-
„niſſe nicht äußerſt werth zu achten, welche ſie
„mit dem franzöſiſchen Reiche verbinden.“

„Das beyfolgende Dekret, welches mit ein-
„müthiger Stimme angenommen wurde, bieten
„wir Ew. Majeſtät als ein Unterpfand unſerer
„gänzlichen Ergebenheit an die Grundſätze der
„zwiſchen Ihrer Krone und allen Schweizer-
„Kantonen geſtifteten engen Allianz dar.“

„Sire! wir verfolgen mit Bewunderung
„jeden Ihrer Schritte in der Laufbahn des
„Ruhms. Sie lieſſen uns mitten in der allge-
„meinen Erſchütterung die Wohlthaten einer ſüſ-
„ſen Ruhe genieſſen. Möge bey der glücklichen
„Epoche des Friedens, den die glänzendſten
„Erfolge der Menſchheit zu verſprechen ſchei-
„nen, das Herz Ew. Majeſtät auch für uns
„wohlwollend ſeyn, und möge alles das, was
„die Schweiz noch wünſchen könnte, alsdann eine
„gänzliche Erfüllung finden, wie wir es hoffen
„dürfen.“

„Wir ſind mit dem Gefühle der tiefſten
Ehrfurcht

„Euer kaiſerlich königlichen Majeſtät
„ganz ergebenſte und ganz gehorſamſte Diener,
„getreue Alliirte und gute Freunde.“

In der Audienz am 30. Auguſtmonde 1807, welche mit dem gewöhnlichen Ceremoniel zu St. Cloud ſtatt hatte, antwortete Kaiſer Napoleon dem auſſerordentlichen eidgenöſſiſchen Geſandten von Wattenwyl, auf deſſen gehaltene Anrede und Glückwünſchungen ungefähr in folgenden Ausdrücken: „Ich empfieng mit Vergnügen „die Verſicherung der Geſinnungen des Land„ammanns und der vereinigten Kantone; es war „mir angenehm, die meinigen gegen den Land„ammann und die Schweiz auszudrücken; ſie „werden in Betreff eures Vaterlandes immer „unverändert bleiben. Ich bin erfreut, daß ich „zu ſeinem Glück und zu ſeinem Ruhme habe „beitragen können.“

Die Ernennung eines General-Oberſten der franzöſiſchen Schweizertruppen in der Perſon des Reichsmarſchall Lannes, Herzogs v. Montebello, war für die Eidgenoſſenſchaft eben ſo ehrenvoll, als aufmunternd für die in Frankreich dienenden Schweizerregimenter ſelbſt, weil ſie in dieſem erlauchten und berühmten Feldherrn einen Anführer erhielten, der alle Eigenſchaften eines ausgezeichneten Kriegers und Großofficiers in ſich vereinigte, und deſſen unerſchrockener Muth ihnen zum würdigſten Vorbilde der Nacheiferung dienen konnten. Erſt unterm 23 Febr. 1808 addreſſirte Marſchall

Lannes von ſeinem neuen Prädikate, womit ihn ſein Souverän beehrt hatte, die Anzeige an den ſchweizeriſchen Landammann Rüttimann, in folgender Zuſchrift:

„Mein Herr Landammann! Ich zögerte „bis jetzt, meine Ernennung als Generaloberſt „der Schweizer ſelbſt anzuzeigen, indem ich zu „gleicher Zeit die Ehre haben wollte, Sie von „dem Antritte meiner Amtsverrichtungen zu be„nachrichtigen. Durch ein Dekret vom 11 Ja„nuar beſchloß Se. k. k. Majeſtät, daß der Ge„neraloberſt die Amtsverrichtungen beſorge, die „ihm durch die Kapitulation vom 4 Vendem. „Jahr 12 aufgetragen ſind. Ich beeile mich, Ew. „Exc. den Beſchluß Sr. Majeſtät mitzutheilen. „Dieſes Zeichen von Zutrauen, das mir der „Kaiſer und König dadurch gegeben hat, rührt „mich um ſo mehr, indem ich mich nun mit „einer Nation in Verbindung geſetzt ſehe, die „ſowohl durch ihre Tapferkeit als durch ihre Red„lichkeit ſo äußerſt ſchätzbar iſt, und wodurch „mir Gelegenheit gegeben wird, der Schweiz „mein ganzes Beſtreben, ihr nützlich zu ſeyn, „darzuthun. Seyn Sie, mein Herr Landam„mann, von dieſen meinen Geſinnungen für Ihr „gutes braves Volk, das Sie repräſentiren,

„überzeugt; empfangen Sie die Verſicherung „meiner größten Hochachtung.“

Lannes,

Marſchall und Oberſt der Schweizer.

Hienach zu urtheilen, ſchien Kaiſer Napoleon den lebhafteſten Antheil und ſein beſonderes Intereſſe für die hergeſtellte Eidgenoſſenſchaft, für ihre Ehre beym Auslande (eigentlich bey Frankreich und ſeinen mit demſelben verbundenen Staaten) auszudrücken. Durch die Herſtellung der ſeit der Revolution aufgehobenen Schweizer-Regimenter, die zu ihrer Zeit eines der ſchönſten Korps in der franzöſiſchen Armee bildeten, von welchem die Schweizergarden ſich heldenmüthig und treu für Ludwig XVI gegen die Wuth eines empörten Volkes aufgeopfert hatten, erklärte Napoleon ſeinen Wunſch, tapfere Schweizer in ſeinen Phalangen zu erblicken, und um dieſe freywillig erhalten zu können, bediente er ſich, als ſeiner Abſicht vorträglich, dieſer und anderer Auszeichnungen, gleich als ob er ſie in beſondere Affektion genommen hätte, inzwiſchen er bey ſeinen beſtändigen Kriegen und Kriegsrüſtungen keine andere Abſicht haben mochte, als mit dieſen Regimentern rüſtiger Eidgenoſſen, ſeine militäriſche Stärke und Macht zu vermehren, um immer die Ueberlegenheit zu behaupten,

welche auf ſeiner Seite gegen die übrigen Mächte des Kontinents beſtand; daher er fein genug mit der Ehre des ſchweizeriſchen Kriegsruhms auch ſeine eigenen Intereſſen zu verknüpfen wußte. Auf der Tagleiſtung zu Luzern kam durch die bey derſelben eingegebenen Noten des franzöſiſchen Miniſters, der ſchweizeriſche Militärdienſt in Frankreich wiederholt in Anregung, von welchen jene die das Werbungsweſen betraf, das Verlangen des franzöſiſchen Kaiſers den Ständen deutlich ausſprach, die wirkſamſten Maasregeln zu ergreifen, die kapitulirten Regimenter zu ihrer Vollſtändigkeit zu bringen! Eine andere dieſer Noten ertheilte beruhigende Auskunft über verſchiedene augenblicklich nothwendig befundene Dislokationen der ſchweizeriſch-franzöſiſchen Truppen; und eine dritte gab Kunde von dem Uebertritte des erſten Schweizer-Regimenter in neapolitaniſche Dienſte und den Schwierigkeiten, welche die Ratifikation der Kapitulation deſſelben bey dem Hofe von Neapel bis jetzt aufgehalten haben. Eine hierauf von der Tagſatzung ernannte Kommiſſion wurde beauftragt, ſich über die Mittel zu berathen, das Werbungsweſen für den franzöſiſchen Dienſt zu beſchleunigen, auf welchen Antrag zuletzt der einmüthige Entſchluß genommen ward, daß die Tagſatzung

ſelbſt und unmittelbar an jene Kantone, die mehr oder weniger ihre Kontingente noch nicht vollzählig haben, landesväterliche Ermahnungen abſchicken ſolle, ſich thätiger als bishin geschehen, für diese allianzmäßige Verpflichtung gegen Frankreich zu erzeigen. Dieſen Schritt der höchſten eidgenöſſiſchen Behörde zur Erzielung der Wünſche Sr. kaiſerlich franzöſiſchen Majeſtät erhielte von dieſer die vollkommenſte Zufriedenheit, um ſo eher, weil der Erfolg demſelben beſtmöglichſt entſprach. Während der Tagſazungsdauer zu Luzern machte auch der zeitherige franzöſiſche Miniſter bey der Eidgenoſſenſchaft, General Vial, derſelbe die Anzeige von ſeinem Abrufe, mit der Aeuſſerung ſeines Bedauerns, aus einem ſo geliebten Lande nach Frankreich abreiſen zu müſſen, wohin ihn mächtigere Beweggründe jetzt riefen. Der ihn erſetzende August von Talleyrand überreichte dem Landammann am 12. Auguſtmonde ſein Kreditiv, das vom 12. Juli von Bayonne datirt war, und in welchem ſich Kaiſer Napoleon alſo ausdrückte: „Das Intereſſe, welches wir fortdauernd an Eurer Republik nehmen, erlaubt uns nicht, es länger aufzuſchieben, den Herrn General Vial, Kommandant der Ehrenlegion, welcher ſeine ihm aufgetragene Miſſion bey Euch

„beendigt hat, zu erſetzen. Dem zufolge iſt unſre „Wahl auf Herrn Auguſt v. Talleyrand, „einen unſrer Kammerherrn und Mitglied der „Ehrenlegion, gefallen, und wir ernennen ihn, „um bey Eurer Regierung in der Eigenſchaft „eines auſſerordentlichen Geſandten und bevoll„mächtigten Miniſters zu reſidiren.“ Da von dem Willen des Oberhaupts der franzöſiſchen Nation, dem Mittelpunkte aller Hoffnungen für die Schweiz und für ihre innere und äußere Sicherheit, die Fortdauer dieſes Freyſtaates einzig abhieng, ſo äußerte ſich auch beydes bey den Regenten wie bey den Regierten, ein unermüdetes Beſtreben, jede Spaltung und Störung, die etwan Privatintereſſe oder Irthum im Innern deſſelben erzeugen könnte, auszuweichen oder zu unterdrücken, und man betrachtete es allgemein als eine Sache von der höchſten Wichtigkeit, Ruhe und Ordnung eben ſo ſehr beyzubehalten, als auch die Hinderniſſe zu bekämpfen, welche der Erfüllung der Abſichten, die der furchtbare und mächtige Nachbar hege, in dem Wege ſtehen könnten. In allen politiſchen Unternehmungen ſchien ſich der Entſchluß der Eidgenoſſen Europa anzukünden, mit Treue und Ergebenheit an Frankreich, ſich in die Umſtände zu fügen, welche dieſe Epoche in der all-

gemeinen Staatengeſchichte merkwürdig machen. Eben dieſe Aufmerkſamkeit widmeten die eidgenöſſiſchen Stände auch den Wünſchen der übrigen Mächte des Kontinents, die mit Frankreich befreundet, zu Unterſtützung ſeines Glanzes, gleich der Schweiz mitwirken mußten; wogegen dieſe der ſchweizeriſchen Nation jene Gewogenheit zuſicherten, welche einer ſolchen Achtung würdig iſt. Landammann Rüttimann gedachte dieſer freundſchaftlichen Verhältniſſe in ſeiner Rede, die er an die Tagſatzung bey ihrer Eröffnung am 6ten Brachmonde 1808 gehalten hatte, mit folgenden Worten: „Oeſtreichs mächtiger und milder Beherrſcher hat, wie es ſich „von ſeiner edeln und milden Denkungsart hoffen ließ, das Dekret vom 3 December 1803, „die Inkameration betreffend, huldreich zurückgenommen; mehrere wohlthätige Stiftungen „der Schweiz ſind, mittelſt deſſen, wieder in „den Beſitz von Gütern geſetzt, die dem öffentlichen Unterricht und den Armen gewidmet ſind. „Mit Recht erwartet man von der anerkannt „Gerechtigkeitsliebe der Könige von Baiern und „Wirtemberg eine gleiche Verfügung; man hofft, „daß auch ihrerſeits gedachter Sequeſter von unſern Beſitzungen, die in ihren neuacquirirten „Provinzen gelegen ſind, aufgehoben und der Ge-

„nuß davon den rechtmäßigen Eigenthümern „wieder werde erſtattet werden. Unſer politi= „ſches ſowohl als merkantiliſches Verhältniß mit „dem Königreich Italien erhält in uns den „Wunſch rege, daß bald der glückliche Zeitpunkt „eintrete, wo deſſen erhabener Regent ſeine „Zuneigung gegen die Eidgenoſſen in ihrer gan- „zen Fülle zu Tage legen könne. Ein eugeres „Band knüpfet uns wieder an das Königreich „Neapel. Die abgeſchloſſene Kapitulation für „ein Schweizerregiment wird ohne Zweifel, „während dieſe r Tagſatzung, die Ratifikation „erhalten, und ſo braven, und durch ſchon ge= „leiſtete Dienſte ſich verdient gemachten Soldag „ten, unter einem ſchönen Himmel und im „Dienſte eines edelmüthigen Fürſten, eine eh- „renha fte militäriſche Laufbahn zugeſichert ſeyn. „Badens Großherzog, der Hochgeehrte Greis, „ein Abkömmling des uralten, der Schweiz „nur durch Wohlthaten in lebhaftem Andenken „bleibenden Zähringiſchen Stammes, läßt kei- „nen Anlaß unbenutzt, wo er das Band tief- „gewurzelter Zuneigung durch neue Bildniſſe „freuddnachbarlichen Wohlwollens noch enger „zuſammenziehen kann u. ſ. w.“

Die Vernichtnng der weltlichen Macht des „Pabſtes, welche das Napoleonſche Dekret vom

2. Apr.

2. April 1808 ausſprach, ohne deſſen geiſtliche Hoheit zu kränken, ward das Looſungszeichen für die meiſten römiſch-katholiſchen Staaten, ſich den Einwirkungen und dem Einfluſſe des Repräſentanten Jeſu Chriſti auf Erden auf ihre Politik zu entziehen, indem jetzt dem Pabſte nichts mehr als ſein Segen und ſein Gebet für die Waffen der Gegner Frankreichs, in welchen er die Freunde der chriſtlichen Kirche erblickte, und ſein Bañfluch wider das königsmörderiſche Volk und deſſen überall zerſtreute Anhänger übrig geblieben war. Weil nun aber weder ſein Segen noch ſein Fluch die franzöſiſchen Brigaden von der militäriſchen Beſetzung Roms zurückzuhalten vermochten, ſo entzog ſich auch der ſchweizeriſche Stand Luzern den Einmiſchungen des römiſchen Hofes in ſeine eigenen Angelegenheiten auf, eine Weiſe die keine Aufkündung des kirchlichen Gehorſams genannt werden konnte, jedoch ſeine Unabhängigkeit und ſeine Befugniſſe in geiſtlichen Dingen zu vollſtrecken, was die Zeitumſtände dringend gebieten, ohne ſich an die Sanktion oder Misbilligung des Vatikans zu kehren — deutlich zu Tage legte. Frühere erſchienene Luzerneriſche Rathsdekrete, und ein deswegen unterm 27. Weinmonde 1806 an Se. päbſtliche Heiligkeit erlaſſenes Eröffnungsſchrei-

ben, ſtellten die Errichtung von Bildungs- und Armenanſtalten, vorderſt jene eines Prieſterhauſes, als gebieteriſche Bedürfniſſe dar, um dem moraliſch-religiöſen Zerfalle vorzubeugen. Bey gänzlicher Erſchöpfung der öffentlichen Hülfsquellen und der Privatkräfte beabſichtigte dieſer ſouveräne Stand eine Verminderung von zwey Klöſtern, die ihrer häuslichen Lage wegen, nicht nur nicht nach den milden Zwecken der Stiftung mitwirken, ſondern nicht mehr beſtehen konnten, und beſchloß, einverſtanden mit der biſchöflichen Behörde: 1. die Säkulariſation des Frauenkloſters Rathhauſen; 2. die Vereinigung der Minoritenklöſter zu Luzern und Werthenſtein; 3. die Verpflichtung der Kapuzinerinnen zu Luzern zur Verpflegung der Kranken, und 4. der Abtey St. Urban zur Behelfung des öffentlichen Unterrichts. Gepreßt durch das Gefühl des dringlichen Bedürfniſſes verſuchte die Luzerneriſche Regierung am 13. Februar 1807, die zögernden Formen und Maximen des oberhirtlichen Hofes, durch ein zweytes Schreiben abzukürzen. Am 21. darauf erfolgte ein päbſtliches Breve. In demſelben erinnerte der heil. Vater die Regierung an die Wohlthaten des h. Stuhles; die vorgeſchlagene Aufnahme und Pflege der Waiſen fand er lange nicht ſo wichtig als den Fortbe-

ſtand des Kloſters Rathhauſen. Die Vortheile des Prieſterhauſes und der Armenanſtalt wurden von ihm mit dem ehrwürdigen Urſprung des Kloſters zu Luzern und der Heiligkeit jenes zu Werthenſtein in die Waage gelegt, und die Stiftung des Prieſterhauſes auf Abzüge von den Einkünften des Biſchofs und der geſammten Klerus verwieſen. Dem dritten Begehren ſolle durch eine Töchterſchule und dem vierten durch eine nur unter dem St. Urbaniſchen Abte ſtehende Studienanſtalt entſprochen werden. Uebrigens gleitete dieſe päbſtliche Breve noch auf verſchiedene Vorwürfe ab, die in Ausdrücken verfaßt ſind, daß ſie der Luzerniſchen Regierung anderſt nicht, als Bitten vorkommen mußten.

Im folgenden May entſchloß ſich die Luzerneriſche Regierung mit Umgehung der päbſtlichen Nuntiatur ein Antwortſchreiben an Se. Heiligkeit zu erlaſſen, und ſolches dem Kardinal Staatsſekretär durch einen ihrer Kanzelliſten den ſie damit nach Rom abfertigten, zu überreichen. In ehrfurchtsvoller und beſcheidener, doch nicht minder freyen und kräftigen Sprache drückte darinn die Regierung ihr Gefühl über geſchmähte Würde und angethanes Unrecht aus, rechtfertigte ihren religiöſen Sinn, die Mäßigung und Heiligkeit ihrer Abſichten, beſonders

jene, kein geiſtliches Gut zu weltlichen Zwecken zu verwenden, wohl aber im Geiſte gottſeliger Zeiten, der theils darbenden, theils verdorbenen Menſchheit wohlthätig zu begegnen und dem ſeelſorgenden Stande unter die Arme zu greifen; ſie entwickelte ferner ihre Grundſätze, reinigte dieſelben von der Zulage der Hinterliſt, begründete auch das eröffnete dringende Bedürfniß und Unzweckmäßigkeit der bewilligten Schulen, und foderte dann mit vieler Standhaftigkeit hinreichende Genugthuung für die, bey dem h. Stuhle wider ſie angebrachten Verläumdungen. Mit feſter Entſchloſſenheit erklärte ſie noch überdieß, daß ſie nie zugeben werde, daß das durch Unwirthſchaftlichkeit in ökonomiſchen Zerfall gerathene Kloſter Rathhauſen ſeinen letzten Pfenning nutzlos aufzehre, und daß ſie ſich eben ſo wenig der dem Staate zuſtehenden Oberaufſicht über öffentliche Erziehung, Klöſter und geiſtliche Einrichtungen begeben werde. Endlich wurden auch die Rügen anderer Ereigniſſe in dieſer merkwürdigen Zuſchrift widerlegt, die in Luzern widerrechtlich ſtatt gefunden haben ſollen, z. B. drückender Zehendenloskauf; eingeſtellte Wiederbeſetzung einfacher Pfründen zu Gunſten und Beſſerung jener mit pfärrlichen Verrichtungen überladene; Umſturz der Kolle-

ziatſtifte Münſter und Luzern, durch die Beſtimmung des erſtern zu einer verdienten Ruheſtätte der im Dienſte der Kirche grau gewordenen Seelſorger, und der Einrichtung einiger Chorherrenpfründen bey dem letztern, für ausgediente Profeſſoren der höhern Schule.

Am 3 Heumonde berichtete der Kardinal Staatsſekretär die gewogene Aufnahme dieſes Schreibens. Am folgenden 23 erhielt der Regierungsſekretär Kopp Audienz bey Sr. Heiligkeit, und wurde an eine eigens niedergeſetzte Kongregation verwieſen. Am 26 Auguſt ermahnte die Luzerneriſche Regierung dieſen ihren Delegaten beym päbſtlichen Hofe auf ſchriftliche Antwort zudringen. Auf den 1 Weinmond wurde ihm noch eine Privataudienz als Abſchiedsbeſuch geſtattet, und am 6 darauf ein Schreiben Sr. Eminenz des Staatsſekretärs Kaßni an die Regierung zu Luzern behändiget, das einige Hoffnungen in gemäßigtern Ausdrücken enthielte, mehr aber als Berückſichtigung der Hauptſache, große Lobſprüche auf die Väter ausſprach, und in Zutrauens-Aeuſſerungen gegen die Söhne ſich ergoß; übrigens die Geſinnung nicht verhehlte, noch mehrere Aufſchlüſſe über andere in Verbindung ſtehende Gegenſtände und Ereigniſſe abzuwarten.

Inzwiſchen wurde auch die zwiſchen dem päbſtlichen Nuntius Teſtaferata und dem Luzerneriſchen Schultheißen Krauer (der ſich in einer großen Rathsſitzung allzu liberal und freymüthig in Bezug auf die Angelegenheiten ſeiner Regierung mit dem heil. Vater ausgedrückt hatte) entſtandene Fehde, durch die Vermittlung des franzöſiſchen Botſchafters beygelegt, und mit einer ſchriftlichen Erklärung des Schultheißen Krauer gegen den Nuntius beendiget.

Wie bekannt, blieb der eigentliche Gegenſtand unerörtert, und wurde an die Verfügung des Groſſen Raths geſtellt. Dagegen erhub ſich ein anderer Streit der Luzerneriſchen Kantonsregierung mit dem Abt von St. Urban, Ambros Glutz von Solothurn, in welchem erſtere ihre landesherrlichen Rechte mit beharrlichem Muthe behauptete, und dieſen neuen Kampf mit der geiſtlichen Gewalt zu ihrem Vortheil beſtanden hatte.

Die in Bonnwald an der Roth gelegene ſehr begüterte Ziſterzienſer Abtey St. Urban hatte zu ihrem Schirmherrn den Rath der Republik Luzern, an den ſie ſich, laut Verbürgungsbrief von 1416, in weltlichen Streitigkeiten zu wenden hatte. Eben ſo mußte ſie der gleichen Regierung alljährlich über die Haushal-

tung des Kloſters Rechnung ablegen. Dieſer letzte Umſtand war den St. Urbaniſchen Aebten nicht allezeit gelegen. Schon in den Jahren 1713 und 1714 hätte ſich der damalige Abt ſolcher Verpflichtung gern entzogen. Seine Anſtrengungen aber waren vergebens. Der republikaniſche Senat führte ihn durch Ernſt zum Gehorſam gegen den weltlichen Souverän zurück. Noch im Jahr 1803 verpflichtete ein Beſchluß der Tagſatzung alle helvetiſche Klöſter, der Landes-Regierung jährliche Rechenſchaft über die Verwaltung des Kloſtervermögens abzuſtatten, um die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern, und einen ähnlichen Befehl hatte ſchon früher, als die Tagſatzung, wirklich der Kleine Rath von Luzern ſeinen Klöſtern ertheilt. Auch erfolgte williger Gehorſam von allen Seiten. Nur der Abt von St. Urban verſchob die von ſeiner Regierung gebotene Ablegung der Rechenſchaft aus mancherley Urſachen, bald weil ihm Rechnungsbeylagen mangelten; bald weil ihm beſondere Aufſchlüſſe nöthig waren; bald weil ihm die geſtattete Friſt für die Ausarbeitung zu kurz war; bald weil er die Mittheilung der frühern Verwaltungsrechnungen über das Kloſter St. Urban während der Revolution nöthig zu haben glaubte, und ſich nicht mit dem

bloßen Inventarium begnügen wollte, das ihm nach der Revolution bey Uebergabe der Administration der Abtey zugeſtellt worden war; bald weil er das ihm mitgetheilte Rechnungsformular anſtößig gegen ſeine Begriffe vom wahren Eigenthum des Kloſters, und mit zu vielen Details überladen fand.

Unwillig ob dieſen Zögerungen ordnete die Regierung im Jenner 1808 Kommiſſarien nach St. Urban ab, die Rechnungen des Kloſters nach Vorſchrift zu ordnen. Der Abt, welcher ſich nicht als bloßer Verwalter, ſondern als Eigenthümer des Gotteshauſes anſah, verweigerte den Kommiſſarien die Einſicht des abteylichen Diariums und erklärte, daß er das ihm vorgeſchriebene Rechnungsformular nie befolgen werde. Noch einmal, nach perſönlicher Unterhandlung des Abtes mit der Regierung, bewilligte ſie ihm eine Friſt von 3 Monaten, und er verhieß die Rechnung nach der gegebenen Vorſchrift. Die Friſt verſtrich und der Abt entſchuldigte ſich wieder, zu der Arbeit keine ruhige Zeit gefunden zu haben. Im Wintermonde 1808 ſchickte die Regierung zum zweytenmale eine Kommiſſion nach St. Urban, mit Vollmacht, alles auf die Kloſterrechnungen Bezug habende unter Siegel

zu nehmen, und bis nach Endigung der Sache den Abt von der Leitung der Kloſteradminiſtration zu ſuſpendiren. Der Abt hatte ſich aber weder durch Verſiegelung der Schriften und Gelder, noch durch die Suſpenſion, noch durch Drohung der Kommiſſarien, noch ſelbſt durch Bitten des Konvents bewegen laſſen, den Willen der Regierung zu erfüllen. Er drohte vielmehr, ſich an den Landammann der Schweiz und an die Regierungen von Bern und Solothurn zu wenden, als ob von einer ſouveränen Regierung Appellation an fremde Behörden ſtatt finden könne. Jetzt fand die Regierung den ihr ſchuldigen Gehorſam von ihm gebrochen, ihre Ehre kompromittirt. Sie ließ daher den Abt im Chriſtmonde 1808 verhaften, und unter militäriſcher Eskorte in das Franziskanerkloſter zu Luzern deportiren. Dieſe Abführung und gefängliche Haft dieſes ſonſt geſchätzten Prälaten machte in der Schweiz großes Aufſehen, und die öffentliche Neugier war um ſo geſpannter, weil von den beyden Ständen Zürich und Solothurn auſſerordentliche Deputationen nach Luzern geſchickt wurden, deren Zweck dieſe St. Urbaniſchen Angelegenheiten waren. Der eidgenöſſiſche Kanzler Mouſſon kam wegen der Einſendung eines Zeitungsartikels, betreffend dieſes

Ereigniß, ebenfalls mit der Luzerneriſchen Regierung in ein augenblickliches Mißverhältniß zu ſtehen, welches hernach durch einen Regierungsbeſchluß vom 7. April 1809 wieder gehoben wurde. Die Folge der Widerſetzlichkeit des Abts Glutz gegen die landesherrliche Gewalt war, daß derſelbe unterm 4 May 1809 als Vorſteher von St. Urban, ſeiner Abtswürde entſetzt, ihm der Wiedereintritt in das St. Urbaniſche Kloſtergebäude verboten, doch aber aus achtungsvollen Rückſichten für ſeine Perſon, ihm ein angemeſſener Unterhalt zugeſichert wurde. Die Regierung ließ zur Berichtigung des öffentlichen Urtheil über dieſen Vorfall, eine dokumentirte Darſtellung deſſelben im Drucke erſcheinen, aus deren angeführten Thatſachen hervorgeht, daß der Abt in dieſem Handel nicht mit der ihm ſonſt eigenen Offenheit und Geradheit zu verfahren ſchien.

## Krieg zwiſchen Frankreich und Oeſtreich im Jahr 1809.

Oeſtreich, durch den Preßburger Frieden eben ſo tief in Hinſicht auf ſeine Territorialabtretungen, wie durch den vorhergehenden verheerenden Krieg in Betreff ſeines Menſchenver-

luſtes und ſeiner Finanzen erſchüttert, hatte dem Kampfe Preußens und Rußlands mit Frankreich als neutrale Macht zugeſehen, ohne an Preußen jene Hülfe zu leiſten, die ehemals bey der dritten Theilung Polens zwiſchen den drey Mächten feſtgeſetzt worden war, im Falle eine dieſer Mächte wegen ihrer Acquiſition in Polen angegriffen werden ſollte. Allein ungeachtet dieſer ſeiner ſcheinbaren Waffenruhe, wandte es ſeinen Blick im geheimen wieder auf Frankreichs militäriſches und politiſches Uebergewicht, welches der franzöſiſche Kaiſer nach und nach in einer tödtlichen Lähmung und vollkommenen Aufreibung der Kräfte der übrigen Mächte des europäiſchen Kontinents für die Zukunft zu ſichern ſich bemühte. Mit hoher Wahrſcheinlichkeit ließ ſich daher ein neuer Krieg zwiſchen Frankreich und Oeſtreich, bey der erſten Reibung ihrer gegenſeitigen Intereſſeu, erwarten. Es hätte zwar der Zuſammentritt der Kaiſer von Frankreich und Rußland und der Könige und bedeutendern Fürſten des Rheinbundes auf einem Kongreſſe zu Erfurt (27 Herbſtmond bis 14 Weinmond 1808) jeden Argwohn, daß Deutſchlands Ruhe noch einmal geſtört werden ſolle, leicht vertilgen ſollen; da man ſich überall beredete, daß dieſe Verſammlung keinen andern

Zweck habe, als den Frieden Europa's zu erhalten, und die gemeinſamen Rechte der Kontinentalmächte, welche England vernichten will, zu vertheidigen. Dazu geſellte ſich noch die Meynung ſo manchen Politikers, daß gegenwärtig keine Gründe noch Rückſichten vorhanden wären, welche Oeſtreich zu Eröffnung eines neuen Kampfes vermögen könnten, und im Gegentheil alles dieſe Macht aufzufordern ſcheine, den Frieden zu erhalten, der allein ihr die Mittel zur Wiederherſtellung der Ordnung in ihren Finanzen, und zu Heilung der noch blutenden Wunden eines unglücklichen Kriegs an die Hand geben würde. Oeſtreich wurde aber von entgegengeſetzten Anſichten geleitet; hielt den Zeitpunkt nahe, wo man ſich mit Vortheil mit Napoleon, der jetzt alle Hände voll auf in Spanien zu thun habe, ſchlagen könne; machte daher große Vorbereitungen zu einem friſchen Kriege, beſchloß die Errichtung von Reſerven und einer neuen Landwehr, welche nach dem Abzuge der Armee, innerhalb der Landesgränzen, Dienſt leiſten ſolle. Der franzöſiſche Monarch, aufmerkſam auf Oeſtreichs Rüſtungen, eilte aus Spanien zurück. Eingeleitete Negotiationen zwiſchen den Höfen von Paris und Wien, worin Frankreich dem Kaiſer Franz eine Triplegarantie mit dem Kaiſer Alex-

ander vorſchlug, führten zu keinem Ziele; denn Oeſtreich hatte den Krieg beſchloſſen, und rechnete auf die Wiederherſtellung der ehemaligen Ordnung der Dinge in Deutſchland und Italien. Der franzöſiſche Geſandte Andreoſſi verließ daher Wien am 28. Februar 1809, und ehe noch Kaiſer Napoleon in Deutſchland ſo viele Truppen hatte, als zum nachdrücklichen Kriege nöthig waren, ſtanden die Oeſtreicher ſchon mit Heeresmacht an ihren Grenzen. Am 9. April erfolgte von Seiten der öſterreichiſchen Generale die Aufkündigung des Friedens und die Anzeige, daß die Feindſeligkeiten beginnen werden. Die öſtreichiſchen Kriegsheere drangen über den Inn in Bayern, bey Lofers und Lienz in Tyrol und bey Udine im Königreich Italien vor. Was jetzt Oeſtreich freylich nicht erwartete, weil es ſich in ſeinem Kriegsmanifeſt als den Wiederbefreyer der Völker Deutſchlands und Italiens von der franzöſiſchen Uebergewalt ankündigte, geſchah. Denn nicht ein Schritt wurde in den deutſchen Staaten zu ſeinen Gunſten gethan. Nur in der ehemaligen öſtreichiſchen Provinz Tyrol bildete ſich eine Inſurrektion, und ſchon am 12 April hatten ſich die bewaffneten Haufen der Inſurgenten Inſpruks bemächtiget.

In der Schweiz hatte der Freyburger Schultheiß und Altlandammann d'Affry die Fascen der helvetiſchen Eidgenoſſenſchaft am 31. December 1808 zu Burgdorf übernommeu. Dieſes ſein Regierungsjahr kündigte ſich dem obgleich ſchon greiſen doch vielverſuchten und in der oberſten Leitung der Bundesgeſchäfte gewandten Mann, als wichtig und bedenklich – zeitig an, weil der Schleier, der die Operationen des Wiener und Pariſer Kabinets deckte, allmählig weggezogen wurde, und die Bewegungen in dem der Schweiz zunächſt gelegenen Frankreich, ſo wie die Kriegsanſtalten in dem entferntern öſtreichiſchen Kaiſerſtaate, lebhafte Beſorgniſſe für die äuſſere Sicherheit der Schweiz verbreiteten, und keinen Zweifel mehr übrig ließen, daß ein neuer Kampf ſeinem Ausbruche nahe ſey. Schon unterm 10 Merz zeigten ſich franzöſiſche Truppen in der Nachbarſchaft von Baſel in ungewöhnlicher Anzahl, deren Beſtimmung, nach ihrer Ausſage, das Tyrol ſey. Am 11 frühe erſchien das 23ſte Jägerregiment zu Pferde wirklich vor den Stadtthoren und erwartete die Erlaubniß zum Durchmarſche. Es wurden dagegen von der Basleriſchen Regierung Vorſtellungen gemacht, daß dadurch die Neutralität der Schweiz gefährdet würde. Man verſicherte aber von franzöſiſcher Seite, daß be-

reits einige Tage zuvor ein Kurier an den Landammann der Schweiz von Paris abgegangen ſey, und die Ordre zur Erlaubniß unfehlbar eintreffen müſſe; zu dem ſey Frankreich noch bis jetzt mit Niemand im Kriege, und folglich könne dieſer Durchmarſch für die Ruhe der Schweiz keineswegs von Folgen ſeyn; auch befände ſich in der Nähe von Hüningen dermalen keine Schiffbrücke, und ſo ſehe man ſich in die Nothwendigkeit verſetzt, der Basler Rheinbrücke ſich zu bedienen. Nun mußte die Regierung zu Baſel geſchehen laſſen, was ſie unter andern politiſchen Umſtänden ſtandhaft würde verweigert haben. Der Durchmarſch der Truppen nahm an demſelben Tage ſeinen Anfang, und geſchah in guter Ordnung. Er dauerte bis zum 22 fort. Es war die Diviſion Molitor, 14000 Mann ſtark, nebſt einem Artillerietrain, die über Baſel nach dem Breisgau zog.

Landammann d'Affry berief, theils dieſes Durchmarſches wegen, mehr noch aber um anderer auf die jetzigen Ereigniſſe Bezug habender Gegenſtände willen, eine auſſerordentliche eidgenöſſiſche Tagſatzung nach Freyburg, deren Sizungen er am 30 März eröffnete. In der erſten Sizung erwähnte er in ſeiner Anrede der auswärtigen Verhältniſſe der Schweiz und der ver-

faſſungsmäßigen Stellung des Landammanns, legte zugleich ein Schreiben an den franzöſiſchen Kaiſer vor, das am 15 März abgeſchickt worden war. In dieſem Schreiben gab er letzterm Kenntniß von der Zuſammenberufung der Tagſatzung und gedachte auch darinn mit dankbarer Rückerinnerung der Ruhe und Sicherheit, welche die Schweiz während des Kriegs von 1805 genoß, und erbat ſich die nemliche Wohlthat bey den gegenwärtigen Umſtänden, für die neutrale Schweiz, von der Huld des franzöſiſchen Monarchen. Seinen Vortrag beſchloß der Landammann durch ſechs Propoſitionen, welche eben ſo viele Berathſchlagungs-Gegenſtände für die Tagſatzung darboten. Kommiſſionen wurden darauf hin ernannt, um darüber Bericht zu erſtatten. Dieß geſchah in den folgenden Sitzungen, in welchen beſchloſſen wurde, daß das von dem Landammann an die Stände erlaſſene Aufgebot, für die Bereithalung der bundesmäßigen Mannſchaft und Geld-Kontingente beſtätigt ſeyn ſolle. Weil aber im gegenwärtigen Augenblicke nicht zum Voraus beſtimmt werden könne, ob ein wirkliches Aufgebot der Kantons-Kontingente erforderlich ſeye, ſo ward der Landammann beauftragt, auf den Zweck der Anerkennung der Neutralität, und auf den der beſtehenden Traktaten

taten, die Kontingente der Kantone zur Bewachung der Unverletzlichkeit des ſchweizeriſchen Territoriums aufzubieten, und auf die Grenze zu verlegen; in dieſem Fall aber ſogleich die Tagſatzung zu weiterer Leitung dieſer Angelegenheiten zuſammen zu berufen. Im Falle von Mobilmachung der Truppen ſoll ſich der Landammann für das Kommando und die Beſorgung derſelben der gleichen Perſonen bedienen, welche die Tagleiſtung im Jahr 1805 für die damalige Grenzbewachung gewählt hatte. Am 6 April löſte ſich dieſe Tagleiſtung wieder auf, Altlandammann Reinhard von Zürich hingegen wurde von dem regierenden Bundeshaupte mit einer Miſſion an den franzöſiſchen Kaiſer beauftragt, dem er zu ihrer Vollbringung nachreiste, und aus deſſen Hauptquartier zu Regensburg die tröſtlichſten Verſicherungen für die Ruhe der Schweiz zurückbrachte. Sowohl das von Kaiſer Napoleon dieſem eidgenöſſiſchen Delegaten zugedachte und ihm nachgeſchickte Geſchenk, beſtehend in einer koſtbaren Doſe, mit dem von Brillanten umgebenen Bildniß ihres Gebers geſchmückt und verherrlichet, als auch deſſen vom 24 April an den Landammann d'Affry erlaſſenes hienachfolgendes Schreiben, verſicherten die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft von ſeiner Zu-

friedenheit mit ihrem Geiſte und den Maasre-
geln, die ſie bey den wieder ausgebrochenen Feindſeligkeiten Oeſtreichs und Frankreichs zu Behauptung ihrer öffentlichen Ruhe und der Neutralität ergriffen hatte. Das Schreiben lautet alſo:

„Sehr lieber und großer Freund!

„Ich empfange eben Ihr Schreiben vom „18 April, welches mir Herr Reinhardt über„bringt. Ich billige ſehr alle die genommenen „Maasregeln, welche zu Behauptung der Neu„tralität der Schweiz genommen wurden. Ihr „Gebiet wird nie von mir angegriffen werden. „Die vorgefallenen Ereigniſſe laſſen denken, „daß der Augenblick der Gefahr nicht ſehr nahe „ſey. Auf jeden Fall ſind die getroffenen Maas„regeln und die Abſichten, welche die Tagſa„zung geoffenbaret hat, ſehr ſchicklich. Die „Schweiz ſoll ihr Gebiet nie verletzen laſſen. „Die im Jahr 1805 gemachten Entwürfe ſollen „nicht in Vergeſſenheit kommen, ſondern in „Zukunft zur Richtſchnur dienen u. ſ. w.“

Napoleon.

Am 20 April ſiegte Napoleon in der Schlacht bey Abensberg, an der Spitze der

Bayern, Wirtemberger und einiger franzöſiſchen Diviſionen, über die vereinten Armeekorps des öſtreichiſchen Erzherzogs Ludwig und des Generals Hiller, in welcher er dieſen bey 18000 Gefangene abgenommen hatte; am 22 ſchlug er von den Feldherren Lannes, Davouſt, Lefebre und Montbrün unterſtützt, das öſterreichiſche Kriegsheer, unter dem Generaliſſimus Erzherzog Karl, und den Generälen Hohenzollern, Roſenberg und Lichtenſtein, bey Eckmühl, auf das Haupt, und machte wieder bey 20000 Mann zu Gefangenen. Auf dieſe beyde Niederlagen trat Erzherzog Karl den Rückzug nach Böhmen an, der wegen des Verluſtes an Fuhrweſen ſehr langſam von ſtatten gieng. Jetzt drangen die ſiegreichen Franzoſen überall vor, überwältigten ein öſtreichiſches Korps um das andere, und der Kriegsſchauplatz wurde auf öſtreichiſchen Boden verpflanzt. Während dieſer Vorgänge bey den beyden Hauptarmeen in Bayern und Oeſtreich und der im̄er weitern Entfernung der Kriegsoperationen von der eidgenöſſiſchen Grenze, beunruhigte dieſe eine wichtige Seitenparthie dieſes großen Kampfes, nemlich der Volksaufſtand in Tyrol. Denn kaum hatten ſich die Oeſtreicher dieſes baieriſch gewordenen Landes

unter dem Marquis von Chaſteler genähert, ſo wurden auch die Bayern, welche ihm entgegenrückten, am 10 April von den Einwohnern des Puſterthals angegriffen, die bayeriſchen Beamten verfolgt und gemißhandelt, und Inſpruk, des Landes Hauptſtadt (wie oben erwähnt worden) nach vergeblichem Widerſtande der ſchwachen bayeriſchen Beſatzung, von den Inſurgenten eingenommen. Die Bewohner von Vorarlberg griffen ebenfalls zu den Waffen; machten Diverſionen nach Bayern und Schwaben gegen Kempten, Memmingen und bis Bregenz, wodurch die ſchweizeriſche Landesgrenze von dieſer Seite bedroht wurde.

Der Landammann der Schweiz ließ daher das erſte Drittheil des erſten Kontingents, gegen 5000 Mann, aufbrechen, einen Sicherheits-Kordon an der eidgenöſſiſchen Grenze, gegen Schwaben, Tyrol und Vorarlberg, zu ziehen; darüber er inſtruktionsmäßig das Kommando dem Berneriſchen General von Wattenwyl auftrug. Dieſer Neutralitäts-Kordon war um ſo nothwendiger, da zu befürchten war, daß die im Tyrol umherziehenden Inſurgenten-Haufen und Streifpartheien ſehr leicht den neutralen Schweizerboden verletzen oder geſchlagene

und zerſprengte Truppen ſich zuletzt in die Schweiz werfen möchten. Dieſe Beſorgniß, die mit den ſich der Schweizergränze nähernden Ereigniſſen immer mehr ſtieg, bewog den Landammann d'Affry, im Brachmonde noch 2000 Mann Kontingentstruppen und eine Diviſion Artillerie in Thätigkeit zu ſetzen, und gegen die bedrohten Punkte marſchiren, und damit gehörigermaßen decken zu laſſen.

Um jeder Aeuſſerung des Partheygeiſtes bey dieſem Wiederausbruche der Feindſeligkeiten zwiſchen den beyden Kaiſerhöfen von Oeſtreich und Frankreich vorzubeugen, ließ die Basleriſche Regierung unterm 22 April eine landesväterliche Ermahnung an alle Bürger und Einſaſſen ihres Kantons bekannt machen, nicht nur den von der hohen Tagſatzung gut befundenen Anordnungen, ſowohl zu Beybehaltung der Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz, als auch beſonders zu Erfüllung der in der Vermittlungsakte und dem Allianztraktate vom Jahr 1803 gegen Frankreich übernommene Verbindlichkeit, pflichtmäßig ſich zu unterziehen und Folge zu leiſten, ſondern ſich auch während dieſer gefährlichen Zeitläufte eines ruhigen ſtillen Betragens zu befleißen, ihre Pflichten gegen den Staat zu erfüllen, und ſich aller freyen Aeuſſe-

rungen und unbefugten Urtheile, rückſichtlich der kriegführenden Mächte, an öffentlichen Orten zu enthalten. Dieſer wohlgemeynte Aufruf zu einem neutralen Verhalten, hätte Nachahmung auch in andern Kantonen verdient, weil das Abſterben des ehemaligen Partheygeiſtes und das Emporkommen beſſerer Grundſäze vielleicht nirgends ſo bemerkbar, wie ſelbſt zu Baſel war, und die aufwogende Maſſe der Unzufriedenen in den benachbarten bayeriſchen Provinzen, jeder Proklamation zur Unterwerfung noch immer ſpottete; daher die Erwartungen von der Möglichkeit eines glücklichen Erfolgs ihrer Unternehmungen, bey manchem der neuen Ordnung der Dinge gramen Schweizer groß genug waren. Die Bayern, angeführt von ihrem Kronprinzen, und den Generalen Lefebre und Wrede hatten, am 15. May, die Stadt Inſpruck wieder beſetzt, die Stadt Schwaz im Sturm genommen, die Oeſtreicher zur Aufhebung der Blokade von Kufſtein genöthiget, und die Ruhe im Lande Tyrol wiederhergeſtellt, als nach ihrem Wegzuge die Inſurrektion neuerdings ausbrach, und die Tyroler durch die Scharnitz in Oberbaiern einfielen, und den General Wrede auf ſeinem Wege nach Linz zur Rückkehr zwangen, um ſie nochmals zur Ruhe zu bringen. Auch

ſpäterhin, nachdem in Angemeſſenheit zu dem Waffenſtillſtande, das öſtreichiſche Korps ſich aus dem Tyrol gezogen hatte, dauerte der Aufſtand unter dem Major Taimer und dem Gaſtwirthe Andreas Hofer fort, und verbreitete ſich bis in die Salzburgiſchen Gebirge. Bey Wangen und Lindau hatte ein kombinirtes Korps von Franzoſen, Wirtembergern, Bayern und Badnern gegen die Vorarlberger zu kämpfen. Im Auguſt erlitten die Bayern einen bedeutenden Verluſt bey Brixen. Selbſt nach abgeſchloſſenem Wiener Frieden konnte Tyrol nur mit Strenge von den Franzoſen in ſeine vorige Verhältniſſe zurückgebracht werden; denn viele nahmen die angebotene Amneſtie nicht an, und ſelbſt Hofer mußte ſich von neuem an die Spitze der Bewaffnung der Eingebornen ſtellen, bis er verlaſſen, von den Franzoſen in ſeiner Verborgenheit aufgefunden, nach Mantua gebracht, vor ein Kriegsgericht geſtellt, und am 20 Februar 1810 erſchoſſen wurde.

Im Kreiſe der gewöhnlichen Tagſatzung, welche der disjährige eidgenöſſiſche Bundeslandammann d'Affry am 5 Brachmonde zu Freyburg eröffnete, wurde Napoleons Name von den Geſandten des helvetiſchen Volkes wie der Name eines Schutzgottes geehrt. Mit ei-

nem ſtillen glückſeligen Eilande verglich man die politiſche Lage der Schweiz im ſtürmiſchen Ocean des furchtbaren alles erſchütternden Kampfes — und ihre darum beneideten Einwohner ſegneten, der Mehrzahl nach, den mächtigen Vermittler, deſſen Huld oder Intereſſe ihnen dieſe Ruhe im Schirm der Neutralität gönnte. — Zum Beweiſe, wie hoch die Schweiz das Glück dieſer Neutralität achtete, und wie gewiſſenhaft ſie die Pflichten derſelben erfüllte, wurden nicht nur alle Grenzpäſſe von einiger Wichtigkeit mit unverletzlicher Strenge bewacht, ſondern, vorzüglich auf der Grenze von Graubündten, ſogar Schweizern unterſagt, ihre auf deutſchem Boden angränzenden Güter zu beſuchen, um jedem Verdachte auszuweichen, ja ſelbſt die Einfuhren von Korn und Salz aus inſurgirten Gegenden zurückgewieſen. Sogar, als öffentliche ſchwäbiſche Blätter durch gefährliche Ausſtreuungen die Schweizer zu verdächtigen bemüht waren, erhielten wegen vermutheter Pulverausführung die Stadt Chur und das ihr zunächſt liegende Kloſter St. Luzi militäriſche Beſatzung, und kamen in ſtrenge Unterſuchung. Wirklich ward auch ein ſolcher Pulvertransport, der durch das Engadin an die Tyrolerinſurgenten, wie man anfänglich behauptete, verſchickt werden ſollte,

angehalten, und ſowohl die Mönche von St. Luzi, ſo wie der Biſchoff von Chur ſelbſt, unter deſſen Diöceſe das Tyrol ſteht, geriethen deswegen in Verdacht. Weil aber das Pulver für die Feyerlichkeit eines kirchlichen hohen Feſtes beſtimmt geweſen ſeyn ſolle, und die Sendung von einem unerfahrnen Studenten dieſes Kloſters, ohne Vorwiſſen ſeiner Obern, veranſtaltet worden war, dieſer auch durch die militäriſchen Anordnungen in Schrecken geſetzt, entflohen war, ſo fiel der Argwohn von ſelbſt. Auch ward ein öſtreichiſcher Officier, ein geborner Bündner, der als Kommandant der Vorarlberger Inſurgenten den heimathlichen Boden betrat, ſeiner Haft nur dann erſt entlaſſen, nachdem er durch Vorweiſung der Päſſe des k. k. öſtreichiſchen Geſandten in der Schweiz ſich legitimirt hatte. So grundlos übrigens nun dieſer Verdacht einer Munitionslieferung aus Bündten an die benachbarten Inſurgenten war, ſo waren dagegen jene ſträflichen Verbindungen einiger egoiſtiſchen Individuen im Schooſe der Eidgenoſſenſchaft mit den Unzufriedenen des Tyrols und Vorarlbergs nicht zu läugnen. Dieſe anſtatt durch Fleiß und Betriebſamkeit an der Wiederherſtellung des durch die frühern Zeitſtürme verlohrnen Wohlſtandes zu arbeiten, und

dankbar das Glück der Ruhe, das die Vorſehung der Schweiz ſchenkte, zu erkennen, ſuchten ſie vielmehr die beſtehenden Geſeze und Verordnungen nicht allein zu umgehen, ſondern noch das im Ganzen ſeinen Pflichten getreue Schweizervolk in Gefahren auszuliefern, deren Folgen nicht zu berechnen geweſen wären. Sowohl die Verhöre als die Schriften der gefangenen Inſurgenten-Chefs enthielten Angaben, durch welche verſchiedene Schweizerpartikularen auf eine bedeutende Weiſe kompromittirt waren. Auf Befehl des franzöſiſchen Kaiſers wurden dieſe Anzeigen dem Landammann der Schweiz überſandt, mit dem Bedeuten, es gäben dieſelben hinreichende Mittel an die Hand für die ſchweizeriſchen Regierungen, diejenigen Individuen belangen zu können, welche mit den Rebellen in Verbindung geweſen ſeyen. Er Napoleon erwarte beſtimmt, daß dieſelben verhaftet, die Schuldigen gerichtlich verfolgt, nach ſtrenger Gerechtigkeit beſtraft, und daß ihm von der Eidgenoſſenſchaft volle Genugthuung werde gegeben werden.

Am 14 Weinmonde wurde zu Wien der Friede zwiſchen Oeſtreich und Frankreich von dem Fürſten Johann von Lichtenſtein und dem Grafen Champagny, Herzog von

Cadore, unterzeichnet. So ſchwere Opfer hatte Oeſtreich nach keinem der drey erſten Kriege mit Frankreich wie dieſes Mal gebracht, indeſſen verzogen ſich durch dieſen Frieden die kriegeriſchen Wetterwolken, die nun bey einem halben Jahre den europäiſchen Kontinent verfinſtert hatten. Im Chriſtmonde kehrten die letzten Bataillons von den Kontingentstruppen, welche die Neutralitätswache gebildet hatten, von der Grenze in ihre Heymath zurück, und am 28 deſſelben Monats begann der Durchmarſch eines beträchtlichen franzöſiſchen Armeekorps durch Baſel nach Frankreich und Spanien; mittlerweilen der Kanton Schaffhauſen einer beſondern Auszeichnung vom Kaiſer Napoleon gewürdiget wurde. Unter ſchriftlichen Ausdrücken vnn Geneigtheit und Wohlwollen beſchenkte nemlich letzterer dieſen Schweizerſtand mit zwey neuen, in Strasburg gegoſſenen achtpfündner Kanonen, die gegen Ende des Herbſtmonds an dem Ort ihrer Beſtimmung anlangten, und die Innſchrift tragen: Donné par l'Empereur Napoleon au Canton de Schaffhouse. 1809. Zu Schaffhauſen muß dieſes Geſchenk immerhin den Zeitpunkt im Andenken erhalten, während welchem Napoleon ſelbſt mitten unter dem Gräuſche der Waffen, und der Aus-

führung großer Entwürfe, ſich wohlwollend gegen dieſe Stadt bezeigte, aber auch die Erinnerung an einen Verluſt wieder aufwecken, den zwar nicht Schaffhauſen allein in dem verhängnißvollen Jahre 1809 erlitten hatte, ſondern die ganze Schweiz mitempfand. In der vierten Tagſazungs-Verſammlung zu Freyburg am 9 Juni machte nemlich der Landammann d'Affry den eidgenöſſiſchen Geſandſchaften die traurige Anzeige von dem Tode des königl. weſtphäliſchen Staatsraths und Studiendirektors Johannes von Müller von Schaffhauſen, dieſes um die Geſchichte ſeines Vaterlandes ſo hoch verdienten Eidgenoſſen, deſſen Manen, der Geſandte Zürichs, den gerechten Tribut des Lobes aller biedern Schweizer zollte, und durch die rührendſten Ausdrücke der Empfindungen ſeines Gefühls über dieſen unerſetzlichen Verluſt, die Verſammlung zu dem Beſchluſſe ſtimmte, in ihrem Protokoll, von der gemeinſchaftlichen Trauer derſelben würdige Erwähnung zu thun.

Noch gehört in den Abſchnitt der helvetiſchen Geſchichten vom Jahr 1809 ein Ereigniß im Kanton Luzern, das anfangs lächerlich war, weil das Geſchäfte auf etwelchen thörichten Einfällen unwiſſender und verkehrter Menſchen zu beruhen ſchien, wobey man aber ſpäterhin die

Spuren eines tiefer eingreifenden Planes zu entdecken glaubte. Mag auch immer etwas oder gar nichts an der Sache geweſen ſeyn; ſo machte ſie doch in den benachbarten Kantonen gleich großes Aufſehen. Im Solothurniſchen hieß es: Luzern ſeye bereits von der Religion ſeiner Väter abgefallen, und hingegen in den Kantonen Bern und Argau verbreitete ſich das Gerede, Luzern ſey gerüſtet, mit bewaffneter Hand über ſeine proteſtantiſchen Brüder herzufallen, und alle, die den katholiſchen Glauben nicht annehmen würden, nieder zu metzeln. So ſonderbar und widerſprechend dieſe Gerüchte waren, ſo waren ſie doch geeignet, die Gemüther, beſonders bey der ungebildeten Klaſſe, zu beunruhigen, und es wird daraus die Tendenz gewiſſer Leute unverkennbar, das Heiligſte des Menſchen, die Religion, zu ſehr weltlichen Zwecken zu mißbrauchen. Die Sache verhielt ſich ſo: Schon eine geraume Zeit trug man ſich im Kanton Luzern mit dem Gerüchte herum, daß gewiſſe gedruckte Büchlein vorhanden ſeyen, worinn weſentliche Religionsveränderungen enthalten wären, die in kurzer Zeit überall angenommen werden ſollten. Einer ſagte dieß dem andern nach, keiner aber hatte das Büchlein geſehen, noch geleſen. Die Luzerneriſche Regierung woll-

te dieſes ruheſtörende, boshafte Gerede erſt durch eine landesväterliche Publikation zernichten; wie ſich aber bey dem fanatiſchen Pöbel ein gefährlich drohender Geiſt zu enthüllen begann, und immer finſterer und zahlreicher falſche Sagen neben Lügengeſchwätz überall empordrängten, konnte ſie nicht länger gleichgültig dabey seyn, ſondern ließ nachforſchen, wo die rechte Quelle dieſes nur auf Unglück berechneten Geredes ſeye. Da fand ſich, daß ein Maler im Dorfe Büren um 4 Dublonen eine Fahne in Arbeit genommen habe, die mit religiöſen Bildern und mit zu einem Kreuzzug aufmunternden, aus der heiligen Schrift genommenen Texten überſchrieben und bemalt ſeyn ſollte. Dieſe Fahne wurde ſogleich dem Amtmann in Surſee in Verwahrung gegeben, der Maler hingegen arretirt. Nach dem Geſtändniſſe einiger noch mit in Verhaft gezogener ſollte dieſe Fahne wirklich eine Revolutionsfahne werden, und Leute, deren Köpfe von Weiſſagungen, fanatiſchen Büchern und andern Dingen erhitzt worden, dieſes Zeichen des Aufruhrs emportragen. Ob dieſer entdeckte Empörungsentwurf der Mehrheit des Luzerneriſchen Regierungs-Perſonals, oder der Sache des Kantons ſelbſt, oder beyden zugleich gilt, bleibt unentſchieden. Evidente Wahrheit

bleibt es immerhin, daß bey der Umgeſtaltung, die ſich ſo viele europäiſche Staaten in den neuern und neueſten Zeiten gefallen laſſen mußten, die Menge derer allenthalben ſehr groß war, die verworrene Vorrechte nicht vergeſſen konnten, und aus eigennützigen Abſichten das alte Ehemals wieder zurück wünſchen, ſich daher allerley Hoffnungen bilden, und Anſpinnungen verſuchen, wobey ſie um ſo weniger zu ihrem Zwecke kommen, weil ſie ſich dazu der Hände und Mithülfe des Aberglaubens und des Fanatismus bedienen, die nicht ihre Freunde im Kothe ſitzen laſſen.

Wenige Tage vor der Uebergabe der oberſten Bundeswürde an ſeinen Nachfolger den Berneriſchen Schultheißen, General und Altlandammann von Wattenwyl, erhielt der Landammann d'Affry nachſtehendes Antwortſchreiben von Kaiſer Napoleon, nachdem ihn d'Affry Namens der ſchweizeriſchen Nation für den zu Wien abgeſchloſſenen Frieden beglückwünſcht und ihm die Dankbarkeit und Ehrfurcht der Schweiz wiederholt hatte.

„An unſern ſehr werthen und großen Freund „den Landammann der Schweiz!

„Mein Herr Landammann! Die Bezeugun„gen der Zuneigung, die Sie mir im Namen

„der Schweizer anbieten, werden mir immer „lieb ſeyn. Es iſt mir in dem Kriege mit „Oeſtreich gelungen, auch von ferne ihre Gren„zen zu decken, und ich zähle die Sicherheit, „deren Sie genoſſen, unter die erſten meiner „errungenen Vortheile. Sie bedürfen für das „Glück Ihres Landes, wie für Ihren Ruhm ei„ner Neutralität, die jenen Militärgeiſt nicht „auslöſcht, welcher den Ruhm Ihrer Vorfah„ren ausmachte. Ich liebe es, den Frieden Ih„rer Kantone zu beſchützen, ſo wie ich es liebe, „Ihre Soldaten unter meine Armee zu zählen, „und mein Wohlwollen gegen ſie wird in dem „Maasſtabe der von Ihnen empfangenen Dienſte „zunehmen."

„Gegeben im Pallaſt der Tuillerien den 25 „December 1809."

Napoleon."

Merkwürdiger noch als dieſe Antwort Napoleons war (wenn man will) die mit Anfange des Jahres 1810 vorgenommene Liquidation der Rechnungen über die Kriegskoſten für den Neutralitäts-Kordon in dem letzjährigen Kriege. Sie betrugen nicht weniger als 1,538,030 Schweizerfranken. Eine Summe, deren Enthebung in den nicht kommunicirenden oder ſonſt von der Natur weniger begünſtigten Kantonen die Fort-

dauer

dauer von auſſerordentlichen Auflagen zwar nöthig machte, aber als ein Opfer der Erhaltung und Sicherheit des Vaterlandes gebracht, für dieſen Zweck nie allzugroß genannt werden darf.

Der Wiener Friede hatte aufs neue das Uebergewicht Frankreichs über Oeſtreich beurkundet. Der Hauptzweck des Kampfes, Deutſchland und Italien wieder an das Intereſſe Oeſtreichs zu ketten, war geſcheitert. Der Rheinbund erhielt einen neuen Zuwachs von beynahe einer halben Million Menſchen, und das Herzogthum Warſchau ward bis zu einer Macht von 4 Millionen Unterthanen erhöht. Der letzte ſchwache Einfluß Oeſtreichs auf Deutſchland, vermittelſt der Hochmeiſterwürde des deutſchen Ordens in der Perſon eines Prinzen des Hauſes, wurde ebenfalls vernichtet. Gegen Italien und Bayern hin, welche als Nachbarn verſtärkt wurden, verlor es alle ſeine feſten Punkte; im Süden durch Trieſt und Fiume ſeine einzige unmittelbare Verbindung mit dem Meere. Ein junger Staat, mit dem hiſtoriſch-wichtigen Namen Illyrien trat als Grenznachbar zwiſchen Italien und die Türkey. Tauſende von Menſchen waren gefallen, und die ſchönſten Gegenden der Monarchie verheert.

Welcher ſelbſt noch ſo ſcharfſichtige Diplomatiker hätte es, nach dem das öſtreichiſche Erzhaus ſo äußerſt benachtheiligenden Wiener-Frieden zu ahnen vermocht, daß beyde Staaten, Oeſtreich und Frankreich, ſo bald durch die genaueſten Familien-Verhältniſſe zu einem gemeinſchaftlichen Interreſſe zuſammentreten würden. Schon am 15 Chriſtmonde machte Napoleon mit Zuſtimmung der Kaiſerin Joſephine, von welcher er keine Nachkommenſchaft erwarten konnte, in Gegenwart des ganzen kaiſerlichen Familienraths, die Auflößung ſeiner Ehe mit derſelben bekannt, und einige Wochen ſpäter (12 Januar 1810) ſprach auch das Metropolitan-Officialat zu Paris, das aus den Kardinälen Fäſch, Maury und mehreren Erzbiſchöffen und Biſchöffen beſtand, die geiſtliche Eheſcheidung aus, worauf der Kaiſer am 8 Februar der Verſammlung der kaiſerlichen Familie und der Großdignitarien des Reichs ſeine künftige Vermählung mit der öſtreichiſchen Prinzeſſin Maria Louiſe eröffnete. Berthier ward beauftragt, die Prinzeſſin nach Frankreich abzuholen. Der Civilakt der Vermählung geſchah am 1 April zu St. Cloud, die religiöſe Ceremonie zu Paris (2 April) von dem Großalmoſenier in der Kapelle des Louvre. Schon

vorher war dem Erſtgebornen des Kaiſers, der Titel eines Königs von Rom beſtimmt worden.

Dieſe Vermählung des mächtigſten und gefürchtetſten Monarchen unſers Erdtheils mit einer öſtreichiſchen Kaiſertochter, hatte nicht nur durch ganz Frankreich, ſondern auch durch ganz Deutſchland, Schweiz und Italien einen Taumel von Vergnügen bereitet. Kein Sieg Napoleons, kein Friedensſchluß hatte ſeit vielen Jahren ſo reine aufrichtige rührende Freude, wie dieſes Ereigniß, verurſacht. Man erblickte in dieſer Verbindung den Schlußſtein des kühnen Werks, mit welchem Napoleon die franzöſiſche Revolution und alle von ihr unmittelbar ausgegangenen Staatsveränderungen beenden wolle; jede Familie glaubte darin ein Unterpfand der endlichen Ruhe und des Friedens zu finden, deſſen auch Frankreich, nach einer ſo langen Reihe mannigfaltiger Schickſale und Kataſtrophen bedürfe. In der Schweiz ward man deswegen ebenfalls in vollem Jubel; denn nun, hieß es allgemein, iſt der alte Kriegsgroll zwiſchen Frankreich und Oeſtreich ausgelöſcht; wir Schweizer liegen nicht mehr zwiſchen zwey Feuern; wir haben nun in unſerer Nachbarſchaft langen Frieden, und können zuverläſſig unſere Felder in Ruhe bauen. Dieſe Ausſicht zu einer

lange dauernden glückſeligen Friedenszeit veranlaßte in einigen Kantonen freudige Gaſtmäler, an welchen Glückwünſche den erhabenen Vermählten gebracht wurden, die das Glück der Welt bewirken ſollten. Ein ſolches hielten Arau's Bürger am 10 April; zu ähnlichen verſammelten ſich die vorzüglichern Bürger in andern Städten, beſonders in den neuen Kantonen. Der Landammann der Schweiz, von Wattenwyl, ſandte unterm 11 März ſeinen Amtsvorgänger, Ludwig d'Affry, als außerordentlichen Botſchafter nach Paris, die Glückwünſche der Eidgenoſſenſchaft wegen der deutſchen Kaiſertochter Napoleon darzubringen. Das Schreiben, welches letzterer an die eidgenöſſiſche Tagſatzung, wegen ſeiner Vermählung, geſchickt hatte, war vom 3 April 1810 datirt, und lautet, wie folgt:

„An unſere ſehr werthe und große Freunde, „den Landamman und Mitglieder der eidgenöſ„ſiſchen Tagſatzung!“

„Sehr werthe und große Freunde!“

„Wir wollen es nicht aufſchieben, Euch von „Unſerer Vermählung mit der Erzherzogin Ma„ria Louiſe von Oeſtreich zu unterrichten. Wir „kennen Eure Geſinnungen gegen Uns viel zu

„gut, um nicht überzeugt zu ſeyn, daß Ihr den „größten Antheil an dem Vergnügen nehmet, „welches dieſes Ereigniß uns verurſachet. Das „Intereſſe, das Wir an allem nehmen, was „Euch betreffen mag, läßt uns Gelegenheiten „wünſchen, um Euch hievon Beweiſe zu geben. „Und Ihr ſollet um ſo mehr auf dieſe Unſere Ge„ſinnungen zählen, als ſelbe auf Unſere aufrich„tige Zuneigung und Gewogenheit gegründet ſind, „die Wir für Euch hegen. Worauf Wir Gott bit„ten, daß er Euch ſehr werthe und große Freunde „in ſeiner heiligen und gnädigen Obhut halte.“

Euer guter Freund

Napoleon.

Champagny, Herzog v. Cadore.

## Unmittelbare Folgen von Napoleons Uebermacht, hinſichtlich auf die Schweiz.

Am 25 Brachmonde Abends langte der auſſerordentliche ſchweizeriſche Botſchafter d'Affry in beſtem Wohlſeyn in ſeiner Vaterſtadt Freyburg wieder an, wurde am folgenden Tage von Deputationen der erſten Freyburgiſchen Kantons-Behörden bekomplimentirt, und wollte Tags darauf nach Bern verreiſen, um dem

Herrn Landammann Bericht über den Erfolg ſeiner Sendung abzulegen, als er in der Nacht zwiſchen 11 und 12 Uhr an einem Schlagfluſſe in einem Alter von 67 Jahren ſtarb. Dieſer geſchätzte Staatsmann wurde allgemein in der Schweiz betrauert. Sein Verluſt war auch in dieſem Augenblick um ſo fühlbarer, da man ſich von ſeinen letzten Verrichtungen in Paris die gröſtmöglichen Vortheile verſprach, und man von ihm ſelbſt jetzt nichts mehr darüber vernehmen konnte; um ſo mehr, da nach Pariſer Berichten, ſeine Rückkehr von der letzten kaiſerlichen Audienz am 17 Juni von Aeuſſerungen eines lebhaften Vergnügens begleitet war, mithin die Gegenſtände ſeiner wichtigen, mit Napoleon gepflogenen Unterhaltungen nun für das Vaterland ſo viel wie verloren waren. Was d'Affry der Schweiz in der neueſten Zeitgeſchichte als ein am Pariſer Hofe hochgeachteter Mann geworden war, war der ſchon früher (am 8 April) verſtorbene Altſekelmeiſter Joſeph Anton Felix Balthaſar ſeinem Luzern geweſen, der ſich als thätiger, kenntnißvoller und rechtſchaffener Staatsmann und Beamter um ſeinen heymathlichen Kanton, ſo wie durch ſein fleißiges Sammeln hiſtoriſcher Denkmäler um die ältere und neuere Geſchichte der Eidgenoſſen,

achtungswürdige und unvergängliche Verdienſte erworben hatte. Was der Kanton Argau am 7 Chriſtmonde 1803 gethan hatte, als er die berühmte Zurlaubiſche Bibliothek eigenthümlich an ſich brachte, und zu einer Standesbibliothek verordnete, befolgte der Stadtmagiſtrat zu Luzern mit der Balthaſariſchen Bücher- und Handſchriften-Sammlung, welche er, noch bey des verdienſtvollen Sammlers Lebzeiten, von demſelben ſich erwarb und als Luzerneriſche Stadtbibliothek aufſtellen ließ. Solche Erwerbungen ſind einerſeits die ſchönſten Huldigungen, welche das Vaterland verdienſtvollen Patrioten darbringen kann; aber auch anderſeits ein rühmliches Mittel, ſich ſelbſt vor der Welt zu ehren, wenn man die Früchte mühevoller Tag- und Nachtarbeiten trefflicher Männer nicht dem Auslande zum Genuß überläßt.

Freude und Hoffnung waren die Empfindungen, die ſich in den Blicken aller Freunde des großen Napoleons in allen Staaten des feſten Landes ſpiegelten, als er Maria Louiſens Hand ſich antrauen ließ; man erwartete wieder die goldenen, ſaturniſchen Zeiten, wo ſich die Feldzüge der Könige in Jagdpartbien, ihre Feſtungswerke in öffentliche Luſtgärten,

ihre Armaden in Transportflotten indiſcher Reichthümer verwandeln werden. Man hoffte auf den Anbeginn eines neuen Lebens, in welchem Völkerglück heilig geachtet, und der Beſitz der Liebe ſeines eigenen und ſelbſt fremder Völker, dem ſieggekrönten Monarchen Frankreichs den reinſten Wonnegenuß gewähren werde. Allein anderſt wollte es das Schickſal. Das ungeheure Drama ſollte länger fortdauern, in welchem ſich ſeit zwanzig Jahren die ganze Abendwelt umgeſtaltete. Noch ſollte der Mann, der ſich aus dem Staube durch unſägliche Hinderniſſe auf den mächtigſten aller irrdiſchen Thronen emporſchwang, der Weisheit der göttlichen Vorſehung zum Werkzeuge dienen, die Völker Europens in die Nothwendigkeit ihrer eigenen bishin unverſuchten Kraftentwickelung zu verſetzen, und auf jene Stufe von Selbſtſtändigkeit ſie wieder zu heben, von welcher ſie in ihrer Verblendung, da ſie ſich von fremden Meinungen beherrſchen ließen, ſeit ſo vielen Jahren hinabgeſtiegen waren.

Die bisherigen fruchtloſen Anſtrengungen, die reichen und ſtolzen Britten zu demüthigen, hielten den franzöſiſchen Kaiſer nicht ab, auf neue wirkſamere Maßregeln zu denken, den engliſchen Handelskoloß zu untergraben und zum Sturze

zu bringen, wozu alle ihm verpflichtete Völker Hände und Kräfte ihm leihen ſollten. Dabei vergaß er denn freilich die Schweizer auch nicht, ſie von Zeit zu Zeit zur Ergänzung ihrer kapitulirten Regimenter in Frankreich aufzurufen. Allein die öffentliche Meinung war in der Schweiz ſo gegen den franzöſiſchen Militärdienſt geſtimmt, daß ſie auf die Werbung die nachtheiligſte Wirkung hatte, ungeachtet Mangel an Verdienſt bei einer übergroßen Bevölkerung dieſelbe dem Anſcheine nach hätte begünſtigen ſollen. Durch ein Kreisſchreiben des Landammanns an die Kantone vom 16. May 1810, theilte dieſer, leztern, die Ueberſicht der im verfloſſenen Winter gemachten Anwerbungen mit, und drang vermittels angeführter wichtiger Motive, daß die rückſtändigen Kantone ihre Rekruten-Zahl vollſtändig machen ſollen. In einem andern, in welchem der Landammann den Ständen den bevorſtehenden Zuſammentritt der Tagſatzungs-Deputationen anzeigt, drückte er ſich in Bezug auf das Werbungsweſen folgendermaßen aus: „Wenn „die bisherigen Beſchlüſſe mehrerer Tagſatzun„gen, zu Beförderung der Werbungen, den ge„wünſchten Erfolg nicht hatten, ſo mußte dieß „den Kriegsereigniſſen und den Unfällen, ſo die „Regimenter vor Vollendung ihrer Bildung er-

„litten haben, den mangelhaften Werbanſtal-
„ten, und den mit den Grundſätzen der Kapu-
„lation gar nicht übereinſtimmenden Organiſa-
„tions- und Verwaltungsſyſtemen, die bei den
„Regimentern befolgt ſind, zugeſchrieben wer-
„den. Er (der Landammann) habe vor etwas
„Zeit zwei umſtändliche Denkſchriften der fran-
„zöſiſchen Regierung einreichen laſſen, welche
„von derſelben angenommen worden ſeien. Die
„Ernennung eines Generaloberſten der Schwei-
„zertruppen in der Stellung und mit den Vor-
„rechten, welche dieſe Stelle ehemals beſaß, die
„Werbung durch die Hauptleute, eine billigere
„Vertheilung der Offiziersſtellen auf die Kan-
„tone, die durch die Kapitulation zugeſicherte
„Ernennung zweier Brigaden-Generäle, die
„Aufſtellung eines Garde-Bataillons, wären die
„weſentlichen, in jenen Denkſchriften vorgetra-
„genen Punkte. In Erwartung der kaiſerlichen
„Entſchlüſſe darüber, welche die fernern Maß-
„nahmen der Tagſatzung leiten werden, ſcheine
„inzwiſchen der Zeitpunkt vorhanden zu ſein,
„wo die Frage: ob das Prinzip der Kantonali-
„ſirung der Truppen, d. i. der Anweiſung und
„Vertheilung der Kompagnien auf die Kantone,
„wie ſie ehmals war, und izt wieder gewünſcht
„wird, entſchieden werden ſollte. Militäriſche

„und Dienſtrückſichten ſcheinen davon abzuhängen, „und politiſche hingegen, bei welchen die Erleich- „rung der Werbung und der Ergänzung der Regi- „menter hauptſächlich ins Auge gefaßt werden „müſſen, ſcheinen die Kantonaliſirung der Regi- „menter zu erfodern. Im Falle die Tagſatzung „nicht für die Kantonaliſirung der Regimenter „entſcheiden ſollte, ſo wäre die Frage zu unter- „ſuchen, ob die Zahl der 16,000 Mann für das „Verhältniß der Bevölkerung des Landes nicht zu „groß ſei, zumahlen im vormaligen auswärtigen „Dienſte, die Schweiz ſo viele Eingebohrne nicht „zählte u. ſ. w.“ Die Tagſatzung, bei welcher der Landammann in ſeiner Anrede an dieſelbe, den kapitulationsmäſigen franzöſiſchen Kriegsdienſt, die Rekrutirung und endliche Organiſation der Regimenter, als vorzüglichen Berathungsgegenſtand empfahl, übertrug die Vorarbeiten dazu einer eignen Kommiſſion, unter der ſpeciellen Leitung des Landammanns ſelbſt. Die Reſultate der mehrere Sitzungen ausfüllenden Berathſchlagungen, beruhten zwar auf verſchiedenen Ermächtigungen des Landammanns, die aber nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen ſind. Ein warmer Aufruf an die im Rückſtande ſtehende Kantone, und eine allgemeine Einladung, die Werbung zu unterſtützen, war das Bekannteſte derſelben.

Dieſem Anſinnen der höchſten eidgenöſſiſchen Behörde entſprachen die Stände auf jede ihnen mögliche Weiſe. In bald allen Kantonen forderten die Regierungen die junge Mannſchaft auf, Handgeld zu nehmen, und nach Frankreich zu gehen, und als tapfere Soldaten dem Schweizerbund Ehre anzuthun. Man warb auf allen Seiten und ließ überall werben. In mehreren Kantonen wurden die Gemeinden zur Stellung der ſie betreffenden Rekrutenzahl auf ihre Koſten angehalten. In andern wurden beträchtliche obrigkeitliche Werbprämien ausgeſetzt, den Gemeinden die Rekrutirung damit zu erleichtern oder junge Leute anzulocken, ſich freiwillig zu den franzöſiſchen Fahnen einſchreiben zu laſſen. Da es einmal der beſtimmte Wille der franzöſiſchen Regierung war, daß die Schweizerregimenter in ihrem Solde auf kompleten Fuß gebracht werden, ſo mußten die Kantone ſich jeden Mittels bedienen, der Foderung des großen Alliirten Genüge zu leiſten. So wurden auch hier und da geſezliche Verfügungen gemacht, herumziehende Heimloſe, unverbeſſerliche Wüſtlinge, Nachtſchwärmer, und anderer Abſchaum dieſer Art, mit dem Kriegsdienſte zu beſtrafen, und das Fehlende an Mannſchaft dadurch hinzuzufügen. Die Beſtreitung der Unkoſten dieſer Wer-

bungen bei bedrängten Zeitumſtänden, wo die Hülfsquellen ohnedieß ſchwach floſſen, brachte manche Gemeinde, vorzüglich ſolche, die wenig vermögliche Einwohner zählten, in große Schulden, und vermehrte die Unzufriedenheit. Doch man fügte ſich darein, weil es des Schickſals Wille war, und beruhigte ſich wieder bey der Betrachtung des noch immer beſſern Looſes, das die Schweiz bei allen Bedrückungen vor ſo vielen Ländern noch auszeichne — ſo wie mit der Beibehaltung der Gewogenheit des mächtigen Monarchen von Frankreich, an welche die Erhaltung der Eidgenoſſenſchaft geknüpft war. Napoleon, dem natürlicherweiſe dieſe militäriſchen Tribute, welche die Schweizer ihm brachten, ſchmeichelten, wollte dafür auch nicht undankbar bleiben. Beim Abſchluſſe des Wiener Friedens vernahm Europa von ihm die wichtige Kunde, daß er zur Erinnerung ſeines Ausſöhnungsgeſchäftes im J. 1803, das ihn zum Wohlthäter der Schweiz ſtempelte, um damit noch der ſchweizeriſchen Nation einen neuen Beweiß ſeiner Vorliebe zu geben, ſeinen Titeln, den ihres Vermittlers beigefügt habe. Auſſer dieſer die ſchweizeriſche Unabhängigkeit ſo ziemlich in Schatten ſtellenden Vermehrung ſeiner Prädikate, ſollte noch ein zweiter

und dritter günſtiger Stern von Paris aus der Schweiz leuchten, und ſie faktiſch von ſeinen fortdauernden guten Geſinnungen überzeugen, nemlich, die zu dieſer Zeit ausgeſprochene Ernennung des Fürſten Alexander Berthier von Neuenburg, zum Generaloberſten der Schweizertruppen in Frankreich, im Heumonde 1810; und jene Verfügung in Betreff des Abſchieds für diejenigen ſchweizeriſchen Militärs, deren Engagement von vier Jahren zu Ende geht, und welchen dieſer ertheilt werden ſolle, um in ihr Vaterland zurück zu kehren, in ſo ferne ſie nicht freiwillig, und aufs neue im Dienſte bleiben wollen. Dieſe lezte Begünſtigung war man nicht zu erwarten berechtigt, da eine ſolche Ordre in Kriegszeiten, und während ein Theil dieſer Truppen in Spanien bei der Armee ſtand, nur als eine ſchmeichelnde Maaßregel konnte betrachtet werden. Doch alle dieſe allergnädigſten Erklärungen machten den franzöſiſchen Kriegsdienſt der männlichen Jugend in der Schweiz nicht einleuchtender — ſondern verfehlten auch noch in einem andern Sinn die gehoffte Wirkung. Es genügt uns blos im Vorbeigehen zu bemerken, daß dieſe trügeriſche Mittel im Schooſe der Eidgenoſſenſchaft den Nationalwillen für Frankreich nie hätten feſſeln können, wie

ſichs Napoleon verſprechen mogte, weil ſolchen theils Wünſche vorangiengen, theils Dekrete nachfolgten, welche in der Schweiz großes Aufſehen und ſeine Gewogenheit verdächtig machten.

Die Einverleibung des Königreichs Holland, der Hanſeeſtädte und eines Theils des ehemaligen handöveriſchen Staates in das franzöſiſche Reich mußte den ſchweizeriſchen Handelsſtand in große Verlegenheit ſetzen, weil derſelbe dadurch alle Verbindung mit den ſeefahrenden Nationen ſo viel als ganz verlohr, und dieſer Verluſt das endliche Wanken der reichſten und angeſehenſten Handelshäuſer befürchten ließ. So ſchmerzhaft ſchon die Wirkung der Vereinigung dieſer Staaten mit Frankreich für viele Schweizerkaufleute war, ſo trat ein noch weit beängſtigenderer Zuſtand für alle ein, als auch zur Eidgenoſſenſchaft das Anſinnen der franzöſiſchen Regierung gelangte, die Kolonialwaaren, wie es ſchon im übrigen abendländiſchen Europa geſchehen, durch große Auflagen niederzudrücken, und ihren Umlauf und Gebrauch zu erſchweren. Man fürchtete zwar dieſes Ereigniß, erwartete es jedoch ſo nicht ganz, wenigſtens nicht ſo frühe, weil man in die Verſicherung Napoleons von ſeiner Gewogenheit gegen die Schweiz ein uneingeſchränktes Zutrauen ſetzen zu müſſen

glaubte, nach welcher er die Intereſſen ſeiner Bundesgenoſſen, der Schweizer, nie ganz aus den Augen verlieren werde. Uebrigens wußte Napoleon allzugut, daß, wenn ſchon einige ſpekulirende Kaufleute aus der Schweiz allenfalls ſeine Maasregeln umgangen hätten, dieſes Ausweichen derſelben lange nicht dem ganzen eidgenöſſiſchen Handelsſtande zur Laſt gelegt werden dürfe — und noch weniger konnte es ihm verborgen ſeyn, daß durch das Aufdringen ſeiner den Handel und die Induſtrie der Schweiz tief erſchütternden Verfügungen, zahlloſe Familien, die ſich nur durch Baumwollenſpinnerey ernährten, ein klägliches Schickſal zubereitet werde. Indeſſen ſahen die ſchweizeriſchen Kantonsregierungen wohl ein, daß, weil Frankreich Repreſſalien gegen England, zur Beendigung ſeiner mit dieſer Krone habenden Fehde, durch Ergreifung aller von den Engländern bezogenen Kolonialwaaren auf dem feſten Lande, ausüben will, ſie ſich den Beytritt zu dem ſo geheiſſenen Kontinentalſyſtem, und die daherige Vollziehung der großen Maasregeln des franzöſiſchen Kabinets gegen Englands Handel gefallen laſſen müſſen, brachten mithin auch dieſes ſo ſchwere Opfer der friedlichen Erhaltung und Selbſtſtändigkeit ihres Vaterlandes, in der Hoffnung eines

nes nahen und allgemeinen Friedens, der mit der Freiheit der Meere und des Kontinents, das Aufblühen des Handels wieder herbeiführen werde. Die engliſchen Manufakturwaaren, die aber nach allen bekannt gewordenen Reſultaten, im Ganzen genommen, äuſſerſt unwichtig waren, wurden ſequeſtrirt; die Kolonialwaaren hingegen überall verzeichnet. Doch gieng man in der Ausführung dieſer läſtigen Maaßregel nicht auf gleiche Weiſe in allen Kantonen zu Werke, wenn ſchon an dem Weſen der Sache nichts zu ändern war. Mehrere Stände, Zürich, St. Gallen und andere blieben in Hoffnung auf Gleichförmigkeit in den abſchließlichen Verfügungen, einſtweilen bei einem gewährleiſtenden Beſchlage ſtehen, andere machten ſogleich die Anwendung der Tarife bekannt. Die Regierung des Kantons Aargau belegte alle in ihrem Gebiete befindliche Kolonialwaaren mit einer auſſerordentlichen Abgabe, was auch einige andere Kantone thaten. Der Landammann der Schweiz hielte es bei dieſer Verſchiedenheit der ergriffenen Maßnahmen von Seiten der Kantone, ſeiner amtlichen Stellung angemeſſen, bis die Tagſatzung darüber allgemeine Verordnungen werde gemacht haben, zur Sicherung der Enthebung der dem franzöſiſchen Verlangen entſprechenden tarifmäßigen Abgaben,

ſowohl als des innern Verkehrs Grenzanſtalten einzurichten und eine einförmige Handlungsweiſe anzuordnen, und eine Anleitung dazu den Kantonsregierungen zugehen zu laſſen.. Dieſe bezog ſich auf Verminderung der Einfuhrpäſſe, Aufſtellung von Polizeiwachen und Grenzbüreaux, wo die Kolonialwaaren belegt oder mit Gewährſcheinen an obrigkeitliche Kaufhäuſer verſendet werden, um die Abgabe dort zu entrichten; wohlorganiſirte Kontrollen, Experten=Kommiſſionen, um über die Qualität der Waaren zu entſcheiden; Anwendung der im J. 1806 feſtgeſezten Grundlagen zu Beſtrafung betrügeriſcher Handlungen, und da dieſe Anordnungen von den Kantonsregierungen ausgehen werden, die Oberaufſicht des Bundeshaupts vermittelſt eines Oberaufſehers, und bei dem Grenzbureau angeſtellten Kommiſſär. Die übrigen Grundſätze betrafen die Dispoſition der Tagſatzung über den Ertrag der Abgabe, freien Tranſit und gerechte Verhältniſſe gegen andere Staaten, Verhütung der Doppelzahlungen, Verhinderung von Depots von Kolonialwaaren an den franzöſiſchen Grenzen, verſchärfte Handhabung des Verbots der engliſchen Waaren.

Der beigefügte auf Markgewicht berechnete Tarif belegt die lange Baumwolle von Braſilien, Kayenne, Surinam und Demerari mit 260 Schwei-

zerfranken vom Zentner, die über Land kommende levantiſche mit 40, alle übrige, mit Ausnahme der neapolitaniſchen und römiſchen, 190; rohen Zucker 90, geläuterten 130; Thee Haysan 290, grünen 190, übrige Sorten 45; Kaffee 130; Indigo 290; Kakao 320; Kochenille 650: weiſſen Pfeffer 190, ſchwarzen 130; ordinären Zimmet 450, feinen 650; Gewürznelken 190; Muskatnüſſe 650, und ſo fort verhältnißmäßig mit dem franzöſiſchen Tarif. Die Thara wurde beſtimmt für Zucker in Fäſſern zu 15, Kaffee, Kakao, Pfeffer in Fäſſern 12, Baumwolle 8, übrige Waaren in Ballen 10 Prozent. Der Glarnerſche Landammann Heer ward proviſoriſch zum Oberaufſeher der eidgenöſſiſchen Douanenlinie ernannt. Durch dieſe Feſtſetzung der Einführungsgebühren wurden alle und jede Kolonialprodukte ſo mächtig und jähe in den Preiſen emporgeſteigert, daß die Kaufleute troß aller angewandten Mühe bald keine mehr zu kaufen fanden, und eine Theurung für diejenigen, denen ſie nun einmal zum allgemeinen Bedürfniß geworden, eintrat, daß dieſe ſie nicht mehr ſich anzuſchaffen vermochten — ja was die Perſpektive noch trauriger machte, war, daß dieſe zerriſſenen Handels- und Gewerbs-Verhältniſſe auf eine lange Zeit fortzudauern drohten. In den weſtlichen, Frankreich

zunächſt begränzenden Kantonen, bewachten theils das Militär, theils geheime Bürgergarden die Sperr-Anſtalten, wodurch jede gewagte Verſendung von den verbottenen Waaren nicht nur gefahrvoll wurde, ſondern auch bei allfälliger Entdeckung, mit vollem Verluſte derſelben, dem Verſender noch harte Geldbußen zuzog. Was nun ferner dabei als nothwendige Folge vorauszuſehen war, geſchah; daß nemlich viele angeſehene Häuſer durch dieſes ſchmerzhafte und gewaltſame Syſtem in die tiefſte Verlegenheit verſezt, ihre Zahlungen einzuſtellen gezwungen wurden, und in den vorzüglichern Handelsſtädten, nicht allein in der Schweiz, ſondern auch in Deutſchland und Frankreich, zahlreiche und ſtarke Bankerotte ſtatt hatten. Geſchäftgierige Kaufleute von Baſel z. B. verlegten zwar bei dieſen dem Handel und der Induſtrie ſo feindſeligen Maaßregeln ihre Fabrik-Etabliſſements in das benachbarte Mühlhauſen und andere ellſaßiſche Städte, wo ſich freilich nicht immerdar glücklicher Erfolg mit lockendem Gewinn paarte, indeſſen doch die Exiſtenz ihrer Familien dadurch geſichert wurde.

Neben dieſer nothwendigen Vollſtreckung der Napoleonſchen Dekrete in Betreff des Verbots und der Konfiskation der Kolonialwaaren, und

der ſtrengen in Leben, Wohlſeyn und Betrieb-ſamkeit von tauſenden thätigen Menſchen ein-greifenden Verfügungen, machte das von dem franzöſiſchen Kaiſer augenblicklich ausgeſprochene Schickſal des bundesfreundlichen Walliſer-landes in der Schweiz nicht weniger großes Aufſehen. Schon im Auguſtmonde 1810 offen-barte der franzöſiſche Reſident bey dieſem Frey-ſtaate der Staatsbehörde in Sitten, daß der Kaiſer, ſein Herr, die Verfaſſung der Repu-blik Wallis mangelhaft befunden habe, und daher dieſe Behörde einlade, unverſäumlich eine aus folgenden Mitgliedern beſtehende De-putation nach Paris abzufertigen, nemlich den Biſchoff de Sepibus, Altgrand Bailly, Pannerherr Tiedmatten, von Rivaz, Moriz von Curten, Adjutant Pittier und Jüferin. Nach mehreren Konferenzen dieſer Deputirten mit einer von dem franzöſi-ſchen Kaiſer ernannten Kommiſſion, wurde end-lich am 12 November beſchloſſen, unter dem Vorgeben, wegen der in dieſer Republik ſeit einigen Jahren herrſchenden Anarchie, und weil ſie die ihr auferlegten Bedingungen, in Hinſicht der Straße über den Simplon nicht erfüllt hätte, mit dem Namen des Departements Simplon, ſolche dem franzöſiſchen Reiche ein-

zuverleiben. Die Anzeige hievon machte der Walliſiſche Staatsrath dem Volke in einer Proklamation bekannt, in welcher unter anderm folgendes enthalten war: „Die politiſchen Um„ſtände und die topograbhiſche Lage, welche „über das Schickſal der Völker entſcheiden, und „die Beſtimmungen ſo vieler Staaten in Europa „änderten, haben die Vereinigung unſers Va„terlandes mit dem franzöſiſchen Reiche herbey„geführt. Der Diviſionsgeneral Cäſar Ber„thier iſt angekommen, im Namen Kaiſer Na„poleon des Großen, Beſitz von Wallis zu neh„men. So lange die Unabhängigkeit unſers „Landes beſtehen konnte, wandten wir alle Sorg„falt an, ſie mit der Wohlgewogenheit des „mächtigen Monarchen zu erhalten, dem wir „ſie zu verdanken hatten, und wir haben das „Vergnügen zu bemerken, daß unſere neuen „Beſtimmungen keineswegs aus Veränderung „ſeiner Geſinnungen in Hinſicht unſerer herrüh„ren. Jetzt, wo alles um uns her verändert „iſt, können wir uns nur in das Reich der Um„ſtände fügen, und wir haben dem General„Kommandanten angezeigt, daß die Walliſer „für Se. k. k. Majeſtät als Unterthanen dieſelbe „Treue und Ergebenheit hegen, die ſie ihm „als beſchütztes Volk gezeigt haben u. ſ. w.

Das Napoleoniſche Dekret, betreffend dieſe Einverleibung, läßt ſich folgendermaſen vernehmen:

Napoleon u. ſ. w. In Erwägung, daß „die Straße über den Simplon, welche das „Reich mit unſerm Königreich Italien vereini„get, mehr als 60,000,000 Menſchen nützlich iſt, „daß ſie unſern Schatzkammern von Frankreich „und Italien mehr als 18,000,000 gekoſtet hat; „eine unnütze Ausgabe, wenn der Handel weder „Bequemlichkeit noch Sicherheit daſelbſt fände;

„Daß das Wallis keine der eingegangenen „Verbindlichkeiten erfüllt hat, als wir die Ar„beit zur Eröffnung dieſer großen Kommunika„tion anfangen ließen;

„Indem wir überhaupt der Anarchie, die „dieſes Land peinigt, ein Ziel ſetzen, und die „widerrechtlichen Anmaßungen von Souveränetät „des einen Theils der Bevölkerung über den „andern kurz abbrechen wollen:

„So haben wir dekretirt und verordnet, „und dekretiren und verordnen folgendes:

1) „Das Wallis iſt mit dem Reiche verei„niget."

2) Dieſes Gebiet wird ein Departement „unter dem Namen: Departement des Simplon „ausmachen.

3) „Dieſes Departement macht die ſiebente „Militärdiviſion aus.“

4) „Es ſoll davon ohne Verzug in unſerm „Namen Beſitz genommen werden, und ein Ge-„neral-Kommiſſär wird beauftragt werden, es „während dem Ueberreſt des gegenwärtigen Jah-„res zu verwalten.“

5) Alle unſere Miniſter ſind mit der Aus-„führung des gegenwärtigen Dekrets beauf-„tragt.“

„Gegeben in unſerm Pallaſt Fontainebleau. den 12 Nov. 1814.“

Napoleon.

Durch dieſen Machtſpruch des franzöſiſchen Kaiſers verlor jetzt auf einmal der alte Frey-ſtaat Wallis ſeine (wenn ſchon nicht unbedingte) Unabhängigkeit, oder wenigſtens das vorzügliche Glück, nach eigenen Geſetzen und durch eigene Obrigkeiten verwaltet zu werden. In benei-denswerther Stille begannen ſeine biedern Ein-wohner wieder Athem zu ſchöpfen von den gro-ßen Anſtrengungen, von den edeln und vielen Opfern, die ſie vor dem Tage gewaltſamer di-plomatiſcher Scheidung von dem helvetiſchen Staatskörper, ihrem feſten patriotiſchen Schwei-zerſinn gebracht hatten. Die Bundes-Innigkeit, in welcher ſie mit den Eidgenoſſen ſeit Jahr-

hunderten gelebt hatten, die Leiden und Freuden, die ſie viel und aufrichtig mit dieſen von je her zu theilen gewohnt waren, gaben den Walliſern längſt ſchon die Weihe zur ſchweizeriſchen Hausgenoſſenſchaft, und alles trug bey ihnen den eigenthümlichen Karakter ſchweizeriſcher Nationalität. Die helvetiſche Tagſatzung vom Jahr 1801 hatte ſich um der Walliſer willen ihren Myrthenkranz gewunden. Denn in jenen trüben Tagen ſuchte dieſes Volk ſein Heil in ſchnell hergeſtellter Eintracht; und ſo klein und unſcheinbar es war, wußte es durch Weisheit und Beharrlichkeit die Theilnahme von ganz Europa ſich zu verſchaffen. Eben derſelbe feſte Sinn und treues Feſthalten an der, obgleich durch äuſſere Erſchütterungen wankenden, Verfaſſung rettete noch einmal die Selbſtſtändigkeit der Walliſer; erhielte ſolche auch, bis Napoleon unerbittlich ihre Auflöſung beſchloſſen, und unbekümmert um die öffentliche Meinung, die Unterwerfung des Walliſerlandes unter ſeinen Scepter befohlen hatte.

## Ein Blick

### in das Innere der Schweiz während des Jahreslaufes von 1810.

Seit Napoleon die helvetiſche Republik in föderativer Form, in neues Leben gerufen

hatte, ſahen die Schweizer eine Menge Fremder in ihren friedlichen Thälern, in den Sommermonaten Erholung und Genuß ſuchen. Doch nie fanden ſich der Ausländer ſo viele in der Schweiz, wie dieſen Sommer, ein. Die meiſten Bäder und Geſundbrunnen zählten bey ihren Heilquellen der Wanderer ſo viele, daß es den Verſpäteten oft am Raum gebrach. Die Schweiz, dieſer unvergänglich ſchöne Garten Europens, lockte bald mit ihren Naturſchönheiten zu zahlreichem Einſpruche — bald rief das Karakteriſtiſche ihrer Völkerſchaften auswärtige Beobachter in dieſelbe hin — und manchem, der mit dem dominirenden Schickſal in Mißverſtändniß lebte, bot ſie ein ſicheres Aſyl, darinn zu vergeſſen die Unbill der Zeit, dar. So erweckten auch ihre Verfaſſung und mannigfaltige neue Stiftungen kein geringeres Interreſſe bey dem philoſophiſch prüfenden Ausländer, als es die ehevorigen Einrichtungen ihm verſchaffen mochten. Es war ſeit dem letzten Luſtrum in der neuen Eidgenoſſenſchaft ein Geiſt und Streben, ein Bemühen zu gemeinnützigen Zwecken rege geworden, wie man ſo im Verlauf des vorigen Jahrhunderts in der Schweiz nicht fand. Obgleich die Mediationsacte lange nicht Jedermanns Wunſche entſprach, ſuchten doch viele weiſe und

vaterländiſch-geſinnte Schweizer den Zwecken der Vermittlungsurkunde nach allen Kräften zu entſprechen — und ungeachtet die letztere die Völkerſchaften zwiſchen dem Rhein, der Aar und den Alpen politiſch ſchied, ſo war dagegen die Tendenz nach moraliſcher Einheit in den neunzehn eidgenöſſiſchen Freyſtaaten deſto lebendiger. Es hatte allen Anſchein, daß an die Stelle des vorigen Faktionsgeiſtes faſt überall, wenn auch nicht ganz herzliche Schlichtung der Doppelmeinung über das Vergangene, doch ein ſchonendes Zartgefühl getreten ſeye, welches nach und nach einer allgemeinen Ausgleichung der Geſinnungen den Weg bahnen würde. Unter den neugeſtifteten Geſellſchaften und Verbindungen von Schweizern aus allen Kantonen, welche entweder einen wiſſenſchaftlichen oder vaterländiſchen Zweck hatten, erhob ſich vorzüglich der ökonomiſche Verein, der ſich aus Freunden der Landkultur bey Gelegenheit eines landwirthſchaftlichen Feſtes zu Hofwyl bildete, und die ſchweizeriſch-gemeinnützige Geſellſchaft, als deren Stifter der vielfach um das Armenweſen verdiente Archiater Hirzel in Zürich angeſehen werden muß. Leztere verſammelte ſich am 15. May 1810 zum erſtenmal in Zürich. Ihr Zweck iſt, durch gegenſeitige Mittheilung die

Anſtalten gegen Unglück und Elend der Schweiz kennen zu lernen, und zu dem Behufe mit gutem Rathe das Möglichſte beizutragen. Auſſer dieſen beiden geſellſchaftlichen Inſtituten, eröffnete Profeſſor Schifferli in Bern einen mediciniſch-chirurgiſchen Verein, an welchen ſich die thätigſten Aerzte und Wundärzte des Kantons Bern anſchloſſen, und der wie andere ähnliche Sozietäten in den Kantonen Zürich, Aargau, Freiburg, die Erweiterung ihrer Erfahrungen und Kenntniſſe im Gebiet der Heilkunde, durch wechſelsweiſe Mittheilung in öftern freundſchaftlichen Zuſammenkünften zur Abſicht hat.

In der Klaſſe der während des Jahreslaufes 1810 die Schweiz durchpilgernden Fremden, war die abgeſchiedene Gemahlin Napoleons, die franzöſiſche Kaiſerin Josephine, eine höchſtintereſſante Erſcheinung. Sie beſuchte die weſtliche Schweiz mit Anfange des Weinmondes, machte von Bern aus, wo ſie am 4ten ſchon anlangte, und ihren Aufenthalt bis zum 17ten genommen hatte, verſchiedene Ausflüge in die dortigen Umgebungen, und kehrte hernach über Solothurn, Arberg, Murten und Genf nach Frankreich zurück. Sie feſſelte die Aufmerkſamkeit an den Orten ihres Verweilens weniger um des Denkwürdigen in ihrem Schickſale, als viel-

mehr um der Liebenswürdigkeit ihres Karakters, und um der edeln Züge ihres Herzens willen, die ſie bei ſo vielen Anläſſen als Menſchenfreundin bezeichneten.

Noch darf ein Ereigniß hier nicht unberührt bleiben, das in Abſicht auf Urſache und Folgen, ſo wie ſeines verfaſſungswidrigen Ganges, den es genommen, in der Schweiz einzig geblieben war, und dem, der Intereſſe hat, die kleinern und gröſſern Schwachheiten des menſchlichen Dünkels und ihres Einfluſſes auf Familien und ſogar auf ganze Staaten zu ſtudiren, nicht unbeachtungswerth bleiben konnte. Der große Rath des Kantons Solothurn hatte nemlich in ſeiner Dezember-Sitzung bei der neuen Wahl ſeiner Regierungsglieder, die austrettenden Schultheiſſen Glutz-Ruchti und Grimm von Wartenfels neu gewählt, dann aber lezteren in der Eigenſchaft eines regierenden Schultheiſſen auch für das künftige Jahr beſtätiget, und dadurch zur Würde eines Landammanns der Schweiz für das Jahr 1811 deſignirt, welche der Reihenfolge nach dem Schultheiſſen und Altlandammann Glutz-Ruchti hätte wieder zufallen ſollen.

# Okkupation
## des ſchweizeriſchen Kantons Teſſin, durch franzöſiſche Truppen, in den Jahren 1810 bis 1813.

Schon die nothgedrungene Vollſtreckung der Napoleoniſchen Dekrete in den Staaten der Schweiz, in Betreff der Kolonialprodukte, erregte namenloſe Beſtürzung, und mußte ſie erregen, weil dadurch angeſehene Handelshäuſer ihrem Sturze nahe gebracht wurden; nicht geringere Senſation machte aber auch die franzöſiſche Beſetzung des ſchweizeriſchen Kantons Teſſin in den letzten Tagen des Jahres 1810, mit Truppen und Douaniers, unter dem Vorwande, den Kontrebandiers Einhalt zu thun, welche nach Frankreichs Vorgeben ungeacht der in dieſem Kanton obrigkeitlich verordneten Beſchlagnehmungen der in demſelben vorfindlichen Kolonialwaaren und getroffenen ſtrengen Verfügungen, dennoch Verſuche der Einſchwärzung der verbotenen Artikel wagen. Dieſe befremdende Erſcheinung und dabei ergriffenen gewaltſamen und eigenmächtigen Maasregeln von Seiten der fremden Militär-Gewalt, ihre Aeuſſerungen und Drohungen, die ſie ſich nicht blos gegen Perſonen erlaubte, welche verzweifelnde Gewinn-

ſucht zu Uebertrettung des Verbots verleiten mochte, ſondern ſogar gegen Männer äußerte, deren Verbrechen einzig darin beſtand, ihre Anhänglichkeit an die Schweiz allzulaut ausgeſprochen zu haben, erweckte beides eine allgemeine ſchmerzliche Theilnahme in der Eidgenoſſenſchaft an den ſchweren Leiden der Einwohner des Teſſins, und noch gegründetere Beſorgniſſe für die Fortdauer des mediationsmäſigen Zuſtandes der übrigen Schweiz. Das ſchweizeriſche Bundeshaupt Landammann Grimm von Wartenfels hatte bald nach ſeinem Regierungsantritte ſeine Beſchwerden über dieſe militäriſche Beſetzung an die franzöſiſche Regierung gelangen, und auf die Mittheilung der Gründe bei derſelben antragen laſſen, welche dieſe dazu bewogen haben könnten — allein die franzöſiſche Antwort verzog ſich bis in die Mitte Februars 1811, wo eine ungenügende Note des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten eintraf; inzwiſchen die Bedrükkungen und unangenehmen Auftritte und Berührungen zwiſchen der Teſſiniſchen Regierungsbehörde und der militäriſchen Gewalt ſich vervielfältigten, und die Einwohner in Muthloſigkeit verſanken, obgleich der franzöſiſche Kaiſer in der erſterwähnten Note verhieß, die Unverletzbarkeit der Schweiz nicht anzu-

taſten, und den Kanton Teſſin aufrecht zu erhalten. Der Landammann Grimm hatte bei dieſen Umſtänden alles gethan, was ihm in ſeiner Stellung zukam, dem Kanton Teſſin in ſeiner itzigen Lage Erleichterung zu verſchaffen, ſah aber ſeine Wünſche von keinem Erfolge gekrönt, berief daher auf Dienſtag nach Oſtern 1811, eine auſſerordentliche Tagleiſtung nach Solothurn, und überwieß derſelben die Berathung dieſes wichtigen Gegenſtandes, ſo wie die Beſtimmung der Schritte, welche von derſelben aus vorgenommen werden können, um den franzöſiſchen Kaiſer zu bewegen, den Kanton Teſſin in die ihm durch die Vermittlungsakte zugeſicherten Rechte uud die Unabhängigkeit ſeines Gebiets wieder einzuſetzen.

Während dieſer die Schweiz erſchütternden Begebenheiten, welche allernächſt die merkantiliſchen oder kommerzierenden Theile derſelben zittern machten, erſchien bei dem ſchweizeriſchen Landammann das franzöſiſche Notifikationsſchreiben, welches den Kantonen das für Napoleon erfreuliche Ereigniß der Geburt eines Prinzen mittheilte. Es war vom 20ſten März 1811 datirt, und folgenden Inhalts:

„An unſere lieben und großen Freunde,

Land-

„Landammann und Glieder der Tagſatzung des
„Schweizerbundes!“

„Sehr liebe und große Freunde! Die Ue=
„berzeugung von Ihrer Theilnahme an allem,
„was uns betrifft, erlaubt uns nicht, es anſte=
„hen zu laſſen, Sie zu benachrichtigen, daß die
„Kaiſerin, unſre ſehr theure und vielgeliebte Ge=
„mahlin und Gefährtin ſehr glücklich von einem
„Prinzen entbunden worden iſt, dem ſeine
„Geburt den Titel König von Rom ertheilt.
„Durch Ihre Theilnahme an dem Vergnügen,
„das uns ein für unſere kaiſerliche Familie und
„für das Glück der von der Vorſehung uns an=
„vertrauten Völker ſo wichtiges Ereigniß ge=
„währt, werden Sie uns ein neues Zeugniß
„von den Geſinnungen geben, die Sie ſo oft
„gegen uns an den Tag gelegt haben. Sie dür=
„fen an unſerer Bereitwilligkeit, Ihnen Beweiſe
„unſerer Ergebenheit zu ertheilen, nicht zwei=
„feln, und wir ergreifen mit wahrem Vergnü=
„gen dieſen Anlaß, um Ihnen die Verſicherun=
„gen unſerer vollkommenen Achtung und auf=
„richtigen Zuneigung zu erneuern. Wir bitten
„Gott, ſehr werthe und große Freunde, daß
„Er Sie in ſeinen heiligen und würdigen Schutz
„nehme!“ „Ihr guter Freund

Napoleon.“

Der Landammann hielt es, auf die in dieſem Schreiben enthaltenen verbindlichen Aeuſſerungen von Wohlwollen und Zuneigung des franzöſiſchen Kaiſers gegen die Eidgenoſſenſchaft, beydes dem, einem ſo gewaltigen als furchtbaren Nachbarn, ſchuldigen Reſpekt, ſo wie auch ſelbſt dem Interreſſe der Schweiz angemeſſen, unverzüglich eine Geſandtſchaft nach Paris anzuordnen, um demſelben den Tribut der Beglückwünſchungen der Schweiz darzubringen. Die Deputirten waren die Landammänner von Reinhard von Zürich, Michel von Flue von Obwalden, und Regierungsrath Müller Friedberg von St. Gallen. Die glückliche Wirkung von der Sendung dieſer geachteten Magiſtraten äuſſerte ſich in den Geſchenken, mit welchen Napoleon ſie in der Folge beehrte.

Zu Solothurn hatte die wegen den Angelegenheiten im Teſſin am 17 April eröffnete auſſerordentliche Tagſatzung beſchloſſen, an den franzöſiſchen Monarchen ein Schreiben abzufaſſen, und in demſelben die gegenwärtige Lage des Kantons Teſſin, die mit der Unverlezbarkeit des geheiligten Geſetzes der Vermittlungsakte im Widerſpruche ſtünde, und die Wünſche der ſchweizeriſchen Nation für fernere Anerkennung der Integrität und Rechte der Eidgenoſ-

ſenſchaft, und ſomit auch des Kantons Teſſin ꝛc. ꝛc. darzuſtellen — dieſes Schreiben zugleich durch den an der Spitze der ſchweizeriſchen Beglückwünſchungs-Deputation in Paris anweſenden Altlandammann Reinhard überreichen zu laſſen. Eine andere Zuſchrift wurde von dieſer Tagſatzung an die Regierung des Teſſins abgeſchickt, in welcher dieſer, von jener, die tiefen Rührungen ausgedrückt waren, welche die ganze Eidgenoſſenſchaft, wegen den bereits überſtandenen und noch zu befürchtenden Leiden des Teſſiniſchen Volkes, und wegen ſeinen in dieſen gefahrvollen Zeiten dem Schweizervolke gegebenen Beweiſen von Treue und Anhänglichkeit ergriffen haben; auch den eifrigen Wunſch der Tagſatzung enthielte, nach Kräften beyzutragen, dem Kanton Teſſin Erleichterung und Hülfe zu verſchaffen; übrigens noch eine Ermahnung zu einem fernern klugen Benehmen und ſtandhaftem Ausharren im Unglücke in ſich begriff.

Da die Tagſatzung zu Solothurn auf dem Wege einer (freylich) gütlichen Unterhandlung mit der franzöſiſchen Regierung die Angelegenheiten des Kantons Teſſin beendigen wollte, ſo ertheilte ſie dafür ihren Deputirten zu Paris die nöthigen Aufträge — allein die fatale Stimmung Napoleons, welche dieſe bey ihrer

Abſchiedsaudienz erfuhren, vernichtete aufeinmal jede Hoffnung zu einer Negotiation. Unter heftigen Aeuſſerungen von Unwillen warf er den Geſandten die heftigen Debatten vor, welche in der Tagſatzung des Teſſiniſchen Geſchäftes wegen vorgefallen wären, und wobey ſeiner Perſon nicht gehörige Achtung getragen worden ſey; eine ſolche unüberlegte Sprache hätte unterdrückt werden ſollen. Es hätte geſchehen können, daß ſeine Truppen den Teſſin geräumt hätten, aber jetzt, da man ſich Drohungen heraus genommen habe, würde es erzwungen ſcheinen, und in eine Unterhandlung einzutreten, würde, wenn nicht unmöglich, doch gewiß ſchwierig ſeyn. Nur kurz berührte er bey dieſer Audienz die Lage des Kantons Teſſin. Ihm genügte blos zu verdeuten, daß er in Hinſicht von deſſelben Ausdehnung gegen Mailand, um einiger tauſend Menſchen willen, die wichtigſten Interreſſen des Königreichs Italien nicht aufgeben könne u. ſ. w. Weitläufiger und mit noch größerm Unwillen ſprach er dann von den Schweizer-Regimentern in engliſchen Dienſten, deren Exiſtenz die Geſinnungen in der Schweiz zweydeutig machen. In wiederholten Anregungen von Mißfallen, fuhr er fort, wünſchte ich derſelben Zurückziehung, konnte ſie aber nicht erhalten, jetzt muß ich ſie be-

fehlen. Er beauftragte die Deputirten, dieſe ausdrückliche Forderung der Tagſatzung anzuzeigen, und daß er von ihr einen Beſchluß erwarte, in Folge deſſen jene, welche ſich nach Verfluß eines kurzen Termins noch unter dieſen Regimentern befänden, ihres Vaterlandes und ihres Vermögens beraubt ſeyn ſollen. Von dieſen gieng er auf die Werbung der kapitulirten Regimenter in ſeinem Dienſte über, und machte den Kantonen Vorwürfe, daß ſie die Werbung dieſes Korps ganz ſinken laſſen; daß er große Summen auf die Anwerbung der Schweizerregimenter verwende, die Soldaten aber bey jedem Anlaſſe zu den Officiers bey den engliſchen Regimentern überlaufen oder von dieſen verführt werden. Er könne demnach auf keine Schweizer zählen, noch Vortheile von ihrem Dienſte ziehen. Nach einigen eingegebenen Erläuterungen und gemachten Vorſtellungen, auf welche er jedoch wenig zu achten ſchien, reſumirte er am Ende, daß er drey Sachen von der Schweiz fordere: 1) nicht beleidiget zu werden. 2) Die wirkſame Zurückziehung der Regimenter aus engliſchem Dienſte. 3) Die Rekrutirung. Dann fügte er noch bey, daß er gegen die Schweiz immer gleich wohlwollend geſinnt ſey, und dieſe warnende Sprache nicht führen, ſondern nach ſeiner

Macht handeln würde, wenn er die Schweiz nicht liebte, oder widrige Geſinnungen gegen dieſelbe hegte.

Nachdem der Bericht der auſſerordentlichen Deputation hievon an den ſchweizeriſchen Landammann Grimm eingeſendet worden, beſchloß die eben in Solothurn verſammelte gewöhnliche Tagleiſtung, den Altlandammann von Reinhard einzuladen, zu Beſorgung der ihm von der auſſerordentlichen, im Frühlinge aufgetragenen Angelegenheit, betreffend die Okkupation des Kantons Teſſin, ſeinen Aufenthalt in Paris zu verlängern, die beyden andern Deputirten aber aufzufordern, ihre Rückreiſe nach der Schweiz anzutreten, die auch am 6 Heumonde zu Solothurn eintrafen. Gleichzeitig erließ ſie auch ein Schreiben an den franzöſiſchen Kaiſer, in welchem ſie ſich gegen deſſelben Vorwürfe, wegen ſtürmiſchen Debatten, die ſich in ihrer Verſammlung, um des Kantons Teſſins willen, erhoben haben ſollen, rechtfertigte. Eben ſo faßte dieſe Tagſatzung noch einen Beſchluß, kraft deſſen alle in engliſchem Kriegsdienſte befindlichen ſchweizeriſchen Angehörigen, bey Verluſte ihres Heimathsrechtes und ihres Vermögens, zurückberufen werden. Zur Befolgung deſſelben ſoll dieſen Individuen eine Zeitfriſt bis

Ende des Jahres 1811 eingeräumt ſeyn. Mit der gleichen Strafe ſollen ferner auch diejenigen angeſehen werden, welche von nun an in engliſche Kriegsdienſte treten würden. In einer andern Zuſchrift an den franzöſiſchen Kaiſer vom 8 Heumonde 1811 wurde demſelben die Zurückberufung derjenigen Schweizer, die zuwider dem von der Tagſatzung im J. 1807 erlaſſenen Verbot, jeder Anwerbung für den Dienſt einer Macht, mit welcher keine Kapitulation beſteht, in engliſchen Sold getreten waren, notificirt, und ihm der einſtimmige Wille eröffnet, nach welchem die Tagſatzung es ſich zur heiligen, unerläßlichen Pflicht mache, die zwiſchen der Krone Frankreich und der Eidgenoſſenſchaft beſtehenden engen freundſchaftlichen Verhältniſſe nicht allein ungetrübt zu erhalten, ſondern auch dem Verlangen des franzöſiſchen Monarchen zu entſprechen, jedes Hinderniß, das dem Beſtand und der Werbung der kapitulirten Schweizerregimenter in Frankreich im Wege ſteht, zu heben. Da die Zahl der zu ergänzenden Mannſchaft auf 4500 feſtgeſetzt wurde, ſo ergab ſich auch in der Folge aus den Erklärungen der ſämmtlichen Kantons-Deputirten, daß ihre Kommittenten, die löblichen Stände, an Aufbringung der dekretirten 4500 Mann Hand legen wollen, ungeachtet die

Nachhülfe bey der Werbung dieſer Anzahl Truppen, welche die Stände zu leiſten haben werden, ihre Kräfte überſteige.

Zwar hatte am 8 Heumonde der Geſandte von Teſſin eine traurige Schilderung von der Lage ſeines Kantons, bey der Tagſatzung zu Protokoll gegeben, von welcher alle Geſandtſchaften, ohne Ausnahme, gerührt waren und innige Theilnahme zuſicherten. Weil aber die Tagſatzung am 20 Heumonde über ihre Vertagung deliberirte, um ſowohl in Betreff der Angelegenheit des Kantons Teſſin, als der Militärkapitulation, neue Inſtruktionen einzuholen — ſo erklärte der Teſſiniſche Deputirte ſein lebhaftes Bedauern über den langſamen Gang der Berathungen der ſo wichtigen Angelegenheiten ſeines Heimathlandes, und daß bis auf den jetzigen Augenblick keine Erleichterung in der militäriſchen Beſetzung Statt gefunden habe, und daß ſeine Mitbürger ihre ganze Leidensſumme allein fühlen, bald keine Worte mehr für ihren Schmerz fänden, und bey der Nachricht, daß jetzt noch neuer Aufſchub eintrete, der mit der Größe der zu erduldenden Bedrükungen ſchwer zu vereinbaren ſey, vollends niedergeſtürzt werden würden u. ſ. w. Dieſe Aeuſſerungen veranlaßte die Mitglieder der Tagſa-

zung Gegenvorſtellungen dem Geſandten von Teſſin zu machen und ihn an die Umſtände zu erinnern, durch welche die Behandlung dieſes ſo wichtigen Gegenſtandes in Paris verzögert worden, und welche Aeuſſerungen zuletzt aus dem Munde des Kaiſers gefloſſen ſeyen. Indeſſen wolle die Tagſatzung ihren Muth nicht ſinken laſſen, noch die Behauptung dieſes hohen Nationalinterreſſes aufgeben. Alle Kantone ſeyen gegen den Kanton Teſſin, wie Brüder gegen einen Bruder geſinnt, der ſich der Bundesfamilie würdig bewieſen, und die heiligſten Rechte auf Schutz und Unterſtützung erworben hat. Dieſe werde auch die Tagſatzung fortwährend, ſo weit ſie es vermag, und das eigene Intereſſe des bedrohten Kantons es erfordert, redlich thätig und wahr eidgenöſſiſch erfüllen. Auch erließ unterm 20 Heumonde 1811 die Tagſatzung ein Schreiben an die Teſſiniſche Regierung, in welchem ſie ihrem klugen Betragen in dieſen ihren Bedrängniſſen, und ihrem Schweizerſinn Lobſprüche ertheilte, und ſie zu geduldigem Harren auf den Zeitpunkt der Entwickelung ihres Schickſals ermunterte. Als nach einer Vertagung von 7 Wochen, die eidgenöſſiſchen Geſandtſchaften wieder in Solothurn eingetroffen waren, erwarteten die Einwohner des Teſſins

von derſelben Zuſammentritt, Abkürzung ihrer Drangſale und eine baldige Räumung des Kantons von fremdem Militär. Allein ſie täuſchten ſich in ihren Hoffnungen, indem die eingekommenen Berichte des außerordentlichen Geſandten, Altlandammanns von Reinhard, die unangenehme Nachricht enthielten, daß die diplomatiſche Behandlung dieſer Angelegenheit franzöſiſcher Seits in Stocken gerathen ſey, und die nahe bevorſtehende Abreiſe des Kaiſers nach Boulogne, den Zeitpunkt des Wiederbeginnens der Unterhandlung ſo bald nicht hoffen laſſe. Da ſich zu dieſer Kunde noch Vervielfältigung des militäriſchen Drucks auf Regierung und Volk geſellte, ſo wurde der Zuſtand der Dinge bey den Teſſinern immer trauriger, und es war demnach zu beſorgen, daß er am Ende ſo nachtheilig auf die Gemüther einwirken werde, daß daraus leicht unruhige Auftritte erfolgen könnten. Man gerieth daher im Groſſen Rathe des Teſſins auf den Entſchluß, um die Räumung des Kantons zu bewirken, (weil man ſich zu überzeugen glaubte, daß die Bemühungen der bisherigen eidgenöſſiſchen Tagſatzungen nicht mehr hinreichen, der Sache eine günſtige Wendung zu geben) eine früher von dem Herzog von Cadore angetragene Grenzberichtigung gegen

Mailand anzunehmen, und darüber von Seite der Regierung des Teſſins mit Frankreich in Unterhandlung zu treten. Um den gewünſchten Zweck zu erreichen, ſchien auch die Tagſatzung zu einer ſolchen Demarkations-Unterhandlung nicht ungeneigt, obgleich ſie noch mehrere diplomatiſche Schritte zu thun beſchloß, die Integrität der Schweiz, mithin auch aller weſentlichen Theile des Kantons Teſſin zu behaupten. Sie erklärte dieſem zufolge, in Betrachtung des Drangs der Umſtände, ihre Bereitwilligkeit, in eine Unterhandlung über eine ſolche abſeiten Frankreichs gewünſchte Grenzberichtigung einzutreten, entwarf darüber einen Akt, den ſie nebſt einem Begleitsſchreiben, datirt vom 12 Hebbſtmonde 1811, dem franzöſiſchen Kaiſer überreichen ließ. Napoleon ſtellte ſich, als ob er ſich dieſen Antrag der ſchweizeriſchen Tagſatzung gefallen ließe, wich dabey aber jeder beſtimmten Erklärung aus, erſchwerte durch ſeinen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die Schritte des zu dieſem Geſchäfte mit Aufträgen verſehenen Geſandten v. Reinhard, dem dieſer endlich in einer Privataudienz die Eröffnung machte, daß der Kaiſer in Betreff des Kantons Teſſin ſich dahin ausgeſprochen habe, daß die Landmarchung beförderlich und zweckmäßig vor ſich gehen könne —

übrigens umſtändlicher über die Militärkapitulation ſich einließ, für welche Reinhard weder Vollmachten, noch Aufträge hatte. Auf dieſen wenig genügenen Bericht hin, berief die Tagſatzung unterm 3 Weinmonde ihren auſſerordentlichen Geſandten mit dem Ausdrucke des Dankes und der Zufriedenheit mit ſeinem bewieſenen rühmlichen Eifer zurück, und wählte auf Antrag der des Teſſins wegen ſchon früher niedergeſetzten Staats-Kommiſſion für dieſe Grenzberichtigungs-Unterhaltung drey eidgenöſſiſche Kommiſſäre, inſtruirte dieſelben zu dieſem Geſchäfte und gab ihnen zugleich die Weiſung, dem Bundeshaupte fleißigen Bericht zu erſtatten, und bey demſelben die ferneren Anleitungen zu ihrem Verhalten einzuholen.

Von jetzt an, bis zu der durch kriegeriſche Ereigniſſe herbeygeführten Befreyung dieſes bedrängten Kantons, herrſchte über dieſe ſeine Angelegenheit Schweigen und Stille, das zwar von eidgenöſſiſcher Seite von Zeit zu Zeit unterbrochen, von Frankreich aber immer unterhalten wurde. Die Tagſatzung zu Baſel erinnerte zwar in einem vom 25 Brachmonde 1812 den franzöſiſchen Kaiſer an die zugeſicherte Unabhängigkeit der Schweiz und ſomit auch des Kantons Teſſin und deſſen gegenwärtiges mit der er-

klärten Neutralität kontraſtirenden Schickſal — Frankreich blieb aber gegen dieſe Stimme gleichgültig, und ließ das Schreiben unbeantwortet. Am 23 März 1813, als es den Anſchein gewann, daß Napoleon ſich neuerdings an die Spitze ſeiner Armee ſtellen werde, glaubte der regierende Landammann der Schweiz, von Reinhard, in Befolgung der Aufträge der Tagſatzung, ſich wieder mit einem Empfehlungsſchreiben an den franzöſiſchen Kaiſer, des Teſſin wegen, in welchem ſich die Sachen noch ganz nicht geändert hatten, ſondern noch immer auf dem gleichen Punkte ſtanden, wenden zu müſſen; es erfolgten aber auch jetzt noch keine beruhigenden Rückäußerungen. Man ſah nun alle diplomatiſchen Mittel erſchöpft, und konnte eine günſtige Wendung blos von dem Gange der auswärtigen Ereigniſſe erwarten. Dieſen Zeitpunkt glaubte der Landammann nahe gekommen zu ſeyn, indem er durch ein Kreisſchreiben an die eidgenöſſiſchen Stände vom 7 Wintermonat 1813, letztere aufforderte, die Neutralität der Schweiz durch militäriſche Maasnahmen auch im Teſſin zu bethätigen, indem durch die Bewegungen der öſtreichiſchen Heere, die Proklamationen ihrer Feldherren und die Vorkehrungen, die man ſelbſt in Mailand traf, alles darauf

andeute, daß ſich das Kriegstheater den mittäglichen Schweizergrenzen nähern dürfte. Demzufolge beſetzte ein Bataillon Schweizer den Gotthardsberg; ehe aber daſſelbe in den Kanton Teſſin vorrückte, erfolgte deſſelben Räumung von den italieniſchen Truppen und Mauthbeamten – und was bishin auf friedlichem Wege nicht erhältlich war, weil es Napoleons Starrſinn verſagte, geſchah jetzt als Reſultat von Begebenheiten, die zugleich allen Völkern das nahe Ende der Periode der franzöſiſchen Uebermacht verkündigten. Die eidgenöſſiſchen Milizen, welche als Grenzbeſetzung auf dem Gotthard eingetroffen waren, wurden mit Jubelgeſchrey im Teſſin empfangen, und deckten nun ungeſäumt das Gebiet dieſes Kantons.

## Noch einige historiſche Mannigfaltigkeiten vom Jahr 1811.

Wenn ſchon die Schweiz viel Urſach hatte, ſich über Erſchütterungen zu beklagen, und in manchem Kanton und an manchem Orte, ein finſterer Geiſt des Mißvergnügens an der Gegenwart, und banges Mißtrauen gegen die Zukunft vorherrſchte, ſo lieſſen ſich doch die denkenden, nicht vom Augenblicke gefeſſelten Gemüther,

von ihrem Schmerze um Vernichtung ſo manches Gutes der Vorzeit, nicht übermannen. Sie hielten die bis jetzt noch nicht erfolgte Gleichſtellung des Looſes ihres Vaterlandes mit andern Ländern für einen beſondern Vorzug des daſſelbe begünſtigenden Glücks, und vergaſſen gerne des untergangenen Guten, über dem Beſchauen der friſchaufblühenden, von vaterländiſchem Gemeinſinn begründeten Anſtalten Stiftungen und Werke — von einem anmaaßungsloſen Selbſtgefühl geleitet, ſtrebten ſie die Summe des Guten im Vaterlande, ſo gut es geſchehen mochte, und mit dem Geiſte der Verfaſſung vereinbar war, zu vermehren und jene Lücken wieder auszufüllen, welche Veränderung der Verhältniſſe verurſacht hatte. So wurde in Graubündten eine Maasregel durchgeſetzt, welcher die aufgeklärten Bewohner dieſes Landes ſeit langer Zeit entgegenſahen; es war dieſes Land der einzige Erdfleck im ganzen ziviliſirten Europa, wo man den Julianiſchen Kalender noch beybehielt. Dieſer Eigenſinn, womit man die wahre Zeitfolge verbannte, kam von dem übelverſtandenen Eifer der Proteſtanten her, welche ſich weigerten, eine von einem Pabſt vorgeſchlagene Verbeſſerung anzunehmen. Der große Kantonsrath hatte in ſeiner letzten Sitzung dekretirt,

daß von Weihnacht 1810 an gerechnet, der verbeſſerte Kalender eingeführt und befolgt werden ſollte. Dieſe Verbeſſerung fand einigen Widerſtand; in einer Gemeinde unter anderm, jagte man den Prediger, welcher ſie ſeinen Pfarrkindern anempfahl, davon; in einer andern Ortſchaft löſete man den Schwengel von der großen Glocke ab, um zu verhindern, daß die Feſttage nach dem neuen Kalender durch das Geläute angekündiget würden. Das Kriegsgeſchrey der Unzufriedenen war: Alte Zeit, Alter Glaube. Allein die Beharrlichkeit der Regierung und die Vereinigung von Männern, welche in dem Lande den größten Einfluß hatten, trugen dazu bey, dieſen Unordnungen Einhalt zu thun, und die widerſpenſtigen Gemeinden kehrten nach und nach zum Gehorſam und zur Pflicht zurück.

Wie in Bündten eine grundloſe Vorliebe für die alte Zeitrechnung ſich zeigte, eben ſo herrſchten noch in vielen Gegenden der Schweiz der thörichten Vorurtheile viele gegen die Impfung der Kuhpocken. Auch dieſe Feinde von Jenner's wohlthätigen Entdeckungen, karakteriſiren ſich als Freunde nicht zwar guter alter Ordnung, ſondern alten Unſinns, weil ſie eben um deſſelben willen die Pockenpeſt noch ferner wollen wirthſchaften laſſen, ungeachtet alle Aerzte

die

Impfung der Schutzblattern als das bewährteſte und einzig verhindernde Mittel dagegen predigen, alle Erfahrungen ſolches bewähren, alle darüber geſchriebenen Bücher und alle Proklamationen weiſer Regierungen daſſelbe empfehlen. Es iſt beynahe unbegreiflich, daß ſich das gemeine Volk in der Schweiz, den glücklichſten Erfolgen zum Trotz, dagegen ſträubt, und gleichgültig zuſieht, wie dieſe Peſtilenz von Jahr zu Jahr noch immer ihre Verheerungen anrichtet, während ſie ſchonend an den Geimpften vorüber zieht. In den meiſten Kantonen, am rühmlichſten in einigen neuen, ſind Geſetze vorhanden, welche die Vaccination den betreffenden Eltern befehlen; auch noch andere zweckmäßige Verfügungen getroffen, welche zur Ausrottung der Kinderpocken mitwirken. Im Thurgau wurden von 2964 im Jahr 1810 gebornen Kindern 1023 geimpft, was noch nicht die Hälfte ausmacht; dagegen im Kanton Zürich von 1795 – 1804, im Durchſchnitt jährlich, nach Abzug der vor der Impfung verſtorbenen, ungefähr 6500 vaccinirt.

Wir haben ſchon früher Heinrich Peſtalozzi's und ſeiner Unternehmung zur Verbeſſerung des öffentlichen Unterrichts in Volks- und Anfangsſchulen gedacht, können daher die polemiſchen Ausfälle, die für und wider ihn ſeit

einigen Jahren geſchahen, hier nicht ganz unberührt vorbeygehen. Wie in allem Neuen, hielt es anfangs ſchwer, ſich über die Peſtalozziſchen Ideen gegenſeitig zu verſtändigen. Doch erklärte ſich bald die Mehrheit der Prüfenden für ſeine Sache, die noch bey manchem ſelbſt guten Kopf nicht allein Beyfall, ſondern ſogar Enthuſiasmus für den edeln Schweizer und ſeine Methode erweckte, ſo daß man auch in den verſchiedenſten Gegenden unſers Erdtheils ſie anzuwenden begann. Die eidgenöſſiſche Tagſatzung im Jahr 1809 ordnete auf Peſtalozzi's Antrag eine Kommiſſion von 3 Männern ab, ſeine Methode und Inſtitut zu prüfen. Der Bericht dieſer Unterſuchungs-Kommiſſion, der leſenden Welt in 2 Sprachen vorgelegt, ſchien dem Werke Peſtalozzi's nicht ganz gewogen zu ſeyn. Dieß gab den Gegnern der Sache Peſtalozi's Stoff zu einem Federkrieg mit den Vertheidigern derſelben. Jene erklärten ſeine Anſtalt zu einer Schule, in welcher revolutionäre Geſinnungen geweckt und unterhalten, und jakobiniſche Maximen, Haß gegen Staat, Kirche und höhere Stände verbreitet werden. Dieſen Vorwurf erklärten einige Peſtalozziſche Schüler aus Preußen als Lügen und Verläumdungen, die poli-

tiſcher Partheyhaß einflöße. Als ein zweyter Fürſprecher gekränkter Unſchuld, trat Peſtalozzi's Gehülfe, Johannes Niederer in der Folge auf, der in einer im Auguſt 1811 erſchienenen 12 Bogen ſtarken Druckſchrift eine Apologie gegen verläumderiſche Angriffe lieferte, aber die Sprache ruhiger Beſonnenheit darin verlor, welche in jedem Gefechte dieſer Art Oberhand gewährt. Bündiger widerlegte dagegen ein dritter die Verdächtigungen des Peſtalozziſchen Inſtituts mit Thatſachen, die nicht leicht zu beſtreiten ſind, und trug damit für ſeinen Theil mehr zu Peſtalozzi's Ehrenrettung als Niederer bey. Der furchtbarſte von allen Antipeſtalozzianern war und bleibt immer noch der Zürcherſche Chorherr Bremi, als gründlicher Literator und Erzieher vortheilhaft bekannt. Seine im Druck erſchienenen Anſichten des Peſtalozziſchen Gedankens oder ſeiner Anſtalt, hatten bedeutend auf die öffentliche Meinung zu deſſelben Nachtheil gewirkt, indem ſie das bisherige Zutrauen des ſchweizeriſchen Publikums zu demſelben nicht allein ungemein ſchwächten, ſondern zugleich eine Fehde veranlaßten, die zu beyden Seiten Provokationen nach ſich zogen, welche beweiſen, daß der Streit nicht mehr um der Sache, ſondern

um der Perſonen willen geführt wurde. Dieſes polemiſche Unweſen theilte ſich aus der Schweiz auch Deutſchland mit, in welchem ſeit einigen Jahren Streitſchriften und Pamphlete in Menge erſchienen ſind, in welchen mit nicht wenigerer Leidenſchaftlichkeit als in der Schweiz gegen Peſtalozzi zu Felde gezogen wurde. Die richtende Nachwelt wird einſt über den Werth und Unwerth der Unternehmung des greiſen Mannes entſcheiden.

Mit größerm Glücke als der weitberühmte Peſtalozzi, ſchreitet der ſchätzbare praktiſche Landwirth Fellenberg auf ſeiner mit Ruhm betretenen Bahn fort. So wie er in ſeiner muſterhaften Anſtalt zu Hofwyl, auf der einen Seite koſtſpielige Verſuche macht, der Erweiterung der Landwirthſchaft, ſeiner Lieblingswiſſenſchaft zum Opfer, und die Reſultate davon in ſeinen bishin herausgegebenen 4 Heften (Landwirthſchaftliche Blätter in Hofwyl) dem ſich dafür intereſſirenden Publikum mittheilte, eben ſo ſammelt er anderſeits wieder reichliche Früchte ſeines Fleißes. Wer Verſuche für Sache hält, wird den Geiſt des Hofwyler Inſtituts nicht auffaſſen, weil er glaubt, der rationelle Landwirth ſolle nur ſammeln und nichts ſäen, ohne einer reichen Aerndte vergewiſſert zu ſeyn.

Wie würde es aber um menſchliche Kultur ſtehen, wenn man ſtets auf dem nemlichen Standpunkt bliebe? Fellenberg theilt mit allen jenen Edeln, die höher zu ſtreben trachten, ſelbſt wenn Aufopferungen nöthig ſind, ohne Rückſicht auf Konnexionen und Vorurtheile zu nehmen, und ſich daher über alles Kopfſchütteln und Gloſſiren der Engherzigen hinwegſetzen, daſſelbe Loos. Fellenberg gründete eine Armenſchule, in welche er eine bedeutende Anzahl Arme, theils elternloſe, oder ſonſt verwahrloste Kinder zu Zöglingen aufgenommen hatte, und ſie zu allem, was ihre Bildung bezweckt und fördert, theils ſelbſt anführt, oder durch wackere mit ausgebreiteten Kenntniſſen ausgerüſtete Lehrer anführen läßt. Das Gedeihen der Hofwyler Inſtitute beurkundet am beſten theils die Aufmerkſamkeit, die Männer von allen Ständen, ſelbſt gekrönte Häupter, ihr widmen; die ſich täglich vermehrenden Beſuche, die ſie von Eingebornen und Ausländern erhalten, und der immer ſteigende Zuwachs von Zöglingen aus nahen und fernen Ländern. In Hofwyl hatte ſich auch eine landwirthſchaftliche Geſellſchaft, aus den erfahrenſten Agronomen der Schweiz beſtehend, gebildet, die ſich jährlich im Heumonde daſelbſt verſammelt, und ſich von dem praktiſchen

Erfolge der Fellenbergiſchen Bemühungen, durch anſchauliche Thatbeweiſe überzeugen läßt. Die Sitzungen dieſes neuen Vereines hatten im J. 1811 am 29 und 30 Juli ſtatt.

Schon früher geſchah in dieſer fortgeſetzten Geſchichte der Schweiz des ſchönen Nationalunternehmens, der Austrocknung der Sümpfe am Wallenſee, Meldung, welches der brüderliche Gemeinſinn achtungswürdiger Eidgenoſſen aus allen Kantonen, ungeachtet der drückenden Zeitverhältniſſe, begann, fortführte und ſeiner gänzlichen Vollendung nahe gebracht hat. Am 1 Herbſtmonde 1807 wurde das Werk geräuſchlos angefangen. Zur edelſten Theilnahme eidgenöſſiſcher Bruderliebe geſellte ſich kenntnißreiche zweckmäßige Leitung dieſes ſegenbringenden Unternehmens, das dem ganzen Thalgelände ob und unter dem Wallenſee, ſeinen vorigen Wohlſtand wieder vorbereiten ſolle. Am 8 May 1811 ward in Gegenwart vieler tauſend Menſchen eine der Hauptarbeiten des großen Werks, nemlich die ſo lange gewünſchte Ableitung der Glarnerlinth in den Wallenſee vollendet, oder der ſogenannte Molliſer-Kanal eröffnet. Alles ſtand dabey in der geſpannteſten Erwartung, als Abends um 5 Uhr der unermüdete Direktor der ganzen Linthunternehmung, der vielerfahrne Geognoſt und Hydrotekt Rathsherr

Konrad Eſcher von Zürich mit einer angenehmen Ueberraſchung das Zeichen zur Eröffnung gab, worauf ſich die Linth plötzlich durch das meiſterhaft eingerichtete neue Bett, zur allgemeinen außerordentlichen Freude aller Anweſenden in den Wallenſee hinunter ergoß. Dieſer Kanal übertraf auch auf der Stelle die Erwartung ſeiner Wirkung. Denn ſogleich nach deſſen Oeffnung fiel das Waſſer an der Ziegelbrücke um 1 1/4 Fuß; dadurch erhielt der Wallenſee durch die neuen Maagkanäle einen ſo verſtärkten Abfluß, daß derſelbe in den erſten Tagen nach der Oeffnung nicht allein nicht ſtieg, ſondern noch um 1/4 Zoll fiel. Als bald darauf durch das Schmelzen des Schnees auf den Glarner Gebirgen die Linth anſchwoll, ſtieg auch der See um einen Fuß an; ſobald die Linth wieder abnahm, war dieſer auch wieder verhältnißmäßig gefallen. Schon das Gelingen dieſer Probe mußte diejenigen rührend ergreifen, welche immer ihre Ruhe und ihr Glück einzig darin ſuchen, daß man alles ohne Unterſchied beym Alten bleiben läßt, und folglich gegen alle und jede Verbeſſerungen ſich ſträuben. Es walten nun keine Zweifel mehr ob, daß die Ausführung des ganzen großen, der Schweizernation zur Ehre gereichenden, gemeinnützigen

Werks durch fernere weiſe Veranſtaltungen vollends glücken und mehr noch, als der Mühe und Koſten lohnen werde, die man darauf ſo bereitwillig als freygebig verwendet. Die Einnahme von Anbeginn der Unternehmung betrug am 1 Jenner 1812 die Summe 605,588 Fr. 4 Bz. 4 R. Die Geſammtausgabe 565,632 Fr. 2 Bz. 4 R. Als Saldo blieben: 39956, 2 –.

## Eine neue Gewitterwolke ſteigt am ſchweizeriſchen Horizont auf.

Es ſchien, als ob das Schickſal die Schweiz beſtimmt habe, in immer wechſelnden Gefahren zu ſchweben. Oft glaubte ſich das friedliche und für ſeine politiſche Exiſtenz fortwährend zitternde Land von einem Abgrunde gerettet, oder ſeiner Erlöſung aus demſelben nahe, ſo erhuben ſich neue Stürme wider daſſelbe, und zeigten durch ihre Zerſtörungen, die ſie anrichteten, die Wandelbarkeit des irdiſchen Glücks. Am 1ſten Herbſtmonde 1811 feyerten in dem Argauiſchen Dorfe Jonen einige Jünglinge die Entbindung einer dortigen Müllersfrau von Zwillingen, nach einer eingeführten Uebung, mit mehreren Flintenſchüſſen. Der Papierpfropf eines dieſer Schüſſe flog in das Strohdach der Scheune des

Müllers, und da man nicht darauf achtete, entzündete er das durch die anhaltende Hitze ausgedörrte Stroh, das von einem zu gleicher Zeit entſtandenen Wirbelwind auf die nächſtgelegenen Häuſer getragen wurde, dieſe ebenfalls anzündete, und binnen 5 Viertelſtunden 52 Firſten, worunter 28 Wohnhäuſer, die Kirche und das ebenfalls neuerbaute Schulhaus ſich befanden, in Aſche gelegt wurden. 281 Perſonen verloren dabey ihr Obdach und den größten Theil ihrer Haabſeligkeiten. Dieſem Brandunglück folgte am 8 folgenden Chriſtmonds ein anderes zu Sargans im Kanton St. Gallen. Die Unvorſichtigkeit einer Weibsperſon, die angebranntes Holz aus dem Ofen herausgenommen, und an ein unſicheres Ort gelegt hatte, war die traurige Urſache geworden, daß 79 Wohnhäuſer, ohne die zu ökonomiſchem Gebrauche beſtimmten An- und Nebengebäude, von den Flammen ergriffen, und bey 400 Menſchen um ihre Heimath und Habſeligkeiten gebracht wurden. Kaum war das Jahr 1811 abgetreten, und noch hatte ſein Nachfolger die der Erſcheinung ſeines erſten Tages harrenden Kinder der Freude nicht begrüßen können, als die wakern Einwohner des gewerbreichen ſtädtiſchen Fleckens Heriſau den Feuerruf vernahmen,

und davon aufgeſchreckt, kaum noch ſo viel Zeit gewannen, die Mobilien ihrer unglücklichen Mitbürger, welchen die Häuſer über dem Kopfe brannten, zu retten, und die Flammen von den ihrigen abzuwehren. Bey dieſem traurigen Anlaſſe verdient der edle Rathsſchreiber Schäfer von Heriſau, der in der Reihe der Beſchädigten als der erſte ſteht, ehrenvoller Erwähnung, weil er aus Liebe und Treue gegen Pflicht und Vaterland, zuerſt für die Sicherheit der ihm anvertrauten koſtbaren und wichtigen Staatsſchriften, Bücher und Papiere beſorgt war, ehe er ſich zur Abführung ſeines Hausgeräthes aus ſeiner flammenden Wohnung entſchließen konnte. Solche Züge haben einen großen Werth, und ihr Andenken verdient auf die Nachwelt gebracht zu werden. Die Schatzung der abgebrannten Häuſer, in welchen 64 Familien ihren Aufenthalt hatten, ſtieg auf 80,000 Gulden. Mildes Erbarmen und edle Hilfsbegierde gegen Bedrängte und Nothleidende, war von jeher ein weſentlicher Karakterzug des biedern Schweizervolkes, und ein köſtliches heiliges Erbgut, das ſich durch alle Perioden des eidgenöſſiſchen Freyſtaats von unſern älteſten Voreltern auf ihre Kinder und Enkel und ſpäteſten Nachkommen fortgepflanzt, ja mit jedem folgenden Jahrhundert vermehrt

hat. Dieſe thätige Bruderliebe menſchenfreundlicher Eidgenoßen verherrlichte ſich auch jetzt bey dem Jammerruf der in Noth und Armuth ſo plötzlich verſunkenen Bewohner vorbenannter drey Ortſchaften, und mancher Hochherzige eilte noch vor der allgemeinen Aufforderung, ſein Schärflein auf den Altar der Barmherzigkeit niederzulegen, hin, verzweifelnden Hausvätern, ringenden Müttern und weinenden Kindern beyzuſtehen mit Nahrungsmitteln, Geld und Kleidungsſtücken. Selbſt aus fremden, auſſer der Schweizergränze gelegenen Ortſchaften, langten wohlthätige Liebesſteuern an, zu mildern das ſchwer drückende Schickſal der Verunglückten. Öffentliche Luſtbarkeiten, Bälle, Karnevals-Freuden ſogar wollte man damit heiligen, daß man für die Brandbeſchädigten von Sargans und Heriſau milde Unterſtützungs-Beyträge im Kreiſe der fröhlichen Geſellſchaften aufſammelte, und zur Vertheilung an ſichere Behörden verſandte. So ſchwer dieſe Prüfungen für diejenigen waren, die ſie zu beſtehen hatten — noch bedenklicher wurde die Lage der Schweiz durch jene ſchwarze Gewitterwolke, die zwar ſchon länger im Anzuge war, aber jetzt auf einmal den ſchweizeriſchen Horizont umhieng, und in deren Schoos furchtbare Stürme zu ruhen ſchienen. Noch

vor dem Regierungsantritt des ſchweizeriſchen Landammanns, Bürgermeiſter Burkhard von Baſel, erhielt der franzöſiſche Geſandte v. Talleyrand von ſeinem Hofe den Auftrag, die Unterhandlungen über die neue Militärkapitulation in der Schweiz zu eröffnen, und wurden ihm die Vollmachten und Inſtruktionen hiezu mitgetheilt. Mit dieſer Anzeige begab ſich derſelbe zu dem abtretenden Landammann Grimm nach Solothurn, und begleitete dieſe dem Wunſche der eidgenöſſiſchen Tagſatzung entſprechende Nachricht, noch mit der Aeuſſerung, Namens ſeines Monarchen, daß die Schweiz in dieſer Willfahrung einen neuen Beweis kaiſerlichen Wohlwollens gegen ſie erblicken werde. Am 21 Chriſtmonde hatten hierauf die Konferenzen zwiſchen den 4 eidgenöſſiſchen Kommiſſarien von Wattenwyl, Eſcher, Rüttimann, Heer und Pidou und dem franzöſiſchen Bothſchafter zu Bern ihren Anfang genommen. Da es nicht um Zuſätze oder Modifikationen der von der Schweiz im Jahr 1803 für 25 Jahre mit Frankreich geſchloſſenen Militärkapitulation mehr zu thun war, ſondern eine ganz neue auf 25 Jahre abgeſchloſſen werden ſollte, deren Baſis die Lieferungspflichtung eines jährlichen Kontingents zum Unterhalt der Regimenter ſeyn wär-

de, ſo vervielfältigten ſich die Gerüchte über den Innhalt dieſes neuen Vertrags in jeder Ecke der Schweiz. Jedermann ſtand in banger Erwartung, wie ſich künftig die Lage des Vaterlandes mit jener von anderen mit Frankreich verbundenen Staaten, in Hinſicht der Militär-Lieferung werde vergleichen laſſen — als endlich nach einer Unterhandlung von hundert Tagen, am 28 März 1812 das gefürchtete Geſpenſt der jetzt eintretenden neuen Konvention erſchien, die ihren Beſtandtheilen nach auf folgende Punkte ſich beſchränkt: Frankreich unterhält 4 Schweizerregimenter, welche zuſammen 12000 Mann betragen, den Generalſtab ungerechnet. Jedes Regiment beſteht aus 3 Kriegsbataillons, einem halben Depotbataillon und einer Artilleriekompagnie. Das Bataillon beſteht aus 6 Kompagnien, von 140 Mann jedes, nemlich 1 Grenadier-, 1 Voltigeur- und 4 Füſelierkompagnien. Die Organiſation der Regimenter, Bataillons und Kompagnien iſt diejenige der franzöſiſchen Truppen, und eben ſo verhält es ſich in Hinſicht auf Sold, Gehalte und andere Vortheile und Begünſtigungen dieſer Truppen; ſie ſollen überall den franzöſiſchen gleich gehalten und nach dieſen, neben den übrigen Bundesſtaaten, den durch die Anciennetät zu beſtim-

menden Rang haben. Die durch die Reduktion von 16000 auf 12000 Mann auſſer Aktivität geſetzten Officiere behalten ihren Rang und Gehalt, bis ſie wieder in neue Aktivität treten. Die anzuwerbenden Rekruten müſſen 20 bis 40 Jahre alt ſeyn, und 5 Fuß 2 Zoll Länge haben, mit Ausnahme der Voltigeurs, auf welche nur die Länge [von 4 Fuß 9 Zoll anwendbar iſt. Die Anwerbung geſchieht auf 4 Jahre. Die Wiederanwerbungen ungerechnet, verpflichtet ſich die ſchweizeriſche Bundesgenoſſenſchaft, zum Unterhalt der Regimenter jährlich 2000 Mann neuer Rekruten, und zur Zeit von Kriegen in Italien oder Deutſchland annoch 1000 Mann mehr zu liefern. Sie verpflichtet ſich überdieß, die Deſerteurs auf eigene Koſten zu erſetzen; von der Zeit an, wo ſich keine Schweizer mehr in andern fremden Dienſten befinden, (aus welchen ſie überall ſollen zurück gerufen werden) wird dieſer Erſatz der Deſerteurs der Schweiz nur allein während der zwey erſten Dienſtjahre der Truppen obliegen. Frankreich bezahlt 130 Fr. Anwerbungsgeld für jeden Rekruten, und die auf Urlaub befindenden Officiers können von den Kantonsregierungen zum Behuf der Werbungen gebraucht werden. Der Dienſt der Schweizertruppen beſchränkt ſich auf Europa und die dazu

gehörigen Inſeln. Zur kaiſerlichen Garde können durch künftige Beſtimmungen Grenadier-Kompagnien gezogen werden. Die Stelle des Generaloberſten der Schweizertruppen iſt beybehalten, und es ſollen zwey Brigadegenerale bey denſelben ernannt werden. Die eigene Gerichtsbarkeit iſt den Schweizertruppen beybehalten. Die frühere Beſtimmung, welcher zufolge zwanzig Plätze in der polytechniſchen Schule den Schweizern geöffnet bleiben, iſt ebenfalls in die neue Kapitulation übergetragen. Dieſe wird auf 25 Jahre geſchloſſen, und die Ratiſikationen ſollen ſpäteſtens zwanzig Tage nach ihrer Unterzeichnung in Paris ausgewechſelt werden.

Dieſer Traktat erhielt in der Folge die Sanktion der ſämmtlichen Kantone, wenn ſchon dieſe jetzt tiefer und ſchmerzlicher das Drückende in demſelben, mehr als nie vorhin, zu fühlen anſiengen. Zwar hätte man glauben ſollen, daß die in der Folge von Frankreichs Sperrgeſetzen arbeitlos gewordenen Fabrikarbeiter zur Anwerbung für den franzöſiſchen Kriegsdienſt ſich um ſo eher dadurch werden bewegen laſſen; allein nur wenige wollten ſich bey Napoleons bekanntem Kriegsſyſtem muthwillig in Gefahr ſetzen, und zogen ſelbſt die armſeligſte bürgerliche Exiſtenz dem ſchwachen Schimmer eines beſſern Ge-

ſchickes im Dienſte der Waffen vor. Die Kantonsregierungen ſahen ſich daher, um den eingegangenen Verpflichtungen Genüge zu leiſten, in die Nothwendigkeit verſetzt, große Geldſummen der Erhaltung des Vaterlandes zum Opfer zu bringen; und da, wo die Staatsfonds nicht zureichten, mußten die Gemeinden auf Mittel bedacht ſeyn, ſich in Stand zu ſetzen, durch ein anſehnliches Handgeld, junge Männer anzulocken, in die kapitulirten Regimenter im Dienſte Frankreichs zu treten, wenn man dem Unglücke der Konſcription, ſo wie dieſe in Frankreich ſelbſt und in allen von ihm abhängigen Ländern eingeführt war, ausweichen wolle. In den ganz geldarmen Kantonen ſchien dieſer privilegirte Menſchenraub wirklich nicht mehr ferne zu ſeyn, weil Handel und Wandel, die vorzüglichern Finanzquellen, gänzlich darniederlagen, und noch überdieß bey Nichterfüllung der Kapitulationspunkte, die Schweiz keinen Augenblick ſicher vor dem Unglücke war, wie Wallis und Genf, mit Frankreich vereiniget zu werden — auch jeder Widerſtand unmöglich geweſen wäre, weil auf Napoleons Wink ſich die Völker von Frankreich, Italien, Deutſchland u. ſ. w. hätten bewaffnen müſſen, um für ihn gegen ein Volk zu fechten, das bey ſchwachen Kräften ſich ſeinen

For-

Forderungen hätte widerſetzen wollen. Man denke ſich nun das allgemeine Mißvergnügen mit einem von der Uebermacht abgedrungenen Traktat, deſſen Erfüllung den Schweizern den letzten Nothpfenning raubte, um Söldner für Frankreich gewinnen zu können. Vom 1ſten April 1811 bis Anfang des März 1812 lieferte zu den 4 Regimentern in franzöſiſchem Dienſte: Bern 552 Mann; Waadt 463; Bündten 421; St. Gallen 375; Luzern 274; Argau 265; Freyburg 263; Zürich 228; Thurgau 168; Baſel 135; Teſſin 92; Solothurn 83; Schafhauſen 62; Glarus 60; Schwyz 58; Uri 30; Unterwalden 25; Zug 22; zuſammen 3689 Mann, mit welchen die Tagſazung ihre Verpflichtung vom letzten Jahr erfüllt hatte.

## Eröffnung des Krieges gegen Rußland im Jahre 1812.

Ungeachtet die Monarchen von Rußland und Frankreich in Hinſicht des von ihnen angenommenen Kontinentalſyſtems, und in Hinſicht ihrer gemeinſchaftlichen Verbindung gegen England vollkommen einverſtanden zu ſeyn ſchienen, betrachtete Rußland das beträchtlich verſtärkte Herzogthum Warſchau an ſeinen Grenzen nicht ohne Mißtrauen, und die Einverleibung

des Herzogthums Oldenburg in das franzöſiſche Reich gab noch überdieß Anlaß zu Mißverſtändniſſen zwiſchen dieſen beyden mächtigen Kontinentalſtaaten. Zu dieſem half auch bey Frankreich der Verdacht, daß Rußland die gegen den Handel der Britten ergriffenen Maaßregeln nicht mit Strenge feſthalte, und ſelbſt noch den Handel der Franzoſen mit den Ruſſen erſchwere nnd beſchränke. Nach langen vergeblichen Unterhandlungen über alle dieſe Angelegenheiten, zogen ſich ruſſiſche Heere gegen der polniſchen Grenze hin; mittlerweile Frankreich mit Oeſtreich und Preußen ein Defenſiv = Bündniß ſchloß und eine ungeheure Truppenmaſſe in dem Herzogthum Warſchau verſammelte, mit welcher Napoleon über die ruſſiſche Grenze rückte, nachdem er am 22 Juni aus Wilkowiskis ſein Kriegsmanifeſt gegen Rußland bekannt gemacht hatte. Rußlands wohlberechnetes Syſtem war, ihn in das Innere des koloſſaliſchen Reichs zu locken, und ihn dadurch immer weiter von dem Mittelpunkte ſeiner Hülfsquellen zu entfernen, ihm zwar wohl Widerſtand bey ſeinem Vordringen leiſtend, doch immer nur ſolchen, daß die Kraft des ruſſiſchen Heeres dabey ungeſchwächt blieb. Erſt am 7 September 1812 erfolgte die große Schlacht an der Moſ-

kwa, worauf zwar die Ruſſen ihre Hauptſtadt Moskwa räumten, in welcher Napoleon am 14. darauf ſeinen Einzug hielt; allein der Brand dieſer Reſidenz und die verweigerte Annahme ſeiner Friedensbedingungen nöthigte bald den franzöſichen Kaiſer und ſeine Armee zum Rückzuge, auf welchem durch die eintretende frühe Kälte des ſtrengen Winters, das Heer eben ſo viel, als durch die Tapferkeit der nacheilenden und die franzöſiſchen Kolonnen überflügelnden ruſſiſchen Truppen verlor. Die franzöſiſchen Schweizertruppen, welche die Arriergarde dieſes Rückzuges bildeten, hatten ſich durch glänzende Waffenthaten dabey ausgezeichnet. In jener grauenvollen Nacht vom 18 auf den 19 Weinmond focht das 4te Regiment mit unerhörter Tapferkeit in der flammenden Stadt Polocz gegen die Uebermacht der Stürmenden, und rettete ſomit die Artillerie. An der Brücke bey Boriſow am 28ten November bewies ſich das ganze aus allen 4 Regimentern zuſammengeſetzte Korps, welches die Retirade deckte, ſo ruhmvoll, daß es zwiſchen Sieg und Tod nie ſchwankte und alle ſeine Adler und Fahnen behauptete. Dieſer für Frankreich ſo unglückliche, aber die ſchweizeriſche Tapferkeit in helles Licht ſetzende Feldzug nach Rußland, wird viel-

leicht das herrlichſte Blatt in den Annalen des Schweizerdienſtes in Frankreich füllen — und zum Zeugniß dienen, daß die Alpenvölker den Ruf der Tapferkeit und ihrer unwandelbaren Treue zu den Fahnen, unter denen ſie dienen, noch immer beyzubehalten wiſſen. Ihr Muth in den verſchiedenen denkwürdigen Gefechten auf dieſem Rückzuge war ſo anhaltend geworden, daß der franzöſiſche Marſchall St. Cyr ſich gegen den Oberſt des 4ten Regiments beſchwerte, über die zu unbedachtſame Tapferkeit der Schweizer, die nie von dem Feinde ablaſſen will, wo ſie mit ihm zuſammentrifft und ins Gefecht kömmt.

Während Napoleon mit ſchwacher Begleitung nach Frankreich zurückeilte, neue Truppenmaſſen zu ſammeln, und der König von Neapel die traurigen Ueberreſte durch Polen und Preußen bis nach Sachſen an die Saale zurückführte, hatte ſich der König von Preußen aufs innigſte mit dem Kaiſer von Rußland verbunden. Die Heere beyder Monarchen kämpften ruhmvoll gegen die franzöſiſchen bey Lützen (am 2 May 1813) und bey Bautzen (20 und 21 May) und zeigten auf dieſen Schlachtfeldern dem übrigen Europa, daß der Widerſtand gegen die Uebermacht des Auslandes nicht blos von der Maſſe der ſtreitenden Kräfte, ſondern zunächſt von dem

angeregten Nationalgefühle und von dem Nachdrucke und dem Einfluſſe der Ideen von Recht, Freyheit und Unabhängigkeit auf die unterdrückten Völker abhänge. Denn obgleich während eines zweymonatlichen Waffenſtillſtandes auch Napoleon ſeine Heere auf das anſehnlichſte verſtärkte, und mit denſelben Böhmen, Schleſien und die Mark zugleich bedrohte, ſo wich doch an den Tagen von Kulm, Großbeeren, an der Katzbach, bey Jüterbock und bey Wartenburg das Glück von ſeinen Waffen, die blos am 27 Auguſt die Einnahme von Dresden abgehalten hatten. Der Beytritt Oeſtreichs und Schwedens auf die Seite Rußlands und Preußens legte ein moraliſches und ein phyſiſches Uebergewicht in die Waagſchaale gegen Frankreich; den Fürſten Deutſchlands gab Bayern das erſte Zeichen zur Trennung von dem Rheinbunde (8 Oktober) und nach der furchtbaren Völkerſchlacht bey Leipzig (16 – 19 Oktob.) zerbrach ganz Deutſchlend die Ketten, welche bisher die Kräfte deſſelben erſchöpft und gelähmt hatten. Am Rheine wehte, nach der Schlacht bey Hanau, die Fahne der deutſchen Freyheit; der König von Weſtphalen floh vor der Ankunft der ſiegenden, ehemaligen Beherrſcher ſeiner Länder; Lord Wel-

ſington überſchritt die Pyrenäen und Holland erlebte den Augenblick der Rückkehr ſeines alten Regentenhauſes. Die Franzoſen verloren jetzt immer mehr in der öffentlichen Meynung von ihrer Unbeſiegbarkeit, weil der Glanz ihrer Waffen durch die Kraft der deutſchen Jugend verdunkelt ward.

## Reſumtion

### der wichtigſten Punkte in Beziehung auf die innere Kultur der Schweiz.

Gerade das Gegenbild von dem was in Deutſchland vorgieng, zeigte die bis jetzt blos in ihren äuſſern Verhältniſſen ſchwankende Eidgenoſſenſchaft. Noch ruhig ſahen von ihren Höhen ihre Bewohner neue Gewitterwolken durch Deutſchlands Ebenen nach dem europäiſchen Norden ziehen, und ahneten nicht, daß ſie im Sturm zurückkehrend, und von den Alpen herab ſich auf Frankreich ſtürzen würde. In der Schweiz war das Hausweſen in ſeiner alten, ſtillen Ordnung geblieben, bloß daß die Einnahmen mit den Ausgaben nicht gleichen Schritt hielten, und dieſe letztern jene weit überſtiegen. Man empfand die Getreidetheurung, welche in Frankreich herrſchte, mehr aber noch die Folgen ſeiner Sperrgeſetze und der Verarmung Deutſchlands. Am 16. Juli

1812 ſchloß die Eidgenoſſenſchaft mit dem Groß-herzog von Baden einen Handels-Vertrag, und im folgenden Jahr, unterm 15. Herbſtmonat, wurde eine andere Konvention mit Würtemberg, der Inkammeration wegen, geſchloſſen. Die theuren Zollwachen, welche im Ganzen im Jahr 1812, auf 103,777 Fr. zu ſtehen kamen, waren vollkommen geeignet, denjenigen Landeskindern das Brod zu entziehen, die ſich vom Fabriken-Verdienſte nährten. Die Finanzgewalt, in den Länderkantonen bisher gröſtentheils fremd, drang bis zu den Gipfeln der Alpen. Ueberal mußten neue Hülfsmittel für neue Ausgaben erfunden werden. Ohne die eigenen Quartierkoſten für das franzöſiſche Militär, welches denſelben bey mehrern Jahren beſetzt hielten, in Anſchlag zu bringen, mußte der Kanton Teſſin zur Beſtreitung der Anwerbekoſten für den franzöſiſchen Dienſt eine Steuer von 65,000 Liv. auflegen. Bey dem Ausſchreiben der neuen Abgaben war es aber wieder ein rührender Anblick zu ſehen, wie die Regierungen, eben ſo gewiſſenhaft als ernſt und bedachtſam zu Werke giengen, daß die neue Laſt mäßig, leicht und gelinde ſey, auf daß ſie ja nicht auf den Nothbedarf zur Erziehung rüſtiger Kinder oder gar auf den erſparrten Nothpfenning falle. Auch bezeugte der Fortgang manches ſchö-

nen Werks, daß Eigennutz und Gewinnſucht noch immer nicht den Sinn für das öffentliche Wohl vertilgt habe, und daß es in der Schweiz noch Männer gebe, die ihre Habe und Lebensarbeit an die Ausführung eines Gedankens der Gemeinnützigkeit verwendeten, wie Peſtalozzi und Fellenberg. Nicht nur liefert uns das Linth-Unternehmen einen Beweis, daß noch Vaterlands und Menſchenliebe in der Schweiz einheimiſche Tugenden ſind, auch die Tieferlegung des Lungernſees im Kanton Unterwalden verdient Erwähnung und wird ſich mit der Zeitfolge zu einem, einer allgemeinern Theilnahme nicht unwerthen Werk eignen. Die menſchenfreundliche Wirkſamkeit der beyden im Segen blühenden Vereine der Hülfsgeſellſchaft in Zürich und der Geſellſchaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Baſel, dehnt ſich mit jedem Jahre weiter aus, ſo wie jene Verbindung aufgeklärter argauiſcher Kulturfreunde, die von ihnen begründete Erſparrnißkaſſe, durch dieſe und andere ähnliche Stiftungen ihr wohlthätiges Daſeyn beurkundet. Gleiche erfreuliche Fortſchritte in der Ausdehnung ihres ſchönen Wirkens, machen noch andere ſchweizeriſche Anſtalten, deren eine oder mehrere, beynahe jeder Kanton zu beſitzen ſich rühmen kann, und um ihrer weitgreifenden Nützlichkeit willen, nachahmungswürdig

bleiben. Wir nennen von dieſen blos die medizinische Geſellſchaft der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, die ſchweizeriſche geſchichtforſchende in Bern, die theils das freudige Fortſchreiten der Gebildeteren mit dem Geiſte der Zeiten, theils den wieder regen Sinn für Benutzung vaterländiſcher Urkunden ausſprechen. Die kunſtreichen mechaniſchen Spinnſtühle für engliſches Baumwollengarn in Arau, Zürich, St. Gallen und a. O., verdienen nicht weniger den gröſſern Merkwürdigkeiten der Schweiz beygezählt zu werden. Nebſt dem, daß ſie viele arbeitende Hände beſchäftigen, ſind ſie rühmliche Zeugniſſe des regen Strebens ihrer Begründer und derſelben induſtriöſen Geiſtes. Auch das fortgeſetzte Bemühen mehrere vom Lichte ächter Aufklärung angeſtralter Kantons-Regierungen, zweckmäßige Schuleinrichtungen zu machen, tüchtige Lehrer herbeyzuziehen, und ihrer Thätigkeit den möglichſten Vorſchub zu thun, zeigt genugſam an, wie viel man für ein beſſeres Erziehungsweſen zu wagen entſchloſſen iſt. Als höhere Bildungs-Anſtalt fährt die Kantonsſchule zu Arau unausgeſetzt fort, für Bildungs-Inſtitute der männlichen Jugend von gleicher Tendenz, eine Muſter-Anſtalt zu bleiben, und wurde vor einiger Zeit durch den aargauiſchen

groſſen Rath zu einer Kantonal-Anſtalt erhoben, da ſie ſich als längſt gelungener Verſuch edler Privatmänner, den allgemeinſten Beyfall, und ſomit auch das Zutrauen der Standes-Regierung erworben hat. Eine eben ſo kühne als nützliche Unternehmung einiger Arauerbürger darf hier wohl auch ihre Stelle finden. Die beyden Brüder Rudolf und Hieronimus Meier, Söhne des durch ſeine Privattugenden und gemeinnützigen aufopfernden Sinnes gleich rühmlich ausgezeichneten Altrathsherrn Meier (der im J. 1813 verſtarb) hatten ſich im Sommer 1811 entſchloſſen den Jungfrau-Gletſcher zu beſteigen, nachdem ſie ſich von der Möglichkeit überzeugt hatten, daß auch die erhabenſten Gipfel und Hörner der berneriſchen Gletſcherkette erſteigbar ſeyen. Nach vielen Anſtrengungen gelang ihnen der Zweck ihrer Reiſe. Dieſes mit groſſem Intereſſe in und auſſer Deutſchland vernommene Unternehmen führte ſie auf den Gedanken, einen zweyten Ausflug nach dem bisher noch unerforſcht gebliebenen, hoch über Europa im Mittelpunkte des Welttheils gelegenen Eismeer zu thun, in der Abſicht chemiſche Prüfungen der Luft, Verſuche über Elektrizität, Wärme, Licht und Schall zu veranſtalten. Ungeacht der anhaltend regneriſchen Witterung des Jahrs 1812, welche die

Ausführung ſehr erſchwerte, führten ſie auch dieſes Wageſtück aus, und erſtiegen am 16ten Auguſt das Finſteraarhorn und zum zweytenmale den Gipfel der Jungfrau. Hätten ſchöne Tage das rieſenhafte und troz des ſchlechten Wetters durchgeſetzte Vorhaben begünſtiget, welch eine Ausbeute von wiſſenſchaftlichen Beobachtungen und Erfahrungen in den Eisregionen hätte man ſich davon verſprechen dürfen! Indeſſen wird die Geſchichte dieſer beyden Reiſen immer lehrreich und anziehend bleiben, und den Wunſch übrig laſſen, daß dieſe kundigen Männer ihrem Entſchluſſe zu einer dritten Alpenreiſe, bey günſtigerer Witterung getreu bleiben mögen. Eine andere mit ungeheuern Schwierigkeiten und Gefahren verbundene Unternehmung, von deren Wirklichkeit den Zweifelluſtigen nur das perſönliche Beſchauen an Ort und Stelle überzeugen kann, iſt die künſtliche Holzleitung am Pilatusberge, auf deſſen ſteilen Höhen ſeit Jahrtauſenden vielleicht keine Tanne gefällt, und zum Nutzen der Thalbewohner herabgeſandt worden iſt. Drey angeſehene Bürger von Brugg kauften eine bedeutende Waldſtrecke am Pilatus, die der an ſeinem Fuße gelegenen Obwaldner Gemeinde Alpnacht zugehörte, von derſelben, und lieſſen vom 1 April bis zum 30 Wintermonat 1811, eine

Holzrieſe (Leitung) kühn über alle Klippen und Abgründe bauen von mehr als 20000 Stämmen Holzes und bey zwey ſtarke Wegſtunden lang, worauf nun die mächtigſten Hölzer, in höchſtens 6 Minuten von den Höhen bis in die Thaltiefe zum See niedergleiten. Auch in Hinſicht auf die Literatur blieb die Schweiz in dieſen Zeiten einer durch Stockung der Gewerbe herbeygeführten Brodloſigkeit nicht zurück. Des Luzerneriſchen Dechanten Stalders ſchweizeriſches Idiotikon wird immer ein für die Schweiz, wie für das Studium der deutſchen Sprache hochwichtiges Werk von beynahe klaſſiſchem Werth bleiben. Ildephons von Arx Geſchichte des Kantons St. Gallen, muß jeden vaterländiſchen Geſchichtforſcher wegen den darin benutzten Quellen, die dem Verfaſſer zu Gebot ſtanden, ungemein lehrreich und unentbehrlich ſeyn. Troxlers Blick in das Weſen des Menſchen verrathen den ſcharfſinnigen Philoſophen, und des Zürcherſchen Theologen Joh. Jakob Stolz polemiſirendes Werkchen: Ulrich von Hutten nnd Deſiderius Erasmus wird nie ohne Theilnahme geleſen, noch ſeines innern Gehaltes, Lichtes und Witzes wegen, von Schriften ähnlicher Fehden ſobald übertroffen werden. Der Bildhauer Keller

in Rom hat in ſeinen vaterländiſchen Schauſpielen hiſtoriſche Dramen geliefert, die anziehend und herzerhebend durch ihren begeiſternden Inhalt, zumal für Eidsgenoſſen, und ehrenvoll dem vaterländiſchen Gemüth ihres Verfaſſers ſind. Gertrud von Wart, eine Dichtung, die das Bild frommer, herzinnig treuen Weiblichkeit liefert, wird unter den gelungenen Arbeiten des Pfarrer Appenzellers auf Brütten, die gelungenſte ſeyn. Schinner, Arzt in Wallis beſchenkte die Leſewelt mit einer Description du Departement du Simplon, ou de la cidevant Republique du Valais, und Pfarrer Morell mit Abrégé de l'histoire et de la statistique du cidevant Evêché de Bâle. Der Neſtor aller ſchweizeriſchen Literatoren, Altſekelmeiſter Hirzel von Zürich wählte in ſeinen Zürcherſchen Jahrbüchern die ältere Vaterlandsgeſchichte zum Gegenſtande, die er mühſam fleißig, an mancher Stelle aufklärend bearbeitete. Mit der neueu Ausgabe des von ſeinem Vater verfaßten Künſtlerlexikons, und den von ihm hinzugefügten Supplementbänden, ſetzt der ehrwürdige Veteran, Heinrich Füßli von Zürich, ſeinen übrigen zahlreichen litterariſchen Arbeiten die Verdienſtkrone auf. Auſſer dem früher erwähnten Streit zwiſchen Bremi und

Niederer für und wider Peſtalozzi gehörte zu den betrübenden Erſcheinungen dieſer Zeit, die Verketzerungsgeſchichte des Luzerneriſchen Profeſſor Dereſer, deſſen Name das aufgeklärte katholiſche Deutſchland verehrt. Seine Rügen über die Probepredigt eines Lyzeiſten, der die Proteſtanten ohne Unterſchied darin Ketzer ſchalt, hatten die Eitelkeit des Jünglings ſo tief verwundet, daß er ſich in Klagen über den toleranten Lehrer ergoß — und die Beſchuldigungen des Indifferentismus, die ein anderer Schüler bey dem Nuntius Teſtaferrata ihm überdieß noch zur Laſt legte, bewirkten eine Gährung in den lichtſcheuen Köpfen Luzerns, daß nicht nur der Pöbel, der beſonders in Glaubensſachen, ohne zu prüfen abſpricht, ſich in die Sache unbefugt einmiſchte, ſondern auch die Theologie Studirenden Dereſers praktiſche Bibelerklärung nicht mehr hören wollten. Dieſe jungen Lärmer wurden vor den Erziehungsrath berufen; aber anſtatt ſich zur Ordnung weiſen zu laſſen, verlangten ſie von dieſem, daß er ihre Beſchwerden vor die Kantonsregierung bringen ſolle. Letztere wollte ſich jedoch mit Religionsſtreitigkeiten nicht befaſſen, und wies die Sache an den Biſchoff. Der Entſcheid kam von Konſtanz und der beklagte Dere-

ſer empfieng die gebührende Genugthuung und Ehrenerklärung. Dabey blieb es aber nicht. Sowohl der biſchöffliche Kommiſſar, Thaddäus Müller als Dereſer ſelbſt wurden bübiſcher Weiſe beſchimpft, welches ſtrafbare Unterfangen allerdings Züchtigung verdiente, und die Regierung bewog die Urheber dieſer Büberey aus dem Lande zu verweiſen. Darüber bezeugte der Biſchoff der Regierung ſein Vergnügen in einer Zuſchrift vom 29 Juni 1813. Allein damit war der Streit wohl in Luzern beygelegt, nicht aber bey dem ſich dafür intereſſirenden Publikum, in welchem die Meynungen hierüber getheilt waren. Der Zürcherſche Profeſſor, Johannes Schultheß trat als Vertheidiger des gelehrten Dereſers und einer gründlichen Bibel-Exegeſe in mehrern leſenswürdigen Denkſchriften auf, und fand an dem Luzerneriſchen Fiskal Widmer einen zwar rüſtigen und heftigen, aber ſehr ſuperficiellen Gegner, der im Gewande alter Rechtgläubigkeit mehr die Perſonen, als die Sache in Anſpruch nahm. Zur gleichen Zeit erhob ſich eine theologiſche Fehde anderer Art in Baſel, wo ſich ſeit mehreren Jahren der Geiſt der Herrenhutherey immer mehr verbreitete. In einem Flugſchriftchen: Ueber den Herrenhutismus in *** ein Wort zu ſeiner

Zeit wurde geklagt, daß die Pfarrſtellen des Landes größtentheils mit Eingeweihten aus der Mitte dieſer Sekte beſetzt ſind, und ihr nichts angelegener ſey, als in ihrer Pflanzſchule immer junge Geiſtliche vorräthig zu haben, um mit der Zeit alle ledig werdenden Stellen damit verſehen zu können u. ſ. w. Sowohl dieſes als noch ein anderes Schriftchen: Ueber das Predigen im Herrenhutiſchen Geiſte und über Herrenhuthiſche Prediger machte bey den Anhängern dieſer Sekte großes Aufſehen und viele Bewegungen, und das von der erleuchteten Regierung zu Baſel nachher erſchienene Dekret: daß jeder neugewählte Landprediger einen vorgeſchriebenen Reversſchein vor dem Antritt ſeiner Stelle zu unterzeichnen habe: in geiſtlichen Dingen unter keinem fremden Einfluſſe zu ſtehen ꝛc. ꝛc. konnte im gewiſſen Betrachte, als unmittelbare Folge der Umtriebe und Proſelitenmacherey der Mitglieder der Herrenhutiſchen Geſellſchaft angeſehen werden.

## Schweizeriſche Neutralitäts-Erklärung.

Die Lage der Schweiz zwiſchen Frankreich und Oeſtreich wurde bey dem ſchnellen Vorrücken der ſiegenden alliirten Kriegsheere immer precärer.

Attentate von Außen und Gefühle von Widerwillen gegen Napoleons unbefugte Einmiſchung in ihre innern Angelegenheiten, für welche er durch Annahme des Vermittlertitels einen Scheingrund gewonnen hatte trafen jetzt auf einem Punkte zuſammen. Der Landammann der Schweiz, Bürgermeiſter Reinhard von Zürich, der ſeit dem Neujahrstage 1813. zum zweitenmale mit dieſer Würde bekleidet war, berief auf den 15. November dieſes Jahrs eine auſſerordentliche Tagſatzung nach Zürich, nachdem er den zufolge erhaltenen Vollmachten ſchon früher aufgeſtellten Grenzkordon noch mit einem 4. Bataillon eidgenöſſiſcher Kontingentstruppen verſtärkt hatte. In ſeiner Eröffnungsrede dieſer Verſammlung ſchilderte er die gegenwärtigen ſowohl äuſſern als innern Verhältniſſe des Vaterlands; und eben daſſelbe Syſtem und die nemlichen Grundſätze, welche in ſeinem Einladungsſchreiben athmeten, wie nemlich die Schweiz bey den dermaligen Umſtänden und bey der gewaltigen Kriſis von Europa ſich zu benehmen habe — floſſen dabey aus ſeinem Munde, und erhielten einſtimmigen Beifall der Tagſatzungsglieder. Was die Anſicht aller erleuchteten unbefangenen Schweizer während der ganzen franzöſiſchen Revolutions-Periode und der franzö-

ſiſch-öſtreichiſchen Kriege war; daß nemlich die Eidgenoſſenſchaft, wie wohl ſie nach alter Weiſe Truppen in franzöſiſchem Solde halte, dennoch nie mit Frankreich gemeine Sache gegen Oeſtreich machen dürfe, weil das Fortblühen des Stammes von Habsburg, um ihrer eigenen Unabhängigkeit willen für ſie wünſchenswerth ſie aber eben ſo wenig bey aller Zuneigung für Oeſtreich, deßen Kriege gegen Frankreich mitführen könne, weil dieſer Staat bey allen überſtandenen, ſo wie bey der jetzigen Erſchütterung in ſeinem Innern kräftig genug wäre, in kurzer Zeit immer furchtbar wieder zu kommen, und bey zurückkehrendem Glück den erſten Streich ſeiner Rache gegen das Volk thun würde das ſeinen Gränzen zunächſt läge, und ſich mit ſeinem Feinde wider ihn verbunden hätte – wurde auch bey dieſer Verſammlung Maxime der Staatsklugheit, und entſchied für die der Neutralität in der Schweiz, als nothwendige Maaßregel zur Beybehaltung des Friedens. Am 18. November erklärte daher die Tagſatzung die Neutralität der XIX. eidgenöſſiſchen Kantone in einer förmlichen Akte, die ſogleich bekannt gemacht, und durch den luzerneriſchen Schultheiſſen Rütimann und den baſeliſchen Bürgermeiſter Wieland nach Paris, und durch den Landammann Aloys

Reding von Schwyz und dem Zürcherſchen Raths-herr und Geſandſchaftsrath Hirzel nach Frankfurt, an die daſelbſt befindlichen alliirten Mächte auſſerordentlich geſandt wurde. Frankreich war bey ſeiner Lage die Aufſtellung dieſes Syſtems einer vollkommnen Neutralität in der Schweiz ſehr angenehm, weil Napoleons Gebietsgränze gegen die Schweiz offen und ohne Feſtungen, mithin dieſes zweiten Achilles Ferſe hier am verwundbarſten war. Den verbündeten Souverains ſchien hingegen damit nicht gedient zu ſeyn. Sie begehrten zwar nicht den Krieg der Eidgenoſſen gegen Frankreich aber einen Durchzug für ihr eigenes Kriegsheer über ſchweizeriſchen Boden. Bey dieſer Nachricht von der verworfenen Neutralität von Seite der Alliirten verbreiteten ſich doch Schmerz und Schrecken über alle Thäler Helvetiens. Nicht daß man nicht den Siegen des verbündeten Europas Glück wünſchte, da man die Erneuerung einer vollkommenen äuſſern Unabhängigkeit der Schweiz bey der Herſtellung eines alten kräftigen Gleichgewichts zwiſchen der öſtreichiſchen und franzöſiſchen Monarchie als gewiſſe nothwendige Folge zum voraus berechnete, ſondern weil man im Falle eines Rückzuges der alliirten Armee (was doch

wohl möglich geweſen wäre) den Krieg auf den ſchweizeriſchen Boden zu verpflanzen fürchtete. Bey dieſen Umſtänden blieb daher der Tagſatzung weiter nichts übrig, als den feierlichen Zuſicherungen der hohen Häupter des europäiſchen Bundes unbedingtes Zutrauen zu ſchenken, und dem, was izt unvermeidlich war, glückliche Folgen abzugewinnen. Sie hob daher die napoleoniſche Vermittlungsurkunde auf, um die Befugniſſe zu vernichten, welche dieſelbe dem franzöſiſchen Thron zu ertheilen gedroht hatte. Allein mit der Zerreiſſung der Urkunde zerriß auch in der Eidgenoſſenſchaft das Band der Eintracht in den größern Kantonen. Nicht nur in den Tagblättern Deutſchlands erſchienen unmittelbar nach der Neutralitäts-Erklärung Invektive auf dieſelbe, die in den friedlichern Kantonen große Senſation machten, ſondern die Freunde der alten Ordnung bekannten es noch überdiß freymüthig, daß der Zeitpunkt izt günſtig ſey, die Schweiz von Napoleons Einfluß frei zu machen. So hieß es z. B. in einem dieſer Blätter: "Die Majorität der Kantone „ſtimmte für die Neutralität; allein im Innern „der Schweiz ſieht es ganz anders aus. Die „demokratiſchen Kantone, eingedenkt der Drangſale von 1798 bis 1802, haſſen die Franzoſen,

„Zürich und Bern nicht viel weniger, aber ver„deckter; Baſel iſt für jeden, der ihm Handels„vortheile gewährt, doch gönnt man den Fran„zoſen das erlittene Unglück. Nur die nenen „Kantone, Waadt, Thurgau, Argau, St. Gal„len (mit Ausnahme des Teſſins, der ſeit 3 Jah„ren ſo ſehr durch Duaniers litt) ſind in ihren „Chefs franzöſiſch geſinnnt, nicht aber das Volk „u. ſ. w." Daß dieſer Aufſatz nicht bloß Aeuſſerung einer Privatmeinnng war, erhellte theils aus dem neutralitätswidrigen Betragen mehrerer berneriſchen H. H. Kontigentsoffiziers in Baſel, die häufige Ausflüge nach Lörrach und andere angränzende badiſche Ortſchaften machten, auch ſonſt öftere Unterhaltungen mit den die Vorpoſten-Wachen kommandierenden öſtreichiſchen Offiziers pflogen —; ferner die Umtriebe eines Kommite von verſchiedenen Schweizern, das im Gaſthofe zum Wildenmaun in Baſel ſich aufhalte, nnd eines andern, das in Waldshuth ſeinen Sitz hatte — über diß noch die beſondere Geſandtſchaft, welche die Stadt Bern nach Freyburg an den ruſſiſchen Kaiſer, der ſein Hauptquartier in dieſer Stadt aufgeſchlagen hatte, abgehen und den Einmarſch der Alliirten in die Schweiz verlangen ließ — und endlich das Verbot der berneriſchen Regierung das Proklama

der Tagſatzung an die Schweizernation, welches die Erhaltung der Neutralität als Zweck der Nationalanſtrengungen aufſtellte, in ihrem Gebiete nicht bekannt zu machen — waren Thatſachen, welche nichts weniger als einen neutralen Sinn verriethen, vielmehr wenn nicht die Theilnahme an dieſem Kriege ausſprachen, doch gewiß die Hofnung einer baldigen Aenderung des bisherigen politiſchen Syſtems in der Schweiz auſſer allen Zweifel ſetzten. Eben ſo hatten auch die zu Baſel genommenen Maaßregeln die Neutralität an dieſem am meiſten bedrohten Punkte zu behaupten, zu mancherley Gedanken und Beobachtungen Stoff dargebotten. Zwar wurden verſchiedene militäriſche Vorkehrungen von dem eidgenöſſiſchen Kommandanten Oberſt von Herrenſchwand von Bern in der Stadt Baſel angeordnet. Drey Stadtporten wurden zugemauert oder verrammelt, auf den Wällen Kanonen aufgeführt; gleicher maſſen bey der Rheinbrücke, wovon ein Theil der einen Seite abgetragen ward. Auch zeigte die eidgenöſſiſche Beſatzung aus Bernern, Zürchern, Solothurnern, Glarnern und Baslern beſtehend, groſſe militäriſche Thätigkeit; ſie war jedoch all zu ſchwach, um im Falle eines Angriffs des ſo zahlreichen zunächſt an der Rheingränze ſtehenden alliirten

Kriegsheeres auf die Stadt, mit Erfolg etwas unternehmen zu können — obgleich der beſte Geiſt bey dem gemeinen Soldat zu herrſchen ſchien, und dieſer ſeine Schuldigkeit zu thun, in jedem Falle entſchloßen war. Dieſelbe Bereitwilligkeit zur Nothwehr äuſſerte ſich auch allenthalben bey dem ſchweizeriſchen Landmann, in den ehevorigen ariſtokratiſchen Ständen, der zum Aufrufe unter die Waffen in Bereitſchaft ſtand, troz der ungeheuren Ueberlegenheit der Armee der verbundenen Mächte, den ungleichen aber gerechten Kampf zu wagen, und ſomit ſeine ſeit eilf Jahren genoſſene ſtaatsbürgerliche Freyheit zu behaupten. Doch dieſer ruhmvolle Sinn für die Ehre des Vaterlandes ſollte zu keinen Thatbeweiſen reifen — es war den Abſichten der hohen Verbündeten vortheilhaft, ihre Heerſchaaren den friedlichen Schweizerboden betreten zu laſſen, und die Neutralität, welche die Abgeſandten der Kantone auf der Tagſatzung in Zürich erklärt hatten, als bey den gegenwärtigen Umſtänden unzweckmäßig und für ſie nachtheilig zu verwerfen; indem ſie die Schweiz als eine von Frankreichs Willen beherrſchte Provinz betrachteten, welches die dieſem Lande in dem Lüneviller Friedenstraktat feierlich zugeſicherte Unabhängigkeit, unmittelbar dar-

auf, mit der frecheſten Willkühr vernichtet, und daſſelbe zu einem von ſich abhängigen und nach Gefallen konſtituirten Nachbarſtaate umgeſchaffen habe — deßen Ketten zu ſprengen ſie izt ſich berufen fühlen — und wofür ſie ſelbſt von einer Volksparthey in der Schweiz angegangen worden wären.

## VIII. Abſchnitt.

### Vom Einmarſch der alliirten Heere in die Schweiz bis zur Beendigung des Wiener-Kongreſſes.

Mit einmüthigem Vertrauen wurde von der am 15. Nov. zuſammen getretenen Tagſatzung der berniſche Schultheiß und Altlandammann von Wattenwyl mit dem Oberkommando der eidgenößiſchen Neutralitäts-Armee beehrt. Da nur wenige Kantone, die Wichtigkeit des Augenblicks faſſend, ihre Geſandten zu unbedingten militäriſchen Anſtrengungen begwältigten, die mehrſten aber blos zum einfachen, oder höchſtens zum doppelten Bundes-Kontingent, das heißt, zu Aufſtellung von 15 bis 30,000 Mann ſtimmten, beſchränkte die Tagſatzung die Vollmachten des regierenden Landammanns von Reinhard auf Mobilmachung von 20,000 Mann, von welchen aber nur 12000 Mann unter die Waffen geſtellt wurden. Es ſtanden nämlich 4000 davon im Kanton Teſſin und Bündten; eben ſoviele nebſt 34 Artillerieſtücken von Laufenburg bis Baſel, und wiederum 4000 Mann ſollten die Gränze gegen Frankreich, und die Rheingränze der Schweiz vom

Bodenſee bis Laufenburg verwahren. Auffallend war es in jeder Hinſicht, daß in einem Augenblicke, wo die verbündeten Heere mit groſſer Macht den Rhein hinanzogen, zuerſt bis Lörrach, bald aber weiter hinauf rückten, und auch ein öſtreichiſches Armeekorps von Schwaben her ſich den obern Gegenden des Rheins näherte, mithin unverkennbar drohende Gefahr für die Ehre und Unabhängigkeit der ſchweizeriſchen Nation eintrat, man keine den Umſtänden und der ausgeſprochenen bewaffneten Neutralität angemeſſene Kriegsmacht mobil machte, um jeden Angriff auf die vaterländiſche Gränze mit Nachdruck abweiſen zu können. Vom 14. Chriſtmonat an, bis zum Momente des Rheinüberganges der groſſen verbündeten Armee, deckten, von Laufenburg bis Baſel, dieſe der Gefahr am meiſten ausgeſetzte achtſtündige Linie, 3956 Mann, unter dem Oberbefehl des eidgenößiſchen Oberſt von Herrenſchwand, und wurden in zwey Brigaden getheilt, die eine unter dem Oberſt May von Bern, Staabsquartier Stein und ſpäterhin Rheinfelden), die andere unter Oberſt Füßli von Zürich, (Staabsquartier Baſel, wo ſich zugleich das Hauptquartier des Diviſions-Kommandanten von Herrenſchwand befand), an welche ſich noch eine Reſerve-Brigade unter Oberſt Schmiel von

Arau angeſchloſſen hatte. Da ſich auf dieſer Linie neben mehreren zu einem Rheinübergang ſchicklichen Stellen, vier ſtehende Brücken, zu Baſel, Rheinfelden, Seckingen und Laufenburg befinden, ſo herrſchte die Meinung überal, daß dieſe in militäriſcher Hinſicht ſo wichtige Gränze mit hinlänglicher Mannſchaft geſichert ſeyn ſollte. Allein die Eidgenoſſen voll Zuverſicht, daß Frankreich ihre Neutralität ehren werde, und vertrauend der öffentlichen und feyerlichen Anerkennung der Rechte der Völker von Seiten der alliirten Mächte, hegten wegen irgend einer Verletzung des ſchweizeriſchen Territoriums von dieſer oder der andern der kriegführenden Partheyen keine Beſorgniſſe; um ſo gegründeter waren auch ihre Erwartungen, als die Heerführer der groſſen deutſchen Armee ihren Truppen den beſtimmten Befehl gaben, das eidgen. Gebiet nicht zu betreten, auch die ſchweizeriſchen Militär-Kommandanten davon in Kenntniß ſetzten, was die beruhigendſten Gerüchte in der Schweiz verbreitet, und die Verſtärkung der Gränzbewachenden Korps verzögert hatte. Erſt wenige Tage vor dem Einrücken der alliirten Kriegsmacht in die Schweiz wurde der Schleyer zerriſſen, mit welchem der oberſte Feldherr ſeine Kriegs-Operationen bis zu dem entſcheidenſten Augenblicke zu decken wußte, und

die ſüſſen Hoffnungen der mißtrauensloſen Eidgenoſſen nicht mit in den Strudel der Begebenheiten hineingeriſſen zu werden, verſchwanden auf einmal unter dem Druck der Umſtände.

Am 17. December erſchien ein öſtr. Staabs-Offizier bey dem Diviſionskommandant von Herrenſchwand in Baſel, der ihm, zufolge mündlichen Auftrages des K. K. Gen. Quartiermeiſters von Langenau am 19. Dez. Morgens um 11 Uhr, auf dem Vorpoſten von Lörrach zu einer Unterredung ſich einzufinden, einlud, und dieſen ſeinen Antrag dringend, und den Gegenſtand der Unterredung von entſcheidender Wichtigkeit für die Schweiz darſtellte. Der Diviſions-Kommandant von Herrenſchwand glaubte ohne Autoriſation des eidgenößiſchen Generals von Wattenwyl eine ſolche Unterredung nicht annehmen zu können, ſandte daher einen Eilboten in deſſen Hauptquartier nach Aarau um Verhaltungsbefehle einzuholen. Dieſer kam in der Nacht vom 18. auf den 19. nach Baſel mit einem Schreiben zurück, worin der eidgenößiſche General dem Kommandant von Herrenſchwand den Auftrag ertheilte, ſich auf die beſtimmte Zeit auf dem öſtreichiſchen Vorpoſten vor Lörrach, zu den Eröffnungen des K. K. General-Quartiermeiſters einzufinden, und zugleich gegen jede Anmuthung,

welche das Neutralitätsſyſtem der Schweiz gefähr-
den könnte, die kräftigſten Vorſtellungen und
Proteſtationen zu machen — aus Grund des Man-
gels an Befugniß aber keinerley Verpflichtungen
zu übernehmen, und im Fall, wider alle Erwar-
tung, ſolche kathegoriſche und auf Befehle und
Vollmachten der alliirten Monarchen gegründete
Forderungen gemacht werden ſollten, dem Gene-
ral-Quartiermeiſter zu erklären, daß man ſich,
um nicht einen bey einer feindlichen Uebermacht
unnützen Widerſtand zu leiſten, zurückziehen werde,
hingegen die Anzeige der Punkte verlange, wo
der Einmarſch Platz haben ſollte.

Am 19. begab ſich der Kommandant von
Herrenſchwand in Begleit des Oberſt Füßli
und eines eidgenößiſchen Staabsadjutanten auf
die vorgeſchlagene Konferenz, bey welcher nebſt
dem Generalquartiermeiſter v. Langenau der
Feldmarſchall-Lieutenant Graf von Bubna
gegenwärtig war. Hier eröffneten dieſe beyde
Chefs den Plan der verbündeten Souverains
durch die Schweiz in Frankreich einzudringen,
und zugleich ihre Abſicht, die Schweiz von denen
ſie beengenden Verhältniſſen mit Frankreich und
der ihr aufgedrungenen mediationsmäßigen Re-
gierung, als von einem zweyfachen Joche zu be-
freyen, und endigten ihre Eröffnung mit der Er-

klärung, daß ſie noch in der nächſtfolgenden Nacht in die Schweiz einrücken werden, und es nur von dem Benehmen ihrer Militärchefs abhange, ob dieſelbe als Freund oder feindlich werde behandelt werden.

Nachdem dieſe Unterredung über drey Stunden angehalten, und die beyden eidgenöſſiſchen Kommandanten, mit unter mit großer Lebhaftigkeit — und, einer von ihnen, noch mit ächtschweizeriſchem Sinn und patriotiſcher Wärme, die gegenwärtigen Interreſſen und die Neutralität der Schweiz verfochten, dabey aber den unabänderlichen Entſchluß der alliirten Heerführer wahrgenommen hatten, ihre Kriegsoperationen aus der Schweiz gegen Frankreich zu beginnen, und zu dieſem Ende auf mehrern Punkten zu gleicher Zeit und beſonders bey Rheinfelden und bey Baſel den Rheinübergang zu bewerkſtelligen — ſo kehrten die eidgenöſſiſchen Kommandanten nach Baſel zurück, und Oberſt von Herrenſchwand ſandte das Reſultat dieſer Konferenz mit möglichſter Schnelligkeit an den General von Wattenwyl nach Aarau, ohne ſolches die Regierung zu Baſel wiſſen zu laſſen, und ohne erhebliche Gründe zu einem ſolchen geheimnißvollen Stillſchweigen zu haben. Dieſes erweckte daher als man die Anſtalten zu einem eilfertigen

Rückzug

Rückzug der ſchweizeriſchen Sukkurstruppen ſo plötzlich treffen ſah, beides bey der Regierung als wie bey der basleriſchen Bürgerſchaft eine gerechte Indignation, die ſich ſogar den abziehenden Kintingenten mittheilte, daß man ſich nicht wundern durfte, daß von manchem im erſten Unwillen Aeuſſerungen von Verrath vernommen wurden. Gewiß wäre es einmal geweſen, daß bey aller Verſchiedenheit der Anſichten und Meynungen der Einwohnerſchaft zu Baſel, die bey der Lage ihrer Stadt und ihrer Handelsverhältniſſe nothwendig ſtatt finden mußte, es doch keinem einzigen Basler und noch weniger der Regierung eingefallen ſeyn würde, das Vorhaben an Hüningen zu verrathen, und dadurch ſich und die Stadt in noch größeres Unglück zu ſtürzen; was doch zuverläßig erfolgt ſeyn würde, wenn von den Wällen der ſo nahen Feſtung Hüningen, unter deren Kanonen die Stadt Baſel ſteht, der Uebergang über die Basleriſche Rheinbrücke verwehrt worden wäre.

Am 20 Dec. Abends um 6 Uhr benachrichtigte der General-Lieutenant von Bubna den eidgenöſſiſchen Diviſions-Kommandant v. Herrenſchwand, daß er in der nächſtfolgenden Nacht mit der Avantgarde der groſſen alliirten Armee den Rhein paſſiren werde, damit er diejenigen

Maasregeln nehmen möge, die er den Umſtänden angemeſſen erachte; zugleich fügte der Ueberbringer dieſer Anzeige, Prinz von Lichtenſtein, noch mündlich bey: der Einmarſch würde ſpäteſtens nach Mitternacht ſtatt haben. Der Kommandant von Herrenſchwand ſetzte jetzt erſt die Regierung von Baſel von dem Vorgefallenen in Kenntniß, und gegen 8 Uhr kam von dem eidgenöſſiſchen General von Arau der Befehl, der Uebermacht zu weichen, und eine Proklamation an die Truppen, die ihnen ſogleich noch vor ihrem Abmarſch bekannt gemacht werden ſollte. Nun ordnete der Kommandant v. Herrenſchwand auf eine Einladung des General v. Bubna einen Staabsadjutanten zu Abſchließung einer Kapitulation an ihn ab, wozu der Entwurf aber bereits in Baſel vorläufig abgefaßt worden war. Mit ſeiner Ankunft im Hauptquartier zu Lörrach war aber ſchon alles in der größten Bewegung, und der Generaliſſimus von Schwarzenberg eingetroffen, ſo, daß jetzt keine Zeit mehr genommen wurde, die Kapitulations-Vorſchläge einzeln zu berathen. Man ſchloß indeſſen eine Uebereinkunft ab, die in Verbindung mit der Schwarzenbergiſchen Proklamation, von welcher, weil ſie noch nicht bekannt gemacht worden, dem Staabsadjutan-

ten eine beglaubigte Abſchrift zugeſtellt worden war, einer Kapitulation gleich gelten ſollte. Dieſe Uebereinkunft lautete folgendermaßen:

1) Alle ſchweizeriſchen Truppen auf der Rheinlinie werden mit Kriegsehren, Waffen und Bagagen abmarſchiren.

2) Allen ſchweizeriſchen Truppen wird auf ihrem Marſche der ungeſtörte Rückzug mit ihrer Artillerie und Munition zugeſichert, und dort, wo Kolonnen dieſer Truppen, mit jenen der Alliirten zuſammen treffen ſollten, wird auf Begehren des ſchweizeriſchen Officiers ein Officier der alliirten Armee dieſelben begleiten. Die rückbleibenden Kranken werden von ihren eigenen Aerzten ſorgfältig behandelt, und nach der Heilung ihren Bataillons zugeſchickt. Für Ordonanzen und einzelne Detaſchements, welche allenfalls in Dörfern zurückbleiben, gelten die nemlichen Bedingungen, ſie werden ungeſäumt den Marſch zu ihren Korps antreten.

3) Die möglichſte Sicherung von Baſel gegen Unternehmungen von franzöſiſcher Seite, wird von Seite der alliirten Mächte zugeſagt.

4) Die Thore der Stadt Baſel werden Morgens um 2 Uhr früh den kaiſ. königl. Truppen, unter Anführung Sr. Durchlaucht des Hrn. Generalmajor Prinzen von Koburg, eröffnet werden.

5) In Hinſicht auf die Beybehaltung der Kantonaltruppen, der freundſchaftlichen Behandlung des Landes und der Autoritäten, beruft man ſich gänzlich auf die Proklamation des kommandirenden Herrn General Feldmarſchall Fürſten von Schwarzenberg.

Lörrach den 20 Dec. 1813. (L. S.) Bubna, Feldmarſchall.

Der eidgenöſſiſche Oberſt.
(L. S.) v. Herrenſchwand.

Mit dieſer erſt in ſpätern Tagen öffentlich mitgetheilten Uebereinkunft ſtand in einem gewiſſen Zuſammenhange, das hier folgende Proklama des Oberfeldherrn v. Schwarzenberg, das einzige den Einmarſch der fremden Heere beleuchtende officielle Aktenſtück:

I. Aufruf an die Bewohner der Schweiz. „Bewohner der Schweiz! Die hohen verbündeten Souveräns, auf deren Befehl ich mit der, meiner Leitung anvertrauten Armee den ſchweizeriſchen Boden betrete, haben für nöthig erachtet, von der Veranlaſſung und dem Zweck dieſes Unternehmens durch eine beſtimmte Erklärung Euch und Europa Rechenſchaft zu geben. Dieſe Erklärung wird Euch beweiſen, in welchen Geſinnungen ihr Entſchluß gefaßt worden iſt, wie rechtmäßig die Bewegungsgründe

Ihres Verfahrens, wie rein und lauter Ihre Abſichten ſind. Ich ſetze mit voller Zuverſicht voraus, daß unſer Eintritt in die Schweiz unter denen, welche das wahre Interreſſe des Landes zu erkennen und zu beherzigen wiſſen, unter allen Freunden der alten Unabhängigkeit, des alten Ruhms und Wohlſtandes, der alten von aller Welt geachteten und verehrten Föderativ-Verfaſſung der Schweiz, die aufrichtigſte Freude verbreiten wird. Von dieſer gewiß ſehr zahlreichen Klaſſe verſtändiger und ächter Patrioten, denen es von ſelbſt einleuchtet, wie tief der große Gegenſtand des jetzigen Kriegs die Wiederherſtellung eines gerechten und weiſen politiſchen Syſtems für das geſammte europäiſche Gemeinweſen, in die künftigen Schickſale der Schweiz und in ihre wichtigſten Nationalangelegenheiten eingreife, glaube ich mich vollkommen berechtigt, überall die freundſchaftlichſte Theilnahme und jede Art von Beyſtand und Hülfsleiſtung zu erwarten. Beſtimmten Widerwillen beſorge ich nur von jenen, die ausgeartet oder verblendet genug ſind, die Aufrechthaltung der franzöſiſchen Oberherrſchaft dem Wohl ihrer Mitbürger vorzuziehen, und Unzufriedenheit oder Lauigkeit allenfalls von ſolchen, die bey ſonſt rechtlichen Geſinnungen, den Einmarſch einer

fremden Armee in ihr Land als das größte der Uebel betrachten. Die einen werden hoffentlich in einem Zeitpunkt, wo ächtſchweizeriſche Gefühle durch ihre eigene Kraft die Oberhand gewinnen müſſen, und wo kein fremdes Gebot, kein fremder Druck die freye Volksſtimme mehr feſſeln wird, wenig Anhänger finden. Die andern mögen wohl erwägen, daß augenblickliche Opfer bald verſchmerzt ſind, wenn die Erhaltung der höchſten Güter einer Nation, wenn eine heitere, freye und glückliche Zukunft der Preis iſt, und daß nur ſchwache oder in Selbſtſucht verlorne Gemüther, den verlängerten Genuß einer zweydeutigen Ruhe, durch den fortſchreiteuden Verfall und die bleibende Herabwürdigung des Vaterlandes zu erkaufen geneigt ſeyn können. Was nur irgend durch ſtrenge Ordnung und Diſciplin, durch pünktliche Vergütung der zu leiſtenden Verpflegungs- und Transportmittel, durch ſchonende Maasregeln aller Art zur Erleichterung der mit der Anweſenheit einer ſo zahlreichen Armee unvermeidlich verknüpften Laſten geſchehen kann, ſoll mit gewiſſenhafter Sorgfalt veranſtaltet werden. Als Freunde Eures Landes, Eures Namens, Eurer Rechte kehren wir bey Euch ein; als ſolche werden wir, von Eurem guten Willen und Eurer Mitwirkung über-

zeugt, unter allen Umſtänden zu Werke gehen, als ſolche hoffen wir, von Eurem Dank und Segenswünſchen begleitet, Euer Land wieder zu verlaſſen, wenn das große Ziel, wornach wir ſtreben, erreicht, und zugleich mit Eurer Freyheit und Euerm Glück der Friede der Welt geſichert ſeyn wird. Schwarzenberg." — II. Armeebefehl. „Soldaten! Wir betreten das ſchweizeriſche Gebiet; als Freunde und Befreyer erſcheinen wir in dieſem Lande. Euer Betragen wird dieſem Verhältniß angemeſſen ſeyn. Beweist den biedern Schweizern, daß Oeſtreichs Krieger mit den Pflichten, welche der Durchzug durch ein befreundetes Land, und die Schonung der Bewohner deſſelben ihnen vorſchreibt, nicht weniger bekannt ſind, als mit den Eigenſchaften, die am Tage der Schlacht zu Ruhm und Sieg führen. Wenn der Gang des Krieges es nothwendig macht, Euch mühſamen Märſchen und Anſtrengungen in rauher Jahreszeit auszuſetzen, ſo vergeßt nicht, Soldaten, daß es jetzt darauf ankommt, rühmlich zu vollenden, was ihr rühmlich begonnen habt, daß weit größere Schwierigkeiten uud Gefahren, als die, welche Euch noch begegnen können, ſchon beſiegt ſind, und daß von Eurer Tapferkeit und Beharrlichkeit Euer Vaterland und die Welt

einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden erwartet. Schwarzenberg.“

Mit dieſen Papieren und dem auch noch mündlich bekräftigten Berichte, daß die k. k. öſtreichiſchen Truppen unter Anführung des General-Major Prinzen von Sachſen-Koburg gleich nach Mitternacht in die Stadt Baſel einrücken werden, kehrte der Staabsadjutant nach Baſel zurück, worauf der Oberſte von Herrenſchwand dem ſeinem Kommando übergebenen eidgenöſſiſchen Militär den ſtrengſten Befehl zu einem unverweilten Abmarſche gab, um, wie er ſagte, das Zuſammentreffen der beyderſeitigen Truppen-Kolonnen und die mit ſolchen Ereigniſſen oft verbundenen unangenehmen und zuweilen folgenreichen Vorfälle zu verhindern. Ohne das mindeſte Geräuſch und ohne die Trommeln rühren zu dürfen, verließ die eidgenöſſiſche Beſazung die Stadt Baſel Abends um 9 Uhr, nachdem die Wachtpoſten durch das wenig zurückgebliebene Basler Kontingent-Bataillon, das ungefähr 300 Mann ſtark ſeyn mochte, abgelöst worden waren. Der Diviſions-Kommandant von Herrenſchwand folgte unmittelbar den abziehenden Truppen nach. Dieſer den Ruf und den Ruhm der eidgenöſſiſchen Fahnen eben nicht vermehrende Rückzug machte auf die Sol-

daten einen tiefgefühlten Eindruck, der bey vielen die widerſinnigſten Behauptungen, bey allen aber ein lautes Murren hervorbrachte; bey einer weniger ruhigen Stimmung der wegen des bisher beobachteten Stillſchweigens, übrigens ſehr erbitterten Bürgerſchaft von Baſel hätte ſolcher auch noch die öffentliche Ruhe leicht gefährden können, indem nach dem Abmarſche der ſchweizeriſchen Milizbataillone unter den Bürgern Baſels nur eine Stimme herrſchte, welche die Berner als Urſachen des Einmarſches fremder Truppen bezeichnete, da ſie das Vorgegangene, anſtatt mit freundbrüderlicher Offenheit mitzutheilen, mit einem dichten Schleyer bedeckten.

Die kaiſerlich öſtreichiſche Avantgarde rückte nun am 21 December Morgens um halb 9, alſo einige Stunden ſpäter, als in der Uebereinkunft beſtimmt wurde, unter dem Kommando des Generalmajor von Sachſen-Koburg, in Baſel ein. Es waren Truppen von allen Waffen, und der Durchzug währte, ſo gedrängt als nur immer möglich, bis Abends um 3 Uhr. Zu gleicher Zeit fanden Rheinübergänge bey Krenzach (wo eine Schiffbrücke geſchlagen worden war) bey Rheinfelden, Seckingen und Laufenburg ſtatt. Gegen Abend traf ein zweytes Armeekorps von nahe an

30,000 Mann in Baſel ein, welches in der Stadt einquartirt wurde, und am folgenden Tage ſeine Richtung nach dem obern Hauenſtein, theils nach dem Elſaß und der Franche-Comte nahm. Unbeſchreiblich war in dieſen Tagen (bis zum 26 Chriſtmonde) das Gedränge der durchpaſſirenden Kriegern ſowohl Kavallerie, als Infanterie, beſonders aber an Artillerie, Munition und Gepäcke in der Stadt Baſel. Man ſchätzte die Zahl der in denſelben nur durch Baſel in das Elſaß eingerückten Truppen auf mehr als 200,000 Mann; ohne jene Heermaſſen zu rechnen welche die aufwärts ſtehenden Rheinbrücken benutzten, und durch die Kantone Schaffhauſen, Zürich und Argau, Bern und Waadt nach Genf und Neuenburg vordrangen. Zu Baſel mußte mancher Berufsmann ſeine Werkſtätte zu Ställen für Kavallerie und Zugpferde abtreten, ungeachtet die geräumigen Kreuzgänge bey den Kirchen, in welchen ſich die bürgerlichen Familiengrüfte befanden, bereits ſchon in ſolche umgewandelt, und alle entbehrlichen Magazine zu dieſem Gebrauche in Anſpruch genommen worden waren. Leute aus den niedrigſten Volksklaſſen, Tagelöhner u. ſ. w. hatten oft zehn und mehr Einquartirte auf einmal zu beköſtigen, obgleich die Stadtbehörden für eine verhältnißmäßige

Vertheilung der Einquartirungslaſten nach der ſtrengſten Billigkeit ſorgten. Den Oeſtreichern folgte unmittelbar die bayeriſche Armee unter Graf Wrede nach. Dieſe löste das Blokadekorps, welches die Feſtung Hüningen ſogleich nach dem Uebergange einſchloß, ab, eroberte auch durch eine Kapitulation, welche dem bayriſche Oberſt Treuberg mit dem Beſatzungskommandanten Saart am 25 December abgeſchloſſen hatte, das feſte franzöſiſche Bergſchloß Landskron. Ein Aufruf, in franzöſiſcher Sprache abgefaßt, hatte der Feldmarſchall Fürſt von Schwarzenberg unterm 21 December aus ſeinem Hauptquartier Lörrach an das franzöſiſche Volk erlaſſen, der folgenden Inhalts war, und der großen alliirten Armee vorausgieng: „Franzoſen! Der Sieg hat die alliirten Heere „auf eure Grenzen geführt; ſie ſind im Begriff, „ſie zu überſchreiten. Wir führen nicht gegen „Frankreich Krieg; aber wir ſtoßen das Joch „weit von uns, welches eure Regierung unſern „Ländern auflegen wollte, die doch die nemli„chen Rechte auf Unabhängigkeit, wie euer Land, „haben. Obrigkeiten, Eigenthümer, Landleute! „bleibt bey eurem Heerde. Die Aufrechthaltung „der öffentlichen Ordnung, die Achtung für das „Eigenthum, die ſtrengſte Kriegszucht, werden

„den Durchmarſch und den Aufenthalt der al„liirten Armee bezeichnen. Sie ſind von keiner „Rachbegierde beſeelt; ſie wollen nicht Frankreich „die unzähligen Uebel zurückgeben, womit Frank„reich ſeit zwanzig Jahren ſeine Nachbarn und „die entfernteſten Gegenden beläſtiget hat. In „den Rathsverſammlungen der alliirten Monar„chen herrſchen andere Grundſätze und andere „Abſichten, als die, welche eure Armeen zu uns „führten. Sie werden ihren Ruhm darin ſu„chen, den Leiden Europens ſobald als möglich „ein Ziel zu ſetzen. Die einzige Eroberung, die „ſie wünſchen, iſt die Eroberung des Friedens; „aber eines Friedens, der ihren Ländern, Frank„reich und Europa einen wahren Ruheſtand zu„ſichert. Wir hofften ihn zu finden, ohne den „franzöſiſchen Boden zu betreten; jetzt kommen „wir, um ihn daſelbſt zu ſuchen.“

von Schwarzenberg.

Wie von Baſel, hatte ſich der ſchweizeriſche Neutralitätskordon gleichzeitig auf allen Punkten zurückgezogen. Die Marſchdispoſition wurde in dem eidgenöſſiſchen Generalquartier zu Arau vorläufig und auf den Fall getroffen, wenn die von der ſchweizeriſchen Nation gewünſchte Beybehaltung der Neutralität nicht erzielt, und die der aufgeſtellten eidgenöſſiſchen Militärmacht weit

überlegene Armee der verbündeten Fürſten beharrlich den Durchmarſch über den Schweizerboden verlangen ſollte. Die abmarſchirenden eidgenöſſiſchen Truppen der Diviſion Herrenſchwand nahmen daher ihren Weg über die beyden Hauenſteine nach den Kantonen Luzern, Bern und Argau, wo ſie nach einer ungewohnten Tagreiſe Raſtquartier erhielten. Ein treuer entſchloſſener Geiſt hatte ſie beſeelt, und ihre Willfährigkeit, ſich dem zu unterziehen, was die Lage des Vaterlandes dringend jetzt gebot, ſo wie unter andern Umſtänden Beweiſe ihres Muthes und ihrer Tapferkeit zu geben, wenn die von höherer Hand geleiteten Ereigniſſe eine blutige Vertheidigung des vaterländiſchen Heerdes gefodert hätten, zeigte ſich zum Theil in ihren mündlichen Aeuſſerungen, zum Theil wieder auch in der ſichtbaren Senſation, welche die unvermeidliche ſchnelle Räumung der nördlichen Schweizergränze bey ihnen erregt hatte. Das berührte Proklama an dieſe wackere Landwehr, welches der General von Wattenwyl noch aus Arau am 20 Dec. erlaſſen hatte, lautete folgendermaßen: „Die göttliche Vorſehung hat dem „Vaterlande abermals ſchwierige Tage bereitet. „Ich habe die ſehr unerwartete Gewißheit eines „nahen Durchzuges großer mächtiger Heere durch

„einen Theil unſerer Schweiz erhalten; die Gewiß-
„heit, daß die kriegführenden Mächte den Durchzug
„unwiederruflich beſchloſſen haben. Mit zahlloſer
„Heeresmacht wird dieſer Durchzug bewirkt wer-
„den. Alle Anſtrengungen unſerer oberſten Bun-
„desbehörden, denſeiben abzulehnen, blieben
„fruchtlos; ſie konnten den Kriegsplan der groſ-
„ſen verbündeten Mächte nicht überwiegen; eben
„ſo fruchtlos würden auch die Anſtrengungen
„unſerer geringen Schaar gegen die überlegene
„Macht der auf unſern Gränzen aufgehäuften
„Armee ſeyn. Ich muß und ſoll daher einer ſo
„außerordentlichen Uebermacht weichen, dem
„Drang der Umſtände nachgeben. Soldaten!
„Ihr wurdet nicht unter die Waffen gerufen,
„um die Laſten und das Unglück des Kriegs auf
„unſern Boden zu locken, – nicht um durch ei-
„nen thörichten und unnützen Widerſtand die
„kriegführenden Mächte zu zwingen, die Schwei-
„zer als Feinde zu behandeln. Nein! ihr waret
„da, um die Neutralität der Schweiz, wo mög-
„lich, und nach dem Maaß unſerer Kräfte zu
„ſchützen. Gott aber, der Allmächtige, hat es
„anders beſchloſſen. Dieſer Zweck iſt nicht mehr
„erreichbar. Nicht zwecklos und unheilbringend
„ſoll euer Blut fließen, nicht aufopfern ſoll ich
„euch ohne Nutzen für das Vaterland, ſondern

„ich ſoll euch jetzt bewahren und ſammeln zu ei-
„nem uns theuern und heilbringenden Zweck.
„Soldaten! Dieſer Zweck, dieſe mir und euch
„allen heilige Pflicht, iſt jetzt Erhaltung innerer
„Ruhe und Ordnung. Ich ſammle euch zu eu-
„rer eigenen Erhaltung; — von eurer Eintracht,
„von eurem unbedingten Gehorſam zu meinen
„und eurer Obern Befehlen, von eurer Manns-
„zucht, — von eurer Haltung hängt es ab, ob
„ihr als vaterländiſche Soldaten, als rechtſchaf-
„fene Männer, ungeachtet eurer kleinen Zahl,
„dem fremden Krieger Achtung einflößen werdet.
„Ich werde euch in eine Stellung führen, wo
„ihr, ſobald es die Umſtände und die Sicherheit
„unſers gemeinſamen Vaterlandes geſtatten, in
„Ordnung nach eurer Heimath entlaſſen werden
„könnet. Gehorcht meinen Befehlen, Solda-
„ten! wie ihr es bisher mit Zutrauen gegen
„mich thatet, trauet und folget unbedingt euren
„Officieren; mein treuer vaterländiſcher Sinn
„bürgt euch, daß ich euer Heil und Wohl im
„Herzen trage, und es unter Gottes allmächti-
„gem Beyſtand durchzuſetzen fähig ſeyn werde.“

Rudolph von Wattenwyl.

Einige Kantonalregierungen, als die von Zürich, von Bern, St. Gallen, erließen bald nach dem Eintritte der alliirten Kriegsheere in

die Schweiz ähnliche Kundmachungen an ihre Kantonsangehörigen, in welchen ſie dieſen die Unmöglichkeit der Behauptung der ausgeſprochenen Neutralität darſtellten, und ſie zu ruhiger Ergebung in die Ereigniſſe der Zeit ermahnten. Schon das Schwarzenbergiſche Proklama an die Völker der Schweiz, als auch der Tagsbefehl eben dieſes Fürſten von Schwarzenberg, in welchen er ihnen alles Gute zuſicherte und dabey erklärte, daß ſeine Truppen als Freunde kommen, dienten in einem Augenblick, wo eine auſſerordentliche Begebenheit alle Gemüther erſchütterte, und Uebelgeſinnte ſich mancherley Täuſchungsmitteln hätten bedienen können, das Volk zu dem Verbrechen des Aufruhrs zu verführen, und Ruhe, Ordnung und Gehorſam in einen anarchiſchen Zuſtand aufzulöſen, zu einem nicht ganz unwirkſamen Beruhigungsmittel; man verſprach ſich von der Rechtlichkeit der tapfern Deutſchen auch die möglichſte Schonung, wozu ſich ihre heldenmüthigen Anführer noch überdieß öffentlich verpflichteten. Sowohl in den Städten als auf dem Lande bewirthete jedermann nach Kräften die durchziehenden Krieger und bot bereitwillig hülfreiche Hand zu ihrer Unterbringung. Selbſt das zur Einkaſſernirung Erforderliche, wie z. B. entbehrli-

behrliche Matrazen, wollene Bettdecken u. ſ. w. wurde an vielen Orten unaufgefordert, allenthalben aber ohne Verzug, wenn ſolches Geräthe von Regierungs- oder Gemeindsbehörden verlangt wurde, eingeliefert.

## Neuer eidgenöſſiſcher Verband und weitere Folgen.

Ehe noch dieſe Begebenheiten auf der nördlichen Schweizergränze ſich zutrugen, erſchien am 19 Chriſtmonde zu Bern der vormalige königlich ſächſiſche, aber ſeit einiger Zeit entlaſſene Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Senft-Pilſach, der ſich während der Sommermonate bald in der Waadt, bald im Berneriſchen Oberlande aufgehalten hatte, und ſo eben aus dem Hauptquartier der Alliirten zurückgekehrt war, mit der Aufforderung: daß die verfaſſungsmäßige Regierung ihre Gewalt niederlegen, und ſie zu Handen der ehevorigen Regierung einer Kommiſſion abgeben ſolle. Sogleich verbreitete ſich das Gerücht, man habe der Einladung Folge geleiſtet, allein der große Rath, der ſich am 20 Dec. verſammelt hatte, wieß mit Stimmenmehrheit den Antrag ab. Dieſer Vorfall ſowohl als andere, auf das höchſte Intereſſe des eidgenöſſiſchen Bundes bezügliche, nächſt zu

erwartende oder ſchon eingetretene Ereigniſſe bewogen den Landammann von Reinhard, eine außerordentliche eidgenöſſiſche Tagſatzung unverzüglich einzuberufen; zugleich theilte derſelbe den Kantonsregierungen eine Note der kaiſerlich-öſtreichiſchen und ruſſiſch-kaiſerlichen Geſandten, Ritter von Lebzeltern und von Capo d'Iſtria, die ſich ſeit der Mitte Novembers unter fremden Namen in Zürich aufhielten, und erſt in der Folge diplomatiſche Karakter angenommen hatten, mit. Sie war vom 20 December 1813 datirt, und folgenden Inhalts: „Die Unterzeichneten haben von ihren „Höfen den Auftrag erhalten, Sr. Exc. dem „Landammann der Schweiz die nachſtehende Er„klärung zu übergeben:

„Die Schweiz hatte ſeit Jahrhunderten eine „für ſie wohlthätige, für alle Nachbarn nützliche, „zur Aufrechthaltung des politiſchen Gleichge„wichts nothwendige Unabhängigkeit genoſſen. „Die Geißeln der franzöſiſchen Revolution, die „Kriege, welche 20 Jahre hindurch die Wohl„fahrt aller europäiſchen Staaten untergruben, „verſchonten auch die Schweiz nicht. In ihrem „Innern erſchüttert, geſchwächt durch fruchtloſe „Verſuche, den verderblichen Wirkungen eines „reißenden Stroms Widerſtand zu leiſten, wurde

„ſie nach und nach von Frankreich, welches ſich „ihren Freund nannte, aller weſentlichen Schutz„wehren ihrer Unabhängigkeit beraubt. Der „Kaiſer Napoleon gründete endlich auf den „Trümmern der ſchweizeriſchen Föderativ-Ver„faſſung, unter einem bis dahin unbekannten „Titel, eine förmliche und bleibende Oberge„walt, unvereinbar mit der Freyheit der Kon„föderation, mit jener uralten und von allen „europäiſchen Mächten geehrten Freyheit, der „erſten Bürgſchaft der freundſchaftlichen Ver„hältniſſe, welche die Schweiz bis zum Augen„blick ihrer Unterdrückung mit allen andern „Staaten unterhielt, der erſten Bedingung wah„rer Neutralität. Die Grundſätze, welche die „im gegenwärtigen Kriege verbündeten Souve„räns beſeelen, ſind bekannt. Jedes Volk, das „nicht das Gedächtniß ſeiner Unabhängigkeit „verloren hat, muß ſie anerkennen. Die Sou„veräns verlangen, daß die Schweiz mit dem „geſammten Europa jenes erſten Nationalrechts, „und mit ihren ehemaligen Grenzen, der Mit„tel es aufrecht zu erhalten, wieder theilhaftig „werde. Sie können aber eine Neutralität nicht „zulaſſen, die unter den gegenwärtigen Verhält„niſſen der Schweiz nur dem Namen nach be„ſteht. Die Armeen der vereinigten Mächte hof-

„ſen bey ihrem Eintritt in das ſchweizeriſche „Gebiet nur Freunde zu finden. Ihre K. K. Ma„jeſtäten verpflichten ſich feyerlich, die Waffen „nicht niederzulegen, ohne der Schweiz die Wie„derherſtellung der ihr von Frankreich entriſſe„nen Länder geſichert zu haben. Sie werden ſich „nie in ihre innere Verfaſſung miſchen; ſie kön„nen aber auch nie geſchehen laſſen, daß ſie „einem fremden Einfluß unterworfen bleibe. „Sie werden ihre Neutralität anerkennen, von „dem Tage an, wo ſie frey und anabhängig seyn „wird, und ſie erwarten von der Vaterlands„liebe einer achtungswerthen Nation, daß ſie „den Grundſätzen treu, die in den vergangenen „Jahrhunderten ihren Ruhm gründeten, den „edeln großmüthigen Unternehmungen, zu wel„chen ſich alle Souveräns und alle Völker von „Europa für eine gemeinſchaftliche Sache verei„nigt haben, ihren Beytritt nicht verſagen wird. „Die Unterzeichneten ſind zu gleicher Zeit beauf„tragt, Sr. Excellenz dem Herrn Landammmann „den Aufruf und den Armeebefehl, welche der „kommandirende General der großen verbünde„ten Armee, beym Eintritt in das ſchweizeri„ſche Gebiet, erlaſſen wird, mitzutheilen. Sie „ſchmeicheln ſich, Se. Exc. werden in dieſen „Publikationen die wahren Geſinnungen Ihrer

„K. K. Maj. gegen den ſchweizeriſchen Bund
„nicht verkennen.“

Chevalier von Lebzeltern.

Graf von Capo d'Iſtria.

Dieſe Note belebte die meiſten Schweizer mit neuen Hoffnungen, und die darinn enthaltene beſtimmte Zuſicherung: „die hohen Alliirten „Mächte werden ſich nicht in die in„nern Angelegenheiten der Schweiz „miſchen“ verwandelte viele bange Beſorgniſſe in frohe Erwartungen. In Bern, deſſen Einwohner in zwey Hauptparthien geſpalten, deren eine und zwar die ſtärkere die Rückkehr zur alten Verfaſſung, die andere die bisherige mediationsmäßige Konſtitution zum Richtpunkte ihrer Beſtrebungen annahm, hatte die Nachricht von dem wirklichen Einmarſch der alliirten Kriegsheere, und die Annäherung eines ſtarken Vortrabs derſelben den Vorſtellungen des vorerwähnten Grafen von Senft-Pilſach ein neues Gewicht gegeben, und am 24 Chriſtmond beſchloß der Große Rath mit einer großen Mehrheit von Stimmen, die Napoleon'ſche Vermittlungsakte vom Jahre 1803, ſo viel ſie den Kanton Bern betreffe, für aufgehoben zu erklären, ſeine Gewalt in die Hände der bis zum Jahr 1798 beſtandenen Regierung niederzulegen; auch

die Beamten und Angehörigen ihres, jener Verfaſſung und ihren Behörden geleiſteten, Eides zu entlaſſen. Am gleichen Tage konſtituirten ſich hinwieder Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, proklamirten die alte Verfaſſung in allen ihren Theilen für hergeſtellt und befahlen den Regierungen der mit Bern wieder zu vereinigenden Kantone Waadt und Argau die Uebergabe der Kaſſen, Arſenale, Vorräthe u. ſ. w. an die Berneriſchen Beamten. Die dießfalls erſchienene Publikation enthielt noch folgende Stellen: Die Loskäufe der Zehnden und Grundzinſe ſollen anerkannt, zu den öffentlichen Stellen überall die für ſie paſſenden vorzüglichen Männer gewählt, und endlich aus den Landſchaften Waadt und Argau Familien ausgewählt werden, die durch Ertheilung des Berneriſchen Bürgerrechts regierungsfähig werden ꝛc. Die Regierungsgewalt ward aber einem Ausſchuß übertragen.

Dieſe Regierungsveränderung in Bern, welche das ehemalige Alte in unverwandelter Geſtalt zurückrief und Unterthänigkeit ſelbſt von Waadt und Argau wieder forderte, machte ſowohl in dieſen beyden Landſchaften als in dem jetzigen Berneriſchen Kantons-Umfang großes Aufſehen. So laut und entſchieden die öffentliche

Meynung für den glücklichen Zuſtand der berneriſchen Angehörigen unter ihrem vormaligen Landesherrn, der Stadt Bern, geſprochen hatte, und Argau im Spätjahr 1802 am eifrigſten zu ſeiner Herſtellung und Wiedereinſetzung in ſeine Rechte beytrug; gleichermaßen ſchon ſich früher durch 19000 freywillige Unterſchriften für die Wiederanſchlieſſung an Bern erklärte — auch im Waadtlande 18000 Stimmen nur wenige Monate vor der Flucht der helvetiſchen Regierung in daſſelbe, die Rückkehr unter Berns Oberherrſchaft forderten — ſo hatten ſich doch die Bewohner dieſer beyden Kantone in ihrer zehnjährigen Unabhängigkeit und Selbſtbeſtand ſo wohl gefallen und durch die mannigfaltigen unmittelbaren Verbindungen mit ihrem zeitherigen Regierungsperſonale, für die franzöſiſche Mediation und ihren Stifter eine ſolche Vorliebe eingeſogen, daß ſie bey jeder Gelegenheit ihre Dankbarkeit gegen den franzöſiſchen Kaiſer nicht laut genug erheben konnten. Dieſes Umſtandes bedienten ſich denn auch die Honoratioren in den neuern Regierungen unter dem Vorwande, den von Bern projektirten Umſturz dieſer Kantone zu verhindern, ihre als Staatsverwalter bisher genoſſene Auszeichnung und Intereſſen ſich ferner und für die Zukunft zu erhalten, und

wenn es in dem Rathe der alles leitenden Vorſicht nicht beſchloſſen gewesen wäre, der Schweiz ihre entriſſene Unabhängigkeit wieder zu geben, die goldnen Feſſeln der Mediation noch ſo lange wie möglich zu tragen. Die Stadt Bern, indem ſie ihren Anſprüchen und Reklamationen an die beyden Kantone Waadt und Argau theils Titel auf einzelne Beſitzungen und Gerechtigkeiten in denſelben, theils auf das Ganze, zum Grunde legte; ihre Verdrängung von ihrer Herrſchaft als ein Werk revolutionärer Uebermacht im J. 1798, das ganz Europa als ein öffentliches Unglück angeſehen habe, und zu deſſen Vernichtung, nach der Proklamation des Feldherrn von Schwarzenberg die hohen Alliirten in die Schweiz gekommen wären, darſtellte — fand in den Gegenäuſſerungen der ihr widerſtrebenden neuen Bundesglieder von Waadt und Argau, durch die Berührung des dem geſammten berneriſchen Landvolke am 3 Febr. 1798 von Schultheiß Klein und Groſſen Räthen nebſt den Ausgeſchoſſenen der Städte und Landſchaften der Republik Bern ausgeſtellten Freyheitsbriefes und durch die Entwickelung der bisherigen Verhältniſſe dieſer beyden ſouverän gewordenen Landſchaften zu dem neu föderirten ſchweizeri-

ſchen Freyſtaate, eine ſolche Widerlegung, daß der Entſcheid darüber von dem Richterſtuhl der jetzigen europäiſchen Politik durchaus zu Gunſten von dieſen erfolgen mußte.

In den beyden Kantonen Waadt und Argau wurde daher die Bekanntmachung des berneriſchen Manifeſtes durch Dekrete der kleinen Räthe vom 26 und 27 December, die hernach von den großen Räthen ſanktionirt wurden, und welche ſich auf öffentlich erſchienene Noten der ruſſiſchen und öſtreichiſchen Geſandtſchaften vom 20 gleichen Monats begründeten, nicht allein verboten, ſondern auch alle Beamten und Einwohner bey ihren Eiden aufgefordert, alle Exemplare dieſes Manifeſtes aufzuſammeln, auch allfällige Verbreiter deſſelben als Ruheſtörer an die Gerechtigkeit auszuliefern. Zu gleicher Zeit hatte Bern Truppen aufgeboten und organiſirt, die Einwohner dieſer beyden Kantone, unter welchen, was nicht zu läugnen war, Bern noch manchen geheimen Anhänger zählte, in die alten Schranken zurück zu führen, gegen welche militäriſchen Vorkehrungen im Argau und Waadt Gegenbewaffnungen erfolgten, ſo daß es das Anſehen gewann, daß dieſe Angelegenheit mit dem Schwerdte ausgefochten werden müßte.

Der Anblick dieſes Schauſpiels verurſachte in der übrigen Schweiz nach und nach bedenkliche Spaltungen. Je nachdem ſich die Begriffe von alter von den Vätern ererbter Freyheit und damaliger Abhängigkeit des Landmanns vom Städter, und umgekehrt von der Erhebung des erſtern zum Genuſſe gleicher Rechte mit dieſem, in den Köpfen formten, wozu in den Volkskantonen noch allerley bald von falſchen, bald von wahren Prämiſſen ausgehende Rückſichten ſich geſellten, betrachtete und beurtheilte man Berns Betragen gegen ſeine abtrünnig gewordene und ſich für mündig haltende Söhne. In mehrern von den alten Kantonen ſchien man die Meynuug mit Bern zu theilen, daß das Einrücken der alliirten Heere in die Schweiz für ſie eine gebietende Einladung der Zeit ſey, die alten Regierungen der XIII Kantone wieder einzuſetzen und eine Tagſatzung zur Berathung der gemeineidgenöſſiſchen Angelegenheiten einzuleiten; in andern hingegen huldigte man der bisherigen Erhebung ehemaliger Unterthanen zu ſelbſtſtändigen Bundesgliedern und ihrem gegenwärtigen Beſitzſtande, und drang auf eine neunzehnörtige Konferenz. Da das Direktorialjahr des ſchweizeriſchen Landammanns von Reinhard an ſeinem Schluſſe war, perpetuirte ſich

derſelbe über die Dauer ſeiner Amtszeit und berief Abgeordnete der XIX Kantone nach Zürich zu Vorberathungen und Vorſchlägen in der gegenwärtigen Kriſis. Am 26 Chriſtmonde bildete er aus den Angekommenen eine Verſammlung, die zwar den Bedingniſſen und Wünſchen der alten Ordnung der Dinge keineswegs entſprach, weil man aus Mangel der Zeit und des Stoffes zu Inſtruktionen, den Abgeordneten zu derſelben, keine Verhaltungsbefehle noch Vorſchriften geben konnte, dagegen den neuen Orten, die ſie ohne Ausnahme beſuchten, um ſo willkommener war, weil dieſe ſogleich dem neuen Bunde einverleibt, die ſogenannten Unterthanen-Verhältniſſe aufgehoben, und folgende Uebereinkunſt als Baſis einer künftigen neuen Bundesakte angenommen wurde.

„Die in Zürich verſammelten Geſandten der „Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, „Zug, Freyburg, Baſel, Schaffhauſen, Appen„zell beyder Rhoden, St. Gallen, Thurgau, „Argau und Waadt, haben bey reifer Bera„thung über die dermalige bedenkliche Lage des „Vaterlandes ſich einmüthig überzeugt, daß nach „den von auſſenher und im Innern der Schweiz „vorgefallenen Ereigniſſen, die gegenwärtige „Bundesverfaſſung, ſo wie ſie in der Media-

„tionsakte enthalten iſt, keinen weitern Be-
„ſtand haben könne; daß aber für die Wohlfahrt
„des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit ſey, den
„alten eidsgenöſſiſchen Verband nicht nur beyzu-
„behalten, ſondern neu zu befeſtigen; zu wel-
„chem Ende ihren ſämmtlichen hohen Kommit-
„ten folgende Uebereinkunft zu möglichſt be-
„ſchleunigter Ratifikation vorgeſchlagen wird:

1) „Die beytretenden Kantone ſichern ſich im
„Geiſt der alten Bünde, und der ſeit Jahrhun-
„derten unter den Eidgenoſſen beſtandenen glück-
„lichen Verhältniſſe, brüderlichen Rath, Unter-
„ſtützung und treue Hülfe neuerdings zu.“

2) „Sowohl die übrigen alteidgenöſſiſchen
„Stände, als auch diejenigen, welche bereits
„ſeit einer langen Reihe von Jahren Bundes-
„glieder geweſen ſind, werden zu dieſem erneu-
„erten Verband förmlich eingeladen.“

3) „Zu Beybehaltung der Eintracht und
„Ruhe im Vaterlande vereinigen ſich die bey-
„tretenden Kantone zu dem Grundſatze, daß
„keine mit den Rechten eines freyen Volkes un-
„verträgliche Unterthanen-Verhältniſſe hergeſtellt
„werden ſollen.“

4) „Bis die Verhältniſſe der Stände unter
„ſich und die Leitung der allgemeinen Bundes-
„angelegenheiten näher und feſter beſtimmt ſind,

„iſt das alteidgenöſſiſche Vorort Zürich erſucht,
„dieſe Leitung zu beſorgen.“

5) „Im Gefühle der Dringlichkeit, auf die „Erklärungen der hohen alliirten Mächte vom 20 „December dieſes Jahres, welche auf die Stellnug „der Schweiz bis zu einem allgemeinen Frieden Be„zug haben, eine angemeſſene Antwort zu er„theilen, ſind die beyſtimmenden Stände bereit, „hierüber in Unterhandlung zu treten.“

Abgeſchloſſen am 29 December 1813.

Mit dem Abſchluſſe dieſes Vertrags wurde ein Ausſchuß von 4 Abgeordneten, und an deſſen Spitze der ſchwyzeriſche Landammann Alois von Reding erwählt, kraft des 4ten Artikels, den Stand Zürich um die Uebernahme des Direktoriums der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten zu bitten. Der eben verſammelte Zürcherſche Kleine Rath vernahm mit Rührung den Vortrag dieſes Geſuchs, und entſprach demſelben mit freundeidgenöſſiſcher Bereitwilligkeit.

Dem Stande Bern fiel dieſes neue Band eines ſchweizeriſchen Staatenvereins beſonders auf; erſtlich, weil daſſelbe nicht von allen, ſondern nur von einer gewiſſen Anzahl eidgenöſſiſcher Kantons-Deputirten war geknüpft worden, und dieſe dazu mit keiner Vollmacht ver-

ſehen waren; zweytens, weil ſie ſich's erlaubten, in dieſem Vertrage über beſchworene Rechte, Beſitzungen und Eigenthum anderer Stände zu verfügen; drittens, geſtatteten, daß neue Kantone, von deren Aufnahme in den Schweizer-Bund noch keine Rede geweſen, in eigenen Intereſſen gegen die älteſten Stände zu ſtimmen, und viertens Unterthanenverhältniſſe aufgehoben hatten, wozu ſie nicht befugt geweſen. Die neu aufgetretene Berner-Regierung verſagte daher aus dieſen Gründen zu vorſtehendem Verkommniß ihre Zuſtimmung, mit der Erklärung: „daß ſie erwartet hätte, die Einladung zum „Beytritt für die neue Bundesakte würde aus„ſchließlich an die alten Stände und die zuge„wandten Orte geſchehen; weil nun aber auch „andere eingeladen worden, ſo müſſe ſie (die „Standeskommiſſion, die dieſes an Zürich ſchrieb) „die Rechte Berns gegen eine ſolche der ehema„ligen Verfaſſung widerſtreitende Ausdehnung „und gegen alle Folgen derſelben verwahren; „die alten Bunde mit den alten Eidgenoſſen zu er„neuern ſey Bern bereit u. ſ. w.“ Dieſe Remitenz von Seite Berns machte jedoch im erſten Augenblick keinen großen Eindruck auf die Verſammlung der ſchweizeriſchen Abgeordneten in Zürich, da der Waadtländiſche Geſandte Monod am 30 Dec.

aus dem Hauptquartier der alliirten Monarchen, mit den beruhigendſten Zuſicherungen, beſonders von Sr. Maj. dem ruſſiſchen Kaiſer in Zürich eingetroffen war, und noch an demſelben Tage der ruſſiſche Miniſter von Capo d'Iſtria der Verſammlung die Beſtätigung von Monods erfreulichen Eröffnungen mit ſich gebracht hatte. Am folgenden 3 Chriſtmonde gab auch Solothurn ſeine Zuſtimmung zu obiger Uebereinkunft zu Protokoll, was auch zu gleicher Zeit Bündten that, und Bern ſchien für einsweilen allein im Widerſpruche mit derſelben zu ſtehen.

Am Neujahrstage 1814 erſchien bey dem Präſidenten der eidgenöſſiſchen Verſammlung, Alt-Landammann von Reinhard (den mittlerweile der Staatsrath von Zürich, als ſeinen erſten Kantonsgeſandten beſtätigt hatte) eine Note von den beyden bey der Schweiz nun akkredirten Miniſtern des ruſſiſchen und öſtreichiſchen Hofes, deren Inhalt auf die künftige Organiſation und politiſche Stellung der Schweiz hinzielte. Die Miniſter wünſchten in derſelben, Namens ihrer hohen Kommittenten, daß mit der Beförderung, welche die Dringlichkeit der Zeitverhältniſſe erheiſche, eine Reviſion der ſchweizeriſchen Staatseinrichtung vorgenommen, und von den Stellvertretern der eidgenöſſiſchen Kantone eine

neue Bundesverfaſſung berathen und aufgeſtellt werden möchte, welche die Grundlage und Gewährleiſtung ihrer Fortdauer in ſich ſelbſt trage, und die Nation für immer gegen jeden fremden Einfluß und Bedürfniß zu einem ſolchen ihre Zuflucht nehmen zu müſſen, zu bewahren im Stande ey. Die Beantwortung dieſer Zuſchrift wurde einer beſondern Kommiſſion aufgetragen, mit dem Beyfügen: „über die nöthigen Einleitungen, „ſowohl in Hinſicht der auf gemeineidgenöſſiſchem „Wege vorzunehmenden Reviſion der Bundes„verhältniſſe, als zu möglichſter Regulierung des „Einſchreitens der Kantone in der Ausarbeitung „ihrer beſondern Verfaſſungen, ein reiflich durch„gedachtesGutachten abzufaſſen;“ Zugleich beſchloß auch die Verſammlung, in dem Begleitſchreiben zu obiger Note an die ſämmtlichen Stände, den dringenden Wunſch einfließen zu laſſen: „daß „dieſe, jedes einſeitige und übereilte Verfahren, „welches dem wohlthätigen Zwecke einer gemein„ſchaftlichen Mitwirkung Abbruch thun könnte, „vermeiden möchten.“ Wir heben hier folgende Stellen aus dem, von vorgedachter Kommiſſion entworfenen Antwortſchreiben an die Miniſter der alliirten Höfe, welches die Verſammlung genehmigte, aus: „Die Schweiz wird das Werk „ihrer neuen politiſchen Organiſation mit Ge-

„fühlen beginnen, wie ſie die Wichtigkeit eines „ſolchen Unternehmens erheiſcht, mit dem Ge„fühl ihrer durch die von den verbündeten Mo„narchen ausgeſprochenen Grundſätze gewährlei„ſteten Unabhängigkeit, mit dem Gefühl ihrer aus „dem hergeſtellten europäiſchen Gleichgewicht „nothwendig hervorgehenden Sicherheit, mit „dem Dankbarkeitsgefühl, das dem Werthe der „ſich aus der Herſtellung der natürlichen Landes„grenzen ergebenden Vortheilen angemeſſen iſt; „mit den Gefühlen endlich jener Gerechtigkeit „und Mäßigung, die allein den Grundlagen des „großen Werks Feſtigkeit zu geben vermögend „ſind.“

„Die Verſammlung der Abgeordneten der „Kantone, nachdem ſie durch die Uebereinkunft „vom 29 Dec. die Aufhebung der aus der Ver„mittlungsakte hervorgehenden Verhältniſſe be„ſchloſſen hat, findet ſich in einer unpartheyi„ſchen Stellung zwiſchen der ehevorigen und der „zu Ende gehenden Ordnung der Dinge; ihr „Wunſch iſt: die Grundlagen der neuen Bundes„verfaſſung aus jenen einfachen und fruchtbaren „Grundſätzen zu entwickeln, die bereits durch „große Mehrheit der Kantone gutgeheiſſen ſind, „und denen ſich, wie man hoffen darf, bald „auch die übrigen anſchlieſſen werden.“

„Dieſe Bundesverfaſſung, auf welcher die „Vereinigung und die Unabhängigkeit der Schweiz „beruht, iſt diejenige Arbeit, womit ſich die „Tagſatzung weſentlich beſchäftigen ſoll. Jene „der beſondern Verfaſſungen ſchlägt in die Kan„tonalbefugniß ein, vorbehalten den von der „Tagſatzung ausgehenden Antrieb, in ſo weit „ſolcher wohlthätig ſeyn könnte, und hinwieder „die Gewährleiſtung, welche nothwendig aus dem „Bundesverhältniß hervorgehen muß.“

Zufolge der in dieſer Erwiederung auf jene Note enthaltenen Ideen ſollte die jetzt zu berathende künftige Bundesverfaſſung den Schweizern wiederum ihre Selbſtſtändigkeit, ihr Glück und ihren alten Ruhm herſtellen; ſie ſollte an die Stelle der weggeriſſenen alten väterlichen Wohnung, und aus den Trümmern der von dem Machtarm der ſiegreichen Alliirten zerſtörten, kaum eilfjährigen Behauſung neu aufzuführendes Gebäude ſetzen, in welchem alle lokalen Wünſche, Bedürfniſſe und Einrichtungen berückſichtiget werden ſollen – ein Gebäude, das mehr als das ſeit 1803 aufgeführte nur ein dürftiges Obdach ſeinen Bewohnern gewähre, das mit Thür und Fenſtern wieder verſehen, ſie nicht jedem Sturmwinde preis gebe. So ungleich groß die Zahl jener war, welche die Fortdauer der

Mediationsakte oder der von ihr eingeführten, Ordnung der Dinge wünſchten, weil ſie ihren Wohlſtand und ihre Ruhe während eines ganzen für das Ausland von vielen Unruhen begleiteten Jahrzehends, theils erhalten, theils neu gegründet hatte: ſo lüſterte doch auch wieder manchen nach der alten Einrichtung, für welche man ſo viele günſtige Zeugniſſe anzuführen wußte. Die Aufgabe an die eidgenöſſiſchen Baumeiſter in Zürich war alſo äußerſt ſchwer — ſo ſehr ſich auch dieſe in der Folge bemühten, vor der Welt den Schein zu vermeiden, als wären die Schweizer nicht einſichtig genug, ſich ſelbſt untereinander eine kräftige Verfaſſung zu bilden — wurde es doch unausweichlich, die fremden Monarchen hiebey zu Rathe zu ziehen, weil die bald hernach eingetretenen Zerwerfniſſe und Entzweyungen, ein wirkſames Eingreifen in dieſes Geſchäfte nothwendig machten. Die Vorfälle, die wir zu berühren Gelegenheit haben, werden es zeigen, daß der Ausbruch eines blutigen Bürgerkriegs anfänglich nur durch die Nähe der verbündeten Kriegsheere verhütet wurde.

In der Sitzung der eidgenöſſiſchen Verſammlung, die ſich bis jetzt noch nicht wieder förmlich zur Tagſatzung konſtituirt hatte, erſtatteten, am 2. Jenner, die beiderſeitigen Geſandt-

ſchaften an die verbündeten Monarchen, ſo wie an den franzöſiſchen Kaiſer, Bericht von ihrer Sendung. Neben der ausgezeichneten Aufnahme, welche die erſtere bey den alliirten Souveräns gefunden, rühmte ſie auch die rührende Achtung und Liebe, mit welcher der erlauchte Selbſtherrſcher aller Reuſſen ſeines vormaligen Lehrers, des Schweizers Laharpe, gedacht hätte, an deſſen Erinnerung ſich das beſondere Wohlwollen Sr. kaiſerl. Maj. gegen die ſchweizeriſche Nation zunächſt am feſteſten knüpft. Ueber die Verrichtung der zweyten gab die Relation des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Herzogs von Vizenza an Kaiſer Napoleon über die Verhältniſſe der Schweiz folgenden Aufſchluß: "Sire! Ich habe die Ehre, Ew. Maj. Depeſchen „unſerer Geſandtſchaft in Bern vorzulegen, wel„che die Nachricht enthalten, daß das Gebiet und „die Neutralität der Schweiz von den Alliirten „verletzt worden ſind. Ich lege zugleich ein „Schreiben bey, welches die Herren Rüti„mann und Wieland, auſſerordentliche Abge„ſandte der Schweizer Tagſatzung überbracht „haben, nebſt der Antwort Ew. Maj. hierauf, „welche eine Beſtätigung der durch Ew. Maje„ſtät Miniſter ſchon geſchehenen Anerkenntniß „der Neutralität enthält. Während dieſe Ab-

„geſandten das gedachte Schreiben überreichten,
„verfügten ſich andere ſchweizeriſche Abgeſandte
„nach Frankfurt zu den alliirten Mächten. Dieſe
„verſprachen die Anerkennung der Neutralität
„der Schweiz, und der ihre Armeen kommandi-
„rende General en Chef gab überall Befehl,
„dieſelbe zu reſpektiren. Voll Vertrauen auf
„dieſe Verſprechungen und dieſe Befehle hatten
„die Schweizer alle ihre Vorſichtsmaasregeln
„auf einen ganz einfachen Kordon beſchränkt.
„Ew. Maj. hatten kein einziges Truppenkorps
„an dieſer Grenze, und wollten ſelbſt die Idee
„zu entfernen ſuchen, daß die Neutralität der
„Schweiz nur im Geringſten beeinträchtigt wer-
„den könnte. Die alliirten Mächte haben aber
„nicht nur die Neutralität verletzt, ſondern auch
„den Herrn von Senft-Pilſach nach Bern
„geſchickt, um daſelbſt die Entſagung der Ver-
„mittlungsakte und deren Folgen, welche die
„Schweizer ſeit 10 Jahren ſo glücklich gemacht
„hatten, zu verlangen. Herr von Senft-
„Pilſach begleitete dieſes Begehren mit der
„Erklärung, daß die Armee der Alliirten in die
„Schweiz einrücken würde. Zur nemlichen Zeit
„forderte Herr v. Bubna die Schweizertrup-
„pen auf, ihre Poſten zu verlaſſen. Die Basler
„Brücke wurde forcirt, und die Armee der Al-

„liirten drang auf verſchiedenen Punkten ein. „Indem die Alliirten auf dieſe Art das Gebiet „eines friedlichen Volkes, und deſſen ſeit drey „Jahrhunderten von Europa reſpektirte Neutra„lität verletzt haben, beſtimmten ſie ſelbſt das „Maaß des Vertrauens, welches ihre Verſpre„chungen verdienen und zeigen worin die Ach„tung beſtehe die ſie für die Rechte der Na„tionen hegen.“ Paris den 27. Dec. 1813.

Caulaincourt, Herzog von Vicenza.

Während nun von den mehrſten Kantonen die Zuſtimmungen und endlichen Ratifikationen der Uebereinkunft vom 29 December für den neuen eidgenöſſiſchen Bund einlangten, beſchloſſen die Kantonsgeſandtſchaften, auf die Anzeige, daß ſich die Souveräns von Oeſtreich, Rußland und Preußen, auf den 10. oder 11. Jenner in Baſel einfinden werden, eine Abordnung aus ihrem Mittel an Sie abgehen zu laſſen, um dieſen erlauchten ruhm- und ſiegbekrönten Monarchen die Gefühle der Ehrfurcht und Hochachtung der Eidgenoſſenſchaft darzubringen und genehm zu machen. Dieſe Sendung hatte der Altlandammann von Reinhard übernommen und ſich den Landammann Aloys von Reding, den Schultheiß Grimm v. Warten-

fels und den Bundespräſidenten Salis-Sils zu Geſellſchaftern und Begleitern dabey bezeichnet. Noch ehe aber dieſe Deputation auf den 10. Jenner an dem Ort ihrer Beſtimmung eintreffen konnte — inzwiſchen die eidgenöſſiſche Verſammlung an den Vorarbeiten zur Einrichtung der neuen eidsgenöſſiſchen Bundesordnung mit Thätigkeit fortfuhr, ſo daß die angenehme Erwartung des baldigen Anbruchs der Morgenröthe eines beſſern Geſchicks ſich allen friedliebenden partheyloſen Schweizern allmählig mitzutheilen begann — trugen ſich Ereigniſſe zu, welche die alte Anhänglichkeit an die frühern Verfaſſungen, in den Städten Freiburg und Solothurn und im Lande Graubündten hin und wieder herbeyführte, und als Folgen der Benutzung des günſtigen Zeitmoments, wo mit der Entfernung des franzöſiſchen Joches und Einfluſſes auch die Auflöſung der ſchweizeriſchen Centralbehörde verbunden war, angeſehrn werden konnten. Man darf ſich's nicht verhehlen, daß alle dieſe und auch die folgenden Begebenheiten nicht ſtatt gefunden haben würden, wenn ein kräftig ausgeſprochenes höheres Wort oder eine beſtimmte Willensäuſſerung der alliirten Monarchen entweder für oder gegen die Wiederherſtellung des Alten in der Schweiz, das bey

der ſeit zehn Jahren ſo ungewöhnlich ſchnell fortſchreitenden Kultur des Landmanns, beſonders in den alt ariſtokratiſchen Kantonen, faſt überall auf Hinderniſſe ſtieß, die den Frieden des Landes zu ſtören drohten, das Bleiben oder Herausrücken aus dem bisherigen Zuſtande ſogleich angerathen hätte. Freylich gebrach es nicht an Ermahnungen von Seite der eidgenöſſiſchen Verſammlung an die Stände, an ihrer bisherigen Organiſation nichts zu ändern ehe die allgemeine Bundesverfaſſung vollendet ſey und dadurch die Einmiſchung fremder Mächte zu verhüten; allein dieſe wurde nicht allenthalben gehört, und noch weniger beherziget.

In Bündten geſchah ein Auflauf von einigen hundert bewaffneten Bauern, welche unter Anführung eines Hauptmanns Kammichel und des Barons v. Salis-Zizers am 4 Jenner nach Chur gekommen waren, den eben daſelbſt auſſerordentlich zur Berathung über die ſeiner Sanktion unterlegten eidgenöſſiſchen Uebereinkunft vom 29 December 1813 verſammelten großen Rath zu überfallen. Das Vorhaben war ihgelungen. Ihr Anführer öffnete die Thür und rief in den Sitzungsſaal hinein: „Der „große Rath ſolle auseinander gehen; das „Alte muß wieder ſeyn; wir wollen nicht mehr

„Schweizer ſeyn, ſondern nur ein zuge-
„wandter Ort! Wir verlangen die Ver-
„nichtung aller ſeit dem Jahr 1792 geſchloſ-
„ſenen Traktaten und Bündniſſe, die Ausſchrei-
„bung eines Bundestags und die Abſendung des
„Grafen Johann von Salis an die alliir-
„ten Häupter: iſt das nicht euer Wille, Vater-
„länder? ſagte er zu dem Trupp Bauern; die-
ſer antwortete: Ja! Viele Mitglieder des gro-
ßen Raths hatten ſich dadurch ſchrecken laſſen,
und entſprachen ihrem ungeſtümmen Begehren
für die unbedingte Herſtellung der alten Ord-
nung der Dinge; andere hingegen proteſtirten
gegen den ertrotzten Beſchluß. Sogleich reisten
von den verſchiedenen Partheyen Deputationen
ins Hauptquartier der Alliirten. Indeſſen ver-
theilten ſich die Vaterlandsfreunde des Hein-
rich von Salis in die Wirthshäuſer. Da
dieſe Leute, Bauern aus den zwey Hochgerichten
Oberkatz und im Boden waren, mit welchen keine
andere Bündtner gemeine Sache machen woll-
ten, hingegen andere bündtneriſche Landleute,
Prettigauer, Malixer ꝛc. ſich für die bisherige
Regierung erklärten, ſo war es ein leichtes,
dieſe Schaar Inſurgenten aus Chur wieder weg-
zuweiſen, was auch bald darauf geſchehen iſt.
Der große konſtitutionelle Rath trat wieder zu-

ſammen und ſetzte ſeine Sitzungen bis zum 7. Jenner fort, wo ihn ſein Präſident, der Bundeslandammann Sprecher von Bernegg mit einer denkwürdigen Rede auflöste, in welcher gegen ihrem Schluße folgende beherzigungswerthe Stelle vorkommt: „Wir tragen heute „die Verfaſſung vom Jahre 1803 zu Grabe, und „es iſt billig, daß wir uns bey dieſem Anlaß „auch des Guten erinnern, das wir ihr zu ver„danken hatten. Auch dieſen Vorzug hat ſie ge„habt, daß ſie ganz auf die Grundlagen der älte„ſten bürgerlichen Verfaſſung gebaut, kurz, daß „es unſre alte Verfaſſung war, mit einigen den „Zeitumſtänden gemäß angebrachten Verbeſſe„rungen. Es hat Ihnen (Tit. H. H.) und ſehr „vielen unſerer Gemeinden gefallen, dieſe alte „Verfaſſung wieder unter ältere Formen zurück „zu bringen. Gewiß werden ſeiner Zeit unſere „Repräſentanten, wenn ſie mit Ruhe und Be„ſonnenheit ſich darüber berathen können, auch „die Mittel ausfinden, ſolche den Zeitumſtän„den, wie ſie dermalen es zu erfordern ſchei„nen, angemeſſen einzurichten. Die Konſtitu„tionen überhaupt ſind für die Völker, was das „Kleid für den Mann iſt. Wie der Mann der „Kinderkleidung entwachſen iſt, ſo entwachſen „die Völker ihren Verfaſſungen; Jahrhunderte

„ſteigen herauf, und bringen auch für die Völ-
„ker verſchiedene Sitten, Gebräuche, Lagen,
„Stellungen und Verhältniſſe hervor. Dieſe
„allein können die ſchicklichſte Verfaſſung für je-
„des Volk, das frey wählen darf, beſtimmen;
„aber wehe ihm, wenn es ſich in ſeiner Wahl
„irrte, wenn es eine Verfaſſung ergriffe, die
„ſeinem Karakter nicht mehr angemeſſen wäre!
„u. ſ. w.“ Sobald die eidgenöſſiſche Verſamm-
lung in Zürich Nachricht von dem Bauernauf-
ſtande und ſeinem ausgeführten Gewaltſtreiche
erhielt, gab ſie den fremden Miniſtern ſogleich
Kenntniß davon, welche den Vorfall nicht al-
lein mißbilligten, ſondern auch als eine den Abſich-
ten der hohen verbündeten Mächte geradezu wi-
derſtreitende Handlung erklärten.

Größeres Aufſehen erregte ein anderes Er-
eigniß, welches zwar von keinen gewaltthätigen
Maasregeln begleitet war, aber den Umſturz ei-
ner bisherigen Kantonsverfaſſung und die Ent-
fernung ihres Regierungs-Perſonals zum Zweck
hatte, und in der Nacht vom 8 auf den 9 Jenner
in Solothurn ſtatt fand. Es ſollte nemlich auf
den 10 Jenner der mediationsmäßige große Rath
des Kantons zuſammentreten, um die zur Ue-
bereinkunft vom 29 December gegebene Zuſtim-
mung zu ratificiren. Die noch lebenden Mit-

glieder der vor 1798 beſtandenen Regierung, im Einverſtändniſſe mit den Anführern der vorhandenen Milizen, verſammelten ſich in derſelben Nacht auf dem Rathhauſe, erklärten ſich für die rechtmäßige Regierung der Stadt und Republik Solothurn, erließen ein Proklama, in welchem ſie mit Schmerz und Unwillen an die durch franzöſiſche Uebermacht und Willkühr vor 11 Jahren entriſſene Rechte, und an die damals aufgedrungene, die Schweiz größtentheils ihrer Unabhängigkeit beraubende Mediationsakte erinnerten; und ſchickten zwey Deputirte (die Jungräthe Tſchan und Wallier) an den Amts-Schultheiß Glutz Ruchti, um ihm die Standesſiegel abzufordern, die er ihnen auch unter Ausſtellung einer ſchriftlichen Erklärung, in welcher er am Schluſſe das Geſtändniß äußerte, „daß „er hätte wünſchen mögen: daß gegen die bis„her beſtandene Regierung, welche von Stadt „und Land ernamſet worden, bey ihrer Aufhe„bung eine andere und billigere Formalität be„obachtet worden wäre“ um Mitternacht übergab. Den Vorſitz der neuen Regierung übernahm der Altrath von Arregger, worauf am folgenden Morgen ein feyerliches Tedeum in der Stiftskirche geſungen ward. Die Geſandten bey der eidgenöſſiſchen Ständeverſamm-

lung in Zürich wurden ſogleich abgerufen, und die Rathsherren Amanz Glutz und Kautter an das Vorort abgeordnet, demſelben von dem Vorgange Kenntniß zu bringen. Der bisherige große Rath, der auf den 10. Jenner zuſammentreten ſollte, konnte alſo durch dieſe unerwartete Regierungsveränderung nicht abgehalten werden. Nichts deſto weniger wurde von 29 Mitgliedern deſſelben vom Lande, förmlich gegen obiges Benehmen, als ruheſtöreriſch und ſtrafwürdig proteſtirt. Dieſer diſſentirende Theil zog ſich nun nach Olten zurück, hielt in dieſem Städtchen eine Verſammlung, und beſchloß die Abſendung einer Deputation nach Zürich, beſtehend in dem Legationsrath und Oberamtmann Frey und Doktor Kartier, um den Schutz der dort anweſenden eidgenöſſiſchen Geſandten gegen die Unternehmungen der vormaligen Regierungs-Glieder ihres Kantons einzurufen. Nach Olten, Gösgen und Ballſtall wurden von der aufgetretenen Regierung ſchon am erſten Tag Amtsſtatthalter abgeordnet. In der in Zürich eingereichten Proteſtation bedauerte und mißbilligte die Oppoſitionsparthie dieſen Vorgang als ordnungswidriges einſeitiges Einſchreiten in den zu erwartenden künftigen politiſchen Zuſtand der Schweiz, mit dem Anſuchen,

daß die eidgenöſſiſche Verſammlung im Sinne eben dieſer Anſichten ihre Antwort auf das Schreiben der einsweiligen Regierung in Solothurn abfaſſen und ſie zur Einführung einer ſolchen Kantonsverfaſſung bewegen möchte, die den Intereſſen aller Theile des Landes Rechnung trage, und dadurch für ihre Dauer Garantie darbiete. Das ſolothurniſche Landvolk in den Umgebungen der Hauptſtadt, im obern und untern Buchsgau, hielt ſich bey dieſer Veränderung ruhig; am wenigſten intereſſirten ſich für die Regierungsform ihres Kantons die Einwohner der Dornecker und Thierſteiner-Amtey. Zufrieden, wenn ihr karger Boden bey rauher Arbeit ihnen das Nothwendigſte trägt, ſind ſie mit ihrem politiſchen Zuſtande vergnügt. Da nun die wieder aufgetretene vormalige Staatsregierung eine Verfaſſung verhieß, die dem Geiſte der Zeiten angemeſſen, mit Beybehaltung des Beßern aus der alten, dem Lande annehmlichen Vergünſtigungen anbieten ſollte, ſo huldigten die Vorgeſetzten Namens ihrer Gemeinden mit Zuverſicht der wieder aufgefriſchten alten Staatsform, die aber den Anhängern der Mediations-Einrichtung für ſo lange ein Stein des Anſtoſſes geblieben war, bis ſie denſelben wegzuſchaffen Zeit und Umſtände für günſtig hielten.

Auf eben dieſem Wege, den die Bürger von Solothurn einſchlugen, ihre alten Vorrechte wieder zu erlangen, folgten ihnen die Bürger von Freyburg zur gleichen Zeit nach. Ein mißlungener Verſuch zu einer Regierungsveränderung geſchah am 11 Jenner, ward aber am 14 vollſtändig durchgeſetzt. Beydemale war der große Rath zu Freyburg auſſerordentlich verſammelt. Am 10 entſagte derſelbe, auf den Vorſchlag des Kleinen Raths, der Mediationsakte und der daherigen Verfaſſung. Ein zweyter Vorſchlag, die Gewalt des großen Raths dem kleinen Rath zu übertragen, wurde mit 26 gegen 25 Stimmen verworfen. Die Minorität gab daher ihr Votum zu Protokoll. Aber am 14 beſchloß der große Rath, der wieder auſſerordentlich verſammelt war, auf den erneuerten Vorſchlag, die Gewalt des großen Raths dem kleinen Rathe zu übertragen, bis ſich die im Jahr 1798 verdrängte Regierung wieder konſtituirt haben würde, mit 25 gegen 23 Stimmen, den Vorſchlag anzunehmen, und die Deputirten, welche ſich in Zürich befanden, wurden nach Hauſe gerufen. Die Minorität des großen Rathes reichte eine ſchriftliche Proteſtation ein. Noch am 14 Abends verſammelte ſich der kleine Rath in der Abſicht, am folgenden Tage die

alte Regierung wieder aufzuſtellen, welche auch an demſelben wieder auftrat, und den alten Schultheiß Werro durch eine Deputation einladen ließ, den ehemaligen großen Rath zuſammen zu berufen, um die Souveränitätsrechte wieder zu übernehmen und auszuüben. Ein Proklama der bisherigen Kantonsregierung, das ſie kurz vor ihrer Auflöſung an das Freyburgiſche Volk erlaſſen hatte, belehrte dieſes über den Erfolg dieſer Begebenheit, und ermahnte daſſelbe mit Faſſung die endliche Beſtimmung der Schickſale der Schweiz abzuwarten. Dieſe Wiederherſtellung der alten Regierung fand jedoch nicht durchgehends bey den Kantonsbewohnern Beyfall; im Gegentheil gebar ſie eine politiſche Spaltung und eine Aufregung der Gemüther, die es genugſam verrieth, daß man ſich beſonders in den Municipalſtädten des Landes ungern unter die alte Erbariſtokratie füge und nur gezwungen zugebe, daß ſich augenblicklich das Staatsintereſſe mit dem Intereſſe der neuen Oberhäupter verſchmelze.

Als die eidgenöſſiſche Verſammlung in Zürich von dieſem Vorfall zu Freyburg und Solothurn vorläufige Kunde erhielt, erließ ſie am 15 Jenner ein neues Kreisſchreiben an alle Stände, um ſolche von einſeitigem Einſchreiten in

die

Verfaſſungsabänderungen, und von allem, was die öffentliche Ruhe ſtören könnte, abzumahnen. Sie ſagte in demſelben: „Bey der in der Folge „(mitgetheilter früherer Beſchlüſſe) übernomme„nen vorläufigen Ausarbeitung ſowohl der Haupt„grundſätze des künftigen eidgenöſſiſchen Ver„bandes, als auch einer allgemeinen Einlei„tung für die Kantone, in deren Befugniß „die Beſtimmung ihrer beſondern konſtitu„tionellen Verhältniſſe liegt, iſt ſie von dem „Geſichtspunkte ausgegangen, und wird auch „davon nicht abweichen, daß das Reſultat ihrer „Arbeiten den h. Ständen zu fernerer Prüfung „unterlegt werden ſoll. Möglichſte Beſchleuni„gung iſt ihr Wunſch. Allein auſſer der großen „Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache ſelbſt „hat die Anweſenheit der hohen verbündeten „Monarchen in Baſel eine unerwartete Zögerung „in den Berathungen der Verſammlang veran„laßt, indem die an J. J. K. K. Majeſtäten „abgeordnete Deputation allem Anſchein nach „wichtige, auf ihre Berathungen Einfluß ha„bende Aufſchlüſſe erhalten wird. Unter ſolchen „Umſtänden iſt nach unſerer einmüthigen Ueber„zeugung dermalen das erſte und wichtigſte für „das Wohl des Vaterlandes, daß bis zu einer „von der Bundesverſammlung ausgehenden wei-

„tern Einleitung, die gegenwärtige Ordnung „der Dinge durch kein voreiliges Einſchreiten ge„ſtöret werde. Ruhe und Friede im Innern „der Schweiz, Eintracht uud Vertrauen zwiſchen „Obrigkeit und Volk, wie unter den Kantonen, „können allein unſere von den Mächten feyerliich „anerkannte Unabhängigkeit neuerdings be„feſtigen.“

## Feyerlicher Einzug und Rheinübergang der verbündeten Monarchen in Baſel, am 13 Jenner.

Seit dem Einmarſche der erſten alliirten Armeekorps in die Schweiz hielten bis gegen Ende Jenners die Durchzüge von bald ſtärkern, bald ſchwächern Truppenabtheilungen fortwährend an. Die vorzüglich damit beläſtigten Städte waren Baſel, Laufenburg und Schafhauſen. Die Zahl der Einquartirten in der erſtern Stadt und ihre zum Behuf der durchgezogenen Heere ſehr hoch anſteigenden Leiſtungen werden wir ſpäter anzugeben Gelegenheit finden; was der Kanton Argau und vorzüglich deſſen beyde frickthaliſche Bezirke, Rheinfelden und Laufenburg, für die k. k. öſtreichiſchen Armeekorps, vom 21 Dec. 1813 bis 31 Jenner 1814, in Hinſicht auf Verpflegung

und andere Ausgaben für dieſelben geleiſtet hatte, erreichte ſchon die Summe von 736,048 Fr. Stadt und Kanton Schafhauſen brachten für ihren Umfang und Vermögensſtand noch weit größere Opfer, die ohne die Hoffnung, daß dieſe mannigfachen Kriegslaſten bald vorübergehend ſeyn werden, eine unvermeidliche Quelle allgemeiner Verarmung in dieſem gewerbthätigen Ländchen hätten werden müſſen. Baſel ſah in dieſen Tagen einem Waffenplatz vollkommen ähnlich. Hiezu eignete dieſe Stadt ihre Lage zunächſt auf der franzöſiſchen Grenze, die nahe Nachbarſchaft der Feſtung Hüningen und die bedeutenden, nach allen Richtungen von ihr ausgehenden Handels- und Militärſtraßen. Viele von den durchmarſchirenden Truppen nahmen ihren Weg nach dem mittäglichen Frankreich, mehrere Diviſionen der Hauptmacht dehnten ſich über den Sundgau und das obere Elſaß aus. Am 23 December waren die Avantgarden der Alliirten Abends in Neuenburg eingerückt. Gleichzeitig wurde die Stadt Biel beſetzt, und ſtarke Kolonnen begaben ſich ins Brundrutiſche. Am 30 unterzeichnete der Oberanführer des öſtreichiſchen Vortrabes die Kapitulation der Stadt Genf, worauf die franzöſiſche Garniſon dieſe Stadt räumte. Auch war ein öſtreichiſches Kavallerie-

korps ins Wallis eingerückt und hatte St. Mauritz und Martinach beſetzt. Ungeachtet des ſtrengen Winters belebte Frohſinn, verbunden mit muthiger Ausdauer, die verbündeten Armeen. An dem Oeſtreicher bewunderte man vorzüglich die treue Anhänglichkeit an ſein Regentenhaus — bey dem Ruſſen die mehr einer Vergötterung gleichende Ehrfurcht gegen ſeinen vielgeliebten Alexander — bey dem Preußen ſeinen ſtandhaften Muth und willfährige Aufopferung für die Ehre ſeines Königs — bey allen übrigen Deutſchen aber die edelſte Vaterlandsliebe, die ſie ermunterte in die Reihen der Streiter für den allgemeinen großen Zweck, für die Befreyung ihres Vaterlands, einzutreten und durch neue Siege über die franzöſiſchen Heerſchaaren dem deutſchen Waffenruhm noch höhern Glanz zu erwerben. Die Stadt Baſel erhielt wechſelsweiſe bald öſtreichiſche, bald bayeriſche Beſatzung, über welche der Generalmajor und Brigadier Graf v. Pappenheim das Kommando führte; die Feſtung Hüningen wurde aber ſogleich nach dem Uebergange berennt und mit den Belagerungs-Anſtalten der Anfang gemacht. Da die franzöſiſchen Streitkräfte, die Garniſonen in den Rheinfeſtungen ausgenommen, in dem Oberelſaß eben nicht ſehr bedeutend waren,

ſo war es den Heeresabtheilungen, die bey Altkirch, Befort, Montbelliard, Brundrut und Kolmar ſtanden, ein leichtes auch Streifpartien auf den Straßen nach Nancy und Straßburg vorzuſenden, und die Rheinübergangspunkte unter Baſel dadurch zu ſichern.

Schon am 7 Jenner war der Kaiſer von Rußland in Schafhauſen eingetroffen wo ſich ſeine Schweſter, die Großfürſtin Pauline, mehrere Tage vorhin eingefunden hatte, ihn daſelbſt zu erwarten. Unter Abfeurung von 101 Kanonenſchüſſen und feyerlichem Glockengeläute wurde der hohe Reiſende empfangen. Er beſah am folgenden Tage den Rheinfall wo ihn beym Anblicke dieſer ſeltenen Naturſcene großes Erſtaunen ergriff. Die alt ſchweizeriſche Herzlichkeit, welche Schafhauſens wackere Bürger in ihren dem erhabenen Selbſtherrſcher aller Reuſſen, während ſeines Aufenthalts in ihrer Stadt, zu Ehren angeordnetenen Feyerlichkeit zu Tage legten, vermehrten bey ihm die Liebe und Zuneigung, mit welcher er der Schweizernation gewogen iſt. Nachdem er mit kaiſerlicher Freygebigkeit diejenigen Perſonen belohnt hatte, welche das Glück hatten, ihm einige Dienſte zu leiſten, reiste er am 11 von Schafhauſen nach Lörrach bey Baſel, wo er am 13 in Begleitung der beyden

Souveräne von Oeſtreich und Preußen ſeinen Einzug und Uebergang über den Rhein halten wollte. Am 12 war der Monarch von Oeſtreich gegen Mittag ganz inkognito zu Baſel angekommen, und auf den Abend folgte dieſem der König von Preußen, ohne erkannt worden zu ſeyn, nach. Am folgenden 13. trug ſich das in Baſel nie geſehene glänzende Schauſpiel zu. Es iſt bemerkenswerth, daß eben auf dieſen Tag die ruſſiſche Neujahrsfeyer fiel. Die militäriſchen und polizeilichen Anordnungen zum Empfange der höchſten Häupter begannen ſchon frühe. Das wunderbarſte Gemiſch tummelte ſich in den Straßen der Stadt. Koſaken, Oeſtreicher, Infanterie und Kavallerie, Preußen, Bayern, Basleriſche Bürger-Gardiſten, alle untereinander, durchzogen die Gaſſen. Tauſende von Wagen, alle mit Gepäck beladen, das zum großen Hauptquartier gehörte, waren entweder ſchon in der vorhergegangenen Nacht angelangt, oder trafen am Morgen dieſes Tages noch ein, ſo daß ein Gewirr und Geraſſel von Menſchen, Pferden und Fuhrwerken jeder Gattung ohne End entſtand. Die Häuſer in den Straßen, durch welche man den Zug erwartete, waren gleichſam mit Menſchenköpfen garnirt. Die Sehnſucht nach den erwarteten Errettern der leidenden Menſchheit,

nach den Eroberern des Friedens war ſo groß, daß man der Kälte gar nicht achtete. Um 10 Uhr ertönte das feyerliche Geläute aller Glocken. Generale, Adjutanten, Kouriere ſtrömten und flogen ſo raſch und bunt über die Rheinbrücke, bald hin bald her, daß ſchon dieſer Anblick der unzahlloſen Menge von Zuſchauern zu großer Unterhaltung gereichte. Bald darauf ritten der Kaiſer von Oeſtreich und der König von Preußen, von Staabsofficieren umringt, dem ruſſiſchen Monarchen entgegen. Früher hatte ſich ſchon der Basler Stadtmagiſtrat in Toga, bey jener von der Kleinbasleriſchen Stadtpforten, durch welche der Einzug geſchehen ſollte, verſammelt. Nachdem Oeſtreichs und Preußens Monarchen den hohen und geliebten Alexander herzlich bewillkommt hatten, hielt der Basleriſche Stadtraths-Präſident von der Mühl eine paſſende Anrede, welche der ruſſiſche Kaiſer mit dem huldreichen Wunſche ihm erwiederte: „Es möge der Eintritt „der Verbündeten auf ſchweizeriſchen Boden zum „Segen werden für die Schweiz! Es werde „hoffentlich ein baldiger Friede ganz Europa beglücken.“ Ein Nimbus von Generalen, Staabsofficiers und hohen diplomatiſchen Perſonen umſtrahlte die drey erhabenſten Fürſten Europens, deren ſanfter wohlwollender Blick die Zuſchauer

von allen Ständen und Klaſſen innigſt rührte. Es war 1 Uhr Mittags, als dieſer Einzug unter dem Läuten der Glocken über die Rheinbrücke, durch die Menge des freudetrunkenen, jauchzenden Volkes geſchah. Nun gieng der Zug auf den Platz der Kathedralkirche, auf welchem das Stadtbürgerkorps aufmarſchirt war, deſſen Reihen die Monarchen mit ſichtbarem Wohlgefallen durchritten und dann ſich auf den St. Petersplatz verfügten, um die ihnen nachfolgenden ruſſiſchen und preußiſchen Garderegimenter, Kavallerie und Infanterie, alles Mannſchaft von großem, ſtarkem, kräftigem Schlage, und prächtig uniformirt, bey dem dortigen Arſenale vorbey defiliren zu ſehen. Die Zahl dieſer durchmarſchirten Garden ſtieg gegen 36000 Mann, und währte unaufhörlich in größter Geſchwindigkeit drey Stunden lang. Es war ein impoſanter Anblick, der eigene Gefühle bey allen denen erweckte, welche Zeugen dieſer militäriſchen Feyerlichkeit waren. Bey der anweſenden, äußerſt zahlreichen hohen Generalität befand ſich auch der ruſſiſche Großfürſt Konſtantin, der ſo edel als tapfer in dieſem Kriege das Schwerdt für die Herſtellung deutſcher Freyheit und Nationalehre führte.

So lange das Hauptquartier der 3 alliirten Monarchen in Baſel war, ſah man daſelbſt Bot-

ſchaften um Botſchaften aus der Schweiz, beſonders aus jenen entzweyten Kantonen dahin eilen, um ſich bey den Lenkern von Europens Schickſal gegenſeitig anzuklagen, oder Schutzes zu verſichern. Die Ehre der Schweiz, ſchon durch das Daſeyn einer Konſulta von Paris und einer durch dieſelbe von Napoleon Bonaparte bewirkten Staatsverfaſſung befleckt, wurde jetzt neuerdings vom Partheygeiſte geopfert. Jede politiſche Faction erklärte ihre Schritte als Nothwehr gegen Unterdrückung einer andern – jede glaubte ſich in die Nothwendigkeit verſetzt, zur Behauptung oder Wiedererlangung wirklich beſitzender oder verlorner Rechte ihre Zuflucht zu den erhabenen Häuptern des europäiſchen Bundes nehmen zu müſſen. Neben der Geſandtſchaft der eidgenöſſiſchen Verſammlung in Zürich waren in dem Hauptlager zu Baſel eingetroffen: Deputirte von Bern, Argau, Freyburg, Solothurn, Bündten, Genf, Wallis, Neuenburg u. ſ. w., von denen aber nicht alle zu den gewünſchten kaiſerlichen Audienzen gelangten, außer jenen von Bern und Argau, die der Kaiſer Alexander empfieng, und von welchen Zuſicherung der Fortdauer der Selbſtſtändigkeit der Kantone Argau und der Waadt das Reſultat war. Dagegen wurde die

Abordnung der eidgenöſſiſchen Verſamlung von den drey gekrönten Selbſtherrſchern mit höchſtem Wohlwollen aufgenommen, und ihr einſtimmiger Wunſch drang auf eine Beſchleunigung der konſtitutionellen Arbeiten und auf eine beförderliche Beendigung der Reorganiſation der Schweiz. Beſonders umſtändlich und nachdrücklich hatte ſich der Monarch von Rußland darüber ausgeſprochen, und auf eine Bemerkung der Geſandten: „wie „wünſchbar es wäre, daß alle Schweizer den weiſen „Rath Sr. Maj. hören könnten“ erwiedert: „Sie ſind die Organe der Nation, und nichts „hindert, daß Sie ihr ſagen, was Sie aus mei„nem Munde hörten.“ Auch dießmal (ſo wie früher gegen die Neutralitäts-Deputirte) gedachte der Kaiſer der ihm von Jugend auf, und im Andenken des geliebten Lehrers, eigenthümlichen Vorliebe für die Schweiz; dann ſeines hohen Abſcheues vor innern Zwiſten, und wie ſorgſam man man ſich hüten ſolle, ſtatt zweckmäßiger Reformen, verderbliche Zerſtörungen vorzunehmen. Nach dieſem zu urtheilen, ſchien es das Intereſſe der hohen Alliirten zu ſeyn, die Selbſtſtändigkeit aller XIX Kantone, ſo wie ſie die franzöſiſche Mediationsakte aufſtellte, anzuerkennen, und damit ſich die Zuneigung und den Dank des geſammten Schweizervolkes zu er-

werben. Allein dieſe Sprache verhallte bald wieder in vielen Schweizerohren; nicht daß man die richtige Politik von Rußland, Oeſtreich und Preußen, welche die Unabhängigkeit der Schweiz wollte, in Zweifel zog, ſondern ungezwungen, auf vormalige von dem Mutterſtaate abgeriſſene und zu eigenen Kantons geformte Gebietstheile nicht Verzicht leiſten, noch Rechte nnd Anſprüche auf erworbenes Eigenthum zum Beſten anderer Machthaber aufopfern wollte; und überdieß an der Meinung feſthielte, daß mit der Auflöſung des mediationsmäßigen Bundes die Reintegration in die vor 1798 beſtandenen Verhältniſſe und der Wiederbeſitz deſſen, was im Sturme der Revolution hinweggenommen und einem andern zugetheilt wurde, durchaus verbunden wäre. Daß aber dieſes Wiedereintreten der Dinge in das alte Geleiſe in der Schweiz die Beyſtimmung der verbündeten Mächte nicht hatte, wird die folgende Geſchichte zeigen, weil letztern das Bedürfniß einer neuen Ordnung der Dinge für die Schweiz, in welcher allen Klaſſen im Volke Rechnung getragen ſey, immer mehr einleuchtete, und ſie die Schweiz ſtark und unabhängig gegen Frankreich machen wollten, was nach den alten Grundſätzen und Formen, welchen die Geſammtmaſſe der Nation nichts weni-

ger als zugethan ſey, nicht geſchehen könne. Zum Beweiſe, wie geſchäftig jede Parthey war, das Leuchten der fremden Sterne ſich günſtig zu machen, diente einerſeits jenes Comitte in Baſel, an deſſen Spitze ſich der Graf Johann von Salis befand, und das von ſeinem frühern Sitze zur Zeit, wo die Schweizer um die Neutralität unterhandelten, das Comite von Waldshut genannt wurde. Dieſes hielt ſich während des Aufenthalts der Monarchen zu Baſel in dieſer Stadt auf, wo ſein anſehnliches Korreſpondenz-Büreau der Vereinigungspunkt aller derer ward, welche die alteidsgenöſſiſche Bundeskonſtitutionen für die Schweiz zurückforderten; anderſeits waren aber auch die hervorragendſten Volksmänner in den neuen Kantonen nicht müßig unter den ihnen jetzt günſtigen Auſpizien, wie vormals Frankreichs, jetzt Rußlands und Oeſtreichs Dazwiſchenkunft anzurufen, und das Uebergewicht über die Freunde der alten Verfaſſung durch geſchickte Darſtellungen der Tendenz des, wie ſie ſagten, einſtimmigen Volkswillens zu gewinnen. So wünſchte und bemühte ſich jede Parthey ihre Sache zu der des Vaterlandes zu machen, und ließ dabey den alten Karakter der Schweiz aus dem Auge.

# Fortſetzung der Geſchichte der eidgenöſſiſchen Verhandlungen in Zürich.

Mit den Regiernngsabänderungen in Bern, Freyburg und Solothurn entſtanden in der Schweiz in Abſicht auf die Verfaſſungsform zwo Hauptmeinungen. Jeder Bürger aus den vormaligen Hauptſtädten, der ſich die Unabhängigkeit ſeiner Vaterſtadt zum Ziele machte, richtete ſeine Aufmerkſamkeit auf Berns anziehendes Beyſpiel und rühmte bald leiſe, bald laut die Treue der Berner an ihrem Souveränitätsſyſtem. Dieſes mußte den Stellvertretern der Kantone in Zürich ihre Berathungen über die Lage der Schweiz, wenn nicht verzögern, doch ſchwieriger machen. Was Bern ſchon früher von dem eidgenöſſiſchen Vorort Zürich verlangt hatte: daß nemlich von letzterm ein beförderlicher Zuſammentritt der Tagſatzung der 13 alten Orte, nach alter Form und Sitte möchte ausgeſchrieben werden, wiederholten jetzt auch Statthalter und Räthe der Stadt und Republik Solothurn, in einem Schreiben vom 15 Jenner. Die eidgenöſſiſche Verſammlung, welcher Zürich dieſe Zuſchrift von Solothurn mitgetheilt hatte, beſchloß dieſelbe zu beantworten. Sie empfahl in ihrer daherigen Antwort der aufgetretenen

Regierung daſelbſt, in Bezug auf die vorgenommene Regierungsänderung, Milderung der zu ihrer Durchſetzung getroffenen Vorkehren, Beſeitigung vorhandener Einſprüche in Freundlichkeit und Minne, und überhaupt das Ergreifen ſolcher Maasnahmen, welche eine Vereinigung der Partheyen zu erzielen geeignet ſeyn können. Dieſe Erinnerung an Solothurn von Seite der eidgenöſſiſchen Verſammlung war um ſo nothwendiger, weil die neue Regierung im vollen Vertrauen auf einen bewaffneten Beyſtand von Freyburg und Bern, mit Schrecken und Gewalt zu erzwingen ſuchte, was einſtweilige Güte nicht zu Stande brachte. Der vormalige Legationsrath und Oberamtmann Frey hatte nemlich eine von mehrern diſſentirenden ehemaligen großen Rathsgliedern unterzeichnete Rechtsverwahrung, von Doktor Kartier von Olten als zweytem Deputirten begleitet, der eidgenöſſiſchen Verſammlung übergeben, und für die Wiedereinſetzung der verdrängten Regierung ſich verwendet. Dieſes Streben, vereiniget mit der gleichzeitigen Verweigerung der Anerkennung der altneuen Regierung von Seiten des von Frey zu Olten hinterlaſſenen Amt-Statthalters, bewog die letztere eine beträchtliche Anzahl Executionstruppen nach Olten zu ſchicken,

und dieſe erſt dann zurück zu ziehen, wenn Frey ſich ſchriftlich verpflichtet haben würde, ſich in Zukunft keine die öffentliche Ruhe des Kantons gefährdende Handlung zu erlauben — indeſſen ward Frey ins Gefängniß geſetzt, und hatte erſt dann ſeine Freyheit wieder erhalten, als er obige Erklärung unterzeichnet von ſich gab.

Kaum war Frey wieder in den Schooß ſeiner Familie zurückgekehrt, ſo forderten ihn die Solothurniſchen Landsgemeinden, die in ihm den Vertheidiger ihrer politiſchen Freyheit ehrten, auf, ihre Wünſche an die eidgenöſſiſche Verſammlung zu bringen, und bey derſelben ihr Intereſſe in der Eigenſchaft eines Deputirten zu beſorgen; Frey trug keinen Anſtand, dieſem Anſuchen Genüge zu leiſten, und eben reiſefertig, erhielt er eine Aufforderung des Solothurniſchen Amtsverweſers Vogelſang in Olten, ſich vor ihm zu ſtellen. Frey erſchien, wohl ahndend deſſen geheime Abſicht, ſich ſeiner Perſon wieder bemächtigen zu laſſen. Indeſſen trafen zu gleicher Zeit beyläufig 16 gleichgeſinnte Freunde in der Nähe des Amthauſes unbewaffnet ein, um den Erfolg abzuwarten, und einer allfälligen Mißhandlung vorzubeugen. Es entſpann ſich zwiſchen Frey und dem Amtsſtatthalter ein Wortwechſel, auf welchen die im Wurfe

gelegene Verhaftung hätte folgen ſollen. Allein Frey ergriff die Thüre und entzog ſich dadurch einer neuen ihm bereiteten Schmach glücklich, indem er in Begleitung verſchiedener Freunde nach Arburg ſich begab und von dort nach Zürich reiste. Auf dieſen Vorfall wurden ſchleunigſt Truppen nach Olten geſchickt und im Städtchen Kanonen nach allen Richtungen aufgepflanzt; die rohen militäriſchen Schwärmer aber in die Häuſer von Frey und ſeinen Verwandten einquartirt. Alsdann wurden zahlreiche Verhaftungen vorgenommen und mancher angeſehene Bürger von Olten und aus deſſen Umliegenheit, z. B. Weinhändler Trog, Hauptmann Frey, Munzinger Kaufmann, von Arx, der Oberamtmann Dionys Müller, und andere in die Gefängniſſe nach Solothurn geſchleppt. Dieſe zweyte Exekutions-Expedition koſtete dieſe Partikularen über 10,000 Fr. Nur wenige trugen hieran Gefallen — im Ganzen aber vermehrte es noch die dumpfe Gährung, welche in vielen Gemüthern herrſchte, und früher oder ſpäter auszubrechen drohte.

In einer am 20 der eidgenöſſiſchen Verſammlung von den öſtreichiſchen und ruſſiſchen Miniſtern eingereichten Note drangen dieſe mit vielem Nachdrucke auf ein ungeſäumtes Zuſammen-

treten

treten aller Kantone und Beſchleunigung der Reorganiſation der eidgenöſſiſchen Bundesſtaaten. Demnach luden ſie den Präſidenten von Reinhard dringend ein, die nicht in der Verſammlung repräſentirten Stände aufzufordern, ihre Deputirte in dieſelbe abzuordnen, es mögen auch ihre gegenwärtigen Verhältniſſe beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen.

Dieſem Anſinnen zu entſprechen, nahm die eidgenöſſiſche Verſammlung zu einem ſchon vorhin verſuchten Mittel ihre Zuflucht, deſſen, daſſelbe begleitende, Beweggründe zu Erfüllung ihrer Hoffnung dießmal hinreichen ſollten, die bisher gar nicht angeſchloſſenen, oder ſeit einigen Tagen wieder zurückgetretenen Kantone, zum Beytritte und Theilnahme an den Berathungen der ſchweizeriſchen Angelegenheiten zu bewegen. Sie beſchloß in einem in rein vaterländiſchem Sinn abgefaßten Schreiben den in ihrer Mitte nicht repräſentirten Stände Bern, Freyburg, Solothurn und Graubündten erſt erwähnte Note mitzutheilen, und ſie einzuladen, ſich durch beförderliche Abordnung ihrer Geſandten neu anzuſchließen, auf daß ſpäteſtens innerhalb 8 Tagen die Grundlagen des neuen Schweizerbundes in vollſtändiger Sitzung berathen werden können. Auch Zürich hatte dem von der eidgenöſſiſchen Verſammlung

gegen ſeine Regierung geäußerten Wunſche, dieſe abweſenden Kantone zum Nachgeben und zur Berückſichtigung der Zeitumſtände freundbrüderlich zu bewegen, entſprochen und die Aufforderung der eidgenöſſiſchen Verſammlung an ſie durch eigene Verwendung unterſtützt. Es hatte aber der Erfolg der Erwartung nicht entſprochen. Alle 3 Städte, Bern, Freyburg und Solothurn, verweigerten wiederholt, in einem auf einem Kongreße zu Bern verabredeten Einverſtändniſſe, die Abſendung ihrer Geſandten zu der eidgenöſſiſchen Verſammlung, von der ſie durch die Konvention vom 29 December ihre Rechte verletzt glaubten. Sie wollten nur an eine dreyzehnörtige Tagſatzung, die ſich übrigens keine Berathungen über Kantonal-Verſammlungen erlauben dürfe, Geſandte ſchicken, erklärten dabey jedoch ihre Bereitwilligkeit, wenn Umſtände eine Gränzbeſetzung erfordern ſollten, Theil daran zu nehmen.

Während dieſer Anſtrengungen die Vereinigung aller Kantone zu erzielen, erfolgten tumultuariſche Auftritte in den rheinthaliſchen Gemeinden Rebſtein, Balgach und Marbach, in welchen nächtliche Komplotte zur Demokratiſirung des Rheinthals auf Appenzelleriſchem Fuße ſtatt hatten. Es hatte jedoch ein-

gerücktes Militär die Schreyer bald wieder zum Schweigen gebracht. In der Stadt Luzern hingegen ertrugen die Bürger unwillig ihre bisherige Herabwürdigung und Ausſchließung ſo manchen verdienten Mannes in ihrem Schooße aus dem Kleinen Rathe und den höchſten Tribunalien, und daher war der Wunſch und die Tendenz ſchon ziemlich laut unnd ſichtbar geworden, bey dieſer Gelegenheit den Einfluß der Stadt mit dem des Landes in größere Gleichheit und Harmonie zu bringen. Da nun die Majorität der Regierung ſich nicht zu den Anſichten und Wünſchen der Bürgerſchaft von Luzern, (denn es hatten die Mitglieder der alten Regierung eine von ihnen individuell unterzeichnete Zuſchrift dem durch die Mediationsakte aufgeſtellten großen Rathe, am 20 Jenner ſchon übergeben, worinn ſie den Grundſatz der Rückkehr zur alten Ordnung, bey den gegenwärtigen Konjunkturen als nothwendig, gerecht und wohlthätig für Stadt und Land aufſtellten) herablaſſen wollte, ſo ward die Vermittlung des Präſidenten der eidgenöſſiſchen Verſammlung, Bürgermeiſter von Reinhardt und ſelbſt auch die Einwirkung deſſelben angeſucht, damit die gewünſchte Vereinigung bewerkſtelliget werden möchte. Zu dieſem Ende begaben ſich von beyden Parteyen

Deputationen nach Zürich: Schultheiß Krauer, Rathsherr Kilchmann und Appellationsrichter Schärer von der beſtehenden; Präſident Keller, Meyer von Schauenſee, ehemaliger Juſtizminiſter und Doktor Gloggner von der vormaligen Regierung. Dieſe hielten am 31 Jenner und 1 Februar bey Bürgermeiſter von Reinhardt Privat-Konferenzen, bey welchen beyde Theile mit nicht geringer Lebhaftigkeit die entgegengeſetzten Intereſſen verfochten, und über das zu treffende Repräſentations-Verhältniß zwiſchen Stadt und Land der Vorſchlag, daß die Regierung in Zukunft zur Hälfte aus Bürgern der Stadt und wieder zur Hälfte aus den Municipalſtädten und vom Lande beſetzt werden möchte, von den Deputirten der Stadtparthie wohl aufgenommen, von den Abgeordneten der Regierung aber abgelehnt wurde. Der große Rath, dem das Zürcherſche Vereinigungsprojekt mißfiel, beauftragte den kleinen Rath, wenn er es gut fände, Verbeſſerungen der Verfaſſung zu berathen und ihm ſeine Vorſchläge zu hinterbringen. Während nun der kleine Rath im Vorgefühl der nahen Kriſe mit allerley Maasnahmen ſich beſchäftigte, ſtimmten die Mitglieder der alten Regierung, ſo wie die Bürgerſchaft von Luzern, für die Annahme des Vergleichs von Zürich, und gaben hievon dem kleinen Rath

Kenntniß. Dieſe Nachricht veranlaßte eine ſtürmiſche Sitzung, in welcher ein Beſchluß genommen wurde, nach welchem alle als Ruheſtörer angeſehen und beſtraft werden ſollen, welche auf einem andern als dem geſetzlichen Wege ihre Anſichten und Wünſche über Verbeſſerung der Kantonalverfaſſung geltend zu machen ſuchen; dann erfolgten noch andere Auftritte, die den Amts-Schultheißen Rütimann den Rath zu verlaſſen und ſeine Entlaſſung einzureichen bewogen hatten. Dieſe Vorgänge ließen jetzt die Regierung Truppen in den ihr ergebenen Gemeinden aufbieten, ſich am folgenden Morgen in nahen Entfernungen um die Stadt zu verſammeln, und ihre Befehle allda abzuwarten. Die Stadt gegen Gewaltsübungen zu ſichern, traten unter dem Vorſitze des Altlandammanns Rütimann Ausſchüſſe der alten Regierung und der Bürgerſchaft zuſammen, und erklärten ſich als Regierungs-Kommiſſion. Ein paar Dutzend entſchloſſener Männer bemächtigten ſich des Arſenals, der Stadtthore und des Regierungsgebäudes, worinn der kleine Rath verſammelt war. Ueberall zeigte ſich nur geringer Widerſtand. Dieſes alles war die Arbeit einer Stunde am 16 Abends um 5 Uhr. Am folgenden Morgen gieng man den gegen die

Stadt anziehenden Haufen Bewaffneter entgegen, und belehrte ſie über das Vorgefallene. Auch die unter Aufſicht behaltenen Rathsglieder ſtellten aus eigener Bewegung eine Erklärung aus, ihren Wunſch ausdrückend: die durch ſie zu den Waffen Gerufenen möchten ruhig nach Hauſe kehren.

Sobald die Nachricht von dieſem Ereigniß erſcholl, ſchickten Zürich, Bern und Unterwalden Deputirte nach Luzern, um wo immer möglich den Ausbruch bedeutender Unruhen zu verhüten; allein die Klugheit und Mäßigung der neuen Regierungs-Kommiſſion war dieſen Beſorgniſſen ſchon zuvorgekommen, und die Ruhe des Landes war eigentlich nie geſtört worden, weil die Regierungs-Kommiſſion noch am gleichen Tage durch ein Proklama verkündigte, daß ihr Wille ſey, die Vermittlungsvorſchläge in Vollziehung zu ſetzen, welchen zufolge die Repräſentation des Landes auf 50 Mitglieder feſtgeſetzt ſeyn ſolle, dazu die Stadt Sempach 3, Surſee 3, Williſau 2, und Münſter 1 Mitglied, die Landſchaft 41 zu geben habe.

Auch in Winkelrieds Vaterlande, im Kanton Unterwalden, nid dem Walde, zertrümmerten in einer am 20 Jenner abgehaltenen Landsgemeinde die Landleute die Mediations-

akte, als Napoleoniſches Machwerk, erklärten die Allianz mit Frankreich für aufgehoben, und ſtellten die unbedingte Souveränität ihres Ländchens her.

Daß dieſe Wiederherſtellung der alten Verfaſſung ſowohl in dieſem, als in den vorerwähnten Kantonen, gegen die Winke der alliirten Mächte und zuwider den Wünſchen der eidgenöſſiſchen Verſammlung, die Zwieſpalt unter den Eidgenoſſen vermehren, und die Abſchließung eines eidgenöſſiſchen, die getrennten Theile neu zuſammenverbindenden Bundesvertrages verzögern mußte, fiel Jedermann klar in die Augen. Die Umſtände, unter welchen in frühern Zeiten die ſchweizeriſche Nation regiert worden, waren von den dermaligen ſehr weit verſchieden, und die jetzigen erklären manches als ſchicklich, das unter ehevorigen Verhältniſſen als entbehrlich, ja gar oft als nachtheilig angeſehen wurde. Der eingetretene wichtige Augenblick, der vielleicht auf viele Jahre hinaus über unſer und unſerer Nachkommen Schickſal entſcheiden dürfte, forderte brüderliche Uebereinſtimmung aller Kantone, die dem Staate allein Stärke und Anſehen geben kann. Dieſe Eintracht, von welcher allein Ruhe und Beſonnenheit bey den gemeineidgenöſſiſchen Berathungen zu erwarten ſteht,

wird aber nicht erzielt, ſo lange die Kantonaleinrichtungen nicht auf dem Nationalwillen geſtützt, zugleich aber auch alles in möglichſter Vollkommenheit wieder herſtellen, was Wohlſtand und Ruhm Jahrhunderte lang einheimiſch gemacht haben. Den Nidwaldnern folgten indeſſen auch die übrigen Urkantone, in welchen die Hoffnung vollſtändiger Souveränität und vormaliger Unabhängigkeit wieder auflebte, auf demſelben Wege, zu ihrer unbedingten Unabhängigkeit zurück zu kehren, nach. Dieſer Entſchluß ſowohl, als jener, keine andere Centralität anzuerkennen, als die des alten Bundes, erklärten ihre Geſandten in Zürich unumwunden, und widerſetzten ſich den Vorſchlägen, die ein Bundeshaupt und einen Bundesrath in irgend einer Geſtalt als Bedürfniß der Schweiz betrachteten. Auf dieſen Widerſtand begründete ſich auch der gelähmte Gang der Arbeiten der in Zürich anweſenden Deputirten der Kantone, welche ſich noch darüberhin durch ſucceſſive Abrufungen nach Hauſe in ihrer Zahl fortgehend verminderten. In der Sitzung der eidgenöſſiſchen Verſammlung am 11 Hornung hatte ſie ſich ſelbſt bis zum 21 März vertagt, auf welchen Tag die Wiedereröffnung der Tagſatzung verlegt wurde. Den Abſchluß des neuen Bundesvertrags für die künftige

Eidgenoſſenſchaft konnte man auch noch deswegen nicht früher vornehmen, weil die mehreſten Geſandtſchaften der Kantone, näher darüber einzutreten, keine Vollmachten hatten, und nur auf Anhören und Referiren inſtruirt waren, daher man ſich dahin vereinigte, die ganze Arbeit eben jetzt geendigter Berathung an die Stände einzuſenden, um ihre Deputirte zu dieſem ſo wichtigen Werke auf die kommende Tagſatzung zu bevollmächtigen. Hier folgen die Grundlinien dieſes bey ſo getheilten Meynungen entworfenen Vertrags; mochte er eben nicht ſo ganz zu den vielen mißlungenen politiſchen Schöpfungen in der Schweiz von dieſem Zeitraume gehören — ſo theilte er doch in der Folge das Schickſal von dieſen: daß er nemlich nur ein ephemeres Daſeyn hatte. Er wurde den Kantonen mitgetheilt, und lautete ihrem wörtlichen Inhalte nach alſo: „Art. 1. Die Kantone der Schweiz — (folgen ihre Namen) — garantiren ſich wechſelſeitig, nach den Bedingungen des neuen Bundesvertrags, ihre Freyheit und Unabhängigkeit, ihr Gebiet und ihre Verfaſſungen (ſobald ſolche gehörig werden feſtgeſetzt ſeyn) gegen fremde Mächte ſowohl als gegen gewaltſame Angriffe einzelner Kantone oder Faktionen. 2. Für dieſe wechſelſeitige Garantie und

für die Aufrechthaltung des Bundes ſtehen die Kantone mit allen ihren Kräften einander bey; die hierzu erforderlichen Truppen und Geldkontingente wird jeder Kanton nach dem bereits beſtehenden und beobachteten Maasſtabe liefern, mit Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche die Herſtellung der alten Schweizergrenzen in Hinſicht auf die Truppen- und Geldkontingenter erfordern, und einer billigen Remedur in Bezug auf einige auffallende Ungleichheiten unter den beſtehenden ſtärkern Geldbeyträgen.

3. Sobald durch einen erfolgenden Friedensſchluß die künftige Ausdehnung der Schweizergränzen hinlänglich bekannt ſeyn wird, ſoll die Tagſatzung außerordentlich verſammelt werden; ſie wird alsdann die Bundesverhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft mit denjenigen Ländern förmlich feſtſetzen, die nach den großmüthigen Verſicherungen der hohen alliirten Mächte der Schweiz zurückgegeben oder mit ihr vereinigt werden ſollen.

4. In Fällen, wo irgend ein von Außen oder in ſeinem Innern bedrohter Kanton einer ſchnellen Hülfe bedürfen würde, kann er die nächſtgelegenen Kantone dazu aufmahnen. Nähere Beſtimmungen und Verfügungen hingegen in Bezug auf fortdauernde Hülfsleiſtung, beſonders bey einem äußern Angriff, trifft die gemeinſame

Bundesbehörde. 5. Jede Allianz oder Bündniß eines einzelnen oder mehrerer Kantone mit einer fremden Macht iſt unterſagt. Militärkapitulationen hingegen und Verträge über minder wichtige, ökonomiſche, oder andere Gegenſtände mögen wohl von einzelnen Kantonen geſchloſſen, ſollen aber zur Kenntniß der Tagſatzung gebracht werden, damit man ſich überzeugen könne, daß ſolche weder mit dem Bundesverein, noch mit den beſtehenden Bündniſſen, oder mit den verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone in einigem Widerſpruch ſtehen. 6. In Rückſicht auf Territorial- oder andere Streitigkeiten, die zwiſchen den Kantonen ſelbſt ſich ereignen könnten, wird die alteidgenöſſiſche Rechtsform auf folgende Weiſe hergeſtellt: Die ſtreitenden Theile wählen ſich vermittelnde Schiedsrichter, und dieſe letztern, wenn ſie zu keinem Spruch ſich vereinigen können, wählen einen Obmann zum Entſcheid des Streits; findet auch die Ernennung eines Obmanns Anſtand, ſo kommt dieſelbe der eidgenöſſiſchen Tagſatzung zu. 7. Bey allen vorfallenden Streitigkeiten ſollen die betreffenden Stände ſich jeder gewaltſamen Maasregel oder ſogar Bewaffnung enthalten, und den vorgezeichneten Rechtspfad genau befolgen. 8. Zu Beybehaltung der Ruhe und Eintracht im

Vaterlande ſollen keine mit den Rechten eines freyen Volkes unverträglichen Unterthanenverhältniſſe in der Schweiz hergeſtellt werden. 9. Den freund-eidgenöſſiſchen Verhältniſſen gemäß ſollen alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz abgeſchafft bleiben. 10. Die freye Cirkulation der Landesprodukte, Lebensmittel, Kaufmañswaaren und des Viehes bleibt geſichert, mit Vorbehalt nothwendiger Beſtimmungen in Bezug auf Wucher und ſchädlichen Fürkauf. 11. Alle dermaligen Zölle, Weg- und Brückengelder in der Schweiz verbleiben bey ihrem Beſtand. Es können aber ohne förmliche Zuſtimmung der Tagſatzung weder neue errichtet, noch die beſtehenden erhöhet, noch ihr Bezug, wenn er auf beſtimmte Jahre beſchränkt war, verlängert werden. 12. Die eidgenöſſiſche Tagſatzung verſammelt ſich alljährlich in Zürich, an dem erſten Montag im Heumonat, und ſetzt ihre Sitzungen nach Bedürfniß fort. 13. Von jedem Stand hat nur ein Geſandter die Stimme ſeines Kantons in der Tagſatzung inſtruktionsmäßig zu führen; jedoch kann die Kantonsbehörde demſelben Deputirte nach beliebiger Anzahl beyordnen. 14. Bey Abſtimmungen in der Tagſatzung ſollte nach der Anſicht einiger Kommiſſionsglieder jeder Kanton eine einfache Stimme haben: nach dem Befinden einiger anderer

Kommiſſionsglieder ſollte einzig noch den zwey volkreichſten Kantonen ein gedoppeltes Stimmenrecht eingeräumt werden. Bey einer oder anderer Zählungsweiſe entſcheidet die abſolute Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in den Art. 15 und 16 angeführten Fälle. 15. Die Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſe gehen von der Tagſatznng aus; doch iſt die Genehmigung von drey Viertheilen der Kantone erforderlich. 16. Zu den gleichmäßig durch die Tagſatzung zu ſchlieſſenden Bündniſſen iſt ebenfalls durch die Genehmigung von drey Viertheilen der Kantone vonnöthen; dieſelben ſind aber unverbindlich für Kantone, die nicht beytreten wollen. 17. Die Tagſatzung verfügt über das Truppenkontingent, welches jeder Kanton laut Art. 2 zu ſtellen hat, und nimmt alle für die Sicherheit der Schweiz und für die Ausführung der im Art. 1 enthaltenen Verfügungen nöthigen Maasregeln. Das nemliche Recht hat ſie, wenn in einem Kanton Unruhen entſtünden, wodurch die Ruhe der übrigen bedroht würde. 18. Der Tagſatzung kommt die Abordnung und Zurückberufung gemeineidgenöſſiſcher Geſandten zu. 19. Außerordentliche Tagſatzungen werden zuſammenberufen, wenn das Vorort ſolches nothwendig findet, oder auf beſtimmtes Begehren von fünf Kantonen. 20. Die Stelle ei-

nes eidgenöſſiſchen Vororts iſt dem Kanton Zürich aufgetragen. 21. Das Vorort warnt die Kantone, wenn ihr Betragen gegeneinander die Ruhe der Schweiz in Gefahr ſetzen könnte, oder wenn in ihrem Innern etwas Unregelmäßiges, dem Bundesverein oder den garantirten Kantonalverfaſſungen Zuwiderlaufendes vorgehen würde. 22. Der Amtsbürgermeiſter dieſes Kantons iſt zugleich Präſident des eidgenöſſiſchen Bundes und der Tagſatzung. Er leitet die täglich vorfallende Korreſpondenz und andere Geſchäfte. Ihm übergeben die Miniſter der fremden Mächte ihre Beglaubigungs- und Zurückberufungsſchreiben, und wenden ſich an ihn in allen Unterhandlungen. 23. Die diplomatiſchen Geſchäfte, die keinen Grad von Reife erreicht haben, um der Tagſatzung vorgelegt zu werden, beſorgt der Bundespräſident; demſelben wird ein eidgenöſſiſcher Rath von drey Perſonen durch die Tagſatzung beygeordnet. Die Gegenſtände und Vorſchläge für die Tagſatzung werden dem Vorort zu weiterer Berathung und Mittheilung an die Kantone vorgelegt. 24. Dem Vorort iſt zu Erfüllung ſeiner verfaſſungsmäßigen Pflichten eine eidgenöſſiſche Kanzley zugegeben, die von der Tagſatzung nach Vorſchrift eines künftigen Reglements ernannt und beſoldet wird. Der Vor-

ſteher dieſer Kanzley führt den Namen eines Kanzlers der Eidgenoſſenſchaft; er wird auf drey Jahre gewählt und iſt dem Bundespräſident als beſtändiger Rath zugeordnet. 25. Alle eidgenöſſiſchen Konkordate und Verkommniſſe, ſo wie die Beſchlüſſe der Tagſatzung ſeit dem Jahre 1803, die den Grundſätzen der neuen Bundesverfaſſung nicht entgegen ſind, verbleiben bis zu förmlicher Abänderung in geſetzlicher Kraft, und ſoll die Sammlung derſelben der Tagſatzung mit möglichſter Beförderung zur Reviſion vorgelegt werden. 26. Sowohl die Bundesverfaſſung, als die neu revidirten Kantonalverfaſſungen, ſobald ſie unter die Nationalgarantie genommen ſind, ſollen in das gimeineidgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden.“

Am 20 Jenner hatten Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republick Bern dem Lande die Zuſicherung ertheilt, eine Anzahl würdige und erfahrne Männer aus Städten und Gemeinden, nach in Kurzem heraus zu gebenden geſetzlichen Vorſchriften, in ihre Mitte aufzunehmen, und die Angelegenheiten des Landes mit ihnen zu leiten. Am 16 Hornung erfolgte von dieſer Behörde aus ein Dekret, das dieſe Zuſicherung näher beſtimmte und realiſirte. Drey und vierzig Stellen in dem großen Rathe wur-

den von demſelben dem Lande eingeräumt, welche durch beſondere von den Municipalſtädten und Amtsbezirken einzugebende Vorſchläge beſetzt werden ſollten. Die Abſicht der Berneriſchen Regierung war, eine gegenſeitige Annäherung des Regenten zum Volke und hinwieder des Volks zum Regenten zu bewirken. Damit jedoch dieſe Erhebung von Individuen aus den kleinen Städten und vom Lande nicht in ein Spiel der Demagogen, die daſſelbe nach ihren Abſichten führen und ſich eindringen könnten, ausarte, ſondern Männer bezeichnet würden, die ſich durch ſtrenge Rechtlichkeit, Geſchicklichkeit und Erfahrung, ſo wie durch ein gewiſſes, auf dieſe Requiſiten und auf einen angemeſſenen Vermögensſtand ſich begründendes Anſehen zu Mitgliedern der Geſetzgebung empfehlen, und dabey von der Ueberzeugung ausgehend, daß mit den Volkswahlen ſich eine kraftvolle Regierung nicht vertrage, weil das ſo launige, ſo veränderliche und leicht deswegen irre zu leitende Volk bald dieſer, bald einer andern Parthey ſich in die Arme wirft; ſo wurde beſchloſſen, die Wahlvorſchläge in den Amtsbezirken unter dem Vorſitze der Oberamtmänner von den vereinigten Amtsrichtern, Gerichtsſtatthaltern, Gerichtsſäßen, Chorrichtern und Gemeindspräſidenten

denten geſchehen zu laſſen; in den Municipal-ſtädten ſollten ſie von den Stadträthen gemacht werden. Aus den ſämmtlichen dreyfachen Vorſchlägen wurden hierauf am 21 und 22 Merz durch das geheime und abſolute Stimmenmehr von dem großen Rathe 43 neue Mitglieder desſelben gewählt, und die Ernannten für ihre Perſon zugleich in den Genuß aller ſtadtbürgerlichen Rechte und Freyheiten von Bern eingeſetzt, ihnen auch das Einſchreiben in das vollſtändige erbliche Bürgerrecht der Stadt Bern geſetzlich bewilliget, wenn ſie die dießfalſigen Bedingungen erfüllen würden.

Es iſt billig, daß wir auch einen Blick werfen auf die neuen Verhältniſſe derjenigen Städte und Landſchaften, die ſeit einer Reihe von Jahren von der Eidgenoſſenſchaft entfremdet wurden, und jetzt nach den mündlichen und ſchriftlichen Verſicherungen der alliirten Mächte derſelben wieder zurückgegeben werden ſollten. Schon am 5 Jenner ſchrieb die Stadt Biel an Zürich, betreffend ihren Wiedereintritt in den eidgenöſſiſchen Bund, und als am 15 darauf der franzöſiſche Unterpräfekt von Delsberg die ausgeſchriebenen Lieferungen an das bayeriſche Belagerungskorps vor Hüningen auch auf die Stadt und ihr Bannersgebiet (das Erguel)

ausdehnte, Biel aber ſich dagegen weigerte, indem es ſich auf ſeine Wiedervereinigung mit der Schweiz bezog, und darum mit Exekutionstruppen beläſtiget wurde – erklärte ſich der kommandirende Fürſt v. Schwarzenberg dahin, daß dieſe Stadt und ihr Bannergebiet als Beſtandtheil der Schweiz, wie alle andere eidgenöſſiſchen Lande zu behandeln, und von jeder Leiſtung und Kontribution in Geld oder Viktualien freygeſprochen ſey; worauf die Exekutionstruppen wieder abzogen. Dieſes ſahen die Bieler nicht blos als ein Zeichen perſönlichen Wohlwollens des deutſchen Oberfeldherrn gegen ihre Stadt und Angehörige an, ſondern ſie betrachteten es vielmehr als Zeugniß öffentlicher Anerkennung ihrer altſchweizeriſchen Selbſtſtändigkeit und Freyheit, daher ſie nicht nur ihre alten Rechte, Obrigkeit und Verfaſſung wieder herſtellten, ſondern auch in der Folge durch angemeſſene mündliche und ſchriftliche Vorſtellungen bey der eidgenöſſiſchen Verſammlung in Zürich, um ihre Anerkennung als Eidgenoſſen und Theilnahme an den ſchweizeriſchen Angelegenheiten einkamen. In dem Fürſtenthume Neuenburg, das bey hundert Jahren unter dem Scepter des Hauſes Brandenburg glücklich gelebt hatte, und ſeit einigen Jahren von die-

ſem abgetreten, und von Frankreich an den franzöſiſchen Major-General, Alexander Berthier zum Eigenthume als franzöſiſches Kronlehen überlaſſen worden war, hatte die Nachricht, daß daſſelbe dem Könige von Preußen wieder zurückgegeben ſey, große Freude verbreitet. Der Jubel über dieſe allgemein gewünſchte Veränderung wurde um ſo lauter, als man erfuhr, daß der königliche Kammerherr Baron von Chambrier, ein geborner Neuenburger, zum Gouverneur des Fürſtenthums vom König ernannt worden ſey, unter deſſen Leitung die Rückkehr zur alten Verfaſſung geſchehen ſolle. In einem Schreiben vom 26 Jenner ſetzte dieſer den Direktorialſtand Zürich hievon in Kenntniß, wobey er demſelben zu Handen der eidgenöſſiſchen Verſammlung den Wunſch für die Erneuerung, Ausdehnung und Feſterknüpfung der ehemals und früher zwiſchen beyden Staaten und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft beſtandenen Bande ausſprach.

Ein gleiches Geſuch übermachte, durch das Vorort Zürich, den eidgenöſſiſchen Kantonen, die Stadt Genf in einer frühern Zuſchrift vom 14 Jenner, in welcher dieſe den beſtimmten Willen der hohen verbündeten Mächte beherzigend, und mit reifer Ueberlegung ihrer politi-

ſchen Lage, einzig und allein ihr wahres Intereſſe berathend, ihre Wiedervereinigung mit der Eidgenoſſenſchaft eröffnete. Schon in einem Proklama vom 31 Dec. 1813 hatten die Syndik und Räthe der Stadt und Republik Genf ſich als neuaufgeſtellte proviſoriſche Regierung erklärt, und als ſolche die Verwaltung der Polizey, der Rechtspflege, der Finanzen u. ſ. w. übernommen. Wie aber die Operationen der franzöſiſchen Armee im folgenden Hornung die Oeſtreicher in dieſer Gegend zurückdrängten, und man einen Angriff auf die Stadt beſorgte, dieſe auch von dem kommandirenden General Grafen von Bubna in Belagerungsſtand geſetzt wurde, legte die aufgeſtellte proviſoriſche Regierung am 2 Merz ihre Gewalt nieder, mit der Entſchuldigung, daß bey den veränderten Umſtänden ihre Anſtrengungen weiter von keinem Nutzen mehr ſeyn können; vielmehr dem öffentlichen Wohle noch Nachtheil bringen dürften. Daher ſie ſich gezwungen ſahen, dem Herrn Maire von Genf denjenigen Theil ihrer Verrichtungen, welchen ſie ausgeübt hätten, wieder zurück zu ſtellen. Der Nothſtand der Stadt Genf dauerte bis zum 22 Merz, an welchem Tage die franzöſiſchen Truppen die Umgebungen der Stadt wieder räumten; alle in der erſten Beſtürzung nach dem

Waadtlande geflüchteten Einwohner von ihrer Auswanderung zurückkehrten; und die proviſoriſche Regierung, die ſich für den Augenblick aufgelöst hatte, ihre Verrichtungen wieder antrat.

Die Walliſer hatten ſchon ſeit Jahren dem fatalſten Mißgeſchick als ein Volk getrotzt, das im Streit für ſeine Religion und ſein Vaterland ſeine Stärke fühlte, und obwohl in den Waffen ungeübt, mit dem tapferſten Krieger kämpfte, kühn alle Gefahren der Schlacht verlachend. Dieſe wackern, mit unverbrüchlicher Treue an die Schweiz haltenden alten Bundesgenoſſen waren auch jetzt, da ihnen die Hoffnung zur Rückkehr zur Selbſtſtändigkeit dämmerte, bereit, in Maſſe ſich zu erheben, wenn es die Noth ihres Vaterlandes erheiſchen ſollte, und da es ſich wieder um ihre Freyheit, um den Ruhm ihres Namens und um die allgemeine Sache handle, kein Opfer zu ſcheuen, möge dasſelbe auch noch ſo ſchwer zu bringen ſeyn. Nicht nur hatte ſich beym Einmarſche der Oeſtreicher ins Wallis ein bedeutendes Korps Jäger gebildet, dieſe gegen die über den Simplon eindringenden franzöſiſchen und italieniſchen Truppen zu unterſtützen, ſondern es eilte die Mannſchaft ganzer Zehenden in gedrängten Schaaren herbey,

ſich unter dem Panier des Vaterlandes zu verſammeln, den eingedrungenen Feind für die begangenen Verbrechen zu ſtraffen und aus dem Lande zu jagen. Die Erbitterung der Walliſer war um ſo größer gegen die Franzoſen, weil eben Napoleons Herrſchſucht dieſes friedliche Volk aus dem Angel ſeines Glücks und ſeiner Ruhe nicht allein herausgehoben, ſondern auch unter deſſen Aegide der Würgengel der Revolution große Verwüſtungen auf ſeinem Grund und Boden angerichtet hatte. Ueberall, wo ſich der Feind zeigte, leiſteten die Walliſer die hartnäckigſte Gegenwehr, in jedem Kampfe erſcholl aber auch unter ihnen das froheſte Siegesgeſchrey. Auch die hohen Alliirten ließen durch die von dem Walliſiſchen Volke an ſie abgeſchickten Deputirten daſſelbe von ſeiner Befreyung von der franzöſiſchen Herrſchaft verſichern, welches ſeinen Enthuſiasmus noch mehr befeuerte. In den erſten Tagen des März geſchah endlich der Rückzug der franzöſiſchen Truppen, und von dieſer Zeit negozirten die Walliſer um ihre Wiedervereinigung mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Während dieſes in Biel, Neuenburg, Genf und Wallis vorgieng, und die Stimme des Volks die Rückkehr einer ſolchen Ordnung der

Dinge forderte, welche ſo lange Zeit ihr Glück, ihre Ruhe und ihren Wohlſtand ihnen geſichert hatte, bemühte man ſich im Innern der Schweiz die Hyder der Zwietracht, die ihren Kopf bald in allen Kantonen zu erheben begann, zu bekämpfen. Schon ſeit der Mitte des Jenners äußerten ſich in der Stadt Zürich einige leiſe Wünſche nach Wiederherſtellung verſchiedener ehemaliger Vorrechte, denen man aber durch angemeſſene Vorſtellungen zu begegnen wußte. Als inzwiſchen bekannt wurde, daß der kleine Rath ſich mit Vorberathungen über Verbeſſerungen der Kantonsverfaſſung beſchäftigte, bemerkte man einige Gährung, die ſich in Adreſſen an die Regierung und Sammlungen von Unterſchriften zu äußern anfieng, und ſowohl die Neuerungsluſtigen, bey dritthalbhundert an der Zahl, als auch ihre ungefähr gleich ſtarke Oppoſitionsparthey, durch Abordnungen, ſowohl die Verwahrung ihrer Rechte, als wider ihre Wünſche und Dienſtbereitwilligkeit an Behörde gelangen ließen. Damit nun allen Parthenungen und daherigen Zwietracht, ſo wie den daraus hervorgehenden Folgen in Zeiten vorgebogen werde, erließ die Regierung unterm 21 Hornung eine Proklamation an ſämmtliche Kantonsbürger von Stadt und Land, in welchen ſie dieſen verhieß,

eine Verfaſſung aufzuſtellen und zur Genehmigung vorzulegen, welche den Beſchlüſſen der Tagſatzung, den Wünſchen der hohen Alliirten und den allſeitigen Bedürfniſſen entſprechen ſolle, indeſſen ſie darin Jedermann zur Ruhe ermahnte, und jede Unordnung ſtrenge zu ahnden ſich erklärte. Dieſe Maasnahme war auch hinreichend, alle beſorgten Ausbrüche zu verhüten, oder unzeitige ſtrafbare Störung ihrer Berathung abzuwenden.

Im Kanton Uri, in welchem man die Zuſagen der alliirten Souverains von ihrer Achtung für die Unabhängigkeit der Schweiz und Wiederherſtellung derſelben in ihre alte Gränzen, zugleich auch bezüglich auf die vormalige Integrität der alten Kantone auslegte, wollte die Majorität des Volkes im gegenwärtigen Augenblicke der Auflöſung der Mediations-Akte, auch ihre Anſprüche auf das von ihm abgeriſſene Livinerthal und den Zoll am Plativer wieder geltend machen, daher der urneriſche Landrath unterm 19. Februar ein Proklama vom gleichen Tage den eidgenößiſchen Ständen kommunizirte, in welchem er die Wiedervereinigung der Landſchaft Livinen mit dem Kanton Uri, unter Beyfügung der umſtändlichen Beweggründe zu dieſem Schritte ausſprach. Wir heben hier aus dem

dieſes Proklama begleitenden Kreisſchreiben folgende Momente aus: — „Den 4. April 1441 ver„pfändeten die Herzoge von Mailand die Land„ſchaft Livinen dem Land Uri für 2000 Dukaten. „Durch Vertrag vom 26. Jenner 1467. wurde ſie „von gedachtem herzoglichem Haus unſerm Kan„ton mit voller Herrſchaft, Zinſen und Rechten „auf ewige Zeiten abgetreten. Im Jahr 1477 „trat auch das Domkapitel von Mailand ſeine „Anſprüche und Rechte auf Livinen an Uri ab. „In dem den 29. Sept. 1479 zwiſchen Mailand „und den Eidgenoſſen geſchloſſenen Frieden und „durch feyerlichen Akt vom Erzbiſchof und Dom„kapitel von Mailand wurden dieſe Abtretungen „neuerdings beſtätigt und beurkundet. Den in „Livinen liegenden Zoll am Plativer brachte Uri „durch förmlichen Kauf vom Hauſe Vareſe, deſ„ſen Privateigenthum er war, an ſich. Seit die„ſer Zeit blieb Uri in unangefochtenem Beſitz die„ſer Landſchaft, die mit ſeinem Gebiet vereini„get war. Die traurigen Revolutions-Ereigniſſe „vom Jahr 1798, die den ſchweizeriſchen Bundes„ſtaat erſchütterten und umwarfen, entriſſen uns „dieſen Theil unſers Gebiets, und mit ſelbigem „den darin liegenden gekauften Zoll. Der ohne„hin kleine Kanton wurde in zwey Theile getrennt. „Die Vermittlungsakte von 1803, beſtätigte dieſe

„uns ſchmerzliche Trennung, indem ſie Livinen als „einen Theil des Kantons Teßin erklärte. u.ſ.w.“

Aus dem Proklama ſelbſt führen wir hier, der Kürze wegen, folgende Stelle an: „Wir fin„den uns verpflichtet, dieſen Anlaß zu Wieder„erhaltung unſerer Rechte und unſers entriſſenen „Gebiets zu benutzen, und erklären daher die „Landſchaft Livinen, in ihrem ganzen Beſtand, „mit unſerm Kanton wieder vereinigt. Nicht als „Unterthanen, nein, als freye, ſelbſtſtändige, „der politiſchen Rechte und Freyheiten genößige „Angehörige und Mitlandleute nehmen wir euch „auf. Schon im Merz 1798 hat die Landsge„meinde unſers Kantons, euch, zwar nicht ge„trennt vom Kanton, aber frey erkläret. Die„ſem Beſchluſſe getreu, erneuern wir hier feyer„lich dieſe Erklärung, und werden zu euerer Be„ruhigung euch durch einen förmlichen Akt die „Zuſicherung geben, daß Livinen zu keinen Zei„ten mehr in einige Unterthanen-Verhältniſſe „gegen Uri geſtellt werden ſoll. Ihr möget euch „für eure Landſchaft eine Verfaſſung geben, die „eurer Lage, und den brüderlichen Verhältniſſen „mit uns angemeſſen iſt, ꝛc. ꝛc.“ Dieſe mit geräuſchloſer Einfalt und Würde gegebene Erklärung an die Landleute von Livinen, das ihnen darinn zugeſicherte Recht, ihre eigene Geſetzgeber

zu ſeyn, und die beſtimmte Aeuſſerung des Urnervolks, daß letzteres gerne und willig auf ſeine Anſprüche auf Livinen Verzicht thun wolle, wenn aus denſelben den glücklichen Verhältniſſen des eidgenößiſchen Bundes Nachtheile erwachſen ſollten u. ſ. w. rechtfertigten gewiſſermaſſen dieſes Begehren der Urner, welches, wenn es auch den Beyfall weder der Mächte noch der Eidgenoſſen für ſich haben mochte, doch altſchweizeriſche Geſinnungen zu Tage legte, nach welchen das Volk von Uri, in der Vorausſetzung, daß das Glück der Eidgenoſſenſchaft dadurch nicht gefährdet werde, durch dieſe Wiedervereinigung, die vormalige Unmündigkeit der Liviner abgethan wiſſen wollte.

Auch das Volk von Schwyz eingedenkt der vorigen Zeiten, die es unter der Väter-Regierung durchlebte, verſammelte ſich am 28. Hornung zu einer auſſerordentlichen Landsgemeinde, auf welcher daſſelbe den Wiedereintritt in ſeine angeſtammten Rechte ausſprach und durch die Wiederherſtellung ſeiner Regierungsform zu einer den Wünſchen und Bedürfniſſen der Geſammtheit entſprechenden Verfaſſung den Grund legte, welchem zufolge die vollſtändige Organiſation des Kantons einzig noch von der Erfüllung einer im Jahr 1798 erlaſſenen Landsgemeinde-Erkanntnuß erwartet werden müſſe, in welcher die Be-

freyung der ehedem angehörigen Landſchaften ausgeſprochen, und einer eigenen Kommiſſion übertragen ward, die Verhältniſſe, die zwiſchen dem altgefreyten Stand Schwyz und den Landſchaften ſtatt finden ſollen, zu beſtimmen. Dieſem Souveränitätsakt der Schwyzer waren noch früher die freyen, ehemals ſouveränen Gerſauer mit einem Beyſpiel vorausgegangen, welche den Regierungen der vier Waldkantone, die Herſtellung ihrer Souveränität und alten Verfaſſung in einer vom 5. Febr. datierten Zuſchrift bekannt machten, und ſich an dieſelben, als ihre Schirmorte, nach alten Verträgen und Bundes-Inhalt als getreue Bundesgenoſſen wieder anzuſchlieſſen antrugen. Dieſe Unabhängigkeit des Ländchens Gerſau wurde aber von Schwyz beſtritten und erſt nach langem Sträuben von Seite dieſes Standes anerkannt. Am 21. Febr. hielten auch die drey Urkantone in Gerſau eine Konferenz, um ſich auf derſelben, über die ihren Geſandten auf die nächſt bevorſtehende außerordentliche Tagſatzung zu ertheilende Inſtruktion zu berathen. Am 2 März kamen die Geſandten dieſer Stände, und auch die des Kantons Luzern wiederum am gleichen Orte zu einer zweyten Konferenz zuſammen, den alten vier Waldſtädterbund zu erneuern und ſich zugleich auch über die Mittel

die geſtörte Harmonie in der Eidgenoſſenſchaft wieder herzuſtellen, zu berathen. Weil aber über dieſen Gegenſtand bey den Geſandten verſchiedene Anſichten obwalteten, ſo ſuchte man den gewünſchten Zweck dadurch zu erreichen, darauf anzutragen, daß der Tagſatzung der XIX Kantone eine der XIII alten Stände vorgehen möchte; zu welchem Ende der Luzerneriſche Staatsrath Joſeph Pfyffer und der Landſeckelmeiſter Zgraggen von Uri, nach Zürich abgiengen, bey dem Vorort den ſchriftlichen Antrag auch noch durch mündliche Vorſtellungen zu unterſtützen. Dieſen Deputirten wurde aber in Zürich die gegründete Einwendung gemacht, daß die Abhaltung der XIII örtigen Tagſatzung, anſtatt Einigkeit herzuſtellen, die Trennung unheilbar machen, und unvermeidlichen Bürgerkrieg herbeyführen würde; die Urkantone hätten ja in Zürich zuerſt zu einsweiliger Wiederaufnahme und Leitung der Bundesgeſchäfte aufgefordert; Zürich habe dem Rufe der älteſten Bundesbrüder gerne entſprochen — ſey übrigens von Eigennutz und Eiferſucht gleich fern, begehre für ſich ſelbſt nichts, und bleibe den alten und neuen Bundesgliedern mit gleicher Liebe zugethan, daher es zu einer Trennung derſelben, die blos auf Berechnungen augenblick-

licher Konvenienz beruhe und dem Staatsrecht und ſchweizeriſchen Biederſinn widerſpreche, nie zuſtimmen könne.

Mittlerweile waren die öſtreichiſchen und ruſſiſchen Miniſter am 16 Febr. von Zürich weg in das Hauptquartier der alliirten Monarchen abgereist. Vor ihrer Abreiſe übergaben ſie dem Präſidenten der eidgenöſſiſchen Verſammlung zwey vom 14ten datirte Noten. Die erſtere belobte die Geſinnungen, welche die letzte Tagſazung und die Mehrheit der Nation bisher geäußert; ſah eine Vereinigung aller Kantone als nahe bevorſtehend an; und drückt die zuverſichtliche Hoffnung aus, die ganze Schweiz werde die Abſichten der alliirten Mächte, welche keine andere Belohnung, als Eintracht, Wohlfahrt und Freyheit der Schweiz wünſchen, erkennen, und das Glück ſchätzen, ſich ihre Verfaſſung ſelbſt, aus dem gegenwärtigen Zuſtande hervorgehend, und nach Formen, welche dem Zuſammenhang ihrer Intereſſen angemeſſen ſind, ſchaffen zu können, und ſich nicht durch üble Berechnung von Geſammtintereſſen, oder feſtgeſetzte iſolirte Anmaßungen, in den traurigen Fall verſetzen, noch einmal einer fremden Mediation zu bedürfen. Die zweyte enthielt den Wunſch, daß durch konciliatoriſche Mittel

den bisher diſſentirenden 3 Ständen die Rückkehr und das Anſchlieſſen an die übrigen erleichtert werden möchte, weswegen der nächſt abzuhaltenden allgemeinen Tagſatzung füglich noch ein Zuſammentritt der 13 alten Kantone vorhergehen könnte. Sie ſchloß mit der beſtimmten Erklärung, daß in der Zwiſchenzeit bis zur Wiederverſammlung der Tagſatzung von den Miniſtern der hohen alliirten Mächte keine andere Bundesbehörde anerkannt werden könne, als diejenige, welche bisher durch ihre Souveräns ſelbſt unmittelbar anerkannt worden ſey.

Wir haben ſchon früher einer Special-Konferenz der 3 Stände Bern, Freyburg und Solothurn gedacht, deren Schluß dahin gieng, nur an einer dreyzehnörtigen Tagſatzung Antheil zu nehmen. Sowohl der Präſident der eidgenöſſiſchen Verſammlung erließ nochmals ein beſonderes Einladungsſchreiben an obige 3 Stände, mit welchen er das vollſtändige Protokoll der letzten Sitzungen derſelben, in ſo weit ſolches die Vorberathung der Grundlinien einer neuen Bundesverfaſſung und die dermalen in der Schweiz vorzunehmenden Konſtitutionsarbeiten überhaupt betraf, begleitete — als auch die Zürcherſche Regierung, welche ein zweytes durch ihren Staatsrath Finsler, den ſie mit demſelben nach

Bern abordnete, einſchickte, und ſeinen Inhalt durch mündliche Vorſtellungen unterſtützen ließ; allein es fanden weder dieſe Zuſchriften, noch der patriotiſche Vortrag ihres Ueberbringers bey dieſen abweichenden Ständen Eingang, indem ſie ihre Nichtzuſtimmung zu einer Tagſatzung aller XIX Kantone wiederhohlt erklärten, und der Zürcherſche Kantons-Delegat ohne große Hoffnung zurückkehren mußte. Am 4. Merz wurde von Räthen und Bürgern in Bern über die Frage: Ob man die Tagſatzung der XIX Stände durch eine Geſandtſchaft beſuchen laſſen wolle? neuerdings debattirt; worauf das hienachfolgende Schreiben an Zürich abzuſenden beſchloſſen wurde, welches dem eben auf den 7. Merz verſammelten Zürcherſchen großen Rathe eröffnet worden war. Dieſer theilte ganz die Anſichten des Präſidenten der eidgenöſſiſchen Verſammlung dadurch, daß er am 20 December 1814 eine Extratagſatzung aller XIX Kantone ausgeſchrieben, ſeinen Pflichten und den dermaligen dringenden Umſtänden ganz und vollkommen angemeſſen gehandelt habe, daß die Uebereinkunft vom 29 December in jenem Augenblick das einzige Mittel geweſen ſey eine gänzliche Auflöſung der Schweiz zu verhindern; daß der Stand Zürich ſich den übrigen Miteidgenoſſen

kei-

keineswegs zum Vororte aufgedrungen, ſondern nur den von denſelben deßhalben ganz freiwillig, und auf beſonders feyerliche Weiſe gemachten Antrag angenommen habe; daß man ſich von den in der Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813 aufgeſtellten und ſeit dem von der groſſen Mehrheit der Stände ratifizirten Grundſätzen nicht entfernen, mithin zu der vorgeſchlagenen Tagſatzung der XIII. alten Kantone nicht einwilligen könne. Er bevollmächtigte dem zufolge den kleinen Rath, in dieſem Sinne das berneriſche Schreiben zu beantworten, was dann unterm 15. eben deſſelben Monats geſchah. Dieſe zürcherſche Erwiederung iſt für unſere Geſchichte allzuwichtig, als daß wir unſere Leſer nicht mit ihrem vollkommnen Inhalte bekannt machen ſollten. Beyde Zuſchriften geben den Geſichtspunkt an, aus welchem dieſe zwei kontraſtirenden Ständen den Gang der eidgenößiſchen Angelegenheiten beurtheilten.

## Schreiben

von Schultheiß Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern, an Burgermeiſter Klein und Große Räthe des Eidgenößiſchen Standes und Vororts Zürich.

Durch eine Zuſchrift vom 11. und 16. Hornung, verſehen mit den Unterſchriften: „der alt-Landam-

mann der Schweiz, Burgermeiſter des Kantons Zürich — Reinhard, und der Kanzler der Eidgenoßenſchaft, Mouſſon," und durch Euer Schreiben Vertraute Liebe alte Eidgenoßen, vom 17. gleichen Monats, ſind Wir auf eine Tagſatzung der 19. mediationsmäßigen Kantone auf den 7. Merz nach Zürich eingeladen worden, um daſelbſt nach Inſtruktionen zur Berathung der Bundesverfaſſung zu ſchreiten, wie ſolche in einem unterm 15. Februar vom Canzler der Eidgenoßenſchaft ausgefertigten und mitgetheilten Protokoll vorſchlagsweiſe verzeichnet ſey.

Vertraute Liebe alte Eidgenoßen! Als durch den beſtimmten, dem Wunſche der großen Mehrzahl alt ſchweizeriſch geſinnter Eidgenoßen angemeſſenen, Willen der hohen alliirten Mächte, die Uns durch fremde Macht aufgedrungene Mediations-Akte abgeſchafft wurde, trat in der Schweiz entweder derjenige Zuſtand wieder ein, in welchem ſie vor den gewaltſamen Eingriffen der franzöſiſchen Revolutions-Regierung Jahrhunderte lang blühenden täglich mehrenden Wohlſtands von innen und achtungsvoller Ruhe und Sicherheit von auſſen geweſen war, oder es hörten alle ſtaatsrechtlichen Bande zwiſchen den einzelnen Theilen derſelben auf; — in dieſem letztern Falle, deſſen Eintreten Klugheit, Gefühl und Pflicht ſich in

gleichem Grade entgegen ſetzten, konnte irgend eine Verſammlung von Au'geſchoſſenen, Deputirten oder wie immer ſie genennt werden möchte, keine Art von Autorität haben, es ſtunden ihr keinerley Rechte, den einzelnen Ständen keinerley Verpflichtungen gegen dieſelbe zu. In jenem erſtern Falle, für welchen lange Erfahrung, erprobte Bündniſſe und gegenſeitig in jedem für die Ehre und das Wohl des gemeinſamen und des beſondern Vaterlandes ſchlagenden Herzen tief eingegrabene Neigung gleich laut ſprachen, war die Zuſammenberufung einer Tagſatzung der XIII Orte gemeiner Eidgenoſſenſchaft der einzige rechtliche, natürliche, der gegenſeitigen Lage und Bedürfniſſen angemeſſene Schritt. Dem vaterländiſchen Sinne einer ſolchen Tagſatzung konnte mit Zuverſicht die ſorgſame Berathung und Leitung gemein-eidgenößiſcher Angelegenheiten zugemuthet werden; ihr wäre es zugeſtanden, die beſondern Verhältniſſe nach dem Bedarf der Umſtände enger zu knüpfen, allenfalls neue Glieder unter den gutfindenden Bedingungen in den Bund aufzunehmen, und Wir waren geneigt mit brüderlichem Zutrauen zu Unſern theuern Eids- und Bundsgenoſſen, gemeinſchaftlich mit ihnen das Werk zu beginnen und Unſere vaterländiſchen Geſinnungen an den Tag zu legen.

Statt deſſen wurde von dem durch die franzöſiſche Mediation aufgeſtellten Bundeshaupt, in den letzten Tagen ſeines verfaſſungsmäßigen Amts und in einem Augenblicke, wo es keinem Zweifel mehr unterworfen war, daß in dieſer Verfaſſung ohne Verzug die wichtigſten Abänderungen Platz haben müßten, eine Verſammlung von 19 mediationsmäßigen Kantonen ausgeſchrieben, welche ſich aber gegen die Vorſchriften ſelbſt dieſer Mediation, ohne Inſtruktion, mit den Berathungen über gemein-eidgenößiſche Gegenſtände befaſſen ſollte. Wir konnten dieſe Verſammlung, durch welche hiemit ſo zum Voraus über den Willen XIII Stände Löbl. Eidgenoſſenſchaft abgeſprochen wurde, nach den oben ausgeſetzten einfachen Grundſätzen durchaus nicht anerkennen. Als aber dieſe Verſammlung unvollſtändig, unbefugt in jeder Hinſicht, über heilige beſchworne Rechte, Beſitzungen und Eigenthum anderer Stände diſponirte; als in derſelben neue Kantone in eigenen Intereſſen gegen die älteſten Stände ein Stimmrecht ausübten, dieweil von ihrer Ausnahme in den Bund noch keine Rede geweſen war, deren allfällige Bedingungen auf jeden Fall nach altem Eidgenößiſchem Recht vorher hätten beſtimmt werden ſollen, mußten Wir Uns gegen ſolche Eingriffe feyerlich verwahren und jede Theil-

nahme daran förmlich verweigern. Dieſe Gründe waren es, welche Uns eben ſo rechtlich als beſtimmt entſchieden, der zweyten gleich unbegründeten und ſich ſelbſt widerſprechenden Verſammlung vom 31. Jenner nicht beyzuwohnen.

Wir müſſen fortdauernd die Verhandlungen derſelben als unbefugt und unbehelflich betrachten, und können weder an ihrer Prüfung noch Beſtimmung irgend einigen Antheil nehmen. Wir müſſen Uns vielmehr, geſtützt auf unſere alten Bünde, nochmals dagegen verwahren und Unſere heiligen unverjährbaren Rechte vorbehalten. In dieſer Unſerer einfachen und rechtmäßigen Stellung werden Wir verbleiben, und Wir können daher an der auf bevorſtehenden 7. März abermals ausgeſchriebenen Verſammlung eben ſo wenig Antheil nehmen als an der vorhergehenden, ſondern Wir müſſen dieſelbe gleichfalls als unförmlich und unverbindlich betrachten; zumal Wir in der getroſten Ueberzeugung ſtehen, daß nach Erhaltung genauer Berichte über die wahre Lage der Schweiz, die Hohen alliirten Mächte der Rechtmäßigkeit, Billigkeit und Beſcheidenheit dieſer Anſicht den Beyfall nicht verſagen werden, welcher derſelben ohne die einſeitig vorgreifenden unrichtigen Darſtellungen gewiß von Anfang an zu Theil geworden wäre, da eine augenblickliche anfängliche Bil=

ligung des bis jetzt befolgten Weges einzig auf unrichtig dargeſtellten Vorausſetzungen beruhen kann.

Wir müſſen um ſo mehr in dieſer unſerer Stellung verbleiben, wenn wir haben in Erfahrung bringen müſſen, daß während des Aufenthalts der letzten Verſammlung in Zürich, einige unzufriedene Unruhſtifter aus Unſerm Lande von Geſandten aus verſchiedenen Kantonen ſind angehört und wie ſie in ihren Verhören ausſagen, durch Räthe aufgemuntert worden; wenn noch ſeither ohne irgend eine Veranlaſſung von Unſerer Seite in der Waadt und dem Aargau theils feindſelige militäriſche Rüſtungen ohne Begrüſſung getroffen wurden, welche nur auf die kräftige Dazwiſchenkunft des Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Herrn Geſandten, wie Wir ſo eben vernehmen, eingeſtellt worden ſind, theils ungeſcheut und öffentlich durch Flugſchriften und ſonſt die öffentliche Meinung gegen Bern aufgeſtiftet wurde.

Wir werden ſtets geneigt ſeyn, Vertraute Liebe alte Eidgenoßen, nach der Weiſe Unſerer Väter, treu und redlich das Wohl gemeiner Eidgenoßenſchaft zu fördern. Wir werden allen rechtmäßigen und billigen Wünſchen in Hinſicht deſſen was die Zeiten und die Umſtände erfordern mögen, freund- eidgenößiſch und brüderlich Rechnung

tragen. Es iſt aber Unſer feſte und zugleich zutrauensvolle Wunſch, daß dabey von einem rechtmäßigen Standpunkte ausgegangen werde. Mit dieſen Geſinnungen wird es nicht Uns zugeſchrieben werden können, wenn das Wohl des gemeinen Vaterlandes nicht zweckmäßig berathen wird, und in der Ueberzeugung zu keiner Vertrags- und Rechts-widrigen Verfügung mitwirken zu wollen, wird in keinem Falle und zu keinen Zeiten ein gegründeter Vorwurf liegen, ſondern vielmehr durch die Ausdauer bey alter Rechtlichkeit nach unſern Wünſchen Heil für das geſammte Vaterland hervorgehen.

Ohne daher über das Uns zugeſendete Protokoll einzutreten, bitten Wir Euch, Vertraute Liebe alte Eidgenoßen zu bedenken, daß gleich in dem Eingang der darinn verzeichneten Verhandlung ein neues Belege der Richtigkeit Unſerer ſo einfachen Anſicht liegt, indem nicht möglich iſt, die verſchiedenen Begriffe über die Befugniſſe der Central-Gewalt und die Verhältniſſe einzelner Stände zu derſelben zu vereinigen, ehe daß die eigene Stellung und Anſprüche derſelben, welche dermalen ſich ſo ſehr widerſprechen, feſtgeſetzt iſt; und dieſer Zweck kann nur dann erlangt werden, wann man von einem rechtmäßigen Standpunkt zu demſelben ausgehen wird, welcher auch ein-

zig eine rechtliche Stellung zukünftiger Bundesglieder begründen kann.

Wir bleiben dieſemnach bey Unſerer frühern Erklärung, welche Wir hiemit wiederholen; und indem Wir Euch Vertraute Liebe alte Eidgenoßen zu gleicher Zeit die Verſicherung bundesbrüderlicher Ergebenheit und Freundſchaft erneuern, empfehlen Wir Euch ſammt Uns dem Schutze Gottes.

Geben in Unſerer Verſammlung den 4. Merz 1814.

Schultheiß Klein und Große Räthe
der Stadt und Republik Bern,
der Amts-Schultheiß
N. von Wattenwyl.
Der Staatsſchreiber
Thormann.

## Schreiben

von Bürgermeiſter und Kleinen Räthen des Kantons Zürich, an Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, d. d. 15. Merz 1814.

Getreue, liebe Eids und Bundgenoſſen!

Das Schreiben, womit ihr unterm 4. d. M. unſere, wiederholt an euch erlaſſene Einladungen

zur Theilnahme an den gemeineidgenöſſiſchen Verhandlungen und zur Abordnung eurer Geſandten an die Tagſazung aller eidgenöſſiſchen Stände durch die Auseinanderſezung der Gründe erwiedert, welche euch dieſen Einladungen zu entſprechen hindern, iſt dem am 7. d. M. verſammelten großen Rath, als der höchſten Kantonsbehörde, an die euer Schreiben gerichtet war, vorgelegt worden. Wir wollen euch, g. l. E. u. B., weder den Eindruk, welchen der Innhalt deſſelben durch ſeine auffallenden Behauptungen und Folgerungen verurſachte, noch die ſchmerzlichen Gefühle ſchildern, welche die Anhörung ungegründeter Vorwürfe erregen mußten; aber es ſind in dieſem Schreiben Säze und Zumuthungen enthalten, die um ſo weniger von uns unbeantwortet bleiben dürfen, als ihr, g. L. E. u. B., durch die Mittheilung an andere eidgenöſſiſche Stände, und durch einen veranſtalteten Abdruk, eurem Schreiben vollkommene Oeffentlichkeit zu geben für gut fandet. Was von uns in den lezten Tagen des verfloſſenen Jahres und ſeither im Einverſtändniß mit der großen Mehrheit unſerer Mitſtände geſchah, und was ihr uns auf eine ſo befremdliche Weiſe mißdeutet oder zum Vorwurfe macht, beruht, g. l. E. u. B., weſentlich auf Folgendem. Als am 20. Chriſtmo-

nat das von allen Ständen der Eidgenoſſenſchaft beſchloſſene Neutralitätsſyſtem vereitelt und vernichtet war, und das damalige Bundeshaupt ſich beeilte (was ohne ſchwere Verantwortlichkeit von ihm ohne Zweifel nicht unterlaſſen werden durfte), eine außerordentliche Tagſazung auszuſchreiben, um die nunmehr erforderlich werdenden neuen Maaßnahmen für das Heil und die Wohlfahrt des Vaterlandes zu berathen, ſäumten wir nicht, unſere Geſandten mit den erforderlichen Inſtruktionen für dieſe gemeineidgenöſſiſche Berathung zu verſehen. Der große Rath, von welchem dieſe Inſtruktionen ausgingen, hatte ſolche, im Gefühl der Nothwendigkeit wichtiger Abänderungen, welche unter den eingetretenen Umſtänden in Hinſicht auf die allgemeine und beſonderen Verfaſſungen ſtatt finden müßten, dahin ertheilt, daß unter treuem Anſchließen an die Bundespflichten, und im Verein mit ſämtlichen eidgenöſſiſchen Ständen, zu allem, was für die Rettung und Erhaltung des Beſtandes, der Freyheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu thun nöthig erachtet werden dürfte, könne und ſolle Hand geboten werden. Als hierauf mit ähnlichen Inſtruktionen verſehen, die große Mehrheit der Standesgeſandtſchaften wirklich in hier eintrafen, als die Miniſter der ho-

hen alliirten Mächte, bey dem verfaſſungsmäßigen Bundeshaupt beglaubigt, durch daſſelbe den Eidgenoſſen die wohlwollenden Geſinnungen ihrer erlauchten Souverains ſowol als die Aufforderung wiederholt und unzweideutig ausdrükten, in der Organiſation der Schweiz diejenigen Veränderungen ſelbſt vorzunehmen, die das aufgehobene Verhältniß gegen Frankreich und das wahre Wohl des Landes erheiſchen können, da traten am 29. Chriſtmonat zuerſt die Geſandten aller anweſenden eidgenöſſiſchen Stände zuſammen, und in ihrem Namen erſchienen die achtungswürdigſten Häupter der älteſten Orte in unſerm Rathsſaal und verlangten von uns, wir ſollen die proviſoriſche Leitung der Bundesangelegenheiten, in den Verhältniſſen des ehmaligen Vororts, bis zur Feſtſezung künftiger bleibender Verhältniſſe übernehmen. Mit gerührten Herzen entſprachen wir dem Zutrauen unſerer Bundesgenoſſen, ohne einen andern Vorzug oder eine andere Ehre zu ſuchen, außer denjenigen: in einem ſchwierigen Zeitpunkt dem Vaterlande den Beweis treuer Ergebenheit und allen Eidgenoſſen denjenigen bundesbrüderlicher Liebe ertheilen zu können. Sobald als durch dieſe feyerliche Handlung eine Form für die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten

angenommen war, ſchritten noch am gleichen 29. Chriſtmonat die Geſandten der großen Mehrheit aller Kantone weiter fort und ſchloſſen in fünf Artikeln die Uebereinkunft, durch welche ein neuer Bund ſich unmittelbar an den mediationsmäßigen Verband anſchloß, welcher die Stellung und die Rechte jedes Standes, der abweſenden wie der anweſenden, ehrend und beſchüzend, jene zum ungeſäumten Beytritte aufforderte, und ſowol den Winken der hohen alliirten Mächte als den Bedürfniſſen des Vaterlands dermaaßen entſprach, daß, was als dringend und unverſchieblich erſcheinen mußte, ein rechtlicher Uebergang aus dem beſtehenden Zuſtand in den nothwendig gewordenen neuen, ohne eine Zwiſchenzeit der Auflöſung aller ſtaatsrechtlichen Bande zwiſchen den Bundesgliedern – alſogleich erzwekt, die weitere Entwiklung der neuen Verhältniſſe hingegen der ruhigen Prüfung und Berathung aller Theile vorbehalten blieb. Der durch die Uebereinkunft aufgeſtellte neue Bund, und die zu deſſen Entwiklung beſtimmte Verſammlung der Stellvertreter aller neunzehn Kantone, wurden von den hohen alliirten Mächten und durch ihre Miniſter anerkannt, und die Aufforderungen der lezteren zu Beſchleunigung des gewünſchten Werkes ſind oft wiederholt und aufs be=

ſtimmteſte ausgeſprochen worden. Was wir unſerſeits ſeither zu Beförderung eben dieſes Zweks, durch die Mitwirkung unſerer Geſandten bey der eidgenöſſiſchen Verſammlung und ihren wichtigen Berathungen, füraus dann aber durch Vorſtellungen, dringende Bitten und Einladungen an euch, g. l. E. u. B., und die übrigen abweſenden Stände gethan oder zu thun verſucht haben, das iſt euch alles vollkommen wohl bekannt, und darum deſſen weitere Auseinanderſezung hier gänzlich überflüſſig. Ihr hinwieder, g. l. E. u. B., habt jene erſte Einladung des geweſenen verfaſſungsmäßigen Bundeshaupts vom 20. Chriſtmonat für eine außerordentliche Tagſatzung unterm 28. Chriſtmonat durch eine Erklärung erwiedert, die euern Entſchluß, mit den alten Ständen der Eidsgenoſſenſchaft die uralten Bande zu erneuern, ausſprach, und hingegen Geſandte an die ausgeſchriebene Tagſatzung aller Kantone zu ſenden verweigerte; als dann auch etliche Tage nachher die Einladung zum Beytritt in jenen durch die Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat aufgeſtellten neuen Bund zukam, da erklärtet ihr unterm 2 Jan. jedes durch Abgeordnete anderer als der dreyzehn alten Stände berathene eidgenöſſiſche Verhältniß für ungültig, und verwahrtet die Rechte eures Standes gegen

jene Uebereinkunft und ihre Folgen. Und eben ſo ſeyd ihr dann ſeither gemeinſam mit denjenigen löbl. Ständen, die ſich euch anſchloßen, ungeachtet aller von der Mehrheit der Stände und von den Miniſtern der hohen Alliirten an euch erlaſſenen dringenden Vorſtellungen, unbeweglich bey der Behauptung ſtehen geblieben: Es ſey die alte Eidgenoſſenſchaft der dreyzehn Orte durch die Aufhebung der Mediationsakte hergeſtellt worden, und ihren Gliedern komme allein zu, neue ſtaatsrechtliche Verhältniſſe im Vaterlande feſtzuſetzen. Wenn g. l. E. u. B., darüber kein Zweifel walten kann, daß mit dem Einmarſch der alliirten Armeen in die Schweiz der franzöſiſche Einfluß und jedes Verhältniß des Vermittlers faktiſch aufhörten, ſo folgte hingegen dadurch doch unmöglich, daß auch die durch das Vermittlungswerk eingeführte, ſeit zwölf Jahren beſtandene Verfaſſung der Schweiz von ſelbſt abgeſchaft und aufgehoben ſeyn ſollte. Durch den Einmarſch fremder Armeen in ein Land wird deſſen Verfaſſung noch keineswegs aufgelöst, und der Wille der hohen alliirten Mächte ſprach ſich unausgeſetzt dafür aus, daß die Schweizer die ihnen von Frankreich gegebene Verfaſſung durch eine ſelbſtberathene, ihren Bedürfniſſen angepaßte erſetzen ſollten, und noch

ganz neuerlich dahin, daß aus dem gegenwärtigen Zuſtand des Landes ſein neuer Zuſtand hervorgehen müſſe. – Es konnte demnach die Aufhebung der beſtehenden Verfaſſung nur von der Nation und ihren Stellvertretern ausgehen; dieſe aber durften, ohne den Frieden, die Ruhe und ſelbſt den Beſtand des Vaterlandes unvermeidlichen Gefahren der Anarchie Preis zu geben, die Aufhebung der beſtehenden ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe nicht ausſprechen, ohne allſogleich neue an ihre Stellen zu bringen, und eben das iſts, was ſie durch die Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat thaten. Das willkührliche Ausbleiben eines oder einiger Bundesglieder durfte die große Mehrheit der übrigen nicht abhalten, die gefährdeten Intereſſen des Vaterlands zu berathen. Bey dieſer Berathung aber mußten ihnen alte und neue Verträge und Bünde gleich heilig ſeyn, und um einen neuen rechtlichen Zuſtand zu begründen, durften ſie die erworbenen und beſtehenden Rechte keines eidgenöſſiſchen Standes verletzen. Aus der Aufhebung einer Verfaſſung kann nach keinen rechtlichen Grundſätzen die Herſtellung einer andern, welche früher aufgehoben war, folgen, und die willkührliche Rückkehr zu irgend einem vormaligen Zuſtand der Dinge, welcher darüberhin der

aufgehobenen Mediationsakte nicht einmal unmittelbar vorangieng, vermöchte nur einen gewaltthätigen Zuſtand herbey zu führen, indem er allein durch Gewalt und nicht durch Recht könnte begründet werden. Wir überzeugen uns G. E. u. B., ihr werdet, etwas früher oder ſpäter, ſo wie der Reinheit unſerer Abſichten, ſo hinwieder auch der Richtigkeit unſerer Anſichten, die wir euch hiermit umſtändlich zu entwickeln uns pflichtig achteten, Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und im Andenken aller der vertrauten und innigen Verhältniſſe, die Jahrhunderte durch zwiſchen euch und uns, in Glück und Unglük, nicht für beyderſeitigen Vortheil allein, ſondern oftmals zu gemeinſamem Vortheil und Wohl aller Eidgenoſſen beſtanden haben; im tiefgefühlten Bedürfniſſe und Wunſche ungeſäumter Rückkehr und Wiederherſtellung dieſer theuren Verhältniſſe ziehen wir nun mehr vor, unerwiedert zu laſſen, was der Schluß eures Schreibens vom 4. d. M. von Aufmunterungen, die durch eidgenöſſiſche Geſandte in Zürich Unruhſtiftern eures Kantons ſollen zu Theil geworden ſeyn, oder von Flugſchriften, die euch mißfallen haben — Ungutes meldet. Euch iſt zum Beſten bekannt, welchen Gegenbeſchuldigungen ſolche Beſchuldigungen rufen müßten, und, wie wenig, was, ſey

es

es nun dort oder hier, von einzelnen Bürgern tadelswerthes geſchehen ſein mag, ihren Regierungen darf zur Laſt gelegt, oder als ein hinreichender Grund darf betrachtet werden, um von dem Pfade abzuweichen, den Vaterlandsliebe und Bundestreue zur Pflicht machen. Indem wir izt unſere angelegenen und dringenden Aufforderungen an euch G. E. u. B. nochmals wiederholen und euch einladen, daß ihr nicht weiter ſäumen möget, euch der Mehrheit der eidg. Stände und der Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat anzuſchlieſſen; hingegen aber auf den Fall, eurer fürdaurenden beharrlichen Weigerung, die Stellung und Verhältniſſe gemeiner Eidgenoſſenſchaft überhaupt, und die unſeren insbeſondere gegen euer Entgegenwirken, und die verderblichen Folgen, die daraus für das gemeine Vaterland hervorgeben können, feierlichſt verwahrt haben wollen, erneuern wir euch G. E. und B. die Verſicherung bundesbrüderlicher Ergebenheit und empfehlen das gemeinſame Vaterland und euch mit uns der Obhut göttlicher Allmacht."

Gleichzeitig erließ auch Luzern ein Schreiben an Zürich, worinn dieſer Stand ſich des neubelebten Vierwaldſtätter-Bundes ſich freute, und treu vereint mit Ury, Schwyz und Unterwalden

alles zu thun ſich bereit erklärte, was die Gegenwart gebieten und die Wohlfahrt erheiſchen möge. Ferner ſagte Luzern in demſelben: den Urkantonen gebühre für Rechte auf die ſie Verzicht gethan haben, billige Entſchädigung, und hinwieder auch das Recht, als Wohlthäter aufzutreten für Beilegung ausgebrochener Zwiſte, und deßwegen eine vorzügliche Beachtung ihrer Vorſchläge u. ſ. f. Auch Zug ſtimmte in einem Schreiben, an Zürich, vom 8. Merz, in Luzerns Ton ein, und ſchloß ſich an das Begehren der 4 Waldſtätte für die beförderliche Ausſchreibung einer Tagſatzung der XIII. alten Orte an.

Von dieſem Augenblik an, daß dem frühern Beiſpiel Berns, Freyburg und Solothurn, und nun die Waldſtädte mit Zug gefolgt waren, erſchien die Schweiz im Zerwürfniß mit ſich ſelbſt, und mit all dem Unheil bedroht, das aus dem Erwachen der Leidenſchaften und aus dem Kampfe der Meinungen zu entſpringen pflegt. Die Schweiz in zwei ſich feindſelige Partheien getheilt, überhäuften ſich beide gegenſeitig mit Vorwürfen und Drohungen und ſtachelten ſich an mit ihren Hofnungen, den Triumpf der einen und den Fall der anderen zu erleben. Beide führten die Sprache vaterländiſcher Bundestreue; aber die eine verlangte

Aufrechthaltung der wohlfeil errungenen Kantonaiſelbſtändigkeit an, während die andere dieſe ſtreitig zu machen und auf das ehevorige Alte zurük zu wirken ſuchte; auch die Gegenwart der Umſtände zu billigem Vortheil zu benutzen bemüht war. Dieſe partiellen Meinungen zu gleicher Zeit zu vereinigen und jedem Intereſſe Ruhe zu ſichern, zerſchellte als frommer Wunſch an tauſend Hinderniſſen, weil ſehr viele die Sache ihres Kantons und ihrer Verfaſſung mit der Sache der Ariſtokratie oder des Volksthums verwechſelten, und oft in unbeſonnenem Eifer die unſcheinbarſten Bewegungen in ruheſtöreriſchen Abſichten bey dem Gegentheil auslegten. So ſahen Argau und Waadt mit immerwährendem Mißtrauen auf jede von Bern getroffene Sicherheits-Maßregel, und ſchienen auf jede Looſung zum Aufbruch oder zur Wehre gerüſtet zu ſein, ohne daß Bern jemals daran dachte ſeine Anſprüche mit Waffengewalt durchzuſetzen. Dafür traten aber ſchriftſtelleriſche Athleten auf, wovon ein Berneriſcher in einer ſo geheiſſenen Neujahrsrede das Recht und Glük der alten Ordnung in Bern anpriess, und ein Aarauiſcher unter dem Titel einer Vorleſung über die Rechte und Freiheiten der Kantone Bern, Waadt und

Aargau dieſe mit einer Gegenſchrift zu widerlegen ſuchte. Eine beſonders gedruckte Berichtigung eines Aufſatzes im preuſſiſchen Korreſpondenten enthielt für Waadt und Aargau eine Menge tiefſchneidender Anzüglichkeiten und Verdächtigungen; z. B. daß dieſe neuen Kantone von lauter Freunden Frankreichs bevölkert wären, welches zum Theil die dort erſcheinenden Zeitungen beweiſen — daß die aargauiſche Regierung ſelbſt noch nach der Schlacht bey Leipzig zu Gunſten der franzöſiſchen Schweizerregimenter die Konſcription habe einführen wollen; daß man zu Lauſſanne unter offenbarer Konnivenz der dortigen Regierung franzöſiſche Gefangene befreit, und zu Morſee ſich mit Gewalt der Requiſition von Kanonen zur Belagerung nächſtgelegener franzöſiſcher Feſtungen widerſetzt habe – u. ſ. w. welches ſo viele Widerlegungen von dieſen gekränkten Kantonen zur Folge hatte. In einer andern berneriſchen Flugſchrift betittelt: Publiziſtiſche Betrachtungen über die Lage der Schweiz zur Zeit der Auflöſung der Mediations-Akte, appellirte ihr Verfaſſer an die öffentliche Meinung in Hinſicht des zürcherſchen Benehmens nach der Abſchaffung der franzöſiſchen Verfaſſung in der Schweiz, und

ſagte darinn, daß die alliirten Mächte in Bezug auf das, was ſie in der Schweiz hätten thun ſollen, nichts gethan hätten, da ſie von falſchen Prämiſſen ausgegangen wären. Es genügte nemlich nicht, das ſchweizeriſche Territorium zu beſetzen und die franz. Vermittlungsurkunde durch Proklamationen aufgelöst zu erklären, ſondern es mußte noch der Geiſt des franzöſiſchen Syſtems in allen ſeinen Wirkungen in der Schweiz verfolgt, und zur unmittelbaren Herſtellung der alten Ordnung der Dinge thätige Handbietung geleiſtet werden. Durch eine gebietende Einladung mußten die alten Regierungen der XIII. Kantone wieder eingeſetzt und eine Tagſatzung eingeleitet werden zur Berathung der gemeineidgenöſſiſchen Angelegenheiten. Weil die Alliirten nicht weiſe genug waren, um alſo zu handeln, ſo hätte die Regierung von Zürich, auch ohne dieſes Einwirken, das ſchöne Werk vollenden und eine dreyzehnörtige Tagſatzung ſogleich ausſchreiben ſollen. Doch es geſchah nicht. Unter dem ſcheinbaren Schutze zweyer in Zürich anweſenden Kommiſſarien perpetuirte ſich der Landammann der Schweiz über die Dauer ſeines Direktorialjahres; berief unter der Firma der Mediation um ſich Abgeordnete der XIX. Kantone. Dieſe Verſammlung, obgleich unvollſtän-

dig, ſchritt eigenmächtig zur Aufſtellung von metapolitiſchen Aphorismen, als Grundlage einer künftigen Bundesverfaſſung: die neuen Kantone wurden dem Bunde einverleibt, die Unterthanenverhältniſſe aufgehoben u. ſ. w. Wenn vorſtehender Publiziſt die Zurechtweiſung der alliirten Mächte und des Präſidenten der eidgenöſſiſchen Verſammlung über ſich nahm, und ſie über ſtaatsrechtliche Gegenſtände aufklären will; ſo hatte dagegen ein anderer Berner jene des achtungswürdigen Ausländers übernommen, der den Schweizern wohlmeinende Räthe ertheilte. (Un Etrangér aux Suisses.) – Wenn der König von Preuſſen ſein Fürſtenthum Neuenburg wieder erobert und in Beſitz nimmt, ſo ſey (glaubt der Verfaſſer der Reponse à l'Etrangér aux Suisses) nicht einzuſehen, warum der Kanton Bern das Argau und Waadtland nicht auch wieder in Beſitz nehmen und anſprechen dürfte. Wenn ein großer Monarch ſich für des Waadtlandes Unabhängigkeit erklärte, ſo ſey das geſchehen, weil er durch böswillige Rathgeber irre geführt worden. Die Regierungen von Waadt und Aargau machen ſich durch ihren Starrſinn, nicht wieder an Bern zurückkehren zu wollen, verantwortlich für alle aus den hiemit veranlaßten Zwiſten der Kantone hervorgehenden Nachtheile

und Gefahren. Größe und Uebergewicht des Kantons Bern ſeyen Bedürfniß für die Schweiz und auch für den großen europäiſchen Staatenbund. Dadurch allein könne dem Einfluſſe Frankreichs ein Damm entgegengeſetzt, und auch das den Schweizern verhaßte Zentralſyſtem ein heilſames Surrogat erhalten.

Noch manche ähnliche Drukſchrift aus dieſen Tagen übergehen wir gerne, weil weder ihre Zahl noch ihr Innhalt ſich hier zur Berührung eignen würde, ſie auch in eben dem Verhältniſſe ſich mehrten, als die traurigen Verwickelungen der eidgenöſſiſchen Stände zu einander, und in ihrem Innern ſich vervielfältigten. Dieſe Unvereinbarkeit der politiſchen Syſteme Anſichten und Behauptungen veranlaßten eine Menge Vorſchläge die entflohene Eintracht zurük zu führen, und den ſchweizeriſchen Gemeingeiſt, der nur aus der Zufriedenheit und Freyheit der Völker und aus Verfaſſungen hervorgehen kann, welchen die Mehrheit der Kantonsbürger freudig zuſtimmt, wieder herzuſtellen. So wurde z. B. vorgeſchlagen, jedem Theil ſeine Wünſche gewähren zu können, den Ständen Bern, Freyburg und Solothurn zu geſtatten, ihr Hausweſen für ſich einzurichten; den demokratiſchen Kantons Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell

und Bündten ihre eigne Ordnung nach Wohlgefallen zu machen, und eben ſo auch den übrigen Orten es zu überlaſſen, nach ihren Wünſchen ſich zu konſtituiren. Dieſes würde drey Ordnungen in der Schweiz in Beziehung auf Regierungsform und Staatsgrundſätze aufſtellen. Die lezte oder dritte dieſer Ordnungen, ſollte ſich, wegen Aehnlichkeit ihrer Verfaſſungen, näher an einander ſchlieſſen, und an ihrer Spitze eine kraftvolle Centralgewalt haben, unter welcher zum Beſten der Bundesglieder, Poſten, Münzen, Zollweſen, Militär u. ſ. w. ſtänden, um darein mehr Einheit zu bringen, die ſo wohlthätig ſein würde. Alle dieſe 3 eidsgenöſſiſchen Staatsordnungen oder Bünde bildeten alsdann zuſammen den gemeineidgenöſſiſchen Bund; hätten Zürich zum Vorort; dort ihre gemeineidgenöſſiſchen Tagſatzungen; könnten nicht einzelne Verträge mit dem Auslande ſchlieſſen; wären verhältnißmäßig zu den Kontingenten verpflichtet, und die einzelnen Häupter der 3 Ordnungen bildeten den engeren gemeineidgenöſſiſchen Bundesrath. Wie wenig Gewährleiſtung aber ein ſolches politiſches Amalgama für innere Ruhe, Ordnung und für einen feſten Gang der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, ſo wie für die äuſſere Sicherheit in ſich trüge, würde

ſelbſt den Einſichten eines Laien in der Politik nicht entgangen ſein; daher dieſes Mittel, die Einigkeit zu erzielen, nicht blos als unwirkſam, ſondern ſogar als dem Glücke der Eidgenoſſenſchaft nachtheilig, wenig oder keinen Beifall fand.

Unter den Kantonen, die geräuſchlos, zur Zufriedenheit und nach dem Geiſt und Sinn der hohen Souverains und des Mehrtheils ihrer Angehörigen, konſtituirten, zeichnete ſich Baſel rühmlich aus. Am 4. März wurde daſelbſt dem groſſen Rathe die revidirte Kantonsverfaſſung vorgelegt, und von ihm beynahe einſtimmig angenommen. Nur drey Vota fielen für die Zurükweiſung, und Klein- und Große Räthe blieben in ihrem Perſonale unverändert.

## Zuſammentritt der auſſerordentlichen Tagſatzung in Zürich im Aprill.

Am 13. März waren die bey der Eidgenoſſenſchaft beglaubigten Ruſſiſchen und Oeſtreichiſchen Miniſter von Lebzeltern und von Kapo d'Iſtria aus dem Heerlager wieder in Zürich eingetroffen, und hatten ihre Kreditive als auſſerordentliche Bevollmächtigte in die Hände des Altlandammann von Reinhard übergeben. Mit ihnen vereinte ſich am folgenden 17. der

Preuſſiſche Kammerherr Baron von Chambrier in derſelben Eigenſchaft; die wir nun von dieſer Zeit an gemeinſchaftlich handelnd erbliken werden. In dieſen Tagen fanden ſich auch mehrere ſchweizeriſche Standesdeputationen zur Eröffnung der Tagſatzung, als von Glarus, Baſel, Schafhauſen, Appenzell, St. Gallen, Bündten, Thurgau, Aargau, Teſſin und Waadt ein. Am 19. hielten die Geſandten der fünf anweſenden alten Kantone eine Separat-Konferenz, worauf der Glarnerſche Landammann Heer nach Luzern abreiste, in welcher Stadt auf eben denſelben Tag die Geſandten der Kantone, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Bern, Freyburg und Solothurn ſich verſammelt hatten. Am 21. kam der Landſchreiber Florian Luſſer von Uri als Abgeordneter des Kongreſſes in Luzern nach Zürich, in ſeinen Aufträgen dahin gehend, eine Tagſatzung der XIII. alten Kantone zu begehren, als welche allein befugt ſei, die Bedingungen für Aufnahme neuer Bundesglieder feſtzuſetzen. Zürich, das ſeinen Grundſätzen treu blieb, lehnte aber dieſes erneuerte Begehren ab, und Luſſers Sendung blieb ohne Erfolg, ſo wie Heer von der ſeinigen unbefriedigt nach Zürich zurückkehrte. Den Wünſchen

der vorerwähnten Miniſter ſowohl als denen in Zürich verſammelten Standes-Geſandtſchaften entſprechend, verfügten ſich am 23. März zwey andere Mitglieder der Tagſatzung, der Landammann Zellweger und Rathsherr Wyß abermals nach Luzern, den dort verſammelten remitirenden Kantonen kräftige Vorſtellungen der dringenden Wichtigkeit ihres ſchnellen und ungeſäumten Anſchlieſſens an die Verſammlung der XIX. Kantone zu machen, was dißmal die Auflöſung des Kongreſſes in Luzern zur Folge hatte. Am 25. trafen die Deputationen von Uri und Luzern in Zürich ein, welchen bis zum 31. jene von Solothurn, den beiden Unterwalden und Schwyz nachfolgten. Am 6. Aprill war die Zahl der Deputationen aller XIX. Kantone durch das Eintreffen der Abgeordneten von Freyburg vollſtändig geworden, und daher die Tagſatzung am gleichen Nachmittag eroffnet. Alle Geſandten bezeugten in ihren Bewillkommungsreden den Eifer ihrer Kommittenten zu Beförderung des allgemeinen Wohls und Liebe zur Eintracht und brüderlichem Zuſammenhalten. Zu dieſer Wiedervereinigung beglükwünſchten auch die fremden Miniſter die Tagſatzung, und äuſſerten in einer deßhalb eingereichten Note den Wunſch: daß die Verſammlung eine Kommiſſion wählen

möchte, welcher ſie die Wünſche und Anſichten ihrer erlauchten Souverains eröffnen könnten. Man beſchloß ſogleich eine ſolche Kommiſſion niederzuſetzen, welche zugleich beauftragt wurde, die früher berathenen Grundlagen und die davon abweichenden Punkte der Inſtruktionen in Vorberathung zu nehmen.

Der berneriſche Schultheiß von Mülinen, der ebenfalls in dieſe Kommiſſion gewählt ward, vertheidigte beſonders das bisherige Syſtem ſeines Kantons, und berief ſich auf deſſen Begründung in deſſen bekannter Zuſchrift an Zürich; „wenn Bern durch die dreyzehnörtige Tagſatzung, die neue Organiſation der Schweiz ohne fremde Dazwiſchenkunft und auf eine daurende Weiſe erzielen wollte, (ſagte er) ſo ſähe es jetzt in dem unzweydeutig ausgeſprochenen Willen der Miniſter der alliirten Mächte, dem es ſich fügen wollte, eine Verlängerung der proviſoriſchen Dauer des mediationsmäßigen Beſtandes der Schweiz. Uebrigens verſichere der Stand Bern allen Bundesgenoſſen brüderliche Geſinnungen, deſſen Regierung ihre liberalen Grundſätze, theils durch die dem Land eingeräumte Repräſentation, theils durch das geöffnete patriziſche Bürgerrecht, ſattſam an den Tag gelegt zu haben glaube.“ Der Geſandte von Zug reichte dagegen dieſer

Kommiſſion eine Deduktion der Ausſprüche ſeines Kantons auf Erweiterung ſeiner Gränzen ein, die für deſſen Exiſtenz unentbehrlich geachtet werde; und die Geſandtſchaft von Bündten eröffnete ihre beſondere Stellung und daß ihre Kommittenten, bey einsweilen hergeſtellter alter Verfaſſung der drey Bündten ſich vorbehalten, den Reſultaten der bevorſtehenden eidgenößiſchen Berathungen, je nach Beſchaffenheit derſelben, beyzuſtimmen oder nicht. So ſprachen auch die anderen Stände-Deputierten, jeder in dem Geiſte ſeiner Kommittenten, woraus die Meinungs-Verſchiedenheiten, die ſeit einigen Monaten die Kantone theilten, genugſam erhellte. Wie ſchwer es alſo hielt, bey ſolchen heterogenen Staatsmaximen einen neuen bundesrechtlichen Zuſtand in der Schweiz zu begründen, der im Geiſte der Altvordern Gewähr, Rath und Beyſtand allen Eidgenoſſen zuſichere, werden die folgenden Geſchichten entwickeln. Ehe wir aber dem fernern Gang der vaterländiſchen Angelegenheiten nacheilen, ſey es uns erlaubt, hier als Epiſode, einen flüchtigen Blick auf die Kriegsereigniſſe, in wie fern ſie in die ſchweizeriſche Tagesgeſchichte eingreifen, zu werfen.

Noch immer fanden ſtarke Durchmärſche der alliirten Truppen von allen Nationen durch die

Schweiz ſtatt. Wir werden die ungeheuren Schaaren von fremden Kriegern, die nur die Stadt Baſel allein zu beköſtigen hatte, ſpäter, nach Zahl Grad und Pflegkoſten, anzugeben Gelegenheit haben. Schon dieſe Kriegslaſten würden an ſich eine weniger arbeitſame und bemittelte Bürgerſchaft, als die basleriſche, nieder zu drücken vermögend geweſen ſeyn; aber man fügte ſich in die gebietheriſchen Zeitumſtände, und hoffte von der Wieder-Einführung eines glücklichern Zuſtandes von Europa, dem edeln Ziel der Anſtrengungen der verbündeten Mächte, ſo wie von den Wohlthaten eines nahen Friedens Schadloshaltung für alle dieſe der eiſernen Nothwendigkeit gebrachte Opfer. Nur das langſame Fortſchreiten der Belagerung der Feſtung Hüningen, deren Kanonen die Stadt Baſel erreichten, und ſie im Falle feindſeliger Geſinnungen der franzöſiſchen Beſatzung dieſes Platzes, in groſſe Gefahr hätten bringen können, erweckte bey der basleriſchen Bürgerſchaft Unruhe und Beſorgniſſe. Wirkliche Angſt und Nothtage traten aber für Baſel ein, als die alliirten Heere im Merz von den Franzoſen zurückgedrängt wurden, und der Rückzug von nahe an 3000 Bagage- und Proviant-Wagen, Kranken und Verwundeten, Aerzten, und Mitgliedern von Adminiſtrations-Behörden, ſchreckliche

Auftritte für Baſel zu verkünden ſchienen; da bemächtigte ſich unbeſchreibliche Furcht aller Gemüther. Nicht nur reichten in dieſem entſetzlichen Augenblicke die bisherigen Lazarethe nicht mehr hin, und mußten viele Kranke auf Zunfthäuſern untergebracht werden, welches die Beſorgniſſe wegen Anſteckung vermehrte, da dieſe Gebäude ſich mitten in der Stadt befanden, und viele Kranke, noch ehe man ſie ab den Wagen bringen konnte, ſtarben; ſondern man beſorgte noch, im Falle dieſe rückgängige Bewegung der vereinigten Armeen weitere Ausdehnung bey denſelben erhalten ſollte, daß zu dem Elend der Nervenfieber-Seuche noch jenes einer Hungersnoth ſich geſellen dürfte, wenn die bey den Einwohnern befindlichen Vorräthe von Lebensmitteln, von dieſen oder jenen Militär-Behörden ſollten requirirt werden. Doch dieſer Nothſtand erreichte bald und unverhoft ſein Ende, als Kaiſer Alexander den erhabnen und entſcheidenden Entſchluß faßte, ungeacht einer drohenhen Diverſion, die Kaiſer Napoleon im Rücken der Ruſſen, Preuſſen und Oeſtreicher zu machen verſuchte, mit den ſämmtlichen Truppen in forcierten Märſchen über Sezannes, Montmirail und Meaux gegen Paris vorzurücken, und nachdem er zwiſchen Vitry und Frere-Champenoiſe den Marſchal Mar-

mont geſchlagen, denſelben glücklich ausführte, und am 31. Merz ſeinen Einzug in die berühmte Hauptſtadt Frankreichs hielt. Dieſe glorreiche Eroberung entſchied auch die Uebergabe der mit wechſeldem Erfolge belagerten, und bey hinreichender Mund- und Kriegs-Proviſion, von ihrem Kommandanten Chancel tapfer vertheidigten Feſtung Hüningen. Die Kapitulation kam am 15. April zum Abſchluſſe, und ihr Innhalt war gleich ehrenvoll für den Kommandanten wie für die Garniſon. Die Stadt Baſel litt in den letzten Tagen weniger, als bey den frühern Angriffen von dem Feuer der Belagerten. Im Ganzen waren nicht mehr als fünf Bomben in die Stadt gefallen; hingegen wurden viele Güter, ſchöne Garten-Anlagen mit hübſchen Sommerwohnungen vor dem St. Johannthor, auch mehrere Gebäude in dem Basler-Dorfe Kleinhüningen von den Kugeln beſchädiget.

Zur Freude eines jeden vaterländiſch geſinnten Schweizers ward jetzt die in Zürich verſammelte Tagſatzung vollſtändig. Man erwartete von dieſer Bildung eines Geſamt-Vereines aller Kantone eine neue Epoche der Freyheit, des Selbſt-Beſtandes, der innern Ruhe und der äuſſern Achtung für die Eidgenoſſenſchaft. Man hoffte

mit

mit Zuverſicht auf eine endliche Ausgleichung der eingetrettenen Mißverhältniſſe zwiſchen den Kantonen und die Begründung eines künftigen daurenden Syſtems. In ihrer zweyten Sitzung empfieng die Tagſatzung eine Note der drey Miniſter, welche den Wunſch ausdrückte, die Schweiz möge ihre paßive Stellung verlaſſen, und zum Behuf der Beſetzung ihrer Gränzen, ſo wie zum Schutze der wieder neu an ſie anzuſchlieſſenden Landſchaften, ein Truppenkorps beförderlich aufſtellen. Dieſer Note folgte unmittelbar eine andere Anzeige dieſer Art, wegen Aufnahme von Genf und Neuſchatel als Kantone. In verſchiedenen Sitzungen hatte ſich die Tagſatzung über alle dieſe Gegenſtände berathen, und beſchloſſen, unter der Leitung einer aus 3 Mitgliedern beſtehenden Aufſichts-Kommiſſion, ein Korps von 5000 M. mobil zu machen, um die Landſchaften von Veltlin, Kläven und Worms, die ehemaligen Republiken Wallis und Genf und auch die ehedem unmittelbar zur ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft gehörigen Theile des gtweſenen Biſtums Baſel zu beſetzen. Dieſe getroffene Maaßregel einer militäriſchen Okkupation der erſtgenannten, durch franzöſiſche Uebermacht der Schweiz entriſſenen und wieder an ſie zurückkehrenden Länder, wurde am 14. April den fremden Miniſtern

in einem Antwortſchreiben auf ihre dießfallſige Zuſchrift mitgetheilt. Wir heben hier folgende intereſſante Stelle aus demſelben aus: „Die paßive Stellung, in welcher der Bundesſtaat geblieben iſt, während ſo viele Nationen in Tapferkeit, wie ihre Souveräns in Großmuth wetteiferten, um die Zwecke der edelſten Politik, nachdruckſam und würdig zu unterſtützen, erklärt ſich aus den beſondern Verhältniſſen der Organiſation dieſes Landes, ſo wie aus der Lage, in der ſich daſſelbe ſeit dem Einmarſch der verbündeten Truppen befand. Nichts deſto minder konnten die hohen Mächte, theils durch die Aufnahme, welche ihre Armeen fanden, theils durch die Art, wie die Kantone die bedeutenden Laſten des Unterhalts der Truppen, der Spitäler, und der übrigen Bedürfniſſe der Armeeverwaltung ertragen haben, und noch ertragen, ſich überzeugen, daß eine lobhafte und richtige Gewogenheit, den neuen Verhältniſſen zum Grunde liegt, worinn ſich der Bundesſtaat gegen ſie verſetzt fand. — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — —.

Die Abgeordneten der Kantone bezeugen ihren gerührten Dank für die ſchonende und achtungsvolle Behandlung, welche die verbündeten Mächte der Schweiz zu Theil werden lieſſen. Auch die Einladung, welche gegenwärtig an ſie gelangt, muß

ihre Verpflichtung vermehren, und die durch ſie angeregten Gefühle verſtärken. u. ſ w.“

In ihrer dritten Sitzung eröffnete die Tagſatzung die Diskußionen der von der früher vereinten Bundesverſammlung berathenen Grundlinien der eidgenößiſchen Bundes-Akte, welche in der 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10ten Sitzung fortgeſetzt wurden. Nur ſehr wenige Punkte dieſer Präliminarien wurden ohne Abänderung angenommen, die mehrſten theils zu Verbeſſerung der Redaktion, theils zu Modifizierung und Umarbeitung derſelben, an die verordnete Kommiſſion zurückgewieſen. Ueber die Frage, ob in der Schweiz für die Zukunft eine oberſte permanente Bundes-Behörde aufgeſtellt werden müſſe und in welcher Ausdehnung? ſo wie noch einige andere beſonders wichtige Gegenſtände ward gar nicht abgeſtimmt, ſondern der Kommiſſion aufgetragen, den Verſuch zu machen, die verſchiedenen und abweichenden Anſichten durch ein Auskunftsmittel zu vereinigen. In der zehnten Sitzung wurde eine auf dieſe Berathung bezügliche Note der fremden Miniſter behandelt. Sie äuſſerten darinn nochmals den großmüthigen Wunſch ihrer hohen Souverains, daß die Schweiz ſich eine Verfaſſung gebe, wodurch ſie in den Stand geſetzt werde, in allen künftigen Kriegen ihre wich-

tigen Päſſe zu beſchützen und ihre Neutralität zu behaupten. Nach den Anſichten ihrer allerhöchſten Kommittenten, ſey es aber zu dieſem Ende durchaus erforderlich und unerläßlich, daß die Eidgenoſſenſchaft unter der Aufſicht und Leitung eines oberſten Bundeskriegsraths ihre Militär-Einrichtungen vervollkommne, die Zahl geübter, mit allen Nothwendigkeiten verſehener und beſtändig marſchfertiger Militzen beträchtlich und zwar auf die Zahl von 50,000 Mann vermehre. Die höchſte Leitung der allgemeinen Staatsangelegenheiten und der auswärtigen Verhältniſſe komme der Tagſatzung aller Kantone zu, da ſie aber nicht immer verſammelt ſeyn könne, ſo wäre es am zweckmäßigſten, einen Bundesrath von etwa fünf Mitgliedern zu erwählen, welcher von dem Vororte, welches die gewöhnlichen Geſchäftsverhältniſſe leite, jedesmal zuſammenberufen würde, wenn dieſelben ſchwieriger und bedenklicher werden ſollten. Freylich würde durch ſolche Einrichtungen die Souverainität der einzelnen Kantone beſchränkt; allein es ſey nicht zu zweifeln, daß nicht alle Kantone geneigt ſeyn werden, dieſes Opfer dem allgemeinen Wohl und der Sicherheit des ganzen Bundesſtaats zu bringen.

Für die Erzielung militäriſcher Einheit ſchien den Abgeordneten verſchiedener Kantone die Auf-

ſtellung eines beſtändigen gemeineidgenößiſchen Kriegsraths zweckmäßig, weniger einleuchtend dagegen ward der Mehrheit das Bedürfniß kräftiger Central-Gewalt, oder der Uebertragung mehrerer Befugniſſe an das Vorort. Nur Glarus, Baſel, Aargau, Thurgau, Teßin, Waadt, St. Gallen und Bündten glaubten, daß die Schweiz, die mitten zwiſchen den europäiſchen Mächten inne liegt, einer Haltung gegen das Ausland bedürfe, die ihr Sicherheit, Schutz und Achtung gewähren möge. Das lang genoſſene Glück der Eidgenoſſenſchaft, meinten ſie, beruhte weniger auf der damaligen Verfaſſung, als auf günſtigen Verhältniſſen und Umgebungen. Im Innern der Schweiz ſey vieles verändert, und das gegenwärtige Geſchlecht wäre nicht mehr jenes von 1798. Ueberall ſeyen die ökonomiſchen und Handels-Verhältniſſe anders geworden, und ein neuer Zuwachs von Kantonen ſcheine bevorzuſtehen. Für eine feſte Neutralität ſey übereinſtimmende Kraft erforderlich, die, ſollte das Intereſſe der Erhaltung des Bundes den Kantons-Souverainitäten nicht vorgeſtellt werden, weder bewirkt, noch Sicherheit für den Bund ſelbſt geleiſtet werden könne. Die zerſtückelte Schweiz, wäre demnach allen Zumuthungen des Auslandes Preis gegeben und dürfte leicht in jeder Richtung hinzureißen ſeyn. Deß-

wegen ſollte der Tagſatzung die Leitung gemeinſamer Angelegenheiten zuſtehen, und während ihrer Auflöſung ſollte ſie eine leitende Bundesbehörde zurücklaſſen. Dagegen wandten die übrigen, beſonders Bern, ein, daß in Hinſicht der Nothwendigkeit einer Centralgewalt die neueſten Ereigniſſe vieles verändert hätten. Die Schweiz kehre in ihr ehmaliges Verhältniß zwiſchen zwey groſſen, beydes durch Mäßigung und durch Zuneigung zu der Eidgenoſſenſchaft ausgezeichneten Mächten, zurück. Ihre Stellung dürfe und müſſe daher nur eine paßive ſein. Den Gebrechen der alten Verfaſſung, die in der Schwäche der Tagſatzung und in der Unverbindlichkeit der Folgeleiſtung ihrer Beſchlüſſe von Seite der Kantone beſtunden, könne abgeholfen werden. Der Direktorialort ſolle bey ſeinen ehemaligeu Attributen bleiben, die Gewalt der Tagſatzung aber vermehrt und gehörig ausgeſchieden werden. Wolle man dem Direktorialorte mehrere Gewalt einräumen, dann ſoll eine Kehrordnung zwiſchen mehrern Ständen eintretten. Daß dieſe letztere Anſicht bey der Berathung über dieſen wichtigen Gegenſtand entſchied, zeigte ſich aus den Beſtimmungen, die in Rückſicht des Vororts als auch der Leitung allgemein diplomatiſcher Angelegenheiten in dem ſpäterhin erſchienenen Bundes-Vertrag feſtgeſetzt wurden.

Es fordert jetzt die Umſtändlichkeit unſerer Darſtellung, daß wir hier für eine kurze Weile den Faden der Geſchichte unterbrechen, um noch einige geſchichtliche Fakta nachzutragen, die hier an rechter Stelle ſich finden dürften.

Schon ſeit einiger Zeit hatte der vormalige Fürſtabt Pankraz Forſter von St. Gallen, ſich als Störer der freundlichen Verhältniſſe unter den Einwohnern dieſes Kantons gezeigt. Er glaubte mit der Abſchaffung der Mediationsakte, und geſtüzt auf die Proklamation des ſiegenden Schwarzenbergs, ſein, wie er ſagte, nur in Scheintod verſeztes Stift wieder zu ſeinen alten Rechten erwachen laſſen zu dürfen. Nach ſeiner Behauptung hätte er nie aufgehört, Landesherr zu ſein; weil aber die neue Eidgenoſſenſchaft es zum Bnndesbedingniſſe mache, daß in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr beſtehen ſollen, und daß nach dieſem Grundſatze die Verfaſſungen aller Kantone und ihrer Landſchaften eingerichtet ſein müſſen, ſo ſey er geneigt mit dem St. Galliſchen Volke ſich über die künftige Ausübung der Landesherrlichkeit dermaſſen in Einverſtändniß zu ſetzen, daß das Volk im Antheil an der höchſten Gewalt, alſo mitregierend und nicht ferner als Unterthan erſcheine. Am 12. Februar, reiste Abt Pan-

kratius, nachdem er wegen ſeiner Anſprüche ſich einige Tage in Zürich verweilt hatte, aus dieſer Stadt nach dem kaiſerlichen Hauptquartier der hohen Alliirten ab, um das Geſchäft der Herſtellung des Stifts St. Gallen und deſſen alten Herrſchaftsrechte zu betreiben, zumal er gegen alle ſeit 1798 erfolgten Aenderungen aufs Feyerlichſte proteſtiert habe. So wenig geneigtes Gehör er ſchon bey der zürcherſchen Regierung, als bei den k. k. öſtreichiſchen und ruſſiſchen Miniſtern in Zürich gefunden hatte, noch ungünſtiger war izt der Erfolg ſeiner Bemühungen bey den hohen Monarchen geweſen. Nach ſeiner Rückkehr wagte er in Zürich neue Schritte zur Erreichung ſeiner Abſichten; erhielt aber auf ſein Anſinnen gebührende Antwort; und da noch überdieß das Antwortſchreiben die Aufſchrift trug: An den geweſenen Abt des ehemaligen fürſtlichen Stifts St. Gallen, weigerte er ſich daſſelbe anzunehmen, weil beide, ſein Stift und ſein fürſtlicher Karakter, zu beſtehen nie aufgehört hätten. Dieſer Trotz bewirkte ihm nun ein Conſilium abeundi, und zwang ihn Zürich zu verlaſſen. Ungeachtet dieſer unerwarteten Ausſchaffung des Abts Pankratius erlaubten ſich geheime Anhänger deſſelben im Kanton St. Gallen allerley Umtriebe und

die öffentliche Ruhe bedrohende Bewegungen. Es wurden viele Gerüchte von ſeiner baldigen Wiedereinſetzung in das Stift und deſſen Rechtſamen ausgeſtreut, und Mistrauen gegen die St. Galliſche Regierung angeregt, welches die fremden Miniſter bewogen hatte, in einer unter dem 24. May an den Kleinen Rath in St. Gallen abgeſchickten Zuſchrift, denſelben zu ermahnen: daß er allen Angehörigen des Kantons, ohne Ausnahme, Achtung und Unterwürfigkeit für die beſtellten Behörden anbefehle — daß er jede Handlung, jeden Verſuch, jeden Beſchluß unterdrücke, welche, was immer für eine Anzahl von Bürgern, ohne Mitwürken der Regierung unternehmen würde — daß er dieſelbe für null, nichtig, und an der öffentlichen Ruhe nnd Ordnung vergreifflich erkläre u. ſ. w. welcher Aufforderung dieſe Behörde durch ein am 27. darauf erlaſſenes Proklama entſprach. Indem namenloſe Menſchen ihr Unweſen im St. Galliſchen trieben, glaubten einige angeſehene Einwohner des benachbarten Thurgaus den Zeitpunkt eingetreten, wo ungeſtraft gegen die Regierung unternommen werden dürfe, was unter andern Umſtänden für Hochverrath gelten müßte. Schon in der Mitte Märzens legten es einige Mißvergnügte, Salomon Fehr jgr. von Frauenfeld

Rittmeiſter Hippenmayer von Gottlieben, Altgerichtsherr Muralt zu Heidelberg und Verwalter Zollikofer zu Altenklingen darauf an, den geſetzlichen Gang der aus höherer Veranlaſſung unternommenen Reviſion der thurgauiſchen Kantonsverfaſſung aufzuhalten, und eine Faktion zu bilden, welche ihre eigenen Anſichten durchſetzen ſollte. Ihre Abſicht war, dahin zu dringen, daß die Verfaſſung den ehemaligen Einrichtungen näher gebracht und namentlich eine Repräſentation der Städte und des Gerichtsherrenſtandes hergeſtellt werde. Zu dieſem Ende ſuchten ſie durch boshafte Ausſtreuungen das Volk gegen die Regierung mistrauiſch zu machen, daß dieſe nemlich Grundſätzen huldige, die ſeinen Wünſchen entgegen ſeien; ihnen, gaben ſie vor, wäre es darum zu thun, eine dem Bedürfniß des Landes entſprechende wohlfeilere Staatseinrichtung aufzuſtellen. Zulezt endeten ſie den Verſuch durch Verführung des Militärs, ſich eine bewaffnete Gewalt zu verſchaffen, welche dazu beſtimmt war, ſobald als möglich in die Hauptſtadt Frauenfeld zu dringen, um ſich des Regierungsperſonals und der Staatskaſſe zu bemächtigen und ſo die Revolution zu vollenden. Allein glücklicher Weiſe wurde dieſer Anſchlag entdeckt, und da die Aufwiegler in gefängliche

Haft gezogen werden ſollten, entgiengen ſie derſelben durch Flucht auf fremdes Gebiet. Aus den in der Folge getroffenen ernſthaften Maaßregeln, gegen welche ſich nirgends Widerſtand zeigte, obgleich ſich die hervorgebrachte Mißſtimmung hier und da merkbar machte, ergab ſich doch nirgends ein engerer Anhang des Komplotts, der von Bedeutung geweſen wäre, und die Ruhe des Landes ward bald wieder hergeſtellt.

Wir haben früher der Erklärung des Kantons Uri in Betreff der Wiedervereinigung des Livinerthals mit demſelben gedacht. Am 4. Merz erließ die Regierung des Kantons Teſſin ein Dekret, worin ſie alle Beſchlüſſe und Maaßnahmen, welche in Hinſicht der Vereinigung mit dem Kanton Uri, von Municipalitäten, Gemeinds-Verſammlungen, Vizinanzen oder andern Zuſammenkünften im Thale Livinen gefaßt worden ſeyn möchten, als nichtig erklärtet, auch alle öffentliche Beamte aufforderte, das Volk von ſolchen Entſchlüſſen und Verſammlungen abzuhalten und daſſelbe zu verſichern, daß die Teſſiniſche Regierung nicht blos das Wohl des Kantons, ſondern ſelbſt das Glück und die Wohlfahrt des Diſtrikts Livinen beabſichte. Die Motive, welche der Teſſiniſche Kantonsrath vorbrachte, auf dieſen Beſtandtheil ſeines Kantonalgebiets nicht zu

verzichten, begründeten ſich auf die gleiche Sprache und ebenſo auf die gleichen Sitten, welche die Liviner und übrige Teſſiner zu einem Volke eignen, ſo wie ſelbſt auch die geographiſche Lage die Vereinigung des Livinerthals mit dem Kanton Teſſin fordere. Uebrigens berief ſich die Regierung noch auf die günſtige Volksſtimmung, von welcher ſie die Mitglieder des groſſen Raths aus dem Thale Livinen in Kenntniß ſetzten, und die ihr Bürge ſey, daß die Urneriſche Proklamation ohne Erfolg bleiben werde. In auffallendem Kontraſte mit dieſem Dekrete, in dem noch nebenbey mehrere geſchichtliche Erörterungen älterer und neuerer Verhältniſſe und Darſtellungen der ſeit der Trennung von Uri vom Livinerthale genoſſenen Vortheile enthalten waren – erſchien eine zweite unterm 14 März von Landammann und Rath des Kantons Uri erlaſſene Proklamation an die Liviner, in welcher ſich dieſe Regierungs-Behörde vernehmen ließ, daß ſie mit wahrer Rührung den Beyfall und Jubel vernommen, den die von dem Urnervolke ausgeſprochene Wiedervereinigung dieſer Landſchaft mit Uri bei allen Bewohnern derſelben verurſacht hätte, ſie achte es demnach itzt für Pflicht, den neu vereinigten Mitbürgern die Mittel an die Hand zu reichen, ſich eine ihren

Verhältniſſen angepaßte neue Verfaſſung zu geben, und die Bande zwiſchen dem Kanton und dem Livinerthale enger zu knüpfen, daher ſie beſchloſſen habe 1) daß ſämtliche Beamte, die nun in Folge der ausgeſprochenen Vereinigung nicht weiter dem Kanton Teſſin angehören, in ihren Stellen bleiben, und ferner für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung beſorgt ſein ſollen; 2) daß ſich im Hauptorte Faido, eine aus zwei Ausſchüſſen aus jeder Gemeinde gebildete Regierungskommiſſion verſammeln, und ohne Zaudern einen den Bedürfniſſen und Oertlichkeiten der Landſchaft Livinen entſprechenden Verfaſſungsentwurf bearbeiten ſolle; 3) ſobald dieſe Kommiſſion verſammelt ſei, werde ſich der Rath von Uri mit derſelben zum Behuf ihrer Konſtitutionsarbeit und der feſtzuſetzenden Verhältniſſe zwiſchen der Landſchaft und dem Kanton in Verbindung ſetzen. Es wird genug ſein hier zu bemerken, daß nach den wiederholten und feierlichen Erklärungen der alliirten Mächte und ihrer Kommiſſarien in der Schweiz, den Status quo der Kantone, ſo wie ſolcher während der lezten zehn Jahre beſchaffen war, beizubehalten, dieſer Schritt des Standes Uri zu Wiedererwerbung des Livinenthals, nie ihre Genehmigung erhalten konnte, weil die Verbürgung des

innern Friedens in der Eidgenoſſenſchaft nicht in der Unterſtützung der Anſprüche der alten Kantone auf Gebietstheile der neuen, ſondern in der Achtung der Rechte aller, ſo wie ſolche izt beſchaffen ſind, beſtehe; mithin ſie dieſer Aenderung des politiſchen Zuſtandes der Landſchaft Livinen niemals beipflichten konnten.

Während ſich die Tagſatzung in Zürich mit der Berathung der künftigen Bundesordnung in der Schweiz beſchäftigte, behandelte ſie zugleich auch in verſchiedenen Sitzungen bis Ende Aprils mehrere Gegenſtände erſter Wichtigkeit. Dahin gehörte die Ausmittelung der Bedingungen, unter welchen das Fürſtenthum Neuenburg mit der Schweiz wieder in feſtern Verband treten könne; — Die zu treffenden Einleitungen, um bey den hohen Alliirten zu bewirken, daß auch das ehemalige Unterthanenland von Graubündten, nämlich das Veltlin, Bormio und Chiavenna wieder zur Schweiz komme, welches an das Königreich Italien übergegangen war. Nicht minder wichtig war die Berathung, um bey den hohen Verbündeten auszuwirken, daß die Feſtungswerke von Hüningen geſchleift werden möchten, weil, ſo lange Frankreich einen ſo feſten Stützpunkt an der Schweizergränze habe, und die Stadt Baſel unter der Bottmäßigkeit franzöſiſcher Kugeln liegen müſſe, weder

für Deutſchland noch für die Schweiz wahre Sicherheit gedenkbar ſey. Eben ſo ſtellte auch die Stadt Biel durch eine in Zürich bey der Tagſazzung erſchienene Deputation derſelben das Schwierige ihrer ungewiſſen Lage wiederholt dar, und drang zugleich auf einen beförderlichen beſtimmten Entſchluß, ob man ſie als Glied der Eidgenoſſenſchaft wieder aufnehmen wolle, damit ſie, im Fall der Nicht-Entſprechung, ſich noch zu rechter Zeit und ehe es zu ſpät ſey, an die verbündeten Monarchen ſelbſt wenden könne. Im Kanton Waadt, in den Bezirken Iverdon, Orbe und Grandſon, verſuchten Unzufriedene allerley Friedenſtörende Umtriebe, daher die Regierung zu Lauſanne kräftige Verfügungen zu treffen genöthiget wurde, und ſogleich fünf Kompagnien Infanterie in dieſe Gegenden beorderte, um der Gefahr der Zerrüttung und der Auflöſung der obrigkeitlichen Gewalt zuvor zukommen. Eben ſo waren auch in der ehemaligen Grafſchaft Chiavenna Unruhen, deren Veranlaſſung jedoch unbekannt blieb, ausgebrochen. Bündten, welches ſich dadurch gefährdet hielt, hatte ein Truppenkorps aufgebotten, ſowohl dieſen Aufſtand zu dämpfen, als auch militäriſchen Beſitz von dieſer Landſchaft, dem Veltlin und Bormio (in Folge einer Note der fremden Miniſter in Zürich, die

dieſen Stand dazu bevollmächtigte) zu nehmen. Am 4. May zog eine Kompagnie von Splügen hinunter in das St. Jakobsthal, und eine zweite Kompagnie mit hundert Freywilligen aus dem Bergell verſtärkt, von da nach Kläven. Die erſte kommandirte Gubert von Salis, bey dieſer befand ſich May v. Salis-Soglio als Regierungs-Kommiſſär. Die aus dem Bergell herabkommende Abtheilung fand vor S. Croce von einer Patrouille Widerſtand, trieb ſie aber über dieſes Dorf zurück, bis wo die Beſatzung von Kläven, aus ohngefähr 180 Italienern beſtehend, zu ihrem Sukkurs bereit ſtand. Nach einem zweyſtündigen Gefecht, in welchem die Bergeller viel Muth gezeigt hatten, räumten die Italiener endlich das Feld, nachdem 5 oder 6 von ihnen verwundet worden waren. Am 5ten Morgens erſchienen zwey Parlamentairs bey den in S. Croce übernachteten Bündnern, für Kläven zu kapitulieren, worauf letztere Kläven und La Riva beſetzten, und noch an demſelben Tage, an zwo zu ihnen geſtoſſenen Kompagnien Rheinwaldnern, Scharnſern und Scharfſchützen Verſtärkung erhielten. Am 7ten May landete ein Korps von 3000 Oeſtreichern zu La Riva. Der Kommandant deſſelben, ließ ſogleich den bündneriſchen Anführer zu ſich rufen and eröffnete ihm, er habe Befehl

von

von Kläven, das zum Königreich Italien gehöre, Beſitz zu nehmen, und wenn er ſich nicht mit ſeinen Truppen alſobald zurückzöge, werde er Gewalt brauchen. Man wies ihm hierauf die Note der in Zürich befindlichen Miniſter der alliirten Mächte vor. Er bedauerte, daß man dieſe in Mailand bisher nicht gekannt habe, ſonſt wäre dieſe Expedition wahrſcheinlich unterblieben; übrigens müſſe er als Subaltern auf ſeiner Ordre beſtehen; einzig wolle er auf ſeine Gefahr das Dableiben von 120 Bündnern geſtatten. Unter dieſen Umſtänden zogen nun die Bündner ſich, mit Ausnahme der geſtatteten 120 Mann, wieder ins Bergell und nach Splügen zurück, welchen in wenigen Tagen nicht allein auch dieſer zurückgebliebene Reſt aus Kläven folgen mußte, ſondern es rückten noch Oeſtreicher ins Veltlin ein, um daſſelbe gegen jeden Einmarſch bündneriſchen Militärs zu verſichern. Dieſe unbegreifliche Okkupation von öſtreichiſcher Seite mußte, wie natürlich, in Zürich ſowohl bei der Tagſatzung als bei den fremden Miniſtern groſſes Aufſehen machen. Letztere erklärten jedoch dieſelbe von keiner Folge, und der eidgenöſſiſche Oberſt Hauſer erhielt den Auftrag, von Chur nach Mayland ſich zu begeben, um mit dem F. M. Bellegarde wegen dieſer Beſetzung des Thals Veltlin

und der Landſchaft Kläven perſönlich zu unterhandeln.

Der Uebergang von dem Ereigniß, das in einem vormaligen bündneriſchen Unterthanenland ſtatt hatte, auf die Begebenheiten im wirklichen Staate der Griſonen, iſt allzunatürlich, als daß er hier nicht geſchehen ſollte. Eine Folge des Auflaufes von einigen hundert Vatzer- und 4 Dörfer-Bauren, der am 4. Jenner zu Chur, den verſammelten großen Kantonsrath bedrängte und zur Auflöſung zwang, war, die vor dem Jahr 1792 beſtandene Verfaſſung, mithin die Republik der 3 Bünde, wieder einzuführen. Graf Johann von Salis wurde demnach beauftragt, bei den hohen alliirten Monarchen eine möglichſt beſtimmte Erklärung, ſowohl in Rückſicht der innern Verhältniſſe, als auch der Verbindung Bündtens mit der Schweiz, wie auch der abgeriſſenen Unterthanenlande, auszuwürken — zugleich ward auch die bei der eidgenöſſiſchen Verſammlung in Zürich befindliche Standesgeſandtſchaft, mit Ausnahme des Herrn Bundspräſidenten von Salis-Sils, zurückberufen, und dieſem lediglich in Auftrag gegeben, von den dortigen Verhandlungen, den Bundeshäuptern von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben. Daß dieſes gewaltſame Unternehmen ſowohl von

der eidgenöſſiſchen Verſammlung in Zürich als den Miniſtern der verbündeten Souveraine als eine widerrechtliche Handlung, als ein aufrühreriſcher Schritt angeſehen wurde, der ſich nicht rechtfertigen laſſe, zeigte ſich ſchon aus der Erklärung des öſtreichiſchen Geſandten von Lebzeltern vom 7. Jenner, nach welcher dieſe Gewaltthätigkeit des Barons Heinrich von Salis Zizers den Grundſätzen und den Abſichten der alliirten Höfe gänzlich zuwider ſei, und dieſe eine ſolche Aufführung beſtimmt mißbilligen. Dieſer Eröffnung folgte unterm 20. Jenner eine andere von den öſtreichiſchen und ruſſiſchen Miniſtern, die zugleich von zwei Einladungen von der eidgenöſſiſchen Verſammlung ſelbſt, ſo wie von dem Vororte Zürich an die Regierung des Kantons Bündten begleitet waren, welche alle eine dringende Aufforderung enthielten, ohne Verzug Deputierte nach Zürich zu ſenden, möge auch die Lage des Kantons ſein, welche ſie wolle. Dieſe zuſammentreffende Schreiben bewogen die bündneriſchen Häupter und Zuzugskommiſſion eine Geſandtſchaft nach Zürich proviſoriſch zu wählen, die Gemeinden unterm 29. Jenner davon zu benachrichtigen und ſie um ihre Willensmeinung zu befragen:

1.) Ob ſie die vom großen Rath geſchehene Her-

ſtellung der alten Verfaſſung mit Vorbehalt allfälliger Modifikationen genehmigen?

2.) Ob ſie die vorläufig auf die Tagſatzung nach Zürich ernannten Deputirten beſtätigen?

3.) Ob ſie dieſelben beauftragen wollen, zu Errichtung eines neuen eidgenöſſiſchen Bundes, und zur Verbindung Graubündtens mit der geſammten ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, unter dem den Bundes-Wohl angemeſſenſten Bedingungen auf Genehmigung hin, mitzuwirken?

Da auf den 9. Februar der Bundestag in Chur angeſetzt ward, auf welchem die Berathung und Entſcheidung vorſtehender Punkte und der Inſtruktions-Ertheilung der Geſandtſchaft an die Tagſatzung vorgenommen werden ſollte, ſo war man wegen ruhiger Abhaltung deſſelben nicht wenig beſorgt, weil ſich verſchiedene Gemeinden in der Umgegend von Chur deutlich verlauten lieſſen, daß am Bundestage wieder einige tauſend Mann dahin kommen, um jenen zu belehren, was er zu thun habe; auch wurden zu Folge verbreiteter Gerüchte, Morgenſterne, Hellebarden u. ſ. w. verfertiget, um die Freunde der alten Freiheit bewaffnen zu können. Hingegen boten ſich wieder andere Gemeinden an, eben ſo zahlreich wie dieſe, und auch bewaffnet zu erſcheinen, um der Bundesverſammlung die Freyheit ihrer Bera-

thung zu ſichern, und nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Der Stadtmagiſtrat von Chur, durch dieſe Vorſpiele veranlaßt, erklärte ſich aber ſolche Maaßnahmen zu treffen, wodurch Ruhe, Ordnung und Sicherheit für die Bundes-Verſammlung erzielt werden könne. Man verſprach ſich auch von dieſem Schritte um ſo gewünſchtern Erfolg, als die Stadtgemeinde für die Vereinigung Bündtens mit der Schweiz geſtimmt war. Wie es ſchien, giengen die Sitzungen des Bundestages ohne Störung und ärgerliche Auftritte vorüber. Die Bundesverſammlung währte bis zum 26. Hornung. Die Klaſſifikation der Mehren der Gemeinden, gab folgendes Reſultat: 31 Stimmen wollten die alte Verfaſſung ohne alle Modifikation; 30 Stimmen hingegen mit den den Zeitumſtänden angemeſſenen Modifikationen, und 2 Stimmen hielten jede Erklärung, bis das künftige Verhältniß Bündtens mit der Schweiz beſtimmt ſein würde, für voreilig.

36 Stimmen beſtätigten die auf die Tagſatzung ernannte Geſandtſchaft, 25 Stimmen waren dagegen, eine Stimme war unbeſtimmt und eine bedingt.

34 Stimmen erklärten ſich über eine künftige Verbindung mit der Schweiz auf eine unbeſtimmte

Weiſe; 21 Stimmen wollten nur eine Verbindung mit derſelben wie vor 1792. 4 Stimmen wollten die Entſcheidung verſchieben, bis die Schweiz ſelbſt ihre Verfaſſung werde beſtimmt haben; 2 Stimmen verwarfen jede Verbindung mit der Schweiz und 2 hingegen trugen auf eine gänzliche Anſchlieſſung an dieſelbe an. Der Austrag dieſer Berathungen wurde in einem Kreisſchreiben an die ehrſamen Räthe und Gemeinden mitgetheilt, und ihnen zugleich angezeigt, daß die der Geſandtſchaft gegebene Inſtruktion ſo beſchaffen ſei, daß dadurch in keinem Fall einer künftigen Erklärung über den Abſchluß einer Verbindung mit der Schweiz, von welcher Art ſie auch ſei, vorgegriffen werde. In dieſem Ausſchreiben wurden auch die zur Sicherheit der Landesgränzen gegen Italien getroffenen Verfügungen, ſo wie die militäriſchen Veranſtaltungen zur Beſitznahme der ehemaligen Unterthanenlande berührt. Ferner enthielte daſſelbe die ſummariſchen Angaben der ſeit 1803 gehabten Staats-Auslagen und ein Gutachten über den Finanz-Zuſtand des Kantons ſeit dieſer Epoche, wovon hier das weſentlichſte folgt: „Im Jahr 1803, bei „dem Anfang der nun wieder aufgehobenen Ver„faſſung fand ſich unſer Stand mit einer Schul„denlaſt von 220,000 fl. beladen. Alle ſeine da-

„maligen Aktiva und Eigenthümlichkeiten belie„ſen ſich auf die Summe von 94100, ſo daß da„mals eine Schuld von 125,900 fl. gänzlich un„bedeckt blieb. Dieſe wurde in den letzt ver„floſſenen eilf Jahren durch Abzahlungen von „34,620 fl. vermindert, ſo daß die dermaligen „zu verzinſenden Paſſiven des Staats 91,280 fl. „betragen, wogegen er das Eigenthum folgender „vor 1803 noch nicht vorhandener Gegenſtände, „nemlich des Regierungsgebäudes, des Schulge„bäudes, einiger Zollgebäude, des Pulvermaga„zins und eines Vorraths an Waffen und Mu„nition beſitzt, welcher leztere an leicht zu reali„ſirendem Werth 20,000 fl. beträgt. Auch finden „wir zu bemerken nöthig, daß unter obigen 91,280 fl. „Paſſiven 60,000 fl. begriffen ſind, die denjenigen „Gemeinden, welche im Jahr 1809 mit Einquar„tirung beſchwert geweſen, als Vergütung zuer„kannt wurden u. ſ. w.“ Daß das Bündtnervolk auf mancherlei Weiſe bearbeitet würde, um ihm die Herſtellung der alten Verfaſſung genehm zu machen, eine neue Ordnung der Dinge im gehäſſigſten Lichte darzuſtellen, und daſſelbe durch leere Schreckbilder zu bethören, und ſomit den Zunder der Zwietracht und Gährung bei ihm anzufeuren, ſtand wohl zu erwarten.

Es wurden in den Gemeinden allerley Libelle

herumgeboten, in welchen man die Freunde einer geſetzlichen Freiheit und Ordnung, als Anhänger Frankreichs und der Mediationsakte, die von Eigennutz verblendet, nicht gern die Anſtellung verlaſſen, die ſie von der bisherigen neuen Verfaſſung und der Vereinigung mit der Schweiz genoſſen haben, aufzuführen ſich bemühte. Unter dieſen polemiſchen Pamphlets zeichnete ſich beſonders jenes aus, das die Aufſchrift: der Engel des Friedens an die löbl. Gemeinden Graubündtens, trug, in welchem man die unreinen Geiſter Marats und Heberts glaubte ſprechen zu hören, die unter drohendem Ungeſtümm zur Ehre und Achtung der alten Verfaſſung auffordern, wenn nicht der Würgengel über das Land mit ſeinem flammenden Schwerdte kommen ſolle. Auch gab es einige Kanzelredner welche bald laut, bald leiſe, die Töne anſtimmten, die als Echos der für das alte Syſtem eifernden Matadoren, auf die Denkungsart des Volks einwirken wollten. Daß dieſe Kunſtgriffe bey manchem ſchwachen, leicht verführbaren Landmann gelangen, denſelben irre leiteten und ihn augenblicklich mit Abſcheu gegen eine Verfaſſung erfüllten, bey welcher es einer gewiſſen Klaſſe von Leuten nicht mehr ſo bequem werden würde, im Trüben fiſchen zu können, ergab ſich von ſelbſt. Man muß ſich

daher nicht wundern, wenn ſich in der Folge hie und da faktionäre Auftritte und tumultuariſche Bewegungen in Bündten zeigten, wobey Leute erſchienen, die ihr gefährliches Benehmen in einer falſchen Ueberzeugung gerechtfertiget fanden, und in der Behauptung einer reinen Volksdemokratie, nur dem Ehrgeize einer ſich privilegiert haltenden Volkskaſte fröhnten. In einer Zuſchrift des öſtr. Bevollmächtigten von Lebzeltern vom 8. April, an den Bundespräſidenten von Salis-Sils, wurde die dringende Nothwendigkeit erſichtlich, die bündtneriſche Geſandtſchaft bey der eidgenößiſchen Tagſatzung mit einer ausgedehnteren Vollmacht zu verſehen, weil die Gegenwart der Deputierten als bloſſer Ohrenzeugen, eben ſo viel ſagen wolle, als hätten ſie keine hinreichende Aufträge um mit zu berathen und ſich über die Bundesakte zu erklären, welche ihnen ſchon gröſtentheils bekannt wäre.

Eine ſolche Ausdehnung der Inſtruktionen hieng nun aber von einem Bundestag ab, der wieder auſſerordentlich einzuberufen wäre, oder wenn man ihre Ausfertigung den Häuptern und Zuzug des Landes übertrüge; worauf letzteres geſchah, und durch ein Standesmehr von 43 Stimmen, die Inſtruktionen an die Deputation in Zürich gutgeheiſſen wurden. Inzwiſchen hielten die Um-

triebe der einer Vereinigung mit der Schweiz abgeneigten Bündtner fortwährend an. Viele warfen die Frage auf, ob Bündten mit der Eidgenoſſenſchaft als Kanton vereinigt bleiben ſolle? Noch mehrere andere giengen ſo weit, daß ſie verſicherten, Oeſtreich wünſche eine gänzliche Trennung des Landes von der Schweiz, und werde, wenn auch nicht im gegenwärtigen Augenblick, doch bey einer in der Zukunft ſich gebenden ſchiklichen Gelegenheit ſelbſt hiezu die Hand bieten ꝛc. Dieſe Ausſtreuungen zu widerlegen, und allen daraus für das Land entſtehenden ſchlimmen Folgen vorzubiegen, erlieſſen die Miniſter der verbündeten Souveräne unterm 30ten Juny ein Schreiben, worin ſie dem eben zu Chur verſammelten Bundestag erklärten, daß es zwiſchen den hohen alliirten Mächten unwiderruflich beſchloſſen ſey, daß nichts mehr das Band, welches jetzt die drey Bünde mit der geſammten Eidgenoſſenſchaft als einen einzigen untheilbaren Föderativſtaat umfange, mehr löſen ſolle; daher ſie verlangen, daß alle und jede bündneriſche Angehörige, die ſich vermeſſen, in obigem Sinne von Oeſtreichs Wünſchen zu ſprechen oder zu ſchreiben, auf der Stelle als Meuterer und Ruheſtörer ſollen ergriffen und auf das Nachdrücklichſte gezüchtiget werden.

Doch wir kehren wieder zu den Verhandlungen der Tagſatzung zurück.

Dieſe hielt im Laufe des Monats May ſechszehn Sitzungen. Sie vollendete den Entwurf der Föderal-Akte, deren einzelne Artikel von den Geſandtſchaften zur Relation an ihre Kommittenten, theils zur Genehmigung genommen wurden. Die Nachricht von den auſſerordentlichen Vorgängen in Paris, die Entſetzung des Kaiſers Napoleon und ſeiner Familie vom franzöſiſchen Throne, die Rückkehr des Hauſes Bourbon nach Frankreich und die Erhebung König Ludwig des achtzehnten auf den Stuhl ſeiner Väter mußte um ſo tiefern Eindruck auf die Schweizer machen, als die ganz nahe Nachbarſchaft ihres Landes mit Frankreich und die ſeit Jahrhunderten beſtandenen Verbindungen der Eidgenoſſen mit der franzöſiſchen Krone und namentlich mit den Königen aus dem bourboniſchen Hauſe, ihrer Ruhe, ihrer Freyheit und Selbſtſtändigkeit gleichſam zum Palladium diente, mithin auch ſie durch dieſes freudige Ereigniß vorzügliche Urſache hätten, von einer feſten und klugen Regierung in Frankreich für die Zukunft weiſe und gerechte Behandlung ſich zu verſprechen. Die Tagſatzung beſchloß in den erſten Tagen des Mays, folglich in einem Zeitpunkt, wo

mit der Wiederherſtellung des europäiſchen Friedens und mit der aufblühenden Hoffnung beſſerer Tage, auch die Schweiz einer glücklichen, freyen und würdigen Entwicklung ihres Schickſals entgegenſah, eine Großbothſchaft nach Paris abzuſchicken, den König Ludwig den Achtzehnten zu ſeiner Thronbeſteigung zu beglückwünſchen und dieſen Monarchen, von deſſen Weisheit und Güte ſich Frankreich ſo vieles verſprechen durfte, der unveränderten nachbarlichen Geſinnungen gegen ſein erlauchtes Haus ſo wie gegen ſeine Staaten zu verſichern. Zu dieſer Großbothſchaft wurde der berneriſche Schultheiß von Mülinen, Landammann Aloys v. Reding von Schwyz und der waadtländiſche Regierungsrath Monod gewählt, welche nach wenigen Tagen nach ihrer Beſtimmung abreisten, und glänzende Aufnahme bey dem neuen Monarchen in Paris fanden. Verſchiedene Noten der fremden Bevollmächtigten, welche während dieſes Monats bey der Tagſatzung einkamen, eigneten ſich ihrem Innhalte nach, theils zu frohen Ausſichten für die Schweiz, theils richteten ſie ihre Aufmerkſamkeit auf gleichzeitige in einzelnen Theilen der Eidgenoſſenſchaft ſtatt-findende Vorfälle, deßwegen ſie das Ergreifen von mancherley Maasregeln und Anordnungen veranlaßten. So ſicherte eine ſolche mini=

ſterielle Zuſchrift, die gewünſchte Wiedervereinigung der drey Landſchaften Veltlin, Worms und Kläven mit Graubündten zu, ſobald das Bundesgeſchäft der 19 Kantone beendiget ſeyn würde. — Eine andere enthielte den Geſuch einer von den Einwohnern gewünſchten Beſetzung von Moutier-Grandval durch eidgenößiſche Truppen, welchem die Tagſatzung dahin entſprach, daß ſie die Aufſtellung von ſechs Bataillons Militzen beſchloß, davon zwei ungeſäumt nach Graubündten marſchieren ſollten, und welche die Kantone Zürich, Teßin und Bündten zu liefern hatten; zwey andere wurden für das Biſtum Baſel beſtimmt, und von den Ständen Luzern, Freyburg, Solothurn und Waadt geſtellt; das 5te wurde dem Wallis zugedacht, und das 6te ward aus dem Aargau als Beſatzung nach Genf beordert. Zur Bereithaltung von zwey Reſervebataillons ergieng eine Aufmahnung an die übrigen Kantone. Auch ein Begehren der Stadt St. Gallen von nicht geringem Belange forderte die Theilnahme und das Eintreten der Tagſatzung. Dieſe Stadt in Erinnerung ihrer ehemaligen Verhältniſſe und genoſſener Unabhängigkeit, glaubte ſich berechtigt dieſe ihre frühern Verhältniſſe wieder in Anſpruch nehmen zu dürfen, erklärete ſich jedoch ſolches nicht zu thun, inſofern ihre künftige Stel-

lung im Kanton, die in der mediationsmäßigen Verfaſſung für ſie allzu benachtheiligend geweſen wäre, und ihr Verhältniß in der Repräſentation auf eine günſtige Weiſe berückſichtiget werde. Daher ließ ſie durch zwey Abgeordnete ihrer Vorſteherſchaft, die Tagſatzung um ihre kräftige Verwendung erſuchen. Ueber dieſen Schritt eines der edelſten Beſtandtheile ſeines Kantons äuſſerte, aus leicht zu begreifenden Urſachen, der St. Galliſche Kantons-Geſandte laut ſeinen Unwillen, erklärte ihn anarchiſch und als Signal zur Trennung auch der übrigen Kantonstheile und zu einer Auflöſung des Ganzen, der ſeinen Urhebern eben ſo wenig Ehre als Vortheil bringe; verlangte auch, daß die Tagſatzung darüber nicht eintretten ſollte. Sowohl die Stadt St. Galliſche Vorſtellung als die Erwiederung des Standes-Deputierten fanden in dem Schooſſe der Tagſatzung ihre Freunde und Beſchützer. Doch bildete dieſer mit ſeiner Behauptung die ſtärkere Parthei, indem die Geſandten verſchiedener Kantone, dieſe Anmaſſung der Stadt St. Gallen, als eines einzelnen Theils gegen die Geſammtheit eines beſtehenden Kantons, auch darum noch mißbilligten, weil die Berückſichtigung derſelben, eine gränzenloſe Verwirrung zur Folge haben würde. Das eingereichte Memorial ward deßwegen keiner wei-

tern Behandlung unterworfen, und die Stadt St. Galliſchen Abgeordneten kehrten unbegünſtigt nach Hauſe zurück.

Obgleich nun die Abſicht der Gemeinde St. Gallen unerreicht blieb, ſo war es doch nicht zu verhindern, daß in andern St. Galliſchen Kantonstheilen Wünſche zur Sprache kamen, die entweder ein geringes Vertrauen auf den Fortbeſtand des Kantons vorausſetzten, oder als Wirkungen einer geheimen Bearbeitung derſelben anzuſehen waren. Wirklich beſteht auch keiner der andern Kantone in der Schweiz aus ſo verſchiedenartigen Beſtandtheilen, wie der Kanton St. Gallen; indem er ein Gebilde von vormals ſelbſtſtändigen und abgeriſſenen, freyen und wieder unterthänigen Städten, Ländchens und Gebieten darſtellt, deren Verſchmelzung in ein Ganzes die Mediationsakte übernommen hatte, und die bei der izt neu einzuführenden Ordnung der Dinge, theils die verlohrnen Rechte wieder zurückforderten, oder ſich an Nachbarkantone anzuſchlieſſen verlangten, deren Staatsformen ihnen uneingeſchränktern und freyern Genuß ihres Eigenthums zu verheiſſen ſchienen. In Sargans, Uznach und Gaſter war das Widerſtreben gegen die St. Galliſche Regierung und ihre Einrichtungen am bemerkbarſten. Die Volksſtimme in die-

ſen Gegenden wünſchte zwar jene ehemaligen Verhältniſſe in denen ſie als Unterthanen von verſchiedenen Kantonen geſtanden, nicht mehr zurück; aber bei der Geneigtheit ihrer geweſenen Herren, ſie mit ſich in die gleiche Rechte, die ſie ſelbſt genöſſen, aufzunehmen, verbargen ſie den Wunſch für dieſe Vereinigung nicht länger und machten auch zu deſſen Ausführung wirkliche Verſuche. Dieſen bemühte ſich aber die St. Galliſche Regierung mit möglichſtem Nachdruke zu begegnen, und ihre Bemühungen wurden auch von den Miniſtern der alliirten Mächte unterſtüzt. Ein deßhalb bey dem Stand St. Gallen eingekommenes Schreiben derſelben, drükte ſich in Bezug auf Uznach, Sargans ꝛc. folgendermaſſen aus: „Nichts iſt dem Willen und den „erklärteſten Abſichten Ihrer kaiſerlichen und kö„niglichen Majeſtäten fremder, als eine ſolche „Zerſtückelung, durch ſolche Mittel. Weder Uz„nach noch Sargans, noch irgend welcher andere „Theil des gegenwärtigen Gebiets des Kantons, „ſoll von demſelben getrennt werden ꝛc. ꝛc.

In Genf hatte ſich die proviſoriſche Regierung, als die Kriegsereigniſſe die franzöſiſche Armeen in die Umgebungen der Stadt zurückführten, aufgelöst, allein nach der Entfernung der Gefahr wieder konſtituirt. Am 22. April vereinigten

ſich

ſich bey 6000 Genferbürger, um in einer von ih-
nen unterzeichneten Zuſchrift, von den Syndiks
und dem proviſoriſchen Rath zu verlangen, daß
dieſelben ſich nunmehr dahin bemühen möchten,
die alten Verhältniſſe der Republik Genf mit
den Schweizerkantonen herzuſtellen; der eidgenöſ-
ſiſchen Verſammlung den Wunſch, durch feſtere
Bande, als die vormaligen, der Eidgenoſſenſchaft
anzugehören, vorzutragen, und für die Stadt und
ihr Gebiet, eine den künftigen Verhältniſſen
angepaßte Verfaſſung einzuleiten; kurz alles das-
jenige vorzukehren, was geeignet ſei, den Zeit-
punkt zu beſchleunigen, der die Bürgerſchaft in
den Genuß einer wohlgeordneten Freiheit und
jener Unabhängigkeit verſetzen werde, welche in
den Augen der Genfer die höchſten und vorzüg-
lichſten Güter ſind. Auf dieſes Begehren ant-
wortete die proviſoriſche Regierung der Bür-
gerſchaft in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken,
und verhieß derſelben, nichts zu verſäumen, wo-
durch die Fortdauer des koſtbaren Wohlwollens
der verbündeten Monarchen erzielt, die Verbin-
dung mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft
enger geknüpft werden, und wodurch das Gen-
fervolk eine mit ſeinen wahren Intereſſen und
künftigen Verhältniſſen im Einklange ſtehende
Konſtitution erhalten könne. Hinab bis ins Kleine

und hinauf bis ins Große und Allgemeine, bewirkte hierauf, in kurzen Zwiſchenräumen, ein vorhin nie geſehener Eifer die Umgeſtaltung aller politiſchen, ſittlichen, modiſchen und ſogar ökonomiſchen Gegenſtände, Einrichtungen und Gebräuche. Die Wegreiſſung des Neuen, die Herſtellung des alten Väterlichen war izt das allgemeine Bemühen der Genfer geworden, und die Ideen von bürgerlicher Glückſeligkeit, Unabhängigkeit und Volksfreiheit waren von jener der Rückkehr zur vormaligen Ordnung unzertrennbar. Alles jubelte über die Wiedereinführung der alten Freiheit. Um ſich auch des ausgezeichneten Schutzes der göttlichen Vorſehung nicht unwerth zu zeigen, war es der wiederaufgeſtellten Genfer-Regierung erſtes Geſchäft, dem Gottesdienſt ſeine Würde wieder zurück zu geben, die Religionsübungen im Innern der Haushaltungen wieder einzuführen, und vorzüglich die Sonntagsfeyer durch Unterbrechung der Arbeiten und Geſchäfte, nach der Väter Weiſe, zu verherrlichen. So wurden auch nach alter Uebung untergeordnete Zivil-und Militär-Stellen wieder beſetzt, und alles eingeleitet, was zu dem vorgeſtekten Ziele der Wiederauflebung des Ruhms, des Glücks und der Ordnung in den ſchönern Tagen der Republik, führen konnte. Um ſich

beides, mit den Miniſtern der alliirten Mächte, als auch mit der eidgenöſſiſchen Tagſatzung in Einverſtändniß zu ſetzen, reiſten die Staatsräthe Saladin und Schmidmeier nach Zürich ab, wo ſie die geneigteſte Aufnahme fanden. Am 2. Juny rückte die Schweizergarniſon in Genf ein, wo ſie feſtlich und als liebe alte Bekannte empfangen wurde.

Es dürfte zu weit führen, alle die neuern Kriegsbegebenheiten in Wallis hier darzuſtellen. Genug, daß die eingetrettene glükliche Wendung der Umſtände in dieſem, für die Schweiz in ſo mancher Hinſicht ſo wichtigen Lande, den Drangſalen deſſelben ein Ziel ſezte, die früher oder ſpäter ſeinen Untergang herbeigeführt haben würden. Die einſtweilige Regierung des Wallis hatte durch ein Schreiben bei der eidgenöſſiſchen Tagſatzung im Monat May ihr bisheriges Stillſchweigen und das Ausbleiben ihrer Deputirten entſchuldiget. Sie ſagte darin, daß ſie immer noch über ihr Schickſal in Ungewißheit geweſen; ſie hätte daher eine Deputation nach Paris geſchickt; nun aber, da ſie Gewißheit erhalten, daß ſie künftighin Schweizer werden ſollten, hätte ſie beſchloſſen, zum Behuf der Vereinigung ihres Landes mit der Schweiz eine Abordnung nach Zürich in möglichſter Eile zu ſenden.

Am 11. Juny langten auch der geweſene Grand-Baillif der Republik, de Sepibes, Eugen Decourten, Grand-Chatelain von Sitten, und Peter Marie Dufay de la Vallaz, Grand-Chatelain von Monthey, als Deputirte daſelbſt an, welchen die Tagſatzung ungetheilt ihr Vergnügen, über den von dem geſammten Volke feierlich ausgeſprochenen Wunſch für die Wiederanknüpfung der Bande mit der Eidgenoſſenſchaft, ausdrükte.

Am 28ſten Mai wurde in der Tagſatzung ein Kommiſſionalbericht behandelt, deſſen Antrag auf folgende ſechs Punkte fiel, deren Reſumtion wir hier geben.

Die Verſammlung ſoll erſtens ihre Berathungen über den Bundesverein für beſchloſſen und beendigt erklären.

Zweitens möchte ſie die Mittheilung deſſelben an die Kantonsregierungen anordnen, und dieſe beauftragen, ihre Ratifikation vor dem 11ten Juli einzuſenden.

Drittens ſollten die Kantonsregierungen aufgefordert werden, die Arbeiten ihrer Kantonal-Organiſationen bis Ende Julius zu vollenden, und ſolche ebenfalls an die Tagſatzung einzuſenden.

Viertens ſoll der gegenwärtige Beſitzſtand

in Hinſicht auf das Gebiet der Kantone alſo anerkannt ſein, daß keine einſeitigen oder eigenmächtigen Veränderungen darin vorgenommen werden dürfen.

Fünftens ſollen die Stände eingeladen werden, den Willen des geſammten Bundesvereins für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung, während der noch übrigen Zwiſchenzeit bis zur vollendeten Reorganiſation, durch Proklamationen kund zu machen.

Sechstens ſoll keine Auflöſung der Tagſatzung eintreten, ſondern vielmehr dieſe in ihrer Stellung verbleiben.

Verſchiedene dieſer Vorſchläge fanden entſchiedenen Widerſtand, beſonders der erſte, bei den Ständen: Uri, wegen dem angeſprochenen Livinerthal; Schwyz, wegen Uznach, deſſen Einwohner ſich mit dem Kanton Schwyz zu vereinigen wünſchten; Zug, wegen anbegehrter Erweiterung auf Koſten des Aargau; Bern, wegen Aargau und Waadt; Freyburg und Solothurn. Durch die ertheilte Auskunft, daß es keineswegs darum zu thun ſey, die Föderalverfaſſung als geſchloſſen, ſondern nur ihre Berathung als beendigt zu erklären, beruhigte man die Gemüther, und der Vorſchlag wurde angenommen. Auch die übrigen erhielten nach man-

cherlei Debatten Genehmigung, und ſomit wurde das Beiſammenbleiben der Tagſatzung beſchloſſen.

Indeſſen die Schweiz in den Strudel der Zwietracht und innerer Verwirrungen durch eignes Verſchulden hingeriſſen, bey den getheilten und darum ſchwer zu vereinigenden Intereſſen der Kantone (weil von dieſen bald jeder mehr ſeinen eignen Vortheil, als das Glück des Ganzen im Auge hatte), eine Stimmung der Gemüther darin hervorgieng, welche in ein Gemälde zu bringen, der Maler ſeinen Pinſel in die abſtechendſten Farben tauchen müßte; erſcholl am 30ſten Mai von Paris her das längſt gewünſchte Evangelium des an dieſem Tage zwiſchen Frankreich und den verbündeten Höfen von Oeſtreich, Rußland, Großbrittannien und Preuſſen abgeſchloſſenen Friedens. Alle Völker des europäiſchen Erdtheils frohlockten über dieſes glückliche Ereigniß, weil jede Nation in ſich reichlichen Stoff fand, in den allgemeinen Jubel einzuſtimmen. Nur bejahrte Perſonen erinnerten ſich noch der Zeiten ehemaliger Ruhe und Wohlfahrt, indem ein mehr denn zwanzigjähriges Leiden ſchwerdrückend auf den meiſten Ländern und Staaten laſtete, den öffentlichen und Privatwohlſtand untergrub, fremden Sitten und Geſezen unterwarf, die Blüthe der Jünglinge, zum Theil

für fremdes Intereſſe, zur Schlachtbank führte, und bei manchen noch das härteſte aller Uebel, die Vernichtung ſeiner Selbſtſtändigkeit, herbeiführte. Auch der Schweiz war die Erinnerung an die Vergangenheit ſchmerzlich, und in Furcht und Hoffnung ſchwebend ſah ſie dem Sturz des Koloſſes entgegen, der ſie unter ſeinen Trümmern zu begraben drohte. Das Gewitter war zwar unſchädlich an ihr vorübergegangen, aber ſie ſelbſt ſchuf ſich jezt Plagen, die ohne das Eintreten höherer Macht, ſie allmählig ihrer politiſchen Auflöſung näher gebracht haben würden, während den benachbarten Völkern die Hoffnung zur Herſtellung der Freiheit bereits fröhlich entgegen lächelte.

## Die auſſerordentliche Tagſatzung in Zürich erklärt ſich permanent.

Ungeachtet die Tagſatzung in Zürich ihre Permanenz dekretirt hatte, entfernte ſich manches Mitglied wegen häuslichen oder Partikular-Angelegenheiten, ſo daß im Laufe des Brachmonats keine vollſtändige Verſammlung abgehalten werden konnte. Einigemal vermehrte ſich zwar, aber nur auf einige Tage, die Zahl der Mitglieder, allein da deſſen ungeachtet niemals Repräſentanten

aller Kantone gegenwärtig waren, wurden die wichtigeren Berathungs = Gegenſtände an die von der Tagſatzung aufgeſtellte diplomatiſche Kommiſſion gewieſen. Dagegen vermehrten ſich im Innern der Schweiz die Scenen politiſcher Spaltungen und Zerrüttungen, in welchen der Kampf der gegenſeitigen Intereſſen, Vergröſſerungsſucht, Alleinherrſchafts=Begierde, ungeregelter Demokratenſinn und Partheihaß die ſtärkſten Triebfedern waren, und wobey man neben den gewöhnlichen, noch zu geiſtigen Beſtechungsmitteln die Zuflucht nahm, die aber weniger noch als jene ihre Wirkung thaten. Es iſt allerdings eine traurige Bemerkung, daß die Schweizer, nachdem ſie lange genug in einem ſie beengenden prekären Zuſtande zugebracht hatten, in welchem ihnen ihre Unabhängigkeit von Frankreich ſo knapp zugemeſſen war, daß ſie ſich kaum regen konnten, jetzt zu freyerm Wirken aufgerufen, einander ſelbſt niederdrückten, und anſtatt groß und ſtark zu jeder National-Unternehmung zu werden, lieber vereinzelt ſchwach, und dazu noch voll Mistrauens und Eiferſucht gegen einander — ſtehen bleiben wollen.

Die Vorkehrungen, welche von der Stadtbürger=Regierung zu Solothurn in Olten gemacht wurden, hatten, wie wir bereits gemeldet haben, das geheime Mißvergnügen und den

Unwillen der ſolothurniſchen Landleute noch vermehrt; indeſſen gebot der Schrecken zu Olten und der dortigen Umgegend Schweigen, ſo daß von dort aus kein Unternehmen zur Befreiung der unglücklichen Opfer ihres Patriotismus zu erwarten war. Deſto thätiger waren hingegen die Bewohner der, der Stadt Solothurn näher liegenden, Amteyen des Bucheggberges, Läbern und Kriegſtetten, die, aufgebracht durch den Jubel des Stadtpöbels, und an einer beſſern Zukunft verzweifelnd, den kühnen Entſchluß faßten, in Maſſe in die Stadt zu ziehen, und die am 8ten Jenner verdrängte Volksregierung wieder einzuſetzen. Dieſes Vorhaben wurde einigen Mißvergnügten in der Stadt mitgetheilt, die aber den Plan zur Ausführung noch nicht reif genug fanden. Andere, die bei längerem Verzug Gefahr zu erblicken glaubten, und von der Zeitungs-Nachricht aufgeſchreckt, daß mehrere Schweizerſtände ſich dem Befugniß der Tagſatzung, ihre Kantons-Organiſationen zu revidiren, auf ihre Souverainität und Unabhängigkeit ſich ſtüzzend, widerſetzen, mithin von Zürich aus für zeitgemäße Modifikationen der ſolothurniſchen Verfaſſung nichts zu erwarten ſei, und das Volk ſelbſt durch einen Gewaltſtreich ſein Recht vindiziren müſſe — entſchloſſen ſich, den Schritt zu

wagen. Es wurde daher im Geheimen eine Proklamation an das Volk beſorgt; zur Abkürzung jedes proviſoriſchen Zuſtandes eine Verfaſſung entworfen; die Mitglieder einer Regierungskommiſſion aus der Zahl der Mediations-Freunde beſtimmt; vorläufige Rückſprache mit einigen von ihnen gehalten, und alles vorbereitet, um aller Anarchie zu wehren. Ein ehemaliger erfahrner Offizier übernahm die Anführung der Landleute, welche in der Nacht vom 1ſten auf den 2ten Juny, beiläufig 200 an der Zahl, (eine größere Anzahl wurde nicht verlangt) die Wälle der Stadt erſtiegen. Weil aber das Schickſal wollte, daß der Hauptanführer die Leiter hinunterfiel und zurückbleiben mußte, ſo wurden einige Vertraute aus der Stadt, die um das Vorhaben wußten, herbeigerufen, welche erſchienen, und mit den Beſteigern der Stadtwälle, die Hauptwache, das Bernthor, Zeughaus und die Kaſerne beſetzten, auch die Eingekerkerten, Oberamtmann Frey und Munzinger, aus dem Gefängniß befreiten. Jetzt wurde die Regierungskommiſſion zuſammen berufen. Drei Mitglieder lehnten zwar die Einladung ab, die übrigen hingegen konſtituirten ſich, beſchloſſen unverzüglich, den am 8ten Jenner gewaltſam verdrängten großen Rath auf den folgenden Tag zu verſammeln, ertheilten ange-

meſſene Befehle, und machten einige momentane militäriſche Ernennungen. Auf dem Lande herrſchte bei Vielen hoher Jubel — in der Stadt war bei Manchem Aerger, bei Vielen Schadenfreude, und noch bei Andern Groll und Nachbegierde auf dem Angeſichte lesbar. Strengere Maaßregeln wurden weiter keine ergriffen — aber eben dieſer ruhige Geiſt machte einige bisherige Truppen-Chefs verwegen. In ihren Uniformen und den Säbel in der Hand, trieben ſie mehrere auf den Straßen herumlaufende Milizen zuſammen; Furcht und Mangel an andern militäriſchen Führern zwangen ſie zu gehorchen, und mit dieſen gelang es ihnen, ſich der beiden nur ſchwach beſetzten Thore gegen Bern und Biel wieder zu bemächtigen. Die gefängliche Einſetzung eines wegen beleidigenden Reden zum Arreſt verfällten Jäger-Offiziers, der ſich mit Hülfe der Seinigen der Arreſtation widerſetzte, verurſachte einen Auflauf der Bürger. Das Kommando Soldaten, welches den Verhaftbefehl vollziehen ſollte, war zum Widerſtande zu ſchwach; zog ſich daher zurück, und zwar bis zum Zeughauſe, welchen Platz man mit Nachdruck zu behaupten entſchloſſen war. Theils Neugierde, theils feindſelige Abſichten führten viele Leute nach dieſem Punkte hin, die aber ein losgebrannter

Kartätſchenſchuß, der einem Neugierigen das Leben koſtete, ſogleich wieder aus einander trieb. Von jetzt an bemächtigten ſich Furcht und Schrecken bei jedermann, alles harrte in banger Erwartung der Dinge; als es zwei achtungswürdige Geiſtliche dahin brachten, daß es zwiſchen der Regierungskommiſſion und einem Ausſchuſſe der Gegenparthei zu einer Unterredung kam. Man gab ſich das Wort, inzwiſchen gegen einander keine Feindthätlichkeiten ſich zu erlauben. Abends 9 Uhr kam es zu einer Konvention, kraft welcher die Inſurgenten ihre Waffen niederlegen und ſich ruhig nach Hauſe begeben ſollten. Hierauf wurde über die Begebenheit des Tags die Amneſtie beſtimmt ausgeſprochen, und der Deputation des Landvolks die Verheißung gemacht: ihre Forderung, beſtehend in der Abſchaffung der Unterthanen-Verhältniſſe, und der Herſtellung einer billigen Repräſentation bei der Geſetzgebung, dem gegenwärtigen großen Rath der Stadt und Republik Solothurn zu billiger Berückſichtigung zu empfehlen. Nur ungern unterzogen ſich die Landleute dieſer Uebereinkunft, und blos den Ermahnungen ihrer Freunde folgend, gaben ſie nach, räumten das Rath- und verlieſſen das Zeughaus. Am folgenden Mor-

gen marſchierten berneriſche Truppen zu Fuß und zu Pferd in aller Frühe in Solothurn ein. In allen Hauptgaſſen der Stadt wurden Kanonen aufgepflanzt, und mit den angekommenen Bernern die Hauptpoſten beſetzt. Kaum war in Zürich bei der Tagſatzung die Nachricht von dieſer Escalade erſchollen, als dieſelbe eidgenöſſiſche Kommiſſarien nach Solothurn zu ſenden beſchloß, und dazu den baſeliſchen Burgermeiſter Wieland und Landammann Vonflüe von Unterwalden ernannte, die auch dieſe Sendung übernahmen. Zugleich wurde ein eidgenöſſiſches Truppenkorps in den Kantonen Zürich, Baſel und Aargau mobil gemacht und an die ſolothurniſche Grenze beordert, um im Falle neuer Unruhen den Kanton zu beſetzen. In Solothurn wurden Verhaftungen in Menge vorgenommen, und viele, zum Theil ſehr angeſehene, Männer mußten theils in das Gefängniß wandern, oder wurden in ihren Häuſern bewacht. Nur wenige retteten ſich durch die Flucht. Im Uebermuthe erlaubten ſich viele, von leidenſchaftlicher Hitze Eingenommene, gegen die Theilnehmer an der Geſchichte des 2ten Juny die gröbſten Schmähungen und pöbelhafteſten Beleidigungen ſchriftlich und auf offener Straße, ſo daß der Ausbruch blutiger Raufereyen nur durch das Daſein

der Berner-Milizen vermieden werden konnte. Am 4ten folgenden Juny fand eine Raths- und Bürger-Verſammlung ſtatt, welche die in der Konvention feſtgeſetzte Amneſtie ſanktioniren ſollte; ſie wurde aber verworfen, und zugleich folgten dieſer Verweigerung noch ſehr viele Verfügungen nach, die nicht nur nicht geeignet waren, die öffentliche Meinung zu Gunſten der Regierung zu ſtimmen, und den ſich erhobenen Sturm zu beſchwören; vielmehr war zu beſorgen, daß die Drohungen von Reaktion bei dem unterliegenden Theile früher oder ſpäter ſich realiſiren würden.

Gleich dem Kanton Solothurn hatte die durchgeſetzte Regierungs-Veränderung im Kanton Luzern ein Partheiweſen erzeugt, welches ſo viele öffentliche und Privat-Zwiſte, ſo viele Mißklänge in Handlungen, Wünſchen und Beſorgniſſen, bey dem Landmann ſowohl als in den Munizipalſtädten zur Folge hatte, daß es wirklich ſchwer hielt, die Gemüther zu beſänftigen. Die Mehrzahl der Männer von Kraft, welche die letzte Regierung zu Luzern bekämpft und beſiegt hatten, hatten bloß den Zweck, die ſo viel wie verſtoſſene Luzerneriſche Bürgerſchaft wieder zu heben, und dem allzugroſſen Einfluſſe des Landmanns Schranken zu ſetzen; das Volk hingegen verlangte, als Be-

dingung ſeiner Treue, Aufrechthaltung ſeiner ihm unter der Mediations-Verfaſſung gewordenen Rechte, die ihm die halbe Repräſentation aus Stadtbürgern ſtreitig zu machen ſchien. Haupt und Körper waren mithin zu Luzern wie zu Solothurn getrennt, und heimlich wurden Unterſchriften geſammelt, um eine vorgebliche Stimme des Volks für einen nochmaligen Regiments-Wechſel ertönen zu laſſen. Es kam aber noch in der Zeit die wachſame Polizey dieſem Beginnen auf die Spur, und die Regierung ergriff Maaßregeln, welche das Auflodern eines groſſen Brandes verhindern machten. Beſonders angeſchuldigt war der geweſene Rathsherr Kilchmann von Ettisweil, dem man ſtörriſche Aeuſſerungen zur Laſt legte. Auch der als naturphiloſophiſcher Schriftſteller berühmte Dr. Trozler von Münſter wollte in ſeinem Wort „bei Umbildung eines Freiſtaats, von einem ſeiner Bürger" dem Intereſſe der Luzerneriſchen Munizipalorte damit Rechnung tragen, daß er ihr Daſein von jeher für das Mittel hielt, dem grellen Abſtand zwiſchen der Hauptſtadt und der groſſen Maſſe des Volks, ſeine Auffallendheit zu benehmen. In einer apologetiſchen Drukſchrift ſprach ein anderer Freund der abgetretenen Mediations-Regierung folgendes an die öffent-

liche Meinung: Als die Regierung vom J. 1813 in Luzern auftrat, beſtand das vorhandene Staatsvermögen in baarem Gelde in 500 Fr., und 20,000 Fr. Ländler-Gilten, die im K. Luzern in einem ſehr geringen Werthe ſind; dagegen übernahm ſie die beträchtliche Schuldenlaſt von beinahe 50,000 Franken. Die ordentlichen jährlichen Ausgaben beliefen ſich Anfangs auf 140,000 Franken und ſtiegen bis auf jährlich beiläufig 220000 Fr., und vom Jahr 1813 bis auf den 16 Febr. 1814 auf 324,147 Fr. Mehrere Gebäude wurden theils neu aufgeführt, theils gekauft, anderer Auslagen nicht zu gedenken. Zur Deckung der bemeldten Ausgaben hatte ſie an Bodenzins jährlich 3500 Fr., an Zollgeldern ungefähr 12,000 Fr., nebſt einigen andern Geldquellen, die die Summe von 12,000 Fr. an fixen Einkünften nicht erreichten, zu beziehen. Das Mangelnde mußte durch indirekte Abgaben beſtritten werden. Der Kadaſter, der 96,000 bis 100,000 Fr. abwirft, wurde vom Jahr 1803 bis 1814. nur viermal erhoben, und von dem Letzten zog die Regierung nicht ganz ein Drittheil; das übrige in mehr als 66,000 Fr. beſtehend, trieb die jetzige Regierung ein. Aus dem Kadaſter hatte die mediationsmäſſige Regierung nebſt andern auſſerordentlichen Ausgaben die Be-

zahlung

zahlung der in den Jahren 1805, 1809 und 1813 an die Grenzen geſchickten Truppen, und, was mit grösſtem Geldaufwand verbunden war, die durch die franzöſiſche Militärkapitulation abgedrungene Stellung der dem Kanton Luzern zugetheilten Mannſchaft zu beſtreiten.

In dem Zeughauſe waren nur wenige alte, von den Landleuten angeſprochene Flinten vorhanden, und die unbrauchbaren, dem Kanton Luzern angehörigen Kanonen mußten in verſchiedenen Kantonen aufgeſucht und umgegoſſen werden. Deſſen ungeachtet traf die jetzige Regierung ein gut ausgerüſtetes Zeughaus, ungefähr 600 Zentner Pulver, 300 Zentner Salpeter, und mehrere Zentner Blei an; und dazu ein reines Vermögen von 918,923 Fr. 9 Bazen 8 2/9 Rappen.

Auſſer der Verbeſſerung des Finanzweſens richtete die abgegangene Regierung ihre Aufmerkſamkeit auch auf die andern Zweige der Staatsverwaltung. So wurden durch ihre Verordnungen ſchon über 11,000 Jucharten vormals meiſtens öde liegenden Landes urbar gemacht, was bei einer täglich ſteigenden Bevölkerung des Landes großen Vortheil gewährt; der den Wäldern ſo ſchädliche Waidgang wurde verboten, und der Loskauf der Waidrechte geſetzlich beſtimmt; zur Kultivirung des Bergbaues für die

Zukunft der Weg gebahnt; eine Brandverſicherungs-Anſtalt, deren Nützlichkeit nun allgemein gefühlt wird, aufgeſtellt; eine Handlungskammer errichtet, und ihr Verhältniß zu den oberſten Behörden feſtgeſetzt; das ehemalige Kollegium Mediko-Chirurgikum durch einen zeitgemäßern Geſundheitsrath, der aus gelehrten und erfahrnen Aerzten beſteht, erſetzt, und für die Bildung der Hebammen, die vormals ganz vernachläßiget war, zweckmäßig geſorgt.

Auch in ſittlicher Hinſicht gieng die mediationsmäßige Regierung in den wohlthätigen Geiſt der Zeit ein. Es wurden Strafen gegen den überhand nehmenden Wucher und die damit verbundenen Betrügereien beſtimmt, und Vorkehrungen gegen vorſezliche Fallimente getroffen; das Bettelngehen des einheimiſchen und fremden Geſindels abgeſchaft; das Vertragen unehelicher Kinder nach ausländiſchen Findelhäuſern bei ernſter Strafe unterſagt, und nunmehr für den bürgerlichen Zuſtand und den Genuß der Ortsbürgerrechte dieſer unglücklichen Geſchöpfe geſorgt; und endlich die Konfiskation der Güter der Verurtheilten, das an Prangerſtellen der Weibsperſonen und die Tortur abgeſchaft.

Zur Beförderung der Wohlfahrt des Vaterlandes durch angemeſſene Geiſtesbildung wurden auf

Betrieb dieſer Regierung eine groſſe Anzahl Schulhäuſer erbaut, die Unterrichtsmethode verbeſſert, Sommerſchulen eingeführt, öffentliche Schulprüfungen veranſtaltet, und ein Schullehrer-Inſtitut errichtet. Den Profeſſoren am Lizeum der Hauptſtadt verſchafte ſie beſſern Gehalt und Verſorgung im Alter; die Pfarreien hatte ſie klaßifiziert, und die zum groſſen Nachtheil der Seelſorger ungleich ausgedehnten, und oft durch und in einander laufenden Pfarrbezirke abgerundet; zugleich eine geiſtliche Kaſſe errichtet, aus welcher ſchlecht beſoldeten Pfarrern Zulagen floſſen, und, um für die Zukunft taugliche Seelſorger zu erhalten, ein Prieſterhaus aufgeſtellt, und ihm zum Regens einen der erſten Exegeten des aufgeklärten Deutſchlands gegeben. Wakeren, im Dienſte der Kirche grau gewordenen Seelſorgern, wenn ſie ſich zum Beſten ihrer Gemeinden ausgezeichnet haben, wurden endlich bey eintretender Unvermögenheit, die ledig werdenden Kanonikate im Stifte Münſter zu Ruheplätzen beſtimmt.

Mit den Freunden der ehevorigen Ordnung der Dinge in den alt-ariſtokratiſchen Ständen ſtellten ſich auch viele Bürger von Schaffhauſen ihre Intereſſen verſchmelzen zu wollen. Sie wollten aber ihr Streben nach ihrer alten Verfaſſung nicht auf dem Wege einer Kontre-Revolution zu

Tage legen, oder wenn die Sache durch friedliche Mittel nicht erreicht würde, alsdann zu gewaltthätigen Maaßregeln ſchreiten und damit das Aeuſſerſte verſuchen. Im Monat May trat das zur Entwerfung einer neuen Kantonal-Organiſation gebildete Kommité für dieſen Zweck zuſammen. Eine Parthie der Bürgerſchaft hielt den Zeitpunkt geeignet, welcher die Ausſicht und Hoffnung gebe, daß ſie die von ihren Voreltern auf ſie gekommenen Rechte und Freyheiten, auch ihren Kindern wieder als Erbtheil werde übergeben können. Neue Wortführer hatten eine Art Manifeſt unterzeichnet, und ſelbiges gedruckt verbreitet. Sie ſagten darinn: „Bis jetzt ſei die Bürgerſchaft von Schaffhauſen, die, wie keine Stadt in der Schweiz, ſo wie keine Gemeinde im Kanton ſelbſt, ohne Gemeinds-Vorſteher, ohne Gemeinds-Verwaltung, ja ohne irgend eine eigene aufgeſtellte Repräſentation — ſtill und ruhig geblieben, weil ſie das Ruder ihres kleinen Freiſtaats in den Händen edler, redlicher und einſichtsvoller Männer wüßte, die zum Theil ſchon vor, theils in den Stürmen der Revolution, das Wohl ihrer Vaterſtadt nie aus den Augen verloren. Weil nun aber dieſe Regierung aus ihrem Mittel, mit Zuzug zweyer Mitglieder der ehemaligen Regierung, eine Kommiſſion für die

Verfertigung des Entwurfs einer neuen Kantons=Verfaſſung niederſetzte, ſo ſah ſich die Bürgerſchaft in ihrer Erwartung, man werde aus ihrem Schooſſe Männer für jene Berathung zuziehen, getäuſcht. Darum wird dann jetzt erkläret, damit der Kanton Schaffhauſen eine angemeſſene neue Verfaſſung erhalte, ſei nothwendig, daß ſolche von denjenigen ausgehe, denen urſprünglich die Souveränitäts=Rechte zukommen. Deßnahen ſoll die gegenwärtige mit dem Entwurf der Verfaſſung beauftragte Kommiſſion ihre Arbeit ruhen laſſen, und hingegen die 12 Zünfte der Stadt verſammelt werden, welche jede 4, alſo zuſammen 48 Männer wählen, die dann hinwieder einen Ausſchuß von 12 Gliedern zum Entwurf der Verfaſſung erwählen ſollen. Die 12 legen ihre Arbeit den 48, und dieſe hinwieder den Zünften vor.“ u. ſ. w.

Obgleich die Schafhauſiſche Staatsorganiſations=Kommiſſion, bey der Schöpfung ihres neuen Werks, die verſchwundenen Elemente der alten Verfaſſung nicht wieder hervorrufen konnte noch durfte, und dieſe Erklärung der altkonſtitutionellen Parthei von der Hand wies, ſo gab ſie doch der von ihr berathenen Schaffhauſiſchen Staats=Verfaſſung eine ſolche Baſis, daß mit der politiſchen Rechtsgleichheit der übrigen Kantonstheile, die

Stadt Schaffhauſen einen ihrer vormaligen Souverainität angemeſſenen Rang und Stelle dabei erhielt.

Der Tagſatzung bot das Streitgeſchäft zwiſchen Uri und Teßin, den Beſitz des Livinerthals belangend, neuen Stoff zu Berathungen und Diskuſſionen dar. Uri verlangte von der Tagſatzung unverſchobenen Entſcheid, Teßin wollte hingegen dieſe nicht als kompetenten Richter erkennen. Sehr eifrig und nicht ohne Heftigkeit erklärten ſich mehrere Stände für das Begehren und die Anſprüche von Uri, indem ſie weder auf die Beſtimmungen der Vermittlungsakte, noch auf den von Uri dem Thale Livinen im J. 1798 ertheilten Freiheitsbrief irgend einen Werth legen wollten. Die andern Kantone beriefen ſich theils auf die ausgeſprochene Integrität aller 19 Kantone, theils ſtimmten ſie dem Vorſchlag der Staatskommiſſion, den Status quo im Livinerthal zu handhaben, bei. Die Teßiniſche Regierung hatte unterm 2. Juni eine Proklamation an die Bewohner des Livinerthals erlaſſen, worin ſie jeden, der ſich beigehen läßt, auf jegliche Weiſe, ſchriftlich oder mündlich, den Abfall des Bezirks Livinen von ihrem Kanton zu begünſtigen, als Rebell erklärte, ihn ſogleich arretieren, und durch ein beſonderes Tribunal verurtheilen zu laſſen ꝛc. ꝛc.

Hierüber beſchwerten ſie ſich bey der Tagſatzung bitter, daher dieſe den Kleinen Rath des Kantons Teßin bundesgenößiſch aufforderte, dieſem Proklam keine weitere Folge zu geben.

Es iſt hiſtoriſch zu erweiſen, auf welchen Grundlagen die Herrſchaftsrechte Bündtens über Veltlin, Kläven und Worms beruhen, und daß dieſes Dominium Jahrhunderte hindurch von allen Mächten Europa's anerkannt wurde. Viele Bündtnerfamilien beſaßen in dieſen 3 Landſchaften noch beſondere Gefälle und Güter, zu deren Ankauf ſie ſchon von den mayländiſchen Herzogen, ehe noch ihr Herrſchaftsrecht über dieſe Länder auf die 3 Bünde übergieng, begünſtiget wurden. Die Erzählung der wegen dieſer Beſitzungen ſeit langer Zeit ſtattgefundenen Ereigniſſe, z. B. die Kataſtrophe des Veltlinermordes in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts, bey welcher ſich die bündtneriſchen Güterbeſitzer zum erſtenmal ihres Eigenthums beraubt ſahen, und andere Begebenheiten mehr, die ſie für ihre Güter zittern machten, würden dem Zwecke dieſer Darſtellung nicht fremd ſein, wenn der beſchränkte Raum dieſer Geſchichte es geſtatten würde; es genüge hier bloß zu bemerken: das, was der religiöſe Fanatismus früher nicht vermochte, brachte endlich der politiſche zu Stande.

Unter dem Schutze der franzöſiſchen Siege im lezten Dezennium des 18. Jahrhunderts, in Italien, erhob im Jahr 1797 die revolutionäre Minderheit dieſer bündneriſchen Unterthanen einen neuen Aufſtand gegen ihre Oberherren. Eine ohne alles Zuthun der Bündner entſtandene Volksbewegung im entgegengeſetzten Sinne, bewies zwar, daß der Abfall nicht Wille der Mehrheit geweſen, allein dieſe wurde ſogleich durch einrückende franzöſiſche Truppen eines Beſſern belehrt, worauf der franzöſiſche Obergeneral Bonaparte den Bündtnern nur die Wahl ließ, das Veltlin als vierten Bund der Republik anzunehmen, oder es ganz zu verlieren. Und als Bündten binnen der anberaumten Friſt ſich hierüber nicht erklärte, geſtattete der Feldherr im Namen der franzöſiſchen Republik die Einverleibung Veltlins und der beiden Landſchaften Kläven und Bormio mit dem Ciſalviniſchen Freiſtaate. Von Entſchädigung Bündtens war hierauf keine Rede mehr, wohl aber von neuen Beſchädigungen. Denn am 28ten Weinmonat 1797. (wenige Tage nach dieſer Inkorporation) verordnete ein Dekret die Konſiskation alles daſelbſt den Bündtnern zuſtehenden Eigenthums. Mit Abſcheu vernahm man ſowohl in Bündten als in der Schweiz dieſe un-

erhörte Verletzung des Eigenthumsrechtes. Anfangs wurde dieſe Sequeſtration und Konfiskation zwar nur von der, unter dem Namen Comitato di vigilanza e Correspondenza im Veltlin eingeſetzten, proviſoriſchen Regierung ausgeſprochen, allein ſie hatte dadurch Sanktion erhalten, daß bald nach der Aufhebung der proviſoriſchen und Einführung der konſtitutionellen Regierung in dieſen 3 Landſchaften, die während der erſten beſonders angeordnete eigene Verwaltung dieſer Bündtnergüter, in die Departemental-Adminiſtration des Departements der Adda, und der Cisalpiniſchen Republik übergieng, und durch ein Geſetz von dieſer, vom 16ten Brümaire des J. 7, endlich für Nationalgüter erklärt wurden. Deſſen ungeachtet hatten die Bündtner in der Folgezeit nie aufgehört, auf mannigfache Weiſe bei den franzöſiſchen, öſtreichiſchen und italieniſchen Regierungen, ſowohl durch das Mittel der ſchweizeriſchen diplomatiſchen Miniſter und Agenten, als durch eigene Abordnungen nach Mayland, Lyon und Paris gegen jene Konfiskation zu reklamieren, und wenigſtens die Rückgabe der noch unveräuſſerten Güter nebſt einem Erſatz für die veräußerten, zu verlangen. Sie ſtützten ihr Begehren darauf, daß durch Maaßnahmen von Nation gegen Nation das Eigenthum der Partikularen nicht

geſchädiget werden dürfe, und daß, weil nicht alle Beſitzer der konfiszierten Güter Magiſtrate waren, oder an den vorgeblich begangenen Ungerechtigkeiten zum Schaden der mehr benannten 3 Landſchaften Theil genommen hatten, (unter den angeführten Beweggründen zu dieſem Eigenthumsraube war unter den übrigen gehaltloſen auch der: daß dieſe Güter zum Erſatz für die von den Bündtneriſchen Oberbeamten geſchädigten Einwohner in dieſen Landſchaften dienen ſollen) dieſelben auch nicht ohne Unterſchied behandelt, und durch den Verluſt ihrer Beſitzungen beſtraft werden ſollten.

Allein dieſe Gründe fanden nirgends geneigte Aufnahme, weil die ſchwache Stimme mächtigerer Staaten, als Bündten und die Schweiz waren, vor den Ohren des großen Machthabers über Frankreich und Italien verhallte. Die 150 Bündtner-Familien, deren Güter weggenommen, und die dadurch größtentheils in drückende Umſtände verſetzt wurden (man ſchätzt den Geſammtwerth der ganzen Konfiska auf mehr denn 8 Millionen Mayländer Lires) mußten alſo mit ihrer Entſchädigungs-Angelegenheit ſich auf eine günſtigere Zukunft vertröſten, und ihre Anſprüche auf ihr entriſſenes Eigenthum erſt dann wieder erneuern, wenn ihnen dieſelbe jenen Zeit-

punkt herbeigeführt haben werde, in welchem kein Korſaren-Recht geſetzlich lebende Völker mehr drücke. Dieſen längſt erſehnten Zeitmoment glaubten die beſchädigten Bündtner mit dem Sturze Napoleons und der Befreiung Europas von der franzöſiſchen Uebermacht eingetreten. Sie hofften um ſo zuverſichtlicher, daß die Unterhandlungen wegen der Konfiska einen feſtern Gang jetzt gewinnen würden, da die alliirten Souveraine der Eidgenoſſenſchaft ihre vormalige Integrität herzuſtellen verhießen, mithin auch Veltlin, Kläven und Bormio an dieſelbe wiederum werden angeſchloſſen werden. Bündten hatte (wie bereits erzählt worden) einen Zug ins Veltlin gethan, wurde aber nach kurzer Okkupation wieder vom Beſitze dieſer Landſchaft verdrängt. Seither war das Schickſal von dieſen drey Ländern wieder ungewiſſer geworden, und die Rückgabe des Veltlins wurde um ſo zweifelhafter, da in dieſem Thale die begüterten Einwohner, und zunächſt die Käufer und Beſitzer der konfiszirten Güter eine bedeutende Faktion bildeten, die der Rückkehr an Bündten entgegen arbeitete. Sie ſetzte ihre Intereſſen ſogar in einer Denkſchrift auseinander, die im Mai 1814 zu Mayland im Druck erſchien, welcher aber K. U. von Salis-Marſchlins eine andere gleichfalls ge-

druckte entgegengeſetzte, worinn er die gerechten Anſprüche der beraubten Bündtner umſtändlich darſtellte und mit zahlreichen Urkunden begleitete.

Die angeblich von Doctor Rengger verfaßte Druckſchrift: Ueber den ſchweizeriſchen Bundes-Verein und die Anſprüche Berns, May 1814, hatte zu Bern in manchem Gemüthe den lodernden Funken zur Flamme aufgejagt, und eine politiſche Kontroverſe veranlaßt, wobei es an heftigen und bittern Ironien und Ausfällen auf Aargau und Waadt, unter der mißbrauchten Firma einer Erläuterung über dieſe Rengger'ſche Schrift nicht mangelte. Ihr Verfaſſer hatte zwar darin manche eben nicht ſo leicht zu widerlegende Thatſache und ſchätzbare Wahrheit eingeführt, die allgemeine Aufmerkſamkeit und genaue Ueberlegung verdiente, wenn man gegen andere ſo gerecht wie gegen ſich ſelbſt ſeyn will; ſprach ſich aber in einem Ton aus, der an manchem Orte eben nicht den lieblichſten Wiederhall wecken mochte. So ſagte er: die gegenwärtige Kultur ſieht, um uns auf Schweizer-Art bildlich auszudrücken, ſo aus, wie die eines faulen Käſes; je mehr die einzelnen Theile in demſelben Leben erhalten, in dieſem Verhältniß löſt das Ganze ſich auf. Allein auch dieſer Zuſtand der Fäulniß

hat ſeine Vertheidiger. Die Milbe, welche demſelben ihr Leben verdankt, fühlt ein ihr vorher unbekannt geweſenes Glück; in der Fortdauer dieſer Fäulniß die Sicherung ihrer Exiſtenz, und in der zunehmenden Anzahl ihrer Gehülfen Erleichterung ihrer Arbeit; bis unvermerkt ſo viele kleine Löcher gegraben ſind, daß die Verbindungstheile zu ſchwach werden, und das Ganze auseinander fällt; zuerſt die einen und nach und nach alle übrigen ihre Nahrung verlieren ꝛc. Dagegen war wieder ein enthuſiaſtiſcher Mediationsfreund mit einem Memoire sur l'espèce du gouvernement etablie à Berne, le 23. Decembre 1813, (welches auch ins Deutſche überſetzt worden) aufgetreten, in welchem er über die Wiedereinführung des alten Berner-Regiments ſich heftig ausließ, und die patriziſchen Mitglieder deſſelben, die er die Brandfackel der Zwietracht über die Schweiz ſchwingen ließ, mit ſcharfer Lauge wuſch. Wenn dieſes libellirende Unweſen, dieſes Donnern wider das Syſtem der Ariſtokratie und Proſcribiren der Volksherrſchaft, durch den dadurch vermehrten Partheihaß, die Schweiz beglückt haben würde, hätte wahrlich jeder Pamphletſchreiber und Zeitungs-Redakteur eine Verdienſtmedaille verdient, womit in dieſen Tagen vorzüglich in den Kantonen Bern, Waadt und

Argau mancher von dieſen ſo geheißenen Anwälden der alt- und neubürgerlichen Ordnung zwei und dreifach geſchmückt erſchienen wäre. Billig mußte es aber jeden rechtlichen Schweizer empören, daß in einem Zeitpunkte, wo es ſich um die Wiederherſtellung ſeines Vaterlandes zu ſeiner ehevorigen Würde handelte, jetzt in der Schweiz eine Sprache wieder auflebte, deren letzten Laut man längſt verhallt glaubte, und Partheinamen wieder Mode wurden, die die erloſchene Flamme des Haßes von neuem entzündeten.

Unter den wenigen ruhigen Kantonen dieſes Zeitraums war Baſel der ruhigſte geblieben. Keine gewaltſame Umwechſelung der dortigen Regierung; keine Spuren von geheimer Bearbeitung des Landvolks; keine Forderungen der Bürgerſchaft an die Obrigkeit; überall williges Fügen in die gebieteriſchen Umſtände war daſelbſt bemerkbar. Die ſchwer drückenden Durchmärſche, der Aufenthalt ſo vieler Truppen in dieſer Stadt, die Beſorgniſſe wegen Gefahren aus der Nachbarſchaft, würden auch den Unzufriedenſten abgehalten haben, mit verwegener Hand in das Rad zu greifen, und wenn je Einzelne für eine Veränderung der Dinge ſich erhoben hätten, würden ſie ohne Theilnehmer ge-

blieben ſein. Wir haben früher eine Liſte der in Baſel Einquartirten bis zum 13. März gegeben, hier folgt eine zweite vom Tage des Einmarſches der verbündeten Heere in dieſe Stadt (21 Dez. 1813) bis zum 20. Juny 1814. Es wurden nemlich zu Baſel einquartiert: 1875 Generale, einen des Tags zu 8 Fr. berechnet, beträgt: 15000 Fr. — 5810 Oberſte, zu 6 Fr. bet. 34,860 Fr. — 56,332 Offiziere, zu 4 Fr. bet. 225,328 Fr. — 654,717 Gemeine, zu 2 Fr. bet. 1,309,434 Fr. — 1936 Oberärzte, zu 4 Fr. bet. 7744 Fr. — 3327 Unterärzte, zu 3 Fr. bet. 9981 Fr. — 315 Miniſter, zu 8 Fr. bet. 2520 Fr. — 1090 Räthe, zu 6 Fr. bet. 6540 Fr. — 2799 Sekretäre, zu 4 Fr. bet. 11,196 Fr. 2088 Frauen vom Stande, zu 8 Fr. bet. 16,704 Fr. — 2673. dito ſubalterne, zu 2 Fr. bet. 5346 Fr. — 58,802 Bediente, zu 2 Fr. bet. 117,604 Fr. — Hier ward jede einzelne einquartierte Perſon für eben ſo viele Perſonen berechnet, als ſie Tage einquartirt geblieben. Nachtrag: 306,944 Landſchaften, zu 2 Fr. bet. 613,888 Fr. — 471,499 Haberrationen, zu 7 1/2 Bzn. bet. 353,668 Fr. — 475,875 Heurationen zu 3 3/4 Bzn. bet. 178,453 Fr. — 214,657 Strohrationen, zu 3/4 Bzn. bet. 16099 Fr. — 25,287 Vorſpannpferde, zu 4 Fr. bet. 101,148 Fr. —

173/508 Köpfe im Spital, 314/886 Fr. Zuſammenzug: 3/340/337 Franken. Nach dieſer ungeheuren Summe hatten die Einwohner der Stadt und des Kantons Baſel mehr als jeder andere ihrer ſchweizeriſchen Mitſtände während dieſes kurzen Zeitraums gelitten. Nimmt man noch die Lähmung aller induſtriöſen Thätigkeit, die Stockung der Manufakturen, welche durch das eiſerne Kontinentalſyſtem veranlaßt, die handelnde und gewerbtreibende Einwohnerklaſſe in ihren Vermögensumſtänden zurückbrachte, hinzu, ſo ſcheinen dieſe Opferungen der Basler, die ſie für die Zerbrechung jenes Jochs machten, auf dem Altar des Völkerfriedens lange nicht die geringſten geweſen zu ſein. Dabei war es noch evidente Thatſache, daß die geprüften Kenntniſſe der zu der militäriſchen Oekonomie aufgeſtellten adminiſtrativen Behörden jede unnütze Geldverſplitterung unmöglich machten, da ſonſt in dieſen drangſalsvollen Monaten die Ausgaben noch um ein namhaftes höher geſtiegen ſein würden. Der gute Finanzzuſtand des Kantons bei aller Beſchränktheit der öffentlichen Staatsquellen, war, was ſich unter ſolchen Umſtänden leicht denken ließ, nicht hinreichend geweſen, die von der Schatzkammer geforderten Opfer alle bringen zu können, daher ſich die Regierung zu

einer

einer Anleihe von 500,000 Frk. entſchlieſſen mußte, wobey ſich der Patriotismus der Bürgerſchaft auf eine würdige Weiſe offenbarte. Neben dieſen drückenden Laſten fühlten die Einwohner dieſes Kantons noch andere tiefer eingreifende Verluſte, welche die Verheerungen des Nerven- oder Lazarethfiebers unter ihnen verurſachten. In Baſel rechnete man, bei ſeinem geſunden Klima, in gewohnten Zeiten, jährlich auf 45 Perſonen (bei einer Bevölkerung von 15000 Seelen) einen Todten. Seit dem 1. Januar 1814 waren bis zum 1. May ſchon mehr Einwohner geſtorben, als ſonſt in einem ganzen Jahr. Nach der Jahresliſte der Geſtorbenen von Stadt und Land, betrug die Zahl derſelben beim Schluſſe von 1814 zwei tauſend, zwei hundert ſechs und zwanzig Perſonen. Unter den von dieſer Epidemie Weggeraften befanden ſich einige junge, hoffnungsvolle Aerzte, von welchen der Profeſſor Melchior Huber beſonders des öffentlichen Andenkens werth bleibt. In den verſchiedenen Militär-Hoſpitälern ſtarben von fremden Kriegern, bis zu ihrer Aufhebung im July, gegen 10,000 Perſonen.

Die glänzende Epoche der Vernichtung des franzöſiſchen Uebergewichts über Europa, und der glorreichen Befreyung ſeiner Völker von der

Knechtſchaft, zu welcher Napoleons Herrſchſucht dieſelben verurtheilt zu haben ſchien, hatte die groſſe Folge, daß auch der Pabſt in ſeine Reſidenz zurückgeführt, und ihm die Herrſchaft der katholiſchen Kirche wieder übergeben wurde. Dieſe ſeine Einſetzung in ſeine geiſtliche Souveränität kündigte der päbſtliche Nuntius in einer Zuſchrift vom 24. May der Tagſatzung in Zürich an, welche dieſelbe unter angemeſſenen Beglückwünſchungen erwiederte. Eben ſo erließ der Legat am 1. Juny einen Hirtenbrief an die geſammte Geiſtlichkeit ſeines Legationskreiſes, zur Verherrlichung der Wiederbeſitznahme Pabſt Pius VII. von dem römiſch-apoſtoliſchen Stuhle; und die Regierungen der katholiſchen eidgenöſſiſchen Stände ſezten den 19. Juny an, dieſes für die Chriſtenheit höchſt wichtige Ereigniß, an demſelben, feſtlich in ihren Landen zu begehen, und die Flammenopfer des Dankes ihrer Angehörigen, dafür zum Himmel empor lodern zu laſſen. Zugleich wurden Tedeumgeſang und Kanonendonner für dieſe Jubelfeier angeordnet. Am würdigſten ehrte jedoch die neu zu beginnende Heilsordnung, die auch für die Schweiz von dieſer denkwürdigen Begebenheit hervorgehen ſolle, der groſe Rath des Kantons Freyburg durch ſeine den Trappiſtenmönchen ertheilte Bewilli-

gung, das Kloſter Valſainte wieder beziehen zu dürfen, da ein Regierungsbeſchluß vom J. 1811 dieſen Mönchsorden aus dem Kantone verwieſen hatte.

Zu den glänzenden Beſuchen, welche die Schweiz im Laufe dieſes Jahrs erhielt, gehört auch die Schweizerreiſe der beiden ruſſiſchen Grosfürſten Nikolaus und Michael, welche von Zürich aus den Rigi beſtiegen und die Linthkorrektionsarbeiten beſehen hatten; die Wanderung des Königs von Preuſſen in die Alpenthäler des berneriſchen Hochlandes, nach ſeiner Rückkehr von Paris; die Hin- und Herreiſe der Kaiſerinn Marie Louiſe von Frankreich nach und aus den Bädern in Aix, und ihre Beſichtigung einiger ſehenswürdiger Naturgegenſtände, und Kunſtmerkwürdigkeiten in verſchiedenen Schweizerſtädten; die Durchreiſe der brittiſchen Prinzeſſin von Wallis, und der längere Aufenthalt der vormaligen Könige von Spanien, Weſtphalen und Holland, welche die glücklichen Reſultate der letzten Koalition in die Schweiz geführt hatten. Dieſen entthronten Napoleonen konnte auch der vormalige König von Schweden, Guſtaph Adolph IV, beigezählt werden, der ſich zwar ſeit einigen Jahren in Baſel verweilte, doch mitunter auch an-

dere eidgenöſſiſche und auswärtige Städte wieder beſuchte.

## Widerſtand
## gegen die neue Föderalakte, von Seite mehrerer Kantone.

Am 18. Heumonat hatten die Geſandten der Kantone bei der Tagſatzung ihre Inſtruktionen in Beziehung auf die Annahme oder Verwerfung der entworfenen Föderalakte in Zürich eröffnet. Unbedingt genehmigten ſie die Kantone Zürich, Baſel, Appenzell A. R., St. Gallen, Bündten, Aargau, Thurgau, Waadt und Teſſin. Mit Bedingniſſen und Vorbehalten ſtimmten derſelben bei: Luzern, Unterwalden ob dem Wald, Glarus und Solothurn; hingegen verwarfen ſie Bern, Unterwalden nid dem Wald und Appenzell J. R. Die Kantone Schwiz, Zug, Freyburg und Schafhauſen hatten ſich darüber gar nicht geäuſſert. Bern motivirte ſeine Verwerfung auf folgende Gründe: es ſeien die politiſchen Verhältniſſe der Schweiz in Hinſicht auf mehrere neu zu erwerbende Theile des künftigen Gebiets noch keineswegs hinlänglich beſtimmt, um in der Ungewißheit der durch dieſe neuen Theile herbeigeführt werdenden Veränderungen

zur endlichen Annahme einer Bundesverfaſſung ſchreiten zu können, in welcher beinebens den Rechten mehrerer alten Kantone keine hinlängliche und billige Rechnung getragen ſei. In Hinſicht auf Waadt und Aargau äuſſerte ſich dieſer Stand dahin: ſo erwünſcht es ihm auch geweſen wäre, wenn die Waadt ſich wieder mit ihm vereiniget hätte, ſo wolle er doch die freie Exiſtenz derſelben, unter Bedingungen, welche für beide Kantone vortheilhaft ſein würden, anerkennen; die Anſprüche auf Argau könne er dagegen nicht aufgeben, werde ſie jedoch auch keineswegs mit den Waffen geltend machen. Man wolle dem Aargau Bedinge zu freywilliger Anſchlieſſung (wie man es ſchon früher ohne Erfolg gethan hatte) neuerdings anbieten; z. B. perſönliche Begünſtigung der Regierungsglieder, Wiederbeſtätigung der Rechte und Freiheiten der Municipalſtädte; Oefnung des Bürgerrechts in Bern, und Zutritt zu Regierungsſtellen, ein eigenes Appellationsgericht, Garantie des Loskaufs der Zehnten und Bodenzinſe, Erhaltung der im Aargau vorhandenen Schulen und öffentlichen Anſtalten. Gegen dieſe Erklärung behielten die Geſandten von Waadt und Aargau ſich, unter vorläufigen Proteſtationen, das Protokoll offen; inzwiſchen Präſident und Rath des Kantons Aargau

unterm 18ten Juli ein Proklama an ihre Kantons-Angehörige erließ, und darin dieſe zur Verwahrung ihrer und ihrer Regierung Ehre, ſo wie zur Behauptung der Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des Aargaus mit Gut und Blut auffoderte; welchem Beiſpiel auch Waadt, über dieſen Punkt mit Aargau einverſtanden, folgte, und ſeine Kantonsbürger in einem ähnlichen Manifeſte, zu fernerer Treue und Anhänglichkeit an ihre Regierung aufrief. Bei allem Hochgefühl für Independenz, das in beiden Proklamationen zu Tage gieng, glaubte Bern dennoch ſicher und gewiß genug zu ſein, daß ihm doch eine große Volkspartie in beiden Ländern, vorzüglich im Aargau anhange, daher dieſer Stand mit unbeweglicher Beharrlichkeit die Anerkennung des Aargaus als beſonderen Kantons verweigerte. Es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß, wenn die Stadt Bern, anſtatt jener berüchtigten Proklamation vom 24ten Dec. 1813, in welcher ſie ihre Anſprüche auf die Beherrſchung dieſer beiden Kantone auf eine illiberale, ſie beleidigende Art erhoben hatte, ſich einer Einladung an ſie bedient haben würde, die in Form, Stellung, Stimme und Ton, ihrer Proklamation vom 7 und 8ten Juli 1814 ſich genähert hätte, ſo würde ſie ohne Unterhandlungen, nur mit dieſen Anerbietungen, gewiß bei

dem Aargau ihren Zweck erreicht haben, weil bei dem Aargauiſchen Volke bei aller Zufriedenheit mit dem neuen Beſſern, die dankbare Erinnerung an das alte Gute noch immer nicht erloſchen war.

Die Darſtellung der umſtändlichen Diskuſſionen über die Annahme der Bundesakte in den bald mehr bald weniger vollſtändigen Sitzungen der Tagſatzung bis zu ihrer Sanktion am 8ten Herbſtmonat 1814, würde hier, ohne den Leſer zu intereſſiren, zu weit führen; man würde weiter nichts Merkwürdiges vernehmen, als die Fürſprache, welche die Geſandten, die einen für die ältere, die anderen für die neuere Ordnung der Dinge eingelegt hatten, und dadurch beide Partheien das gemeine Beſte beeinträchtigten; indem, weil ſie ihre Tendenz auf Lokales und Temporelles oder Kantonal-Intereſſen richteten, ſie den eigenen Beſtand ihrer Kommittenten wechſelweiſe gefährdeten, zum wenigſten unſicher machten. Wir folgen daher blos dem Faden der übrigen Vorgänge und Zwiſchenbegebenheiten, in wiefern ſie in die allgemeine Geſchichte dieſes Zeitpunktes eingreifen, und hier ihre Stelle finden ſollen.

Am 5ten Juli hatte der engliſche bevollmächtigte Miniſter Strafford Canning Esq., vormals in gleicher Eigenſchaft in Konſtantino-

pel angeſtellt, ſeine Antritts-Audienz bei dem Präſidenten der Tagſatzung, Burgermeiſter von Reinhard. Ihn begleitete auf dieſen Geſandtſchaftsposten als Legationsſekretair der Sohn des Vicomte von Sidmouth Addington. Dieſe Theilnahme des brittiſchen Miniſteriums an den ſchweizeriſchen Angelegenheiten, erweckte bei den meiſten Kantonen eine um ſo lebhaftere Freude, weil man darin die Herſtellung der ehevorigen guten Verhältniſſe mit dieſer Krone erblickte, welche in ſo mancher Beziehung für die Schweiz wünſchenswerth war.

Im Fürſtenthum Neuenburg hatten ſich in den erſten Tagen des Heumonats eben ſo denkwürdige als erfreuliche Begebenheiten zugetragen. Der Marſchall Berthier entſagte in einer Akte der Souverainität über Neuchatel. Dieſe Verzichtung, begleitet von einer, vom Könige in Preuſſen am 18ten Juni zu London erlaſſenen Konſtitutions-Akte, wurde am 2ten Heumonat auf dem Schloſſe in Neuenburg in Gegenwart aller Behörden und der Bürgerſchaften und Gemeinden verleſen und einregiſtrirt, und zugleich leiſtete der Staatsrath und die Stadtgemeinde Neuenburg den Eid der Treue. So kehrte dieſes Fürſtenthum an das alte vielgeliebte Fürſtenhaus Brandenburg wieder zurück, dem es

durch fremdartige Gewalt war entzogen worden, und ſein proviſoriſcher Zuſtand hatte aufgehört. Das konſtitutionelle Statut beſtätigte demſelben in den meiſten Beziehungen den Status quo, und enthielte nur in ſolchen Punkten Abänderungen, wo ſie mit den gegenwärtigen Fortſchritten der Civiliſation, und mit den engern Verhältniſſen, welche zwiſchen dem Fürſtenthum und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ſtatt finden werden, unverträglich ſind. Am 12ten Juli und einige folgende Tage hatte Neuenburg und deſſen Landſchaft das Glück, den König von Preuſſen und ſeinen Sohn, den Prinzen Wilhelm, ſelbſt bei ſich zu ſehen, wo ihn jubelvoller Freudenruf und wiederholte Vivats überall begrüßten, das Geläute der Glocken und der Donner der Kanonen bewillkommte, und Freudenfeuer auf den Höhen der Berge, ſo wie prachtvolle Illuminationen in den vorzüglicheren Ortſchaften, die er mit einem Beſuch beehrte, die Gefühle der Liebe, Treue und Dankbarkeit der Bewohner gegen ihren erlauchten Wohlthäter ausſprachen. Von dieſen Feſtlichkeiten, ſo wie von dem ſchmeichelhaften Anerbieten des neuenburgiſchen Volks, ihm ein Bataillon von 400 Mann aufzuſtellen, innigſt gerührt, waren ſeine Aeuſſerungen aller Orten, wo er hinkam, die

eines Vaters gegen ſeine Kinder; wodurch er das Herz des Volks noch mehr an ſich zog. Das angebotene Korps verſprach er ſeiner Garde einzuverleiben, welches mit dieſer gleiche Rechte zu genießen haben werde. Den Staatsrath von Neuenburg bevollmächtigte er zur Abſchlieſſung wegen der Aufnahme ſeines Fürſtenthums in den Schweizerbund, welches dieſer der eidgenöſſiſchen Tagſatzung anzeigte, und um die Beſtimmung der Zeit bat, wo die neuſchateliſchen Abgeordneten für die Vollendung der Unterhandlung in Zürich wieder eintreffen ſollten. Die Verſammlung verlangte hierüber ein Gutachten von ihrer diplomatiſchen Kommiſſion über die Frage: Ob, unter den bekannten Verhältniſſen des Fürſtenthums Neuenburg, ſeine Aufnahme in den Bund, in der Eigenſchaft als Kanton, angemeſſen erſcheine, und ob die dafür verlangten Bedingungen erfüllt ſeyen? Die Eröffnung dieſes Kommiſſional-Gutachtens verzog ſich bis in den Herbſtmond, und geſchah erſt in der 56ſten Sitzung der Tagſatzung, in welcher die Aufnahme von Neufchatel, Genf und Wallis als Beſtandtheile der Schweiz und als Kantone in die Eidgenoſſenſchaft aufgenommen wurden. Die Feſtſetzung der Bedinge ihrer Aufnahme und die Beſtimmung der Zeit der Einberufung ihrer Geſandten, theils

für die Abſchlieſſung des Vertrags, theils für den Eintritt in die Tagſatzung, wurden ebenfalls der gedachten Kommiſſion in Auftrag gegeben, um darüber Vorſchläge zu machen. Durch den Anſchluß dieſer drey zwar ſchon vormals mit der Schweiz verbundenen Theile, die aber im Laufe der franzöſiſchen Revolution von Frankreich waren verſchlungen worden, erhielt der ſchweizeriſche Bundesſtaat wieder einen neuen Zuwachs an Kraft, der um ſo erwünſchter ihm ſeyn mußte, weil ſolchen das Nationalintereſſe dieſes ſeiner ökonomiſchen und topographiſchen Lage wegen zur Neutralität von der Natur beſtimmten Landes erheiſchte, auch ſeine Vertheidigung gegen künftige Angriffe ſeiner Grenze deſto wirkſamer machen würde.

Seit zwei Jahrhunderten waren den Eidgenoſſen alle Eroberungs- und Vergrößerungsgedanken zwar fremd geblieben; ſie hatten während dieſer langen Zeit nie zu unmittelbarer Selbſtvertheidigung die Waffen zu ergreifen nothwendig, ſondern nur, wenn unter ihnen Gerechtigkeit und Ordnung in einzelnen Ständen von geſetzloſer Willkühr gefährdet wurden, bewaffneten ſie ſich für die Erhaltung des Ganzen. Allein ſeit der Beſitznahme des furchtbaren Uſurpators von dieſen Ländern, hatte die Schweiz das Ge-

präge von einem vollendeten und geſchloſſenen Freiſtaate verlohren; Thüre und Thore ſtanden ihm zu weitern unnatürlichen Ausdehnungen ſeines Gebiets gegen die Schweiz offen, und da wehrloſe Unthätigkeit die einzige Art von Neutralität war, die er geſtattete, ſo mußte die Erklärung der ſiegreichen alliirten Mächte, der Schweiz ihre alte Landesgränze wieder zu geben, die Schweizer zu frohen Hoffnungen für die Zukunft erfüllen, und zur Wiederaufnahme der alten Familiengenoſſen von Genf, Wallis und Neuenburg deſto geneigter machen.

Da das endliche Schickſal des Fürſtenthums Prundrut (Biſtums Baſel) einſtweilen unentſchieden blieb, indem ſichs der Wienerkongreß vorbehalten hatte, daſſelbe zu beſtimmen, ſo wurde von der Tagſatzung ein eidgenöſſiſcher Civilkommiſſär, in der Perſon des Oberſt von Hauſer, dahin abgeordnet, ſich mit dem General-Gouverneur, Freiherr von Andlau-Birseck, über die einſtweilige Verwaltung der von Schweizer-Truppen beſetzten Theile dieſes Fürſtenthums zu verſtändigen, und die von der Schweiz abgeriſſenen und jetzt wieder militäriſch beſetzten Landſchaften, wie Biel, Ergueil u. ſ. w. gegen allfällige unbefugte Beläſtigungen von Seiten des proviſoriſchen Gouvernements zu ſchützen.

Weil ſich die Karte, auf welcher das künftige Schickſal dieſes Landes geſchrieben ſtand, zu Wien entrollte, ſo darf hier die Adreſſe des noch lebenden Baſeliſchen Fürſtbiſchofs Franz Xaver von Neveu, als vormaligen Oberherren deſſelben, nicht mit Stillſchweigen vorbeigegangen werden, die er aus ſeinem dermaligen Wohnort Offenburg, unterm 12. Merz 1814, an die hohen verbündeten Souverains abgehen ließ. In dieſer ſeiner Eingabe machte er eine ſkizzirte geographiſche Beſchreibung von dieſem ſeinem vormaligen weltlichen Gebiete, und fügte ihr eine gedrängte Darſtellung ſeiner politiſchen Verhältniſſe zu Deutſchland und zur Schweiz an; er zeigte darin ſeine ſtandhafte Treue in dieſen beiden Beziehungen als Reichsfürſt und mit integrirender Stand der Eidgenoſſenſchaft, und wie, daß er in keinen zeitherigen Friedensſchlüſſen auf ſeine Herrſcherrechte verzichtet habe, erinnerte ſich mit Bedauren der vielen Bedrängniſſe, in welche die franzöſiſche Beſitznahme ſein Land gebracht hatte, und erwartete von der Großmuth der erhabenen Befreier Europas von der franzöſiſchen Uebermacht, und von derſelben allerhöchſtem Entſcheid ſeine Wiedereinſetzung in ſeine Rechte, und die Herſtellung der vormaligen Landesverfaſſung. Es ſchien aber den alliirten Mo-

narchen die Wieder-Einräumung des Biſtums Baſel zu Gunſten ſeines ehemaligen Beherrſchers, mit ihren übrigen Intereſſen nicht vereinbarlich, und die nachher gefaßte hohe Reſolution, betreffend das Fürſtenthum Pruntrut, bewieß, das hinfort in demſelben Schwerdt und Krummſtab nicht mehr von derſelben Hand dürfen angefaßt werden.

Zwei mit zahlreichen Unterſchriften verſehene Bittſchriften der ehedem ſavoyiſchen Provinzen Chablais und Faucigny für und wider die Vereinigung mit der Schweiz, wurden bey der Tagſatzung in Zürich eingereicht, um ſolche in ihrem Archiv niederzulegen, und bey den Unterhandlungen über das Gebiet von Genf in Betracht zu ziehen, von ihr beſchloſſen. Auch war es der Tagſatzung ſehr erfreulich, daß die Beſorgung der franzöſiſchen Geſandtſchafts-Geſchäfte bey der Eidgenoſſenſchaft, von welchen die Auflöſung der Mediationsakte und der Einmarſch der alliirten Heere in die Schweiz den Miniſter Grafen Talleyrand entfernten, und ihn am 30. December 1813 nach Frankreich zurückkehren lieſſen, von König Ludwig XVIII. eben dieſem geſchickten Diplomatiker wieder aufgetragen, und ihm das Prädikat eines auſſerordentlichen bevollmächtigten Geſandten an die Schweizer-Kantone beyge-

legt wurde. Er übergab in dieſer neuen Eigenſchaft ſeine Kreditive am 21. Heumonat der Tagſatzung, worauf die gewöhnlichen Bewillkommungs-Beſuche und Ehrenbezeugungen erfolgten. Zu gleicher Zeit machte der General Bachmann von Näfels, der während der kritiſchen Periode der franzöſiſchen Revolution, dem Hauſe Bourbon mit unverbrüchlicher Treue anhieng, und ihnen zu dienen ſich bemühte, der Tagſatzung die Anzeige eines an ihn, von dem General-Oberſten der Schweizer, Monſieur, aus Paris ergangenen, und auf den Schweizerdienſt in Frankreich bezüglichen Rufes, worüber ſie ihm ihr Vergnügen in einem Antwortſchreiben ausdrückte. Wie Bachmann nach Paris, hatte ſich zum nämlichen Zwecke der franzöſiſche Ritter und Marſchall Mallet-Butini nach Bern begeben, wegen einer neuen Militär-Kapitulation Unterhandlungen daſelbſt anzubahnen. Zum Behufe ſolcher Negotiationen war früher ſchon ein holländiſcher Geſandter Van der Hoeven in Zürich eingetroffen. Dieſe Bewerbungen für Schweizertruppen in Frankreich und Holland ſind für die Eidgenoſſenſchaft um ſo ſchmeichelhafter, da ſie dieſer einerſeits groſſe ökonomiſche Vortheile gewähren; und anderſeits drücken ſie den Wunſch dieſer Staaten aus, Soldaten in ihrem

Heere zu erblicken, deren Ruhm von Alters her in der Unwandelbarkeit ihrer Treue und in einer heroiſchen Tapferkeit beſtand. Aus dieſen Gründen durfte man alſo den beförderlichen Eröffnungen der Inſtruktionen dieſer unterhandelnden Geſchäftsträger und einer willfährigen Entſprechung von Seite der Kantone entgegenſehen.

Noch immer widerſetzten ſich die Völker der demokratiſchen Stände den Forderungen der Zeit und der Aufſtellung eines Bundes-Vertrags, der ihre Souverainität um etwas beſchränken, und ihre althergebrachten Verhältniſſe modifizieren ſollte. Am 26. July hielten ſie eine Konferenz in Brunnen, ſich wegen Abſonderung von den übrigen Kantonen mit einander zu berathen. Doch wurde letztere zwar nicht auf derſelben beſchloſſen, und die Geſandtſchatften der drey Urſtände Uri, Schwiz und Unterwalden von der Tagſatzung zurückgezogen; wohl aber hatten ſie ſich dahin vereinigt, der Tagſatzung zu erklären, daß ſie verlangen, es ſolle vor allem aus den gerechten Anſprüchen der alten Kantone Rechnung getragen, und dann weiterhin von dieſer keinerlei bindender Beſchluß genommen werden, der den Souverainitäts-Rechten der Kantone Eintrag thue. Die Abreiſſung des Livinerthals vom Kanton Teſſin, welche Uri durchſetzen wollte, und der Landsge-

meinde-Beſchluß von Schwyz, betreffend die Einverleibung der Landſchaft Uznach in den Kanton Schwyz, waren die vorzüglichern Beweggründe zu dieſem Schritt. Uznach gehörte dem Kanton St. Gallen an. Allein polizeiloſe Willkühr und Abgabenfreiheit waren die Anreizungen, deren man ſich bediente, um die Einwohner dieſes Ländchens für die Losreißung von St. Gallen zu ſtimmen. Nach den Begünſtigungen, die Schwyz ihm ertheilen wollte, ſollte es einige Glieder in den Landrath von Schwyz geben, übrigens aber ſeine eigene Landsgemeinde halten dürfen. St. Gallen, geſtützt auf eine deßwegen ſchon erhaltene miniſterielle Note der fremden Geſandten, die ihm den Beſtand ſeiner bisherigen Gebietstheile zuſicherte, proteſtirte förmlich gegen dieſe Trennung, und forderte von der Tagſatzung die Herſtellung der in den Bezirken von Sargans und Uznach geſtörten Ruhe und Ordnung, ſo wie die Handhabung des früherhin von ihr ausgeſprochenen Status quo, durch allfällig nöthige militairiſche Hülfe. Die Abgaben, ſagten die St. Galliſchen Deputirten, fließen nicht nur nicht mehr, und die öffentlichen Beamten wären ohne Kraft und Anſehen, ſondern tumultariſche Auftritte gefährden ſogar ihre perſönliche Sicherheit und Eigenthum. Der Terrorismus der Partheiführer, von

den Nachbarn unterſtützt, wirke immer verderblicher, und die Einwohner ſtehen zu bewaffnetem Widerſtande gerüſtet. Schwyz und Glarus, als ehemalige Herren von Uznach, widerſetzten ſich aber jedem ernſthaften Einſchreiten der Tagſatzung und aller militairiſchen Exekution gegen ihre Bewohner, die nur aus großer Anhänglichkeit an ſie, mit ihnen ſich wieder zu verbinden wünſchen. Die Tagſatzung beſchloß endlich, unbeſchadet des künftigen Entſcheides über die Verhältniſſe von Uznach und Sargans, den Status quo in dieſen beiden Bezirken zu erhalten, und der Regierung von St. Gallen gegen die eingeriſſene Anarchie Hülfe zu geben.

Im Kanton Solothurn vermehrte ſich das Mißvergnügen mit jedem Tage, und der hier und da herrſchende Geiſt des Unwillens gegen die Regierung, und der Unzufriedenheit über die, der Stadt ausſchließliche Herrſcher-Rechte einräumende Verfaſſung, konnte nur durch die fortdauernde Gegenwart berneriſcher Truppen, die ſeit zwei Monaten die Garniſon der Hauptſtadt bildeten, zurückgehalten werden. Die Regierung zu Solothurn hatte nemlich unterm 8ten July eine neue Staatsverfaſſung dekretirt, die wirklich merkwürdig war, indem weder die alte noch die neue Schweiz ein ähnliches Beyſpiel vollen-

deter konſtitutioneller Oligarchie aufzuweiſen hatte. Zu ihren Hauptzügen gehörte die Aufſtellung eines großen Raths, aus 115 Gliedern und 2 Schultheiſſen beſtehend, in welchen das Land 38 Repräſentanten wählte; ein kleiner Rath aus 36 Gliedern, aus der Zahl der großen Räthe genommen, nebſt den beiden Schultheiſſen. In dieſen erkießte jede der 11 Stadtzünfte einen Altrath und zwei Jungräthe. Der letzte Altrath und die zwei letzten Jungräthe wurden aus den 38 Großräthen des Landes gezogen. Den Alträthen kam die Ernennung der Jungräthe zu, und bei Erledigung der Altrathsſtelle einer Zunft gieng dieſelbe ohne weitere Wahl an den älteſten Jungrath über. Die Seckelmeiſter wurden aus den Alträthen gewählt; der erſt ernannte Seckelmeiſter war Venner; der Venner gelangte von Rechtswegen zu der erſt erledigten Schultheiſſenwürde. Zu Beleuchtung dieſer neuen Verfaſſung dienen folgende Thatſachen: im J. 1808 belief ſich die Bevölkerung dieſes Kantons auf 46,327 Seelen, davon ſich im Stadtbezirk 3839 und auf dem Lande 42,488 befanden. Die bürgerlichen Familien in der Stadt enthielten aufs höchſte 1900 Seelen, und in dem Bürgerregiſter waren nur beiläufig 400 Bürger eingeſchrieben, ſo daß von obigen 3839 Seelen die Hälfte aus

Anſaſſen vom Lande beſtand. Das Bevölkerungsverhältniß zwiſchen der Stadtbürgerſchaft und jenen vom Lande war alſo wie 1 zu 22. Das ſteuerbare Vermögen des ganzen Kantons belief ſich, zufolge der Abgabenregiſter, auf 40 Millionen. Die Hauptſtadt beſaß davon 6 Millionen, wovon wenigſtens die Hälfte den geiſtlichen Stiftungen, dem Spital, dem Armen- und Gemeindeweſen zugehörte. Das beſteuerte Vermögen ihrer Partikularen betrug höchſtens 3 Millionen, von denen hinwieder ein Theil den Anſaſſen gehörte. Das Verhältniß des Privatvermögens der Stadtbürger zu jenen der Landbürger war alſo wie ungefähr 1 zu 12.

Zufolge dieſer neuen Verfaſſung ſollten Notablen-Verzeichniſſe auf dem Lande zur Wahl der neuen Großräthe von demſelben, errichtet werden. In mehreren Bezirken wurde aber ihre Abfaſſung ſo lange verweigert, bis die Tagſatzung über die Anerkennung der Verfaſſung ſich werde erkläret haben. In andern hingegen wollte man ſich zur Bezahlung der Abgaben nicht verſtehen. Von den, wegen des am 2ten Juny vorgefallenen Ereigniſſes ausgewanderten Individuen, wurde noch überdieß am 17ten July eine Rechtsverwahrung öffentlich bekannt gemacht, und dieſe als Antwort dem zu Unterſuchung ihres Proceſſes

niedergeſetzten Appellationsgericht, vor welches ſie ediktaliter vorgeladen wurden, eingeſchickt. Dieſe Vorgänge ſowohl, als die Bewachung der Stadt durch berneriſche Truppen, die mit goldenen und ſilbernen Medaillen beſchenkt wurden, um ſie als Zeichen der Erkenntlichkeit an roth und weißem Bande zu tragen, erfüllten manchen friedliebenden Einwohner mit bangen Beſorgniſſen für die Zukunft. Man ſchloß daraus auf die immer ſteigende Erbitterung des Landvolks gegen die Stadt; und, indem man kein anderes Mittel aufzufinden wußte, den Ausbruch von Feindthätlichkeiten zu verhindern, als wenn man die aufgeſtellte neue Verfaſſung, gemäß den empfangenen miniſteriellen Winken, abändern, und nach den Wünſchen der demokratiſchen Parthie umformen würde, ſo ſuchte man dieſes in beſondern Konferenzen, welche zwiſchen den Geſandten von Solothurn und den fremden Botſchaftern ſtatt hatten, zu bewirken. Es wurde daher ein Verfaſſungs-Entwurf zu Stande gebracht, worin die Grundſätze der Stellvertrettung anerkannt, und die ausſchließlichen Herrſcher-Anſprüche der Stadt beſeitiget wurden. Ein Drittheil der Glieder des großen Raths ſollte von jetzt an vom Lande gewählt werden; den kleinen Rath erwählte der große Rath aus ſeiner Mitte,

und von lebenslänglichen Stellen ſoll hinfort keine Rede mehr ſein.

Ein ſchickliches Pendant zu den Szenen im Kanton Solothurn ſtellt der Kanton Teſſin dar, in welchem der große Rath ſchon am 4ten Merz eine Konſtitution ſanktionirt hatte, die durch verſchiedene, höchſt auffallende, und zum Theil ungereimte Beſtimmungen, in der Muſterkarte der ſchweizeriſchen Kantonalverfaſſungen, eine merkwürdige Stelle eingenommen haben würde, wenn die auswärtigen Miniſter, denen ſie vorgelegt ward, und die Tagſatzungsglieder, die Kenntniß davon nahmen, derſelben ihren Beifall geſchenkt hätten. Sie wurde aber von dieſen, nebſt einigen Bemerkungen über gewünſchte weſentliche Abänderungen, zurückgeſandt, und der Teſſiniſchen Geſandtſchaft der vertrauliche Rath ertheilt, daß ſich der Kanton Teſſin nach dem Vorbild der alten ariſtokratiſchen Schweizerkantone auf einen feſtern Fuß konſtituiren möchte. Erſt am 29. July kam ein Verfaſſungsentwurf zu Stande, der den Wünſchen der fremden Miniſter und der Tagſatzung entſprach, angenommen und protokollirt wurde. Die neue Organiſation ſollte alſobald in Ausübung geſetzt werden. Auf den 21. Auguſt wurden die Kreisverſammlungen zur Erwählung der neuen Repräſentanten angeordnet. Einige

dieſer Verſammlungen fügten ſich in den obrigkeitlichen Befehl, andere, durch Aufwiegler irre geleitet, ſandten hin und wieder geſezwidrige Ausſchüſſe, die das Volk zum Aufſtand reizten, und es zu den Waffen greifen lieſſen. Dieſe vorgeblichen Deputirten hielten am 22. Auguſt unweit Lugano eine heimliche Zuſammenkunft, entwarfen aufrühreriſche Pläne, erlieſſen Cirkulare, worauf das Landvolk die Waffen ergriff, und die Inſurgenten-Chefs ihr Hauptquartier in Giubiasko aufſchlugen. Hier hielt der geſezwidrige Kongreß ſeine Sitzungen, verlangte von dem Kleinen Rathe die Mittheilung der öffentlichen Akten, die dieſer ihm geſtattete, und begehrte, daß 3 von dem Kongreß zu ernennende Mitglieder demſelben beiwohnen ſollen, was aber derſelbe abſchlug. Die nach Giubiasko zurükkehrenden Ausſchüſſe, beredeten nun fälſchlich die Landleute, daß ſich keine öffentliche Akten vorgefunden, daß die Regierung eigenmächtig gehandelt habe, nebſt andern ungereimten Beſchuldigungen mehr. Dieſer Bericht machte die Bauren nur wilder und trotziger. Sie forderten, unter Androhung von Waffengewalt, am folgenden Tag neuerdings die Zuziehung von 3 Mitgliedern, die der Kongreß ernennen würde. Der Uebermacht nachgebend erklärte ſich hierauf der Kleine Rath, ſein Amt

und Gewalt derjenigen Verſammlung abzutretten, die auf den 29. ausgeſchrieben werden ſollte, inzwiſchen wolle er die 3 neuen Glieder aufnehmen, jedoch unter dem Bedinge, daß man ſich mit keinen andern Verhandlungen befaſſe, als lediglich mit der Vorbereitung der Abänderung der Konſtitution. Am 29. erfolgte die Verſammlung in Bellenz, in welcher der Kleine Rath abdankte, und an deſſen Stelle eine Interimsregierung eingeſetzt wurde. Dieſe ſandte eine Deputation an die Tagſatzung, wo ſie aber keine Aufnahme fand, ſondern ſogleich aus Zürich weggewieſen wurde. Jzt kam ein neuer Konſtitutions-Entwurf, von dem erſten vom 4. Merz wenig abweichend, zum Vorſchein, und da man in Zürich ſowohl von dieſem, als von den Bewegungen der aufrühreriſchen Bauren Kunde erhielt, ſandte man den Luzerneriſchen Staatsrath und Oberſt von Sonnenberg als eidgenöſſiſchen Kommiſſär in den Teſſin, die verfolgte Regierung in Schutz zu nehmen, und die öffentliche Ruhe wieder herzuſtellen. Sogleich nach ſeiner Ankunft in Bellenz gebot er der Interimsregierung, ſo wie der revolutionären Kantonsverſammlung, aus einander zu gehen, bei perſönlicher Verantwortung aller aus ihrer Widerſetzlichkeit entſpringenden Folgen. Ungeachtet dieſes Befehls beſchloß

dieſe Verſammlung, daß auf den 11. Herbſtmond eine jede Gemeinde, über die Annahme oder Verwerfung des Konſtitutions-Entwurfes, welcher am 4. vorhin, von derſelben war abgefaßt worden, ihre Stimme zu geben haben, und gieng, nachdem ſie ihre Gewalt einer ſogenannten Reggenza in die Hände gelegt hatte, aus einander. Der eidgenöſſiſche Kommiſſär ließ nun jeder Gemeinde die Weiſung zugehen, in keine Berathſchlagungen über den vorzuſchlagenden Verfaſſungsentwurf auf obigen beſtimmten Tag einzutreten, und nur diejenige Regierung als rechtmäßig anzuerkennen, welche in Folge Ausſpruchs der Tagſatzung in Statu quo gehandhabt werden ſolle. Der größere Theil befolgte dieſe Weiſung, andere aber widerſezten ſich dem Befehl, und nahmen die Verfaſſung an. Indeſſen rükten eidgenöſſiſche Truppen durch das Bündnerland in den Kanton ein, worauf die Reggenza ihre Gewalt an den eidgenöſſiſchen Kommiſſär übertrug und abtrat. Am 12ten Herbſtmonat ſetzte dieſer den Kleinen Rath wieder ein. Kaum hielt man die Unruhen beygelegt, ſo ertönte das Sturmgeläute in den Kreiſen Karona und Agno, und am 13ten rückten 150 Bauren bewafnet in Lauis ein. Von dort zogen ſie verſtärkt gegen Bellenz, und errichteten ihr Hauptquartier zum zweiten-

mal in Giubiasko. Von dieſem Orte aus verlangten die Inſurgenten von dem Kommiſſair die Loslaſſung einiger von ihm eingezogenen Partheihäupter, die Auflöſung der rechtmäßigen Regierung, die Entlaſſung der Truppen. In das erſte Begehren mußte er in dieſer mißlichen Lage willigen; die Regierung zog ſich nach Bündten zurück, er ſelbſt aber warf ſich mit ſeinem kleinen Truppenkorps in eines der feſten Schlöſſer von Bellenz, das er mit Kriegs- und Mundvorrath verſehen ließ. Zwar rückten die Bauren wirklich in Bellenz ein, ſobald ſie aber vernahmen, daß eidgenöſſiſche Hülfstruppen zur Unterſtützung des Kommiſſärs von Sonnenberg im Anzuge ſeien, ſtoben ſie aus einander, und die Regierung kehrte wieder zurück. Am 19. dekretirte der Kleine Rath die Zuſammenberufung der Kreisverſammlungen zur Erwählung der Deputirten, welche den Willen des Volks in Betreff der an der Kantonalverfaſſung vorzunehmenden Abänderungen ausdrücken ſollten. Es erhoben ſich aber am 18. und 19. neue Unruhen, die Sturmgloke ließ ſich wieder hören. Der Vereinigungspunkt der Empörer war unweit Lauis. Am 20. waren ſie ſchon am Thore von Lauis. Die Bürger der Stadt vereinigten ſich mit der eidgenöſſiſchen Beſazung. Die Inſurgenten und

Landſtürmer berennten dieſe, und die Noth gebot Blut zu vergieſſen. Sie wurden in die Flucht gejagt, nachdem ſie 4 Todte, mehr als 20 tödtlich Verwundete, nebſt einigen Gefangenen, unter denen ein Pfaffe war, welcher Dolch und Piſtole auf dem Leib trug, zurückgelaſſen hatten. Man ſchmeichelte ſich izt mit der Ruhe, die man mit wenigem Blut erkauft und geſichert habe, als am Morgen des 21. ganz unvermuthet ein Gerücht ſich verbreitete, daß ein gröſſerer Haufe bewaffneter Bauren im Anmarſche wäre. Von dieſem Gerücht geſchreckt, wollte die eidgenöſſiſche Garniſon in Lauis den Aufrührern nicht zum zweitenmale Stand halten, ſondern flohe mit ihrem Kommandanten Major Landold von Arau, 260 Mann ſtark, dem See zu, und ſchifften ſich nach Mendris ein. Dieſer ängſtliche und eilfertige Abzug und die überſpannten, Gefahr drohenden Gerüchte verurſachte izt Schrecken und Beſtürzung unter den Lauiſſerbürgern; hauptſächlich waren aber diejenigen davon ergriffen, und um eine ſichere Freyſtätte beſorgt, welche an dem Gefechte des vorigen Tags einen thätlichen Antheil genommen hatten. Sie flüchteten ſich daher an den Ort, wo ſich der militäriſche Kommandant mit ſeinen Truppen hin begeben hatte, und ſuchten ihn zur Rückkehr zu bewegen, bo-

ten ihm ihre fernere Unterſtützung an, damit Lauis nicht dem Mord und der Plünderung racheſchnaubender Menſchen Preis gegeben würde. Aber alles Zureden war umſonſt; das in einem nahe gelegenen Dorfe erſchallende Sturmgeläute machte ihn ſo verzagt, daß er von keiner Umkehr weiter hören wollte. Unter dieſen Umſtänden ergriffen die Einwohner von Lauis größtentheils die Flucht, der Munizipalrath verließ ſeinen Poſten; alles war Getümmel und Verwirrung. Indeſſen rückten erſt auf den Abend ungefähr 200 Inſurgenten in die Stadt, wo ſie, nachdem ſie alles von den Einwohnern verlaſſen fanden, und nur Stille und Schrecken bei den Zurückgebliebenen wahrnahmen, beherzter wurden, einen neuen Munizipalrath einſezten, willkührliche Brandſchatzungen auferlegten, und auf räuberiſche Weiſe ohne Schonung ſich Erpreſſungen jeder Art erlaubten.

Inzwiſchen war der eidgenößiſche Kommiſſair von Salis-Sils, Namens der Tagſatzung in Bellenz eingetroffen. Die in Lauis eingedrungenen Inſurgenten ſchickten Deputirte an ihn ab, die dieſer ſehr klug und ſchonend aufnahm, ihr Zutrauen gewann, und ſich am 22ten ſelbſt nach Lugano begab. In einem Proklama vom 24. lud er jeden Bezirk ein, auf den 27ten

Abgeordnete nach Bellenz zur Berathung einer den Bedürfniſſen des Kantons angemeſſenen Verfaſſung zu ſenden. Er gebot dabey, unter Androhung der ſtrengſten Maasregeln, Handhabung öffentlicher Ordnung und Ruhe. Dieß Verfahren brachte die erwünſchten Wirkungen hervor, und die Partheien faßten Zutrauen. Er zog zugleich die vereinzelt ſtehenden eidgenößiſchen Truppen in den Gegenden von Bellenz näher zuſammen, und verlegte einige Kompagnien nach Giubiasco, wo der erſte Heerd des Teſſiner Aufſtandes geweſen war. Da er bald darauf nach Wien abreiste, traten, als eidgenöſſiſche Kommiſſarien, der Zürcherſche Rathsherr Hirzel und Bundespräſident Albertini aus Bündten, an ſeine Stelle, denen ein berneriſches Bataillon Militzen als Sukkurstruppen unmittelbar nachfolgte. Die ausgeſchriebene Konſulta war auch auf obigen Tag wirklich zuſammen getreten, als ein Beſchluß der Tagſatzung eintraf, der ſie wieder auflöste, und die vor dem Aufſtand beſtandene Regierung in ihrer Kraft und Unabhängigkeit herſtellte. Dieſer unerwartete Befehl der Tagſatzung, ſo auffallend er den Mißvergnügten ſein mochte, ſtörte jetzt nicht allein die öffentliche Ruhe nicht, ſondern ſelbſt die Stimmung war weniger geſpannt, als ſie es

früher geweſen war. Der mediationsmäßige große Rath begann hierauf wieder ſeine Sitzungen zur Reviſion der Kantonsverfaſſung, in welcher jetzt allen billigen Wünſchen der Gemeinden ſollte Rechnung getragen werden. Den Geiſtlichen, die Mitglieder dieſer höchſten Behörde waren, oder ſolche gerne werden mochten, wurde von ihrem Ordinarius, dem Biſchof von Como, der Beſuch der großen Raths-Verſammlung aus triſtigen Gründen unterſagt, gegen welche auch die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien ſich hatten verlauten laſſen: daß, da den Prieſtern insbeſondere Pflichten von ihrem heiligen Stande auferlegt wären, die ſie ungleich beſſer auf andere Weiſe, als durch Einmiſchung in politiſche Verhandlungen erfüllen könnten, ſo möchten ſie ſich aller Theilnahme an weltlichen Angelegenheiten begeben u. ſ. w. Unterm 4ten Weinmonde erließ die wieder in ihre Gewalt uud Befugniſſe eingeſetzte Teſſiniſche Regierung einen mit Ernſt und Wohlwollen zugleich abgefaßten Aufruf an alle Einwohner des Kantons, dankte der Tagſatzung in einem durch ihre Geſandte bei derſelben eingereichten Schreiben für die ihrem Kanton geleiſtete bundsgenöſſiſche Hülfe, und beſchloß ſpäterhin, die Beurtheilung der Antheilhaber an dem bisherigen Aufruhr einer beſondern eidsgenöſſiſchen richter-

lichen Kommiſſion zu übergeben, welchem folgenreichen Beſchluß die Tagſatzung die Ratifikation ertheilte, und die Mitglieder dieſer Kommiſſion ernannte. Von den Inſurgenten-Chefs hatten ſich jedoch einige entfernt und geflüchtet. Gegen allfällige neue Ruheſtörungen, bis die neue Verfaſſung auch von Seiten der Tagſatzung angenommen und im Kanton eingeführt ward, ſtanden den Kommiſſarien ſechszehn eidgenöſſiſche Kompagnien zu ihren Befehlen, um jeden Keim von Unordnungen im Entſtehen zu unterdrücken.

Im Kanton Bern, in welchem die ausſchließliche Oberherrſchaft der Stadt über das Land in einigen Gegenden ſchon ſeit geraumer Zeit zum Steine des Anſtoſſes geworden war, äuſſerten ſich in den Tagen des Augſtmondes, in einem Theile des Oberamts Interlacken, vorzüglich in den Gemeinden Unterſeen, Ringgenberg, Bönigen, Wilderswyl und Gſteig revolutionäre Geſinnungen bei vielen Einwohnern, die zuletzt in unruhige Bewegungen übergiengen, welches an ihnen um ſo mehr auffallen mußte, da ſie von jeher als die erklärteſten Gegner der Revolution und ihres ganzen Anhanges bekannt waren, und ſich keiner jakobiniſchen Grundſätze jemals verdächtig gemacht hatten. Die Wahl der 43 Mitglieder vom Lande

in den großen Rath, und das an mehreren Orten mit ſo vielem Eifer betriebene Anwerben von ſo geheiſſenen Freiwilligen, war die nächſte Veranlaſſung dieſer Unruhen; denn nach dem Vorgeben der Unzufriedenen tadelte man vorerſt die Wahlart der großen Rathsglieder von den Städten und Aemtern des Kantons Bern, weil nicht das Volk, ſondern die aufgeſtellten Beamten den Vorſchlag der Wählbaren machten, welches ſchon zum Voraus die guten Geſinnungen der Gewählten für die Rechte und Intereſſen des Landes bezweifeln laſſe, und ihre Ergebenheit an Bern um ſo wahrſcheinlicher mache, als mit ihrer Ernennung zugleich ihre Aufnahme in das berneriſche Stadtbürgerrecht verbunden wäre. Dann erklärten die Mißvergnügten ferner noch ihre Mißbilligung der Maaßregeln der Regierung zu Bern, durch die Errichtung von Freikorps und andern Kriegsrüſtungen, die im ganzen Lande eine um ſo größere Spannung erregten, da die verſchiedenartigſten Gerüchte darüber in Umlauf kamen, welche die Leute, die keine Revolutionen wünſchen, weil ſie für ihr oft mühſam erworbenes Eigenthum beſorgt ſind, in Furcht und Unruhe verſetzten. In größern und kleinern Cirkeln und Geſellſchaften wurden daher dieſe Gegenſtände zum allge-

meinen Geſpräche, woran jedermann Antheil nahm, und mancher eben nicht immer unter guten Freunden und Bekannten, ſondern oft in Geſellſchaften ſeine Meinungen und ſeine Anſichten ſo laut vortrug, daß es der Polizei ein Leichtes ward, Nachforſchung zu halten, und ſolche als Störer der öffentlichen Ruhe an die Gerechtigkeit auszuliefern. In die Zahl ſolcher Eingezogenen, welche die Maaßnahmen der Regierung als unpaſſend, gefährlich und eigenmächtig darſtellten, gehörten Kirchmeier Blatter, Handelsmann Brugger von Unterſeen, und Hauptmann Michel von Böningen, Männer, auf denen ohnedieß ſchon das ungünſtigſte Vorurtheil eines frühern demokratiſchen Sinnes und einiger Anhänglichkeit an das revolutionäre Syſtem laſteten, übrigens aber durch ihr Vermögen und ihre Gaſtfreundlichkeit unter ihren Mitbürgern ſich ein patriarchaliſches Anſehen erworben hatten. Dieſe wurden in der Nacht vom 22ten auf den 23ten Auguſt plötzlich verhaftet, und von ihrer geſetzlichen Gerichtsſtätte weg in die Kerker der Hauptſtadt abgeführt. Die Verhaftung wurde durch Oberhasler, welche dazu beordert worden waren, vollzogen. An vielen Orten in den Umgebungen des Thunerſees hatte das Gerücht von dieſer Einkerkerung beſonders diejenigen Leute

aufgeſchreckt, die über die Bewaffnungen der Söhne des Landes und die dadurch beabſichteten Zwecke der Regierung, gleiche Anſichten hatten, und izt ihre eigne Freiheit in Gefahr glaubten, daß ſie ſich entſchloſſen, fernere Verhaftungen durch offene Gewalt zu verhindern. Sie verſammelten ſich daher zu Unterſeen, aber unbewaffnet, in groſſer Anzahl, und forderten von dem Oberamtmann May in Interlacken, daß die in Gefangenſchaft gelegten drey Männer auf freyen Fuß geſtellt, und ihren Familien zurückgegeben werden möchten, weil dadurch ihre auf der Schwelle der Aufruhr ſtehenden Landsleute allein von Gewaltthätigkeiten zurückgehalten und beruhigt werden könnten; wobey indeſſen der Oberamtmann zwar keine Mißhandlung erfuhr, weil ihm von den Geachteten des Volks, Schutz und Sicherheit angeboten wurde, das ihm aber nicht genügte, indem er durch ausgeſchickte geheime Boten Hülfe gegen die Rottirer ſuchen ließ, die ihm auch aus den treugebliebenen Berggegenden Habkern, Grindelwald, Beatenberg, Leiſigen u. ſ. w. durch Zuſendung bewaffneter Mannſchaft zur Bewachung des Schloſſes Interlacken geleiſtet wurde. Daß im erſten Augenblick der Aufwallung von den Mißvergnügten keine Feindſeligkeiten gegen die Perſon des Oberamtmanns ausgeübt

wurden, hatte dieſer blos dem Verwenden der Verwandten der Arreſtirten und der Fürſprache einiger Wohlgeſinnten zu danken; daß auch dieſer Volksauflauf mehr als nur eine bloße Zuſammenrottirung von Freunden der Inhaftirten geweſen war, die Theilnahme an ihrem Schikſal zuſammen gebracht hatte, ihre Freilaſſung zu erzwingen, ſondern eine förmliche Inſurrektion im Schooſſe trug, dahin abzweckend, den Kanton Bern durch einen Bürgerkrieg zu verwirren, und eine Staatsrevolution zu bewirken, ward aus allen Umſtänden ſichtbar. In Unterſeen wurde ein Zentralbürgerkomite errichtet; man fraterniſirte mit Mißvergnügten aus andern Gegenden, und faßte eine Vorſtellungsſchrift an Bern ab, ließ ſie von den angeſehenſten Männern und einzelnen Bürgern, ja von ganzen Gemeinden unterſchreiben, und durch zwei Deputirte (Statthalter Graf von Lauterbrunnen und alt Lieutenant Müllimann von Böningen) die von dieſem Komite ausgeſchoſſen wurden, dem berneriſchen Schultheiß von Wattenwyl übergeben. In dieſem Schreiben, das vom 25. Auguſt datirt war, verlangten die Inſurgenten von der berneriſchen Regierung 1.) daß ſie die ohne Grund gefänglich eingezogenen Individuen in Freiheit ſetze; 2.) daß ſie endlich auf die grund-

loſen Anſprachen auf die Kantone Waadt und Aargau Verzicht leiſte; 3.) daß ſie eine liberale Verfaſſung für den Kanton Bern aufſtelle, welches das einzige Mittel wäre, die Unruhen zu ſtillen. Es wurden aber die Ueberbringer dieſer Adreſſe eben nicht, wie ſies vermutheten, huldreich empfangen, ſondern ihnen befohlen, unverzüglich Bern zu verlaſſen, und ihren Kommittenten anzuzeigen, daß die Regierung von dieſem ihrem ſtrafbaren Unfuge benachrichtiget ſei, die Urheber davon als Volksverführer, als ehrgeizige, ſelbſtſüchtige Menſchen, mit einer ihrem Verbrechen angemeſſenen Strafe zu belegen wiſſen werde. Sonntag Morgens den 28. Auguſt rückten die Standeskompagnie von Bern, die leichte Artillerie, und einige Kompagnien Infanterie in Unterſeen ein, verbreiteten ſich über die benachbarten Dörfer, quartirten ſich in die Häuſer der bereits Arretirten, deren Bewohner dieſelben ganz räumen mußten, kaſernenartig ein, und zogen umher, um neue Arreſtationen zu machen; wobei ſie ſich inſonderheit der Mitglieder des geweſenen Komite's zu bemächtigen den Auftrag hatten. Allein dieſes hatte ſich ſchon Tags vorher aufgelöst, als die Nachricht einging, daß eine groſſe Anzahl Oberhasler, zu Herſtellung der Ruhe, gegen Interlacken im An-

marſch wären, welches ſchon einen ſolchen Schrecken unter den Rottirern verurſachte, daß ſich alſobald alles zerſtreute, und die Truppen am folgenden Tage ohne den mindeſten Widerſtand in Unterſeen einrücken konnten. Um die nöthigen Unterſuchungen über die Urheber und Hauptſchuldigen an dieſen ruheſtörenden Auftritten vorzunehmen, wurde der berneriſche Rathsherr Thormann als Regierungskommiſſär von der Regierung beauftragt, der auch den Exekutionstruppen unmittelbar dahin gefolgt war. Nicht nur in Unterſeen und deſſen Umgegend, ſondern auch in Thun und im untern Simmenthal wurden ſehr viele Perſonen gefänglich eingezogen, oder auſſer Thätigkeit geſezt, die man als Theilnehmer bezüchtigte, oder deren Einwürken auf das Volk man für gefährlich hielt. Nur einigen war es gelungen, über die Grenze zu entkommen.

Neben dem Verbrechen des Aufruhrs wurde den Angeſchuldigten ferner noch als Vergehen zur Laſt gelegt: man habe den Beamten der Regierung den Gehorſam aufgeſagt; die Poſt angehalten; Wachen errichtet; und ſchriftliche Aufforderungen zu Bewaffnung von Seiten des Komite's erlaſſen. Auch unter dem Vorwand von Erhöhung der Abgaben habe man das Volk dahin zu verleiten geſucht, daß es ſich an den

erſten Beamten vergreifen möchte; wobei denn auch von Plünderung der Reichen die Rede geweſen ſei. – Allein allen dieſen Beläſtigungen wurde von den Verhafteten widerſprochen. Erſt im November, nach einem langen und harten Arreſt, wurde über die Schuldigen nach Maaßgabe der im Kanton Bern üblichen Kriminalgeſetze das Urtheil ausgefällt. Gegen viele wurden Ehrenſtrafen, gegen andere hinwieder peinliche oder nambafte Geldbuſſen verhängt. Rathsherr und Oberſt Koch von Thun, nebſt noch einigen Mithaften wurden zu Bezahlung der Hälfte der Auslagen verurtheilt, welche die Beſoldung und Verpflegung der Reſerve der in das Oberland geſandten Truppen gekoſtet, und 9600 Fr. betrugen, und zugleich bei einer dreijährigen Einſperrung dieſem die Koſten des Prozeſſes zugeſprochen.

So wichtig indeſſen dieſe Aufſtände und innern Zerwürfniſſe für diejenigen Kantone waren, in welchen ſie ſtatt fanden, weil dadurch nicht nur das Band der Ordnung in denſelben locker gemacht, und dem Anſehen der Obern Hohn geſprochen, ſondern auch Familienglück und Familienruhe in manchem Hauſe geſtört wurden, ſo blickte der ruhige Staatsbürger mit bangen Ahnungen über dieſe anarchiſchen Szenen noch hinweg, un=

dem ſich ihm eine für die Erhaltung des ganzen Staatskörpers unſichere und trüb verhüllte Zukunft ſo langehin vor die Augen ſtellte, als die wiederholten Verſuche, die verſchwundene Bruderliebe und Eintracht unter die ſchweizeriſchen Amphictyonen zurück zu führen, und alle Eidgenoſſen in einen neuen rechtlichen Bund zu vereinen, theils an dem unbiegſamen Willen älterer Stände, der jüngeren Majorennität anzuerkennen, theils an der letzteren fortwährendem Sträuben, den Anſprüchen von jenen billige Rechnung zu tragen, ſcheiterten. Die lebhafteſten Diskuſſionen in der Tagſatzung über die Geſtalt des Föderalbandes zeugten von der Spannung, die deßwegen zwiſchen den Kantonen eingetreten, und die Schweiz der Gefahr zweier Uebel ausſetzte, welche, beide verderblich und erniedrigend, das Herz eines jeden wahren Schweizers verwunden mußten, bürgerliche Kriege oder fremde Machtſprüche. Die Gefahren dieſer beiden Extreme zu vermeiden, ſtand der Tagſatzung nur ein einziger Weg offen, der auch das nachahmungswerthe Beiſpiel der alten Eidgenoſſen für ſich hatte, indem ſie oft wichtige Intereſſen, und mitunter beträchtliche Landſchaften dem Ausſpruch eidsgenöſſiſcher Schiedsrichter überlieſſen — und dieſer war, die ſtreitigen Gegenſtände und Anſprüche, die zu lange

ſchon Zwietracht unter den Schweizern genährt, eingreifende Erklärungen der alliirten Monarchen und ihrer Miniſter veranlaßt, und deren Beſeitigung ohne fremde Machtſprüche bereits unmöglich ſchien, endlich durch Schweizer ſelbſt, durch die alte Form des eidgenöſſiſchen Rechts zu ſchlichten, auszugleichen und beizulegen. Dieſes Mittel, das den ſchweizeriſchen Nationalkarakter ehren, und jenes, vormaliger genoſſener Achtung nachtheilige, Staunen Europas über die langen Zerwürfniſſe der eidgenöſſiſchen Stände, in neue Verehrung verwandeln dürfte, berechtigte die anſprechenden Kantone zu der ſichern Erwartung eines billigen Erſatzes ihrer durch die Revolution erlittenen verſchiedenartigen Verluſte, und die angeſprochenen würden dadurch jene, nicht allein zur Willfährigkeit ihrer Bundesaufnahme, und zur Anerkennung ihrer künftigen Selbſtſtändigkeit ſtimmen, ſondern zugleich auch einen ſolchen brüderlichen Sinn bei ihnen wecken, der auf den Tagen der Eidgenoſſen und bei gemeinſchaftlichen Unternehmungen ſanfter als der bloße Buchſtabe des Bundesbriefs klingen würde.

Von Aargau forderte Bern, die ihm entriſſenen Bezirke Zofingen, Aarau, Kulm, Lenzburg und Brugg, und von Waadt eine angemeſſene Entſchädigung für entzogene Gefälle; Zug, von allen

Ständen der Eidgenoſſenſchaft an Gebiet und Einkünften der ſchwächſte, verlangte, zu mehrerer Suſtentation, von Aargau die Gerichtskreiſe Maienberg, Merenſchwand und Muri, nebſt den Pfarreien Boswil, Bünzen und Bethwil. Uri das Livinenthal, und mit Schwiz und Unterwalden in den Kantonen Aargau, Thurgau, St. Gallen und Teßin das Recht freier Werbung, freier Niederlaſſung, Entſchädigung für die Zehent- und andere Herrſchafts-Gefälle; Glarus das Gebiet von Sargans, und mit Schwiz die Vogteien Gaſter, Uznach und Weſen; und der ehemalige Fürſtabt von St. Gallen reklamierte neuerdings in einem etwas drohenden Schreiben von der Tagſatzung ſein geſammtes vormaliges Gebiet in den Kantonen St. Gallen und Thurgau. Da man in den allgemeinen Verſammlungen der Tagſatzung vergebens eine Vereinbarung durch allerlei angebrachte Ausgleichungs-Vorſchläge zu erzielen verſucht hatte, ſo fand man hierauf zweckmäßiger und erſprieslicher, einſtweilen keine allgemeine Sizungen mehr zu halten, ſondern in Privat-Konferenzen ſich über die wichtigſten Streitpunkte zu verſtändigen. Zugleich empfahl eine von den fremden Bevollmächtigten eingereichte Note, die Verhandlungen wegen dem Bundes-Verein, von denen wegen den

Territorial-Anſprüchen zu trennen, und die erſtern ſo bald möglich zu beendigen. Nicht ohne Erfolg blieb nun dieſer zweite Verſuch, und die abermals gemachten Vorſchläge fanden Eingang. Zu dem erſten Artikel des Bundes-Vertrags wurde ein Zuſatz-Artikel, unter dem Namen einer Uebereinkunft, beliebt, in welchem, bis nach Austrag der Sache, die Garantie des Gebiets für deſſen angeſprochene Theile ſolle weggelaſſen werden, worauf die Mehrheit der Geſandtſchaften die ſo geſtaltete und mit dieſer Klauſel verſehene Föderal-Akte annahmen, jedoch die Ratifikation ihrer Regierungen ſich dabei vorbehielten. Der Tagſatzungs-Schluß gieng demnach dahin: „Bundesvertrag und Uebereinkunft ſollen von gleicher Kraft und Wirkung ſein, und wer nicht beide ratifiziert haben würde, zur Zeit, wo die Eidesleiſtung auf den neuen Bund wird vorgenommen werden, der ſoll als nicht im Bunde begriffen, angeſehen werden.“

Am 17. und 18. Auguſt reisten die Geſandtſchaften nach Hauſe. Auf den 5ten des folgenden Herbſtmonds wurde die Wiedereröffnung der Tagſatzung anberaumt; auf welchen Tag die zur Sanktion bevollmächtigten Boten der Stände nach Zürich zurückkamen, und ihre Zuſtimmungen zu dem neuen Bundesvertrag, Na-

ments ihrer Souverainitäten, in der Sitzung am 6ten darauf ausſprachen. Schwyz und Nidwalden fehlten allein bei dieſen Verhandlungen, welches jedoch die übrigen Stände nicht hinderte, ihre Ratifikationen zu Protokoll zu geben. Das Bundesinſtrument lautete, wie folgt:

## Urkunde

### über die Annahme eines Bundes-Vertrags zwiſchen den Kantonen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Nachdem die Geſandten der ſouverainen Stände der Schweiz, mit hinlänglicher Vollmacht verſehen, um über den neuen Entwurf eines Bundesvertrags vom 16ten Auguſt 1814, ſo wie auch über die gleichzeitige Uebereinkunft, welche den erſten Artikel deſſelben erläutert, den Willen ihrer Committenten zu erklären, dieſe Pflicht in der Sitzung vom 6ten Herbſtmonat erfüllt, und hernach in verſchiedenen Privat-Unterredungen an einer freundſchaftlichen Ausgleichung der letzten, einer allſeitigen Vereinigung noch entgegenſtehenden Schwierigkeiten gearbeitet hatten, ſo wurde endlich den 8ten Herbſtmonat 1814 dieſer für die Sicherheit und Wohlfahrt des geſammten Vaterlandes ſo wichtige Zweck dadurch erreicht:

Erſtens: Daß der erwähnte Bundesvertrag, nach einiger Abänderung des erſten Artikels, und mit der deutlichen Erklärung über den Vten

„die in demſelben enthaltenen Beſtimmun-
„gen, das eidgenöſſiſche Recht betreffend, ſol-
„len in keinem Fall auf die dermalen von
„einigen alten Kantonen angeſprochenen Lan-
„destheile angewendet werden,“

die Ratifikation der großen Mehrheit der Stände (wie das Protokoll des Nähern ausweiſet) erhalten hat, und

Zweytens: Daß die am 16. Auguſt 1814 zu Beſeitigung aller Territorial- und anderer Anſprachen errichtete Uebereinkunft, welche von dem Bundesvertrag unzertrennlich iſt, und mit ihm gleiche Kraft und Wirkſamkeit haben ſoll, ſo daß kein Kanton, der dieſelbe verwirft, als in den Bund einbegriffen angeſehen werden könnte, ebenfalls, mit entſchiedener Mehrheit der Stimmen in Kraft erwachſen iſt;

In Folge dieſer erklärten Genehmigung beſchließt die Tagſatzung:

1) Der Bundesvertrag zwiſchen den XIX Kantonen der Schweiz, deſſen Inhalt folgt, wird als eine wirkliche eidgenöſſiſche Verhandlung nach

der bisher für die Akten der Tagſatzung üblichen Form unterſchrieben und beſiegelt.

## Bundesvertrag
### zwiſchen den XIX Kantonen der Schweiz.

§. 1. „Die XIX ſouverainen Kantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schafhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, vereinigen ſich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit, und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihre Verfaſſungen, ſo wie dieſelben von den oberſten Behörden jedes Kantons, in Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden ſeyn. Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihr Gebiet.“

§. 2. „Zu Handhabung dieſer Gewährleiſtung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannſchaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent

gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Bern . . . . | 4584 | Mann |
| Zürich . . . | 3[illegible]58 | — |
| Waadt . . . | 2964 | — |
| St. Gallen . . . | 2630 | — |
| Aargau . . . | 2410 | — |
| Graubündten . . | 2000 | — |
| Teſſin . . . | 1804 | — |
| Luzern . . . | 1734 | — |
| Thurgau . . . | 1670 | — |
| Freiburg . . . | 1240 | — |
| Appenzell . . . | 972 | — |
| Solothurn . . . | 904 | — |
| Baſel . . . . | 818 | — |
| Schwyz . . . | 602 | — |
| Glarus . . . | 482 | — |
| Schafhauſen . . | 466 | — |
| Unterwalden . . | 382 | — |
| Zug . . . . | 250 | — |
| Uri . . . . | 236 | — |
| | Total 30006 | Mann. |

„Dieſe Scala iſt auf ein Jahr feſtgeſetzt, und ſoll von der Tagſatzung des Jahres 1815 durchgeſehen und nach obigem Grundſatze berichtigt werden.“

„Die Geldbeiträge, zu Beſtreitung der Kriegskoſten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

| | | |
|---|---|---|
| Bern . . . | Franken | 91695. |
| Zürich . . . | — | 77153. |
| Waadt . . . | — | 59273. |
| St. Gallen . . | — | 39451. |
| Aargau . . . | — | 52212. |
| Graubündten . . | — | 12000. |
| Teſſin . . . | — | 18039. |
| Luzern . . . | — | 26016. |
| Thurgau . . . | — | 25052. |
| Freiburg . . . | — | 18591. |
| Appenzell . . . | — | 9728. |
| Solothurn . . | — | 18097. |
| Baſel . . . | — | 20450. |
| Schwyz . . . | — | 3012. |
| Glarus . . . | — | 4823. |
| Schafhauſen . . | — | 9327. |
| Unterwalden . . | — | 1907. |
| Zug . . . | — | 2497. |
| Uri . . . . | — | 1184. |
| | Total Franken | 490507. |

„Dieſe Vertheilung der Geldbeiträge iſt ebenfalls für ein Jahr gültig, und ſoll durch die

Tagſatzung vom Jahr 1815 durchgeſehen, und mit Rückſicht auf die Beſchwerden einiger Kantone berichtiget werden. Eine ähnliche Reviſion ſoll ſpäterhin, wie für die Mannſchafts-Kontingenter, von 20 zu 20 Jahren Statt haben."

„Zu Beſtreitung der Kriegskoſten ſoll überdies eine gemeineidsgenöſſiſche Kriegskaſſa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geld-Kontingents anwachſen ſoll."

„Dieſe Kriegskaſſa ſoll ausſchließlich nur zu Militärkoſten bey eidgenöſſiſchen Auszügen angewendet, und in ſich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geld-Kontingents nach der Scala beſtritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskaſſa bezahlt werden."

„Zu Bildung dieſer Kriegskaſſa ſoll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigſten Bedürfniſſen gehören."

„Dieſe Gebühren werden die Grenzkantone beziehen, und der Tagſatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen."

„Der Tagſatzung wird überlaſſen, ſowohl den Tarif dieſer Eingangsgebühr feſtzuſetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maaßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu beſtimmen."

§. 4. „Im Fall äuſſerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitſtände zu getreuem Aufſehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, ſo mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch ſoll ſogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bey fortdauernder Gefahr wird die Tagſatzung, auf Anſuchen der Regierung, die weitern Maaßregeln treffen."

„Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen, mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch ſoll ſogleich das Vorort davon in Kenntniß geſetzt werden; dieſem liegt ob, die Tagſatzung zu verſammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft zuſtehen."

„Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leiſten."

„Im Fall äuſſerer Gefahr werden die Koſten von der Eidgenoſſenſchaft getragen; bey innern Unruhen liegen dieſelben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagſatzung wegen beſondern Umſtänden eine andere Beſtimmung treffen würde."

§. 5. „Alle Anſprüche und Streitigkeiten zwiſchen den Kantonen über Gegenſtände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, wer-

den an das eidgenöſſiſche Recht gewieſen. Der Gang und die Form dieſer Rechtshandlung ſind folgendermaßen feſtgeſetzt:“

„Jeder der zwey ſtreitenden Kantone wählt aus den Magiſtratsperſonen anderer Kantone zwey, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.“

„Wenn die Streitſache zwiſchen mehr als zwey Kantonen obwaltet, ſo wird die beſtimmte Zahl von jeder Parthey gewählt.“

„Dieſe Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beyzulegen.“

„Kann dieſes nicht erreicht werden, ſo wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magiſtratsperſonen eines in der Sache unpartheyiſchen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen iſt.“

„Sollten die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns beharrlich verfallen, und einer der Kantone darüber Beſchwerde führen, ſo wird der Obmann von der Tagſatzung geſetzt, wobei aber die im Streit ſtehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter verſuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entſcheiden, im Fall allſeitiger Uebergabe, durch Compromißſpruch;

geſchiehet aber keines von beiden, ſo ſprechen ſie über die Streitſache, nach den Rechten, endlich ab.“

„Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagſatzung in Vollziehung geſetzt.“

„Zu gleicher Zeit mit der Hauptſache, ſoll auch über die Koſten, beſtehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entſchieden werden.“

„Die nach obigen Beſtimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitſache, entlaſſen.“

„Bey allen vorfallenden Streitigkeiten ſollen die betreffenden Kantone ſich jeder gewaltſamen Maaßregel, oder ſogar Bewaffnung, enthalten, den in dieſem Artikel feſtgeſetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.“

§. 6. „Es ſollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige, Verbindungen geſchloſſen werden.“

§. 7. „Die Eidgenoſſenſchaft huldiget dem Grundſatz, daß ſo wie es, nach Anerkennung der XIX. Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der

Schweiz giebt, ſo könne auch der Genuß der politiſchen Rechte nie das ausſchließliche Privilegium einer Klaſſe der Kantonsbürger ſeyn."

§. 8. „Die Tagſatzung beſorgt, nach den Vorſchriften des Bundesvertrags, die ihr von den ſouverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie beſteht aus den Geſandten der 19 Kantone, welche nach ihren Inſtruktionen ſtimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Geſandten eröffnet wird. Sie verſammelt ſich in der Hauptſtadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weiſe alle Jahre am erſten Montag im Heumonat; auſſerordentlicher Weiſe, wenn das Vorort dieſelbe ausſchreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen."

„Der im Amt ſtehende Bürgermeiſter oder Schultheiß des Vororts führt den Vorſitz."

„Die Tagſatzung erklärt Krieg und ſchließt Frieden; ſie allein errichtet Bündniſſe mit auswärtigen Staaten; doch ſind für dieſe wichtigen Verhandlungen 3/4 der Kantons-Stimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagſatzung übertragen ſind, entſcheidet die abſolute Mehrheit."

„Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagſatzung geſchloſſen.“

„Militär-Capitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizey-Gegenſtände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geſchloſſen werden. Sie ſollen aber weder dem Bundes-Verein, noch beſtehenden Bündniſſen, noch verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider ſeyn, und zu dieſem Ende zur Kenntniß der Tagſatzung gebracht werden.“

„Eidgenöſſiſche Geſandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagſatzung ernannt und abberufen.“

„Die Tagſatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln für die äuſſere und innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft. Sie beſtimmt die Organiſation der Contingents-Truppen, verfügt über derſelben Aufſtellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalſtab und die Eidgenöſſiſchen Oberſten. Sie ordnet, im Einverſtändniß mit den Kantons-Regierungen, die Aufſicht über die Bildung und Ausrüſtung des Militär-Kontingents an.

§. 9. Bey auſſerordentlichen Umſtänden, und wenn ſie nicht fortdauernd verſammelt bleiben kann, hat die Tagſatzung die Befugniß, dem Vorort beſondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann

auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidgenößiſchen Geſchäftsführung beauftragt iſt, zu Beſorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidgenößiſche Repräſentanten beordnen; in beiden Fällen ſind 2/3 der Stimmen erforderlich.

„Die Eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter ſich in folgenden ſechs Klaſſen wechſeln.“

„Den erſten eidgenöſſiſchen Repräſentant geben abwechſelnd die zwey Direktorial-Orte, die nicht im Amt ſtehen.“

„Den 2ten Uri, Schwyz, Unterwalden.

„Den 3ten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhauſen.

„Den 4ten Freyburg, Baſel, Solothurn.

„Den 5ten Graubündten, St. Gallen, Aargau.

„Den 6ten Waadt, Thurgau, Teſſin.

„Die Tagſatzung ertheilt den Eidgenöſſiſchen Repräſentanten die erforderlichen Inſtruktionen, und beſtimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzuſammentritt der Tagſatzung auf. Die Eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden aus der Bundes-Caſſa entſchädiget.“

§. 10. „Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagſatzung nicht verſammelt iſt,

wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugniſſen, übertragen.“

„Das Vorort wechſelt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwey Jahren um, welche Kehrordnung mit dem 1. Januar 1815 ihren Anfang nimmt.“

„Dem Vorort iſt eine eidgenößiſche Kanzley beigeordnet; dieſelbe beſtehet aus einem Kanzler und einem Staatsſchreiber, die von der Tagſatzung gewählt werden.“

§. 11. „Für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe und Kaufmanns-Waaren iſt der freie Kauf, und für dieſe Gegenſtände, ſo wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern geſichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey-Verfügungen gegen Wucher und ſchädlichen Vorkauf.“

„Dieſe Polizey-Verfügungen ſollen für die eignen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich beſtimmt werden.“

„Die dermahlen beſtehenden, von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Beſtand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagſatzung weder neue errichtet, noch die beſtehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf beſtimmte Jahre beſchränkt war, verlängert werden.“

„Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton ſind abgeſchafft.“

§. 12. „Der Fortbeſtand der Klöſter und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, ſo weit es von den Kantons-Regierungen abhängt, ſind gewährleiſtet; ihr Vermögen iſt gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

§. 13. „Die helvetiſche Nationalſchuld, deren Betrag den 1ſten November 1804 auf drey Millionen, einmal hundert achtzehn tauſend, drey hundert ſechs und dreyßig Franken feſtgeſetzt worden, bleibt anerkannt.“

§. 14. „Alle eidgenößiſchen Concordate und Verkommniſſe ſeit dem Jahr 1803, die den Grundſätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen ſind, verbleiben in ihrem bisherigen Beſtand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlaſſenen Tagſatzungs-Beſchlüſſe, ſoll der Tagſatzung des Jahres 1815 zur Reviſion vorgelegt werden, und dieſe wird entſcheiden, welche von denſelben ferner verbindlich ſeyn ſollen.“

§. 15. „Sowohl gegenwärtiger Bundes-Vertrag, als auch die Kantonal-Verfaſſungen ſollen in das eidgenößiſche Archiv niedergelegt werden.“

Daß obenſtehender Bundes-Vertrag von der großen Mehrheit der eidgenößiſchen Stände den

8ten Herbſtmonat 1814 förmlich angenommen und ratifiziert worden ſey, bezeugen in Zürich unter Beidrückung des bisherigen eidgenößiſchen Siegels

Der Amtsbürgermeiſter des Kant. Zürich,
Präſident der eidgenößiſchen Tagſatzung,
(L.S.) Reinhard.
Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft,
Mousson.

2.) Die beſondere Uebereinkunft vom 16ten Auguſt 1814. ſoll dem Bundesvertrag als Zuſatz-Artikel beygerükt, und mit demſelben ausgefertigt werden.

## Uebereinkunft
### als Erläuterung des erſten Artikels der Bundes-Verfaſſung vom 16. Auguſt 1814.

„Nachdem die eidgenößiſche Tagſatzung in Betrachtung gezogen, daß verſchiedene Territorial- und andere Anſprüche für Schadloshaltung und Erſatz ehmals beſeſſener Rechte und Eigenthümlichkeiten, von Kantonen gegen Kantone, in den Protokollen der Tagſatzung niedergelegt worden ſind, und daß es zur Erhaltung der Ruhe, der Eintracht und des Zutrauens unter den Eidgenoſſen unumgänglich nothwendig ſey, dieſe Anſprüche

zu unterſuchen und zu beſeitigen, ehe die unbedingte Garantie, welche in dem Bundes-Vertrag ausgeſprochen iſt, in volle Kraft erwachſen kann, — hat ſie beſchloſſen:

„1ſtens. „Es ſollen in Betreff der obigen Anſprachen einiger alten Kantone, ſowohl auf einzelne Landestheile anderer Kantone, als auf Schadloshaltung und Erſatz für ehmalen in denſelben beſeſſene Rechte und Eigenthümlichkeiten, auf den 24. Auguſt eine genaue Beſtimmung und detaillirte Angabe von Seite der anſprechenden Kantone eingegeben werden.“

„2tens. Es ſollen ſowohl von den Anſprechenden als von den Angeſprochenen von jedem Theil zwei Vermittler aus unpartheiiſchen Kantonen ernannt, und der Verſuch zu gütlicher Ausgleichung und Beſeitigung der eingegebenen Anſprüche von denſelben gemacht werden.“

„3tens. Sollte gegen alles Vermuthen dieſe freund-Eidgenöſſiſche Vermittlung im Lauf von drey Monaten ohne Erfolg bleiben, ſo ſollen die Anſprachen auf Entſchädigung und Vergütung, nach ehmaliger Sitte, durch die Vermittler an einen ſchiedsrichterlichen Spruch überwieſen, und nach Anleitung des 5. §. des Bundes beſeitiget werden.“

„4tens. Was aber die angeſprochenen Landestheile betrifft, ſo ſollen dieſelben von der Gewährleiſtung des Gebiets ſo lange ausgenommen ſeyn, bis die darauf haftenden Anſprüche durch fernere Entwickelung der diesfalſigen Verhältniſſe werden ausgetragen und beſeitiget ſeyn.“

„Bis dahin ſollen ſich die betreffenden Kantone jedes Unternehmens, wodurch die öffentliche Ruhe geſtört werden könnte, gänzlich enthalten.“

„5tens. Sobald der Bundes-Vertrag und die gegenwärtige Uebereinkunft von der Mehrheit der löblichen Stände ratifiziert worden ſind, iſt der Eidgenöſſiſche Bund als geſchloſſen und konſtituirt erklärt, und alle übrigen Beſtimmungen und Artickel deſſelben treten in volle Kraft.“

„6tens. Dieſe Ratifikationen ſollen bis zum 5. September eingebracht werden.“

Daß obige Uebereinkunft von der entſchiedenen Mehrheit der Eidgenöſſiſchen Stände den 8. Herbſtmonat 1814 förmlich angenommen und ratifizirt worden ſey, bezeugen in Zürich unter Beydrückung des bisherigen eidgenöſſiſchen Siegels,

Der Amtsbürgermeiſter des Kant. Zürich, Präſident der Eidgenöſſiſchen Tagſatzung,

(L. S.) Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft,
Mousson.

3.) Die beytrettenden Kantone conſtituiren ſich als Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft; Sie erklären, daß Sie frey und ungezwungen in dieſen Bund treten, denſelben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenoſſen getreulich halten, inſonders aber daß Sie von nun an alle daraus entſtehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenſeitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des geſammten Vaterlands ſo wichtige Handlung nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährſchaft erhalte, ſo verſprechen die beytrettenden Kantone, daß Sie noch im Lauf der gegenwärtigen Tagſatzung dieſen ihren Bund nicht allein durch die bevollmächtigten Geſandten eines jeden Standes unterzeichnen und beſieglen laſſen, ſondern noch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen beſchwören und bekräftigen werden.

Alſo geſchehen in Zürich den 9. Sept. 1814.

Im Namen der Eidgenöſſiſchen Tagſatzung unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeiſter des Kant. Zürich, Präſident derſelben,

(L. S.) Reinhart.

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft,

Mousson.

Wenn dieſer Bundes-Vertrag ſchon das Eigene für ſich hat, daß er als Band, welches die eidgenößiſchen Kantonsſtaaten künftighin zuſammenhalten ſoll, unter Umſtänden zu Stande gebracht wurde, wo ſich eben dieſe in wilder Auflöſung zu zerrütten ſchienen, ſo bleibt das Jahr ſeiner Errichtung neben den vielen übrigen, auch noch in dieſer Beziehung denkwürdig, weil es das fünfhundertſte ſeit dem Tag am Morgarten war, wo die drey Länder Uri, Schwiz und Unterwalden ihre uralte Verbindung durch einen ewigen Bund befeſtigten, und dadurch, ohne daß ſie es wußten und beabſichtigten, den Grund zu dem ſchweizeriſchen Bundes-Verein legten, der bei aller Verſchiedenartigkeit ſeiner Theile, ſo lange im Genuſſe hoher Achtung und entſchiednen Anſehens unter den europäiſchen Mächten ſtand, ſo lange die verſchiedenartigen Regierungen und Völkerſchaften von einem Geiſte belebt wurden. Dieſe Erfahrung aus der Geſchichte und den Zeiten ſollte den Eidgenoſſen, die jetzt nach fünfhundert Jahren zur Gründung eines neuen Staats-Vertrags unter ſich, zuſammengetreten, dieſelbe Lehre der Weisheit im Gedächtniß wieder auffriſchen, daß nicht die Verfaſſungen der helvetiſchen Staaten, ſondern der Geiſt, der ihre Bürger und Regen=

ten belebt, denſelben ihre wahre Stärke gebe. Staaten und Thronen vergehen, wenn Fürſten und Völker gegen Grundſätze, die Jahrhunderte von Erfahrung und von Nachdenken gereift hatten, handeln, und das Gebot der Weisheit, der Mäßigung und Ordnung überhören; und dieſes Loos dürfte auch die Schweiz treffen, wenn ſie uneingedenk der Lehren aus der Vergangenheit, ſich in einen Tummelplatz umwandeln läßt, auf welchem Selbſtſucht bei den Regenten und Revolutionsſinn bei den Regierten, ihr kühnes Spiel treiben.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

# Geſchichte Helvetiens

ſeit

dem Frieden von Tilſit

bis

zur Beſchwörung des neuen Bundes.

Von

M. Markus Lutz,

Pfarrer zu Läufelfingen,

Mitglied der ſchweizeriſchen geſchichtsforſchenden Geſellſchaft in Bern.

Zweyte Abtheilung.

St. Gallen 1815.

Bey Huber und Compagnie.

(PA)

# Leonard Meiſter's
# Helvetiſche Geſchichte

## Fünfter Band

von

1807 — 1815.

---

Fortgeſetzt

von

M. Markus Lutz,
Pfarrer zu Läufelfingen,
Mitglied der ſchweizeriſchen geſchichtsforſchenden Geſellſchaft in Bern.

---

## Zweyte Abtheilung.

---

St. Gallen 1815.
Bey Huber und Compagnie.

(49)

## II. Abſchnitt.

# Vom Einmarſch der alliirten Heere in die Schweiz bis zur Beendigung des Wiener Congreſſes.

Um izt dieſem Vertrag einen unverlezbaren Beſtand zu geben, das heißt, der ſchweizeriſchen Unabhängigkeit die nöthige Garantie bey den alliirten Souverains zu verſchaffen, als auch die beſondern Intereſſen der verſchiedenen Kantone ihrem Entſcheid zu unterwerfen, ſchritt die eidgenöſſiſche Tagſatzung zur Wahl einer Grosbothſchaft auf den nächſtens in Wien zu eröffnenden Fürſtenkongreß, und dieſe fiel auf den Altlandammann, Hans von Reinhard von Zürich, Bürgermeiſter Heinrich Wieland von Baſel, und den Freyburgiſchen Staatsrath von Montenach, die nach einigen Tagen ihre Reiſe dahin angetreten hatten. Ungeachtet dieſe Männer voll patriotiſcher Tugenden, Talente und Einſichten, von ihrer diplomatiſchen Geſchicklichkeit das Beſte des Vaterlandes erwarten lieſſen, ſo war es doch nicht zu verhindern, daß auch von einzelnen Kantonen eigne Deputirte nach Wien abgeſchickt wurden, welchen ſie beſondere Aufträge für ihre Kantonal=Angelegenheiten ertheilten. Solcher ſeparaten Abordnungen giengen mehrere dahin ab. Bern, in ſeinen Rechten

zurückgeſetzt, übertrug für ſich dieſe Sendung einem Staatsrath, Zerrladen; Bündten, in ſeinem Eigenthum gekränkt, dem Bundespräſident Salis-Sils; Obriſt Laharpe übernahm die Beſorgung der Intereſſen von Waadt und Teſſin; Argau, Thurgau und St. Gallen hingegen wählten ſich den geweſenen Miniſter Rengger zu ihrem Sachwalter.

Wir haben ſchon bey einigen Kantonen der ſtädtiſchen Eigenmächtigkeit, welche dieſe bey Aufſtellung ihrer Kantonalverfaſſungen leitete, gedacht, aus welcher ſo viele innerliche Wirren entſprangen. An dieſe reihete ſich nun auch Freiburg an, deſſen neue Konſtitution am 12. September der Tagſatzung eingereicht wurde. Das ihr zum Grund gelegte Patriziat, und die daraus hervorgehende konſtitutionelle Oligarchie, ſo wie die darin aufgeſtellten Zenſurgerichte, waren ein Gemächt, das mehr für die Gegenwart oder für die nächſte Zukunft, als für eine längere Fortdauer berechnet war, und daher den Keim ſeiner Unhaltbarkeit und einer frühern oder ſpätern Wiederauflöſung in ſich ſelbſt trug. Daß dieſes neue Verfaſſungswerk, welches der Stadt Freiburg die Alleinherrſchaft wieder gab, dem freiburgiſchen Volk nicht genügte, war um ſo eher

zu erwarten, als ſich ſchon im Frühlinge unter demſelben Bewegungen verſpüren lieſſen, und eine Parthey ſich erhob, die der im Jenner vorhin wieder aufgetretenen Familienregierung den Gehorſam verweigerte. Die Bürger von Bull und mehrere Bewohner der Landſchaft Greyerz hatten ſich nämlich, bey der Aufforderung zur Eidesleiſtung, dahin erkläret, der verheiſſenen neuen Verfaſſung, wenn dieſelbe entworfen und dem Volke vorgelegt seyn würde, und der durch ſie eingeführten Regierung zu huldigen; worauf die Regierung Exekutionstruppen nach Bull ſchickte, Vorſteher und Rath daſelbſt entſetzte, und damit das drohende Ungewitter für einmal beſchwur.

Von dieſer Zeit an herrſchte im Kanton eine ſcheinbare Ruhe, weil jedermann einer Staatseinrichtung gewärtigte, welche die politiſche Freiheit der Bürger gewährleiſten würde. Wie nun vorerwähnte Verfaſſung erſchienen war, verbreitete ſich allenthalben große Unzufriedenheit, die wahrſcheinlich noch von ſo geheiſſenen Lärmblaſern, die das Land in allen ſeinen Richtungen durchliefen, vermehrt wurde. Die laut gewordene Beſchwerde der Mißvergnügten gegen die Verfaſſung, daß die Freiheit, das Intereſſe und die Repräſentation des Landes darin nicht

gehörig berückſichtiget, ſo wie Oekonomie und freie liberale Formen, das erſte und höchſte Geſetz eines wohlorganiſirten Freiſtaats, in derſelben wären ganz überſehen worden, machte den nahen Ausbruch eines Aufruhrs nicht länger zweifelhaft, daher die Regierung den Haupturhebern auf die Spur zu kommen ſuchte, und, als ſie dieſe entdekt hatte, ſie verhaften und in die Gefängniße bringen ließ. Unter dieſen befanden ſich theils öffentliche, theils Privatperſonen, die ſich entweder durch ihre Geburt und Stand, oder durch perſönliche Eigenſchaften in der allgemeinen Achtung behauptet hatten, als Wilhelm von Affry, Altrathsherr Kompaz, Chriſtoph von Lanthen, Oberſteuereinnehmer Wicki, und andere mehr, die über den großen Haufen, der nur ſeine Intereſſen, und nicht das gemeine Wohl ſieht, erhaben, auch die Folgen ihrer Unternehmung zu berechnen im Stande waren. Inzwiſchen reisten Namens der Unzufriedenen, Joſeph von Praromann (Baron d'Eſtavayer), Altrathsherr Blank von Gallmis, und Jakob Chappuis, Advokat und Verfaſſer einer Druckſchrift gegen die Regierung, nach Zürich, zu den daſelbſt reſidirenden fremden Miniſtern, durch deren Vermittlung mehrere Freiheit für das Volk zu erhalten. Dieſe

zeigten Theilnahme an den Beſchwerden und Klagen der ſich bedrückt haltenden Freyburger, und machten Ausgleichungsvorſchläge an die Regierung zu Freyburg. Da dieſe die drey Abgeordneten nach Zürich ruheſtöreriſcher Anſchläge beſchuldigte, erſuchte ſie die Regierung zu Bern um derſelben Verhaftnahme, wann ſie das berneriſche Gebiet betreten würden. Es hatten aber dieſe Volksdeputirte auf ihrer Rückkehr nach Zürich in Arau Wink von dieſer ihnen drohenden Arreſtation erhalten, und wandten ſich in dieſer Verlegenheit an den in Bern wohnenden öſtreichiſchen Miniſter von Schraut, der ihnen unterm 28. Herbſtmonde Päſſe und einen Geleitsbrief nach Aarau ſandte. Der letztere bezeugte, daß die Träger deſſelben ſich in Geſchäften zu dem Miniſter verfügen, und demnach ihrer Reiſe kein Hinderniß noch Zögerung in den Weg gelegt werden ſolle. Mit dieſen Papieren verſehen, ſetzten ſie am 2ten Weinmond ihren Weg fort, wurden aber beym Eintritt in den Kanton Bern alſobald angehalten, und durch die Stadt Bern nach Freyburg, unter Begleit von Gensd'armen, abgeführt. In Bern nahm der geheime Rath auf den ihm vorgelegten Geleitsbrief keine Rückſicht, weil er in der Ueberzeugung ſtand, daß der Miniſter ſolchen nicht

würde ertheilt haben, wenn er die Verhältniße der Angeklagten gekannt hätte, und machte dieſem von dem Vorgefallenen bloße ſchriftliche Anzeige. Dieſe kreuzte ſich mit einer Note, die der Miniſter darüber an den Amtsſchultheiß von Bern richtete, und in welcher er ſich über die geſchehene Anhaltung von Perſonen, welche mit Aufträgen der Miniſter von England und Rußland ſich zu ihm verfügen ſollten, und dafür auch mit ſeinem Geleitsbrief verſehen waren, beſchwerte, und die Hofnung äuſſerte, die Sache werde auf einem Mißverſtändniß beruhen, und wieder gut gemacht werden. Die Antwort des geheimen Raths von Bern an den Miniſter ſetzte dagegen die Gründe ſeines Verfahrens umſtändlich auseinander, und bezeugte, daß die Regierung ihrer Stellung und ihren Pflichten gegen den Stand Freyburg, ſowohl als gegen den eignen Kanton gemäs gehandelt habe, indem ſie die Reiſe der ihr von der Regierung von Freyburg als Unruhige, Neuerungsſüchtige, mit Anſchlägen gegen die Verfaſſung ihres Kantons umgehend, bezeichneten Männer, möglichſt unſchädlich zu machen ſuchte. Der Miniſter erklärte darauf in einer zweiten Note: daß, inſofern ihm die drey angehaltenen Perſonen bis zum 28. Weinmond durch den Chef der berneriſchen

Polizey nicht vorgeſtellt würden, er alles Verhältniß mit der Regierung von Bern abbrechen werde. Die Rückantwort des geheimen Raths ſchlug aber das Begehren des Miniſters ab, indem die Regierung von Bern fortgehend überzeugt ſey, nach ſtaatsrechtlichen Grundſätzen gehandelt zu haben, wobey es ihr allerdings ſchmerzhaft ſeyn würde, durch das Vorgefallene die Verhältniße mit des Miniſters Excellenz unterbrochen zu ſehen. Hierauf verließ der Miniſter die Stadt Bern.

Gegen die Freunde und Vertheidiger der Demokratie wurde izt eine heftige Flugſchrift herausgegeben, in welcher die vorerwähnten Volksmänner als Jakobiner, Undankbare und Ehrgeizige dargeſtellt wurden. In dieſer ſuchte ihr Verfaſſer zugleich, ſowohl die Rechtmäßigkeit der Regierung, als auch die aus der neuen Verfaſſung hervorgehende Freiheit des Volks, mit welcher Alles höchſt zufrieden wäre, zu beweiſen. Indeſſen dauerte die Spannung immer fort, und ihr Ende war nicht abzuſehen, ſo lange eine Konſtitution Oberhand behielt, in welcher nur eine Kaſte im Volk, ohne deſſelben Beiſtimmung, nach eignem Gutfinden, Geſetze geben konnte. In den lezten Tagen des Dezembers wurden die Staatsgefangenen zu Freyburg beurtheilt. Bey

einigen ward eine mehrjährige Einſtellung ihres Bürgerrechts, Eingränzung auf Haus oder Gemeinde, oder Arreſt in einem Staatsgefängniſſe — bey andern hingegen eine Verweiſung auſſer Landes als Strafe beſtimmt; über alle aber die Bezahlung der Prozedurkoſten und die Entrichtung beträchtlicher Geldſummen an dießfällige Ausgaben ausgeſprochen. Ob und was zu dieſem unholden Weſen im Kanton Freiburg die Sprach- und Sinnverwandten Nachbarn des Waadtlandes, denen es gelungen war, in allen bisherigen Stürmen ihre Unabhängigkeit zu behaupten, und deren Vorzüge die freiburgiſchen Angehörigen mit neidiſchen Augen betrachten mochten, beigetragen? iſt unbekannt. Angeblich ſollen ſich Chappuis und verſchiedene ſeiner Freunde nach Lauſanne begeben haben, um ſich dort über ihre Angelegenheiten zu berathen.

Nachdem in dieſem Kanton die Unterwerfung der Unzufriedenen erzwungen worden, erhoben ſich dagegen im St. Galliſchen (wie oben berührt) Partheyungen, um theils verlorne oder ſelbſt aufgegebene Vorrechte wieder zu reklamiren, oder ſonſt verſchiedenartige Forderungen mit Hartnäckigkeit durchzuſetzen. Die Tagſatzung hatte alles gethan, was bey ſo bewandten Umſtänden von ihr erwartet werden durfte, um die An-

ſprecher und Angeſprochenen dahin zu leiten, daß ſie ſich im Frieden mit einander verſtändigen und die Neuerungsſüchtigen ſich zur Ruhe geben möchten. Als aber alle angewandten gütlichen Mittel fruchtlos geblieben, und die Regierung von St. Gallen vergebens in den aufrühriſchen Bezirken Uznach und Sargans, die Rückkehr zur geſetzlichen Ordnung und die Bezahlung der ſchuldigen Steuern geboten hatte — ſo ſchickte die Tagſatzung den Landammann Zellweger von Trogen, und den Zürcheriſchen Rathsherrn Eſcher, als eidgenöſſiſche Kommiſſarien dahin ab, ertheilte ihnen hinlängliche Vollmacht, und ließ zu ihrer Diſpoſition eidgenöſſiſches Militär in Bereitſchaft ſetzen. Es ſchienen aber die Protektoren der Anarchie dieſer Maaßregeln nur noch zu ſpotten, und die Bearbeitungen der Gemüther wurden um ſo dreiſter fortgeſetzt. Der ſchwyzeriſche Altlandsſekelmeiſter Zay erſchien als Kommiſſär ſeines Kantons in Grynau auf der St. Galliſchen Gränze, hielt Konferenzen mit den Unzufriednen von Uznach, erſchien daſelbſt perſönlich, und ließ dem St. Galliſchen Vollziehungsbeamten ein Schreiben übergeben, worin er ihm bey perſönlicher Verantwortung anſinnet, keine Kreisverſammlung abhalten, und in den angeſprochenen Bezirken die neue Kan=

tonsverfaſſung von St. Gallen nicht einführen zu laſſen. In Sargans bildete der Altſtatthalter Gallatin einen neuen Landesausſchuß, und erzwang durch denſelben die Abhaltung einer Landsgemeinde der Landſchaft Sargans, an welcher zwar meiſt nur Wühler und herbeigelaufenes Geſindel Theil nahm, hingegen aber gegen die Einführung der Verfaſſung proteſtirt, Gallatins Benehmen unter die Garantie des Landes geſtellt, was er weiter thun würde, zum Voraus gut geheißen, und ihm ein Ausſchuß, deſſen Glieder er ſelbſt bezeichnete, für die Beſorgung der Landesangelegenheiten zugeordnet ward. Die abgeordneten Repräſentanten der Eidgenoſſenſchaft hatten unterm 27. Herbſtmonde, in einer Proklamation an die unruhigen ſtörriſchen Einwohner dieſer Gegenden, ein kräftiges, durchgreifendes Wort der Wahrheit geſprochen, und ſie auf die Folgen ihrer ordnungswidrigen Anmaaßungen aufmerkſam gemacht. Allein dieſer wohlmeinende treuherzige Zuruf fand bey den Ungehorſamen verſchloſſene Ohren, und die freundſchaftliche Erinnerung, das gefährliche Unternehmen aufzugeben, war ohne den gewünſchten Erfolg geblieben. Am 7. Weinmonde trafen die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien ſelbſt in Sargans ein, die Anführer und Haupt-

urheber der Unordnungen vor ſich zu berufen, und ſie durch mündliche Vorſtellungen, durch Milde und Ernſt, zum Gefühl ihres Unrechts und zu dem Verſprechen zu bringen, fürohin die öffentliche Ruhe nicht weiter zu ſtören oder zu gefährden. Das Bemühen ſchien anfangs zu gelingen, und Gallatin ſelbſt verhieß, ſich in den Willen der Tagſatzung zu fügen, und übergab den Kommiſſarien ſeine Papiere. Am folgenden Tag ſammelte ſich ein aufrühreriſcher Volkshaufe vor ihrer Wohnung, der mit wildem Geſchrey die Rückgabe von Gallatins Schriften verlangte, die Wache der Repräſentanten entwafnete, in ihr Haus und Zimmer drang, und unter Verwünſchungen, Drohungen und Beſchimpfungen jene Forderung wiederholte. Die einfache, kalte und ruhige Weigerung der Repräſentanten, ſeinem Ungeſtüm nachzugeben, ermüdete den Haufen nach ein paar Stunden; er räumte das Haus und Zimmer, aber nur für kurze Zeit, indem Nachmittags der gleiche tumultuariſche Auftritt ſich wiederholte. Gallatin, der Tags vorhin Ruhe gelobte, erklärte izt ſeine Zuſage für abgedrungen, hetzte wortbrüchig das Volk von neuem auf, ſo daß daſſelbe thätliche Mishandlungen gegen die Repräſentanten vorzunehmen im Begriffe ſtand. Nur mit Mühe konnten

ſich dieſe aus dem brüllenden wilden Haufen des rohen fanatiſchen Pöbels losmachen und abreiſſen. Nun beſchloß die Tagſatzung unverzüglich die militäriſche Okkupation des Sarganſer-Ländchens und der Herrſchaft Uznach durch zwey Bataillons Infanterie mit verhältnißmäßiger Kavallerie und Artillerie, und die Bereithaltung einer angemeſſenen Reſerve. Gegen das Einrücken dieſer Militärmacht widerſetzte ſich zwar der Stand Schwyz, als gegen eine gegen ihn von der Tagſatzung gerichtete feindliche Maaßnahme, die aber der St. Galliſche Geſandte auf eine bündige Weiſe entkräftete, und ſie als eine durch die Umſtände nothwendig gewordene Vorkehrung gegen Meutmacher und Aufrührer darſtellte. Schwyz war überhaupt raſch und unrühmlich in dieſer Sache zu Werke gegangen. Um Glarus zum Mitwirken gegen die Beſchlüße der Tagſatzung zu bewegen, ſandte der ſchwyzeriſche Landrath den vorerwähnten Altſeckelmeiſter Zay an die glarneriſche Regierung, dieſe zu bereden, gegen die Schritte der Tagſatzung in dieſen angeſprochenen Landſchaften, mit ihm gemeinſchaftliche Gegenmaaßregeln anzuordnen, und verlangte zugleich von dieſer, Glarus möchte an Schwyz eine Ceſſionsakte ſeiner Anſprüche auf die Landſchaft Uznach ausſtellen, wogegen dann

Schwyz ſeine Rechte auf die Landſchaft Sargans und Gaſter hinwieder an Glarus abzutreten bereit ſey. Allein Glarus lehnte nicht allein dieſe ungeziemenden Zumuthungen ab, ſondern deſſen Geſandter bey der Tagſatzung ſprach ſeinen Unwillen und Schmerz über alle dieſe Vorgänge zugleich ſehr lebhaft aus, und rechtfertigte auch das Benehmen ſeines Standes, der zwar die Vereinigung des Sarganſer-Landes mit Glarus gewünſcht habe, aber nicht auf unordentlichen Wegen; ihm laſſe ſich keine Begünſtigung der Unruhen in Sargans zur Laſt legen. Schwyz delegirte hierauf den Seckelmeiſter Zay neuerdings als Regierungskommiſſär nach Grynau zu freundſchaftlichen Unterredungen mit den eidgenöſſiſchen Repräſentanten, erklärte ſich aber in einer Zuſchrift an die Tagſatzung, daß es ſeine Anſprüche auf die Landſchaft Uznach, die ſattſam bekannt wären, geltend zu machen wiſſen werde: ſein feſter Entſchluß ſey, nie zuzugeben, daß in Uznach neue Wahlen zur Begründung einer neuen Verfaſſung abgehalten würden, weil die Einführung neuer Geſetze und einer neuen Verfaſſung unvereinbar mit dem Status quo ſey, den die Tagſatzung bis zur Beſeitigung der obwaltenden Anſprüche ausgeſprochen habe. Am 26ſten Weinmonde erſchienen in

Zürich zwey ſchwyzeriſche Rathsboten, die Landammänner Weber und Alོys von Reding, der Tagſatzung ihre Titel und Rechtsgründe, welche die Anſprüche von Schwyz auf Uznach begründen, vorzulegen. Vierhundert Jahre, ſagten die ſchwyzeriſchen Abgeordneten, ſey Schwyz mit Glarus in ungeſtörtem Beſitz der Herrſchaft Uznach geblieben, die nach dem Tode des letzten Grafen, Friedrichs von Toggenburg, dem Wunſche ihrer Einwohner gemäß, 1436 mit jenen zwey Kantonen ein Landrecht ſchloß, von den Erben des erloſchenen Toggenburger Stammes 1438 an dieſelben verpfändet, und 1450 durch das endliche Vereinigungs-Inſtrument auf immer an ſie übergieng, und bis 1798 als Vogtey beſeßen ward, wo dann, durch Umſtände bewogen, Schwyz und Glarus dieſe Landſchaft freiſprachen, und in der Befreyungs-Urkunde ihren Bewohnern das Recht gaben, ſich einem beliebigen Kanton anzuſchlieſſen. Davon Gebrauch zu machen, wünſchten die Bürger von Uznach alſobald ſich an Schwyz anzuſchlieſſen. Aber die Uebermacht der franzöſiſchen Waffen nöthigte dieſen Stand, ſich auf die Vertheidigung ſeiner innerſten Landestheile zu beſchränken. Uznach ward alſo ein Bezirk des Kanton Linth während der helvetiſchen Regierung. Im Jahr

1802 verlangten ſeine Bürger nochmals, ſich an Schwyz anſchlieſſen zu dürfen; aber die Mediationsakte verband ſie mit dem Kanton St. Gallen. Sobald die Wirkungen dieſer letztern aufhörten, äuſſerte ſich der Volkswille neuerdings im frühern Sinn. Davon unterrichtet, beſchloß das Volk von Schwyz an ſeiner Landsgemeinde einmüthig und feyerlich, ſeine Rechte auf Uznach geltend zu machen, und deſſen Einwohner in ihren Wünſchen zu unterſtützen. In ſo gerechter Sache wäre ohne Zweifel der Stand Schwyz berechtigt geweſen, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen. Aber ſeine Regierung trug der ſchwierigen Zeit und den traurigen Verwicklungen Rechnung, in denen ſich die geſammte Schweiz befinde. Sie verlange demnach die Handhabung des von der Tagſatzung ausgeſprochenen Statusquo, der keinen andern Sinn haben könne, als daß alle Theile in dem Zuſtand verbleiben, in welchem ſie bey dieſem Beſchluße der Tagſatzung waren. Die dringende Bitte der Regierung von Schwyz an die Tagſatzung gehe nun dahin, daß ſie in der Herrſchaft Uznach keine Neuerung vornehmen, und keine Verfaſſung einführen laſſe, wodurch die rechtliche Stellung von Schwyz gefährdet würde. Das Volk von Uznach würde ſich, wenn die neue St. Galliſche

Verfaſſung bey ihm eingeführt werden ſollte, von Schwyz verlaſſen glauben, und es würde darüber muthlos werden. Wenn jene Einführung unterbleibt, ſo kann Schwyz die Ruhe und den Gehorſam der Bewohner von Uznach verbürgen, und für den Kanton St. Gallen werden ſich alſo keine nachtheiligen Folgen daraus ergeben. Würde man hingegen mit gewaltſamen Maaßnahmen die neue Verfaſſung in jener Landſchaft einführen wollen, ſo müßten, dadurch veranlaßt, neue Unruhen, nicht nur im Kanton St. Gallen, ſondern auch in andern Gegenden ausbrechen; denn auch die gegenwärtige Ruhe ſey vielmehr der Mäßigung der Regierung von Schwyz, als der Waffengewalt zu verdanken.

In verſchiedenem Sinne wurde über dieſe Eröffnung in der Tagſatzung geſprochen und geſtritten. Schonende Rückſichten, ſowohl für Schwyz, als St. Gallen, wurden von den Kantonsgeſandten in Menge angeführt. Die Anerkennung der Rechtstitel von Schwyz, behauptete der eine Theil derſelben, würde einen vollen Drittheil der Schweiz der Willkühr der andern Preis geben, — während wieder einige dafür hielten, die Tagſatzung müſſe entweder von ihren genommenen Beſchlüßen zurückkommen, oder mit Gewalt ſich der Gewalt von Schwyz wider=

ſetzen, und zwiſchen dieſen zwey Uebeln bleibe allein die Wahl übrig. Erſt ſpäter, und nach langen Debatten, vermochten es die Schwyz begünſtigenden Orte dahin zu bringen, daß beyde Kantone, Schwyz und St. Gallen, eingeladen wurden, aus unpartheiiſchen Ständen Schiedsrichter zu ernennen, die ihre Anſtände vermitteln ſollten. Indeſſen ſolle die Verfaſſung in allen Theilen des Kantons St. Gallen eingeführt werden, mit Ausnahme des Bezirkes Uznach, bis die Reſultate der einzuleitenden Ausgleichungsverſuche gekannt ſeyn werden. Mit dieſem Beſchluße war Schwyz zufrieden, nicht ſo aber St. Gallen, deſſen Geſandter die Rechte ſeines Standes dagegen verwahrte. Wirklich mochte dieſer Beſchluß letzterem in mancher Beziehung auffallen, weil ſich mit St. Gallen noch mehrere eidgenöſſiſche Kantone im gleichen Verhältniße befanden. Dagegen wurde aber angebracht das Beiſpiel der Väter der Vorzeit, welche überall in ihren innern Streitigkeiten den Weg der Minne, ſo lange möglich, verfolgten. St. Gallen gab hierauf zu bemerken, daß es in der Vernichtung der Mediationsakte keinen Grund zur Zerſtückelung der beſtehenden Kantons gefunden habe, und noch nebenbey die neue Föderalakte der Eidgenoſſenſchaft, ſo wie ſie von der Tag-

ſatzung wäre vorgeſchlagen worden, die Zuſtim-mung des Volkes von Schwyz bis itzt noch nicht erhalten hätte, welche triftige Gründe ſeine Verwerfung der vorgeſchlagenen Vermittelung rechtfertigen. Erſt nach wiederholten Einladungen der Tagſatzung, zu einer gütlichen Ausgleichung die Hand zu bieten, unterzog ſich der Kanton St. Gallen der Verfügung der Bundesbehörde, welche derſelben die Verſicherung als Anhang beifügte, daß im Fall die Vermittlung ohne Frucht bliebe, dieß keineswegs die Stellung und die Rechte des Kantons gefährden ſollte. Schwyz wählte nun zu Schiedsrichtern die Schultheiſſen Rütimann von Luzern und Glutz-Ruchti von Solothurn; St. Gallen hingegen die Staatsräthe Uſteri von Zürich und Stehlin von Baſel. Die Abhaltung einer ähnlichen Vermittlungs-Konferenz zwiſchen Ury und Teſſin, wegen des erſtern Anſprüchen auf das Livinerthal, wurde von der Tagſatzung unterm 26. Herbſtmond ebenfalls verfügt, zu welcher dieſe beide gegneriſche Stände ihre Blicke auf eben genannte ausgezeichnete Männer richtete, nur daß Ury dem Schultheiſſen Rütimann, den Landammann Zellweger von Trogen, als Mediator beigeſellte. Allein alles Richten und Abwägen der Anſpruchs-Rechte und Gegengründe

zwiſchen den ſtreitenden Kantonen von Seiten dieſer erfahrnen Geſchäftsmänner, brachte die gepflogenen Unterhandlungen zu keinem genügenden Abſchluße, und die verſuchte Vermittlung blieb fruchtlos.

Neben dieſen den Kanton St. Gallen bedrohenden Beſchränkungen und Zerſtückelungen, brachte der geweſene Fürſtabt ſeine Ober- und grundherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeiten auf anderm Wege wieder in Bewegung. Unterm 5. Herbſtmonde übergab er dem Präſident der Tagſatzung abermals eine Note, in welcher er mit der Wiederherſtellung des Stifts St. Gallen die Zurückgabe aller demſelben entriſſenen Herrlichkeiten, Einkünfte und Eigenthums verlangte. Die Tagſatzung fand es jedoch unnöthig, in weitere Diskuſſionen mit dieſem Ordensmann, weder in politiſcher, finanzieller, ökonomiſcher noch kirchlicher Beziehung einzutreten, indem ſie von dem Grundſatze ausgieng, daß die von allen Mächten Europens anerkannte Unabhängigkeit des St. Galliſchen Freiſtaats, weder die Herſtellung des aufgelösten Stifts, noch deſſen mit dem Geiſte ſeiner jetzigen geſetzlichen Verfaſſung kontraſtirender ehemaliger Herrſchafts-Rechte zugebe; ihm auch bereits über die Natur ſeiner Reklamationen abweiſende Aufſchlüſſe wären ertheilt worden.

Inzwiſchen dem Abt mit ſeinen wiederholten Anſprüchen keine Rechnung getragen wurde, erhob ſich eine Spaltung unter den Einwohnern des Rheinthals, zwar nicht zu Gunſten einer Geſtaltung der Dinge nach vormaliger Aebtiſcher Regierungsform, ſondern aus Lüſternheit eines Theils ſeiner Einwohner nach einer demokratiſchen Verfaſſungs-Einrichtung, die bei ihnen das Beiſpiel der benachbarten Appenzeller erweckt hatte. Die Geſchichte des Vorgangs war folgender: Der Hauptſitz der mit einer demokratiſchen Tendenz verbundenen Unruhen war in der Gemeinde Thal, wo man ſich der Einführung der neuen St. Galliſchen Kantons-Verfaſſung widerſetzte. Eine dahin geſchickte Grenadier-Kompagnie verhaftete etliche Anführer. Auf dieſes hin belegte das Volk wieder einige Beamte mit Arreſt, und dieß vermochte den Hauptmann, mit ſeiner Kompagnie ſich nach St. Gallen zurückzuziehen. Dieſem Rückzuge folgten alſobald beunruhigende Gerüchte von nachrückenden Landſtürmerkorps, in der Abſicht die Stadt St. Gallen zu überrumpeln; worauf unter den in der Stadt in Beſatzung liegenden Soldaten Spuren von Inſubordination ſich zeigten, welche die Folge hatten, daß in der Nacht vom 24. auf den 25. Herbſtmonat ſelbſt die Regierungsglieder ſich trennten, um bei einem wirklichen

Ueberfall der Inſurgenten wildem Zudringen nicht blosgeſtellt zu ſein. Am folgenden Morgen zeigte ſich aber das Gerücht übertrieben; es war kein Landſturm angerückt, dagegen aber eidgenößiſche Kommiſſarien in St. Gallen angekommen, mit welchen die bald wieder vereinigte Regierung zweckmäßige Maaßnahmen zu Herſtellung der Ruhe berieth. Auch rückten zur gleichen Stunde einige hundert Mann Thurgauer Militzen in St. Gallen ein. Von dort begaben ſich die eidgenößiſchen Kommiſſarien nach dem Städtchen Rheineck, wo die Ausſchüſſe des Rheinthals verſammelt waren, zu denen ſie ernſt und freundlich ſprachen, ſie zum Geſtändniß ihrer Fehltritte brachten, und bei ihnen die Wieder-Anerkennung der geſetzlichen Behörden bewirkten. Nun wurden die Kreis-Verſammlungen für die Einführung der neuen Verfaſſung in Ruhe abgehalten, und die ehevorige Ruhe und Ordnung hergeſtellt.

Das Geſchenk der Unabhängigkeit, welches die Napoleoniſche Vermittlungs-Akte im Jahr 1803 an die neuen Kantone machte, war bisher das groſſe Hinderniß, auf welches die Wiederherſtellung der innern Ruhe in der Schweiz immerdar ſtieß; und die bald geheim gehaltene, bald laut geäuſſerte, Erbitterung erweckte, die dem Frieden des Landes ſtets gefährlicher werden

mußte. Wir haben oben ſchon des Unweſens der Pamphletſchreiber und Libelliſten gedacht, das in den Kantonen Bern, Aargau und Waadt, von dieſen getrieben ward, und wechſelſeitig wüthende Angriffe und Ausfälle der einen politiſchen Glaubenspartbei auf die andere veranlaßte; wobei man auch in den Idolen, die einſt ſo manchen Guten und Edeln im Volke in die Revolutions-Strudel hineingejagt hatten, eben dieſelben Götzen, nur unter einer neuen weniger anziehenden Geſtalt wieder erblickte, denen man in patriotiſcher Schwärmerei diesmal neuerdings opfern zu müſſen wähnte. Wirklich könnte man Folianten füllen, um das aufzuzeichnen, was ſo geheiſſene Sachwalter der verſchiedenen Intereſſen dieſer drey Kantone in ihren Flugblättern, im Namen der öffentlichen Meinung um dieſe Zeit verkündeten. Vielfältige Verhüllungen annehmend, verhieß jeder von dieſen deklamierenden Agenten ſeiner Parthei Volksthum und Freiheit, Licht und Recht, und ein neues goldnes Zeitalter, in welchem Weisheit und Mäßigung vorherrſchen würden, und in tauſend Winkeln und Trinkſtübchen ſchrie der Wiederhall ihnen nach. Es liegt auſſer dem Zwecke und auſſer den Gränzen dieſer Arbeit, mehr von dieſen grellen Vorträgen, Deduktionen und Apologien zu be-

rühren, als das bereits angeführte, ſonſt würde eine Analyſe des Inhalts der vorzüglichern von dieſen politiſchen Kontrovers-Schriften, zuvor eine Unterſuchung der Verhältniſſe derjenigen Männer, die darinn ihre Stimmen erhuben, mit ihrem Kantons-Staate, nothwendig machen, um nach denſelben ſowohl als nach ihrer individuellen Lage, ihre Anſichten, Vernunftſchlüſſe und Behauptungen beurtheilen zu können. Denn wo keine Thatſachen, ſondern nur Schmähungen, leidenſchaftliche, beleidigende Ausfälle und Anführungen die Gegenparthei widerlegen, und ihre Vorwürfe beantworten ſollen, ſo verdächtigen ſich ſolche Opponenten damit ſelbſt, weil ſie mit Waffen kämpfen, die der gerechten Sache nicht geziemen, und ihren Staat mit Gründen und Meinungen vertheidigen, die ihrem Eigennutz untergeordnet ſind, und ſie als ſeine Söldlinge darſtellen. Die Stadt Bern z. B. wurde ſeit der helvetiſchen Revolution von den Vertheidigern der Volksrechte und Volkswahlen mit allen Furien der Leidenſchaften von allen Seiten angefallen, und ihr Zaudern ſich unbedingt in den Willen des übermächtigen Nachbarſtaates jederzeit zu fügen, ihr zum Vergehen gegen ihre eidgenößiſchen Mitſtände gemacht, ungeachtet es bis zur Evidenz erwieſen war, daß Bern ganz vorzüglich an dem

frühern Ende der Revolutions-Kataſtrophe die Schuld trug, und ſeiner feſten Beharrlichkeit und glücklichen Einwirkung, jene Bundesform und ſchweizeriſche Kantonalſtaaten-Geſtalt, welche die vormalige helvetiſche Republik unter Napoleon Bonaparte wieder erhielt, zum Theil verdankt werden mußte. Bei dieſen Rückerinnerungen an der Stadt Bern ernſtlichen Willen für das Glück der Eidgenoſſenſchaft nach fünf verhängnißvollen Jahren, hätte das bis zur Verrücktheit getriebene Haßpredigen der Brochüren- und Zeitungsſchreiber gegen ſie unterbleiben, und ihre aus ſtaatsrechtlichen Motiven verweigerte Schmälerung ihrer ehemaligen Oberherrlichkeit, und daherige Nichtanerkennung der Volksſouveränität an der Aare und dem Lemaniſchen Seegeſtade, in den Oppoſitionsblättern nicht mit Schmutz beworfen und mit den pöbelhafteſten Schimpfworten belegt werden ſollen. Da nun Bern in dieſen beleidigenden Angriffen immer neue Aufforderung zur Gegenwehr erblickte, ſo ergriff es alle Mittel, die ihm zu ſeinem Rechtfertigungs-Zweck zu Gebote ſtanden, um auch im Falle des Mißlingens aller ſeiner Verſuche zur Behauptung ſeiner vormaligen vollen Souveränität, (welches letztere ihm zwar bei ſeiner vertrauten Einſicht in das politiſche Syſtem der ho-

ſen verbündeten Mächte nicht mehr problematiſch ſein mußte,) alles gethan zu haben, was ihm Sicherung ſeiner Rechte zu verheiſſen ſchien. Daher verdienten folgende in beſondern Denkſchriften ans Licht geſtellte Aktenſtücke, die ſich theils auf Käufe von einzelnen Beſitzungen und Gerechtigkeiten in den beiden nunmehrigen Kantonen Waadt und Aargau, theils auf das Ganze derſelben begründeten, einige Aufmerkſamkeit. Wir werden aber auch die Erwiederungs-Gründe dieſer angeſprochenen und nun mündig erklärten Landestheile aufſtellen, womit dieſe den Berneriſchen Forderungen den Sieg ſtreitig zu machen wußten, und den Leſer dadurch in den Stand ſtellen zu urtheilen, in welchem Lichte Bern gegen dieſe ſeine vormalige Untergebene erſchienen iſt.

Unter die erſte Klaſſe zählen wir: die Käufe der Schlöſſer Aarburg 1415, und Lenzburg 1433; den Kauf der Lehensherrlichkeit mit allen Lehengütern, Zehnten und Gefällen zu Kölliken 1458; die Theilung der Herrſchaft Fridau mit dem Kanton Solothurn, durch welche Bern alles zufiel, was rechter Hand und jenſeits der Aare liegt; 1463; der eidgenößiſche Tagſatzungsbeſchluß vom 30ſten Mai 1484, in welchem beiden Ständen Bern und Freiburg, die Herrſchaften Murten,

Grandſon und Echalens, gegen Erlag von 2000 rheiniſchen Gulden an die übrigen Eidgenoſſen zugeſprochen worden, und welche Summe auf Lichtmeß 1485 abgeführt worden; die Käufe um Ormont 1501 und 1503, um das Dorf Bötzen 1514, um die unbeſeſſene Hälfte des Twing und Bann zu Brittnau 1516; der Vertrag um die der Probſtei in Zofingen zugeſtandenen Gerichte und Gefälle mit dem letzten Probſt daſelbſt 1528; die Käufe um die Herrſchaft Aigle 1534, und um beide Herrſchaften Königſtein und Biberſtein mit hohen und niedern Gerichten ſamt Küttingen, Erliſpach ꝛc. 1535; den Vergleich wegen dem Kloſter Romainmotier und ſeinen Einkünften mit dem letzten Abt 1536; die bittlichen Anträge der Städte Vivis und Latour, ſie mit dem Kanton Bern zu vereinigen 1536; die Theilung der Kloſtergüter und Gefälle von Peterlingen mit Freiburg 1536; die Abtretung der Herrſchaft Oron, um die darauf gehafteten Schulden des Grafen von Griens, mit dem damaligen Welſchſekelmeiſter Johannes Steiger 1556; den Entſcheid der eidgenößiſchen Tagſatzungen von 1553 und 1554 in Sachen zwiſchen dem Grafen Karl Emanuel von Griens und den beiden Ständen Bern und Freiburg, durch welche erſterm Stand für ſeine Anforderung an den Grafen, alles ſein Land zufiel, welches ob der

ſogenannten Bocken gelegen war; die Käufe um Oberentfelden 1604 und um die Herrſchaft Troſtburg in der Pfarre Kulm 1616; den Tauſch um den Kirchenſatz von Seon mit dem Solothurniſchen Stift Schönenwerth 1663; den Vergleich um die Gerichte zu Safenwil mit Solothurn 1665; die Käufe für die Salzquelle zu Bex 1684, und für die ehemalige Freiherrſchaft Aubonne 1701; den Kauf für die ehemalige Herrſchaft und Schloß Wildenſtein 1720, und endlich jenen der Herrſchaft Kaſtelen im J. 1732.

Unter die Titel der zweiten Klaſſe auf das Aargau und die Waadt überhaupt hingegen zählen wir: 1. den Vertrag mit dem Kaiſer Sigmund von Oeſtreich von 1415, in welchem der Stadt Bern das vom Herzog von Oeſtreich eroberte Aargau um eine beſtimmte Summe förmlich überlaſſen wurde: 2. Den Traktat zwiſchen dem Kaiſer und Herzog von Oeſtreich, vom Mai 1418, § 6. Kraft welchem letzterer, obige Ceſſion, durch gänzliche Verzichtleiſtung auf das Aargau anerkannte. 3. Gebottbrief des Kaiſers an die Aargauiſchen Städte und Amtleute zum Gehorſam gegen die Berner, datirt Konſtanz 4. Mai 1418. 4. Erklärung aller Aargauiſchen Städte und Gemeinden: bei einer Eidgenoſſenſchaft und jetzigen Herrſchaft ſtandhaftig zu verbleiben, von 1442.

5. Richtungsbrief zwiſchen Erzherzog Sigmund von Oeſtreich und den 8 alten Orten, vom 11. Juny 1474, und deſſen Erneuerung vom 15. Nov. 1500, in welchem beide Partheien ihre damaligen Beſitzungen, Lande, Schlöſſer, Dörfer u. ſ. w. garantirten. 6. Das Verkommniß von Stanz von 1481, in welchem die gleiche Garantie der Gebiete der eidgenößiſchen Stände dahin ausgeſprochen ward: „daß keiner dem andern das ſein zu nehmen, zu nöthigen, oder die ſeinen abzutrennen, in kein weis nicht fürnehmen, noch das zu thun unterſtahn ſoll.“ 7. Der ſchiedsrichterliche Spruch der X Orte in Sachen zwiſchen dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und der Stadt Bern, (datirt Lauſanne den 30. Okt. 1564) — dahin lautend: „Es ſolle die letztere die Herr„ſchaften Chablais und Gex dem Herzog abtret„ten, die welſche Land und die Waadt aber „diſſeits des Genferſees; gegen Uebernahm der „darauf gehafteten verſchiedenen großen Schul„denpoſten, der Stadt Bern verbleiben.“ Dieſer Spruch ward auch von beiden Intereſſenten aufgenommen, und von den beiden Kronen Spanien und Frankreich hernach ratifizirt. 8) Das ewige Verkommniß zwiſchen König Heinrich III von Frankreich und den beiden Städten Bern

und Solothurn, vom 8. May 1579, durch welche die Waadt nebſt der Stadt Genf in ewigen Schutz aufgenommen wurde. 9) Die Tagſatzungs-Beſchlüße der XII Orte über die Anſprüche des Herzogs von Savoyen an die Waadt, von 1589 und 1611. 10) Der Vertrag mit dem Herzog Karl Emanuel von Savoyen von 1617, welcher ſowohl von Prinz Viktor Amadeus, sub 29 Juny als dem Staatsrath zu Chambery, unterm 4. July gleichen Jahres ratifizirt worden, und durch welchen beſtimmt ward, daß die Stadt Bern bey dem Poſſeß der Landſchaft Waadt unverturbirt verbleiben ſolle, wie ſie dieſelbe dann auch zeither bis 1798 unangefochten beſaß. 11) Die Unabhängigkeits- und Souverainitätserklärung der Schweiz im Münſteriſchen Friedensſchluße vom 14. Oktob. 1648; und 12) der Bundestraktat zwiſchen der Krone Frankreich und den löbl. Ständen der Eidgenoſſenſchaft vom 28 May 1777, welchem der ewige Friede von 1516 zur Grundlage diente, und worin der 2te Art. die beſitzenden Staaten, Länder, Rechte und Herrſchaften gegenſeitig gewährleiſtet. Zu dieſen Titeln auf die Landſchaften Aargau und Waadt im Ganzen, und wieder auf einzelne Beſitzungen und Gerechtigkeiten, welche Bern für ſo vollgültig hält, daß ſie keiner deducirenden Be-

kräftigung bedürfen, berief ſich dieſe Stadt noch auf den 200jährigen unangefochtenen Beſitz der reklamirten Landſchaften, und gieng dabey von dem Grundſatze aus, daß Rechte, welche moraliſchen Perſonen angehören, eben ſo heilig ſeyen, als die, welche einzelnen Individuen zuſtehen.

Bern hatte ſeine Zuſtimmung und Ratifikation der neuen eidgenöſſiſchen Föderal-Akte, ſowohl als der derſelben beigefügten Uebereinkunft ertheilt, weil in dieſen beiden Urkunden die Souverainität der Stände mehr geſichert, und die Rechte und Anſprüche, ſo wie ihr Staatseigenthum, mehr als in dem frühern Entwurfe geſchehen, berückſichtiget wäre. Zugleich legte aber dieſer Stand folgende Entſchädigungsforderungen an den Kanton Waadt bey der Tagſatzung in Zürich ein, und ſtellte dieſelben ſchiedsrichterlichem Ausſpruche heim; nemlich, an Entſchädigung für ehemals von Bern gekaufte Herrſchaften, 4657061 Fr. 1 Bz. 6 Rap. Dieſe geforderte Indemniſationsſumme zerfiel in folgende 4 Hauptrubriken: 1) für abbezahlte bey der Eroberung des Waadtlandes darauf haftende Schulden, 1,108,677 Fr. 9 Bz. 3 Rapp; 2) für Käufe in Liegenſchaften, Gebäuden und Gütern, 640,384 Fr. 2 Bz. 7 Rap. 3) für Käufe um herrſchaftliche Rechte, Zehen-

ten, Bodenzinſe und andere Lehengerechtigkeiten, 2,126,453 Fr. 1 Bz. 3 Rapp.; 4) für Käufe und auſſerordentliche Koſten für die Salzwerke zu Arlen und ihre Zubehörden, 781,545 Fr. 8 Bz. 3 Rapp. Den Theil von Geldern in der engliſchen Bank, der, laut Spruch der helvetiſchen Liquidations-Kommiſſion, an Waadt gefallen ſey. Erſatz für Lobgerechtigkeiten in der Waadt, und endlich Vergütung des Verluſtes, den Bern an der Scheidemünze gelitten, die von einem, noch zu beſtimmenden Jahr, bis zum Jahr 1798, mit dem Bernerſtempel geſchlagen und abgerufen worden ſei.

Zu Widerlegung dieſer Anſprüche erſchien durch Veranſtaltung der waadtländiſchen Regierung eine umſtändliche Antwort unter der Aufſchrift: Coup d'oeil sur le compte présenté par Berne contre le Canton de Vaud. Laus. 1 Nov. 1814. Dieſe Denkſchrift begann mit einer geſchichtlichen Darſtellung des Betragens der berneriſchen Regierung gegen den Kanton Waadt ſeit dem Chriſtmonde 1813, und es wurde darin geſagt: im Zeitpunkt, wo die Bürgerſchaft der Stadt Bern ihre bis dahin ausgeübte Souverainitätsrechte über den Kanton dieſes Namens verlohren hat, wurden aus ſeinem Gebiet drei neue Kantone,

Bern, Waadt und Argau gebildet; jeder der drei, von den zwei andern unabhängig, ward in den Gränzen ſeines Territoriums der Nachfolger des gemeinſamen Souverains. Das Daſein oder der Beſtand des neuen Kantons Bern geht demnach aus der gleichen Thatſache, vom nemlichen Tag und derſelben Urſache hervor, wie der Beſtand der zwei andern. Auf gleicher Linie ſtehend, und in vollkommen gleichen gegenſeitigen Verhältniſſen, begreift man wahrlich nicht, durch welches Recht der Kanton Bern, mit angemaaßter Großmuth, vor Kurzem dem Kanton Waadt die Freiſprechung anbot, izt Millionen von ihm verlangt, und hinwieder dem Kanton Argau ſein ganzes aus der gemeinſamen Erbſchaft herrührendes Gebiet abverlangt. Sollte man vielleicht die Behauptung aufſtellen wollen: der Kanton Bern ſei wieder unter die Herrſchaft des vormaligen gemeinſamen Souverains zurückgekehrt, der ſeine Wiederherſtellung dadurch zu Tage legte, daß er Willen und Kräfte dieſes Kantons gebraucht, um ſeine Anſprüche gegen Waadt und Argau geltend zu machen; und daß dieſe leztern demnach in dem Mitſtande nicht länger einen Miterben, ſondern den vormaligen Souverain, der für erlittenen Verluſt Entſchädigung von ihnen fordert, erkennen ſollen?

Die Bürgerſchaft der Stadt Bern bildet zwar allerdings eine privilegirte und vorragende Klaſſe in ihrem Kanton, ſie iſt jedoch nicht in ausſchließlichem Beſitz der Souverainität; dieſe liegt nicht mehr in ihrer Hand, und man kann nicht ſagen, der gegenwärtige Kanton Bern habe das verlohren, was der Kanton Waadt durch ſeine Unabhängigkeit gewonnen hat. Auch thun offenkundige Thatſachen ſattſam dar, daß die Gattung Krieg, welchen die Regierung von Bern führt, eine perſönliche, dem Willen von neun Zehntheilen des Kantons widerſprechende Sache iſt. Die Denkſchrift geht hierauf zur Würdigung der Anſprüche ſelbſt über. Zuerſt verlangt Bern die Rückerſtattung der bezahlten Schulden des Herzogs von Savoyen, und der Kaufſummen gemachter Erwerbungen. Dieſe Erwerbungen fanden allerdings Statt, im Namen und zu Gunſten des Souverains, der Stadt und Republik Bern. Dieſer Souverain iſt ſeit 1798 nicht mehr vorhanden; als deſſen Nachfolger auf ſeinem Gebiet iſt der Kanton Waadt in jeder Hinſicht an ſeine Stelle getreten; er iſt Eigenthümer der Staatsdomainen nicht minder, als der Regalien und aller übrigen, der Souverainität zuſtehenden Rechte und Vortheile geworden. Er hat für jene erſtern eben ſo wenig als für dieſe leztern

Entſchädigung zu leiſten. Uebrigens wurden die Schulden des Herzogs von Savoyen, und die gemachten Erwerbungen und Käufe aus der Staatskaſſe, das will ſagen, aus dem Ertrag der Abgaben bezahlt, die vorzugsweiſe auf dem Kanton Waadt laſteten; dieſer hat alſo bezahlt was er beſizt, und die Entſchädniſſe, die man von ihm verlangt, wären eine gedoppelte Bezahlung, zum Vortheil entweder von Miterben, die ihren Theil des Erbes bezogen, oder von Verwaltern, die keinerlei Auslagen gemacht haben. Dazu kömmt, daß die drei Kantone, Bern, Waadt und Argau im J. 1803, hinſichtlich auf alle, die gemeinſame Erbſchaft betreffende Geldverhältniſſe, theils durch den Beſchluß der helvet. Liquidationskommiſſion, theils durch die zwiſchen ihnen ſelbſt geſchehenen Theilungen, gänzlich aus einander geſezt wurden; daß, in Folge dieſer Theilungen, Bern den zwei andern Kantonen ihren Antheil Artillerie, Waffen und Salzvorräthe aus dem Nachlaß des alten Kantons auslieferte, und eben ſo den ſie betreffenden Theil der gemeinſamen Archive, und daß ſeit zehn Jahren alle dieſe Handlungen und Uebereinkünfte treu ſind gehandhabt worden. Wenn dieſelben nun ihre Kraft verlieren ſollen, was für Maaßregeln muß man dann wohl ergreifen,

um ſich gegen Bern Sicherheit zu verſchaffen? Wenn das ſtrenge Recht Berns Forderungen für unzuläſſig erklärt, ſo verhält ſichs nicht anders in Hinſicht auf die Billigkeit. Billig könnten nemlich Berns Forderungen alsdann genannt werden, wenn der Beſitz des Waadtlandes ſeinen Regenten Schaden gebracht, oder wenn die Staatskaſſe Aufopferungen für dieſe Landſchaft gemacht hätte. In Hinſicht auf das erſtere Verhältniß iſt zu bemerken, daß 14 Landvögte oder Gouverneurs im Waadtlande Jahrgehalte bezogen, die im Durchſchnitte auf 20000 Fr. zu berechnen ſind; ein Spitalmeiſter in Villeneuve bezog als ſein Einkommen, den Ertrag einer ſehr reichen Armenſtiftung, von der er nur unbedeutende Allmoſen vertheilte; die Intendanten der Salzwerke von Bex verzehrten den Ertrag derſelben; der Ertrag der Poſten bereicherte weſentlich die Familie der Pächter. Dieſe ſämmtlichen Aemter und Einkommen waren ausſchließlich Vortheile der Regenten, und darüber hinaus zogen noch viele berneriſche Magiſtrate von den Einkünften des Waadtlandes Vortheil. Es erhellt hieraus deutlich, daß der Nachtheil auf Seite derer war, die während dritthalb Jahrhunderten jene Einkünfte lieferten, nicht aber auf Seite derjenigen, die ſie bezogen haben.

Was dann das Staatsvermögen betrifft, ſo kann aktenmäßig und rechtskräftig gezeigt werden, daß zur Zeit der Reformation, welche mit den Bernern ins Waadtland kam, überaus anſehnliche Summen, von Kirchenſchätzen und geiſtlichem Vermögen herrührend, nach Bern wanderten; daß für die Bezahlung der Kriegskoſten, ſo wie für Bezahlung der Schulden des Herzogs von Savoyen, während eines vollen Jahrhunderts vielfältige Steuern im Waadtlande erhoben, und daß ähnliche Steuern daſelbſt unter mannigfachen Titeln, für die Koſten der Feſtungswerke von Bern, des Baues der franzöſiſchen Kirche dieſer Stadt u. ſ. w. bezahlt wurden; daß, als im Anfang des XVII Jahrhunderts die Staatseinkünfte des Waadtlandes eine Zeitlang verpachtet wurden, über alle landvögtliche und andere Gehalte und übrige darauf haftende Laſten hinaus, dem Staat ein Pachtzins von 82,500 Fr. geleiſtet ward u. ſ. w. Die Denkſchrift ſuchte weiter darzuthun, daß, wenn Bern eine Rechnung für Ausgaben ſtellen will, die dieſer Stand, während er das Waadtland beſaß, für dieſe Landſchaft machte, er als Gegenſatz dafür auch die Rechnung über die Einnahmen, welche er aus ihr bezogen hat, annehmen muß. Die in England angelegten Kapitalien, als Theil des

gemeinſamen berneriſchen Nachlaſſes, wären ohne anders, gleich der Artillerie, Waffen, Munition und Salzvorräthen dieſer Erbſchaft, zwiſchen den drei Erben getheilt worden, hätte nicht ein Ausſpruch des Vermittlungswerkes dieſelben voraus den helvetiſchen Staatsgläubigern zur Bezahlung zugewieſen, ſo jedoch, daß die Beſchlüſſe der ſchweizeriſchen Schuldenliquidation ausdrücklich ſagen: es ſoll nach Bezahlung jener Schuldner der Ueberſchuß unter die drei Kantone vertheilt werden. Wie kann Bern nun auf einmal das Ganze wieder ausſchließlich für ſich anſprechen? Die Forderung, nach welcher die Angehörigen Berns, welche Ländereien in der Waadt beſaßen, dafür entſchädiget werden ſollen, iſt darum unzuläſſig, weil die Löber durch ein Geſetz der helvet. Regierung im Jahr 1798 unentgeldlich aufgehoben, ſeither nie wieder bezahlt wurden, und weil die Regierung des Kantons Waadt die berneriſchen vormaligen Beſitzer nicht anders als ihre eigenen Angehörigen behandeln darf, die ſolches Eigenthum ebenfalls durch die Revolution und durch eine Maaßnahme, die izt nicht zurückgenommen werden kann, verlohren haben. Was denn endlich die lezte Forderung betrift, der zufolge der Kanton Waadt ſeinen verhältnißmäſſigen Antheil an dem Verluſt tra-

gen ſoll, den die Rückziehung eines Theils der alten berneriſchen Scheidemünzen mit ſich führen wird, ſo macht die Regierung der Waadt gegen den Grundſatz dieſer Theilnahme keine Einwendung. Sie bemerkt hingegen: wo ſichs um Vortheile handelt, da will Bern ausſchließlicher Erbe ſeyn; die gemeinſamen Aktivſchulden verlangt Bern allein für ſich, und darüberhin ſoll ihm Waadt noch beiläufig 5 Millionen zahlen; wo ſichs dann aber um Paſſivſchulden handelt, da erkennt's den Kanton Waadt als Miterben, und begehrt, er ſolle ſeinen Theil davon tragen. Dieſe Anerkennung unſerer Rechte (ſo ſchließt die Denkſchrift) iſt nun freilich wohl kein Rechtsgrund, auf den jene ſich ſtützen ſollen, aber ſie wird wichtig durch die Zeit oder das Datum ihrer Aufſtellung; im gegenwärtigen Augenblick von Bern ausgeſprochen, ſpricht ſie auch das Verwerfungsurtheil über alle Schritte Berns bis auf izt aus. Der Verſuch im verfloſſenen Chriſtmonat, das Emanzipationsanerbieten im Heumonat und die gegenwärtigen Forderungen ſind eben ſo viele Widerſprüche. Daß nun in ſolcher Lage der Dinge Bern ſeine Anſprüche einem ſchiedsrichterlichen Urtheil unterwerfen will, wobei es ungemein große Vortheile erhalten kann, ohne irgend etwas zu gefährden, das iſt

leicht begreiflich; aber eben ſo leicht zu begreifen iſt hinwieder auch, daß der Kanton Waadt den ſchiedsrichterlichen Entſcheid, der ihn der Gefahr ausſezt, alles zu verlieren, ohne ihm irgend einen möglichen Vortheil darzubieten, nicht annehmen kann. Er kann unmöglich Rechte einem richterlichen Entſcheide unterwerfen, in deren Beſitz er ſich befindet, und die ihm durch die vollgültigſten Rechtstitel zugeſichert ſind; er kann ſeine Rechte nicht an die Willkühr eines Mannes (des Obmanns) ſtellen, und ſich nicht dem Schickſale eines Urtheilsſpruchs Preis geben, der ſehr leicht durch die Politik eingegeben und von ihr gewürdiget werden möchte. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß eine Regierung, die dem Kanton Waadt hierzu rathen könnte, ſich wohl hüten würde, eiuen ſolchen Rath für ſich ſelbſt zu befolgen.

In mancher Beziehung intereſſant war eine früher erſchienene Druckſchrift, die ein Seitenſtück zu dieſer lieferte, ebenfalls einen Waadtländer zum Verfaſſer hatte, und den Titel trug: Du Canton de Vaud et de la ville de Bern, de leurs rapports entr'eux et avec la Suisse en 1814. Sie enthielt eine vergleichende Ueberſicht der Staatseinnahmen und Ausgaben des Waadtlandes unter berneriſcher Herrſchaft und unter ſeiner gegen-

wärtigen Regierung, aus den Staatsrechnungen der Jahre 1797 und 1812 entlehnt, zu Folge welcher Berns Einkünfte im Waadtlande im J. 1797 die Summe von 1,382,681 Schweizer-Franken betrugen, wovon als Ausgaben zum Vortheile des Waadtlandes 460,530 Schweizer-Franken abzuziehen waren. Dagegen belief ſich die Staatseinnahme im J. 1812 auf 796,830 Schw. Franken, welche die Ausgaben vom nemlichen Jahr um 4374 Schw. Fr. überſtiegen, ſo daß letztere die Summe von 801,204 Schw. Fr. ausmachten.

Im Kanton Aargau mangelte es auch nicht an rüſtigen Gegnern der Herſtellung deſſen, was man im Strome und in den Stürmen der Zeit für untergegangen hielt, und der Kopf des Aarauiſchen Adlers war nicht mehr gegen den eignen Leib, ſondern kampffertig gegen den Bär gerichtet, wenn dieſer ihm ſeinen Vorzug, das Wappen der Hauptſtadt eines angeſehenen Kantons zieren zu dürfen, ſtreitig machen möchte. Einer von den Vertheidigern der Aargauiſchen Unabhängigkeit gab ſich Mühe, in einer Flugſchrift eine Antwort ſeines Kantons auf die berneriſchen Reklamationen, zwar ſchon aus hiſtoriſchen Auszügen älterer und neuerer Geſchichtbücher zu bilden, und damit zum Theil zu beweiſen, daß die Ankäufe von Beſitzungen im

Aargau vielfältig aus Steuern gemacht wurden, die man dazu vom Lande eingefordert hatte; zum Theil aber aus den alten Kapitulationen der 4 Aargauiſchen Städte mit Bern, und aus andern Zeitverwandten Traktaten, ſo wie auch aus ſpätern Verträgen, jedoch nicht genügend, die Rechte und Freiheiten des Aargauiſchen Volkes zu deduzieren. Beſonderes Gewicht ſchien er aber auf das Dekret von Räth und Bürger in Bern, vom 3. Hornung 1798 zu legen, in welchem dieſe, Namens der Bürgerſchaft zu Bern, auf alle ihre politiſchen Vorrechte Verzicht geleiſtet hatten, und auf den Bilateral-Vertrag vom 19. Hornung 1803, wodurch Bern die Selbſtſtändigkeit des Aargaus und der Waadt feyerlich anerkannte und unterzeichnete.

Zu den verwerflichſten aller Pamphlets nnd ſinnloſen Tiraden, womit die Partheiwuth ſchreibſeliger Rabuliſten ſich in dieſen Tagen gegen Bern äuſſerte, gehörte ein ſogenannter Aufruf an die Schweizer, der aus irgend einem unbekannten Winkel der Schweiz erſchallte, und, anſtatt zur Ausſöhnung die entzweiten ſchweizeriſchen Amphictionen, Städte und Länder aufzumahnen, die bisherigen Fehden zu verwiſchen, und allenfallſige oder vermeinte Mißgriffe von dieſer oder jener Parthei auszureden, oder zu-

zudecken, vielmehr die Tagſatzung verläumdete, und alle Eidgenoſſen wider die Stadt Bern zu empören ſuchte. Dieſe Schmähſchrift ſagte unter andern groben Invektiven: „ihrem (nämlich „der Berner) Benehmen und Wirken iſt es zu„zumeſſen, daß die ſchweizeriſche Tagſatzung bald „zehn Monate zum Aerger jedes braven Schwei„zers entweder in träger Unthätigkeit zubringt, „und müßig das Mark des Landes aufzehren „hilft, oder, um noch wahrer zu ſprechen, an „das Beiſpiel der babyloniſchen Thurmbauung „erinnert, und das, was ſie heute Gutes thut, „morgen wieder zerſtöret; daß ſie nie thätiger „erſcheint, als wenn es darum zu thun iſt, „jedes einzelne Ringen des Volkes in dieſem „oder jenem Kanton nach Freiheit und Recht, „durch eifrige Zuſendung von Truppen zu un„terdrücken, Schweizer gegen Schweizer und „Brüder gegen Brüder in Kampf zu bringen, „unter dem Vorwande, Ordnung und Ruhe im „Innern zu handhaben, gerade als wenn nicht „ſie ſelbſt das heilloſeſte Beiſpiel der Unord„nung, Zwietracht und Verwirrung ſeit dem „Januar 1814 aufgeſtellt hätte u. ſ. w. „Seht „ihr nicht (fährt dieſe Schandſchrift fort) wie „ſie gerade itzt den Kanton Teſſin mit ſtiefmüt„terlicher Härte verfolgt, der doch nur die

„Pflicht nicht kennen will, eine ihm aufgedrun-
„gene Verfaſſung anzunehmen? . . . Und ihr
„Schweizer! ihr ſeid kurzſichtig und ſchwach ge-
„nug, zur Unterdrückung eurer Brüder noch Hand
„zu bieten? Was wird, was muß dieſem in Wuth
„getriebenen Volke anders übrig bleiben, als in
„ſeiner Verzweiflung von einem Staatskörper ſich
„zu trennen, der es nicht als ſein Glied erken-
„nen will? Dadurch wird euch eine tiefe und
„immer triefende Wunde geſchlagen, und wem
„müßt ihr dieſe als Urſache zur Laſt tragen? Vor-
„erſt eurer Tagſatzung, von der die mehrern
„Mitglieder das berneriſche Trotzſyſtem zur Richt-
„ſchnur angenommen haben, und dann dem ver-
„giftenden Einfluße Berns ſelbſt, das, alle Re-
„geln der Klugheit und Mäßigung verachtend,
„und an ſeinem Aufkommen verzweifelnd, wie
„ein Wahnſinniger alles über und unter ſich
„wirft, und mit catilinariſcher Wuth, nur in
„eurem Untergang ſein Heil ſucht u. ſ. w.“ Man
ſah es dem Verfaſſer dieſes ruchloſen Libells an,
daß es ihm blos darum zu thun war, die durch
hin und wieder in der Schweiz ausgebrochenen
Unruhen ſchwierig gewordene Lage der Tagſatzung
zu benutzen, alle Köpfe ſowohl gegen ſie als ge-
gen das ariſtokratiſche Bern zu empören; das
Feuer der Zwietracht auch in jenen Kantonen

noch anzublaſen, in welchen man durch Klugheit und ſtilles Fügen in die Zeitumſtände den Fallſtricken zur Täuſchung glücklich entronnen war; in den widerſpenſtigen hingegen die Trabanten der Demagogen zu einem Kreuzzuge zu bewaffnen; im Ganzen aber einen großen Brand anzuflammen, wozu ſchon ſeit Langem die Materialien geſammelt worden waren. Jeder Edeldenkende ſtieß daher dieſe Aufruhrſchrift mit der gebührenden Verachtung zurück, und in allen Kantonen (es waren jedoch ſolcher nur einige) wo ſie zum Vorſchein kam, wurde ſie auf der Stelle unterdrückt.

Noch hatten ſich nicht alle Kantone zum Beitritte zum neuen Bunde verſtehen wollen, um damit das Werk der Wiederherſtellung der Eidgenoſſenſchaft zu vollenden. Noch immer fehlte der Kanton Schwyz und die Kantonsabtheilungen von Nidwalden und Appenzell-Innerrhoden. Eben ſo war auch die Annahme der Uebereinkunft zu Ausgleichung obwaltender Anſprüche von den Ständen Waadt und Aargau nicht erfolgt; mithin der Zuſtand der Schweiz fortwährend precär, ſchwankend und bedenklich; eine heillos ſcheinende Apathie drückte die Gemüther aller Redlichen in den Staub. Man ſchien ſich einzig und allein für die Parthey zu intereſſiren, welcher man ange-

hörte. Der Egoiſt wollte wiſſen, wie er durch den Staat, der Patriot wollte wiſſen, wie der Staat durch ihn, inſoweit ſeine Kräfte reichen, gerettet, geſchützt, beglückt werden könne. Jedermann beurtheilte alſo den Inhalt des neuen Bundes in dem Geiſte, den ihm ſeine Verhältniße einhauchten, und die Formen der Kantonalkonſtitutionen erhielten ſeine Ab- oder Zuneigung in dem Grade, als ſie mit den Anſichten ſeiner Parthie übereinſtimmten. Hiezu kam noch die Erwartung deſſen, was der Wienerkongreß in Betreff der ſchweizeriſchen Angelegenheiten entſcheiden würde. Dieſe Ungewißheit ſeiner Reſultate machte alſo die alten und neuen Kantone gleich verlegen.

Ein Glück war es allerdings für die Schweiz, daß in dieſem Augenblicke, wo Parteikampf, Umtriebe und Gährungen hier und da ein trauriges Schauſpiel darboten, doch die gröſſere Mehrheit der Eidgenoſſen ruhig, feſt und mit entſchiedenem Willen, des Vaterlands Ehre mit ihrer Ruhe und Ordnung behaupteten, und dadurch auf jene imponirten, die entweder in Parteiungen zerfallen waren; oder wegen ihrer erhobenen Anſprüche in offenem Unfrieden mit den Angeſprochenen lebten. Unter den eidgenöſſiſchen Bundesgliedern waren Schwyz und Nid-

walden die widerſpenſtigſten. Ihre fortdaurende Widerſezlichkeit und die noch zur Zeit geringe Hoffnung zu baldiger Vereinigung zum ganzen ſchweizeriſchen Staatskörper, mußte bei dem noch immer vorhandenen Stoffe in mehrern Kantonen, der gleichſam nur des Zunderfunkens wartete, um in Flammen auszubrechen, nicht geringe Beſorgniſſe bei der Tagſatzung erwecken. In einer am 28 Auguſt zu Ibach vor der Brücke abgehaltnen Landsgemeinde des Schwyzervolks wurde von dieſem folgender fünffache Beſchluß genommen: 1) Die Geſammtheit aller Landleute iſt der Souverain des Kantons. 2) Von dieſer ſey der von der Tagſatzung aufgeſtellte Bundesvertrag verworfen. 3) Uri und Obwalden ſollen zur Beſchwörung des Bundes vom J. 1315 aufgefordert werden. 4) Den andern eidgenößiſchen Ständen ſoll der Antrag der Bereitwilligkeit gemacht werden, mit ihnen in ein nach dem Sinn und Geiſt der alten Verträge zu errichtendes Bündniß zu treten; und 5) von den Reklamationen, die bey der Tagſatzung eingegeben worden ſeyen, beſonders aber von Uznach und Gaſter nicht abzuſtehen. Im gleichen Sinne fiel auch das Reſultat der am 11. Herbſtmonde in Nidwalden verſammelten Landesgemeinde aus; daher die Regierungen dieſer bei-

den Kantone, jene von Uri und Obwalden zu bewegen ſuchten, mit ihnen gemeinſchaftliche Sache zu machen, und den Bund von 1315 zu erneuern. Allein ſie erhielten von denſelben entſcheidend abſchlägige Antworten, in welchen ſie ihren tief gefühlten Schmerz zu erkennen gaben, der ſie bey dem Gedanken, ihre älteſten und theuerſten Bundesbrüder an dem neuen eidgenößiſchen Vereinigungsbande zu vermiſſen, durchdringe; übrigens wären ſie feſt entſchloſſen, und in der Ueberzeugung, das Andenken an ihre Väter am beſten dadurch zu ehren, den betretenen Pfad zu verfolgen, und einem Bunde nicht zu entſagen, der das Glück unſers gemeinſchaftlichen Vaterlandes neu begründen ſolle. In ihnen werde der Geiſt des alten Bundes auch ohne neue Beſchwörung fortleben u. ſ. w. Auf den 17ten Herbſtmond hatte Schwyz Nidwalden eingeladen, eine zahlreiche Deputation hinzuſenden, um daſelbſt feyerlich den Bund von 1315 zu beſchwören. Dem Schultheißen Rütimann und Rathsherrn Sydler, die als eidgenößiſche Kommiſſarien von der Tagſatzung nach Schwyz abgeordnet worden waren, dieſen Stand zum Beitritte zum eidgenößiſchen Bunde dringend aufzufordern, und über einige Beſtimmungen des Bundesvertrags ſelbſt Erläuterungen zu geben,

eröffnete der Landrath zu Schwyz: es ſeyen Landsgemeindsbeſchlüße vorhanden, von denen man ſo leicht nicht zurückkommen könne, und welchen Folge geleiſtet werden müſſe; inzwiſchen wäre zu hoffen, das Bekanntwerden der eigentlichen Geſinnungen der Tagſatzung werde bey dem Volke einen günſtigen Eindruck hervorbringen. Um die Mittagsſtunde deſſelben Tags trafen 34 Nidwaldner als abgeordnete Deputirte in Schwyz ein, an deren Spitze die Landammänner Würſch und Kaiſer ſich befanden. Nach einer mit den Behörden von Schwyz gepflogenen Unterredung, von welcher man den Tagſatzungs-Deputirten die bloße Anzeige machte, daß die Erneuerung des Bundes von 1315 ausgeſprochen worden ſey, und in dieſer Stunde vollzogen werden ſolle, zogen die Nidwaldner mit den Schwyzern gemeinſchaftlich in die dortige Pfarrkirche, wo der Akt mit großem Pomp und mit der Anſtimmung des Tedeums vor ſich gieng. In den folgenden Tagen begaben ſich Geſandtſchaften nach Uri und Obwalden, um durch mündliche Vorſtellungen dieſe Stände nochmals zur Anſchlieſſung an den Bund von 1315 zu bereden. Allein in Uri erhielt die Abordnung ganz verneinenden Beſcheid, und in Obwalden beſchloß der auſſerordentlich verſammelte dreifache Landrath gleichfalls bey dem

in Zürich abgeſchloſſenen Bunde zu verbleiben. Zu neuen Berathungen lud hierauf der Stand Schwyz jenen von Nidwalden zu einer Konferenz nach Schwyz ein; ob man nemlich noch einen Verſuch machen wolle, Uri und Obwalden zur Theilnahme an dem Bunde von 1315 zu vermögen, und wie die andern alten Stände zu Erneuerung der alten Bünde unter Zeitgemäßen Modifikationen einzuladen wären; auch wie man die Zuſchrift der eidgenöſſiſchen Tagſatzung in Zürich vom 9. Herbſtmonde beantworten wolle? Auf dieſer Konferenz wurde gut gefunden, abermals eine Geſandtſchaft nach Altorf und Sarnen abzuordnen, in der Abſicht, die dortigen Regierungen durch ſchriftliche und mündliche Vorſtellungen zu bewegen, den erſten ewigen Bund der 3 Urkantone wieder zu erneuern. Es war aber auch dieſes Bemühen fruchtlos geblieben, und ſowohl die Urneriſche als die Regierung von Obwalden lehnten das Anſuchen wiederholt ab, ſo daß wenn Schwyz und Nidwalden nicht allein ſtehen bleiben wollten, ihnen weiter nichts übrig blieb, als ihren bisherigen Standpunkt zu verlaſſen, in den Pfad der übrigen Eidgenoſſen wieder einzulenken und dem großen Bunde beizupflichten.

Dieſe Zögerung von Seite dieſer beiden

Kantone, deren unfreundliche Geſinnungen in Hinſicht ihrer Zuſtimmung, auch Appenzell Innerrhoden in dieſem entſcheidenden Zeitpunkte theilte, ward die Veranlaſſung zum Verſchub der Beſchwörung der Bundesverfaſſung ſelbſt geworden. Die Meinungen über die Zeit, wann dieſe Handlung ſolle vorgenommen werden, waren ſehr verſchieden. Mehrere Stände verlangten eine unverzögerte Eidesleiſtung, durch welche, ihrem Urtheile zufolge, der neue Bund ſeine Kraft und Dauer erſt vollends erhalten könne. Sie ſchilderten die bedenklichen und gefährlichen Verhältniße des Vaterlands, in welchem in einigen Gegenden blos die Gegenwart eidgenößiſcher Truppen den Ausbruch von Unruhen zurückhalte, erinnerten an das fürdauernde Wegbleiben vom Bunde der Stände Schwyz, Nidwalden und Innerrhoden, die verweigerte Annahme der Uebereinkunft von Seite Waadt und Aargau, und die aus dieſem Widerſtande nothwendig erfolgenden und unterhaltenen Spannungen, deren zerſtörender und auflöſender Kraft einzig diejenige des geſchloſſenen Bundesvertrags ein ſchützendes Gegengewicht halte. Zögere man nun aber, dem beſchloſſenen Bunde durch den Eid Anſehen und Feſtigkeit zu geben, ſo werde ihm dieß Zögern jede verbindende Kraft benehmen, und einen

ſchlimmen Eindruck auf das Volk machen, das beſchworne Verpflichtungen immer für bindender und heiliger anſehe als diejenigen, die man blos nur durch einfache Zuſagen eingehe. Andern Sinnes waren hinwieder einige von den übrigen Kantonen, welche deſſen Verſchiebung forderten, indem ſie bemerkten, daß der Zeitpunkt für den Bundesſchwur noch keineswegs eingetreten ſey, und daß nicht der Eid es wäre, was den Bund bilde, ſondern das gegebene Wort und die treue Erfüllung der durch daſſelbe übernommenen Bundespflichten. Das Inland wie das Ausland wiſſe, daß der Bund der Eidgenoſſen beſtehe und geſchloſſen ſey, und daß man die Pflichten deſſelben täglich und gegenſeitig erfülle, der Eidesſchwur ertheile ihm daher keine neue Kraft u. ſ. w. Beſonders erhob ſich wider einen eilfertigen Bundesſchwur die waadtländiſche Geſandtſchaft; ſie ſagte: weder die Befeſtigung der neuen Ordnung der Dinge, noch die Herſtellung der Eintracht, vermögen durch Eidesleiſtung erzielt zu werden. Seit jener Eidesleiſtung vom Neujahrstage 1798 zu Arau, bis zum Eide, den die Tagſatzung des verfloſſenen Jahres geſchworen habe, ſeyen der Eide auf Verfaſſungen ſo viele geſchworen worden, daß dieſe mehr denn kein anderes Land die Kraft und den Werth ſolcher Eide zu würdigen

geeignet ſey. Was die Befeſtigung der neuen Ordnung der Dinge und des neuen Bundes hindere, und die Eintracht zwiſchen den Bundesgliedern ſtöre, wären jene Anſprüche, welche einige Kantone gegen andere erhoben haben, und auf alle Weiſe geltend zu machen ſuchen. Wenn dieſe beſeitigt ſeyn werden, alsdann ſey der Zeitpunkt für die Eidesleiſtung vorhanden. Die Beſtimmung des Termins dieſer religiöſen Sanktion der neuen Föderalakte ward verſchiedenemal bey der Tagſatzung ins Mehr geſetzt; es zeigte ſich aber keine Majorität für einen baldigen Schwurtag. Erſt in der Sitzung vom 7. November wurde der fünfte Jenner 1815 dafür angeſetzt, und nochmalige dringende Einladung an die ſich gegen die Anſchlieſſung an den Bund weigernden Kantone, zum Beitritte erlaſſen.

Ungeachtet die Gewalt des Generalgouverneurs des vormaligen Bisthums Baſel, Barons von Andlau, nur proviſoriſch war, ſo ſuchte dieſer dennoch an die Stelle des entfeſſelten unabhängigen itzt laut geäuſſerten Willens ſeiner Einwohner, unter welchen die biſchöfliche und die franzöſiſche Parthey die kleinſte war, ſeinen eignen Willen und ſeine Befehle zu ſetzen, und durch ſeine unmittelbare Einwirkung ſogar die ſchweizeriſche Hälfte des ſeinem einſtweiligen Gu-

Gouvernium übergebenen Landes in ihren Beſtrebungen zu ſtören, und mit Gefährdung ihrer weſentlichen ſchweizeriſchen Eigenſchaft, dem deutſchen Theile des Bisthums zuzugeſellen, damit beide Hälften ein für ſich beſtehendes Ganze bilden möchten, das alsdann in Geſtalt eines Kantons, aber unter unſchweizeriſchen Verhältniſſen, und mit Fürſtbiſchöflicher Oberherrſchaft, den Wünſchen einer Parthie zufolge, der Eidgenoſſenſchaft einverleibt werden ſollte. In Folge dieſer Verwickelungen beauftragte die Tagſatzung ihren Kommiſſär, den Obriſt von Hauſer, dem Gouverneur von Andlau eine Note einzureichen, welche die Rechte der Landſchaften Münſterthal und Bellerley, gegen die von dieſem denſelben gemachten, den Erklärungen der alliirten Mächte, welche ihre Rückerſtattung an die Schweiz ausſprachen, zuwiderlaufenden Zumuthungen, in Schutz nehme; und verlange, daß ſolche zu Bewahrung ihrer ſchweizeriſchen Eigenſchaft und Rechte, unter beſonderer Adminiſtration verbleiben, und keineswegs mit Pruntrut und Delsberg gemeinſam verwaltet werden ſollen. Auch wegen der uralten bundsverwandten Stadt Biel, deren Magiſtrat über die fortdauernde Ungewißheit ihrer politiſchen Lage und künftigen Schickſals in Beſorgnißen ſtand, und

eben wegen dieſer widrigen Umſtände ſich man-
cherley Einſchränkungen von dem proviſoriſchen
Gouvernement in Arlesheim mußte gefallen laſ-
ſen, gab die Tagſatzung ihrer diplomatiſchen
Kommiſſion den Auftrag, ihr einen Vorſchlag
einzugeben, wie dieſer Stadt eine angemeſſene
Stellung gegen den eidgenöſſiſchen Bund anzu-
weiſen wäre. Die gebieteriſche dringende Noth
hatte ſowohl die Stadt Biel, als die ihrem
Panner pflichtige Landſchaft Erguell zu dem
Entſchluße gebracht, in den erſten Tagen des
Weinmondes einen Deputirten in der Perſon
des bieliſchen Rathsherrn Heilmann nach
Wien zu ſenden, beide in derſelben Abſicht,
ihre künftigen politiſchen Verhältniße zu der
Eidgenoſſenſchaft von den hohen Monarchen da-
ſelbſt beſtimmen zu laſſen. In der Denkſchrift,
welche die Meyer und Optimaten der Landſchaft
Erguell bey dem Wiener-Congreſſe einlegten,
und abſchriftlich auch der Tagſatzung mittheilten,
äuſſerten ſie den Wunſch, es möchte ihre Land-
ſchaft ungetheilt unter eigner Regierung und
als beſonderer Kanton der Schweiz angeſchloſſen
werden; es möchte ihnen eine liberale Verfaſ-
ſung ertheilt werden, worin neben einer Reprä-
ſentation, ein Staatsrath, und an der Spitze
der vollziehenden Gewalt der Fürſtbiſchof geſtellt,

insbeſondere dann aber auch ein vollkommen freyer Handelsverkehr mit allen Theilen der Schweiz, dem neuen Kanton zugeſichert werden. Sollte die Erfüllung dieſer Wünſche nicht Statt finden können, ſo gehe ihr Begehren dahin, daß ihre Landſchaft, wenigſtens der proteſtantiſche Theil derſelben, dem Kanton Bern unter ſchützenden Formen möchte einverleibt werden. Um dieſe Inkorporation in den Kanton Bern bewarb ſich zugleich auch die Stadt Neuſtadt am Bielerſee, in einer Zuſchrift an die Tagſatzung, worüber aber einſtweilen noch nichts verfügt wurde.

In Genf, Wallis und Neuchatel herrſchte über die eingetretene glückliche Wendung der Umſtände, durch ihre Wiederaufnahme in den Schweizerbund allgemeiner Jubel. In ihren Dankſchreiben an die Tagſatzung ſprachen dieſe neuen Stände davon, als von einer Wohlthat, wodurch ihren heiſſeſten Wünſchen entſprochen worden ſey. Als am 19. Herbſtmonde die Regierung von Genf das Schreiben der eidgenöſſiſchen Tagſatzung empfieng, worin ihr berichtet ward, daß die Vereinigung des Freiſtaates Genf mit der Eidgenoſſenſchaft, mit großem Stimmenmehr von den Kantonen ſey ausgeſprochen worden, fanden ſich eine Stunde nach dem Empfange

deſſelben, die Offiziere der Bürgerwache eine Abtheilung Grenadiere und die geſammte Muſik vor dem Rathhauſe ein, und begleiteten den Staatsrath, um der ganzen Stadt die wichtige Neuigkeit anzukünden, und die Bürger einzuladen, ſich um 4 Uhr in alle Kirchen zu begeben, dem Allerhöchſten für dieſes Ereigniß zu danken. Freudenthränen glänzten nun in aller Augen. Schon vor 4 Uhr waren alle Kirchen mit unzähligem Volk und den obrigkeitlichen Behörden angefüllt. Des Abends war die ganze Stadt freiwillig beleuchtet. In durchſcheinenden Bildern ſah man die Wappen aller 22 Kantone der Schweiz und Wilhelm Tell als Sinnbild eidgenöſſiſcher Freiheit.

Von Genf reisten bald nachher die Staatsräthe Pictet und Ivernois als Deputirte ihres Kantons nach Wien zur Beſorgung von deſſelben beſonderen Intereſſen. Schon früher wurde auch der Bürgerſchaft der Stadt Genf die neue Verfaſſung zur Annahme vorgelegt, und von derſelben, da ſie mit den Staatseinrichtungen der Mehrzahl der ſchweizeriſchen Kantone in ihren Hauptbeſtimmungen übereinſtimmte, und die Rechte, Verhältniſſe, Gewohnheiten und Neigungen der Genfer berückſichtigte, mit einer Mehrheit von 2444 bejahenden

gegen 334 verneinenden Stimmen angenommen und ſomit zum Grundgeſetz des Staats erhoben; von welcher Abſtimmung das Publikum von den Staatsräthen, von 4 Staatsweibeln in ihrer Amtstracht, begleitet, in Kenntniß geſetzt wurde. Blos diejenigen Theile des neuen Konſtitutionswerkes ſchienen einiger Kritik von einigen engherzigen Patrioten unterworfen zu ſeyn, welche eventuell auf die neu zu erwerbenden Landſchaften berechnet ſind, und die politiſchen Rechte ihrer Einwohner, oder das Verhältniß der Repräſentation der neuen Genfer gegen jenes der alten feſtſetzten. Der als Hiſtoriker bekannte genferiſche Profeſſor Simonde-Sismondi, gab über dieſen Gegenſtand eine eigne Druckſchrift heraus (sur les Lois èventuelles 24 S. 8.) und zeigte darin, daß die Wohlfahrt der Stadt Genf, die Behauptung ihres Ruhms und Anſehens, die Fortdauer ihrer Aufklärnng und der trefflichen Erziehung ihrer Bürger, mit der Behauptung ihres Proteſtantismus unzertrennlich verbunden wären. Wenn alſo Savoyarden, wenn Ausländer und Katholiken ſie künftighin beherrſchen ſollten, ſo ſey es für die wirklichen Genfer um ihr Vaterland geſchehen, und was ſie mit Enthuſiasmus ihre Befreyung nannten, verwandle ſich alsdann in einen traurigen Wech-

ſel der Beherrſcher. Um die Mitte des Oktobers wurden die Wahlen, nach den Vorſchriften der neuen Verfaſſung, für den großen Rath vorgenommen, worauf ſich derſelbe konſtituirte, und den Staatsrath, ſo wie die Syndiks, ernannte. Die neue Regierung leiſtete auch ſogleich den Pflichteid. Die Wahlen fielen durchgängig auf einſichtsvolle achtungswürdige Männer, deren Weisheit, Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe, dem Freiſtaate Genf ſeine künftige innere Ruhe, moraliſche und politiſche Selbſtſtändigkeit und Würde am ſicherſten erhalten und verbürgen durfte. Von dem öſtreichiſchen Kaiſer wurde die Stadt Genf um eben dieſe Zeit mit beſonderm Wohlwollen beehrt, indem dieſer befahl, ihr, die von ſeinen Generalen nach Deutſchland abgeführte eigenthümliche Artillerieſtücke zurückzugeben, und ihr dadurch die Mittel für ihre künftige äuſſere Sicherheit zu behändigen.

In Ober-Wallis ſchienen die Begriffe von Befreyung von fremdem Joche und von Wiederherſtellung der ehevorigen Einrichtung der Landesherrſchaft, in den Gemüthern ſo innig verwandt zu ſeyn, daß beide Handlungen ſich in eine vereinten. Nicht ſo aber in Unter-Wallis, wo die Freiheit und Volksſouverainität ebenfalls Freunde und eifrige Vertheidiger gefunden hatte,

die Theilnahme an der Regierung im Namen ihrer Mitbürger forderten, welche die Zehnten des obern Landes, dem ihnen vormals unterthänig geweſenen untern Landestheil nicht zugeſtehen wollten. Aus dieſer Weigerung entſtunden bedenkliche Spaltungen und große Zerwürfniße über die Verfaſſungsarbeiten. Die Unter-Walliſer wollten ſich keineswegs mehr in die alten Schranken zurückführen laſſen, noch ihren vormaligen Herren, den Oberwalliſern, in der Landeskonſtitution beſondere Begünſtigungen einräumen. Es reisten daher Delegate aus beiden Landestheilen, ſo wie von der Stadt Sitten beſondere, nach Zürich, um unter der Leitung der fremden Miniſter die Baſis zu einem Verfaſſungsentwurf zu legen. Dieſe erklärten ſich hierauf den verſchiedenen walliſiſchen Abordnungen auf folgende Weiſe: Da die untern Walliſer ſeit 16 Jahren ein freyes Volk ſeyen, gebühre ihnen auch eine angemeſſene Repräſentation; ſie die Miniſter, ſchlagen daher eine auch der Stadt Sitten vortheilhaftere Landeseintheilung auf 13 Stimmgebende Zehnten vor, nämlich 8 für das obere Wallis, das 34073 Einwohner zählt, und 5 für das untere, mit 29513 Einwohnern. Mit dieſem Beſcheide kehrten die Deputationen nach Hauſe, denſelben

ihren Kommittenten zu hinterbringen. Dieſe ſelbſt geſuchte Dazwiſchenkunft der Bevollmächtigten der verbündeten Souverains hatte auch die wohlthätige Folge, daß die im Walliſerlande ſich erhobenen, und gegenſeitige Bewaffnungen drohenden Misverſtändniße beſeitiget, und ein Zuſtand eingeleitet wurde, der dieſem nach einer langen Reihe von Verheerungen, Drangſalen und Erpreſſungen erſchöpften Staate, die für ihn wünſchbare Ruhe zurückzugeben geeignet iſt. Am 5ten Dezember hatten die in eine Kantonstagſatzung vereinigten Abgeordneten des obern und untern Wallis, eine in 60 Artikeln verfaßte Konſtitution, Namens des Volks, als Fundamentalverfaſſung des freyen ſouverainen, der ſchweizeriſchen Bundesgenoſſenſchaft einverleibten walliſiſchen Freiſtaats angenommen, und durch einen beſondern Beſchluß verordnet, daß vier Original-Ausfertigungen derſelben den Miniſtern von Oeſtreich, England und Rußland, ſo wie der ſchweizeriſchen Tagſatzung übermacht, und eine fünfte im Kantons-Archiv niedergelegt werden ſolle. Dieſe neue Organiſation verdient das beſondere Lob, daß, ungeachtet des Dranges der Umſtände, unter welchen ſie geſchaffen wurde, Grundſätze darin aufgeſtellt wurden, deren Beachtung dieſem Staate nach

und nach eine ausgedehntere Grundlage, und ſomit für die Zukunft eine mehrere Feſtigkeit gewähren kann.

Auch in Graubündten kam man endlich nach allen den Zänkereyen, deren es binnen mehreren Monaten über die Rechtſame dieſes oder jenes Bundes gegen den andern, dieſes oder jenes Hochgerichts gegen ein anderes, für und wider eine neue Verfaſſung oder für die Selbſtſtändigkeit des Staats oder enge Verbindung mit der Schweiz, ſo viele gegeben hatte, auf einen feſten Punkt zu ſtehen. Am 11. Wintermonde wurde der revidirte Verfaſſungsentwurf, welcher den Gemeinden zur Sanktion mitgetheilt worden, und über welchen ſich jeder Bündner ſo zu erklären aufgefordert ward, als wie er es einſt vor Gott und der unpartheiiſchen Nachkommenſchaft verantworten zu können glaube, durch eine große Mehrheit angenommen und beſchworen, nachdem ſich der Bundestag für aufgehoben, und hingegen Kleiner und Großer Rath des Standes Graubündten erkläret hatte. Die Anſtände mit den Katholiken wegen gegenſeitigen Verhältnißen wurden dahin verglichen, daß man ihnen in allen Stellen, Kommiſſionen, u. ſ. w. ein Drittheil zuſicherte. Für den biſchöflichen Hof ward ein

eigenes Gericht angeordnet, deſſen Wahl dem Kleinen Rath zukomme. Den letzten Verſuch die öffentliche Ruhe zu ſtören, und die Ausgleichung der Partheieen und ihrer erhobenen Anſtände zu verhindern, machte das Hochgericht Diſentis, welches eine Einladung an alle diejenigen Hochgerichte und Gemeinden ergehen ließ, denen die geſetzliche Einführung der entworfenen neuen Verfaſſung zuwider war, und welche ſich durch Abgeordnete auf einer am 21. Weinmonde zu Bonaduz abzuhaltenden Verſammlung einfinden ſollten. Nicht allein aber erkannten die meiſten Obrigkeiten das Geſetzwidrige dieſer Einladung, und überſatt der immer neuen und zweckloſen Umtriebe, hatten ſie ſolche theils mit Verachtung zurückgewieſen, theils ſogleich die Regierung davon in Kenntniß geſetzt — ſondern die Regierung ſelbſt ergriff auch ſolche Maaßregeln gegen dieſes aufrühriſche Hochgericht und gegen die wenigen Mißvergnügten, welche ſich durch deſſen Beiſpiel hatten irre führen laſſen, daß dieſe ſich nicht nur willig wieder in die Ordnung fügten, ſondern auch die allgemeine Ruhe bald wieder herbeigeführt wurde — da die Stadt Chur ſowohl als andere Gemeinden, welchen an der Erhaltung guter Ordnung gelegen war, durch Anbietung hinlänglicher Mannſchaft, die Regie-

rung in Stand ſetzten, nicht blos jene Zuſammenkunft in Bonaduz fruchtlos zu machen, ſondern auch allen fernern Machinationen und Verſuchen zur Erregung von Unruhen kräftig entgegen zu wirken. Nun darf man hoffen, daß die allen drey Bünden gemeinſame Regierungsbehörde, bey ihren ausgedehnteren Befugnißen allerdings geeignet ſeyn müſſe, durch zweckmäßige und genaue Oberaufſicht den harmoniſchen Gang der Einzelntheile zu handhaben, und durch gemeinſame Einrichtungen und Geſetze alle die vielen kleinen Souverainitäten des graubündneriſchen Freiſtaats zu einem großen Ganzen zu verbinden.

Nach dem Sturze der patriziſchen und der Aufſtellung einer repräſentativen Verfaſſung ſchien niemand mehr an einer endlichen Ausſöhnung der unter ſich ringenden Partheien in der Stadt und Landſchaft Solothurn zu zweifeln; dagegen waren aber die Beſorgniße von der Möglichkeit unangenehmer Auftritte, die ſich noch zwiſchen Bern und Aargau ereignen könnten, nicht überall verſchwunden. Man wußte, daß es im Solothurniſchen, ſo wie im Kanton Bern, Leute gab, die mehr noch als eine reine Demokratie, zum wenigſten eine ſolche verlangten, die in demagogiſcher Form den rohen Volkswillen ſouverai-

niſirte, und ſich daher ihres ganzen Einflußes bedienten, den Umſchwung von dem Extrem einer abſoluten Familien-Regierung zum Extreme einer unumſchränkten Ochlokratie zu bewirken. Der oben berührte Aufruf an die Schweizer, zu Aufruhr, Bürgerkrieg, Zerſtörung und dergleichen, gegen Bern vorzüglich gerichtet, zeigte die Abſicht die man hatte, allenthalben einen anarchiſchen Zuſtand hervorzurufen, und durch Vorſpiegelung ſchmeichelnder Rechte die tobende Volksmaſſe zu bewegen, bey ihren Wahlen nicht allein den vormals privilegirten regierungsluſtigen Städter, ſondern auch den beſcheidenen, gebildeten und geſitteten Landmann zurückzuſtoßen, und ihm den Weg zu den höhern und höchſten Regierungsſtellen zu verſchlieſſen. So verderblich in ſeinen Wirkungen der entgegengeſetzte Verſuch der ſich zu den höchſten Staatswürden privilegirt haltenden Volksklaſſe war, ihre Anmaaßungen als rechtsgültig zu behaupten, eben ſo ſtrafbar war hinwieder das Beſtreben den Landmann aufzureitzen, auf eine noch weit gröbere und lähmendere Weiſe Alles an ſich zu reißen, und dieſes Benehmen mit dem vormaligen Betragen der Städter zu entſchuldigen. Als Folge der vorerwähnten ſchändlichen Aufforderung waren gewiſſe Plane zu Unterneh-

mungen an der ſolothurn-argauiſchen Grenze (deren wirklichem Stattfinden jedoch von Olten aus widerſprochen wurde), die auf die Entfernung der patriziſchen Regierungen in Solothurn und Bern berechnet ſeyn ſollten. Ueber die Vorfälle ſelbſt kamen vielerley Gerüchte in Umlauf, ſo daß man das Klare nur unvollkommen erfuhr. Viele hielten die Sache für ein Märchen, und bezweifelten durchaus den vorgehabten Anſchlag und Plan der Mißvergnügten; andere ſahen in den Aargauiſchen Rüſtungen und Bewaffnungen, nothwendige Maaßregeln der wegen eines berneriſchen Ueberfalls vorhandenen Beſorgniße, und erklärten ſie als Folgen des gegenſeitig herrſchenden Mißtrauens; noch Mehrere und beſſer Unterrichtete verſicherten hingegen, daß unter dem Volke im Solothurner- und Berner-Gebiet ein förmlicher Aufſtand in der Art vorbereitet geweſen, daß die Solothurner-Landleute den Anfang machen, ſich bey Olten und Arburg mit den Aargauern vereinigen, dann in 2 Kolonnen auf beiden Seiten der Aar hinaufziehen, und durch herbeiſtrömende Mannſchaft aus allen Dörfern verſtärkt, in Solothurn und Bern die adelichen Regierungen ſtürzen ſollten. Wir geben hierüber den berneriſchen Bericht, da von keiner andern Seite etwas Um-

ſtändliches darüber im Publikum erſchienen iſt. In der Mitte Weinmonds kamen von mehreren Seiten Anzeigen, daß der 7te Oktober, an welchem zu Olten eben Jahrmarkt gehalten wurde, dazu beſtimmt ſcheine, um wieder etwas gegen Solothurn auszuführen, indem die dortige bekanntlich zu Zürich gutgeheiſſene Konſtitution zwar gut, aber das Regierungsperſonale nicht recht ſey. Darauf hin wurde bundesmäßig in den Gränzämtern Aarwangen und Wangen die Polizeiaufſicht durch Polizeidiener verdoppelt. Der Markt gieng zwar ruhig vorüber, und man hatte nur die Vereinigung einiger Unzufriedenen bemerkt. Am 18ten erneuerten ſich aber die Anzeigen von einem, Aargauiſcher Seits, auf Olten vorhandenen Plane, der in einer der erſten Nächte verſucht werden ſollte. Die Nächte vom 19. und 20. Oktober liefen indeſſen ruhig ab, obgleich immer Bewegungen wahrgenommen wurden. Weit beſtimmter lauteten aber am 21ſten verſchiedene koincidirende Berichte, die die folgende Nacht als diejenige bezeichneten, welche zum Ueberfall von Olten, ja ſelbſt von Aarwangen und Wangen im Kanton Bern beſtimmt ſey, um dann mit der aus dieſen Gegenden, ſo wie aus andern Kantonen gehoften Hülfe, auf Solothurn u. ſ. w. zu marſchieren, während man

zu gleicher Zeit eine Diverſion in dem Amt Interlaken machen wolle, wozu gewiſſe Hoffnung vorhanden wäre. Wirklich hatten ungefähr zur nämlichen Zeit wieder Bewegungen im Amt Interlacken ſtatt, wo man mit einem Plan zur Befreiung der wegen des frühern dortigen Aufſtandes in Gefangenſchaft geſetzten Chefs umzugehen ſchien. Der Oberamtmann zu Aarwangen ließ ſchon am Abend des 21ſten nach 11 Uhr die Lärmkanone abfeuern, als ihm von dem baldigen Anrücken der Aargauer Kunde gebracht wurde, welches Signal ihm über 500 entſchloſſene Männer herbey führte, die nur auf einen Wink warteten, um ſogleich zum Schutze der Regierung von Bern bey der Hand zu ſeyn. Auch im Amte Wangen war demnach die ganze Mannſchaft in Bereitſchaft gehalten. Im Kanton Solothurn wurde gleichfalls in mehreren Gemeinden Sturm geläutet, ohne daß man Inſurgenten irgendwo wahrgenommen hatte. Ganz blinder Lärm mochte jedoch die Sache nicht geweſen ſeyn, was ſich daraus ergab, daß, allgemeinem Gerüchte zufolge, insgeheim ungefähr 80 Mann aus einem benachbarten Kanton (vermuthlich Aargauer?) zu Olten ſich einfanden, allein wegen mißlungenem Anſchlage, unverrichteter Sache wieder in ihre Heimath zurückkehr-

ten; daß militäriſche Bewegungen im Aargau, und gleichzeitig bey Interlaken ſtatt hatten, und folgendes vom 22ſten datirtes gedrucktes Kreisſchreiben an alle Glieder des geweſenen ſolothurniſchen mediationsmäßigen großen Raths, dieſe, des Umſturzes der jetzigen Regierung vorläufig berichtete, und zugleich einlud, auf den 23ſten Weinmond zu einer großen Rathsverſammlung ſich einzufinden, deſſen Inhalt wörtlich folgender war: „Hochgeehrter Herr! die „unrechtmäßige Gewalt, welche die geſetzliche „Regierung verdrängt, und gegen den allgemei„nen Willen ſich die Regierung angemaaßt hat, „hat aufgehört. Allgemein iſt die Ueberzeugung, „daß die neue Ordnung für den Kanton Solo„thurn nur von dem am 8. Jenner verdrängten „großen Rath ausgehen, und daß dieſe Behörde „allein Ruhe und Eintracht herſtellen könne. „Sie ſind daher eingeladen, zu dieſem löblichen „Zwecke dadurch mitzuwirken, daß Sie ſich ſo„gleich hieher begeben, um der morgenden „Verſammlung des großen Raths beizuwohnen. „Solothurn, den 22. Oktober 1814." Vereinigte man mit dieſem noch ferner, daß zur nämlichen Zeit die mehr berührte aufrühriſche Schandſchrift auf alle mögliche Weiſe ausgetheilt, und in die Kantone Bern, Solothurn und Aargau

geworfen wurde, ſich auch in den Kantonen Luzern und Freiburg Merkmale geheimer Bearbeitungen äußerten, ſo walteten keine Zweifel mehr ob, daß ein weitgreifender Inſurrektionsplan vorbereitet war, bey deſſen gelungener Entwickelung die furchtbarſte Rebellion und ein von mannigfachem Elend begleiteter Bürgerkrieg das traurige Reſultat geweſen wäre.

Ungeachtet dieſer fehlgeſchlagenen Ausführung des ſchauervollen Vorhabens, ſollte die Ruhe durch Unterwerfnng unter die einmal feſtgeſetzte Ordnung der Dinge noch nicht wiederkehren; man ſann auf neue Anſchläge, und Männer bey den letzten Wahlen zu den neuen verfaſſungsmäßigen Stellen zurückgeſetzt, brüteten Rache, und traten von der Parthie, welcher ſie bishin in Solothurn leidenſchaftlich anhiengen, auf die Seite der zeitherigen Mißvergnügten, um mit dieſen gemeinſchaftlich die Regierung zu ſtürzen, unter welchen der Bataillonschef Schmidt hervorragte. Am 12. November gelang es ihnen mit Beihülfe einiger Uebelgeſinnten aus den benachbarten Aemtern Bucheggberg und Läbern, zwey Stadtthore und die Hauptwache zu überfallen, Sturm zu läuten, und durch Bewachung des Amtsſchultheiſſen, des Polizeidirektors, nebſt andern Rathsgliedern, die Regierung auſſer Thä-

tigkeit zu ſetzen. Allein die Meuterer konnten ſich nicht zwey volle Stunden in ihrer Stellung behaupten, indem ſie durch einen von dem Major Joſeph Arnold und Hauptmann Reinhard wohl berechneten Ausfall aus der Kaſerne und dem Zeughauſe, den das Artilleriekorps und die Garniſons-Infanterie mit Muth und Tapferkeit ausführten, dieſe wieder zerſtreuten, Ruhe und Ordnung herſtellten, und die Regierung wieder in Thätigkeit treten lieſſen. Die eidgenößiſche Tagſatzung vernahm dieſen abermaligen aufrühriſchen Vorgang mit lebhaftem Unwillen, und trug der ſolothurniſchen Regierung nicht nur auf ihr Begehren, eine Abordnung von Repräſentanten an, ſondern verhieß ihr auch, den Erfolg ihrer Sendung nöthigen Falls durch militäriſche Gewalt zu ſichern, welches aber wegen wieder eingetretener Ruhe abgelehnt ward. Eben ſo forderte der kaiſerlich-öſtreichiſche Bevollmächtigte in einer Zuſchrift an Schultheiß und Rath der Republik Solothurn, vom 14. November, letztere auf, gegen die Urheber dieſes Ueberfalls mit gebührender Strenge zu verfahren, wie es die Gröſſe ihres Vergehens, und die Sicherheit und Würde des Staats erfordere. Von den Geflüchteten zeichneten ſich beſonders aus, der vormalige Appellationsrichter Niklaus Wyß von

Heſſigkofen, und der Prokurator Leonz Eder aus Unterwalden, auf welches letztern Einlieferung 1600 Schweizer-Franken Belohnung geſetzt wurde, da man ihn für den vornehmſten Rädelsführer hielt.

Ehe wir von dieſem traurigen Schauſpiele von Partheikampf, Umtrieben, Gährungen, Aufruhren und Verirrungen unſern Blick vollends ab, und auf friedlichere Gegenſtände hinrichten, bleibt uns noch die ſuccincte Anzeige von einem zwiſchen den Ständen Bern und Baſel gepflogenen Briefwechſel über eine Angelegenheit übrig, die in der Schweiz überall großes Aufſehen und nicht geringe Senſation erregte, in deren Folge von mehrern angeſehenen Bürgern von Baſel Depoſitionen und Berichte aufgenommen wurden, welche die berneriſche Regierung durch den Druck bekannt werden ließ, in der Abſicht, ſich von dem Verdachte dadurch zu reinigen, in welchen ſie eine Aeuſſerung des engliſchen Generals Wilſon, auf ſeiner Durchreiſe durch Baſel, gegen einige Bürger dieſer Stadt, mit welchen er zufällig in Geſellſchaft kam, geſetzt hatte. Dieſer Bern beſchwerenden Auſſage zufolge, hätte der Durchmarſch der Alliirten durch die Schweiz im Chriſtmonde 1813, England 100,000 Pfund Sterl. gekoſtet, welche,

wie der General zu verſtehen gab, berneriſchen Partikularen, Truppenchefs u. ſ. w. gegeben worden ſeyen, um die Alliirten ohne Widerſtand durchziehen zu laſſen. Da dieſe Aeuſſerung in einem Privatcirkel geſchah, ſo wollte man von Seite jener, die ſie mit angehört hatten, als einer vertraulichen Mittheilung, keine weitere Folge geben, noch weniger durch weitere Bekanntmachung großes Aufſehen davon machen. Wider alles Vermuthen wurde ſie aber heimlich nach Bern berichtet, worauf der Staatsrath dieſes Standes jenem von Baſel, in der Ueberzeugung, daß es die Ehre Berns erfordere, dieſem Vorgeben auf den Grund zu kommen, und Falls die den Seinen zur Laſt gelegte Geldbeſtechung erweislich wäre, die Schuldigen zu beſtrafen, oder ſich dagegen als gegen eine Verläumdung zu rechtfertigen — ſchrieb, von jenen Perſonen, in deren Gegenwart der engliſche General dieſes ausgeſagt hätte, nähere Erklärungen zu verlangen. Dieſe wurden auch gegeben, doch nicht ohne Aeuſſerungen des Befremdens über dieſe in Bern gemachte Delation. Da die Berichte der dafür angeſprochenen basleriſchen Partikularen dem Stande Bern nicht genügten, ſo gab dieſer ſeinem Geſandten in London den Auftrag, ſich daſelbſt höhern Orts über dieſe Berns

Name ſchändende Behauptung zu erkundigen, ihren Grund oder Ungrund aufzudecken, und in der Vorausſetzung, daß die angebliche Beſtechung erſonnen wäre, Beſchwerde zu führen. In Baſel hatte die öffentliche Bekanntmachung dieſer Ausſage nicht allein bei denen in öffentlicher Achtung ſtehenden Männern, die um dieſelbe wußten, die tiefſte Indignation hervorgebracht, ſondern auch der weit größere Theil, ſelbſt des höhern Publikums, der wegen des dichten Schleyers, womit das Geheimniß der, des Einmarſches der alliirten Heere halben, gepflogenen Unterhandlungen lange bedeckt blieb, auf das berneriſche Oberkommando nicht günſtig zu ſprechen war, vernahm das Gerücht von dieſem am Vaterlande begangenen Hochverrathe mit einem bis zur Erbitterung geſtiegenen Unwillen. Allein die Sache, die als Privatgeſpräch zur nationalen Wichtigkeit erhoben worden, klärete ſich auf diplomatiſchem Wege, auf welchem der Stand Bern der Wahrheit auf die Spur zu kommen ſuchte, dahin auf, daß General Wilſon aus Unkunde mit den Details, welche auf einen Geldvorſchuß Englands an die öſtreichiſchen Kommiſſarien zum Proviant-Einkauf in der Schweiz Bezug hatten, in jenem Privat-Cirkel Aeuſſerungen ſich erlaubte, die den Kanton Bern verdächtigten,

und welche er, zu Folge einer von dem engliſchen Miniſter in der Schweiz, Addington, in ſeinem Namen an den berneriſchen Schultheiß von Wattenwyl, unterm 28. Jenner 1815 ausgeſtellten Erklärung zurücknahm, und darin zu verſtehen gab: „daß weder die Regie„rung von Bern, oder irgend ein zu derſelben „gehörendes Individuum, von wem es immer „ſeyn möchte, einiges Geld empfangen habe, „es ſey, um den alliirten Heeren den Einmarſch „in die Schweiz zu verſchaffen, oder zu welch „irgend anderm Zweck, der nicht durchaus eh„renhaft für den Kanton Bern wäre.“ Da mit ſehr vieler Befliſſenheit von berneriſchen Gegnern dieſe Verdächtigungen überall ausgeſtreut worden, ſo ließ Bern die ſämmtliche ſie betreffende Aktenſtücke durch den Druck bekannt machen, indem die berneriſche Regierung dieß für das kürzeſte und ſchicklichſte Mittel hielt, alle dießfallſigen Zweifel bey dem Publikum zu heben, und die Ehre der angeſchuldigten Perſonen zu retten.

Wir bemerkten ſchon oben, daß Frankreich und Holland der Schweiz ſchmeichelhafte Anträge zu Militärkapitulationen durch beſondere Abgeordnete hatten machen laſſen. Der franzöſiſche Marechal de Kamp Mallet=Butini hatte bereits ſeine Aufträge den Kantonsregie-

rungen eröffnet und denſelben einen Entwurf vorgelegt, nach welchem 11,948 Mann aus der Schweiz in franzöſiſchen Sold genommen werden ſollten. Dieſe wurden in 4 Feldregimenter, jedes zu 3 Bataillons, und in ein Garderegiment zu 4 Bataillons eingetheilt. Jedes Bataillon enthielt 6 Kompagnien zu 120, und bei der Garde zu 100 Mann. Nebſt einer Kompagnie Karabiniers, würde die Garde auch eine Kompagnie Kanoniers von 144 Mann mit 8, und jedes der übrigen Regimenter, eine Sektion Kanoniers von 39 Mann mit 2 Feuerſchlünden haben. Den Oberbefehl eines Regiments führte 1 Obriſter, 1 Major und die Bataillonschefs. Subalterne und Soldaten ſollen beſſer als im J. 1792 bezahlt werden. Alle Kantone erhielten verhältnißmäßigen Antheil an der Garde. Die Kompagnien würden kantonal ſeyn, und die Werbung wie ehemals an die Hauptleute kommen. Dabei verlange aber der König nur urſprüngliche Schweizer. Für die königliche Leibwache der ſogenannten Hundert-Schweizer, deren Wiederherſtellung der König zugleich genehmigte, wurde die Werbung zu Freyburg eröffnet. Die günſtigen Bedingniſſe, welche man den ſich dafür anmeldenden Individuen machte, war der Hauptgrund, daß ihre Errichtung gar bald zu Stande

gekommen war, und noch eher als die beſagten Regimenter zur Vollſtändigkeit gelangte. Zu Bern ratifizirte der ſouveraine Rath unterm 8. Weinmonde die auf freiwillige Werbung gegründeten, abgeſchloſſenen militäriſchen Kapitulationen mit Frankreich und Holland, wo zu gleicher Zeit der freyburgiſche Staatsrath von Fegeli und Oberſt von Gadi eintrafen, Namens ihrer Regierung, bei dem General Mallet, die Kapitulation mit Frankreich zu unterzeichnen. Für daſſelbe Geſchäft beauftragt erſchienen ſpäterhin, nemlich am 17. Dezember, bei ebenerwähntem franzöſiſchem Kommiſſar, General Mallet, Abgeordnete von Waadt, Aargau und Bündten. Bern überließ an Holland ein Regiment Infanterie von 2005 Köpfen, beſtehend aus einem groſſen und kleinen Stabe, und zwei Bataillons, jedes von zwei Flankeurs- und 8 Füſelierkompagnien. Dieſes Regiment ward von dem ſouverainen Fürſten von Holland dem Obriſt Ludwig Kirchberger von Bern ertheilt. Dieſem Beiſpiele folgten Zürich und Bündten. Von dem von erſterm Stande für Holland kapitulirten Regiment avouiren Zürich 8, Schafhauſen 2, St. Gallen 2, Argau 3, und Thurgau 3 Kompagnien. Daſſelbe erhielt den zürcherſchen Rathsherr und Obriſt Füßli zum In-

haber und Kommandant. Auf eben dieſem Fuße und mit Vorbehalt des Beitritts anderer Stände, hatte Bündten die Kapitulation für ein Regiment mit dem auſſerordentlichen holländiſchen Geſandten abgeſchloſſen; auch mit Piemont wurden von dieſem Kanton Unterhandlungen für Errichtung eines bündtneriſchen Kantonal-Regiments eingeleitet, worüber ihm in einem königlichen Schreiben vom 12. Weinmonde das ſchmeichelhafteſte Lob ertheilt wurde.

Bei dieſen neuen ſchweizeriſchen Truppenüberlaſſungen an auswärtige Mächte, dürfte hier ein Blick auf den kapitulirten Truppenbeſtand, wie derſelbe vor Verabſchiedung der Schweizerregimenter in Frankreich, Holland, Piemont und Spanien beſchaffen war, zu genauerer Würdigung derſelben dienen. In Frankreich betrugen die Garden 2400, und eilf Feldregimenter 11,000, zuſammen 13,400 Mann. In Holland die Garden 800, und fünf Regimenter zu 1200, zählten 6800 Mann. In Piemont 10 Bataillons zu 500, 5000; und in Spanien fünf Regimenter zu 1400, 7000 Mann. Die Geſammtzahl betrug 32,200 Mann. Hievon waren aber im mäſſigſten Anſchlage an Fremden der Drittheil in Frankreich und Holland (wo man izt geborne Schweizer fodert) mit 6733 Mann; in Piemont,

wo man unbeſchränkt war, die Hälfte mit 2500 Mann abzuziehen. In Spanien waren notoriſch drei Viertheile Fremde, alſo 5250. Rechnet man nun 14,483 Mann ab, ſo fanden ſich im damaligen Dienſt an wirklichen Schweizern 17,717. Als ſolche galten damals auch die Regimentskinder, die Churiſchen Biſtumsangehörigen in Tirol, und, wenn wir nicht irren, in Frankreich auch die Savoyarden, wenigſtens zum Theil, und die von Schweizern abſtammenden Elſaſſer. Seit dem Jahr 1798, fehlten der Schweiz: Wallis mit 1 Regiment in Frankreich und 1 Regiment in Piemont, 2000 Mann; der Biſchof von Baſel mit 1 Regiment von 1000 Mann; 5 Kompagnien von Genf 315 Mann; 6 von Neuenburg 378 Mann; 2 von Mühlhauſen 126 Mann; 2 von Biel 126 Mann; und die unzuberechnenden Beiträge von Veltlin, Kleven und Worms. Auch iſt es nicht unbelehrend, nachzuſehen, wie die Schweizertruppen in franzöſiſchem Dienſte allmählich angewachſen ſind, und wir bezeichnen zu dieſem Ende hier die franzöſiſchen Schweizerregimenter mit den Namen ihrer erſten und lezten Obriſten. Im Jahr 1671 Erlach – Ernſt; 1672 Peter Stuppa – Salis-Sonnaden; Pfyffer – Kaſtella; Salis-Zizers – Sonnenberg; 1673 Greder – Pigier; 1677 Stuppa jünger – Chateauxvieux; 1680 Sa-

lis-Soglio-Diesbach; Kurten; 1733 Travers-Salis-Marſchlins; 1752 Lochmann-Steiner; 1759 Eptingen-Reinach. Acht Kompagnien, welche bereits unter Kaſpar Gallaty's Befehlen ſtanden, waren ſchon im Jahr 1616 als königliche Garde erkläret worden; ein edler Keim jener Legion ſchweizeriſcher Deziuſſe, die am 10. Auguſt 1792 den Ruhm der Garde Karls IX. noch übertreffen wollte, und deren unbeſtechbare Treue au der Perſon des königlichen Märtyrers Ludwig XVI. und daherige Aufopferung, Frankreich unvergeßlich, der Schweiz aber in ehrwürdigem Andenken bleiben wird.

Es war herrſchende Meinung, daß für Frankreich und Holland auf beiläufig 20,000 Mann kapitulirt worden ſey, die durch freiwillige Werbung aufgebracht werden ſollten. Indeſſen hatten die iſolirten Kapitulationen, welche nunmehr die Kantone wieder ſchloſſen, die Erneuerung der alten Werbungsverbote von Kanton zu Kanton zur natürlichen Folge. Waadt und St. Gallen waren die erſten Stände, welche ihre Verordnungen gegen Werber und Geworbene für einen von ihnen nicht gutgeheiſſenen Dienſt wieder kund machten, und dieſe mit Verluſt der

Bürgerrechte und des Vermögens belegte, jene aber mit zehnjähriger Kettenſtrafe bedrohten.

In die gleiche Kategorie von Kantonal-Souverainitäts-Traktaten, wie der Abſchluß der Militärverträge mit fremden Staaten, gehören auch bei einzelnen katholiſchen Ständen die Diöcesangelegenheiten mit Konſtanz, welche die betreffenden Kantone mehr noch als die Tagſatzung ſelbſt beſchäftigten.

Der Stand Solothurn, unter deſſen Merkwürdigkeiten gezählt wurde, daß er unter drei Biſchöffe (Konſtanz, Freyburg und Baſel) gehöre, hatte beſſerer Ordnung wegen, ſchon lange den Wunſch genährt, dieſer Merkwürdigkeit ein Ende zu machen. Hiezu bot ihm das im Chriſtmonde 1814 erfolgte Abſterben des freyburgiſchen Biſchofs Maximus Gelegenheit dar, und in zwey Miſſiven der päbſtlichen Nuntiatur zu Luzern vom 14. Dezember 1814 und 1. Jenner 1815, wurde Solothurn mit ſeinem ganzen Gebiete der geiſtlichen Hirtenſorge des Basler-Biſchofs unterworfen.

Weit wichtiger war indeſſen die Veränderung, welche mit dem ſchweizeriſchen Antheil des Bisthums Konſtanz vorgieng. Seitdem im J. 1802, durch den Regenſpurger-Rezeß das weltliche Gebiet des Konſtanziſchen Biſchofs in welt-

liche Hände kam, und vorauszuſehen war, daß in der Folge das Bisthum Konſtanz mit andern deutſchen Bisthümern vereiniget werden könnte, ſuchten die katholiſch-eidgenöſſiſchen Stände eine Trennung von Konſtanz und die Errichtung eines eignen Bisthums vorzubereiten. Am eifrigſten betrieben dieſes Geſchäft die Waldkantone. Weil aber der Enthuſiasmus für die Ausführung dieſes Wunſches nicht überall gleich groß und am wenigſten zu Luzern war, ſo ſchritt dieſe Angelegenheit in ihrer Entwickelung ſehr langſam vorwärts. Auf der Tagſatzung von 1813 wurde endlich eine Kommiſſion zur Vorberathung dieſes Gegenſtandes ernannt, und Luzern willigte zulezt ebenfalls ein. In einem Bittſchreiben vom 16. April 1814 trugen die katholiſchen Stände dem Pabſt Pius VII. ihren Wunſch für die Abſonderung ihrer Städte, Länder und Gebiete von der Diözeſe Konſtanz, ſo wie für die Aufſtellung eines eignen ſchweizeriſchen Biſchofs vor, worauf der Pabſt in einem Breve vom 7. Weinmonde 1814, dieſem Trennungswunſche entſprach, und ſeine Genehmigung auf die Vortheile motivirte, welche dadurch dem Chriſtenthume in Helvetien zuwachſen würden. Zugleich erinnerte aber der heilige Vater die Stände, daß mehrere Dinge in der neuen ſchwei-

zeriſchen Diözes vorhanden ſeyn müſſen, nemlich: eine Kathedralkirche, ein Kapitel von Domherren, ein Klerikal-Inſtitut (Seminarium) und auch — Güter — aus deren Ertrag ſowohl die zur Religionsübung nöthigen Bedürfniſſe herbeigeſchaft, als auch die Diener des Altars unterhalten werden können; wofür die betreffenden Stände zu ſorgen hätten, wenn die Sache auch in dieſer Hinſicht keinen Hinderniſſen unterworfen ſeyn ſolle. Dieſes Breve ward an das katholiſche Vorort Ury zu Handen der übrigen Kantone abgegeben; in Folge deſſen der Probſt Göldlin zu Beromünſter zum apoſtoliſchen Generalvikar ernannt, und in dieſer Eigenſchaft feierlichſt von dem päbſtlichen Nuntius beeidigt wurde. Der Stand Ury gab von dieſem Dekret des Pabſtes in einem Kreisſchreiben den Kantonen Kenntniß, und trug auf eine Dankadreſſe in gemeinſchaftlichem Namen an den Pabſt für ſeine Willfährigkeit an. Mittlerweile erſchien noch am 31. Chriſtmonde eine förmliche Proteſtation von dem konſtanziſchen General-Provikar Dr. Reininger bei der Tagſatzung in Zürich gegen dieſe päbſtliche Verfügung, worinn dieſer die Anzeige machte, daß bereits unter dem kanoniſchen Rechtstitel: a Papa male informato ad Papam melius informandum, an den

päbſtlichen Stuhl appellirt worden ſey. Auch fuhr das konſtanziſche Generalvikariat in ſeinen bisherigen Verrichtungen fort, daher dann zwei verſchiedene Faſtenmandate erſchienen, wovon das eine die Fleiſchſpeiſen am Samſtage erlaubte, das andere verbot. Dieſe Spaltung war jedoch nicht von langer Dauer, da die alles verändernde Zeit Ereigniſſe herbeiführte, die Konſtanz zum Nachgeben beſonders vermögen mußten. Im J. 1811 befanden ſich in den konſtanziſchen Diözeſankantonen 239,370 Kommunikanten; nemlich in Ury 7465; im K. Schwyz 23,919; in Obwalden 7258; in Nidwalden 9125; im K. Luzern 74,212; im K. Zürich 644; im K. Glarus 2119; im K. Zug 10,016; im K. Solothurn 6311; im K. Appenzell J. Rh. 7180; im K. St. Gallen 47,576; im K. Thurgau 14,364; und im K. Schafhauſen 186.

Zufolge eines der Tagſatzung vorgelegten Berichts der Linthaufſichtskommiſſion, in welchem dieſe mit umſtändlicher Sorgfalt alle noch übrig bleibenden Arbeiten der verſchiedenen Theile des Linthunternehmens entwickelte, und den Koſtenbetrag ihrer Ausführung auf Fr. 125,000 berechnete, welcher durch die, von der im Jahr 1810 auf 4000 feſtgeſezte Aktienzahl annoch unverkauften 648 Aktien, welche die Summe von

129,600 Fr. abwerfen, gedeckt werden ſoll — ergab ſich die Notbwendigkeit der weitern Fürſorge der Tagſatzung für die Herbeiſchaffung des noch mangelnden Nachtrags; daher dieſelbe im Herbſtmonde ſchon den Beſchluß nahm, die neuen Kantone Genf, Wallis und Neuchatel einzuladen, durch freiwillige Aktien-Uebernahme von Seiten ihrer Gemeinweſen ſowohl als ihrer begüterten Partikularen, an der Vollendung eines Nationalwerkes, durch welches der Wohlſtand der Bewohner der Linththäler, theils hergeſtellt, theils geſichert werden ſolle, brüderlichen Antheil zu nehmen, und damit ihren Eintritt in den Bund der Eidgenoſſen auf eine wohlthätige und ehrenvolle Weiſe zu beginnen.

Einen neuen Geldvorſchuß anderer Art erheiſchte nemlich die eidgenößiſche Zentralkriegskaſſe, von deren Bedürfniſſen der Oberkriegskommiſſair Heer am 3. Chriſtmonde umſtändliche Nachricht ertheilte. Nach derſelben zeigte die laufende Rechnung der Kriegsverwaltung für das aufgeſtellte Militär, vom 6. Mai bis 30 November 1814, einen Koſtenaufwand von 541,900 Fr., wozu noch der Sold und Unterhalt von 26 in aktivem Dienſte befindlichen Kompagnien für den Chriſtmond, 88,000 Fr. beiläufig erforderten; für welche Summe von 629,900 Fr., zwei

Viertheile des in der Bundesakte beſtimmten und zum Behuf der Kriegskaſſe ausgeſchriebenen Geldkontingentes, die zuſammen 245,200 Fr. betrugen, und 207,000 Fr. aus der Kaſſe der nun aufgehobenen Gränzanſtalten, als disponible Baarſchaft, in die Kriegskaſſe abgeliefert wurden, der Reſt aber noch aus den Aerarien der Stände nachgetragen werden mußte. Wenn man nun annimmt, daß dieſe Militärausgaben durch die vielen anarchiſchen Konvulſionen in den ſchweizeriſchen Bundesſtaaten während dieſer peinvollen Monate veranlaßt wurden, ſo müßen die Erinnerungen daran noch ſchmerzlicher, denn das Andenken an die Orkane ſeyn, die dem Bunde ſelbſt, durch das in ihm verurſachte Schweben und öftere Schwanken, Auflöſung und Vernichtung drohten. Inzwiſchen dürfen wir nun der Hofnung Raum geben, daß die hörbaren und, ſo Gott will! nicht trügeriſchen ſanften Töne der Harmonie bei den Ständen der Eidgenoſſenſchaft, Vorlaute von der wiederkehrenden guten alten Zeit ſind, und der Zeitraum vom 29. Chriſtmonde 1813 bis zum 7. Auguſt, der einem Zauberkreis ähnlich, uns auf uns ſelbſt zurückgeführt hat, uns warnende Stimme bleiben werde, ihn nie mehr bei uns zu erneuern, ſonſt wir ſolchen ungeſtraft nicht wieder betreten würden.

# Der Wiener-Congreß in ſeinen Beziehungen auf die Schweiz.

---

Mit dem unglücklichen Feldzug von 1805 war die deutſche Reichsverfaſſung, und mit derſelben die deutſche Glückſeligkeit, gänzlich, und auf ebendieſelbe Weiſe verſchwunden, wie die gewaltſame Auflöſung des eidgenößiſchen Bundes, und der ihm bisher zur Grundfeſte dienenden, zum Theil patriarchaliſchen Kantonalverfaſſungen, im März 1798, die Schweiz in den Abgrund revolutionären Elends geſtürzt hatte. Was der Freiheitsſchwindel der fränkiſchen Nation, ſein Einfluß und ſeine Wirkungen auf den großen Haufen in mehreren Kantonen — was die diktatoriſchen Befehle der raubgierigen franzöſiſchen Pentarchen auf die in Faktionen getheilten und darum kraftloſen Schweizerregierungen damals vermochten; eben dieſe Freiheitsverblendung, verbunden mit dem Welteroberungsſyſteme Napoleons Bonaparte, zernichtete Deutſchlands Ehre, Ruhm und Selbſtſtändigkeit. Dieſer ſtolze Mann, nachdem er ſich zum Oberhaupte Frankreichs durch Gunſt der Umſtände erhoben

hatte, wollte es auch von Deutſchland werden. Er bildete um ſich eine ungeheure Kriegsmacht, übertäubte Deutſchlands Völker mit dem Wahn ſeiner Unüberwindlichkeit, und faßte ſomit den Entſchluß, die ſeit vielen Jahrhunderten beſtandene Verfaſſung des deutſchen Reichs umzuſtoßen. Er zwang Baden, Wirtemberg und Bayern im J. 1805, ihm gegen den Kaiſer beizuſtehen, kettete nach und nach auch die mindermächtigen Stände, Fürſten und Grafen an ſein Intereſſe, und erlaubte ſich Eingriffe in die Rechte bald des deutſchen Staatskörpers überhaupt, bald ſeiner einzelnen integrirenden Theile. Am 12. July 1806 machte endlich der freiheitsmörderiſche Traktat Napoleons Vorhaben mit Deutſchland offenkundig, und die Niederlegung der deutſchen Kaiſerkrone, welche kurz darauf erfolgte, drückte das Siegel darauf. So wie das Loos von Süd-Deutſchland dadurch entſchieden ward, hatten es nachher die Schlachten bey Jena und Friedland für den deutſchen Norden geworfen. Mehr noch als nur die bisherigen Rechte des Reichs-Oberhaupts, hatte Bonaparte unter dem ſich ſelbſt zugelegten Namen eines Beſchützers des von ihm geſchaffenen Rheinbundes, alles an ſich geriſſen, was ihn zum vollkommenſten Souverän über das unterjochte Deutſch-

land machen konnte; indem die wirklichen deutſchen Fürſten, zum Theil, wie der Kurfürſt von Heſſen, die Herzoge von Braunſchweig, das Haus Oranien, ꝛc. von ihm vertrieben, und ihre Beſitzungen dem neuen Königreich Weſtphalen zugetheilt wurden, zum Theil mit ihrem Beſchützer, ihrer Erhaltung wegen, in den engſten Bund treten, und um ſich ihm gefällig zu erweiſen, ihm zu Zernichtung der Mächte ihre ganze Kraft hingeben mußten, von denen Bonaparte erwarten mochte, daß ſie ſeinen Anmaaßungen zuletzt ein Ziel ſetzen könnten. Dieſer entehrende Zuſtand, in welchem ſich alle Klaſſen der Bewohner Deutſchlands und ihre Beherrſcher während eines ganzen Dezenniums verſetzt ſahen, wurde nicht allein mit jedem Tage für ſie drückender, ſondern auch um ſo kläglicher, da gegen alle Willkührlichkeiten der ungebundenſten franzöſiſchen Deſpotie bey niemand Hilfe zu finden war, und ſelbſt der im J. 1809 erſchienene Hoffnungs-Strahl der Erlöſung wieder verſchwand. Erſt im Jahr 1813 brach derſelbe glänzender und belebender als nie, für Deutſchland und das ganze übrige Europa, hervor, indem große Ereigniße eintraten, die zu einer freudigen Zukunft berechtigten. Durch die ewig denk-

würdige Begebenheit am 18. und 19. Weinmond bey Leipzig war der rheiniſche Bund, deſes monſtreuſe Geſchöpf des franzöſiſchen Uſurpators aufgelöst, und den Fürſten dieſes aufgelösten Bundes wieder Freiheit gegeben, dem Triumphe der guten Sache zu huldigen, und jedem vormals freyen Deutſchen geſtattet, in ſeine urſprünglichen Rechte wieder einzutreten. Die ſiegreichen Monarchen von Rußland, Preußen und Oeſtreich, um die Anarchie des Interregnums von Deutſchland zu beendigen, beſchloßen, auf einem zu Wien abzuhaltenden großen Kongreſſe aller europäiſchen Mächte, ſowohl Deutſchlands künftige Eintheilung, Verfaſſung und Gränzen zu berathen und feſtzuſetzen, als auch neue Beſtimmungen in Hinſicht auf das Gleichgewicht unſers Erdtheils, auf Staatenabwägung gegen einander, auf die Verbindungsverhältniße unter ihnen in Bezug auf ein großes allgemeines Syſtem, und auf die Ruhe und den Wohlſtand der europäiſchen Völker anzuordnen. Zu dieſem ſo großen als feierlichen Werke hatten ſich auſſer den hohen alliirten Souveränen die vorzüglichſten deutſchen Fürſten in Perſon nach Wien begeben, wo ſich zu gleicher Zeit die ausgezeichnetſten Diplomatiker aller Staaten Europens zu demſelben Zwecke mit ihnen vereinigten.

Wir haben früher der Kommiſſarien gedacht, welche die eidgenößiſche Tagſatzung dahin abordnete, die Anſprüche, Einwendungen und Beſchwerden der eidgenößiſchen Kantone unter ſich und gegen einander, dem höhern Entſcheide der Kongreß-Mächte zu unterlegen. Dieſe waren am 26. Herbſtmonde zu Wien angekommen. Am 1. Weinmonde hatten ſie die erſte Audienz bey dem Fürſten von Metternich, in den nächſt darauf folgenden Tagen bey den hohen Monarchen ſelbſt und ihren erſten Miniſtern. Ganz beſonders wohlwollend erklärte ſich Kaiſer Alexander gegen ſie, „indem er ſie verſicherte, daß er ein Freund der Schweiz ſey „und bleiben werde, und nur aus Liebe und „zum Beſten der Schweiz ſich bewogen gefunden „habe, ſich in deren äuſſern und innern Verhältnißen zu verwenden. Er habe, ſetzte er „hinzu, aber nicht dieſe oder jene Parthey im „Auge, ſondern die ganze Nation, und es thue „ihm leid, daß noch immer Unruhen und Mißhelligkeiten im Innern der Schweiz fortdauern „und die Spannungen kein Ende nehmen. „Darum habe er einen Miniſter ernannt, der „vereint mit denjenigen anderer Mächte ſich bemühen werde, die Angelegenheiten der Schweiz „auf feſten Fuß zu ſetzen u. ſ. w.“ Gegen ſeinen

vormaligen Lehrer, den Oberſt Laharpe, der in dieſem entſcheidenden Zeitpunkte die Intereſſen einiger neuen Kantone zu beſorgen den Auftrag hatte, fuhr der rußiſche Selbſtherrſcher noch immer fort achtungsvolles Zutrauen zu bezeugen, indem er ihn bald nach ſeinem Erſcheinen beim Kongreſſe zu ſeinem Geheimenrath mit Generalsrang erhoben hatte.

Die verſchiedenartigen ſchweizeriſchen Kantonalſtreitigkeiten zu beſchwichtigen, der neuen Ordnung der Dinge in der Schweiz unerſchütterliche Haltbarkeit zu geben, und die Spannung aufzuheben, welche zwiſchen den anſprechenden und angeſprochenen Kantonen eingetreten war, wurde mit Anfange des Kongreſſes eine Kommiſſion niedergeſetzt, beſtehend aus dem Freiherrn von Weſſenberg, Baron von Humbold, dem Miniſter Stein und Lord Stewart, welche vereint mit den Engliſch-Oeſtreichiſch- und Preußiſchen bey der Eidgenoſſenſchaft reſidirenden Miniſtern, die zu dieſem Endzweck Zürich verlaſſen und ſich nach Wien begeben hatten, die Schweizerangelegenheiten behandeln, die obwaltenden Differenzen ausgleichen und die Reſultate ihrer Berathungen dem allgemeinen Kongreſſe zur Beſtätigung vorlegen ſollten. Die Einſichten, der kräftige Geiſt und

der einträchtige Sinn dieſer ausgezeichneten Staatsmänner verbürgte ſchon zum Voraus einen glücklichen Fortgang des ſchwierigen Geſchäfts und zugleich eine gute Wirkung ihres für das allgemeine Beſte erſprießlichen Einflußes. Freilich verhielt es ſich bei den Partheimännern in der Schweiz ganz anders, da beide, die Freunde der alten und neuen Grundſätze, von dem perſönlichen Einfluß ihrer beſondern Abordnungen auf die Schweizerkommiſſion, auf den Grad der Protektion und des Mitwirkens zu ihrem Zwecke ſchloßen, und oft die albernſten Gerüchte von unumwundenen Aeuſſerungen der Monarchen über die ſchweizeriſchen Angelegenheiten in Umlauf brachten; öfters noch eigne Wünſche für gegebenen Beſcheid der erlauchten Mediatoren dem Publikum aufſchwatzten, und damit Stoff zu unnützem Gezänke gaben. Dieſe ſpaltige Stimmung unter und in den Kantonen, eben ſo auch der lächerliche Wahn von bevorſtehenden unvermeidlichen, mitunter auch unmöglichen, Veränderungen hielt fürdaurend an, ſo daß alle Parthien mit der geſpannteſten Erwartung dem Kongreßentſcheid entgegenſahen. Als eine Folge dieſes unruhigen Harrens der Entwickelung der eidgenößiſchen Intereſſen, waren die in den erſten Tagen des Februars 1815, im Kanton Waadt wahrge-

nommenen Militäraufgebote, Rüſtungen in den Arſenälen, Verlegung von Geſchütz und Munition in der Richtung von Freyburg und Bern, und andere Maaßregeln dieſer Art, anzuſehen, die den Stand Bern, ungeachtet ſeiner wiederholten Erklärung: durch keinerlei Maaßregeln ſeinen Mitſtänden Urſache zu Mißtrauen zu geben, in die Nothwendigkeit ſezten, angemeßene Gegenanſtalten anzuordnen, und die Nachbarſtände Freyburg und Solothurn um eidgenößiſches Aufſehen anzugehen. Die Tagſatzung hievon unterrichtet, forderte die waadtländiſche wie die berneriſche Geſandtſchaft auf, die Urſache dieſer Truppenbewegungen anzuzeigen; die beide ſich aber dahin erklärten: daß ſolche nur defenſive Zwecke haben. Da übrigens der Friedenszuſtand im Aargau keine Feindſeligkeiten beſorgen ließ, äußerte die Tagſatzung gegen Bern und Waadt den Wunſch, dieſe ihre Militärvorkehrungen aufzuheben, und fügte demſelben auch ihren Entſchluß bei, daß ſie jeden eidgenößiſchen Mitſtand, deſſen Ruhe durch einen andern gefährdet werden ſollte, mit vereinter Kraft und mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln unterſtützen werde.

Ein anderes Probeſtück der herrſchenden Spannung, aber von etwas früherer Erſcheinung als

Waadt und Berns lezte Waffenrüſtungen waren, lieferte eine Brochüre mit der Aufſchrift: Correspondance et autres Pieces secretes, qui caracteriſent l'Esprit revolutionaire de quelques Suisses. 4. 63 S.; eine Sammlung aufgefangener Partikularbriefe und anderer mit dem Stempel der Verſchwiegenheit bezeichneter politiſcher Papiere. Wenn nicht zu leugnen war, daß dieſe Sammlung manches entſchleierte was verhüllt war, manche Thatſache aus ihrem Dunkel zur Oeffentlichkeit brachte, manchem verdienten Eidgenoſſen ſeine Bürgerkrone wegen ſeiner Franzöſiſchgeſinntheit ſtreitig machte, und noch Manches in die Reihe der Dinge ſtellte, das man ſonſt hätte vermißen müſſen; ſo empörte dagegen die niederträchtige Liſt, mit welcher man ſich aller dieſer Aktenſtücke bemächtigte, jeden rechtlichen Schweizer; indem man einerſeits hiezu der alles belaurenden Spionerei als Werkzeug ſich bediente, verſchmähte man andrerſeits ſogar das höchſt ſtrafbare Mittel, die Verletzung des Poſtgeheimnißes nicht, ſo daß die ganze Druckſchrift mit allen darin begriffenen Beweiſen oder Belegen, das Gepräge des Verraths und der Anwendung aller Kunſtgriffe der ſo verrufenen vormaligen Ketzergerichte trug. Ohne den Namen des Druckorts noch des Herausgebers auf der Stirne

zu tragen, geſchah auch ihre Verſendung in und auſſer der Schweiz ganz im Geheimen. Man beläſtigte fälſchlich den berneriſchen verdienſtvollen Schultheißen von Mülinen mit der Verfertigung der ſie begleitenden Noten, der aber ſich öffentlich und mit Nachdruck gegen dieſe Aufbürdung erklärte; auch verbot unterm 16. Jenner 1815 der geheime Rath von Bern den Abſatz derſelben, mit einer Geldſtrafe von 50 Fr. für jedes Exemplar. Mit noch ſichtbarerem Mißfallen und bei ſtrengerer Ahndung, unterſagten die Regierungen von Aargau und Waadt das Verſenden und Herumbieten dieſer Schmähſchrift in ihren Kantonen, als ein von Verläumdungen und offenbaren Lügen gewebtes Gewirr, und die aargauiſche Poſtdirektion warnte überdies, und zwar auf ſpeziellen Befehl des kleinen Raths, das Publikum, jenen Briefen, welche mittelſt der Poſt nach oder durch den Kanton Bern die Reiſe machen, keinerlei Geheimniße anzuvertrauen, die man ungern dem Verrath oder gar der öffentlichen Bekanntmachung preisgeben würde. Buchdrucker Piller von Freyburg rechtfertigte ſich gegen die Verdächtigung, daß er dieſe Schrift gedruckt habe, mit der Beſtimmung ſeiner Preſſen, nach welcher dieſelben nie einem Werke der Finſterniß zu Gebote geſtanden, noch

ſtehen werden, und der als juriſtiſcher Schrift-ſteller auch dem Ausland vortheilhaft bekannte Doktor Schnell, Profeſſor zu Bern, beantwortete in den geleſenſten Blättern, die Ausfälle und Anzüglichkeiten, welche in den Anmerkungen zu einer, von Dr. Rengger an ihn gerichteten, und hier unter den geſtohlenen Briefen erſchienenen, Zuſchrift enthalten waren, auf eine ſeinem Karakter Ehre bringende Weiſe. Wenn Wahrheit und Gerechtigkeit einer Sache an der Seite ſtehen ſollen, ſo dürfen ungerechte Angriffe gegen ſie mit keinen Waffen zurückgewieſen werden, die der Biedere verabſcheut, und nur der Unheilſtiftende Verbrecher für ſeine ſchändlichen Zwecke brauchbar findet.

Im Kanton Teſſin, wo izt das wilde Geſchrei herrſchſüchtiger Demagogen aufgehört hatte, das dieſen noch jugendlichen Staat der Anarchie und den damit verbundenen Erſchütterungen preisgab, ließ die zur Unterſuchung und Beurtheilung der Ruheſtörer zu Lugano niedergeſezte eidgenöſſiſche Spezialkommiſſion die vorzüglichern derſelben in Gefangenſchaft ſetzen, doch bald wieder gegen beträchtliche Realkautionen auf freien Fuß ſtellen, mit Ausnahme des vormaligen Regierungsraths Stoppani, der ſich in ſeinem Verhaftzimmer am 14. Jenner entleibte. Allein

dieſes Opfer von Selbſtmord, welches dieſer Inſurgentenanführer der Sache ſeines Anhangs gebracht, war nicht mehr geeignet, die Rückkehr der Ruhe auf den Boden ſeines Vaterlandes zu verhindern noch aufzuhalten, vielmehr giengen die Wahlen für die neuen konſtitutionellen Behörden vorſchriftmäßig und mit Ordnung vor ſich, wozu die Klugheit und Feſtigkeit des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, des zürcherſchen Rathsherrn Hirzel, noch ſehr vieles beitrug. Dieſe günſtigen Umſtände erlaubten izt eine Reduktion der ſchweizeriſchen Beſatzungs-Kontingente in dieſem Kanton, welche bis auf den ſehr kleinen Reſt von 3 Kompagnien erfolgte. Bald nach dieſer Truppenverminderung geſchah in der Nacht vom 13. Febr. ein Flintenſchuß auf die Schildwache vor des Repräſentanten Hirzel Wohnung, welcher dieſelbe jedoch nur leicht verwundete. Im Augenblicke galt die Meinung, dieſer Frevel wäre das Loſungszeichen zu neuen Meutereien; bald aber klärte ſich der Vorfall dahin auf, daß die gereizte Rachgier eines ausgehauſeten Salami-Wurſtmachers aus dem Mayländiſchen, den einige von den weggezogenen Soldaten in ſeinem Gewerbe, welches er zu Lugano trieb, geſtöret hatten, zu dieſem Attentat verleitete. Der Thäter entzog ſich durch die Flucht

den Händen der Gerechtigkeit, worauf alle Beſorgniſſe verſchwanden.

Das Ländchen Ury, der Eidgenoſſenſchaft älteſte und ehrwürdige Wiege, in dieſen Tagen gleich abgeneigt der Wiederkehr jedes äußern, ſeine ſtille Freiheit gefährdenden Einfluſſes, ſo wie jeder Reibung und Partheienſpiels im Schooſſe ſeiner heimatlichen Thäler, hatte ſeit der Abſchaffung der franzöſiſchen Vermittlungs-Akte vielfältige Beweiſe dieſer Geſinnungen gegeben. Ungeachtet ſolcher ruhmvollen Auszeichnung ergriff der von den benachbarten Kantonen nach Uri geſchleuderte Gährungsſtoff hier und da einen Landmann, der im Geiſte mit dieſen den Dreiländerbund vertheidigte. Ein Staatsgeſetz verordnet die Zuſammenberufung auſſerordentlicher Landsgemeinden, ſobald ſie von ſieben Geſchlechtern verlangt wird. Auf dieſes geſtützt ward die Abhaltung einer ſolchen von einer Anzahl Landleute gefordert. Nach fruchtlos verſuchten Gegenvorſtellungen bewilligte ſie die Regierung, und der 26. Hornung wurde für ihre Verſammlung angeſetzt, um über den Antrag zu entſcheiden: „ob Uri von der Tagſatzung in Zürich „ſich trennen oder dem daſelbſt mit den XVII „Ständen geſchloſſenen Bund treu bleiben wol„le?“ Beinahe einhellig hatte dieſe ſehr zahl-

reich beſuchte Landsgemeinde die Abſonderung von der erſten verworfen, und die Anſchließung an dieſen ausgeſprochen. Dieſes günſtige Reſultat, nicht die Folge eines harten Kampfes der Parteimeinungen, ſondern der Achtung der Bürger für die Weisheit ihrer Obern, mochte als ein Beweis gelten, daß die Demokratie von Ury zu den beſtregierteſten der Schweiz gehöre, weil die Urner als freye Nation dem vaterländiſchen Sinn ihrer Landesvorſteher vertrauen, und bey ſolchen wichtigen Angelegenheiten ihre freye Meinung dem einſichtigen Urtheil von dieſen unterwerfen.

Der zu erwartende Erfolg der wieneriſchen Kongreßverhandlungen in Abſicht auf die Schweizerangelegenheiten beſchäftigte in den Kantonen alle Köpfe. Es war ein weſentlicher Vortheil, welchen die Tagſatzung dem Staate mitten in einer allgemeinen Gährung leiſtete, indem ſie den verſchiedenen Beunruhigungen, wegen des Fortbeſtandes des einen oder andern der neuen Kantone, Gewährleiſtungen deſſelben ſowohl als ihrer Integrität entgegenſetzte, die alle Beſorgniſſe verſchwinden lieſſen; dabey über den Gang der Unterhandlungen wegen der übrigen Gegenſtände ein tiefes Stillſchweigen beobachtete, um allfälligen Stürmen und Entzweiungen dadurch

vorzubeugen. Die zum Grundſatz angenommene Beibehaltung des Gebietsumfangs der Kantone, wie ſolcher zu Ende 1813 war, blieb einmal unverletzbar, trotz aller dagegen erhobenen Widerſprüche, hingegen der Entſcheid über die von den einzelnen Ständen gemachten Begehren und Anträge war eine Aufgabe, die zu löſen höchſt ſchwierig für die Schweizerkommiſſion ſeyn mußte, wenn die Erklärung hierüber den Forderungen der Zeit gemäß, jedoch mit billiger und rechtlicher Hinſicht auf alle alte als neue Beſtandtheile des eidgenößiſchen Staatskörpers abgefaßt werden ſollte. Was die Schweizer als Nation verlangten, Selbſtſtändigkeit, Unabhängigkeit und Neutralität, welche man ihnen zu Wien auch weder ſtreitig machen wollte noch konnte, ward unmittelbar nach der Kongreß-Eröffnung zugeſtanden, die Kantonalintereſſen aber, und neben dieſen, die Beſtimmung der allgemeinen ſchweizeriſchen Militärgränze, ſo wie der Entſcheid über die in der Londoner Bank angelegten Kapitalfonds und die darüber ſchon theilweiſe geſchehene Verfügung der Liquidations-Kommiſſion zur Bezahlung der helvetiſchen Staatsſchuld, verurſachten eine Menge Konferenzen zwiſchen der Schweizerkommiſſion und den Abgeordneten der Tagſatzung ſowohl, als der ein-

zelnen Kantone, ſo daß dieſe vielfältig genommene Rückſprache Verlängerung des Geſchäfts und Verſchub der Erſcheinung ſeines Reſultats nothwendig machte. Wir heben zu einer etwas nähern Beleuchtung der Verrichtungen der eidgenößiſchen Großbotſchaft in Wien folgendes aus ihrem bey der Tagſatzung abgelegten Rapport über ihre Sendung hier aus: „Gleich „im Anfange (ſagten die Berichterſtatter), und „auch fortdauernd bis zu Ende, zeigte ſich bey „allen Mächten unbedingtes Wohlwollen für die „Schweiz, und ein entſchloſſener Wille, dieſelbe „in dem neuzugründenden europäiſchen Syſteme „zu einem kräftigen Zwiſchenſtaate zu machen. „Darum mußten dann die Aufträge der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft für Anerkennung der „Unabhängigkeit und der immerwährenden Neutralität der Schweiz, ſo wie die Begehren „der Rückerſtattung ihrer alten Gränzen, deren „Beſitz für die Vertheidigung des Landes unentbehrlich iſt, jene geneigte Aufnahme finden, „die ihnen überall zu Theil ward. Das in der „Schweiz ſelbſt ziemlich allgemeine Gefühl, daß „die ſich in dem ſtattgefundenen Zuſtand der Ungewißheit und Spannung erhobenen Anſprüche „der einen Stände gegen die andern, eines „auswärtigen Entſcheids bedurfte, war auch die

„Ueberzeugung der Miniſter, die ſich in der
„Schweiz aufgehalten hatten, und ward durch
„ſie die Ueberzeugung des Kongreſſes. Die Ter-
„ritorialforderungen, von alten gegen neue
„Stände erhoben, wurden als der in jeder
„Hinſicht wichtigſte Theil jener Anſprüche zuerſt
„an die Hand genommen, aber keineswegs als
„rechtlich zu entſcheidende Forderungen, ſon-
„dern als ſolche, deren Entſcheidung von Beant-
„wortung der politiſchen Frage abhängen müſſe:
„Will man Veränderungen im Innern der
„Schweiz zulaſſen? Die Folgen, welche dieſe
„Veränderungen für die innere Ruhe des Lan-
„des nach den gefaßten Anſichten herbeiführen
„würden, und die Schwierigkeit, bey zugegebe-
„nen Veränderungen an einem oder einigen
„Orten, denſelben ein Ziel zu ſtecken, ſcheinen
„die Hauptbetrachtungen geweſen zu ſeyn, wel-
„che die bejahende Entſcheidung der Frage über
„die Anerkennung des unverletzten Beſtandes
„der Territorien der XIX Kantone begründe-
„ten. An dieſen Entſcheid ſchloß ſich hierauf
„alsbald der Gedanke ökonomiſcher Entſchädi-
„gungen, welche an die Stelle der abgelehnten
„Territorialceſſionen traten, und von den
„Angeſprochenen den Anſprechern geleiſtet wer-
„den ſollten. Die Geſandtſchaft der Tagſatzung

„konnte ihren Inſtruktionen gemäß an dieſen „Auseinanderſetzungen keinen Antheil nehmen, „und es waren dieſelben ausſchließliches Werk „der Miniſter, welche die Geſandten der in„tereſſirten Kantone darüber anhörten. Das „Bisthum Baſel war von dem Augenblicke an, „wo die Territorialceſſionen abgelehnt wurden, „ſeinem größern Theile nach als Entſchädigung „für den Kanton Bern beſtimmt. Der andere „Theil des Fürſtenthums Prundrut ſollte an„fänglich für den Austauſch des an Genf zu „überlaſſenden Pays de Gex an Frankreich „überlaſſen werden, und folgte dem Schickſale „des erſten Theils alsdann nur, da Frankreich „die Abtretung der Landſchaft Gex beharrlich „ablehnte. Von der Bevölkerung von beiläufig „75000 Seelen des Bisthums kommen nun 5000 ungefähr an den Stand Baſel, und 70000 an „den Stand Bern. Ein Zuſammenfluß ungün„ſtiger Umſtände machte die Anfangs allgemein „eingewilligte und zugeſagte Rückkehr der Land„ſchaften Veltlin, Kleven und Worms an die „Schweiz unerhältlich. Der entgegenwirkende „Einfluß der Veltliner-Geſandtſchaft, die Schwie„rigkeit der Ausmittlung der innern Verhält„niße, unter denen die Verbindung jener „Landſchaften mit der Schweiz überhaupt und

„dem Kanton Bündten insbeſondere geſchehen „ſollte, boten noch weitern andern Umſtänden „die Hand, um die Entſcheidung über das Schick„ſal der genannten Landſchaften aus den ſchwei„zeriſchen in die italieniſchen Konferenzen über„zuſchieben. Nach Vollendung der ſchweizeriſchen „Angelegenheiten wurden den Abgeordneten der „Tagſatzung annoch Abſchiedsaudienzen bey Ihren „Majeſtäten den Kaiſern von Oeſtreich und Ruß„land und dem Könige von Preußen zu Theil, „welche gleichmäßig und übereinſtimmend den „Ausdruck ihres gegen die Schweiz tragenden „Wohlwollens wiederholten, u. ſ. w.“

Verglich man nun die politiſchen und ökonomiſchen Entſcheidungen in dem hier nachfolgenden Ultimatum mit der Dauer ihrer Bearbeitungs-Periode, ſo mußte man eingeſtehen, daß die Erörterung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten für die unterhandelnden und mediirenden Miniſter ein in ſeiner Ausführung ſehr heikles Geſchäft war, wenn daſſelbe mit Weisheit entworfen, mit Klugheit geführt und mit Gerechtigkeit geendet werden ſollte; daher Eilfertigkeit in den Berathungen ſehr unzweckmäßig und mit vielfältigen Nachtheilen für das Ganze verbunden geweſen wäre. Die lang gewünſchte Lüftung des Schleiers des Geheimnißes, worin die Ver-

Handlangen bisher verhüllt waren, hatte ſich bis zum 15. März 1815 verzogen, wo die hier wörtlich gegebene Erklärung in das Protokoll des Kongreſſes eingerückt, und am 20. darauf durch die bevollmächtigten Geſandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten, mit ihren Unterſchriften verſehen wurden.

# Erklärung
## des
# Wiener-Kongreſſes
## die Schweizeriſchen Angelegenheiten betreffend.

---

Die Mächte, welche berufen ſind, zu Erfüllung des ſechsten Artikels des Pariſer-Vertrags vom 31. Mai 1814, durch ihre Dazwiſchenkunft die Verhältniſſe der Schweiz feſtſetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staaten-Intereſſe zu Gunſten der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheiſcht, und geſinnt, durch Rückerſtattungen und Ueberlaſſungen von Landesgebiet, ihr die für die Sicherſtellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen;

Nachdem ſie über die Intereſſen der verſchiedenen Kantone die erforderlichen Erkundigungen geſammelt, und die ihnen durch die Schweizeriſche Geſandtſchaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben:

Erklären,

daß, ſobald die ſchweizeriſche Tagſatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich feſtgeſezten Bedingungen ihre Zuſtimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden ſoll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleiſtung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Beſtandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, die in Vollziehung des dreiundzwanzigſten Artikels des obbenannten Pariſer-Friedensſchluſſes vom 30. Mai die Anordnungen dieſes Vertrages vervollſtändigen ſoll.

## Vergleich.

I. Der unverlezte Beſtand der neunzehn Kantone, wie ſich dieſelben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des Schweizeriſchen Bundesſyſtems anerkannt.

II. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das

Fürſtenthum Neuenburg ſind der Schweiz einverleibt, und werden drei neue Kantone bilden; die vormals zum Kanton Waadt gehörige Vallée des Dappes wird demſelben zurückgegeben.

III. Auf den von der Eidgenoſſenſchaft geäuſſerten Wunſch für die Einverleibung des Biſthums Baſel, und in der Abſicht, das Schickſal dieſes Landes gänzlich feſtzuſetzen, erklären die Mächte, es ſoll das genannte Biſthum künftighin ein Beſtandtheil des Kantons Bern ſeyn.

Hiervon ausgenommen ſind einzig folgende Bezirke:

1) Ein Bezirk von beiläufig drei Quadratmeilen Umfang, der die Gemeinden Altſchweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürſtenſtein, Platten, Pfeffingen, Aeſch, Bruck, Reinach, Arlesheim in ſich begreift, welcher Bezirk dem Kanton Baſel einverleibt werden ſoll.

2) Ein kleines Stück eingeſchloſſenen Landes, zunächſt bey dem Neuenburgiſchen Dorfe Liguieres gelegen, und das gegenwärtig für Zivilſachen unter Neuenburg, für Kriminalfälle aber unter Biſchöflich-Baſelſcher Gerichtsbarkeit ſteht, ſoll der Landeshoheit des Fürſtenthums Neuenburg vollſtändig angehören.

IV. 1) Die mit den Kantonen Bern und Baſel vereinten Einwohner des Biſthums Baſel,

ſo wie jene von Biel, ſind in jeder Hinſicht, ohne Unterſchied der Religion (die in ihrem Zuſtand verbleibt), der nämlichen bürgerlichen und politiſchen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Beſtandtheile der genannten Kantone genieſſen und werden genieſſen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Anſprüche auf Repräſentanz und andere Stellen nach Inhalt der Kantonsverfaſſungen. Der Stadt Biel und den Dorfſchaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, ſollen diejenigen Munizipalrechtſame, welche mit der Verfaſſung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar ſind, beibehalten werden.

2) Die Verkäufe der National-Domainen bleiben anerkannt, und die Feudal-Renten und Zehnten können nicht wieder hergeſtellt werden.

3) Die beiderſeitigen Vereinigungsurkunden ſollen in Gemäßheit der obausgeſprochenen Grundſätze durch Kommiſſionen errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet ſind. Die Abgeordneten des Bisthums Baſel ſollen durch den Direktorialkanton aus den angeſehenſten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft wird dieſe Urkunden gewährleiſten. Alle Punkte, wor-

über beide Theile ſich nicht verſtändigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagſatzung ernennt, entſchieden.

4) Die ordentlichen Landeseinkünfte ſollen für Rechnung der beſtehenden Verwaltung bis auf den Tag des Beitritts der Tagſatzung zum gegenwärtigen Vergleiche bezogen werden. Ein Gleiches ſoll in Bezug auf die Rückſtände der benannten Einkünfte geſchehen; die auſſerordentlich enthobenen, aber noch nicht eingegangenen, ſollen nicht weiter bezogen werden.

5) Weil der geweſene Fürſtbiſchof von Baſel keine Entſchädniß oder Jahrgehalt für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz gehörte, indem der deutſche Reichsabſchied vom Jahr 1803 nur mit Hinſicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder Verfügungen traf: ſo übernehmen die Kantone Bern und Baſel, ihm zu Vermehrung ſeines lebenslänglichen Jahrgehaltes die Summe von zwölftauſend Reichsgulden, vom Zeitpunkte der Vereinigung des Bisthums Baſel mit den Kantonen Bern und Baſel an gerechnet, zu bezahlen. Der fünfte Theil dieſer Summe ſoll für den Unterhalt der Domherren der vormaligen Baſeler Stiftskirche beſtimmt und verwandt werden, in Ver-

vollſtändigung des durch den erwähnten deutſchen Reichsabſchied ihnen ausgemittelten Jahrgehalts.

6) Die Schweizeriſche Tagſatzung wird entſcheiden, ob es erforderlich ſey, ein Bisthum in dieſem Theil der Schweiz beizubehalten, oder ob dieſes Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das in Folge neuer Verfügungen aus den bis dahin zum Bisthum Konſtanz gehörigen Schweizeriſchen Gebietstheilen ſoll gebildet werden.

Im Fall das Bisthum Baſel beibehalten werden ſollte, wird der Kanton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landſchaften, welche künftig unter der geiſtlichen Verwaltung des Biſchofs ſtehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieſes Prälaten, ſeines Domſtiftes und Seminariums liefern.

V. Um die Handels- und Militärverbindung Genfs mit dem Kanton Waadt und der übrigen Schweiz zu ſichern, und um in dieſer Hinſicht den vierten Artikel des Pariſer-Vertrags zu vervollſtändigen, willigen Se. allerchriſtl. Maj ein, der Douanenlinie eine ſolche Richtung zu geben, daß die von Genf über Verſoix nach der Schweiz führende Straße jederzeit frei bleibe, und daß weder Poſten noch Reiſende, noch Waarenſendungen, mit irgend einer Douanenunterſuchung

beläſtigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

Gleichmäßig bleibt einverſtanden, daß der Durchmarſch der Schweizer-Truppen keinerlei Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungen, die über dieſen Gegenſtand zu treffen ſind, ſoll die Vollziehung der Verträge, welche die freie Verbindung zwiſchen der Stadt Genf und dem Mandement von Peney betreffen, auf die den Genfern günſtigſte Weiſe verſichert werden. Se. allerchriſtl. Maj. willigen weiterhin ein, daß die Gendarmen und Milizen des Kantons Genf auf der Landſtraße von Megrin aus beſagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geſchehene vorläufige Anzeige bei dem nächſten Militärpoſten der franzöſiſchen Gendarmerie, ihren Weg nehmen.

Die dazwiſchenkommenden Mächte werden darüberhin ihre gute Verwendung eintreten laſſen, um für die Stadt Genf gegen Savoien hin eine angemeſſene Gebietserweiterung zu erhalten.

VI. Zu Feſtſetzung gegenſeitiger Entſchädniſſe werden die Kantone Aargau, Waadt, Teſſin und St. Gallen den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Innerrhoden) eine Summe bezahlen, die zum

Behuf öffentlicher Unterrichtsanſtalten und zu Beſtreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den erſten Gegenſtand) in den genannten Kantonen verwandt werden ſoll. Der Betrag, die Zahlungsweiſe und die Vertheilungsart dieſer Geldentſchädniſſe werden auf nachſtehende Weiſe beſtimmt:

1) Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Innerrhoden) ein Kapital von fünfmalhunderttauſend Schweizerfranken.

2) Jeder der erſtern wird die Zinſen ſeines betreffenden Antheils jährlich zu fünf vom Hundert entrichten, oder das Kapital entweder in Baarſchaft oder in Grundſtücken, nach ſeiner Wahl, zurückzahlen.

3) Die Vertheilung, ſowohl für die Zahlung als für den Empfang dieſer Gelder, ſoll nach den Verhältniſſen der für die Beſtreitung der Bundesausgaben feſtgeſezten Beitragsſkale getroffen werden.

4) Der Kanton Teſſin wird dem Kanton Uri alljährlich die Hälfte des Zollertrags im Livinerthal bezahlen.

Eine durch die Tagſatzung ernannte Kommiſ-

ſion wird über die Vollziehung der vorſtehenden Verfügungen wachen.

VII. Zu Beendigung der ſich in Bezug auf die von den Kantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder erhobenen Diskuſſionen wird verordnet:

1) Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Beſitz der Kapitalſummen, wie ſolche im J. 1803 zur Zeit der Auflöſung der helvetiſchen Regierung beſtanden, und ſie genieſſen vom 1. Januar 1815 an die davon verfallenden Zinſen.

2) Die ſeit dem Jahr 1789 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinſen ſollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Kapital der unter dem Namen der helvetiſchen Schuld bekannten Nationalſchuld verwandt werden.

3) Der Mehrbetrag der helvetiſchen Schuld ſoll von den übrigen Kantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorſtehende Verfügung davon entlaſtet ſind. Der Antheil der einzelnen, dieſen Mehrbetrag übernehmenden Kantone wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundesausgaben beſtimmten Beiträge berechnet und bezahlt. Die ſeit 1813 der Schweiz einverleibten Landſchaften können wegen der al-

ten helvetiſchen Schuld zu keinem Beitrage angehalten werden.

Im Fall daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld ſich ein Ueberſchuß der Zinſen ergeben würde, ſoll derſelbe zwiſchen den Kantonen Bern und Zürich in dem Verhältniß ihres beſitzenden Kapitals vertheilt werden.

4) Die gleichen Verfügungen ſollen auch auf einige Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präſidenten der Tagſatzung verwahrt liegen.

VIII. Die dazwiſchenkommenden Mächte, in der Abſicht, die Zerwürfniſſe auszugleichen, welche ſich in Hinſicht auf die ohne Entſchädigung aufgehobenen Lobergerechtſamen (Laudemien) erhoben haben, verordnen: Es ſoll den Privaten, welche Eigenthümer von Laudemien ſind, eine Entſchädigung bezahlt werden.

Um jeden weitern Streit zwiſchen den Kantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieſer leztere der Regierung von Bern die Summe von dreimalhunderttauſend Schweizerfranken bezahlen, um ſolche hernach unter die Berniſchen Angehörigen, welche Laudemienbeſitzer ſind, zu vertheilen.

Die Zahlungen ſollen zum fünften Theil jährlich, vom 1. Januar 1816 an gerechnet, geſchehen.

IX. Die dazwiſchenkommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheiſche, dem Fürſtabt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Daſein zu ſichern, verordnen: Der Kanton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von ſechstauſend Reichsgulden und ſeinen Beamteten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von zweitauſend Gulden bezahlen. Dieſe Jahrgehalte ſollen, vom 1. Januar 1815 an gerechnet, vierteljährlich dem Direktorial-Kanton zugeſtellt werden, welcher dieſelben an die Verfügung des Fürſtabts von St. Gallen und ſeiner Beamteten auszahlen laſſen wird.

---

Die Mächte, welche ihre Dazwiſchenkunft bei den Schweizerangelegenheiten eintreten laſſen, geben durch die obſtehende Erklärung einen offenbaren Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundesvereins ſicher zu ſtellen.

Sie machen es ſich hinwieder zur Pflicht, nichts zu unterlaſſen, was die Vollendung deſſelben befördern kann.

Sie ſtehen demnach in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem durch die freien Beſchlüſſe der großen Mehrheit ihrer Mitſtände zu

Stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinſame Vortheil gebietend erheiſcht, daß alle Theile der Schweiz in möglichſt kurzer Friſt unter der nämlichen Bundesverfaſſung vereint ſeyen.

Die dem Bundesvertrag angehängte Uebereinkunft vom 16. Auguſt 1814 kann dieſe Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelſt der Erklärung der Mächte ſich erreicht findet, iſt dieſelbe von ſelbſt als nicht geſchehen anzuſehen.

Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befeſtigen, liegt es in dem Wunſch der Mächte, daß eine allgemeine Amneſtie allen denjenigen ertheilt werde, welche, in einem Zeitpunkt von Ungewißheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weiſe der beſtehenden Ordnung zuwider handeln mochten. Dieſer Akt der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Anſehen der Regierungen zu ſchwächen, wird dieſelben vielmehr neuerdings deſto eher berechtigen, jene heilſame Strenge gegen jeden geltend zu machen, der künftig die Ruhe des Landes zu ſtören wagen würde.

Endlich wollen die dazwiſchenkommenden Mächte ſich gern überzeugt halten, es werden die Vaterlandsliebe und die richtige Urtheilskraft

der Schweizer ihnen beides, die Wohlanſtändigkeit und die Nothwendigkeit, darthun, ſich gegenſeitig die Erinnerung der Zwiſte, die unter ihnen walteten, zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reorganiſation dadurch zu befeſtigen, daß ſie an derſelben Vervollkommnung in einem der gemeinſamen Wohlfahrt Aller entſprechenden Geiſt, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protokoll des zu Wien verſammelten Kongreſſes in der Sitzung vom 15. März 1815 eingerückt.

Geſchehen und als wahrhaft bezeugt durch die bevollmächtigten Geſandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Zu Wien, am 20. März 1815. (Folgen die Unterſchriften nach alphabetiſcher Ordnung der Höfe.) Oeſterreich. Der Fürſt von Metternich. Freiherr von Weſſenberg. Spanien. S. Gomez Labrador. Frankreich. Der Fürſt von Talleyrand. Der Herzog von Dalberg. Graf von Latour-du-Pin. Der Graf Alexis de Noailles. Großbrittannien. Wellington. Clancarty. Cathcart. Stewart. Portugall. Palmella. Soldanha. Lobo. Preuſſen. Der Fürſt von Hardenberg.

Der Baron von Humboldt. Rußland. Der Graf von Stakelberg. Der Graf von Raſumowsky. Der Graf von Neſſelrode. Schweden. Der Graf von Löwenhielm.

---

Am 31. Merz wurde dieſe Entſcheidung des Wienerkongreſſes der Tagſatzung auf offiziellem Wege zugeſtellt. Die ſie begleitende miniſterielle Note drückte ſich folgendermaaſſen darüber aus: „Daß die große Schwierigkeit, die Intereſſen ver„ſchiedener Kantone in Einklang zu bringen, und „folglich die Entſchlüſſe der Mächte, die den Pa„riſerfrieden unterzeichnet, auf gerechte und ſo„lide Grundlagen zu bauen, die einzige Urſache „geweſen, die der Erfüllung ihrer wohlwollenden „Geſinnungen einige Verſpätung in den Weg ge„legt haben. Es war unmöglich (hieß es ferner) „alle Partheien vollkommen zu befriedigen; aber „dieſes Zeugniß können ſich die hohen Mächte ge„ben, daß ſie das zur Grundlage angenommen „haben, was der gegenwärtigen Lage der Schweiz „am beſten zuſpricht, und was am meiſten ſich „eignet, ihr politiſches Daſein und ihre innere „Ruhe zu beveſtigen.“ Die Tagſatzung beſchloß hierauf die Mittheilung dieſer beiden Aktenſtücke an ſämmtliche Stände, mit einem Begleitſchreiben, worin ſie denſelben ihre Wichtigkeit drin-

gend vorſtellte, und ſie um ſchleunige Einſendung ihrer dießfälligen Beſchlüſſe anging. Wirklich kamen auch die zuſtimmenden Erklärungen von den meiſten Kantonen in ſehr kurzer Zeitfriſt ein, worauf ſie unterm 27. Mai 1815 nachſtehende Beitrittsurkunde ausſtellte:

„Die Tagſatzung der ſchweizeriſchen Eidgenoſ„ſenſchaft auſſerordentlich in Zürich verſammelt, „hat in ihrer Sitzung vom 3. April 1815, durch „das Mittel des bei der Tagſatzung akkreditir„ten Miniſters, die auf die Schweizerangelegen„heiten bezügliche, ins Protokoll des Wiener„kongreſſes unterm 19. eingetragene und am 20. „Merz 1815 durch die Bevollmächtigten jener 8 „Mächte, die den Pariſervertrag vom 30. May „1814 unterzeichnet haben, unterſchriebene Er„klärung erhalten. Sie hat ſich beeilet, dieſes „Aktenſtück den XIX verbündeten Kantonen mit„zutheilen, mit der Einladung, durch ihre Bei„ſtimmung die Tagſatzung in den Stand zu ſe„tzen, den allgemeinen Beitritt der Schweiz zu „den in dieſer Transaktion enthaltenen Stipu„lationen in guter und gehöriger Form auszu„ſprechen.

„Nachdem nun die oberſten Behörden eines „jeden Kantons den Gegenſtand dieſes Referen„dums in reife Berathung gezogen, und ihren

„endlichen Entſchluß der Bundesbehörde nach „und nach eingeſandt haben, hat die Tagſatzung „der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, geſtüzt auf „die in ihr Archiv niedergelegten Aktenſtücke ſo„wohl, als auf die ihrem Protokoll einverleib„ten Erklärungen, vermöge welcher eine weit „größere Kantonen-Anzahl, als der Bundesver„trag zur Annahme der wichtigſten Entſchlüſſe „des Schweizerſtaats vorſchreibt, ſich bejahend „erkläret, und ſomit nach dem Buchſtaben der „Bundesverfaſſung ihre Bejahung zu der Wil„lensmeinung der geſammten Eidgenoſſenſchaft „erhoben hat, folgendes beſchloſſen:

1) „Die Tagſatzung im Namen der ſchweize„riſchen Eidgenoſſenſchaft, tritt der von den auf „dem Wienerkongreß vereinigten Mächten un„term 20. Merz 1815 ausgegangenen Erklärung „bei, und verſpricht, daß die in dieſe Transak„tion aufgenommenen Stipulationen getreulich „und heilig werden beobachtet werden.

2) „Die Tagſatzung drückt hiemit die ewige „Dankbarkeit der Schweizernation aus gegen die „hohen Mächte, welche durch obbeſagte Erklä„rung ihr mit einer günſtigern Ausmarkung alte „wichtige Grenzen zurückſtellen, drei neue Kan„tone mit ihrem Bunde vereinigen, und feierlich „verſprechen, die immerwährende Neutralität,

„welche das allgemeine Intereſſe Europens zu „Gunſten des Schweizerſtaats erheiſcht, anzuer„kennen und zu gewährleiſten. Sie bezeugt die „nemlichen Empfindungen von Dankbarkeit für „das anhaltende Wohlwollen, womit die erlauch„ten Souveraine ſich mit der Beilegung der An„ſtände befaßt, die ſich zwiſchen den Kantonen „erhoben hatten.

3) „Zufolge gegenwärtiger Beitrittsurkunde „ſowohl als der vom Fürſten von Metternich, „Präſident der Konferenzen der 8 Mächte, un„term 20. Merz 1815, den Schweizergeſandten „zu Wien addreſſirten Note, drückt die Tagſa„tzung den Wunſch aus: es möchten die in der „Schweiz reſidirenden Miniſter Ihrer Majeſtä„ten, kraft erhaltener Inſtruktionen und Voll„machten, den Verfügungen der Erklärung vom „20. Merz ihre Folge geben, und die Vollzie„hung der darin ausgeſprochenen Verpflichtun„gen vervollſtändigen.

„Deſſen zu Urkunde iſt gegenwärtige Schrift „unterzeichnet und beſiegelt worden zu Zürich. „Datum ut ſupra.“

Um dieſen Akt den erlauchten Souverains zur Kenntniß zu bringen, wurde derſelbe ihren Miniſtern bei der Eidgenoſſenſchaft mit einem Begleitſchreiben übermacht, in welchem die Tag-

ſatzung ihren Dank gegen ſie ſelbſt und gegen die hohen verbündeten Monarchen für ihre großherzigen Bemühungen für das Glück der Eidgenoſſenſchaft ausſprach; zugleich berief ſie ſich darin auf die kurz vorhin eingereichten Vorſtellungen in Betreff der Landſchaften Veltlin, Kleven und Worms, die nach einer der Regierung Graubündtens zugekommenen Eröffnung des Fürſten von Metternich den kaiſerlich Oeſtreichiſchen Staaten einverleibt werden ſollen; dabei aber doch die Reklamationen jener bündtneriſchen Partikularen, welche durch die geſchehenen Sequeſtrationen in dieſen Landſchaften geſchädigt wurden, anerkannt, und die Ausmittlung der billigen Entſchädniße an eine in Mayland aufzuſtellende Kommiſſion, vor welcher die Bündtner-Reklamanten angehört werden ſollten, gewieſen worden waren.

Es hatten zwar die Geſandten der eidgenößiſchen Stände bei der Tagſatzung, die Würdigung des Inhalts der Urkunde des Kongreſſes ihren Regierungen überlaſſen, welche leztern das Bedürfniß der Beſeitigung der obgewalteten Zwiſte durch dieſe, wenn ſchon fremde Entſcheidung fühlten, und der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Zeitumſtände wegen ſich für ihre Annahme bereits erkläret hatten — inzwiſchen konnten

mehrere Geſandtſchaften ihren Schmerz über die tiefen Wunden nicht verbergen, welche die darin enthaltenen Beſtimmungen ihren Kantonen ſchlugen; andere dagegen ſich nicht enthalten, über die drückenden Laſten zu klagen, die der Vertrag den ihrigen auflege. Unter den demokratiſchen Ständen glaubte ſich Zug zu Beſchwerden beſonders berechtigt, da man ſeiner Anſprüche auf eine kleine Gebietserweiterung in dem vormaligen obern freien Amt und ſeiner wohlbegründeten Anſprüche darauf ſo geringe Rechnung getragen hätte. Am wenigſten konnte Solothurn ſeine Zurückſetzung bei der biſchöflich-baſeliſchen Gebietsvertheilung vergeſſen, und daß alle ſeine gegen die Miniſter, die Tagſatzung und die Abordnung nach Wien gethanen Schritte für Erhaltung einer günſtigern Gebietsrundung unbeachtet geblieben ſeyen, und alle Enklavements des ſolothurniſchen Leimenthals, noch ferner wie bis dahin, auf eine läſtige und nachtheilige Weiſe fürdauern ſollen. Unſtreitig hatte vor allen die Geſandtſchaft Graubündtens die billigſte Urſache, über das gänzliche Stillſchweigen ſich zu beſchweren, welches die wieneriſche Kongreßerklärung über das Schickſal ſeiner vormaligen mehrerwähnten Unterthanenlande beobachtete; denn immer war die öſtreichiſche in

Bündten gelegene Domaine Räzuns ein unverhältnißmäßiger Erſatz für die verlorne Oberherrlichkeit in denſelben, und die Erfüllung der zugeſagten Entſchädigung an bündtneriſche Privaten für verlornes Eigenthum, ſtand erſt von der Zeit und den ſich gebenden Umſtänden zu erwarten.

Ein anderes Pfand von Freundſchaft und Wohlwollen der alliirten auf dem Wienerkongreß verſammelten Mächte für die ſchweizeriſche Nation und den neuen Kanton Genf insbeſondere, war der unterm 20. April der Tagſatzung in Zürich zugeſtellte Nachtrag zu der Kongreß-Erklärung vom 20. Merz, nach welchem das ſavoyiſche Gebiet zwiſchen der Rhone und der Arve, dem itzigen Frankreich und dem Berg Saleve, nebſt der Landſtrecke zwiſchen der Simplonſtraße, der Arve, dem Verena-See und dem Hermanceſtrom, mit dem Gebiete der Stadt Genf vereinigt werden ſollte. Dieſer kleine Bezirk mit der Stadt Karouge zählte ungefähr 8000 Einwohner. Ebenſo wurden Chablais und Faucigny der ſchweizeriſchen Neutralität bei künftigen Kriegen einverleibt, jedoch nur ſo, daß die Piemonteſertruppen daraus wegziehen, und Schweizer allein das Ländchen be-

ſetzen können. Wir geben hier die beiden darauf bezüglichen Originalurkunden wörtlich:

I. An Ihre Excellenzen die Herren Bevollmächtigten von England, Oeſtreich, Preußen und Rußland, beim Kongreſſe in Wien. Der unterzeichnete Staatsminiſter und Bevollmächtigte Sr. Majeſtät des Königs von Sardinien hat ſeinem erhabenen Gebieter den Wunſch der hohen verbündeten Mächte vorgetragen, daß auf der Seite von Savoyen dem Kanton Genf einige Gebietsabtretungen geſchehen möchten, und er hat ihm den deshalb entworfenen Plan vorgelegt... Se. Majeſtät, immer beſtrebt, ihren hohen und mächtigen Verbündeten Beweiſe ihrer Dankbarkeit zu geben, und ihres Wunſches, zu thun was ihnen angenehm ſeyn kann, haben die ſehr natürliche Abneigung, ſich von ihren guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, überwunden, und den Unterzeichneten bevollmächtigt, für eine Gebietsabtretung zu Gunſten des Kantons Genf einzuwilligen, wie ſolche in dem beiliegenden Protokoll vorgeſchlagen iſt, und unter den nachfolgenden Bedingungen: 1. Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles nördlich von Ugine gelegene, Sr. Majeſtät zugehörige Land in der von allen Mächten gewährleiſteten

ſchweizeriſchen Neutralität einbegriffen ſeyn ſollen, das will ſagen, daß ſo oft die der Schweiz benachbarten Mächte ſich im Zuſtande ausgebrochener oder drohender Feindſeligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Maj. des Königs von Sardinien, welche in jenen Provinzen ſtehen möchten, ſich zurückziehen, und deshalb, wenn es nothwendig iſt, ihren Weg durch das Wallis nehmen können, daß keine andern bewafneten Truppen irgend einer Macht ſich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme jener, welche die ſchweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft daſelbſt aufzuſtellen für gut finden möchte. Wohlverſtanden, daß dieſes Verhältniß die Verwaltung jener Provinzen auf keine Weiſe beſchränken ſoll, in denen auch die Civilbeamten Sr. Maj. des Königs die Bürgerwachen (garde municipale) zu Erhaltung guter Ordnung gebrauchen konnen.

2. Daß eine Befreiung aller Tranſitgebühren für alle Waaren, Lebensmittel u ſ. w. bewilligt werde, welche, aus den Staaten Sr. Maj. und aus dem Freihafen von Genua kommend, ihren Weg über die ſogenannte Simplonſtraße nehm n, in deren ganzen Ausdehnung durch das Wallis und das Gebiet von Genf. Es wurde dies dahin verſtanden, daß dieſe Befreiung einzig die Durchgangsgebühren betreffen, und ſich weder auf die

Weg- und Straßengelder noch auf jene Waaren und Lebensmittel ausdehnen würde, welche zum Verkauf oder Verbrauch im Innern beſtimmt ſind. Die gleiche Beſchränkung findet hinwieder ihre Anwendung auf die, den Schweizern eingeräumte Verbindung zwiſchen dem Wallis und dem Kanton Genf, und die Regierungen werden deshalb durch gemeinſames Einverſtändniß die nöthig erachteten Maaßnahmen treffen, für die Taxen ſowohl als zur Verhinderung der Kontrebande, jede auf ihrem Gebiet. 3. Daß die unter dem Namen der kaiſerlichen Lehen (fiefs impériaux) bekannten Ländereien, welche der liguriſchen Republik einverleibt waren, und gegenwärtig unter der einsweiligen Verwaltung Sr. Maj. des Königs von Sardinien ſtehen, mit den Staaten Sr. Maj. gänzlich und auf gleiche Weiſe vereinigt ſeyn ſollen, wie die übrigen genueſiſchen Staaten. 4. Daß dieſe Bedingungen den Kongreßbeſchlüßen angehören und von allen Mächten gewährleiſtet werden ſollen. 5. Daß die hohen verbündeten Mächte ſich verbindlich machen, nochmals ihre Verwendung eintreten zu laſſen, und ſich zu Anwendung der zweckdienlichen Mittel geneigt zu finden, welche Frankreich bewegen können, Sr. Maj. dem Könige von Sardinien wenigſtens einen Theil des ge-

genwärtig von ihm beſeſſenen Savoyens zurückzugeben, nämlich die Bergkette les Bauges, die Stadt Annecy und die Landſtraße, welche von dieſer letztern Stadt nach Genf führt, unter Vorbehalt, die genau beſtimmten Gränzen auf angemeſſene Weiſe feſtzuſetzen, zumal der obenbezeichnete Landesſtrich ein nothwendiges Erforderniß iſt für die Vervollſtändigung des Vertheidigungsſyſtems der Alpen, und für die Erleichterung der Verwaltung desjenigen Gebiets, in deſſen Beſitz Se. Maj. der König von Sardinien geblieben iſt. Wien, 26. März 1815. (Unterz.) v. St. Marſan. — Genehmigt in der Sitzung vom 29. März durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Vertrag von Paris unterzeichnet haben, deren Unterſchriften in alphabetiſcher Ordnung der Höfe folgen. Oeſtreich. Der Fürſt von Metternich. Der Baron v. Weſſenberg. Unter dem im Protocoll erwähnten Vorbehalt. — Spanien. Gomez Labrador. — Frankreich. Talleyrand. Der Herzog von Dalberg. Der Graf Alexis de Noailles. — Großbritannien. Clancarty. Stewart, Generallieutenant. — Portugal. Der Graf v. Palmella. A. de Saldanha de Gama. Lobo da Silveira. — Preußen. Der Fürſt von Hardenberg. Der Baron v. Humboldt. — Rußland.

Der Graf v. Raſumowski. Der Graf v. Stackelberg. Der Graf v. Neſſelrode. — Schweden. Der Graf v. Löwenhielm.“

II. Protokoll. Nachdem die verbündeten Mächte den lebhaften Wunſch geäußert hatten, es möchten dem Kanton Genf, ſowohl zu Oefnung ſeiner zum Theil von fremdem Gebiet umfangenen Beſitzungen, als für ſeine Verbindung mit der Schweiz, einige Erleichterungen gegeben werden; nachdem andrerſeits Se. Maj. der König von Sardinien ſich beſtrebt haben, ihren hohen und mächtigen Verbündeten einen Beweis zu geben, wie geneigt ſie ſeyen, etwas denſelben Angenehmes zu leiſten, ſo ſind die unterzeichneten Bevollmächtigten übereingekommen, wie folgt:

Art. 1. Se. Maj. der König von Sardinien ſtellen an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte denjenigen Theil von Savoyen, der ſich zwiſchen der Arve und der Rhone, den Gränzen des von Frankreich beſeſſenen Theils von Savoyen und dem Berge Saleve bis und mit Einſchluß von Veiry befindet; ferner denjenigen, welcher zwiſchen der Simplonſtraße, dem Genferſee und dem gegenwärtigen Gebiet des Kantons Genf liegt, von Verenas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene Straße durch-

ſchneidet, und von da längs dieſem kleinen Fluße bis wo er ſich in den Genferſee öſtlich dem Dorfe Hermance ergießt (die ſogenannte Simplonſtraße aber verbleibt ihrer ganzen Länge nach in dem Beſitze Sr. Maj. des Königs von Sardinien), damit dieſe Gebietstheile mit dem Kanton Genf vereinigt werden, unter Vorbehalt einer genauern Gränzausmarkung, welche durch gegenſeitige Kommiſſarien vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve vorzunehmen iſt. In allen Ortſchaften und Ländereien, welche innerhalb der bezeichneten Gränzen gelegen ſind, verzichten Se. Majeſtät für ſich und ihre Nachfolger für alle zukünftige Zeiten auf alle Souverainetäts- und andere Rechte, welche ihnen angehören mögen, ohne Ausnahme oder Vorbehalt.

Art. 2. Se. Maj. willigen ein, daß die Verbindung zwiſchen dem Kanton Genf und dem Wallis auf der ſogenannten Simplonſtraße auf gleiche Weiſe ſtatt finde, wie Frankreich ſolche zwiſchen Genf und dem Waadtlande auf der durch Verſoix führenden Straße bewilligt hat. Gleichmäßig bewilligen Se. Maj. zu allen Zeiten den Genferiſchen Milizen freien Durchzug zwiſchen dem Gebiete von Genf und dem Mandement von Juſſi, und alles dasjenige, was je nach den Um-

ſtänden erforderlich ſeyn möchte, um über den See auf die oberwähnte Simplonſtraße zu gelangen.

Art. 3. Weil andrerſeits Se. Majeſtät ſich nicht entſchließen können zuzugeben, daß ein Theil ihres Gebiets einem Staate einverleibt werde, in welchem eine andere Religion herrſchend iſt, ohne den Einwohnern des von ihnen abzutretenden Landes Gewißheit zu verſchaffen, daß ſie die freie Uebung ihrer Religion und die Fortdauer der bisherigen Mittel für die Beſtreitung ihres Kultus behalten, und auch ſelbſt den vollen Genuß der Bürgerrechte erhalten werden, ſo iſt verabredet worden, was folgt: 1. Die katholiſche Religion ſoll beibehalten und geſichert bleiben auf gleiche Weiſe wie gegenwärtig in allen Gemeinden, welche von Sr. Maj. dem König von Sardinien abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt ſind. 2. Die gegenwärtig beſtehenden Kirchſpiele, welche weder zerſtückelt noch durch die feſtgeſezten neuen Gränzen abgeſondert ſind, ſollen in ihrem wirklichen Umfange erhalten und durch die gleiche Zahl Geiſtlicher kirchlich beſorgt werden; in Betref der zerſtückelten Theile, die zu klein wären, um ein Kirchſpiel zu bilden, wird man ſich an den Diözeſanbiſchof wenden, um ihre Einverleibung mit

einem andern Kirchſpiel des Kantons Genf zu erhalten. 3. In eben dieſen durch Se. Maj. abgetretenen Gemeinden ſollen, wenn die Zahl der proteſtantiſchen Einwohner jener der Katholiken nicht gleich kommt, die Schullehrer jederzeit Katholiken ſeyn. Es ſoll keine proteſtantiſche Kirche errichtet werden, mit Ausnahme in der Stadt Carrouge, die eine ſolche haben kann. 4. Die Munizipalbeamten ſollen jederzeit, zu zwey Drittheilen wenigſtens, Katholiken, und insbeſondre ſollen von den drei Stellen des Maire und ſeiner Adjunkten immer zwei von Katholiken beſezt ſeyn. Im Falle künftig die Zahl der Proteſtanten in einigen Gemeinden an jene der Katholiken anſteigen würde, ſoll der Grundſatz der Gleichheit und der Kehrordnung bei Bildung des Munizipalraths ſowohl als der Mairie beobachtet werden. In dieſem Falle ſoll jedoch immer ein Schullehrer katholiſch ſeyn, wenn gleich ein proteſtantiſcher angeſtellt würde. Dieſe Beſtimmung ſoll keineswegs hindern, daß proteſtantiſche Individuen, die in keiner katholiſchen Gemeinde wohnen, nicht, inſofern ſie gern wollen, eine beſondre Kapelle für ihren Kultus auf ihre Koſten einrichten, und hinwieder auch, auf ihre Koſten, einen proteſtantiſchen Schullehrer für den beſondern Unterricht ihrer Kinder anſtellen kön-

nen. Die beſtehenden Schenkungen und frommen Stiftungen ſollen in Kapital und Intereſſen ſowohl, als hinſichtlich auf ihre Verwaltung unberührt bleiben, und auch deren neue, welche durch Privaten errichtet würden, nicht gehindert werden. 5. Die Regierung wird für die Koſten des Unterhalts der Geiſtlichen und des Kultus das Nemliche beitragen, was die gegenwärtige Regierung beiträgt. 6. Die wirklich in Genf beſtehende Kirche ſoll, ſo wie es gegenwärtig der Fall iſt, auf Staatskoſten beibehalten werden, in Gemäßheit der deshalb bereits durch die eventuellen Geſetze von Genf erlaſſenen Beſchlüſſe; der Pfarrer ſoll angemeſſenen Gehalt und Wohnung erhalten. 7. Die katholiſchen Gemeinden des Kantons Genf ſollen fernerhin dem Diözeſanſprengel der Provinzen Chablais und Fancigny angehören, vorbehalten dasjenige, was darüber von dem heil. Stuhl anders verordnet werden würde. 8. In jedem Falle ſoll der Biſchof an ſeinen Paſtoralbeſuchen nicht gehindert werden. 9. Die Einwohner des abgetretenen Gebietes ſtehen in Hinſicht auf bürgerliche und politiſche Rechte den Einwohnern der Stadt Genf gleich; ſie üben ſolche mit ihnen gemeinſchaftlich aus, vorbehalten die Rechte des Stadt- oder Gemeinde-Eigenthums. 10. Die katholiſchen

Kinder genieſsen Zutritt in den öffentlichen Erziehungsanſtalten; der Religionsunterricht wird in denſelben nicht gemeinſam, ſondern abſönderlich ertheilt, und man wird ſich dabei für die Katholiken Geiſtlicher ihres Bekenntniſſes bedienen. 11. Die Gemeindgüter oder Eigenthümlichkeiten der neuen Gemeinden bleiben ihnen zugeſichert, und ſie fahren fort, ſolche zu verwalten und den Ertrag derſelben für ihren Nutzen zu verwenden. 12. Eben dieſe Gemeinden ſollen nicht mit ſtärkern Laſten belegt werden, als die alten Gemeinden. 13. Se. Maj. der König von Sardinien behalten ſich vor, jeden Einſpruch (réclamation), den die Nichterfüllung obbemerkter Artikel veranlaſſen könnte, zur Kenntniſs der ſchweizeriſchen Tagſatzung zu bringen, und durch ihre diplomatiſchen Agenten bei derſelben unterſtützen zu laſſen.

Art. 4. Alle Bücher, Schriften und Urkunden, welche auf die abgetretenen Sachen Bezug haben, werden von Sr. Majeſtät dem König von Sardinien dem Kanton Genf in möglichſt kurzer Friſt übergeben werden.

Art. 5. Der zu Turin am 3. Brachmonat 1754 zwiſchen Sr. Majeſtät dem König von Sardinien und der Republik Genf geſchloſſene Vertrag iſt in Hinſicht auf alle jene Beſtimmungen

beibehalten, welche durch die gegenwärtige Verkommniß nicht aufgehoben wurden; deſſen unerachtet wollen Se. Majeſtät in der Abſicht, dem Kanton Genf einen beſondern Beweis ihres Wohlwollens zu ertheilen, ihre Zuſtimmung zu Aufhebung desjenigen Theils des 13. Art. oberwähnten Vertrages geben, der den Bürgern von Genf, die damals ſchon Beſitzer von Häuſern oder Grundſtücken auf ſavoyiſchem Gebiete waren, auf ſolchen ihren bleibenden Wohnſitz zu nehmen unterſagte.

Art. 6. Se. Majeſtät willigen aus gleichen Gründen ein, mit dem Kanton Genf Einverſtändniſſe zu treffen, für die Erleichterung der Ausfuhr der, für den Verbrauch der Stadt und des Kantons beſtimmten Lebensmittel aus ihrem Staatsgebiete.

Wien, 26. März 1815. (Unterz.) de St. Marſan. Gutgeheißen in der Sitzung vom 29. März 1815, durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Vertrag von Paris unterzeichnet haben, deren Unterſchriften in alphabetiſcher Ordnung der Höfe folgen (wie oben bei Nro. 1.)

Noch immer beharrte Nidwalden, jedoch mit großem Widerſpruche einiger Gemeinden, die ſich gerne den neuen Schweizerbund und die

Verfügungen der verbündeten Mächte gefallen ließen, auf der Herſtellung der alten Bünde, verwarf daher mit unzeitigem Patriotismus nicht allein jede Aufforderung der Tagſatzung zum Beitritte zur neuen Eidgenoſſenſchaft, ſondern wollte ſich auch eben ſo wenig über die Wienerkongreßerklärung ausſprechen. In dieſer zweideutigen und vereinzelten Stellung erhielt dieſes Ländchen eine Faktion, die nicht unwahrſcheinlich auch in andern Kantonen der Schweiz Anhänger zählte. Die Tagſatzung, entſchloßen, noch ein kurzes aber ernſtes Wort an die gemisleiteten Nidwaldner zu ſprechen, hatte in einem kräftigen und bündigen Manifeſt die lezte Einladung zu dem doppelten Beitritt des Bundes wie des Wiener-Rezeſſes an ſie ergehen laſſen, und um der Ungewißheit über ihren Entſchluß ein Ziel zu ſetzen, den fünften Brachmonds dafür angeraumt mit dem Beifügen, daß wenn auch dieſer Termin ungenuzt gelaſſen würde, ſie, die Tagſatzung ohne weitere Rückſicht auf Nidwalden über die Vortheile verfügen werde, die dem Ländchen, zumal aus der Kongreßerklärung, zufließen ſollen u. ſ. f. Eine weit beſſere Geſtalt als in Nidwalden, hatten die Sachen in Schwyz gewonnen, wo nach einigen Ausbrüchen von Volkszügelloſigkeit, bei welchen mancher

Biedermann, der bisher ſeinem Kanton mit Schwerd und Feder treu gedient hatte, und unter denen der allen guten Eidgenoſſen theure Aloys Reding vielfache Kränkung erfuhr, ſich zurückziehen wollte, bei dem vorhin mistrauiſchen Landmann, von der Tagſatzung durch ihre dem Lande Schwyz gegebene Erklärung: „daß „aus dem neuen Bundesvertrag für die im Kan„ton herrſchende katholiſche Religion kein Nach„theil hervorgehen könne; die Souverainität „der ſich verbündenden Stände, weit entfernt, „durch dieſen Bund gefährdet zu werden, viel„mehr durch denſelben neue Gewährleiſtung er„halten; daß der Bund keine Vorſchrift wegen „freier Niederlaſſung enthalte, und demnach ſol„che den Ausbürgern einzuräumen oder zu ver„weigern lediglich von dem freien Willen der „Regierungen abhange; daß der Bund keine ſte„henden Militärkontingente, ſondern allein die „Aufſtellung der Militzkontingente bei eintreten„dem Bedürfniß verlange; und daß endlich bei „der bevorſtehenden Reviſion der Geldkontingen„te billiger Wünſche allſeitig ſolle Rechnung ge„tragen werden, und beinebens für Erhöhung des „Kontingents von Schwyz keinerlei Abſicht ob„walte;“ die gewünſchte Beruhigung erzielt, und die Friedensſtörer zum Schweigen gebracht wurden.

An die Stelle des interimiſtiſchen Tagſatzungs-Präſidenten, des zürcherſchen Bürgermeiſters Johann Konrad von Eſcher, der am 12. Chriſtmonde 1814 von einem tödtlichen Nervenſchlag getroffen, plözlich ſtarb, wurde ſein Nachfolger im Konſulate, David von Wyß gewählt. Dem Kanton Teſſin, deſſen modifizirte Verfaſſung vom 29. Heumonde 1814 Bundesgarantie erhalten und bereits in Gang gebracht worden war, hatte ein Tagſatzungsdekret eine Entſchädniß von 100,000 Fr. für die während ſeiner franzöſiſch-italiäniſchen Beſetzung getragenen Laſten zugeſprochen; welche Vergütung die Stände ratifizirten und damit ihre Bereitwilligkeit ausdrückten, mit brüderlicher Theilnahme die Heilung jener Wunden zu befördern, die ein mehrjähriger verhängnißvoller Zeitraum dieſem ſchwergeprüften Lande geſchlagen hat. Dankbar nahm die teſſiniſche Regierung dieſe Entſchädigung an, bewies aber zugleich, daß dieſelbe für ihren Gegenſtand noch keinesweges hinreiche, indem ihr Kanton von der fremden Okkupation mehr denn 700,000 Fr. Schaden litt, mithin eine billigere Erhöhung der Entſchädnißſumme für ihn wohl hätte ſtipulirt werden dürfen. Zugleich äußerte eben dieſe Regierung den Wunſch, daß bei Betrachtung dieſer im Verhält-

niße der bekannten Armuth ihres Volks beiſpielloſen alles erſchöpfenden Opfer, jene 250,000 Fr. Militärkoſten, welche die innern Unruhen in ihrem Kanton verurſacht hätten, und zu deren Rückerſtattung die Tagſatzung ſie verpflichten wollte, von geſammter Eidgenoſſenſchaft übernommen werden möchten! Die in dem Wienerrezeß empfohlene Amneſtie, glaubte ſie auch auf die Geldſtrafen ausdehnen und die Beklagten von Bezahlung der Kriegskoſten befreien zu dürfen, mithin weder die Regierung noch die ſchuldigen Individuen im Falle wären, darum belangt werden zu können.

Da die Städte und Landſchaften Genf und Neuenburg, nachdem die alliirten Befreier Europens die Klagen über ihre Unterdrückung vernommen und ihnen Recht geſprochen hatten, ſich der Wiederkehr ihrer Freiheit und vormaligen bürgerlichen Glückes freuen konnten, ſo kamen auch die Eidgenoßen ihren Wünſchen, ſie zu ihren Bundesverwandten wieder anzunehmen, mit freundlichem Willen entgegen, und die Uebereinkunft wegen ihrer Aufnahme in den ſchweizeriſchen Bundesverein wurde den 6. April der Tagſatzung vorgelegt, den Ständen zur Ratifikation mitgetheilt, die auch unverzüglich erfolgte.

Die Uebereinkunft, die für beide Theile mit wenigen Abänderungen dieſelbe iſt, lautete wie folgt:

„Wir die Geſandten der Kantone der Schweiz, „auf der eidgenößiſchen Tagſatzung in Zürich „auſſerordentlich verſammelt, thun kund und zu „wiſſen hiermit:

„Daß nachdem die Tagſatzung der ſchweize„riſchen Eidgenoſſenſchaft bereits unterm 12ten „Herbſtmonats 1814 beſchloſſen hat, in das Be„gehren des ſouverainen Staats Neuenburg „(der Stadt und Republik Genf) zu willigen, „und denſelben (dieſelbe) als Kanton in den „Schweizerbund aufzunehmen, wir es für an„gemeſſen erachtet haben, dieſe endliche Verei„nigung nicht länger aufzuſchieben, welche für „beide Theile gleich vortheilhaft und geeignet „iſt, die ſeit Jahrhunderten gegenſeitig beſtan„denen freundſchaftlichen Verhältniße durch eine „völlige Gemeinſchaft der Schickſale und In„tereſſen immer mehr zu befeſtigen.

„Zu dem Ende haben wir ernannt und mit „den erforderlichen Vollmachten verſehen, die „Hochgeachten Herren N. N. und der ſouve„raine Stand Neuenburg (und die Republik „Genf) die Hochgeachten Herren N. N., welche

„hierauf denjenigen Vereinigungsakt abgeſchloßen „haben, deſſen Inhalt hier folgt:

„1) Der ſouveraine Stand Neuenburg wird „als Kanton in die ſchweizeriſche Eidgenoſſen„ſchaft aufgenommen. Dieſe Aufnahme findet „unter der ausdrücklichen Bedingung ſtatt, daß „die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche „dem Staat Neuenburg als Glied der Eidge„noſſenſchaft obliegen, die Theilnahme dieſes „Standes an der Berathung der allgemeinen „Angelegenheiten der Schweiz, die Ratiſikation „und Vollziehung der Beſchlüſſe der Tagſatzung, „ausſchließlich die in Neuenburg reſidirende Re„gierung betreffen werden, ohne daß dafür eine „weitere Sanktion erforderlich ſey.

„(Die Republik Genf wird als Kanton in die „ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft aufgenommen. „Sie nimmt ihren Rang nach Neuenburg, und „iſt der 22ſte Kanton der Schweiz.)

„2) Der Kanton Neuenburg (Genf) tritt „allen Beſtimmungen des Bundesvertrags bey, „den er gleich den übrigen Ständen der Schweiz „zu beſchwören hat.

„3) Er liefert ſein Kontingent zur eidge„nößiſchen Armee, in dem für alle andern Stän„de angenommenen Verhältniß von zwey Mann „auf 100 Seelen der ganzen Bevölkerung, nach

„welchem Maaßſtabe auf 50,000 Seelen, das „Kontingent 1000 Mann betragen ſoll.

„(Genf ſtellt ſein Kontingent — — nach „welchem Maaßſtabe auf 30,000 Seelen das Kon= „tingent 600 Mann betragen ſoll.)

„4) Sein Geldkontingent, nach dem gleichen „Verhältniß wie jenes der Stände Baſel und „Genf berechnet, iſt auf 25,000 Franken feſt= „geſetzt. Durch dieſe Beſtimmung, und durch „jene im vorhergehenden Artikel, ſoll indeß der „durch den 3ten Artikel des Bundesvertrags „vorbehaltenen Reviſion der Beiträge an Mann= „ſchaft und Geld nicht vorgegriffen ſeyn.

„(Genfs Geldkontingent iſt nach dem gleichen „Verhältniß wie das von Baſel und Neuenburg, „auf 15,000 Franken feſtgeſetzt.)

„5) Der Staat Neuenburg iſt der 21ſte Kan= „ton der Schweiz, er nimmt ſeinen Rang in „der Tagſatzung unmittelbar nach der Republik „Wallis.

„(5. Im Fall der Kanton Genf eine Ge= „bietserweiterung erhalten ſollte, ſo wird ſein „Mannſchafts= und Geldbeitrag im gleichen Ver= „hältniß erhöht werden. Durch dieſe Beſtim= „mungen und jene der zwei vorhergehenden Ar= „tikel, ſoll indeß der durch den 3ten Artikel des „Bundesvertrags vorbehaltenen Reviſion der

„Beiträge an Mannſchaft und Geld nicht vor-
„gegriffen ſeyn.)

„6) Die gegenwärtige Vereinigungsurkunde, „welche von den Kommiſſarien der Tagſatzung „unterzeichnet worden, ſoll alſogleich den eid- „genößiſchen Ständen und der Regierung von „Neuenburg (von Genf) vollendet und definitiv „auf ewige Zeiten beſchloßen ſeyn.

„(Alſo geſchehen und unterzeichnet.)“

Die Aufnahme der Republik Wallis in den ſchweizeriſchen Staatenverein blieb dagegen für ſo lange ausgeſtellt, bis ſich Ober- und Unterwallis über ihre Landesverfaſſung würden verſtändiget haben. Erſt mit dem achten Brachmond ward die neue Kantons-Organiſation von dem Walliſiſchen Volke angenommen, nachdem ſich die entzweiten Partheien in demſelben durch die Ueberzeugung vereinigt hatten, daß nur Eintracht in dieſen höchſt gefährlichen Zeiten des Vaterlands, das ſicherſte Rettungsmittel deſſelben ſey. Der Verband des Walliſerſtaats mit der Eidgenoſſenſchaft erhielt unmittelbar darauf die Genehmigung der Kantone, und ſein Geſandter nahm bey der Tagſatzung ſogleich ſeinen Platz als Bothe des zwanzigſten Kantons in der Reihe der Eidgenoſſen ein. Die Bundesform für Wallis war die gleiche mit jenen von Neuenburg

und Genf. Das Geldkontingent wurde auf 9600 Fr. erhöht; das Mannſchaftskontingent aber auf 1280 Mann.

So bildete ſich, mitten in einer abermaligen Bewaffnung und Gährung des ganzen Welttheils, deren einzelne Berührungen für den nächſtfolgenden neueſten Abſchnitt aufbehalten ſind, die Eidsgenoſſenſchaft der zwei und zwanzig Kantone, und trat, nach einem Zuſtande innern Mistrauens, Gährung und Zwietracht, Folge der nach Napoleons Sturz zerriſſenen mediationsmäßigen Verfaſſung, mit Kraft und Würde in den Rang der europäiſchen Staaten wieder ein. Zwar war die Stunde der Prüfung für die Völker der Schweiz noch nicht vorüber, da eine neue Kriſe die Erhaltung ihrer Selbſtſtändigkeit einen Augenblick zweifelhaft machte. Aber ſo wie Oeſtreich, Preußen und Rußland in der letzten Sturmnacht gleich wohlthätig leuchtenden Sternen über Helvetien glänzten, verewigte ſich ihr Name bey den Eidgenoſſen in dem zweiten Völkerkampfe, da ſie als Schutzengel, Verderben verkündend den Söldnern willkührlicher Gewalt, den Schweizerbund bewahrten.

# IX. Abſchnitt.

## Von der Beendigung des Wiener-Kongreſſes bis zur Beſchwörung des neuen eidgenöſſiſchen Bundes.

# Napoleons Landung in Frankreich und der Eidgenoſſen Bewaffnung zum Schutz ihrer Gränzen.

Nachdem die verbündeten Mächte gegen Frankreich ſiegreich gekämpft hatten, und ihre tapfern Kriegsheere mit ihren erfochtenen Lorbeeren geſchmückt, aus den franzöſiſchen Provinzen, bereits nach ihren Friedens-Quartieren am Uralgebirge und der Weichſel ſowohl als an den Geſtaden der Donau und Spree zurückgekehrt waren; nachdem Napoleon Bonaparte für ſich und ſeine Erben auf alle ſeine Kronen verzichtete, und die Urkunde ſeiner von ihm am 11. April 1814 unterzeichneten Abdankung der Menſchheit künftige Ruhe zu gewährleiſten ſchien, wurde ganz Europa durch ein unerwartetes Ereigniß ſchon in den erſten Tagen des Märzens zur Wiederergreifung der Waffen aufgeſtürmt.

Des auf das Eiland Elba verwieſenen Napoleons Stern war zwar durch das Mislingen ſeiner Eroberungsentwürfe erbleicht, aber darum noch lange nicht untergegangen, denn am 26. Februar um 9 Uhr Abends verließ derſelbe nach einem Aufenthalte von ungefähr 11 Monaten dieſe Inſel, die ihm ſeine Thronentſagungsakte ausgewirkt hatte. Mit 12-1300 Mann (meiſtens Italiener, Korſen und Polaken) landete er in der Nacht vom 1. auf den 2. März im Meerbuſen von Juan. Nach einigen theils gelungenen, theils vereitelten Anſchlägen rückte er gegen Grenoble vor. General Marchant ſchickte einen Theil ſeiner Mannſchaft aus, um ihn zurück zu treiben; zu Vezille ſtießen ſie aufeinander, und zogen verbrüdert am 7. des Abends in Grenoble ein.

Die Stadt Genf, welche gelernt hatte, das Glück zu würdigen, der Schweiz anzugehören, und ſich durch dieſe Erſcheinung des herrſchſüchtigen franzöſiſchen Exkaiſers in ihrer Nachbarſchaft bedroht ſah, verkündigte durch Eilboten die herannahende Gefahr des Vaterlandes, der ganzen weſtlichen Schweiz und der Tagſatzung in Zürich. Ein ſolcher langte am 10. März daſelbſt an. Sogleich verordnete David von Wyß, des Vororts Bürgermeiſter und der Tagſatzung Prä-

ſident, zwei waadtländiſche Bataillone, mit Artillerie verſehen, als Beſatzung nach Genf; die zufällig abweſenden Geſandtſchaften aber wurden eingeladen, unverweilt und ſo vollzählig als möglich nach Zürich zurückzukehren. Am 11. März verſammelten ſich die in Zürich anweſenden Abgeſandten der eidgenößiſchen Stände, und genehmigten in ihrer Sitzung nicht blos die vorläufigen Verfügungen, ſondern beſchloßen zugleich ein Aufgebot von 30,000 Mann, davon die erſte Hälfte auf den erſten Befehl der Militärkommiſſion ausrücken, die zweite aber in marſchfertigen Stand geſezt werden ſoll; auch ordnete ſie den zürcherſchen Staatsrath Finsler als Repräſentant, in die weſtliche Schweiz mit ausgedehnten Vollmachten ab. Dieſe getroffenen Maaßregeln, die der Drang der Umſtände erheiſchte, und der vereinte Wille, der die Tagſatzungsglieder belebte, die Eidgenoſſenſchaft in den Stand zu ſetzen, die Sicherheit der Gränzen von auſſen und die Ruhe im Innern zu handhaben, jedes Unglück abzuwenden und die Beſetzung der Schweiz durch fremde Truppen auszuweichen, wurde mit Jubel in der ganzen Eidgenoſſenſchaft vernommen. Jedermann überzeugte ſich, daß die Gefahr der Zeit die eidgenößiſchen Boten zu der innigſten Freundſchaft vereinigen

und ſie der untergeordneten Zwiſtigkeiten vergeſſen ließ; daß nur ein Geiſt, der der reinſten Vaterlandsliebe und Eintracht, ſie beſeele; daß die Schweizer nicht erobern, aber die wiedererhaltene Freiheit und Unabhängigkeit ihren Enkeln aufbewahren und überliefern wollen. Eben ſo allgemein war der Beifall, den dieſe veranſtalteten Rüſtungen und ihr Endzweck, von den Geſandten der hohen Mächte erhielten. Die Schweizer, ſchrieb der brittiſche Botſchafter Addington, haben immer einen Wall gebildet um die Throne der rechtmäßigen Könige gegen die Uſurpatoren. Mit beſonderm Vergnügen, antwortete der rußiſche Geſchäftsträger Kammerherr von Krudener, werde ich meinen Kaiſer in Kenntniß ſetzen von dieſem Beweiſe, daß die Schweizer würdig ſind ihrer von den verbündeten Mächten wiedererhaltenen Unabhängigkeit. Der würtembergiſche Geſandte wünſchte, die Maaßregeln ſeines Königs zur allgemeinen Sicherheit mit den Kantonen der öſtlichen Schweiz treffen zu können. Sollte mein König, ſagte der franzöſiſche Miniſter bei der Eidgenoſſenſchaft, von Talleyrand, ſeine alten Bundsgenoſſen um Hülfe anrufen, ſicher würde er in allen Kantonen eben jene Schweizer wiederfinden, welche durch Vertheidigung ſeiner

Vorfahren ſich mit Ruhm bedeckt haben, und deren Hingebung für Ludwig den ſechszehnten die Bewunderung von ganz Europa geworden iſt. Das Heil des Schweizerlandes iſt dabei ſelbſt intereſſirt.

Als in Wien die Nachricht von Napoleons Landung in Frankreich eintraf, erklärten in einem unterm 13. März ausgefertigten Manifeſt die Bevollmächtigten von Rußland und Oeſtreich, von Frankreich und England, von Spanien und Portugall, von Preußen und Schweden, eingedenk des blutigen jahrelangen Kampfes mit dem Weltbezwinger, und voll hoher Gefühle durch das Andenken an die große Völkerſchlacht bey Leipzig, und an ihren Einzug in Paris, wo Napoleons Thron verſank, und die geheiligte Sache der Menſchheit triumphirte, daß ſie, feſt entſchloßen, den Pariſer-Traktat vom 30. May 1814, und die durch denſelben geheiligten Verfügungen, ſo wie diejenigen, welche ſie zu deſſen Vervollſtändigung und Beveſtigung bereits getroffen haben, oder noch zu treffen geſinnet ſind, zu handhaben; alle ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel anwenden, und alle ihre Kräfte vereinigen werden, auf daß der allgemeine Friede, welchen Europa wünſcht, und welcher das ſtete Ziel ihrer Anſtrengungen war,

nicht neuerdings geſtöret, ſondern vielmehr gegen jedes Unternehmen ſicher geſtellt werde, welches den Völkern den Rückſturz in die Verwirrungen und die Uebel der Revolution droht.

Die Tagſatzung fuhr unterdeſſen unverdroſſen fort, ihrem Entſchluße, die Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes von innen und von auſſen zu vertheidigen, die herzerfreuendſte Entwickelung zu geben. Schwyz und Nidwalden, ſo wie Appenzell der Innern Rhoden, wurden als immer noch nicht im Bunde ſtehende Kantone eingeladen, ihre Geſandtſchaften auf die Tagſatzung zu ſenden, und mit an den zur Vertheidigung des ganzen Staatskörpers getroffenen oder noch zu treffenden Anſtalten Theil zu nehmen, von welchen Schwyz und Appenzell bald darauf dem hohen Rufe entſprachen, und der gemeinen Sache beitraten, Niederwalden hingegen in ſeinem ohnmächtigen Wahnſinn beharrete. Dem berühmten und vielerfahrnen General Bachmann hatte die Tagſatzung den Feldherrnſtab über das Schweizerheer im Südweſt angeboten, der ihn ſeines vorgerückten Alters ungeachtet annahm, und den wackern Oberſt von Gady aus Freiburg zum untergeordneten Diviſionsgeneral erhielt. Am 15. März ergieng auch von der Tagſatzung

aus an die Oberſten der Schweizerregimenter in Frankreich ein Schreiben, worinn dieſe aufgefordert wurden, dem Vaterlande durch genaue Erfüllung ihrer beſchwornen Pflichten Ehre zu machen; und weil im Augenblicke dieſer Bewaffnung und Kraftäuſſerung der Eidgenoſſenſchaft Neuenburg und Genf, von welchen das erſtere 600 Mann auf die Gränze marſchieren laſſen, und 600 andere als Reſerve in Bereitſchaft hielt, das letztere aber 2300 Nationalgarden aufgeboten und zu Handen der Eidgenoſſenſchaft beeidigt hatte, in den Verein der ſchweizeriſchen Bundesgenoſſen noch nicht förmlich eingetreten waren, ſo ward wegen dieſen ihrer militairiſchen Anſtrengungen für gut befunden, ſie in militairiſcher Hinſicht gleich den alten Kantonen zu behandeln. Joſeph Bonaparte, der auf Befehl der Tagſatzung nach Schafhauſen hätte gebracht werden ſollen, entfloh aus ſeinem Landſitze zu Prangins nach Frankreich zu Napoleon ſeinem Brüder, der mittlerweilen durch den Marſchall Ney einen beträchtlichen Zuwachs an Streitkräften bekommen, ſeine Richtung gegen die Hauptſtadt Frankreichs genommen hatte. Den 17. März rückte er zu Auxerre ein; am 19. langte er zu Sens an, und Tags darauf war er im

Tuilerien-Palaſt zu Paris abgeſtiegen, von wo ſich König Ludwig XVIII in der Nacht vorhin entfernt hatte. Dieſe Napoleoniſche Reiſe von Elba nach Paris, und ſeine erfolgte momentane Wiederbeſteigung des franzöſiſchen Throns, aus welcher ſich ein abermaliges groſses Weltſchauſpiel entwickelte, geſchah ohne Schwerdtſtreich, ohne Vergieſsung auch nur eines einzigen Blutstropfens, obgleich Monſieur, des Königs Bruder, an der Spitze einer nicht unbeträchtlichen Kriegsmacht, mit dem feſten Entſchluſs ausgerückt war, den Feind ſeines Hauſes zu vernichten; was ihm aber um ſo weniger gelang, da bei dem franzöſiſchen Militär die Nachricht von Napoleons Erſcheinung einen Enthuſiasmus hervorgebracht hatte, der nicht von den beſten Geſinnungen für die Sache des Königs zeugte, und dieſem ſo wie ſeinem Hauſe, die Abneigung, ſich mit Napoleon zu ſchlagen, nicht undeutlich zu erkennen gab.

Noch war die Zuſchrift der eidgenöſſiſchen Tagſatzung an die Schweizer-Regimenter in Frankreich, an dem Ort ihrer Beſtimmung nicht angelangt, als dieſe ſchon in den Fall kamen der Welt zu zeigen, daſs Ehrgefühl und Heiligkeit geſchworner Eide Loſungsworte der Schweizer ſind.

„Den 6. März“ ſchrieb ein ſchlichter Wachtmeiſter vom zweiten Schweizer-Regiment nach Hauſe, „vernahmen wir Napoleons Landung, und mußten daher auf unſerer Hut ſeyn, weil wir alle Tage die Revolution in Paris erwarteten. Den 17. marſchierten wir nach Korbeuil, um uns Napoleons Truppen zu widerſetzen; allein wir waren ſchon alle verkauft, und erhielten am 19. Gegenbefehl; den 20. des Morgens um 1 Uhr floh der König; wir kamen um 3 Uhr Nachmittags in Paris an; Paris gieng ohne Schuß über. Wie wir gegen Napoleon ausrückten, rief alles: Es lebe der König! Es leben die wackern Schweizer! Und als wir vermiſcht unter Napoleons Truppen zurück kamen, ſchrie alles: Es lebe Napoleon! Es leben die biedern Schweizer! Da kann man ſehen wie die Franzoſen ſind — gerade wie das Wetter. Den König begleiteten die Hundertſchweizer, 400 Gardes du Korps und 2500 Chevauxlegers, lauter Offiziers und vom Adel. Was aus uns werden wird, wiſſen wir nicht; aber alle glauben, die Schweizer werden ſo brav ſeyn, uns ins Vaterland zurückzurufen“ u. ſ. w.

Dieſer Bericht, in welchem der ganze Schweizerkarakter ſich ſo ſchön ausſprach, wurde durch die Zuſätze des in Zürich eingetroffenen Haupt-

manns Schaller von Freyburg noch vervollſtändiget. Zwei unſerer Regimenter, ſagte dieſer, wurden den franzöſiſchen Truppen beigeordnet, um gegen Napoleon auszurücken; am 20. zogen wir auf erhaltenen Gegenbefehl wieder in Paris ein. Ueberall waren wir von franzöſiſchen Truppen umgeben, die zu Napoleon übergiengen, und uns zur nemlichen Unthat zu verführen ſuchten; aber getreu unſerm Eid kehrten wir in unſere gewöhnlichen Kaſernen zurück, und als man uns Tags darauf auf die Parade befehligte, wurde es mit heiterer Würde abgeſchlagen; auch jeden andern Dienſt zu thun haben wir uns geweigert; nur das haben wir begehrt und auch erhalten, daß wir einen Offizier ſenden durften an die Bundesbehörde, um den Willen unſerer Obrigkeit zu vernehmen.

Mit hohem Beifall vernahm die Tagſatzung dieſes muſterhafte der Altväter würdige Benehmen, und bevollmächtigte die wackern Obleute dieſer Helden zu Polotzk und an der Beresina, mit ihrer Mannſchaft in die Schweiz zurückzukehren. Noch ehe aber der Schweizerhauptmann Schaller von ſeiner Sendung nach Zürich wieder in Paris eingetroffen war, hatte das napoleoniſche Gouvernement von Frankreich ſchon Kunde erhalten von dem Beſchluße der

Tagſatzung, der die Schweizertruppen nach Hauſe rief. Sobald der Marſchall Kaſtellaz im Beſitze des Tagſatzungs-Befehls war, eilte er zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. Zu was die Sache diplomatiſch behandeln? entgegnete Caulincourt der Miniſter, Napoleon bedarf der Schweizer eben nicht! — Das Kriegsminiſterium wäre ermächtiget genug geweſen, die begehrte Entlaſſung zu geſtatten. Indeſſen fand man doch für gut einen Verſuch zu wagen, ob dieſe ſo entbehrlichen Leute nicht könnten gewonnen werden. Der von Ludwig XVIII. ernannte Generalinſpektor Frerion kam zum vierten Regiment, und verſchwendete ſeine Beredſamkeit, um das Pflichtgefühl der Schweizerſoldaten zu betäuben — nur ein Feldſcherermajor Fiſchli von Dießenhofen wurde verführt; laut erſcholl das Hohngelächter des Regiments, als dieſer Elende ſo allein da ſtand. General, gab ein Offizier zur Antwort: ich habe fünf Wunden am Leibe für Napoleon empfangen, manchen Feldzug hab' ich mitgemacht, habe Weib und Kinder, und kein Vermögen, ſie auch nur mit Erdäpfeln zu ernähren, aber mein Vaterland ruft — ich kenne nur Treu und Pflicht. Einem gemeinen Soldaten rief Frerion zu: aber du alter Kriegsgeſelle, du trägſt ja das

Kreuz der Ehrenlegion! eine nahe Penſion, ein höherer Rang warten dein, wenn du's mit uns hältſt. Der Krieger antwortete: Ich weiß nur meinen Offiziers zu gehorchen. Von dem vierten Regiment begab ſich Frerion mit einigen andern Generalen nach St. Denis, wo ſie ebenfalls das 1ſte, 2te und 3te Regiment aufforderten, den franzöſiſchen Adlern zu dienen; allein auch da ſcheiterten Frerions Bemühungen an der Treue und Vaterlandsliebe der Schweizer. Nur im 3ten Regiment, deſſen Kommando ſeit Napoleons Zurückkunft ein gewiſſer Oberſt Stoffel (eine thurgauiſch-ſpaniſche Regiments-Frucht, und unter Napoleon durch ſeltſame Wege emporgeſtiegen vom Hauptmann bis zum Oberſten und Baron) übernommen hatte, traten mit dieſem und ſeinem Bruder Major Stoffel noch die Hauptleute Varena, Bianchi und Taglioretti aus, mit der Erklärung dem Napoleon und nicht dem Vaterlande zu dienen. Dieſen Verführern folgte als Verführte nur eine ſehr kleine Anzahl gemeine Soldaten, die ſofort von den andern in ihren Quartieren nicht mehr geduldet wurden, und für welche Stoffel eine eigne Kaſerne erhielt. Um die Soldaten beſſer zu gewinnen, verſprach man den Unteroffiziers Oberoffizierſtellen, den Gemei-

nen Geld, den Offiziers Beförderungen — aber alles umſonſt. Ihre Treue blieb gröſtentheils unerſchütterlich. Wenigſtens die Soldaten zurückzubehalten, ertheilte man den Obleuten Päße, mit dem Verdeuten, Paris in Zeit von 24 Stunden zu verlaſſen, und wollte durch dieſe Trennung erzwecken, was die gemachten Verheiſſungen nicht bewirken konnten. Als aber auch dieſes ſchändliche Mittel mislang, ſo ließ man ſie endlich in Abtheilungen von 100 Mann ſtark, über Baſel, Biel und Pontarlier nach Hauſe ziehen, nachdem ſie die Waffen niedergelegt hatten. Ein einhelliger Jubel bemächtigte ſich aller biedern Eidgenoſſen, und nicht nur wurde in allen Geſellſchaften der Schweiz freudiger Beifall dem Betragen dieſer Braven, das immer ein beißender und beſchämender Vorwurf für die franzöſiſche Armee bleiben wird, gezollt, ſondern reiche Partikularen, ja ſelbſt ganze Gemeinden ſammelten anſehnliche Summen, um ſie als Geſchenke dieſen heimkehrenden Kriegern, deren gerechten Forderungen an den franzöſiſchen Kriegsminiſter man zur Zeit keine Rechnung tragen wollte, zukommen zu laſſen. Auch bereitete ſich jedermann zum herzlichſten Empfange vor. Das Vaterland ließ dieſe ihre Aufopferung, ſtandhafte Vaterlandsliebe und ausdau=

rende Ankämpfung gegen Gefahr und Lockungen in der Folge ebenfalls nicht unbelohnt. Sowohl für dieſe Verdienſte, als für ihre nach ihrer Zurückkunft der Schweiz gebrachten Opfer und bewieſene Anhänglichkeit wurden ſie mit vier ſchönen Fahnen oder altſchweizeriſchen Feldzeichen beſchenkt, und Offiziere wie Gemeine empfiengen Medaillen mit Bändern zum Zeugniß des Dankes der Nation. Wenn alle der rühmlichſten Auszeichnung werth waren, ſo verdienten neben dem vorerwähnten Marſchall Kaſtellaz, die Namen eines Oberſts von Affry, Oberſts Baron ab Iberg, der Oberſtlieutenante Röſſelet, de Riaz, Bucher, Bleuler und Hauptmanns Durheim u. ſ. w. vorzugsweiſe genannt zu werden, die als rühmliche Vorbilder der Treue und Vaterlandsliebe, ſo wie eines heroiſchen Muthes und ächter Klugheit, ihren Waffengefährten, zu Paris, als nachher bei dem eidgenöſſiſchen Bundesheer vorleuchteten.

Während die Tagſatzung in Zürich unterm 20. März die Mobilmachung der zweiten Hälfte des eidgenöſſiſchen Auszüger-Korps beſchloß, und über den Zweck der angeordneten Maaßregeln in einem ſogenannten Aufrufe vom 24. März, die Bewohner der Eidgenoſſenſchaft belehrt hatte, ſchloſſen die Mächte von Oeſtreich, Rußland,

Großbrittanien und Preußen am 25. März zu Wien ein Schutzbündniß, nach welchem ſie ſich gegenſeitig verpflichteten, im Sinn ihrer Erklärung vom 13. März gemeinſchaftlich und einſtimmig alle ihre Kraftanſtrengung gegen Napoleon Bonaparte und gegen alle diejenigen zu richten, die ſich ſchon zu ſeiner Faktion geſchlagen oder ſich in der Folge an dieſelbe anſchließen würden, um ihn zu zwingen, von ſeinem Vorhaben abzuſtehen, und ihn auſſer Stand zu ſetzen, in Zukunft die Ruhe Europens und den allgemeinen Frieden zu ſtören ꝛc. Alle Heerſtraßen Deutſchlands waren auf dieſes Bündniß hin mit Kriegern und Armeegeräthen bedeckt, die nach dem Rhein zogen. Ebenſo brachen auch in Frankreich, wo die wiederaufgetretenen napoleoniſchen Verwaltungsbehörden, ſich raſtlos mit den Aushebungen aller Dienſtpflichtigen beſchäftigten, ganze Heerſchaaren nach der Rheingränze auf. Da am 7. April der öſtreichiſche Kaiſer das lombardiſch-venetiäniſche Königreich proklamirte, legte auch der bisherige König Joachim von Neapel ſeine Maske ab, und rückte ohne eine vorausgeſchickte Kriegserklärung gegen Oeſtreich, mit einem zahlreichen Kriegsheer aus Neapels Gebiete nach Oberitalien vor, wo ſich die Oeſtreicher anfangs hinter

den Po zurückzogen, und Mayland in geſpannter Bangigkeit die Geißeln des Krieges fürchtete. In der Schweiz war die Unruhe deswegen nicht minder groß, obgleich die mächtigen Wälle der Alpen, mit welchen ſie die Natur gegen Italien umgürtet hatte, die Beſorgniße eines Einfalls von Seite der Neapolitaner hätte vermindern ſollen. Allein dieſe Verlegenheit verſchwand in kurzer Zeit. Die Neapolitaner wurden zurückgedrängt. Der Kampf der Oeſtreicher war entſcheidend zu ihren Gunſten. Joachims Vorhaben, die Entfaltung der italieniſchen Volkskraft in Maſſe und unter allen Formen, durch eine ſchmeichelnde Proklamation zu bewirken, mißlang, und ein Sieg um den andern wurde von den Tapfern Oeſtreichs erfochten. Dieſe Triumphe ſchloßen ſich mit der von Joachim ungeahndeten Demüthigung, vom Throne Neapels herabzuſteigen, und den kurz behaupteten Scepter mit dem Wanderſtabe vertauſchen zu müſſen.

Die Schweizer, dieſer Gefahr im Weſten ihres Landes entronnen, erhoben ſich in ſtarken Kolonnen, in Folge der von der oberſten Bundesbehörde an ſie ergangenen Aufmahnung, nach den ſüdlichen und izt am meiſten gefährdeten Kantonen, um dieſe Theile des vaterländiſchen Heerdes zu ſchützen, oder wenn es den unruhigen

und übermüthigen Nachbarn einfallen ſollte, ſolche zu verletzen, dieſelben zurückzutreiben, und ſomit die theuerſten Intereſſen ihres gemeinſamen Vaterlandes, ſeine Unabhängigkeit und innere Ruhe, gegen jede Zudringlichkeit ſicher zu ſtellen. In dieſem Sinn hatte auch der Obergeneral der eidgenöſſiſchen Truppen, Bachmann, ſein Proklama vom 6. April abgefaßt, welches hier wörtlich folgt, und aus dem Hauptquartier zu Bern erlaſſen ward: „Soldaten! Durch „das Zutrauen der ſchweizeriſchen Tagſatzung iſt „mir der Oberbefehl über die eidgenöſſiſche Ar„mee übertragen worden. In feſtem Vertrauen „auf euch habe ich denſelben angetreten. Das „Vaterland fordert von euch Schutz und Ver„theidigung ſeiner Sicherheit, Unabhängigkeit „und Ehre. Freudig ſeyd ihr auf ſeinen Ruf zu „euern Fahnen geeilt. Gehorſam, Ausdauer „und waffenbrüderliche Freundſchaft unter ein„ander: dieß ſind die Eigenſchaften, welche euern „Muth und euern Eifer begleiten müſſen, und „welche ich von euch erwarte. Mit Ernſt und „Feſtigkeit werde ich auf Erfüllung aller Pflich„ten eines jeden wachen, denn ich bin mit dem „feſten Vorſatz an eure Spitze getreten, Alles „zu thun, was zum heiligen Zwecke unſrer Be„waffnung führen kann; ich werde dabey mit

„Freundſchaft für euch ſorgen, und in dieſer „Hinſicht, wie in jeder andern, die übernom„mene Pflicht gegen das geſammte Vaterland „auch meinerſeits treulich erfüllen. Des Schwei„zer-Namens würdig, wollen wir der Erwartung „unſeres Vaterlandes entſprechen, kraftvoll und „bieder aushalten, bis ſeine Freiheit und der „Friede unſers Heerdes geſichert ſind. Der Gott „unſrer Väter ſegnete ihre Kraft und ihre Ei„nigkeit. Unſre Loſung ſey wie die ihrige: „Für Gott und Vaterland!“ Erhebend war in dieſem ſchwierigen Zeitpunkte für jeden biedern Eidgenoſſen der Aufbruch ſo vieler tauſend wackerer Schweizer-Söhne, die nur das Vaterland, deſſen Sicherheit und Ehre, im Auge hatten, und die Rüſtungen in den ſämmtlichen eidgenößiſchen Kantonalſtaaten zur Behauptung ihrer Selbſtſtändigkeit. Die Vertheilung der Brigaden, aus welchen das ſchweizeriſche Bundesheer beſtand, war je nach der Wichtigkeit der Juraſſiſchen Gebirgspäſſe und der mehr oder minder bedrohten Gränzpunkte Genf und Baſel geordnet. Zu Genf bildete ſich zuerſt eine Brigade unter Oberſt Giger von Prangins; dem waadtländiſchen Bataillon Burnat war auch das Bataillon Martin dahin gefolgt. Im Kanton Waadt führte Oberſt Gady von

Freyburg als Diviſions-Kommandant das Kommando; Oberſt Grafenried von Gerzenſee von Bern befehligte unter ihm eine Brigade, auch waren die Bataillons Bürki und Grafenried von Bern, Girard von Freyburg, Sury von Solothurn, Dorer und Suter von Aargau, und zwey Artillerie-Diviſionen von Bern und Solothurn in denſelben eingerückt. In Neuenburg befand ſich nebſt andern Bundestruppen das Berneriſche Bataillon Steiger und die Artillerie-Kompagnie von Diesbach. In das Pruntrutiſche oder vormalige Bisthum Baſel, aus welchem das kleine Oeſtreichiſche Detaſchement von 300 Mann über Augſt und Rheinfelden nach Deutſchland zurückgekehrt war, zogen die Bataillone Füßli und Grafenried von Sumiswald ein, und das Bataillon Altermatt von Solothurn kantonirte in der Gegend des berneriſchen Städtchens Büren. Im ſolothurniſchen Buchsgau bildete ſich eine Brigade unter dem Aargauiſchen Oberſt von Schmiel, zu welcher die St. Galliſchen Bataillone Rikenmann und Danielis gehörten; nach dem Kanton Baſel war das St. Galliſche Bataillon Schärer aufgebrochen, mit welchem ſich kurz darauf noch mehrere Verſtärkungskorps und zwey Abtheilungen Zürcher-

und Waadtländer-Artillerie vereinigten. Im Kanton Teſſin, in welchem für die äuſſere Sicherheit keine Gefahr mehr obwaltete, nachdem des Exkönigs von Neapel furchtbarer Plan geſcheitert war, ſtand einzig noch das waadtländiſche Bataillon Muret.

Zu dieſem Schweizerheer ſtießen in der Folge noch die aus Frankreich zurückgekommenen Schweizer-Regimenter, deren Stand am 18ten May zu 202 Offiziers und 1579 Unteroffiziers und Gemeine, offiziell angegeben wurde, aus deren Offizierkorps Marſchall von Kaſtellaz die Ernennung zum Generalmajor und Chef des eidgenößiſchen Generalſtaabs, und Oberſt von Affry zum Chef des rechten bey Baſel ſtehenden Flügels der Schweizer-Armee erhielt. Ueberdieß verordnete die Tagſatzung, daß zur Unterſtützung der ſchon aufgeſtellten Vaterlandsvertheidiger noch eine Reſerve von 30,000 Mann bereit gehalten wurde, ſo daß die Zahl der ſämmtlichen Landwehrmänner, welche zur Hälfte bereits ins Feld gerückt waren, oder noch des Rufes zum Aufbruche harrten, ſich auf 60,000 belief. Da nur der Sold und Unterhalt dieſer eidgenößiſchen Truppen, ohne die übrigen für die Militär-Ausrüſtung dienlichen Gegenſtände und Bedürfniße, eine monatliche Ausgabe von

ungefähr 900,000 Fr. verurſachte, ſo wurden in allen Kantonen Kriegsſteuern ausgeſchrieben, die aber ungeachtet der die Erwerbsmittel beſchwerenden Zeitumſtände, jeder mit vaterländiſchem Herzen entrichtete, der die weit größern Opfer zu berechnen fähig war, die der Durchmarſch oder Aufenthalt fremder Armeen die Schweiz koſten würde, oder die Folgen beurtheilen konnte, wenn die Schweiz gar das Unglück hätte tragen ſollen, ein Schlachtfeld feindlicher Heere zu ſeyn.

Wenn ſchon das Ueberraſchende der Wiedererſcheinung Napoleons bey der Mehrheit der ſich nach Ruhe und einer bürgerlichen Ordnung ſehnenden Bewohner Frankreichs, einem verſteinernden Zauber ähnlich, tiefe Beſtürzung hervorbrachte, ſo war dagegen auch nicht zu läugnen, daß ſich das überall offenbarende Einverſtändniß ſeiner Anhänger, deſſen Umfang nicht allein in Frankreich, ſondern auch in andern daſſelbe berührenden Staaten, niemand beſtimmen konnte, jede Maaßregel zu erſchweren zur Pflicht machte, welche gegen Napoleon ergriffen wurde. Auch in der Schweiz fehlte es nicht an Begeiſterten in allen Klaſſen, beſonders aber nicht an Dorfſchenken, in welchen ſich Politiker oft in Menge einfanden, dem neugierigen Landmann zahlloſe künftige Glückſeligkeiten aus den neueſten Ereig=

nißen in Frankreich zu weiſſagen, und ins hoch erhobene Ohr die Zurückkunft Napoleons nach Frankreich, als ein unter den Mächten abgekartetes Spiel zu ziſcheln. Man hatte ſogar Gelegenheit Leute zu beobachten, welche Druckſchriftchen unter der Hand herumboten, worin die Einmüthigkeit der eidgenößiſchen Bundestags-Herren verdächtiget, ihre Beſchlüſſe verdreht und getadelt, die Vorgänge in Frankreich aber mit Sirenentönen geprieſen wurden. Dieſes aufwiegleriſche Spiel ſuchte man ſelbſt unter den Truppen zu verſuchen, um den vorherrſchenden guten Geiſt derſelben irre zu leiten. Die Tagſatzung auf dieſes aufmerkſam gemacht, ließ dem Obergeneral des Bundesheers den Befehl zugehen, ſolche Zeitungsſchmiede und Verbreiter lügenhafter Nachrichten, wo ſie ergriffen würden, wie Spione und Meuter zu behandeln — und da kein Zweifel dagegen obwaltete, daß dieſes Einſchwärzen von Tollſinn in die ſonſt ſo bedächtliche Schweiz durch geheime Agenten Napoleons betrieben werde, ſo ward von der Tagſatzung an die weſtlichen Gränzkantone das Anſuchen geſtellt, allen Franzoſen, die als Sachwalter Napoleons angeſehen werden könnten, die Weiſung zu ertheilen, ohne ſchriftliche Erlaubniß der Tagſatzung ihre Reiſe nicht fortzu-

ſetzen. Dieſer Vorſchrift gemäß war es ſelbſt dem vormaligen Oberrheiniſchen Präfekt Des-portes nicht geſtattet, das auf ſich habende Schreiben Kaulincourts, worin Napoleons Wiederbeſteigung des franzöſiſchen Kaiſerthrons mitgetheilt wurde, dem Präſidenten der Tag-ſatzung perſönlich zu überreichen, ſondern er mußte zu Baſel die Antwort erwarten, und ohne ſeinen Fuß weiter in die Schweiz ſetzen zu dürfen, nach empfangenem Gegenſchein die Rück-reiſe wieder antreten.

---

# Das veränderte Syſtem der Schweiz bei Europens Krieg gegen Napoleon Bonaparte.

Während die Kriegsheere der verbündeten Mächte ſiegbrünſtig gegen Frankreichs Diktator, der von ſeinen Veteranen ihr Schutzengel ge-nannt wurde, und auf dieſes Zutrauen geſtüzt, ſeine Sache zu einer Angelegenheit der franzöſi-ſchen Nation zu erheben ſchien, heranrückten, näherte ſich unter getheilten Erwartungen die verhängnißvolle Stunde, in welcher die Eidge-noſſenſchaft ſich erklären ſollte, welche Rolle ſie bei dieſem Weltkampfe zu ſpielen entſchloſſen,

oder vielmehr welche Begünſtigung ſie erhalten werde. Auf der einen Seite das Bündniß der Monarchen vom 25. März, die Sendung des öſtreichiſchen General-Major von Steigentesch nach Zürich und zu dem General von Bachmann, Fürſt Schwarzenberg als Oberfeldherr von Oeſtreichs Kriegsſchaaren am Fuße der Alpen und am Oberrhein, mitten inne die Schweiz. Auf der andern Seite aber Feldmarſchall Suchet mit 40,000 Mann als Alpenarmee aufgeſtellt, und Lecourbe der vielgewandte Alpenheld mit 25,000 Kriegern bei Belfort ſtehend, und vor ihm her die wohlverſehene Feſtung Hüningen — dieſes vereint ſchuf eine Lage, in welche der Schweiz jeder Verſtoß blinder Partheilichkeit theuer würde zu ſtehen gekommen ſeyn. Was Europens Mächte von ihr fordern würden, ließ ſich ahnen, was Napoleon ihr Gegner von ihr wünſchte, ließ er ihr durch Zeitungsartikel inſinuiren. Was indeſſen die franzöſiſchen Tagblätter ſchon lange voraus als bereits geſchehen verkündigten, das hatte in der lezten Dekade des Aprillmonds in Zürich wirklich ſtatt gefunden. Der erſterwähnte Generalmajor von Steigenteſch langte den 25. deſſelben Monats zn Zürich an. Der Fürſt von Metternich ſagte in deſſen Kreditiv vom

15ten: „Allbekannt ſind die Geſinnungen meines „Hofes für die Erhaltung der ſchweizeriſchen „Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit; dieß und „der gegenwärtige Augenblick, wo unvermuthet „ganz Europa von neuem bedroht iſt, macht ein „genaues Einverſtändniß zwiſchen den benachbar„ten Staaten dringend nothwendig; darum iſt „Herr von St. abgeſandt, um mit dem Prä„ſident der Tagſatzung jene Maasregeln zu ver„abreden, welche die Umſtände und die gemein„ſame Wohlfahrt räthlich machen dürften. Der „Kaiſerhof werde ſeiner Seits, ſoviel in ſeinen „Kräften ſteht, zu allem bereitwillig ſeyn, was „zur Sicherſtellung der ſchweizeriſchen Unabhän„gigkeit mit beitragen könne." Noch beſtimmter drückte ſich der Fürſt von Schwarzenberg unterm 19. April aus: „Bei Unternehmungen „von Wichtigkeit, ſchrieb er, zu welchen ſich meh„rere Glieder verbunden, beſonders im Kriege „iſt es unabläßliche Pflicht, um konſequent und „dem gemeinſchaftlichen Zweck gemäß zu handeln, „ſich von den gegenſeitigen Anſichten in Kennt„niß zu erhalten, und in genaues Einvernehmen „zu ſetzen. Herr von St. iſt beordert, den „Herrn General von Bachmann immer vom Gan„ge meiner Operationen zu unterrichten, und „andrerſeits mir anzuzeigen, wann und auf wel-

„che Weiſe ich hinwieder deſſen Plan unterſtützen, „oder der Schweiz, auf deren Sicherheit großen„theils die Bewegungen der Alliirten ſelbſt be„ruhen, überhaupt nützlich werden könnte.“ Auch die Miniſter der verbündeten Mächte drangen in einer unterm 6. Mai, bei der Tagſatzung eingereichten Note, auf folgende zwei Punkte; erſtlich: daß die Tagſatzung durch eine feierliche und authentiſche Erklärung ihren völligen Beitritt zu der allgemeinen Sache von Europa, die alle Mächte zu den Waffen ruft, beurkunden wolle; zweitens daß ſie ſich verpflichte, durch kräftige Vertheidigung der Schweizergränze zu eben dieſer Sache mitzuwirken, ſo daß die Mächte eine vollſtändige Gewährleiſtung nicht allein der Aufrichtigkeit ſondern auch der Wirkſamkeit und des Erfolges ihrer Anſtrengungen erhalten mögen. Dieſe Note beantwortete die Tagſätzung am 12. darauf mit einer umſtändlichen Entwicklung ihres, aus dem Grundſatze des auf Sicherheit und Erhaltung der Unabhängigkeit beruhenden Bundes herfließenden Vertheidigungsſyſtems, in ſeinen Verhältniſſen zu der gegenwärtigen europäiſchen Kriſe; und mit der Verſicherung eines treuen Verharrens in ihren gegen die Mächte früher ſchon ausgeſprochenen Geſinnungen, und der Anwendung aller Nationalkräfte für eine ge-

nügende Sicherheit und Vertheidigung der wichtigen Grenze gegen Frankreich; wogegen dann aber auch die Tagſatzung von den befreundeten Mächten Garantie der Unverleztheit ihres Gebiets erwartete, und für einen auf dieſen Grundlagen zu errichtenden Vertrag zur Ernennung von Kommiſſarien ſich bereit erklärte.

Die Wahl dieſer Kommiſſarien fiel auf den zürcherſchen Bürgermeiſter David von Wyß, den Schultheißen von Mülinen von Bern und den baſeliſchen Bürgermeiſter Wieland. Wenn die Tagſatzung ſich durch die Auswahl dieſer durch tiefe Einſichten, rege Thätigkeit und große Geſchäftserfahrung ausgezeichneten Männer ſelbſt ehrte, ſo trug ſie auch dem wichtigen Zeitmoment und dem folgeſchweren Gegenſtand billige Rechnung, wo der Sieg des Rechts, der Mäßigung und der Weisheit dem wiedergebornen Vaterlande eine neue glückſelige Periode bereitete, wie ſie in der frühern Vergangenheit, unter den damaligen äußern Verhältniſſen, kaum zu hoffen geweſen wäre. Freilich war der vorliegende Fall allerdings geeignet, die lebhafteſten Beſorgniſſe um das Wohl des eidgenößiſchen Bundesvereins zu erwecken; allerdings konnte und mußte die Annahme des hiernächſtfolgenden Traktats die Schweiz in Gefahr und zu ſchweren

Anſtrengungen und Aufopferungen führen — allein wenn man dem Gedanken Raum gab, daß die Schweizer bei ihrer wiedererhaltenen Nationalexiſtenz und Unabhängigkeit für die Wiederherſtellung der allgemeinen Weltruhe ein kräftiges Opfer zu bringen pflichtig waren, und daß das von der Schweiz verweigerte Einſtimmen in die Wünſche der alliirten Souveraine den völligen politiſchen und ökonomiſchen Ruin des Landes unausweichlich würde zur Folge gehabt haben, ſo war der Beitritt der Eidgenoſſen zu den großen und ernſten Maasregeln zur Erkämpfung der allgemeinen Ruhe und des Friedens in Europa entſchuldiget. Die errichtete Konvention lautete demnach wie folgt:

„In Gemäßheit der durch die Miniſter Ihrer Majeſtäten der Kaiſer von Oeſtreich und Rußland, und der Könige von Großbritannien und Preußen unterm 6. Mai gemachten Eröfnungen, und der am 12. gleichen Monats an die Miniſter erlaſſenen Antwort, und in der Abſicht, während der Dauer des gegenwärtigen Kriegs die Verhältniſſe feſtzuſetzen, welche die Schweiz zu beobachten hat, um die nöthigen Maasregeln zu Abwendung der gemeinſchaftlichen Gefahr zu treffen, haben die mit den

erforderlichen reſpektiven Vollmachten verſehenen Deputirte folgende Uebereinkunſt getroffen:

Art. 1. Die zwiſchen den Höfen Oeſtreich, Rußland, Großbritannien und Preußen abgeſchloſſene Allianz hat die Wiederherſtellung der allgemeinen Ruhe und die Aufrechthaltung des Friedens in Europa zum Zweck. Da nun die wichtigſten Intereſſen der Schweiz damit in der genaueſten Verbindung ſtehen, ſo erklärt dieſelbe ihren förmlichen Beitritt zum gleichen Syſtem, und verſpricht: ſich nie von demſelben zu trennen, keine andere Verbindung einzugehen, in keine dieſem Syſtem entgegengeſezte Unterhandlung zu treten, und aus allen Kräften zu Erreichung des Zweckes dieſer Allianz mitzuwirken. Ihre Majeſtäten verſprechen Ihrerſeits, beim künftigen allgemeinen Friedensſchluß über die Handhabung der durch die Entſcheidungen des Wienerkongreſſes vom 20. und 29. Merz 1815 der Schweiz zugeſicherten Vortheile zu wachen, und überhaupt für deren Intereſſe zu ſorgen, ſo viel die Umſtände es erlauben werden.

Art. 2. Zu Erfüllung der im vorſtehenden Artikel feſtgeſezten Beſtimmungen verſpricht die Schweiz, welche bereits 30,000 Mann aufgeſtellt hat, und zu deren Unterſtützung noch eine Reſerve organiſirt, beſtändig ein hinlängliches Ar-

meekorps im Felde zu halten, um damit theils ihre Gränzen gegen jeden feindſeligen Angrif zu beſchützen, und theils jede den Bewegungen der verbündeten Heere nachtheilige Unternehmung auf dieſer Seite zu behindern.

Art. 3. Die hohen Mächte verpflichten ſich, zum gleichen Zweck und ſo lange es die Umſtände erfordern, auf eine dem allgemeinen Operationsplan angemeſſene Weiſe, einen hinlänglichen Theil ihrer Macht zur Hülfe für die Schweiz bereit zu halten, im Falle deren Gränzen angegriffen werden, und ſie Beiſtand verlangen wird.

Art. 4. In Betracht der Anſtrengungen, zu welchen ſich die Schweiz in Verbindung mit den Mächten verpflichtet, entſagen dieſe der Errichtung von Militärſtraßen, Hoſpitälern und beſchwerlichen Depots auf ihrem Gebiete. In dringenden Fällen, wo das gemeinſchaftliche Intereſſe einen augenblicklichen Durchmarſch der alliirten Truppen durch irgend einen Theil der Schweiz erfordern ſollte, wird die Tagſatzung um Bewilligung dafür angeſucht werden. Die fernern aus dieſer Bewilligung hervorgehenden Verfügungen, ſo wie die Entſchädniſſe, welche die Schweiz dafür verlangen zu können berechtigt wäre, ſollen durch Kommiſſarien auf gütliche Weiſe beſtimmt werden.

Art. 5. Die Mächte verſprechen die Erleichterung des Ankaufs von Waffen und Munition in den nahen Ländern für die Kantone, welche deren bedürfen, ſobald beſondre Anſuchen darüber einlangen.

Art. 6. Um theils der Schweiz einen Beweis ihres Wohlwollens zu geben, und theils denjenigen Kantonen, welcher außer Stand ſeyn ſollten, auf eine andre Weiſe die Koſten einer lang dauernden Bewaſnung zu beſtreiten, behülflich zu ſeyn, ſind die Mächte geneigt, ihnen mit Geldanleihen beizuſtehn. Der Betrag dieſer Anleihen und die übrigen erforderlichen Bedingungen ſollen durch eine beſondre eventuelle Uebereinkunft feſtgeſezt werden.

Art. 7. Die Ratifikationen Ihrer kaiſerl. und königl. Majeſtäten, ſo wie diejenige der Tagſatzung, Namens der verbündeten Kantone, ſollen in der Zeitfriſt von drei Wochen, und wo möglich noch früher, in Zürich ausgewechſelt werden. Zu deſſen wahrer Urkunde haben die Bevollmächtigten Gegenwärtiges mit ihren Unterſchriften und Siegeln verſehen in Zürich den 20. Mai 1815. (Unterz.) Schraut; Stratford-Canning; Bar. v. Krudener; Bar. v. Chambrier d'Oleires. — v. Wyß, Bürgermeiſter von Zürich und Präſi-

dent der Tagſatzung; v. Müllinen, Schultheiß von Bern; Wieland, Bürgermeiſter von Baſel. Für gleichlautende Abſchrift, der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft, Mouſſon.“

---

Schon in den erſten Tagen des Aprils hatte eine allgemeine Truppenbewegung in der weſtlichen Schweiz ſtatt gefunden. Der eidgenößiſche Oberfeldherr Bachmann hielt es für zweckmäßiger, ſtatt der bisherigen Bewachung der Schweizergränzen von 60 Stunden, durch einen Kordon, ſeine Truppen zu koncentriren; aus ihnen drei Hauptkorps zu bilden, wovon eines im Kanton Baſel, das andere in der Umgegend von Aarberg und ein drittes bei Iverdon zu ſtehen kommen ſollte: auf die Gränzen ſollten nur Anzeigepoſten vorgeſchoben werden. Durch dieſe Stellung der eidgenößiſchen Truppenkorps glaubte ſich der Obergeneral in Stand geſezt, dieſelben nach Bedürfniß und mit Leichtigkeit auf dieſen oder jenen bedrohten Punkt dirigiren und mit Vortheil benutzen zu können. Mit dem 1. Mai hatte General Bachmann ſein Hauptquartier von Bern nach Murten verlegt, auch ließ er die von Sardinien an Genf abgetretenen Ländereien, beſonders die Anhöhe von Bois de la Batie beſetzen, und um auf alle mög-

liche Fälle hin gefaßt zu ſeyn, wurden alle brauchbare Schiffe auf dem Genferſee in Ouchi zuſammengezogen, das Zeughaus von Morſee nach dem Schloße Chillon gebracht, und Oberſt Gady verſammelte ſeine Streitkräfte auf einer vortheilhaften Stellung gegen jeden Verſuch von Hochburgund her. Oberſt Füßli von Zürich erhielt den Oberbefehl über die aus den Brigaden Füßli, Effinger und Odet beſtehende Diviſion um Arberg; die dritte aus den Brigaden Schmiel und Lichtenhahn im Kanton Baſel zuſammengeſezte Diviſion befehligte Oberſt von Affry, des unvergeßlichen Landammanns würdiger Sohn, bekannt durch den Feldzug nach Rußland, und noch mehr durch ſein eidgenößiſches Betragen bei der neueſten franzöſiſchen Staatsumwälzung.

Eine Folge dieſer Verfügung des Obergenerals von Bachmann war, daß ſich die Stadt Baſel bei der Tagſatzung beſchwerte, daß ſie durch dieſes von dem Armeekommando ergriffene Konzentrirungsſyſtem von Bundestruppen beinahe entblößt, zu einem bloßen Vorpoſten herabgeſezt würde, während ſie zwiſchen den ſich ſammelnden Streitheeren auf dem franzöſiſchen und deutſchen Boden mitten inne ſtehend, auf der äußerſten und am meiſten bedrohten Gränze, des eidge-

nöſsiſchen Schutzes beſonders bedürfe, wenn ſie nicht dem Ueberfalle irgend eines Streifkorps ſolle Preis gegeben ſeyn. Auf dieſe basleriſche Eröfnung beſchloß die Tagſatzung, daß die Stadt Baſel durch eine hinreichende, mit den in ihrem Kanton cantonirenden Schweizertruppen in Verbindung ſtehenden Beſatzung, vor Ueberrumpelung geſchüzt werden ſolle. Zugleich befahl der Obergeneral von Bachmann, daß, da die Franzoſen vorwärts der Feſtung Hüningen eine neue Batterie angelegt hatten, deren Richtung offenbar gegen die Stadt Baſel und derſelben Rheinbrücke gieng, auſſerhalb der Stadt auf den Seiten gegen Burgfelden und Allſchweil mehrere Batterien und Fleſchen erbaut, und ſo wie eine fertig wäre, mit Geſchütz und Mannſchaft beſezt werden ſolle. Auf dem Bruderholze, einer Anhöhe, welche die große Straße nach dem Pruntrutiſchen, und zugleich verſchiedene vom Oberelſaß her mögliche Zugänge beherrſcht, legte man eine große geſchloſſene Redoute für ein ganzes Bataillon an. In der Stadt Baſel ſowohl als in den neuen Werken ſtand die Brigade Lichtenhahn, welche aus dem Kantonalkontingent und den Bataillonen Spöndli von Zürich, Scherer von St. Gallen und Guhl von Thurgau, nebſt verhältniß-

mäßiger Artillerie, Scharfſchützen und einer Eskadron Kavallerie gebildet war — auf dem Lande hingegen war die Brigade Schmiel vertheilt.

Alle dieſe bisherigen Defenſionalanſtalten und daherige Bewafnung der Militzpflichtigen in der Schweiz, hatten keinen andern Zweck als die Selbſtvertheidigung und Beſchützung der Schweizergränze; die für Frankreich nichts beleidigendes enthielten. Die Weigerung, den neuaufgetretenen Beherrſcher Frankreichs, Napoleon Bonaparte anzuerkennen, begründete ſich auf die nunmehrigen Verhältniſſe der Schweiz zu den hohen Mächten; die übrigen Maasnahmen beſchränkten ſich auf eine kräftige Vertheidigung der durch die Kongreßerklärung ausgedehnten Schweizergränze gegen Frankreich, als die einzig geforderte Art von Mitwirkung für die gemeine Sache Europens gegen Napoleon und ſeine Anhänger. Allein dieſe Stellung der Schweiz und das von ihr ausgeſprochene Vertheidigungsſyſtem harmonirte mit Napoleons Wünſchen keineswegs, und es war leicht abzuſehen, daß ſeine Freunde ſich von ihrem Enthuſiasmus für ihn, leicht zu mehr oder minder unordentlichen Schritten gegen die Schweiz verleiten laſſen dürften. Schon am 23. April auf den Abend wurden zu Valorbe die Zuger-Vorpoſten von

ungefähr 20 franzöſiſchen Bauern angegriffen; es fielen wechſelſeitig einige Gewehrſchüße; jedoch ohne daß ein Schweizer verwundet wurde, zerſtäubte ſich das Geſindel in eilige Flucht, nachdem ſchweizeriſcherſeits der Generalmarſch erſcholl, und die Brigade Girard ſchlagfertig fernere Angriffe erwartete. Zu Miege bei Verſoix, hatte in den erſten Tagen des Mais ein ähnlicher Vorfall ſtatt gefunden. Auch bei dieſem entwickelte ſich bei den eidgenößiſchen Truppen das ihnen angeſtammte Kriegstalent, womit ſie ſich vorzügliches Lob gewannen. Dieſe Begebenheiten, ſo gering ſie an ſich ſelbſt waren, ſo machten ſie ſich durch die Stimmung bemerkenswerth, die ſich gut und rühmlich bei den Schweizern, und feindlich bei den Franzoſen darin offenbarte.

Nachdem die Uebereinkunft vom 20. Mai, zwiſchen den Miniſtern der befreundeten Mächte und den eidgenößiſchen Kommiſſarien, von den Ständen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn, Schafhauſen, Appenzell A. R., Graubündten, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Neuenburg und Genf angenommen, von Baſel mit einer Mehrheit von 2 Stimmen, von Waadt und

Teſſin aber einmüthig war verworfen worden, benachrichtigte die Tagſatzung die eidgenößiſche Armee über ihren Endzweck durch ein Proklama, in welchem dieſer erläutert war. Sie ſagte darin: „Auch die Eidgenoſſenſchaft iſt dem heili„gen Bunde der Fürſten, zur Erzielung der Ru„he und des Friedens von Europa, beigetreten; „nicht um gegen Frankreichs Bewohner zu krie„gen, denen ſie ſtets Freund bleibt, und deren „Wohlfahrt ſie aufrichtig wünſcht; aber der Ge„fahr ſo nahe, und für ihren eignen vaterlän„diſchen Boden nicht mehr geſichert, kann die „Schweiz keineswegs – in Anwendung ihres Neu„tralitätsſyſtems – unthätig und ſorglos dem „herannahenden furchtbaren Kampfe entgegen„ſehen.“ u. ſ. w. Dieſes Proklama theilte der Obergeneral Bachmann dem Bundesheer, mit einem vom 12. Brachmonds datirten Armeebefehl begleitet, mit. Lezterer ließ ſich alſo vernehmen: „Die eidgenößiſche Tagſatzung hat es „durch eine Proklamation der Armee kund ma„chen laſſen, daß ſie dem großen, zur Beibehal„tung der Ruhe und geſellſchaftlichen Ordnung „Europens, errichteten Bunde beigetreten ſey, „und daß daher in dem Kampfe gegen den Feind „derſelben keine Rede mehr von Neutralität „ſeyn könne.

„Die Schweizer-Armee iſt beſtimmt, unſere „Gränzen zu vertheidigen; durch Sicherſtellung „derſelben kann ſie dem verbündeten Europa ei„nen wichtigen Dienſt erweiſen.

„Zu den Waffen denn, Offiziers und Solda„ten! Vom Erſten bis zum Lezten werden wir „getreulich die Pflicht erfüllen, die uns von der „Tagſatzung im Namen des Vaterlandes iſt auf„gelegt worden.

„Wir werden alles thun, was der Schweiz „kann nützlich ſeyn, und ihren Namen ehren; „wir werden alles nur mögliche thun, um mit„zuwirken zu unſerer künftigen Ruhe, und feſt „zu gründen den Frieden in unſern Gegenden.

„Das Vaterland ſezt ſein ganzes Vertrauen „auf ſeine izt an den Gränzen befindliche Söhne; „es iſt deſſen gewiß, daß dieſelben alle ihre Kräf„te werden anwenden für ſeine Freiheit und Un„abhängigkeit, und daß ſie mit ächten Schweizer„herzen Leib und Leben aufopfern werden, um „ihren Kindern das Erbtheil ihrer Väter zu er„halten — die Ehre und die Freiheit.“

Indeſſen die Eidgenoſſenſchaft, gemäß dem Inhalte des Vertrags vom 20ſten Mai, beides, durch die Erklärung der Abſicht ihrer Rüſtungen, als durch die Rüſtungen ſelbſt, wieder einmal mit Würde als ein Staat auftrat, der noch eine

Macht beſizt, die in der Staatenrechnung Europens mitzuzählen ſey, beliebte Frankreich gegen die Schweiz Maasregeln, die von keiner geringen Erbitterung gegen ſie zeugten. Am 13. Brachmonds hoben nemlich die Franzoſen, ohne vorhergegangene Anzeige und ohne eigentliche Veranlaſſung, alle Gemeinſchaft und Verkehr mit der Schweiz auf, und in Baſels Nachbarſchaft verſahen ſie den Dienſt des gänzlichen auf dem Kriegsfuß. Bei Hüningen, S. Louis, Blozheim ſtanden verſchiedene Infanterieregimenter, jedoch ſehr unvollſtändig. Zwiſchen Belfort und Altkirch, war von Metz aus ein Verſtärkungskorps eingetroffen; zwiſchen Leimen und Hagenthal kampirten gegen 6000 Mann, von welchen man einen Einfall ins Pruntrutiſche, nicht ohne Grund beſorgte, daher man die Herſtellung der Feſtungswerke zu Solothurn eifrig betrieb. Daß dieſe angebliche franzöſiſche Kriegerzahl von manchem bezweifelt wurde, war gewiſſermaßen ein Glück, weil hier und da aus angſthaften Gemüthern ein großer Theil der Furcht vor den franzöſiſchen Drohungen verbannt wurde. Gänzlich verſchwand dieſe aber, als die Kunde erſcholl, daß der größte Theil der bei Hüningen geſtandenen Linien-

truppen, am 15. Brachmonde in gröſter Eile gegen Lyon aufgebrochen ſey.

Von der Tagſatzung verlangte der öſtreichiſche General-Major von Steigenteſch in Kraft der abgeſchloſſenen Konvention, den Durchmarſch von zwei öſtreichiſchen Armeen, der einen über den Simplon durch das Wallis und Genf, der andern durch Schafhauſen und einige Gegenden der Kantone Zürich und Aargau nach Baſel. Die Durchmärſche durch Schafhauſen und Baſel verzögerten ſich zwar bis gegen Ende des Monats, hingegen über den Simplon begannen ſie früher, indem die erſten Oeſtreicher den 19ten ſchon zu Brieg in Wallis angelangt waren, an deren Spitze der K. K. Feldherr Frimont ſtand. Das durchgezogene Kriegsheer ward zu 114,000 Mann angegeben. Unter dieſer Zahl waren jedoch alle über die Alpen nach Savoyen vorgerückten öſtreichiſchen Truppen verſtanden; denn über den großen St. Bernhard giengen 10,000 Mann, über den kleinen 8000, über den Mont-Cenis 4000 Mann. Durch den Kant. Waadt nahm keine Abtheilung von dieſer Armee ihren Weg; und auch das kleine Korps, das in Villeneuve und zunächſt bei Chillon, am obern Ende des Genferſees eingetroffen war, hatte ſich

wieder zurückgezogen. Dagegen wurden von der waadtländiſchen Regierung ſehr anſehnliche Requiſitionen an Brodt (500/000 Rationen), Haber (4522 Laſten), und Wein (2857 Laſten) zum Behuf des Etappenplatzes in St. Gingolph, und der in Villeneuve zu errichtenden Magazine durch öſtreichiſche Armeeintendanten verlangt, und auch geleiſtet, wofür die Bezahlung theils in Baarſchaft erfolgte, oder durch Gutſcheine zugeſichert ward. Nach dem Rückzuge der Piemonteſer aus Karouge nach Thonon und Evian am 16. Brachmonde, waren einige Kompagnien Franzoſen daſelbſt eingerückt. Auf dieſes hin ließ der eidgenößiſche Kommandant in Genf, der luzerneriſche Oberſt von Sonnenberg, die Arvebrücke abwerfen; die Brigade Grafenried nahm ihre Stellung bei Aubonne, wodurch die Stadt Genf beruhigende Sicherheit erhielt. Den 20. Brachmonds waren die Oeſtreicher bis St. Mauriz und Martinach vorgerückt, und während der walliſiſche Oberſt von Kurten mit den unter ſeinem Befehl ſtehenden Walliſer- und Bernertruppen, durch zweckmäßige Beſetzung wichtiger Päße, dem Obergeneral Frimont wichtige Dienſte leiſtete, befreiten die Tyroler-Scharfſchützen die Gebirgspfade und Bergſchluchten von

den herumſtreifenden Streifkorps des General Deſaix. Sehr geringen Widerſtand leiſteten die Piemonteſer, die ſich überall von den Franzoſen vertreiben ließen.

Was Napoleon geſäet hatte, ſollte aber weder in der Schweiz noch in ihrer Nachbarſchaft zur Reife kommen. Gierig nach dem Augenblick, der ihm Deutſchland wieder gebunden in die Hände ſpielen ſollte, wollte er den Koloß des europäiſchen Fürſtenbundes durch Zerſtörung ſeiner einzelnen Beſtandtheile vernichten. Die Preußen ſah er ſchon als ſeine gewiſſe Beute an, wenn er ſie in ihren Kantonnirungen angriffe, und dadurch einen Hauptſtreich gegen das Heer der Verbündeten ausführen würde.

Am 13. Brachmonde traf Napoleon in ſeinem Hauptquartier zu Avesne von Paris ein, von wo er ſich nach Beaumont begab, und am 14ten Heerſchau hielt; ſeine Garden und die auserleſenſten Truppen aller Waffengattungen bildeten eine Streitmaſſe von wenigſtens 150,000 Mann. Aus dem Zeughauſe zu Vincennes waren gegen La Fere und Avesne 600 beſpannte Kanonen abgegangen, 300 ſtanden noch in Bereitſchaft. Von Beaumont ſchrieb er unterm 15ten des Morgens um 3 Uhr, daß die Preußen gegen ihn und er

gegen die Preußen marſchiere. Von hierwärts des Dorfs Ligny erhielt am folgenden Tag, Abends um 8 Uhr, ſein Bruder Joſeph, Exkönig von Spanien, folgendes Billet: „Der „Kaiſer hat ſo eben einen vollſtändigen Sieg „über die unter den Oberbefehlen Welling„tons und Blüchers vereinigten Preußiſchen „und Engliſchen Armeen davon getragen. In „dieſem Augenblick rückt unſer Heer durch Ligny „über Fleurus hinaus, um den Feind zu ver„folgen.“ Von Paris aus wurde dieſe Sieges-Kunde ſogleich durch ganz Frankreich bekannt gemacht, und überall mit Freudenſchüſſen gefeiert. Auch die Bonapartiſten in der Schweiz freueten ſich dieſes neuen unſterblichen Tagewerks ihres Abgotts im Geiſte, und mit flammender Heftigkeit eiferten ſie gegen die bald darauf eingelangte Nachricht von dem für die Franzoſen unglücklichen Ausgang des wirklich ſtatt gefundenen Rieſenkampfes. Als in der Feſtung Hüningen dieſes Feſt von Napoleons großem Sieg begangen werden ſollte, erhielt der zu Baſel kommandirende eidgenößiſche Diviſions-Chef d'Affry, von dem öſtreichiſchen Feldmarſchall-Lieutenant von Stutterheim, aus ſeinem Hauptquartier Lörrach am 23. Brachmonde folgendes Schreiben: „Die

„Franzoſen werden vielleicht heute in Hüningen „ein Freudenfeuer celebriren; doch gebe ich mir „die Ehre, Ew. Hochwohlgeboren anzuzeigen, „daß ſo eben ein Kourier aus dem Hauptquar„tier mit der Nachricht ankam, daß Bona„parte am 18ten bey Charleroi von den „Preußen und Engländern aufs Haupt geſchla„gen worden ſey, wobey ihm 300 Kanonen ab„genommen wurden. Morgen wird im Lager „bey Krenzach und aller Orten bey uns ein „Freudenfeuer gehalten werden. Sobald ich „nähere Details erhalte, werde ich ſie Ew. H. „bekannt machen.“

Nicht lange, ſo traf aus dem Hauptquartier Heidelberg eine unterm 21. Brachmonds vom Fürſten von Schwarzenberg ausgegangene offizielle Eröfnung in Baſel ein. Zufolge derſelben hatte Napoleon am 15. wirklich fünf Armeekorps mit ſeinen Garden vereinigt, um den Feldmarſchall Blücher in ſeinen Kantonirungen anzugreifen. General Ziethen erhielt den Befehl, mit ſeiner Landwehr den Feind ſo lange aufzuhalten, bis ſich die übrigen preußiſchen Armeekorps würden konzentrirt haben. Ziethen leiſtete guten Widerſtand, Blücher gieng nach Sombref und konnte noch am 15. zwei Armeecorps zuſammenbringen; Tags darauf

waren alle preußiſche Armeekorps, bis auf das vierte vereinigt, und zwiſchen Sombref und Ligny aufgeſtellt. Hier geſchah es, daß Blücher von Napoleon angegriffen wurde; dieſer Angrif erſtreckte ſich auch auf das unter Wellingtons Oberbefehl ſtehende Korps des Prinzen von Oranien. In der Nacht vom 16. auf den 17. zog ſich Blücher auf Wawre zurück, wie ſichs verlautete, mit einem beträchtlichen Verluſt an Mannſchaft und Geſchütze. Der 17. Brachmond war beſtimmt, die Heere der beiden Oberbefehlshaber in neue Vereinigung zu ſetzen; von beiden Seiten wurde dieſer Tag mit Vorbereitungen zur Schlacht zugebracht; und am 18ten erfolgte die Schlacht, noch mörderiſcher als die von Leipzig! Mit gränzenloſer Tapferkeit wurde von beiden Seiten gefochten; lange blieb der Sieg unentſchieden; erſt gegen Abend wurde die Unordnung des franzöſiſchen Heeres wahrgenommen; bis den 19ten des Morgens um 2 Uhr wurde gekämpft; 4 Stunden darauf fieng der Streit mit erneuerter Wuth an, und dauerte bis Nachmittags um 3 Uhr. Das Reſultat dieſer, die Preußen und Engländer wie die Franzoſen gleich ehrenden auſſerordentlichen mehrtägigen, Schlacht war, daß die franzöſiſche Armee aus einander geſprengt, der Kern ihrer Mann-

ſchaft aufgerieben, und Napoleons Bagage nebſt 300 Kanonen von den Siegern erbeutet wurde. Um 10 Uhr am 19ten, als er ſeine Garde zernichtet ſah, verſchwand Napoleon; mehrere Korps ergaben ſich, unter dem bekannten Rufe: Es lebe der König! Blüchers Hauptquartier war am nemlichen Tage ſchon in Charleroi, jenes von Wellington zu Nivelles. Die Kraft, der Schnellblick und die raſtloſe Thätigkeit des greiſen Blüchers, ſo wie der hohe Muth und der alles belebende Geiſt Wellingtons, hatten ihrem vereinigten, ungleich ſchwächern Heere, dieſen glänzenden Sieg über Napoleons ganze Macht zugewandt, der freilich viele tauſend brave deutſche und brittiſche Soldaten koſtete, aber auch des Exkaiſers lezten Verzweiflungskampf, zur Ehre ihrer Waffen endigte, und das Glück des ganzen Feldzugs entſchied.

In der ganzen weſtlichen Schweiz ward dieſer Sieg am 24. und 25. durch Abfeurung der Kanonen kund gemacht. Die Freude über dieſe Begebenheit erhöhte noch am 25ten des Abends folgendes Schreiben des franzöſiſchen Generals Lecourbe an den eidgenößiſchen Kommandant von Affry zu Baſel.

„Im Hauptquartier den 25. Junius.

„Herr General! Ich habe die Ehre Sie zu „berichten, daß der Kaiser Napoleon die Ober„gewalt aufgegeben hat; Kommiſſarien von bei„den Kammern ernannt, begeben ſich zu den „verbündeten Mächten, um der Welt den Frie„den wiederzugeben. Ich lade Sie ein zu der „Uebereinkunft, gegenſeitig keine Feindſeligkeiten „auszuüben, bis von den verbündeten Mächten „und unſern Kommiſſarien ein Entſchluß wird „genommen ſeyn.

„Belieben Sie, Herr General! von dieſer „Mittheilung, die in der Nachbarſchaft kom„mandirenden Generale und den Präſident der „Tagſatzung in Kenntniß zu ſetzen. Ich habe „die Ehre u. ſ. w. Unterz. Lecourbe."

Dieſes Schreiben war nicht vermögend, das im Breisgau zuſammengezogene, und aus 100,000 Mann Fußvolk und 30,000 Mann Reiterei beſtehende öſtreichiſche Kriegsheer, von ſeinem beſchloſſenen Rheinübergang bei Baſel abzuhalten. Bereits hatte die Reſerve unter Erzherzog Maximilian den Kanton Schafhauſen durchzogen; die rußiſche Armee war bei Mannheim über den Rhein gegangen, und am 26. Brachmonds, des Morgens um 1 Uhr kamen auch die erſten Oeſtreicher zu Baſel an. Die bei den ba-

diſchen Ortſchaften Wihlen und Krenzach anzulegenden Schiffbrücken, konnten des hochgeſchwollenen Stroms wegen, nicht zu Stande gebracht werden; die Truppen mußten ſich alſo in die Brücken von Baſel und Rheinfelden theilen. Der Durchmarſch der erſten Kolonne dauerte ohne Aufhören bis Nachmittags 3 Uhr; zwei Stunden darauf fiengen die Durchmärſche durch Baſel von neuem an, noch waren ſie um 7 Uhr nicht vollendet; man erwartete noch die nachrückende Reſerve. Kein einziger Schuß fiel von Hüningen aus. Erzherzog Ferdinand nebſt ſeinem Stabe blieb in Baſel über Nacht; die Truppen ſelbſt rückten in das Elſaß vor; in der Frühe um 9 Uhr fieng das Plänkeln bei Burgfelden an, und dehnte ſich weiter nach Hegenheim, Häfingen, Blotzheim u. ſ. w. aus. Noch am gleichen Tage wurden Altkirch und Mühlhauſen beſezt. Jeder Widerſtand, jede Mishandlung erweckte bei den Oeſtreichern und den ihren Vortrab bildenden Badenſern, furchtbare Rache.

Während dieſer Vorgänge in den Niederlanden und dem Norden der Eidgenoſſenſchaft, hatte der franzöſiſche General Lecourbe mit dem von ihm befehligten Obſervationskorps nicht ermangelt, längs des Jura die Schweiz zu be-

unruhigen; bald hatte er ſein Hauptquartier bei den Dreihäuſern im Elſaß, bald wirkte er zu Pontarlier; privilegirte Banditen, in Freikorps umgetauft, erſchienen mit Waffen in der Hand; ſie verbreiteten die unſinnigſten Gerüchte, und erlaubten ſich die ſchreckendſten Drohungen; im Elsgau beſonders und zu Verrieres, wurden die Schweizerpatrouillen mit den niederträchtigſten Gebehrden und Ausdrücken beſchimpft. Zu la Chaudefonds und Neuenburg flüchtete man ſeine Koſtbarkeiten, denn an der Spitze zählten ſie Mitbürger, welche gräßliche Rache ſchnaubten; das Entſetzen ſelbſt vergrößerte die Gefahr; man ſah Patrouillen für ganze Bataillone an; in Pfirdt ließ man anſtatt höchſtens 150 Mann, ihrer nicht weniger als 2000 einrücken; die Gränzen von Jougne bis Belfort ſchienen ſtündlich mit einem Einfall bedroht. Lecourbe ſoll die Proklamationen der Tagſatzung und ihres Obergenerals ſeinen Leuten haben vorleſen laſſen, worauf dieſe den Sturmmarſch in die Schweiz verlangt hätten, jedoch von ihm noch für einige Tage zur Geduld verwieſen worden ſeyen. Ob wahr oder nicht, oder was auch an der Sache geweſen ſeyn mochte, ſo verurſachte dieſes alles

viele zum Theil unnütze Truppenbewegungen in der Schweiz.

Zu Baſel hatte der öſtreichiſche Prinz, Erzherzog Johann, ſogleich nach dem Rheinübergang der öſtreichiſchen Heerſchaaren, ſein Hauptquartier aufgeſchlagen, da ihm die Leitung der Belagerungsarbeiten vor der Feſtung Hüningen, in welcher der General Barbanegre das Oberkommando hatte, war aufgetragen worden. Den 28. Brachmonds Abends übte der Hüninger-Feſtungskommandant die erſten Feindſeligkeiten gegen die Stadt Baſel aus, indem er mehrere Bomben und Haubitz-Granaten gegen dieſelbe hatte werfen laſſen, von denen zwei in die St. Johann-Vorſtadt und einige in den Rhein fielen, die meiſten übrigen die Stadt nicht erreichten. Dieſe Beſchießung ſowohl als die vielfältigen Neckereien, die ſich kleine Haufen räuberiſchen franzöſiſchen Geſindels von Zeit zu Zeit, an der ſchweizeriſchen Gränze von Pruntrut und Elsgau erlaubten, und welche kleine Plänkereien veranlaßten, bei deren einer, zwiſchen Pruntrut und Dell, das Zürcher-Bataillon Füßli die Franzoſen zurückwarf, bewogen den eidgenößiſchen Oberfeldherrn Bachmann, einen Tagsbefehl am 29. Brachmonds der Armee bekannt machen zu laſſen, welchen er

mit folgendem Aufrufe ſchloß: „Soldaten! rü-
„ſtet euch die Urheber des Unrechts zu ſtrafen!
„Wir müſſen dafür ſorgen, daß keine andere un-
„ſerer Gränzen von einem treuloſen Feind kön-
„ne heimgeſucht werden. Gedenket des Einfalls
„von 1798. Die Abſcheulichkeit der Beſchießung
„einer Stadt, ohne Belagerung, ohne Anzeige,
„ohne Veranlaſſung, iſt eine Wiederholung der
„nemlichen Treuloſigkeit. Wir müſſen einen ſol-
„chen Feind auſſer Stand ſetzen uns zu ſchaden;
„darum Kameraden! rüſtet euch zum Streite für
„Recht und Ehre, für Freiheit und Vaterland.
„Gott ſegnet den ſtarken Bund, zu dem wir ge-
„hören, und den uns die heiligſte Pflicht gebeut.“
In einem Tagſatzungsbeſchluße vom 3ten Juli,
belobte auch die oberſte Bundesbehörde das feſte
Vorhaben des eidgenößiſchen Generalkomman-
dos, alle Beleidigungen dieſer Art, Gebietsver-
letzungen, Verheerungen und feindliche Anfälle
franzöſiſcher Streifkorps abzuwehren, und durch
ſchnelle durchgreifende Maasregeln die Achtung
für die ſchweizeriſche Gränze, ſo wie die Ehre
der eidgenößiſchen Fahnen zu behaupten.

Wir kehren nun wieder zu jenem öſtreichi-
ſchen Armeekorps, das über den Simplon in
das Wallis vorgerückt war, zurück. Der Durch-
marſch deſſelben, und die zahlreichen Einquarti-

rungen in dem verarmten Unterwallis, in welchem, aus unbekannten Gründen, 32,000 Mann mehrere Tage Halt machten, erſchöpften dieſe Gegend in ſolchem Grade, daß gänzlicher Mangel an Lebensmitteln und große Noth entſtand. Erſt gegen Ende Brachmonds wurde das Land ganz geräumt. Am 27. beſetzte der Vortrab das ganze linke Ufer der Arve bei 20,000 Mann ſtark; die Franzoſen hatten ſich auf Gex zurückgezogen, und die Straße von Verſoix wurde frei. Am 28. ſtiegen früh zahlreiche öſtreichiſche Korps herunter von den Straßen, die Genf umgeben, und dehnten ſich auf der ganzen Ebene, zwiſchen Genf und der Arve, aus. Abends wehte die dreifarbige Fahne in Karrouge ſchon nicht mehr; denn zufolge einer Uebereinkunft mit General Frimont, hatte ſich General Deſaix mit ſeinen Truppen, bei welchen eine große Entmuthung herrſchte, über die Berge zurückgezogen. Von Widerſtand ſchien keine Rede mehr ſeyn zu können, und die ſich auf der Gränze zeigenden Freikorps waren verſchwunden oder hatten ſich großentheils ſelbſt aufgelöſt. Die Oeſtreicher, gegen 12,000 Mann ſtark, nahmen ihre Richtung durch Genf nach dem Pays de Gex, und Genfs Umgebungen wimmelten von Truppen. Zu gleicher Zeit ſetzte

ſich ein anderes Korps nach St. Julien in Marſch; Karrouge aber bekam wieder piemonteſiſche Beſatzung. Am 29ten Juni folgten wiederum 20,000 Oeſtreicher ihren Waffenbrüdern durch die Stadt Genf nach, während andere 14,000 Mann von der Reſerve in den Ebenen von Champel, eine halbe Stunde von Genf, mit einem Park von 20 Kanonen bivouakirten. Sechs Schwadronen öſtreichiſche Dragoner lagerten ſich hart an den Thoren der Stadt; eines derſelben gieng nach Karrouge; General Frimont übernachtete im Dorfe Chene, alle Civilbeamten des öſtreichiſchen Kriegsheeres logirten zu Genf. Den 1ſten Heumonds paſſirten ungefähr 6000 Oeſtreicher nächſt um Nyon vorbei, während eine zweite ebenſo ſtarke Kolonne, dem Gebirge entlang, die nämliche Richtung nahm. Am folgenden Morgen in der Frühe, griffen ſie die Verſchanzung des Paßes von Foſſilles an, wo ſie zwar hartnäckigen Widerſtand fanden, und ihre Eroberung mit manchem Opfer durchſetzen mußten. Inzwiſchen gaben die Franzoſen auch den Schweizern zu Uebungen Anlaß. Am 29. Brachmonds wurden die eidgenößiſchen Vorpoſten von Chateau de Jougne aus angegriffen. Die ganze Diviſion, über 9000 Mann ſtark, kam in Bewegung, weil man den

Vorfall für bedeutender hielt als er wirklich war, oder weitern Angrif beſorgte. Mit rühmlichem Enthuſiasmus boten ſich von jedem Bataillon Freiwillige in Menge an, mit den Franzoſen ſich zu meſſen. Allein die leztern waren bald wieder zurück gedrängt, und fernere Maasregeln für den Augenblick keine erforderlich.

Die Schweizerarmee war gewiſſermaßen der Stützpunkt der beiden öſtreichiſchen Heere am Oberrhein und an der Rhone. Das Vordringen dieſer Völkermaſſen in das Innere von Frankreich, verbunden mit den unaufhörlichen Plünderungen eines heilloſen Raubgeſindels an den Gränzen des Elsgaus, und endlich das dringende Anſuchen mehrerer franzöſiſchen Gemeinden um Schutz und Sicherheit, überzeugte das Armeekommando und die Tagſatzung ſelbſt, daß man nicht im Stande ſey, innerhalb der Schweizergränze ſolche Poſitionen zu faſſen, daß man alle Gränzorte vor Einfällen und Räubereien der zahlreichen franzöſiſchen Streifkorps hinreichend ſchützen könnte. Wirklich war in den lezten Tagen des Brachmonds das Dorf Tanvans im Pruntrutiſchen ganz, und das unweit davon gelegene Dorf Reclaire gröſtentheils, von einem franzöſiſchen Raubkorps geplündert und beide ihres Viehſtandes beraubt. Aehnliche, zwar

minder bedeutende Exceſſe, wurden auf den Landmarken der Kantone Waadt und Neuenburg gegen Frankreich, von ſolchen Freibeutern verübt, und die Schweizer hatten nebſt dem Schaden noch den Spott der Räuber, weil ſie wußten, daß ſie die Gränzen nicht überſchreiten durften. Um nun dieſem Uebel zu wehren, erhielten die Vorpoſten-Kommandanten die Erlaubniß, auch das franzöſiſche Gebiet zu betreten. Das Zürcherbataillon Füßli hatte zuerſt Gelegenheit, von dieſer Erlaubniß Gebrauch zu machen. Den 1ſten Heumonds erſchien ein franzöſiſcher Räubertrupp neuerdings zu Tanvans, um das wenige Uebergebliebene annoch aufzuräumen; ſchweizeriſche Infanterie- und Kavalleriepatrouillen vertrieben denſelben, der ſich auch in Eile bis auf die Gränzlinie zurückzog, wo er die Straße verrammelt hatte. Hier wurden die nachjagenden Schweizer mit einer Salve aus kleinem Gewehr empfangen; da ſie aber dieſelbe erwiederten, verließen die Räuber ihre Stellung, und liefen nach den nahen mit Laubholz bewachſenen Bergabhängen des ſchmalen Thals. Weil nun die einbrechende Nacht dem Beſchießen der im Gehölze verſteckten Feinde ein Ende machte, ſo kampirte das mittlerweile verſtärkte Korps Eidgenoſſen auf dem Felde vor dem Dorfe

Chavenay. Am folgenden Morgen vor Sonnenaufgang, brach daſſelbe unter den Befehlen des Obriſt Füßli wieder auf, kam ohne Widerſtand bis auf die Gränze; dann aber begann ein Gefecht, das bei dem, durch eine Verſchanzung gedeckten franzöſiſchen Dorfe Villars, ſehr ernſthaft wurde. Doch wichen die Franzoſen der ſchweizeriſchen Tapferkeit, und wurden bis unter die Kanonen des Bergſchloßes Blamont verfolgt, von welchem aus auf die ſiegenden Schweizer mit Zwölfpfündern gefeuert wurde. Izt ſollte es dieſe Bergfeſte gelten. Am 3. erſchien Oberſt Gatſchett von Bern, mit dem zürcheriſchen Bataillon Hausheer und einem Berner-Artillerie-Detaſchement unter Hauptmann Tſcharner, zu welchen ſich dreißig Huſaren von Heſſen-Homburg geſellt hatten, und forderte dieſes, im Dez. 1813 zum Theil geſprengte, aber ſeitdem wiederhergeſtellte Raubneſt, zur Uebergabe auf. Mein kleines Häufchen, ſagte der Kommandant, will ich bei ſolcher Uebermacht nicht einem ſichern Tod überliefern. Er ergab ſich daher, ohne einen Schuß zu ſchießen, nebſt 11 Offizieren und 75 Gemeinen; ſie erhielten einen ehrenhaften Abzug, und wurden über Neuenburg nach Frankreich inſtradirt. Man fand in der Feſte zwei Zwölf- und

eben ſo viele Vierpfünder-Kanonen, nebſt einem bedeutenden Vorrath von Munition, hingegen wenig Proviant. In dieſen Aktionen büßten die Schweizer nicht einen Mann ein, wohl wurden aber drei, doch nur leicht bleſſirt.

Die eiſerne Nothwendigkeit hatte die Schweizertruppen im Pruntrutiſchen gezwungen, die fürdauernden Neckereien und Plünderungen der franzöſiſchen Freibeuter, auf ihrem eignen Boden zu beſtrafen, und ſomit ſolchen ein Ziel von dieſer Seite zu ſetzen. Zu eben dieſem Zwecke, und weil es das ſieghafte Vorrücken der öſtreichiſchen Heeresmacht und ihre Sicherheit im Rücken erheiſchte, zog zu gleicher Zeit der eidgenößiſche Obergeneral ſeine Truppen zuſammen, und ertheilte den Befehl, in der Richtung von Beſançon in Frankreich einzumarſchiren. Zuvor hatte er in nachſtehender Tagesordre der Armee den bevorſtehenden Einmarſch anzeigen laſſen.

„Die Einfälle der franzöſiſchen Truppenkorps auf unſer Gebiet, die Plünderung mehrerer Gränzdörfer durch dieſelben, die wiederholten Unbilden und Angriffe auf unſere Poſten, haben eine vorgängige Bewegung unſrer Truppen nothwendig gemacht, um die bewafneten Horden aus ihren Schlupfwinkeln zu verjagen, und unſere Gränzen ſicher zu ſtellen.

Zu gleicher Zeit haben verſchiedene franzöſiſche Gränzbezirke durch Abgeordnete das Anſuchen vorgebracht, es möchten Schweizertruppen dieſelben beſetzen, um ſie vor dem Uebel zu ſchützen, das die herumirrenden Ueberbleibſel aufgelöſter Truppen, und die aufgerichteten Freikorps durch zweckloſen Widerſtand und durch eigene Verheerung und Mishandlung ihnen drohen.

Die Schweizertruppen ſind daher in das franzöſiſche Gebiet eingerückt; ſie haben die ſchöne Beſtimmung, auf fremdem Boden ihr eigenes Land zu vertheidigen, und friedliche Bewohner, mit denen ſie in althergebrachten freundlichen Verhältniſſen ſtehen, zu ſchützen.

Die Schweizertruppen werden ſich in Frankreich als Freunde der Einwohner betragen. Jede Mißhandlung, jede Forderung iſt ſtreng unterſagt. Das Oberkommando durch die betreffenden Behörden einzig, ſorgt für den Unterhalt der Truppen. Jede Verletzung der Mannszucht wird nach Vorſchrift der Kriegsartikel beſtraft, welche den Truppen, während des Aufenthaltes auf fremdem Gebiete öfters, und wenigſtens zweimal wöchentlich, ſollen abgeleſen werden.

Soldaten! Ich bin zufrieden mit Eurer Haltung und Eurer Bereitwilligkeit; Ihr habt lobenswerthe Beweiſe Eures Eifers gegeben; Ihr

waret gehorſam gegen die Stimme Eurer Führer. Fahret fort, Euch durch mannhaften Muth, da wo Gefahr iſt, und durch Biederſinn gegen die wehrloſen, Euch als Freunde aufnehmenden Einwohner, als des Schweizernamens würdig zu erzeigen.

So werdet ihr Eure Beſtimmung erreichen; dem Vaterlande Ehre, Euch ſelbſt die Zuverſicht treu geleiſteter Pflicht erwerben, und die Verbindlichkeit erfüllen, welche Euer Vaterland gegen die hohen verbündeten Mächte eingegangen iſt.

Gegeben im Hauptquartier Bern, den 5ten Juli 1815. Der Obergeneral der eidgenößiſchen Truppen, Bachmann."

In der Nacht vom 4. auf den 5. Heumonds, war die Brigade Glutz aus dem Lager bei Valleires bei Iverdon, nach den hochburgundiſchen Gränzgegenden aufgebrochen. Ihr folgten nach und nach die Brigaden Girard, Effinger und einige Bataillone der Brigade Grafenried nach. Als rechter Flügel hatte ſich die Diviſion d'Affry angeſchloſſen. Die Ortſchaften Morteau, Jougne, Verrieres de Joux, Pontarlier, St. Hypolite wurden ohne Schwerdtſtreich genommen. Die zu Pontarlier in Beſatzung gelegenen

2500 Mann Nationalgarden und Linientruppen waren mit ihren 8 Kanonen ſchon Tags vorher abgezogen, und mit ihnen alle Mauthbeamte; die Stadt Jougne hingegen wurde zufolge einer zwiſchen dem dortigen Munizipalrath und dem Generalmajor von Kaſtellaz abgeſchloſſenen Konvention, in militäriſchen Beſitz genommen. Ueberall empfieng die Einwohnerſchaft die Schweizer mit weißen Fahnen als Freunde des Landes und des rechtmäßigen Königs. Das ganze Korps, das in Burgund eingerückt war, beſtand in den 3 erſten Armeediviſionen, und betrug gegen 20,000 Mann.

Dieſe von den eidgenößiſchen Truppen auf franzöſiſchem Boden genommene Stellung ſezte inzwiſchen in der Schweiz vielerlei Gerüchte, Meinungen und Urtheile in Umlauf. Wenn die eine Parthie behauptete, daß man unter keinen Umſtänden von dem Grundſatz vaterländiſcher Gränzvertheidigung hätte abweichen ſollen, und daß mit dem Einrücken in Frankreich, das als eine kriegeriſche Einmiſchung in deſſen innere Händel anzuſehen ſey, die ſchweizeriſche Bewafnung aufgehört habe, Gränzvertheidigung des Vaterlands zu ſeyn — ſah dafür eine andere in dieſer Stellung auſſer der Gränze der Schweiz, den einzig möglichen Weg, auf welchem

die Vertheidigung des Vaterlands erfüllt werden könne; weil nur ſie allein vor feindlichen Angriffen, welche die natürliche Beſchaffenheit der Schweizergränze begünſtige, vollkommen ſichern, und dem Vaterland ſeine höchſten Vortheile, Ruhe, Anſehn nnd Sicherheit gewähren könne. Freilich war der Augenblick der Gefahr, wo niemand wußte, ob Napoleon den Angrif in den Niederlanden, oder durch einen plötzlichen Angrif mit Uebermacht gegen die Schweiz verſuchen würde? vorüber, und der Sturm glücklich neben der eidgenößiſchen Landesgränze durchgezogen, da die Gewitterwolken ſich in einem großen ſchrecklichen Schlag entladen hatten —; aber damit waren die Beſorgniſſe noch nicht alle gehoben, und kein Einfall irgend eines mehr oder minder beträchtlichen franzöſiſchen Korps in die Schweiz mehr zu befürchten geweſen; raubluſtige Streifrotten zeigten ſich bis zu dem Einmarſch ins Burgund, fortwährend auf den Gränzen, und verurſachten überall empfindlichen Schaden in den ſchweizeriſchen Gränzdörfern; dazu kam noch der völkerrechtswidrige Friedensbruch des Hüninger-Feſtungskommandanten, der die Stadt Baſel wider alles Verſchulden feindſelig behandelte, und durch ſeine Beſchießungen ſchon einen Beweis lieferte, was die Schweizer von

der franzöſiſchen Armee zu erwarten gehabt haben würden, wenn ſie den ſchrecklichen Schlag bei Wavre nicht erlitten hätte. Daß geheime Auſsendlinge den leichtgläubigen unverſtändigen Pöbel, zumalen auf dem Lande, bearbeiteten, und durch mancherlei eingeflüſterte Gerüchte über bedeutende Gefechte mit den Franzoſen und über erlittene Nachtheile, zu ärgerlichen Ausfällen, ſelbſt über die höchſten Staats- und Militärbehörden reizten, war ſo ziemlich bekannt; ſo daß man allenthalben auf Schreier oder Mißmuthige ſtieß, welche allermeiſt noch über die Aufſtellung der Reſerve-Kontingente und über die Nachtheile klagten, die den Gewerben und dem Landbau zuwüchſen, daß ihnen ſo viele Hände, und zwar ohne dringende Noth von auſſen, durch die Kriegsdienſte entzogen würden; man fand auch von jenen, die aus Verdruß, daß ihnen ihre lezte Hoffnung auf Napoleon vollends zermalmt worden, alle Vorkehren gegen Frankreich mit ihrem Tadel belegten, bald in jedem Orte in verſchiedener Anzahl, welche das Vorrücken über die Gränze, als eine von der in der Schweiz ſich wieder erhebenden ariſtokratiſchen Parthie, abgedrungene Nachübung an den Franzoſen darſtellten, die den Wünſchen der verbündeten Mächte zuwider, aus bewafneten Wehrmännern ſtän-

dige Soldaten ſchaffen wolle, mit welchen ſie nach Willkühr, ſogar auf fremdem Boden, handeln und ſie gebrauchen könne u. ſ. w.

Allein, die im Felde ſtehenden Truppen, gewöhnt an militäriſche Subordination, getreu den geſchwornen Eiden, und mit zutrauensvollem Muthe den Befehlen ihrer Obern folgend, zeigten ſich auch zum Uebergange über den Doubs bereitwillig, da ein Tagſatzungsbeſchluß vom 3. Heumonde, das Benehmen des eidgenößiſchen Generals, mittelſt durchgreifender Maasregeln, die Achtung für die ſchweizeriſche Gränze, ſo wie die Ehre der eidgenößiſchen Fahnen zu behaupten, belobte. Nur die Brigade des aargauiſchen Obriſts von Schmiel vergaß es mit Ausnahme des Zürcher-Bataillons Künzli und der waadtländiſchen Karabinier-Kompagnie Mayor, daß ſie dem geſammten Vaterland angehöre, und wollte ihrem Brigadechef nicht über die Gränze folgen. Die ungehorſamen Bataillone waren Syfried von Aargau, Danielis und Rickenmann von St. Gallen, Neff von Appenzell, Pozzi von Teſſin und Toggenburg von Bündten. Die Inſurrektion derſelben entwickelte ſich Anfangs auf eine bedenkliche Weiſe; viele Soldaten luden die Gewehre, bedroheten ihre Offiziere und mishandelten einige ſogar

thätlich. Man vernahm, daß das Bataillon Rickenmann in großer Unordnung die Ruchenette hinunter auf Biel komme, (ſie ſtanden alle im St. Immerthal), wie auch, daß das Bataillon Neff auf dem Teſſenberg übernachte und dann über Biel nach Aarberg ziehen werde, daß der bündtneriſche Oberſt Toggenburg ſich erlaubt habe, den Bataillons Marſchrouten auszuſtellen, und daß noch andere Bataillone dem Beiſpiel von dieſen folgen dürften.

Auf dieſe fatale Nachricht hin, ordnete der Oberſtquartiermeiſter Finsler, Kommandant der Reſerve, vereint mit dem zürcherſchen Obriſt Meyer, mit der ihnen eignen Einſicht und Thätigkeit, ſogleich ſolche Maasregeln an, welche den Aufrührern den Durchgang über die Zihl und die Aare ſperrten. Dieſe von den Reſervetruppen beſtens unterſtüzten Diſpoſitionen, und das eindringende ernſte Zureden das gedachten Obriſts Meyer, vermochten des Bataillon Neff, daß es bald reuig zu ſeiner Pflicht zurückkehrte; Rickenmann hingegen, nachdem es entwafnet worden war, die Zurückgabe ſeiner Waffen nur durch Aeußerungen des Leides über den begangenen Fehltritt erhielt. Dieſe zweckmäßigen energiſchen Maasregeln, brachten auch die übrigen inſurgirten Bataillone zum Gehor-

ſam, bis auf einige Hundert Teſſiner, Aargauer, Bündtner und St. Galler, die ſich wiederholt weigerten, mit ihren reuigen Kriegsgefährten über die Gränze und auf franzöſiſchen Boden zu marſchieren, und als Memmen verſuchten, über Berg und Thal nach Hauſe durchzuſchleichen. Doch, auch dieſe Flüchtlinge wurden beinahe alle aufgefangen, entwafnet und dem Generalkommando überliefert. Dieſes erklärte hierauf in einem Armeebefehl vom 15ten Heumonde, die Brigade Schmiel, wegen dieſes ſtrafbaren Vergehens, aufgelöſt, und die Bataillone derſelben andern Abtheilungen der Armee einverleibt; dem Brigadier von Schmiel hingegen, der ſich vergeblich bemühte, die Mehrzahl ſeines Korps zum Gehorſam zu bringen, ſo wie dem Bataillon Künzli und der Kompagnie Mayor, wurde wegen ihres treuen Benehmens, das wohlverdiente Lob ertheilt.

Den beiden würdigen Chefs der Reſerve, Finsler und Meyer, von welchen der leztere ſchon durch die heldenmüthige Vertheidigung ſeiner Vaterſtadt im J. 1802, den Kranz der irrdiſchen Unſterblichkeit ſich gewunden hatte, bezeugte die Tagſatzung, wegen ihren klugen Verfügungen, wodurch dieſer Aufſtand gedämpft wurde, ihren beſondern Beifall.

Dieſer, in der ganzen Schweiz Aufſehen erregende, verſchieden beurtheilte, immerhin aber unangenehme Vorfall, und die daherige Nothwendigkeit, mit dem Armeekommando nähere Rückſprache zu nehmen, bewog die Tagſatzung zu Abordnung zweier Repräſentanten, nemlich des luzerneriſchen Schultheißen Rütimanns, und des Landammanns Zellweger von Trogen, in das nach Neuenburg verlegte Hauptquartier, mit dem Auftrage, ſo lange zu verbleiben, bis ſie zurückgerufen würden.

Das in Hochburgund eingerückte ſchweizeriſche Armeekorps, hatte mittlerweilen und ſogleich nach ſeinem Uebergang über den Doubs, das Fort de Joux eingeſchloſſen, wobei die Zürcher-Scharfſchützen ihre Kunſtfertigkeit durch Niederſchießen jedes Franzoſen, der ſie hohnneckte, bewährten. Auch bei einem Ausfalle, welchen die Beſatzung unter Begünſtigung eines Nebels wagte, und der eben ſo fruchtlos als ihr öfteres Schießen war, zeigten dieſe gewandten Schützen ihre Geſchicklichkeit mit ihren gezogenen Feuergewehren. Gefechte fielen eigentlich keine vor, dagegen aber einzelne Schüße aus Wäldern und Hecken. Größere Schwierigkeit erweckte dagegen den in Burgund ſtehenden eidgenößiſchen Truppen, die Sorge für ihren Unterhalt in

dieſer erſchöpften und ausgeleerten Gegend, wo die geringen Hülfs- und Subſiſtenzmittel, welche die Einwohner willig mit ihnen theilten, ihnen dennoch manche Entbehrung auflegten, und den Obergeneral auf Mittel denken ließen, wie den dringendern Bedürfniſſen abzuhelfen ſey. Am 17. Juli wurde daher zu Salins, zwiſchen einem Staabsoffizier des franzöſiſchen Generals Laplane und dem, durch den General Bachmann bevollmächtigten Obriſt Bontems, eine Konvention unterhandelt und abgeſchloſſen, welche den Schweizertruppen ausgedehntere Kantonnements einräumte, und die Demarkationslinie ihrer Vorpoſten ſowohl als ihrer Hauptkorps beſtimmte, auch die Fortdauer der Waffenruhe für ſo lange feſtſezte, als die franzöſiſche Armee nicht durch andere franzöſiſche Truppen angegriffen würde.

Die Tagſatzung, bewogen durch die inzwiſchen eingetretenen Ereigniſſe in Paris, die Rückkehr des Königs in ſeine Hauptſtadt, und die von den Oeſtreichern mit den Generalen Lecourbe, Rapp und Jourdan errichteten Waffenſtillſtands-Verträge; ſo wie auch nach Anhörung mehrerer Zuſchriften der Repräſentanten im Hauptquartier der Armee, des Obergenerals und des Oberſtquartiermeiſters, beſchloß

eine bedeutende Verminderung der auf dem Kriegsfuße ſtehenden Truppen, nach dem ihr vorgelegten Reduktionsplan. Demſelben zufolge wurden ſie auf beiläufig 15,000 Mann oder 27 Bataillone, 6 Kompagnien Scharfſchützen, 4 1/2 Kompagnien Kavallerie, und 8 Batterien Artillerie reduzirt. Von dieſen, zu fernerer Sicherheit der Schweizergränze, einſtweilen noch unter den Waffen bleibenden Truppen, ſollte eine Diviſion von 10 Bataillonen Infanterie und verhältnißmäßiger Zahl der übrigen Waffen in Hochburgund ſtehen bleiben, die übrigen Bataillone im Innern der Schweiz, in Genf, dem Ländchen Gex, dem Thale les Rouſſes, in Pruntrut und Baſel aufgeſtellt werden; es ſchrieb aber General Bachmann am 20. Heumond an die Tagſatzung: „daß Gründe eingetreten, die ihn für einen gänzlichen Rückzug „aller ſeiner Truppen aus Frankreich beſtimmen. „Im Zeitpunkt der Gefahr hätten die Schweizer keine Anſtrengung geſcheut, und ihre Truppen hätten ſich auch jeden Ruhm verdient, der „ohne thätige Theilnahme am Krieg erreicht „werden könnte; nach dem erklärten Vertheidigungsſyſtem ſeyen jedoch die Gränzen überſchritten worden, ſobald dies für die kräftigere eigene Vertheidigung nöthig, und auch den Alliir-

„ten wichtig ward. Izt ſey die Gefahr nicht „mehr vorhanden, die franzöſiſchen Freikorps „ſeyen entlaſſen, die verbündeten Armeen vor- „gerückt, alle Umſtände erlauben den freiwilligen „Rückzug der Schweizer; ihr längeres Verwei- „len in dem ausgeſogenen Lande, müßte für „feindſeliges Benehmen angeſehen werden. Die „ſtattfindenden Entbehrungen aller Art, die Er- „müdungen der Truppen, in zweckloſer Unthä- „tigkeit, erzeugen andrerſeits eine Mißſtimmung „unter dieſen, die in weiterm Fortgang Nach- „theile bringen könnte. Weil indeſſen auch noch „Gegengründe vorhanden ſeyen, die von dem „Rückzug abrathen dürften, ſo könne die Tagſa- „tzung allein entſcheiden; inzwiſchen habe er die „3 in Frankreich ſtehenden Diviſionen in Bewe- „gung geſezt, ſo jedoch, daß die dritte Diviſion „noch in Pontarlier den Entſcheid der Bun- „desbehörde abwarten werde; ſein Hauptquar- „tier wolle er am 21. von Neuenburg nach Bern „zurück verlegen."

Nach einer langen Berathung, bei welcher vielerlei Rüge und Tadel zum Vorſchein kamen — und für und wider das Vorrücken auf fran- zöſiſchem Boden geſprochen ward, gab die Tag- ſatzung dem Oberkommando folgende Weiſung: 1) Ihren frühern Beſchlüſſen über den Zweck der

Aufſtellung der eidgenößiſchen Truppen, der in allen Theilen eine kräftige Vertheidigung der Schweizergränze beabſichtete, auch izt Folge zu geben; 2) dieſen Grundſätzen gemäß, ſolle daſſelbe die Hauptkorps der Armee auf das Schweizergebiet zurückziehen, jedoch Gex, Blamont, die Päße von Jougne und les Rouſſes beſezt halten; 3) dafür ſorgen, daß der Rückmarſch mit Anſtand und Ordnung und ohne allzugroße Beläſtigung für diejenigen Kantone geſchehe, welche die heimkehrenden Truppen betreten müſſen; 4) wurde die Mannſchafts-Verminderung auf die vorgeſchlagene Zahl genehmiget, und 5) dem Wunſch der im Hauptquartier befindlichen Repräſentanten zur Rückkehr entſprochen. Damit auch Frankreich — deſſen Miniſter bei der Tagſatzung, Klagen über Mißhandlungen, von einzelnen Abtheilungen der Schweizertruppen an wehrloſen Einwohnern begangen, führte — was freilich mit dem offiziellen Zeugniß des Präfekten des Doubs, Grafen von Scey, „daß ſie die treflichſte Mannszucht halten,“ im Widerſpruche ſtand — wegen der Verpflegung derſelben ſich zu beſchweren keine Urſache hätte, ſo ertheilte die Tagſatzung den Befehl, daß für alle von den Bewohnern Hochburgunds dem eidgenößiſchen Militär geleiſteten Lieferungen Gut-

ſcheine ausgeſtellt werden ſollen, damit ſpäterhin eine Abrechnung ſtatt finden könne; zudem ſoll alles auf dem Schloße **Blamont** vorgefundene Geſchütz und Munition, als dem rechtmäßigen König von Frankreich zugehöriges Eigenthum, an Frankreich zurückgegeben werden.

Als Folge dieſer gebotenen Truppenverminderung, verließ die Mehrzahl des in Burgund geſtandenen eidgenößiſchen Armeekorps, dieſes Land, und kehrte nach Hauſe, oder rückte in andere Stellungen. Die Reſervebataillone waren noch etwas früher nach ihrer Heimat aufgebrochen. Von ihren Regierungen ſowohl als von ihren Mitbürgern, empfiengen ſie Zeugniſſe ihrer Zufriedenheit mit ihrer Mannszucht, Gehorſam und Dienſteifer, und daß ſie ſich als biderbe Männer, des Schweizernamens und ihrer Altvordern würdig gezeigt hätten.

Mit Ausnahme der Belagerungs-Anſtalten vor **Hüningen** — welche Feſtung die Schweiz von jeher am nächſten — und Baſel unmittelbar bedrohte, und deren Vernichtung die glänzendſte Waffenthat der Alliirten zu Gunſten der Eidgenoſſen ſeyn mußte — hatte ſich das Kriegstheater ganz von der Schweizergränze hinweg und ins Innere von Frankreich gezogen, ſo daß aber die künftige Sicherheit derſelben keine

Zweifel mehr obwalteten, und die Gefahr eines Einfalls der ſchlauen franzöſiſchen Generale in die Schweiz, wodurch ſie die Operationen der Alliirten hätten hemmen können, als ganz verſchwunden angeſehen werden durfte. Dieſer unerwartet ſchnelle Gang der Dinge, beſtimmte auch den eidgenößiſchen Oberfeldherrn von Bachmann, den Kommando-Staab in die Hände der Tagſatzung, aus welchen er ihn empfangen hatte, niederzulegen, nachdem er folgendes Manifeſt bei der Armee, die er befehligte, hatte bekannt machen laſſen: „Soldaten! Die Gefahr, welche unſerm Vaterland den Untergang drohte, und die abzuwenden ihr freudig zu den Waffen gegriffen habt, iſt entfernt. Die Fürſehung hat die Anſtrengungen der verbündeten Heere geſegnet, der Schauplatz des Kriegs iſt größtentheils von unſern Gränzen entfernt, und der Augenblick nähert ſich, wo Ruhe wieder eintreten wird. Ein großer Theil unter euch kehrt in ſeine friedlichen Wohnungen zurück. — Nehmt meinen Dank mit für eure Bereitwilligkeit und eure Ausdauer; empfangt in der Zufriedenheit eurer Regierungen, in der Achtung eurer Mitbürger, in der Liebe eurer Umgebungen, und in dem eignen Bewußtſeyn treuerfüllter Pflicht, den Lohn, der euch gebührt. Bleibt

fertig und gerüſtet, auf den erſten Wink der Stimme des Vaterlands und der Ehre zu folgen, und beweiſt zu jeder Zeit die jedem ächten Schweizer heilige Wahrheit, daß der wackerſte Soldat im Felde, auch in ſeiner Heimat die Pflichten gegen ſeine Obrigkeit am treueſten erfüllt. Und ihr, denen die ehrenvolle Beſtimmung zu Theil wird, bis zu fernerer Sicherſtellung der Gränze, einſtweilen noch unter den Waffen zu bleiben, zeigt euch würdig dieſer Beſtimmung, durch euren Gehorſam gegen eure Führer, und durch alle militäriſche Tugenden, die einen braven Soldaten zieren. Die Wenigen, welche, mißleitet auf einen Augenblick, ihrer Pflicht vergaßen, mögen die ihnen angebotene Gelegenheit ergreifen, um das Vergehen auszuwiſchen, zu dem ſie durch einige Schuldige hingeriſſen wurden, welche ihre Schuld hart büßen werden. Gegeben im Hauptquartier Neufchatel, den 21ſten Juli.

Der Obergeneral der eidgenößiſchen Armee,

Bachmann."

Die Konzentrirung der eidgenößiſchen Armee in Hochburgund, hatte ganz natürlich ihre beide Flügel bei Genf und Baſel ſchwächen müſſen. Unter dem Oberſt, Graf von Affry, verließen mehrere Bataillone die Stadt Baſel und ihre Umgebungen, nachdem nur einige wenige

daſelbſt zurückgeblieben waren. Hievon hatte Lecourbe, der General bei Belfort, ſo wie der Feſtungs-Kommandant zu Hüningen, Kenntniß. Im Elſaß drohte und wüthete das Volk heftiger als nie gegen die Schweiz, was die Stadt Baſel bei ihren ſchwachbeſezten Verſchanzungen in Unruhe ſezte. Ihre Beſorgniſſe verwandelten ſich in eine wirkliche Schreckensſzene, als Barbanegre, der Kommandant zu Hüningen, den 26. Heumonds die Stadt ganz unerwartet Nachmittags mit Bomben und Haubitzgranaten beſchoß, und ſie ohne das mindeſte Verſchulden feindſelig behandelte. Dieſes heftige Bomtardement, das nahe an eine Stunde dauerte, und welchem ſelbſt die entfernteſten Theile der Stadt ausgeſezt waren, gieng glücklicherweiſe, ohne zu zünden oder zu tödten vorüber. Der kaiſerlich-öſtreichiſche Prinz Johann, ſchickte aus ſeinem Hauptquartier Baſel ſogleich einen Parlementaire an den Kommandant Barbanegre zu Hüningen, mit der Aufforderung: die Feindſeligkeiten einzuſtellen! Dieſer gab den ebenſo ungeahndeten Beſcheid: „Die Oeſtreicher führen den Krieg nach Kriegs„gebrauch und Recht, hingegen die Schweizer „führen Krieg mit Privateigenthum. Sie ſeyen „die Urſache, wenigſtens die Beförderer des

„Brands von Burgfelden; auch hätten ſie „in der verfloſſenen Nacht, die einigen Partiku„laren von Hüningen zugehörige Schiffmühle „abgelaſſen und zerſtört — er habe daher zeigen „wollen, daß er im Stand ſey, den Schweizern „noch größern Schaden zuzufügen, als ſie den „Franzoſen. Uebrigens werde er das Bombar„dement erneuern, wenn man ihm nicht eine „Entſchädigung von 250,000 Livr. an Geld, und „50,000 Livr. an Schuhen, Hemden und Ueber„röcken ſchicke.“ Um dieſem geldgierigen Militärchef zu zeigen, mit welcher Münze man ihn bezahlen wolle, wurden auf Befehl des Erzherzog Johann, ſowohl beim Einfluß der Wieſe in den Rhein, als auch in dem basleriſchen Dorfe Kleinhüningen, Batterien ſo angelegt, daß man daraus die Feſtungswerke von Hüningen ſowohl als die für Baſel ſo gefährliche Abbatucci-Batterie beſchießen konnte.

Zu Baſel wollte man weder von einer augenblicklich zu leiſtenden Entſchädigung hören, noch ſich jemand zu einem Verſprechen für die Zukunft verſtehen; indeſſen eilte alles, ſich und ſein Eigenthum aus der Schußweite zu bringen. Darüber knirſchte freilich der Kommandant Barbanegre, und daß ihm ſeine Unthat nicht nach Wunſch gelungen ſey, die gleich völkerrechts-

widrig als der Ungrund ſeiner Anſchuldigungen groß in die Augen fallend war, daß die Schweizer ſich mit Plünderung des franzöſiſchen Eigenthums abgegeben hätten, und ſie, beſonders die Basler, die Feueranfacher von Burgfelden geweſen ſeyen.

---

## Das Ländchen
# Nidwalden
## verweigert beharrlich ſeinen Beitritt zum neuen Bunde der Eidgenoſſen; dieſer wird in Zürich beſchworen.

Indeſſen das gewitterſchwangere Gewölke im Weſten des helvetiſchen Horizonts ſich allmählig auflöſte und verſchwand, erhuben ſich neue Stürme in den Gebirgſchluchten am See der Waldſtädte, im Lande Nidwalden. Ungeachtet des erfreulichen Beiſpiels des Kantons Schwyz, mit den übrigen eidgenößiſchen Ständen wieder in die Reihe zu treten, und in derſelben die alte würdevolle Stelle wieder einzunehmen, wollte ſich der Mehrtheil von Nidwaldens Hirtenvölklein, noch zu keinem Beitritt zu der neuen eidgenößiſchen Verbindung, ſo wenig als zur Abordnung einer Tagſatzungsgeſandtſchaft entſchließen.

Das vorzüglichſte Bedenken, den von den Nidwaldnern ſo betitelten Züribund, nicht anzunehmen, entſtund bei ihnen aus der Beſorgniß des Verluſts ihrer Souverainität, oder des Rechts, Krieg, Frieden und Bündniſſe zu beſchließen; dann ſchilderten ſie des neuen Bundes Artikel für ihre bekannte Armuth allzukoſtſpielig; und erklärten ſich deswegen für den erſten von 1315. Auf der Landsgemeinde zu Stanz am 30. April, wollte man weder auf den brüderlichen warnenden Zuruf der Tagſatzung hören, noch wurden die von dieſer hohen Behörde, und von den Miniſtern der verbündeten Mächte eingekommene Schreiben, dem geſammten Landvolk vorgeleſen. Man wählte gegen Ordnungs- und Reihenfolge und Rang, zum regierenden Landammann Xaver Würſch, und nebſt ihm — anſtatt wie es im Vorſchlag war, die Obrigkeit auf 32 Mitglieder zu vermindern — von ihrer Mitte aus willkührlich 33 oder 35 andere Landrathsglieder, ſo daß in der Folge der gewöhnliche Wochenrath aus mehr denn 100 Perſonen beſtand. Bei dieſer ſouverainen Volksverſammlung fanden ſich unter vielen Exaltirten und Querköpfen, denn wieder viele ein, die, indem ſie für des Volkes Rechte und Freiheit ſich zu verwenden ſtellten, Aufruhr predig-

ten; nur der kleinere Theil ſchien der Parthei anzugehören, die wollte, daß das Vaterland in Ehren und Frieden bleibe. Von dieſer getraute ſich auch niemand ein Wort vom neuen eidgenößiſchen Bunde, oder der Erklärung des Wienerkongreſſes zu ſprechen, da es vorläufig ſchon kund geworden war, daß die Wühler jeden, der zu deren Gunſten zu reden ſich unterſtehen würde, für vogelfrei erklären laſſen wollten. Nach Beendigung dieſer Landesverſammlung und Genehmigung der gewaltſamen Maasregeln, wodurch man die vernünftigern unter den Landleuten abhalten wollte, ihre Geſinnung zu äuſſern, hielten die Engelberger-Thalleute ſich für berechtigt, ihr Ländchen, welches ſeit 1803 einen Bezirk von Nidwalden bildete, von demſelben zu trennen, und indem ſie einmüthig ihre Anhänglichkeit an den neuen Bund ausſprachen, und ihr Mannſchafts-Kontingent zu jenem von Obwalden ſtoßen zu laſſen, den Antrag machten, ihr heimathliches Alpenthal mit Unterwalden, ob dem Wald, zu vereinigen. So empfindlich dieſer Verluſt für Nidwalden war, mochte er den Ton nicht ändern, welchen die durch Vorürtheile und Mißtrauen irregeleiteten Einwohner, nun einmal angeſtimmt hatten. Die Tagſatzung hatte in einem

kräftigen Schreiben vom 28. Brachmonde an das ſich iſolirende Nidwalden, die Einwendungen deſſelben zu widerlegen ſich bemüht, und ſolches nochmals, aber zum leztenmal eingeladen, ſich bis Mitte Heumonds dem Bund der Kantone anzuſchließen; und würde es ſich dann noch weigern beizutreten, mit Verluſt ſeines Antheils an den 500,000 Fr. des Engelbergerthals u. ſ. w. bedroht, und daß fortan Nidwalden als ein uneidsgenößiſcher fremder Ort angeſehen werden würde.

Dieſe Zuſchrift der Tagſatzung hatte der Landrath von Stanz, auf ein zweifaches Ermahnungsſchreiben der päbſtlichen Nuntiatur an ihn, und an die nidwaldiſche Geiſtlichkeit, worin ſie zur Anſchließung an den Bund aufforderte, nochmals in Berathung gezogen, und dem biſchöflichen Kommiſſär Käslin eine Relation darüber aufgetragen. Zugleich ordnete der Kantonsrath von Schwyz eine Deputation nach Stanz ab, um Nidwalden zum Beitritt zu bewegen. Am 10. Heumonde ſtimmte aber der Landrath mit großer Mehrheit für Beharrung beim lezten Landsgemeindſchluß, und gegen die Zuſammenberufung einer Landsgemeine in Betref dieſer Angelegenheit. Eine Menge Bauern, die ſich eingefunden und das Rathhaus umlagert

hatten, um die Erklärung des Landrathes abzuwarten, bezeugte darüber groſses Vergnügen. Dieſes Dekret des Landraths, ſo wie das Benehmen der ſämtlichen Führer des Völkleins in Nidwalden gegen die übrige Schweiz, ihre Antworten, welche eben ſo ſehr von Starrſinn als böſem Willen, und von einer immer ſteigenden Anarchie zeugten; und dagegen die Erklärungen der friedlichen Gemeinde Hergiswyl, und die eidgenöſsiſchen Geſinnungen verſchiedener anderer Gemeinden, veranlaſsten die Tagſatzung am 18. Juli zu einem wichtigen und entſcheidenden Gegenbeſchluſse, nach welchem: „der Kan„tonstheil ob dem Wald, unter dem Namen „Unterwalden, als der dritte Urkanton mit „Sitz und Stimme in der Tagſatzung anerkannt;

„Nidwalden von den Vortheilen des Schwei„zerbundes in allen Beziehungen ausgeſchloſſen;

„die Vereinigung des Thals Engelberg „mit Obwalden von der Tagſatzung gewähr„leiſtet; und

„die Anſprache Nidwaldens auf die in „dem Wiener-Ultimatum beſtimmte Entſchädniſs„ſumme von 500,000 Fr. zu Gunſten der demo„kratiſchen Stände, als verwirkt erkläret wurde."

Ueber dieſe energiſche Verfügung ſandte der Landrath ein ſehr rhetoriſches Schreiben an die

Tagſatzung, welche, auf den Bericht, daß in dem Ländchen Nidwalden die Bewafnung und Verlegung exaltirter Köpfe in verſchiedene Gemeinden fortdaure, daß Maleſitzproceduren angehoben ſeyen u. ſ. w., und angegangen von der eidgenößiſchen Parthei um Schutz und Hülfe wider die Anarchiſten, den luzerneriſchen Schultheiß Rütimann, Landammann Arnold von Ury, und Rathsherr Stürler von Bern, als Repräſentanten nach Nidwalden abordnete, und einen Kordon um dieſes Ländchen zu ziehen befahl, damit einerſeits die Widerſetzlichkeit ſich nicht ausbreite, und andrerſeits diejenigen Gemeinden, welche ſich an die Schweiz anzuſchließen wünſchen, einen Rückhalt bekommen. Den Oberbefehl über das ganze zu dieſem Endzweck beſtimmte Korps, das aus ungefähr 1000 Mann beſtand, erhielt der zürcherſche Oberſt Heß.

Schon am 17. Heumonds rückten die Truppen ohne einigen Widerſtand, theils über Stansſtad, theils über Beckenried und Buochs ins Ländchen Nidwalden ein, wurden von dem beſſern Theil der Einwohner mit Freuden empfangen, und noch am gleichen Tage alle Ortſchaften beſezt. Widerſtand hatte ſich wenig und dieſer nur ſchwach gezeigt. Bei Stansſtad wollte eine Wache von 40 Mann die Landung

verwehren, hatte ſich aber, ohne einen Schuß zu thun zurückgezogen. Zu Buochs hingegen fielen einige Schüße; jedoch wurde von den Gelandeten keiner verwundet, und jene ſo ſie gethan hatten, auf der Stelle arretirt. Die eidgenößiſchen Repräſentanten ließen beim Einmarſche der Truppen ein gedrucktes Proklama an die Nidwaldner austheilen, worin ſie die Abſicht, warum bewafnete Eidgenoſſen den Boden von Nidwalden betreten, enthüllten; nemlich geſetzliche Ordnung, Ruhe und Frieden im Lande herzuſtellen, das nur zu lange ſchon das Opfer fremder unſeliger Einflüſtrungen geweſen; und um jenen dem verſprochenen Schutz angedeihen zu laſſen, die den Parteiungen gewaltſam unterlegen haben, welche Unterwaldens Volk auf immer von der Schweiz loszureißen drohten ꝛc. Bei dem genauen Nachſpüren der Urſachen des zeitherigen Widerſtands, zeigte ſich immer mehr, daß ſich nur einige wenige aber einflußreiche Männer, aus der Mitte des Volks erhoben hatten, durch Anzettelungen und Ränke noch etwas Bedeutendes zu wirken, da ihnen durch die Wiener-Kongreßerklärung vollends alle Hofnung zur Rückkehr der vormals beſtandenen Ordnung der Dinge in der Schweiz, abgeſchnitten worden.

An dieſe ſchloßen ſich denn noch unruhige

Köpfe mit ehrgeizigen Planen aus andern Kantonen an. Boten und Briefe kamen und gingen beſtändig zu und ab. Das Ländchen ward zum Wallfahrtsort aller, welche das gegenwärtige politiſche Schickſal der Schweiz ſchmerzte, der Mittelpunkt, von wo aus beim erſten Anlaß das Feuer der Unruhen, des Aufſtandes und der Gewaltthätigkeiten in ihre Gegenden, nach ihren Zwecken und für ihre Abſichten verbreitet werden ſollte. Die Parthei, welche ſich die wenigen Demagogen im Ländchen machten, beſtand gröſtentheils aus verſchuldeten und verarmten Menſchen, oder überſpannten rachgierigen Leuten, welche in den Händen von jenen, Mittel und Werkzeuge ſeyn mußten, wodurch ſie ſich der Zügel der Regierung bemeiſterten, und ihre Privatabſichten ſowohl als fremde Zwecke durchſetzen wollten. Wenn ein Paar fanatiſche Geiſtliche, die das Volk geheim und öffentlich aufwiegelten, die Parthei der Führer verſtärkten, ſo war dies bei den übrigen nicht der Fall, welche vielmehr eine ernſtliche ſchriftliche Ermahnung an den Landammann Xaver Würſch, unterm 12. Auguſt abgehen ließen, ihn um ſein Verwenden zum Anſchließen an den neuen Bund dringend zu bitten. Würſch, der ihnen dieſen Schritt als auſſer ihrem Berufe und

zur Empörung reizend auslegte, forderte ſie in ſeinem Antwortſchreiben am Schluße auf, zu ihren Seelſorgergeſchäften und prieſterlichen Verrichtungen zurückzukehren, während er und ſeine Kollegen, ihre Pflicht uud Eid für Freiheit und Vaterland erfüllen wollen, damit ſie und alle zugleich, zeitlich und ewig glücklich werden.

Den 20. Heumonds wurde der Eintritt in den Schooß der neuen Eidgenoßenſchaft, unmittelbar in allen Gemeinden Nidwaldens beſchloſſen, und dieſer Beſchluß auch auf der Landsgemeinde am 24. darauf beſtätiget. Auf ebenderſelben wurden die Landesämter neu beſtellt; Geſandte auf die Tagſatzung gewählt, und alle ſeit dem 7. Herbſtmonde 1814 gefaßte, auf politiſche und militäriſche Gegenſtände bezügliche Landsgemeindbeſchlüße, aufgehoben und kraftlos erkannt. Eben ſo ward feſtgeſezt, daß in Zukunft kein Landmann vor zurückgelegtem 20ſten Altersjahr, Zutritt zu der Landsgemeine haben und an derſelben mindern oder mehren dürfe; daß auch kein Gegenſtand oder Antrag in der Folge mehr vor die Landsgemeine gebracht werden ſolle, der nicht vorher dem Landrath mitgetheilt worden ſey. Durch dieſe Beſtimmungen geſchah es, daß der verfaſſungswidrig vermehrte Landrath, auf ſeine urſprüngliche Zahl

Glieder zurückgeſezt wurde. Obervogt Zelger, der ſo lange und ſo hartnäckig mit Würſch auf der Trennung Nidwaldens von der übrigen Schweiz feſt hielt, wurde von dem Landrathe, gleich nach der Ankunft der eidgenößiſchen Truppen ſuſpendirt, und eine Falſitätsklage gegen ihn erhoben, welche Verfügung die Landsgemeinde gut hieß.

In der Sitzung am 30. Auguſt, erſchienen nun auch Nidwaldens Boten in dem Kreiſe der Tagſatzungsglieder in Zürich. Als lang vermißten Brüdern reichten ihnen dieſe offen und redlich die Hand; und damit Nidwaldens Volk erkenne, daß alle eidgenößiſchen Stände ſeine nicht glänzenden Lokalverhältniße berückſichtige, verzichtete die Tagſatzung auf ihren Antheil an den von den neuen Kantonen zu bezahlenden 500,000 Fr. zu deſſen Gunſten; jedoch, weil bei der gegenwärtigen Kriegsthätigkeit, den gemeinſchaftlichen Intereſſen des Bundes, und den damit verwandten Kriegskoſten Rechnung zu tragen ſey, ſolle Nidwalden alle aufgelaufene Zahlungen an die eidgenößiſche Kriegs- und Civilkaſſe entrichten; wegen dem Engelbergerthal ſich aber mit Obwalden verſtändigen. Auf dieſe Weiſe wurde nun auch dieſer lezte innere Zwiſt in der Schweiz beigelegt, und dadurch der Friede

unter den Kantonen, worauf das Glück der Schweiz hauptſächlich beruht, hergeſtellt.

Noch ehe die Tagſatzung durch entſchloſſene Maasnahmen die Bewohner Nidwaldens von den Schreckmitteln befreite, womit einige Partheiführer über ſie herrſchten, und ohne ihnen Zwang anzuthun, zur Ausübung der von ihren Vätern ererbten Rechte und Freiheiten ihnen wieder die Bahn brach; ſchien ihr die Zeit erfüllt zu ſeyn, wo die Weihe einer neuen Bundesgeſtaltung in der Eidgenoſſenſchaft geſchehen ſollte. Durch den Beitritt drei neuer Kantone, Wallis, Neuenburg und Genf, und durch die einſtimmige Annahme des Wienerrezeſſes, war aber die Umarbeitung verſchiedener Paragraphen der Bundesakte vorhin nothwendig geworden. Nachdem dieſe vorgenommen, und der betreffenden Abſchnitte Abänderung ins Reine gebracht ward, ſezte die Tagſatzung die Beſchwörung des Bundes auf den 7ten Augſtmonds feſt, und genehmigte ein ihr vorgelegtes Programm zur Feierlichkeit dieſer vaterländiſchen Handlung. Nach der Väter ehrwürdigen Sitte, denen die Beſchwörung der alten Bünde ſtets ein heiliges Feſt war, ſollte auch dieſe Bundesfeier mit religiöſer Würde begangen werden. Denn ſeit der Kirchentrennung ward dieſe Feierlichkeit bis

im Jenner 1798 nie mehr erneuert, und das Andenken an den lezten Bundesſchwur zu Aarau, verlohr ſich in kurzer Zeit, weil gleich darauf der feindliche Einmarſch der Franzoſen, die Wegnahme von Biel und Genf, und der Untergang der alten Eidgenoſſenſchaft erfolgte.

Seit der Einführung der napoleoniſchen Vermittlungsakte, wurde jährlich bei Eröffnung der Tagſatzung, dieſelbe von allen Ständedeputirten öffentlich und ſolenn beſchworen. Allein, wenn ſchon die Vermittlungsurkunde viel Gutes enthielt, wenn ſchon die Schweiz derſelben die Herſtellung ihrer innern Ruhe verdankte, ſo war ſie doch als aufgezwungenes Machwerk Frankreichs, und wegen des drückenden Einflußes ihres großen Protektors, ſo wie auch um der koſtbaren Opfer willen, welche die Schweizer als Verbündete Napoleons brachten und bringen mußten, manchem verhaßt. Es war daher dieſes Ereigniß doppelt erfreulich, weil ſich bei dieſer Bundesfeier freier Schweizer, die hergeſtellte Eintracht unter ihnen (das gemißleitete Nidwalden allein ausgenommen), in ihrem ſchönſten Lichte zeigte, und das gute Einverſtändniß, welches die Eidgenoſſenſchaft mit allen Mächten Europas vereinigt, eine nicht ſo leicht zu erſchütternde Feſtigkeit gewonnen hatte.

Am ſiebenten Auguſt alſo ward die Beſchwörung des neuen Bundesvertrags in der Hauptkirche zu Zürich, von den Geſandten der zwei und zwanzig Kantone bei der Tagſatzung, Namens ihrer Stände mit den angeordneten Feierlichkeiten gethan worden, nachdem die auf Pergament geſchriebene Urkunde des Bundes, von allen Geſandten unterſchrieben und beſiegelt worden war.

Nachdem die Bundesverfaſſung in der Kirche noch einmal abgeleſen worden, wurde folgender Eid vorgeleſen: „Wir, die Geſandten der zwei „und zwanzig ſouverainen Stände der Eidgenoſ„ſenſchaft, im Namen und als Bevollmächtigte „der Bürgermeiſter, Schultheißen, Landammän„ner, Häupter, Landeshauptmann, Staatsräthe, „Syndiks, kleinen und großen Räthen und gan„zen Gemeinden der hohen Stände Zürich, „Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unter„walden ob dem Wald, Glarus, Zug, „Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaf„hauſen, Appenzell der äuſſern und „innern Rhoden, St. Gallen, Grau„bündten, Aargau, Thurgau, Teſſin, „Waadt, Wallis, Neuenburg und „Genf — ſchwören: den Bund der Eidgenoſ„ſen, laut Inhalt der ſo eben verleſenen Urkunde

„vom 7ten Auguſt 1815, wahr und ſtets zu hal-
„ten, und dafür Leib und Leben, Gut und Blut
„hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des
„geſammten Vaterlandes und jedes einzelnen
„Standes, nach beſten Kräften zu fördern und
„deren Schaden abzuwenden; im Glück und Un-
„glück als Brüder und Eidgenoſſen mit einander
„zu leben, und alles zu leiſten, was Pflicht und
„Ehre von treuen Bundesgenoſſen fordert."

Worauf die Geſandten mit lauter und ver-
nehmbarer Stimme die Worte nachſprachen:

„Was der ſo eben vorgeleſene Eid enthält,
„das wird mein hoher Stand, der mich hieher
„geſandt, halten und vollziehen, getreulich und
„ohne Gefährde; das betheure ich bei Gott dem
„Allmächtigen, ſo wahr mir ſeine Gnade helfen
„möge (und alle Heiligen)."

Noch zuvor und ehe dieſer Eid brüderlicher Vereinigung und ewiger Treue, von den Geſandtſchaften geſchworen wurde, hielt der zürcherſche Bürgermeiſter David von Wyß, als Präſident der Tagſatzung, eine für dieſe Feierlichkeit paſſende Eröffnungsrede, in welcher der Redner in einem einfachen aber getreuen Gemälde den Zuſtand der Schweiz, ſeit ihrer im J. 1798 erlittenen Staatsumwälzung, den frühern fruchtloſen Wechſel der Verfaſſungsformen, und

das ſpäterhin eingetretene ſchwankende Loos des Vaterlands, deſſen Daſein von der ſtündlichen Laune des gewaltigen Nachbars abhieng, mit großer Einſicht darſtellte.

Nach Vollendung dieſer, allgemeine Rührung erweckenden, religiöſen vaterländiſchen Handlung, welcher noch überdies die erfreuliche Gegenwart des Erzherzogs Johann von Oeſtreich, neue Würde und höhern Glanz ertheilte, folgte ein Gaſtmahl von 120 Gedecken im Caſino und ein Prachttanz. Bei dem erſtern erſchollen ächtſchweizeriſche Toaſts: — dem neuen Bunde! — den verbündeten Mächten! – ihren großen Feldherren! — den tapfern Schweizern in Holland und an des Vaterlands Gränzen! — der muſterhaften Treue der franzöſiſchen Schweizertruppen! — den Miniſtern bei der Eidgenoſſenſchaft! — dem Vorort Zürich! u. ſ. w. Se. kaiſerl. Hoheit geruhten dagegen auf die Freiheit, Unabhängigkeit und das Wohl der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, eine Geſundheit anzubringen.

# Verſchiedene Zwiſchenbegebenheiten; die Eroberung der Feſtung Hüningen.

So wie der nun beſchworne neue Bund über die Geſammtheit der Kantone wacht, ſo vereinigt er ſie auch zu einem Achtung gebietenden Staatskörper; und ſo wie er, bereitet gleichermaßen die wohlthätige Vermittelung der hohen Kongreßmächte zwiſchen den ſtreitenden Theilen, und die aus derſelben hervorgegangene, und von allen Ständen angenommene Erklärung, der Schweiz eine friedliche Zukunft. Alles ſcheint in das beſſere Geleiſe einzuleiten. Die Berg- und Waldkantone betten ſich izt wieder im alten Bette, worin ſie Jahrhunderte lang wohl geruht hatten; Genf und Wallis denken auf Beſſerung des Handels und Waarenganges über den Simplon, wozu ihnen die reich geſegnete Waadt bereitwillig die Hand bietet; Bern und Baſel beſchäftigen ſich ihre neugewonnenen Landestheile zu ordnen; Solothurn und Freyburg ſchicken ſich, wie billig, in die Zeit und Ordnung; Aargau, Thurgau und St. Gallen befeſtigen in geräuſchloſer Thätigkeit ihre innern Einrichtungen, und

leztere ihre nachbarlichen Verbindungen; Zürich, in altererbter Kraft und Uebung, führt mit Klugheit das Geſchäft des eidgenößiſchen Vororts; Luzern ſinnt auf Herſtellung ſeiner hart mitgenommenen Finanzen, und im Appenzeller- wie im Neuenburgerlande, in Glarus wie in Bündten, lebt und webt der Geiſt des Friedens, verbunden mit gewerbſamer Selbſtſtändigkeit. Heilſam einwirkend auf dieſen erfreulichern innern Zuſtand der Schweiz, allermeiſt in den ſogeheiſſenen kleinern Kantonen, welche der Verluſt ihrer, in den vormaligen Gemeinherrſchaften beſeſſenen Rechte, noch immer tief ſchmerzte, war: die den Ständen St. Gallen, Aargau und Waadt an jene als Entſchädniß zu bezahlen obgelegene Summe von 500,000 Fr., von welcher, in dem Verhältniß der bisherigen Geldbundesſkale, Ury 38,520 Fr. — Schwyz 97,992 Fr. — Unterwalden 62,042 Fr. — Zug 81,237 Fr. — Glarus 156,910 Fr. — Appenzell J. R. 63,297 Fr. empfieng, und für deren Leiſtung, ſo wie für die Erfüllung aller übrigen Beſtimmungen des Wiener-Ultimatums, von der Tagſatzung eine beſondere Aufſichtskommiſſion war niedergeſezt worden. In gedachten Kantonen, wo die, durch den Druck der Zeitumſtände, verurſachten

Zerrüttungen der öffentlichen Geldanſtalten kräftige Hülfe fordern, und dieſe nur in der Beſteurung der Landeseinwohner geſucht werden kann, bei welchen auch aus Mangel an Gewerbsfleiß, (die glarneriſchen Handelsleute allein hievon ausgenommen) die Geldkräfte ohnehin ſehr geringe, und von vieljährigen ſchweren Leiden und Beläſtigungen ſo viel als erſchöpft ſind; konnten und mußten unter ſolchen nachtheiligen Verhältniſſen, Zuflüſſe von ſolcher Stärke eine ſehr willkommene Erſcheinung ſeyn. Mochte auch in ihren Augen dieſe Kompenſationsſumme die vormals erhaltenen Vortheile und Nutzungen nicht aufwägen, ſo war ſie doch immerhin eine Quelle, die an einem Ort ſich öffnete, wo keine zu hoffen war, und die in einem Zeitpunkt floß, wo man ihrer beſonders bedurfte.

In einiger Aehnlichkeit mit dieſem Schadensersatz an oberwähnte Demokratien, ſtand die Abtretung des vormaligen Fürſtenthums Pruntrut an die Stände Bern und Baſel. Berns begründete Forderungen einer Schadloshaltung für ſeinen nambaften Länderverluſt, erwarben ihm auf dem Wienerkongreſſe die vormaligen Beſitzungen des Biſchofs von Baſel, bis auf neun Ortſchaften, welche in den nächſten Umgebungen Baſels gelegen, mit dieſem Kanton

vereiniget wurden, ohne daß dieſer Stand uralte Bürgerrechtsverträge und daherige Anſprüche auf dieſelben, geltend zu machen ſich eigends bemühte. In einer am 18. Heumonde von den Miniſtern Oeſtreichs und Rußlands, bei der Tagſatzung eingereichten Note, boten dieſe die Zivilübergabe des an die Stände Bern und Baſel zu überlaſſenden Bisthum-Baſeliſchen Gebiets, an die Eidgenoſſenſchaft in der Meinung an, daß dieſe Landſchaft ſo lange gemeineidsgenößiſch verwaltet werde, bis nach Erfüllung der Bedingniſſe, unter denen die Abtretung ihres größern Theils an den Stand Bern geſchehen ſoll, die Miniſter durch neue Inſtruktionen die wirkliche Vereinigung mit Bern geſchehen zu laſſen, ſich bevollmächtiget finden. Das Bedingniß, deſſen Erfüllung der Beſitznahme des berneriſchen Antheils geradezu vorangehen ſollte, war, die Reviſion der Staatsverfaſſung der Stadt und Republik Bern und ihre Umformung, nach den Erforderniſſen der Zeit. Dieſer Einladung zufolge, wählte die Tagſatzung den zürcherſchen Altbürgermeiſter Eſcher zum Generalkommiſſär, der ſich mit dem zeitherigen Landesgouverneur von Andlau, wegen der Beſitznahme, zu Arlesheim verſtändigte; worauf die förmliche und feierlich begangene Ver-

waltungsübergabe der Landſchaft an die Eidgenoſſenſchaft, am 23. Auguſt zu Pruntrut ſtatt fand. In ſeinem unterm gleichen Dato ausgeſtellten Abſchiedsproklama an die Bewohner des ehemaligen Bisthums, ſagte der Freiherr von Andlau unter anderm: „in dieſem Lande ge„boren, zur Zeit als es noch dem altehrwürdi„gen deutſchen Staatskörper zugehörte, war ich „Zeuge des Glückes, welches daſſelbe in ſo hohem „Grad genoß, bis die in einem Nachbarſtaate „erfolgte Umwälzung aller bürgerlichen Ordnung „dieſes Glück zernichtete. — — — Endlich iſt nun „durch den Beiſtand der göttlichen Vorſehung „das eiſerne Joch zerbrochen, welches auch euch „drückte. Die Großmuth eurer erhabenen Be„freier ſchenkt euch hinfort ein glückliches Loos, „deſſen Vortheile ihr ſchon izt empfindet, wäh„rend eines Kampfes, welcher neue Leiden über „Europa gebracht hat. Die Vereinigung mit „der Schweiz, mit welcher mehrere Theile des „Bisthums von Alters her näher verbunden wa„ren, ſichert euch unermeßliche Vortheile, deren „ihr durch Religioſität, durch Anhänglichkeit an „das neue Vaterland, und Einfalt der Sitten „euch würdig zu machen ſuchen werdet. — — —

In dem Beſitzergreifungs-Patent, das auf eben dieſen Tag von dem eidgenößiſchen Gene-

ralkommiſſär den Landeseinwohnern kundgemacht wurde, gab er ihnen die Anzeige von der wirklich erfolgten förmlichen Landesabtretung, und ſeiner Zivilbeſitznahme im Namen der Eidgenoſſenſchaft; er ſprach in demſelben das Volk folgendermaßen an: „Bewohner des vormaligen „Bisthums! Mit heute tretet ihr in erneuerte „oder neue Verhältniſſe mit der ſchweizeriſchen „Eidgenoſſenſchaft; macht euch durch euer Be„nehmen dieſer Wohlthat würdig! Wetteifert „mit den ältern Bewohnern des geliebten Va„terlandes in Biederkeit des Karakters, in Ach„tung für Religion und Geſetze, in Gemeinſinn „und Einfachheit der Sitten.“ — — — — Der „Zeitpunkt iſt, wie ich hoffe, nahe, wo ihr an „die Regierungen der beiden hohen Stände Bern „und Baſel, deren landesväterliches Wohlwollen „im Voraus eurer wartet, definitiv übergeben „werdet.“ — — —

Da die berneriſchen Verfaſſungs-Modifikationen noch vor Ende Herbſtmonds zu Ende gebracht worden waren, welchen zufolge dem Lande eine Repräſentation von einem Drittel des großen Raths zugegeben, und die Fähigkeit für alle Bürger irgend einer Gemeinde des Kantons, zu allen Ehren und Aemtern zu gelangen, anerkannt würde; ſtanden der endlichen Vereini-

gung des pruntrutiſchen Fürſtenthums mit Bern und Baſel, keine Hinderniſſe mehr im Wege, und dieſe erfolgte auch wirklich in der zweiten Hälfte des Chriſtmonds zur großen Freude aller Einwohner.

---

Wir haben ſchon früher des Auffammluug von Geſchenken, zur Belohnung der Treue der aus Frankreich zurückgekommenen Schweizerregimenter, gedacht. Dieſe betrugen bei 13,000 Franken, ohne jene mit eingezählt, welche gleich in den erſten Tagen durch Wechſel nach Paris gefördert wurden, um den Heimkehrenden als Reiſegeld zugeſtellt zu werden. Die Tagſatzung hatte demnach beſchloſſen, am Tage der Austheilung der Ehrenmünze unter dieſe Truppen, ihnen ein frohes Mahl zurüſten, und jedem Gemeinen und Unteroffizier einen Schweizerfranken austheilen zu laſſen. Jene Unteroffiziere aber, die mit der ſtandhaften Treue aller ihrer Kameraden, noch beſondere Verdienſte in dieſer ephemeren Uſurpationskriſe ſich angeeignet hatten, erhielten als ausgezeichnetere Belohnung, vier und zwei Louisd'or. Die übrige Summe wurde in einen Invalidenfond verwandelt, woran nur allein die mit den Ehrenmedaillen Begabten nebſt ihren Angehörigen An-

ſpruch haben werden, und zu deſſen Verwaltung eine beſondere Kommiſſion ernannt iſt. So krönte und belohnte das dankbare Vaterland die Treue und den Glauben; dieſe rühmlich von den franzöſiſchen Schweizerkriegern ausgeübte hohe Nationaltugenden — die — ſo lange ſie die Grundlagen des Glücks der Eidgenoſſen bilden, und dieſe unter ſich und zu einander in offener biederer Einigkeit ſtehen, der Schweiz ihre Erhaltung und Fortdauer, ſelbſt unter den mißlichſten äuſſern Umſtänden, ſichern werden.

---

Wir haben die Belagerungsanſtalten vor Hüningen verlaſſen, um einige denkwürdige Vorgänge im Innern der Schweiz nicht mit Stillſchweigen zu übergehen; izt kehren wir zu dieſen wieder zurück.

Das feindſelige Benehmen des Hüninger-Feſtungskommandanten gegen die Stadt Baſel, war für die öffentliche Meinung zu Baſel nur ein Grund mehr, ſich von izt an um ſo nachdrücklicher zu vertheidigen, ſelbſt wenn die Erſchütterungen des Hüninger-Geſchützes die Stadt noch größere Opfer koſten würden, die Kontributionsforderung dieſes fremden Militärchefs abzulehnen. Um nun deſſen Exekutionsverſuchen gehörigermaßen begegnen zu können, ſo wurden

die in und um Baſel ſtehenden Schweizertruppen, mit mehrern aus Hochburgund zurückgekommenen eidgenößiſchen Bataillons verſtärkt; zugleich verlangte der die Hüninger-Belagerung leitende Erzherzog Johann von der Tagſatzung in Zürich, in einem Schreiben vom 16ten Auguſt, bei den Operationen gegen Hüningen und der Vertilgung dieſes Krebsſchadens der Eidgenoſſenſchaft, thätige Mitwirkung der die Stadt Baſel ſchützenden Schweizer-Bataillone, die bis izt nur ruhige Zuſchauer der Anſtrengungen der Verbündeten gegen dieſe Feſtung geblieben, und ihre Schleifung, die nur unter dem Bedinge, daß die Schweizer wirkſamen Antheil an ihrem Fall nehmen, zugeſichert worden, von der ganzen Eidgenoſſenſchaft gewünſcht werde. Nicht nur entſprach die Tagſatzung dieſem Begehren des Erzherzogs, als der Billigkeit und den Umſtänden angemeſſen, willig, da General Barbanegre durch wiederholte muthwillige Beſchießung der Stadt Baſel, und durch tägliche Beleidigung der eidgenößiſchen Truppen, ſich als ein Feind der Schweizer beweiſe; ſondern ſie ertheilte auch dem Brigadier Lichtenhahn die erforderlichen Befehle zur Theilnahme an dieſer, für das ganze Vaterland ſo überaus wichtigen militäriſchen Unternehmung; wor-

auf die Bataillone Frey, Landolt, Legler und Zurgilgen zur Eröffnung der Laufgräben auf dem rechten Rheinufer detaſchirt wurden, und die 3 Artilleriekompagnien Preiswerk, Häuſermann und Füßli mit dem zürcherſchen ſchweren Geſchütz, in Mörſern, 12- und 24 Pfündern beſtehend, in die Batterien einrückten. Die Eröffnung der Laufgräben begann am 19ten Auguſt Abends, in Gegenwart Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Johann, von Oeſtreichern, Schweizern und elſaßiſchen Bauern, auf beiden Seiten des Rheins. Auf dem rechten Rheinufer bei Kleinhüningen wurden ſie bei dem Neuen-Hauſe angefangen, dann hinter dem Dorf Kleinhüningen durch bis unten an die Schuſterinſel geführt; auf dem linken Rheingeſtade oder auf der Seite von Großhüningen, fiengen die Laufgräben da an, wo die Straße nach Hüningen von der großen, nach S. Louis führenden Straße, abgeht, und endigten ſich etwa 300 Schritte dieſſeits der Abbatucci-Schanze. Ungeachtet die Nacht in welcher die Laufgräben eröffnet wurden, ganz mondhell war, bemerkten die Belagerten erſt nach Mitternacht die Arbeit; ſie ſchoßen hierauf aus Mörſern und Kanonen auf die Arbeiter; allein auf der rechten Rheinſeite trafen ſie nur 2 Oeſtrei-

cher, keinen Schweizer, auf der linken gar niemand. Die Arbeiten wurden nun ununterbrochen Tag und Nacht fortgeſezt, und in der Nacht vom 21. auf den 22. Auguſt, die Bettungen der Batterien gelegt, und das Geſchütz eingefahren.

Während der ganzen Arbeit waren nur einige wenige Deutſche, kein einziger Schweizer getödtet, und im Ganzen kaum 60 Mann, worunter gegen 20 Schweizer, die meiſten aber nur leicht verwundet worden, ungeachtet das Schießen aus der Feſtung fortwährend anhielt, und die Belagerten auch einigemale mit Kartätſchen auf die Arbeiter losfeuerten. Den 22. Morgens nach 9 Uhr ward nun der Anfang mit der Beſchießung der Feſtung und der Abbatucci-Schanze gemacht, und zwar hatte der Basler-Hauptmann Preiswerk, der mit einer Abtheilung ſeiner Kompagnie die Mörſerbatterie in dem Garten eines herrſchaftlichen Landhauſes zu Kleinhüningen bediente, auf ausdrücklichen Befehl des Erzherzog Johann die Ehre den erſten Schuß zu thun. Sogleich begann das Feuer von allen 14 Batterien auf beiden Ufern. Es dauerte einige Zeit ehe es aus der Feſtung mit einigem Nachdruck beantwortet wurde, denn die Franzoſen hatten nicht an die Möglichkeit einer

ſo ſchnellen Erbauung der Batterien der Belagerer gedacht. Kaum hatte das Feuer auf die Abbatucci-Schanze angefangen, ſo flog der darin befindliche Munitionsvorrath in die Luft, das Blockhaus brannte ab, und die Mannſchaft lief gröſtentheils zu den Alliirten über. Nun aber wollte General Barbanegre ſeine Rache an der Stadt Baſel kühlen, und er ließ daher beſtändig aus Mörſern und großen Haubitzen gegen dieſelbe feuern — was aber wenig Schaden verurſachte, weil kaum die zwanzigſte dahin beſtimmte Bombe, dieſelbe erreichte und keine einzige zündete; wohl aber wurden in der Vorſtadt S. Johann 3 Perſonen verwundet, wovon ein vierzehnjähriger Knabe ſtarb.

Das gegenſeitige Feuer dauerte mit wenigen Unterbrechungen bis den 24. Abends, wo General Barbanegre, der izt wohl einſah, daß ſein Widerſtand gegen die raſchen und Verderben drohenden Fortſchritte der Belagerer vergeblich, und die Nothwendigkeit der Uebergabe kein Problem mehr ſey, die weiße Fahne aufpflanzen ließ, und einen Waffenſtillſtand verlangte, welcher dem Bombardement ein Ende machte. Der Verluſt der Belagerer während der Dauer der Beſchießung der Feſtung war ſehr unbedeutend; gleich am erſten Tage ward

auf der von Basler-Artilleriſten bedienten Mörſerbatterie ein Offizier leicht verwundet, und ein Gemeiner von einer Haubitzgranate auf der Stelle getödtet; ſonſt kein Schweizer, ungeachtet ſie 4 Batterien bedienten, beſchädiget. Von den andern Batterien waren Nro. 1 und 2 am ſtärkſten dem Feuer der Feſtung ausgeſezt. Auf beiden Seiten wurden hingegen mehrere Male Kanonen demontirt und Kanoniers getödtet oder verwundet. Die Kapitulation kam am 26. Abends um 10 Uhr zu Stande. Die Hüninger-Beſatzung zog am 28. Morgens aus der Feſtung ab, und ſtreckte auf dem Glacis das Gewehr. Hingegen ritt Erzherzog Johann mit einem großen Geleite von Staabsoffizieren an der Spitze eines aus Oeſtreichern, Wirtembergern, Heſſen - Darmſtädtern und Schweizern beſtehenden, 6000 Mann ſtarken Korps in die Feſtung, in welcher jedoch nur Oeſtreicher zur Beſatzung blieben. Man erſtaunte über den Schaden, den das kurze Bombardement in der Feſtung verurſacht hatte. Beſonders übel war der dem Rhein zunächſt gelegene Theil derſelben zugerichtet, wo ſich alles zu einem Bild grauſer Zerſtörung vereinigte, und jedermann ſich dabei überzeugen konnte, daß Hüningen bei dieſer zweiten Belagerung mit allen Schreck-

niſſen, die immer aus einer ſolchen für einen belagerten Ort hervorgehen können, heimgeſucht worden ſey.

So ward dieſe Feſtung, einſt (1681) unter König Ludwig XIV., von dem berühmten Vauban erbaut, innerhalb achtzehn Monaten zum zweiten Male angegriffen, belagert, und zum erſten Male mit Gewalt bezwungen; da der vorjährigen Belagerung die Thronbeſteigung Ludwig des XVIII. ein Ende gemacht hatte. Dieſe beiden Belagerungen ſchon zeigten wie gefährlich dieſe Feſtung für die Stadt Baſel war, da man von den Hauptwerken aus ſie mit Bomben bewerfen konnte; zugleich lieferten ſie aber auch den Beweis, daß ſo lange die vormaligen Schanzenwerke auf der Schuſterinſel und dem rechten Rheinufer nicht hergeſtellt waren, und die Belagerung von Kleinhüningen aus mit unternommen werden konnte, ihr Widerſtand eben nicht von langer Dauer ſeyn mochte. Unſtreitig hätte ſie ſich das lezte Mal noch länger halten können, wenn die Beſatzung aus Linientruppen beſtanden hätte, da ſie mit Kriegs- und Mundvorrath reichlich verſehen war; weil aber ihre Wälle von der Kleinhüningerſeite beinahe alle beſtrichen werden konnten, ſo würde die Uebergabe da=

durch nichts deſtoweniger beſchleunigt worden ſeyn. Am 18. Weinmonde, als am Jahresfeſte des großen Befreiungskampfes bei Leipzig, welches die öſtreichiſche Garniſon in Hüningen mit militäriſchem und religiöſem Gepränge begieng, geſchah auch die erſte Sprengung; worauf mit der Schleifung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung täglich fortgearbeitet wurde; zu welchem Schauſpiel unzählige Zuſchauer, ſo lange daſſelbe anhielt, herbeieilten, und im Herzen den deutſchen Kaiſerſohn ſegneten, deſſen wohlwollendem Verwenden die Vernichtigung dieſes drohenden Schreckensnachbarn zu verdanken war. Uebrigens berechnete man nur die von den Kantonen Zürich, Baſel, Luzern, Freyburg, Solothurn, Aargau, Waadt, zur Schleifung Hüningens gemachten Vorſchüſſe auf die nicht unbedeutende Summe von 197,077 Fr.; ein Beweis von Bereitwilligkeit zu allen und jeden Kraftanſtrengungen, wodurch der Eidgenoſſenſchaft ein Uebel vom Nacken gewälzt werden konnte, das ſo lange und ſo ſchwerdrückend auf demſelben raſtete.

Die ruhmvolle Theilnahme der eidgenößiſchen Truppen an der Belagerung und Einnahme dieſer Feſtung, wird mit unvergänglicher Schrift in die Jahrbücher der Schweiz gezeich-

net werden. Ihre bewieſene Tapferkeit belobten der kommandirende Erzherzog wie der ſchweizeriſche Generalquartiermeiſter in gleichem Grade. Kriegsfertig und kriegsluſtig reiheten ſich die waffengerüſteten Schweizer-Söhne an Oeſtreichs verſuchte Krieger an, die feſt ummauerten Wälle Hüningens zu erobern. Vaubans Manen mochten freilich darob zürnen; allein Oeſtreichs Schutzengel ſah mit Helvetiens Genius lächelnd herab auf die Anſtrengungen der wackern Wehrmänner, ſegnete und krönte ſie mit glücklichem Gedeihen; und nun jubeln alle guten Schweizer ob dieſem fröhlichen Ereigniß.

# Druckfehler,

## ſo wegen Entfernung des Druckorts eingeſchlichen.

---

## In der erſten Abtheilung.

| S. | Z. | v. u. | anſt. | |
|---|---|---|---|---|
| 3 | 3 | „ „ | „ | nie ſo im vollen Sinne des Worts lies: nie nach den nunmehrigen Begriffen von Freiheit. |
| 6 | 8 | v. o. | „ | und von ſo vielen unverdient miskannte l. um die Basler-Stadtgeſchichte hochverdiente. |
| 15 | 6 | v. u. | „ | Juugiſche l. Jungiſche. |
| — | 2 | „ „ | „ | Fruvez l. Fruonz. |
| 42 | 10 | „ „ | „ | hervorgeht l. hervorzugehen ſchien, |
| 64 | 2 | „ „ | „ | kommunicirenden l. kommercirenden. |
| 85 | 12 | „ „ | „ | Tiedmatten l. Riedmatten. |
| 149 | 11 | v. o. | „ | aus dem neutralitätswidrigen, l. aus dem zu Baſel vielfältig gerügten neutralitätswidrigen. |
| — | 8 | v. u. | „ | ſich aufhalte l. ſich aufhielt. |
| 194 | 9 | „ „ | „ | Behauſung neu aufzuführendes l. Behauſung ein neuaufzuführendes Gebäude. |
| 198 | 14 | „ „ | „ | vom 29. Dezember l. vom 29. Dezember für die Grundlage des |
| 201 | 8 | „ „ | „ | Oberkath l. Obervatz. |
| 205 | 2 | v. o. | „ | Kauter l. Kruter. |
| 206 | 7 | v. u. | „ | annehmlichen l. annehmliche. |
| 255 | 8 | „ „ | „ | welchen l. welchem. |
| 289 | 7 | v. o. | „ | remitirenden l. renitirenden. |
| 295 | 6 | v. u. | „ | gtweſenen l. geweſenen. |
| 310 | 7 | v. o. | „ | May l. Major. |
| — | 6 | v. u. | „ | ibnen l. ihnen. |

| S. | Z. | v. u. | anſt. |
|---|---|---|---|
| 318 | 13 | „ „ „ | auffordern l. auffordere. |
| 392 | 12 | „ „ „ | del. zwar. |
| 396 | 3 | „ „ „ | nach wurden, ein Komma, ein — |
| 397 | 10 | „ „ „ | , ein : |
| 398 | 13 | „ „ „ | nach Verluſte, ein Komma, ein — |

## In der zweiten Abtheilung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 424 | 2 | v. o. „ | einem Staatsrath Zerrladen, l. ſeinem Staatsrath Zerrleder. |
| 427 | 11 | „ „ „ | ſſch l. ſich. |
| 475 | 13 | „ „ „ | Vellerley l. Vellelai. |
| 508 | 3 | „ „ „ | anf l. auf. |
| 426 | 14 | „ „ „ | Kompaz l. Combaz. |
| 645 | 16 | „ „ „ | Ordnungs- und Reihenfolge l. Ordnung, Reihenfolge ꝛc. |
| 649 | 13 | „ „ „ | andrerſeits l. anderſeits. |
| 660 | 11 | „ „ „ | kleinern l. kleinen. |

Meister, Leonhard, 1741-1811

Helvetische Geschichte

Bd.: 5. (1807 - 1815). - fortgesetzt von M. Lutz. - 1. u. 2. Abthlg. in 1 V
ol.

St. Gallen 1815

Helv. 496-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453887-8